Internationale Politische Theorie | 9

Kim Henningsen

Legitimität durch Pluralität

Völkerrecht, maritime Migration und individuelle Rechtssubjektivität

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. Dr. Nicole Deitelhoff (Frankfurt am Main)
Prof. Dr. Ina Kerner (Koblenz)
Prof. Dr. Nico Krisch (Genf)
Prof. Dr. Bernd Ladwig (Berlin)
Prof. Dr. Peter Niesen (Hamburg)
Prof. Dr. Rainer Schmalz-Bruns† (Hannover)
Prof. Dr. Jens Steffek (Darmstadt)
Prof. Dr. Lars Viellechner (Bremen)

Internationale Politische Theorie

herausgegeben von

Prof. Dr. Christian Volk
Dr. Thorsten Thiel

Band 9

https://doi.org/10.5771/9763748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kim Henningsen

Legitimität durch Pluralität

Völkerrecht, maritime Migration und individuelle Rechtssubjektivität

Nomos

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2020

ISBN 978-3-8487-7702-0 (Print)
ISBN 978-3-7489-2095-3 (ePDF)

1. Auflage 2020
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Meinen Eltern

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Danksagung

Dies ist die leicht überarbeitete Version meiner Dissertationsschrift, die ich im Januar 2020 an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg eingereicht und im Juli 2020 verteidigt habe. Während der gesamten Zeit des Recherchierens und Schreibens durfte ich auf die mittelbare und unmittelbare Unterstützung geschätzter Menschen vertrauen. Ihnen möchte ich an dieser Stelle herzlich danken.

Mein Erstbetreuer Peter Niesen hat dieses Dissertationsprojekt von Anfang an konstruktiv begleitet und stand mir über die letzten Jahre stets als hilfreicher Ansprechpartner zur Seite. Von den ersten konzeptionellen Überlegungen bis zur Fertigstellung des Projekts konnte ich mich auf seine inhaltlichen und methodischen Ratschläge verlassen. Daneben ermöglichte er mir durch die Tätigkeit am Fachgebiet Politikwissenschaft der Universität Hamburg ein produktives Arbeitsumfeld.

Mein Zweitbetreuer Christian Volk hat nicht nur dieses Projekt mit präzisen Nachfragen und kluger Kritik begleitet, vielmehr hat er im Wesentlichen meine Begeisterung für die Politische Theorie, die Kunst des Argumentierens und nicht zuletzt Hannah Arendt geweckt und genährt. Seit vielen Jahren ist er ein geschätzter Lehrer, eine wichtige Quelle der Inspiration und mein akademisches Vorbild. Für seine kontinuierliche Unterstützung danke ich ihm sehr.

Während meines Aufenthalts am Barnard College der Columbia University in New York, konnte ich mich intensiv mit zentralen Stellen meiner Arbeit auseinandersetzen. Bei dem hiesigen Department of Political Science möchte ich mich dafür bedanken, dass sie mich als Gastwissenschaftlerin einluden und mir einen anregenden Ort zum Denken boten. Mein besonderer Dank gilt Ayten Gündoğdu, die mir dort als großartige Ansprechpartnerin zur Seite stand und sich viel Zeit genommen hat, meine Entwürfe zu lesen und zu kommentieren. Von unseren Gesprächen habe ich sehr profitiert.

Für Anregungen und Nachfragen sei außerdem all jenen gedankt, die Ausschnitte dieser Arbeit bei verschiedenen Gelegenheiten mit mir diskutiert haben. An erster Stelle zu nennen sind hier meine Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsbereich: Svenja Ahlhaus, Ervin Kondakciu und Markus Patberg sowie Palle Bech-Pedersen, Nawaz Brohi und Cord Schmelzle. Von ihren kritischen Rückfragen und klugen Kommentaren habe ich viel

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gelernt. Für wertvolle Hinweise aus rechtswissenschaftlicher Perspektive bin ich Karsten Nowrot sehr dankbar. Im Rahmen verschiedener Konferenzen und Workshops erhielt ich gewinnbringendes Feedback zudem von Sven Altenburger, Sebastian Berg, Shuk Ying Chan, Christiane Cromm, Ann-Kathrin Koster, Ole Meinefeld, Bernd Ladwig und Timo Pongrac. Auch den Studierenden der Universität Hamburg danke ich für Denkanstöße und Inspiration; Edeltraud Roller und Ajume Wingo für wichtige Lektionen und ihre Unterstützung in früheren Abschnitten meines akademischen Werdegangs.

Daneben haben Masha Mae Arakeljan, Andreas Busen, Brian Dietrich, Vojtêch Drápal, Dominik Giese, Olga Herzog, Frauke Johannsen und Kai-Uwe Schnapp die Atmosphäre meines Arbeitsplatzes am Allende-Platz maßgeblich mitbestimmt und so dazu beigetragen, dass ich immer gerne herkam und mich nach anregenden oder unterhaltsamen Gesprächen auch gerne wieder an den Schreibtisch gesetzt habe. Ulf Beckmann, Michaela Bredehöft und Marisa Shabaz von der Graduate School der Fakultät haben nicht nur während des Corona-bedingten Ausnahmezustands ihr Möglichstes getan, mich bei sämtlichen verfahrenstechnischen Belangen zu unterstützen. Auch ihnen gilt mein Dank.

Bedanken möchte ich mich nicht zuletzt bei Thorsten Thiel und Christian Volk für die Aufnahme dieses Werks in die von ihnen herausgegebene Schriftenreihe ‚Internationale Politische Theorie', sowie beim NOMOS-Verlag für den herzlichen Umgang, insbesondere bei meiner Lektorin Friederike Wursthorn. Laura Engel danke ich für ihre gründliche Hilfe beim Korrektorat und der Fertigstellung des Manuskripts.

Tanja Breithaupt, Stephanie Häring, Daniel Helsper, Vivi Kahlki, Martin Meißner, Sandra Merens, Karin Onater, Erika Ozaki, Mona Schwarz, Carla Seidel, Annika und Christina Senn, Hannah Sichler, Anna-Lena Wölwer und viele weitere bereichern mein Leben schon seit vielen Jahren und sind zu wichtigen Ansprechpartnern geworden. Ganz besonders möchte ich meinem Freund Saeed Rajabi danken, hier vor allem dafür, dass er mit mir die schönsten Seiten des Lebens und die Freude am Miteinandersein teilt, mir während der Promotionszeit half, gelassen zu bleiben und meine Aufmerksamkeit immer wieder auf die Welt jenseits der Hochschule zu lenken verstand. Auch meiner Schwester Rika Henningsen danke ich für den tiefen Zusammenhalt und die gemeinsame Zeit, frei nach Loriot: Ein Leben ohne Schwester ist möglich, aber sinnlos.

Der größte Dank jedoch gilt meinen Eltern, Andrea Abberger und Hans-Thomas Henningsen, deren bedingungslose Liebe mich von klein auf begleitet und deren Unterstützung der Grund ist, auf dem ich stehe.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Der von ihnen erfahrene Rückhalt zu allen Zeiten gab und gibt mir den Mut, meiner Neugier nachzugehen und mich immer wieder neu auf spannende Projekte einzulassen sowie das Vertrauen und die Zuversicht, dabei glücklich zu sein und zu bleiben. Die tiefe Verbundenheit mit ihnen ist in Worten nicht auszudrücken. Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis 15

Abkürzungsverzeichnis 17

Einleitung 21

1 Die Begriffe des Völkerrechts und der Legitimität 32

1.1 Der Begriff des Völkerrechts 32

1.1.1 Positives Recht 32

1.1.2 Völkerrecht 34

1.1.3 Subjektives Internationales Recht bzw. Individualvölkerrecht 40

1.2 Der Begriff der Legitimität 41

1.2.1 Ideengeschichtliche Entwicklung des Legitimitätsverständnisses 43

1.2.1.1 Gesellschaftsvertragstheorie, insbesondere nach T. Hobbes 45

1.2.1.2 Rechtspositive Theorie der Legitimität nach H. Kelsen 47

1.2.1.3 Soziologische Handlungstheorie und empirische Legitimität M. Webers 49

1.2.1.4 Diskurstheorie nach J. Habermas: Legitimität als zwangloser Konsens 54

1.2.1.5 Legitimität durch Verfahren: N. Luhmann 59

1.2.2 Gegenwärtige legitimitätstheoretische Konzeptionen und Diskussionen 62

1.2.2.1 F. Scharpf: Die Kategorien der Input- und Output-Legitimität 62

1.2.2.2 Neue Modi der Governance und Legitimität 65

1.2.3 Zusammenfassung 66

1.2.4 Terminologische Vorüberlegungen: Legitimität als Konzept v. Konzeption 68

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität 71

2.1 Methode und Ansatz der Arbeit 72

2.2 Genuine Problematiken der aktuellen Völkerrechtspraxis 73

2.2.1 Institutionalisierte Machtgefälle 73
2.2.2 Repräsentationsdefizite 75
2.2.3 Anspruch-/Wirklichkeitsdilemma 77
2.2.4 Veraltete Regelungen 81
2.2.5 Krise durch Expansion 82
2.2.6 Ungesättigter Rechtsstatus für spezifische Subjekte 84
2.2.7 Zusammenfassung 85

2.3 Grundlegende Kriterien zur Adäquatheitsprüfung jeder Konzeption völkerrechtlicher Legitimität 86

2.3.1 Funktionale Adäquatheit: Kritischer Maßstab 87
2.3.2 Systematische Adäquatheit: Einbezug spezifischer Formmerkmale des Völkerrechts 91
2.3.3 Substanzielle Adäquatheit: Aktiver Individualbezug 93
2.3.3.1 Drei Wurzeln individualzentrierten Völkerrechts 95
2.3.3.2 Der Einwand des Eurozentrismus 117
2.3.3.3 Der Begriff der Völkerrechtspersönlichkeit 121
2.3.4 Zusammenfassung 124

3 Kritische Betrachtung bestehender Entwürfe völkerrechtlicher Legitimität 126

3.1 Souveränität 127

3.1.1 C. Pavel: Die geteilte Souveränität 128
3.1.2 A. Buchanan/R. Keohane: Die dynamische Konzeption 129
3.1.3 Prüfung der Adäquatheit 133

3.2 Kosmopolitische Demokratie 138

3.2.1 D. Archibugi/D. Held: Der institutionelle Kosmopolitismus 139
3.2.2 L. Cabrera: Der demokratische Weltstaat 142
3.2.3 Prüfung der Adäquatheit 146

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3.3 Humanität 148
3.3.1 R. Teitel: Die menschenrechtliche Mindestschwelle 149
3.3.2 A. Peters: Die Figur der internationalen Rechtspersönlichkeit 153
3.3.3 Prüfung der Adäquatheit 155
3.4 Zusammenfassung 158

4 Alternative Konzeption im Anschluss an Arendt: Völkerrecht als globale Ordnung der Pluralität und Freiheit 159
4.1 Hannah Arendt und das Recht 161
4.2 Hannah Arendt und das Völkerrecht 166
4.2.1 These 1: Transformation und Wandel im Laufe der Zeit (S. Benhabib) 166
4.2.2 These 2: Kontinuität und narrativer Zusammenhang (D. Whitehall) 168
4.3 Rekonstruktion des Völkerrechts als globale Ordnung der Pluralität und Freiheit 175
4.3.1 Das Prinzip der Pluralität und die Figur des Menschen unter Menschen 176
4.3.2 Menschenrechte als Machtpotenzial 178
4.3.2.1 Die Arendtsche Kritik der Menschenrechte 178
4.3.2.2 Rekonstruktion des produktiven Potenzials der Menschenrechtsidee 182
4.3.3 Individuelle völkerrechtliche Verantwortlichkeit und die Praxis des Dissens 193
4.3.3.1 Exkurs zur Schuld 195
4.3.3.2 Verantwortlichkeit als Brücke zwischen Vita Contemplativa und Vita Activa 197
4.3.4 Kosmopolitismus: Die Bühne der Welt als Öffentlichkeit 213
4.3.4.1 Freisein und Handeln 214
4.3.4.2 Die Bühne der Welt 219
4.4 Zusammenfassung und Abgrenzung 225

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5 Maritime Migration – Zur Normativität einer Völkerrechtspraxis 231

5.1 Methodik 233

5.1.1 Untergliederung der Völkerrechtspraxis 233
5.1.2 Thematische Eingrenzung 237
5.1.2.1 Undokumentierte, irreguläre Migration 237
5.1.2.2 Migration via Seewege 242
5.1.3 Geographischer Kontext der Fallstudie 245
5.1.4 Ziel der Fallstudie 246

5.2 Maritime Migration: Analyse und Normativität 249

5.2.1 ‚Hinter dem Horizont' – Rechtssubjektivität im Verborgenen? 249
5.2.2 Non-Non-Refoulement – Die hohe See als rechtsfreier Raum? 264
5.2.3 Rechtspraxis als Täuschung – Rechtssubjektivität und politisches Handeln? 276

5.3 Jenseits des Anwendungsfalls und Zusammenfassung 283

6 Die Politisierung der völkerrechtlichen Ordnung als legitimationstheoretische Lösung: Drei Innovationen 292

6.1 Kosmopolitische Bildung und Information 299

6.2 Institutionalisierter Ziviler Ungehorsam 305

6.3 Artikulation experimenteller Rechtsetzung als soziale Protestbewegung 309

6.4 Zusammenfassung 314

Fazit 316

Literatur und Quellen 319

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb.1:	Zusammenhang zwischen den legitimitätsstiftenden Elementen	228
Abb.2:	Geographische Verortung der Studie	246
Tab.1:	Historische Legitimitätsverständnisse als leitende Inspiration	70
Tab.2:	Adäquatheitskriterien für völkerrechtliche Legitimitätskonzeptionen	125
Tab.3:	Interpretation der drei maßgeblichen Wurzeln der völkerrechtlichen Humanisierungsthese	227
Tab.4:	Untersuchungsraster zu völkerrechtlicher Legitimität	234

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Abkürzungsverzeichnis

ADF	Australian Defense Force
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AUSSAR	Australian Search and Rescue
CPPCG	Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide
DIMIA	Department of Immigration and Multicultural and Indigenous Affairs
EU	Europäische Union
G20	Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
G8	Gruppe der Acht
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention, Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
GK	Genfer Konventionen
HMAS	Her Majesty's Australian Ship
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
IMO	International Maritime Organization
IP Bürg	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IP Kult	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IPT	Internationale Politische Theorie
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
LGTBQ	Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender and Queer
MP	Mitglied des Parlaments
MV	Motor Vessel
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NGO	Non-Governmental Organization
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
SDG	Sustainable Development Goals

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

SIEV	Suspected Illegal Entry Vessel
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
UN	United Nations
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UNCLOS	United Nations Convention on the Law of the Sea
SOLAS	International Convention for the Safety of Life at Sea
SAR	International Convention on Maritime Search and Rescue
UN GA	United Nations General Assembly
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
VN	Vereinte Nationen
WHO	World Health Organization
WKK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WTO	World Trade Organization
CC	Arendt, Hannah: Crisis of Culture: its Social and its Political Significance
CR	Arendt, Hannah: Collective Responsibility
DT I	Arendt, Hannah: Denktagebuch, Erster Band
DT II	Arendt, Hannah: Denktagebuch, Zweiter Band
EA	Arendt, Hannah: Europa und Amerika
EJ	Arendt, Hannah: Eichmann in Jerusalem: Ein Bericht von der Banalität des Bösen
EM	Arendt, Hannah: Es gibt nur ein einziges Menschenrecht
ETH	Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft
FP	Arendt, Hannah: Freiheit und Politik
GT	Arendt, Hannah: The Great Tradition I. Law and Power
KJ	Arendt, Hannah: Karl Jaspers: Bürger der Welt
KP	Arendt, Hannah: Kultur und Politik
KPP	Arendt, Hannah: Über Kants Politische Philosophie
LG	Arendt, Hannah: Vom Leben des Geistes, Band II Das Wollen
LM	Arendt, Hannah: The Life of the Mind – Thinking

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

LP	Arendt, Hannah: Lying in Politics
LR	Arendt, Hannah: Little Rock
MG	Arendt, Hannah: Macht und Gewalt
OT	Arendt, Hannah: Origins of Totalitarianism
PR	Arendt, Hannah: Thoughts on Politics and Revolution
PV	Arendt, Hannah: Persönliche Verantwortung in der Diktatur
QSG	Arendt, Hannah: Answers to Questions Submitted by Samuel Grafton
RLP	Arendt, Hannah: Rede am 28. September 1959 bei der Entgegennahme des Lessing-Preises der Freien und Hansestadt Hamburg
TMC	Arendt, Hannah: Thinking and Moral Considerations: A Lecture
TPR	Arendt, Hannah: Thoughts on Politics and Revolution
ÜR	Arendt, Hannah: Über die Revolution
VA	Arendt, Hannah: Vita Activa oder Vom tätigen Leben
WA	Arendt, Hannah: Was ist Autorität?
WIF	Arendt, Hannah: What is Freedom?
WP	Arendt, Hannah: Was ist Politik?
WR	Arendt, Hannah: We, Refugees
WUP	Arendt, Hannah: Wahrheit und Politik
ZU	Arendt, Hannah: Ziviler Ungehorsam

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Einleitung

Am 13. Mai 1939, um 20.30 Uhr notierte der diensthabende Beamte des Schiffsmeldedienstes in Hamburg Finkenwerder in sein Meldebuch:

Nation: Deutsch
Art: Motorschiff
Name: ‚St. Louis'
Reederei: Hapag
Tonnage: 16732 BRT
Zielhafen: Havanna
(Herlin 1984: 16)[1]

An Bord der St. Louis befanden sich 409 Männer, 350 Frauen und 148 Kinder (vgl. Herlin 1984: 19), in Cherbourg wurden weitere Passagiere aufgenommen (vgl. Grünberg-Klein 2016: 20, Reinfelder 2002: 33). Üblicherweise fuhren auf der St. Louis – „ein Luxusdampfer, schneeweiß gestrichen, schwarz-weiß-rote Schornsteine" (Grünberg-Klein 2016: 19) reiche Amerikaner[2], sie buchten die Reise als Vergnügungsfahrt. Als das Schiff im Mai 1939 Kuba ansteuerte, waren die Passagiere dagegen jüdische Emigranten (vgl. Herlin 1984: 19). Für sie bedeutete die Fahrt die Flucht vor der Bedrohung in Deutschland und Europa. Claus Gottlieb Holthusen, damaliger Direktor der Hapag, erinnert sich:

> „Damals buchten immer mehr Juden, die noch ausreisen konnten, unsere Schiffe; nach Ostasien, hauptsächlich Shanghai, nach New York und nach Südamerika. Die Nachfrage war so stark, dass wir die meisten abweisen mussten. So viele Plätze hatten wir gar nicht. Sie standen Schlange vor unseren Reisebüros." (Holthusen, zit. nach Herlin 1984: 17)

1 Stellenweise wird die Orthographie und Zeichensetzung der Zitate modernisiert. Dies gilt grundsätzlich für alle hier zitierten Werke.

2 Dem Ideal einer geschlechtergerechten Sprache versuche ich im Folgenden dadurch zu entsprechen, dass unregelmäßig abwechselnd die weibliche, die männliche oder beide grammatischen Formen Verwendung finden. Grundsätzlich sind dabei immer alle anderen mitgemeint.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Arthur Heymann, 26 Jahre alt, stieg in Cherbourg zu – vermeintlich als einer der Glücklichen, die dem Horror des NS-Regimes entkamen:

> „Seit 1938, vor allen Dingen seit jener Nacht, die unter dem Namen ‚Kristallnacht' in die Geschichte einging, war die jüdische Auswanderung zu einer Massenflucht geworden. Es hieß nur noch, rette sich, wer kann. Aber wohin sollten sie sich retten? Die Welt war damals schnell mit verdammten Worten bereit, aber weniger mit Taten. Wer wollte schon Männer und Frauen, die nichts mit sich brachten als ein paar Koffer und ihr Leben." (Heymann, zit. nach Herlin 1984: 28)

Dies sollten auch die Passagiere der St. Louis zu spüren bekommen. Am 23. Mai 1939 – fünf Tage vor der geplanten Ankunft in Kuba – telegrafierte die Reederei in Hamburg an den Kapitän des Schiffes, Gustav Schröder: „Situation in Havanna unübersichtlich. Gegenwärtig sogar ‚St. Louis' gefährdet. Tun Äußerstes, Landung zu ermöglichen" (Herlin 1984: 33). Was folgte, waren lange Tage der Unsicherheit, des Taumelns zwischen positiven Meldungen und bitteren Rückschlägen. Nachdem die St. Louis am 26. Mai gegen 4.30 Uhr Havanna erreicht und die kubanischen Behörden das Ausschiffen der Passagiere verhindert hatten, versuchten Kapitän, Reederei und jüdische Hilfsorganisationen auf unterschiedlichen Wegen, eine Landung zu ermöglichen. Vergeblich. Hannelore Grünberg-Klein, damals als 12-Jährige an Bord der St. Louis, schreibt:

> „In der Bucht von Havanna lag die St. Louis in der glühenden Hitze. Eine seltsame Stille hing über dem Schiff. Der Speisesaal, in dem die Synagogendienste abgehalten wurden, war stets überfüllt. Die Unruhe der Passagiere wurde allmählich unerträglich. Kapitän Schröder fürchtete eine Katastrophe. Am Morgen des 30. Mai erhielt Kapitän Schröder die ersten Briefe aus Havanna, alle von Angehörigen der Passagiere und alle mit gleichlautendem Inhalt, dass die Passagiere sich in einem äußert angespannten Zustand befänden und viele von ihnen als einzigen Ausweg Selbstmordpläne hegten. […] Mittags kam ein Vertreter des Hilfskomitees an Bord. Er versicherte den enttäuschten Passagieren, dass trotz der Schwierigkeiten alles nur Mögliche getan würde, um eine Rückkehr nach Deutschland zu verhindern. Rückkehr nach Deutschland – diese Worte hätten nicht fallen dürfen. Die Nachricht verbreitete sich in Windeseile. Dr. Löwe, ein bekannter Jurist aus Breslau, achtundvierzig Jahre alt und in einer besseren Lage als die meisten, da er ein Affidavit für die USA besaß, unternahm einen Selbstmordversuch. Um 14 Uhr kam er aus seiner Kabine. Er nahm an den Besprechungen im Speisesaal teil, wo man über eine mögliche Rück-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> kehr nach Deutschland sprach. Um 14.30 Uhr wurde er auf dem Promenadendeck gesehen. Um 15 Uhr sah ihn der Steward in der Herrentoilette verschwinden. Fünf Minuten später sah er den Mann wieder auf den Gang kommen. Ihm fiel das blasse Gesicht auf. Er hielt seine Hände an die Brust gepresst. Er taumelte. Von seinen Handgelenken tropfte Blut. Dr. Löwe hatte sich die Pulsadern aufgeschnitten." (Grünberg-Klein 2016: 30 f)

Bis zum 6. Juni ankerte und fuhr die St. Louis vor der kubanischen Küste, gleichzeitig gingen Petitionen „in die ganze Welt: an Präsident Roosevelt, ans englische Königspaar, an bekannte Persönlichkeiten aus Presse und Radio" (Grünberg-Klein 2016: 50). Sie blieben ohne positive Antwort, Amerika lehnte eine Aufnahme der jüdischen Flüchtlinge ab. Schließlich erklärten sich England, Belgien, die Niederlande und Frankreich bereit, die Passagiere der St. Louis aufzunehmen und sie damit vor einer Rückkehr nach Deutschland zu bewahren. Doch Belgien, Holland und Frankreich wurden bald darauf vom NS-Regime besetzt. Von den über 900 jüdischen Passagieren der St. Louis überlebten nicht mehr als 250 den Krieg.[3] Diejenigen jedoch, die den Schrecken der Shoah und des Weltkriegs entkamen, blieben oftmals weiter auf ihren Flüchtlingsstatus reduziert. Hannah Arendt, eine der bedeutendsten politischen Denkerinnen des 20. Jahrhunderts und nicht nur kritische Beobachterin, sondern auch Überlebende ihrer Zeit, äußerte noch während des Krieges ihre Kritik an dieser begrifflichen Zuschreibung: „In the first place, we don't like to be called ‚refugees'" (WR 110).[4]

80 Jahre sind seit der tragischen Irrfahrt der St. Louis vergangen. Nichtsdestotrotz klingt die Erzählung bekannt; auch im Jahr 2020 erreichen uns beinahe täglich Nachrichten von Flüchtlingsbooten, die im Mittelmeer treiben und vergeblich versuchen, einen Hafen zu erreichen oder von Menschen, die gewaltsam an den Ort ihrer Abreise zurückgebracht werden:

---

3 Eine genaue Zahl der Überlebenden ist nicht bekannt, ein Großteil der Schicksale ließ sich jedoch rekonstruieren, vgl. Herlin 1984: 178.

4 Ähnlich beschreibt Behrouz Boochani, kurdischer Schriftsteller, der mehrere Monate in sogenannten offshore processing centers der Australischen Regierung festgehalten wurde, seine Ansicht in einem Interview im Jahr 2019: „Es war enorm wichtig für mich, in Neuseeland als Schriftsteller begrüßt zu werden, nicht als Flüchtling. Niemand ist nur ein Flüchtling. Wir sind mehr als das, wir sind Menschen mit einem Hintergrund, wir können alles sein" (Boochani 2019: 3).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „Auch die Mare Jonio, die zur italienischen Organisation Mediterranea Saving Humans gehört, darf keinen italienischen Hafen anfahren. An Bord des Schiffes gibt es nach Angaben der Organisation kein fließendes Wasser mehr." (Red 2019 a: o.S.)
>
> „Rund 130 Flüchtlinge sitzen auf einem Schiff der italienischen Küstenwache fest. Das Boot durfte zwar in Sizilien anlegen, aber nicht die Menschen von Bord lassen." (Red 2019 b: o.S.)
>
> „Die Europäische Union unterstützt die libysche Küstenwache dabei, Bootsflüchtlinge auf dem Mittelmeer aufzugreifen und nach Libyen zurückzubringen. Internationale Organisationen und die Vereinten Nationen kritisieren seit Jahren die unwürdigen Bedingungen in den Flüchtlingslagern." (Red 2019 c: o.S.)

Gleichzeitig häufen sich die Meldungen von Menschen, die in Seenot geraten und ihr Leben verlieren. Laut Aussage des UNHCR starben zuletzt sechs Menschen pro Tag im Mittelmeer, 2275 Menschen verloren ihr Leben oder verschwanden bei der Überquerung des Mittelmeers allein in 2018 (vgl. UNHCR 2019 a: 6). Daran knüpft diese Arbeit insofern an, als sie danach fragt, was uns das Phänomen, das in diesen Meldungen zum Ausdruck gebracht wird, über die Normativität der gegenwärtigen Völkerrechtspraxis sagt.

Zwischen der Irrfahrt der St. Louis und der aktuellen humanitären Krise im Mittelmeer liegen 80 Jahre der Globalisierung, der Verdichtung internationaler Beziehungen und damit einhergehend die Entstehung und Konsolidierung einer umfassenden völkerrechtlichen Verrechtlichung der modernen globalen Gesellschaft. Während sich die Passagiere der St. Louis im Mai 1939 auf hoher See quasi im rechtsfreien Raum bewegten, findet die Migration über den Seeweg, bspw. nach Europa, heute vor dem Kontext eines detaillierten Rahmens völkerrechtlicher Regelungen statt. Am 28. Juli 1951 wurde das Abkommen zur Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) verabschiedet, seitdem gilt, dass keiner der vertragsschließenden Staaten „einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen [wird], in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde" (Artikel 33 Absatz 1 GFK). Nach Artikel 12 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte steht es jedermann frei, „jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen." Daneben wurde 1982 das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschlossen, nach dessen Artikel 98 Absatz 1 jeder Kapitän verpflichtet ist „jeder Per-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

son, die auf See in Lebensgefahr angetroffen wird, Hilfe zu leisten“ (a) und „so schnell wie möglich Personen in Seenot zu Hilfe zu eilen, wenn er von ihrem Hilfsbedürfnis Kenntnis erhält, soweit diese Handlung vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann“ (b).

Ähnlich wie auf Basis dieser grundlegenden Abkommen die Rechtsfelder der Migration und Flucht sowie der hohen See seit dem Zweiten Weltkrieg völkerrechtlich reglementiert wurden, traten und treten immer mehr Themengebiete in den Kompetenzbereich der völkerrechtlichen Rechtserzeugung. Ohne das Geflecht internationaler Rechtsstrukturen ließe sich die Koordination der meisten gesellschaftlichen Phänomene heute schlicht kaum mehr erklären; mehr als 50.000 internationale Verträge bestimmen *actio* und *reactio* international agierender Akteure. Auch zukünftig kann mit einer Zunahme an Quantität und Gewicht völkerrechtlicher Bestimmungen gerechnet werden. Zusätzliche globale Herausforderungen, die nicht länger auf nationalstaatlicher Ebene effektiv gelöst werden können – aktuell beispielsweise Fragen zu Terrorismus, Pandemien, Waffenhandel oder Umweltkrisen – tragen zu einer Expansion des Völkerrechts in neue Rechtsgebiete bei; die klassische Dichotomie zwischen inner- und zwischenstaatlich regulierten Politikfeldern wird zusehends negiert. Das Völkerrecht entscheidet auch über vormals primär innenpolitisch organisierte Angelegenheiten. Gleichzeitig erhebt das Völkerrecht mittlerweile einen expliziten Anspruch auf Autorität, etabliert sich demnach als eine auf institutionalisierter Zwangsausübung bzw. -androhung beruhende Herrschaftsform.

Mit der Konstituierung und Konsolidierung als herrschaftlich organisierte Ordnung drängt sich aus politiktheoretischer Sicht die Frage der Rechtfertigung auf (vgl. bspw. Beetham 2013: 3ff). Bereits 1795 erkannte de Chamfort jedoch, „[i]l est plus facile de légaliser certaines choses que de les légitimer“ (de Chamfort 1968: 134). Ganz in diesem Sinne ist die Proliferation internationaler Institutionen und völkerrechtlicher Regelungen in den letzten Jahrzehnten, die mit expliziten Folgen für alle Arten Subjekte – Staaten, Unternehmen, Menschen, Flora und Fauna – einherging, nicht ausreichend durch normative Gerüste gestützt. Die argumentative Rechtfertigung des völkerrechtlichen Expansionskurses und vor allen Dingen der entstandenen Silhouette der etablierten Rechtsstrukturen blieb lange Zeit aus dem wissenschaftlichen Diskurs ausgeschlossen, nach Christopher A. Thomas: „Justifications for the exercise of power in the international sphere, however, remain under-explored and under-scrutinized“ (Thomas 2014: 730). Isabelle Ley konstatiert nicht nur eine wissenschaftliche Lücke, sondern will bereits einen Mangel normativer Berechtigung erkannt ha-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ben: „[a]s international law is widening in regulatory scope and intensity, it arguably suffers from a legitimacy deficit" (Ley 2015 b: 717). Die Problematik eines Legitimitätsdefizits entsteht dort, wo die Akzeptabilität institutionalisierter oder rechtlicher Zwangsausübung oder -androhung in Frage steht. Mit einem derartigen Defizit korrespondiert, dass „[j]ede Rechtsordnung, die von den Rechtsunterworfenen nicht als legitim angesehen wird, […] Gefahr [läuft], über kurz oder lang ihre integrative und stabilisierende Funktion zu verlieren" (Loh 2019: 21).

Klassischerweise wurde die Frage nach der Legitimität an staatliche Herrschaftsordnungen gestellt; der Staat als eine der ersten auf institutionalisierter Zwangsausübung beruhenden Herrschaftsformen bestimmte viele Jahrhunderte als prototypischer Gegenstand den Legitimitätsdiskurs. Dass „alle legitime Macht vom Volk ausgeht" ist dabei mittlerweile „zu einer Selbstverständlichkeit geworden" (Rosanvallon 2010: 7), und hat insbesondere die Idee einer von Gottes Gnaden eingesetzten und damit legitimierten Macht abgelöst. Angesichts der zunehmenden Reich- und Tragweite völkerrechtlicher Regelungen ist jedoch auch das Völkerrecht unter Rechtfertigungsdruck geraten, auch die völkerrechtliche Ordnung ist mit der Frage ihrer normativen Begründung konfrontiert. Dem Druck begegnet die Völkerrechtswissenschaft und -praxis klassischerweise damit, dass sie die Legitimität des Völkerrechts auf die Figur des Staatenvoluntarismus zurückführt. Die Prämisse, dass sich die Legitimität einer Ordnung aus Praktiken demokratischer Selbstbestimmung ergebe, wird in den Modus staatlichen Konsenses aufgelöst; konkret realisiert sich staatliche Zustimmung in der freiwilligen Ratifikation völkerrechtlicher Verträge oder – im Falle des Gewohnheitsrechts – in allgemeiner Staatenpraxis und geteilter Rechtsüberzeugung. Die einheitliche Repräsentation des Staates durch seine Regierung nach Außen und die konsensuale Intergouvernementalität stellen für die Akzeptabilität völkerrechtlicher Regelungen das dominierende Legitimitätsmodell dar. Die voluntaristische Intergouvernementalität als Legitimationsgrundlage wird gegenwärtig jedoch zunehmend in Frage gestellt (vgl. Kumm 2004: 913). Insbesondere vor dem Hintergrund der Diagnose einer zunehmenden Humanisierung des Völkerrechts (Teitel 2011) und der daran anschließenden Forderung nach einem aktiven Völkerrechtsstatus für jedes einzelne Individuum (vgl. Peters 2014: 385), scheint der staatliche Konsens als Figur der normativen Begründung zunehmend an Grenzen zu stoßen. In diesem Spannungsfeld verortet sich der vorliegende Beitrag, der explizit nach der Rechtfertigung der völkerrechtlichen Ordnung fragt, d.h. danach, wann Völkerrecht bzw. völkerrechtliche Herrschaftsstrukturen als legitim gelten können. Die These des

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Beitrags lautet, dass die völkerrechtliche Praxis nicht (mehr) durch die konsensuale Intergouvernementalität legitimiert werden kann, es vielmehr eines anderen Legitimitätskriteriums bedarf. Ein solches soll auf Basis der Diagnose einer zunehmenden Humanisierung des Völkerrechts[5] entwickelt werden und schließlich am Rechtsfeld der maritimen Migration getestet bzw. umgekehrt untersucht werden, ob die Völkerrechtspraxis im bestimmten Rechtsfeld – trotz der oben beschriebenen tragischen und oftmals tödlichen Vorfälle bspw. im Mittelmeer – als gerechtfertigt gelten kann.

Aufbau der Arbeit

Gegenstand des an die Einleitung anschließenden Kapitels ist die Auseinandersetzung mit den grundlegenden Begriffen des Völkerrechts und der Legitimität. Hier kläre ich insbesondere die Termini des subjektiven internationalen Rechts bzw. des Individualvölkerrechts und skizziere einen Überblick über kanonische Legitimitätskonzeptionen der Ideengeschichte und der modernen politischen Theorie. Zentral ist dabei die These, dass die vorhandenen Legitimitätskonzeptionen nicht auf die derzeitigen völkerrechtlichen Entwicklungen angewendet werden können. Um die völkerrechtliche Rechtserzeugung, -norm und -anwendung normativ zu evaluieren und konstruktiv zu kritisieren, benötigt es stattdessen anderer Legitimitätskriterien. Nichtsdestotrotz eignet sich die Auseinandersetzung mit bestehenden Verständnissen um eine aggregative Spezifizierung des Konzepts der Legitimität zu erreichen und das ‚aggregierte Wissen' als Kontrast- und Inspirationsfolie zur Bestimmung legitimationstheoretischer Grundlagen einzusetzen.

Das zweite Kapitel ist methodischer Natur. Im Zentrum dieses Kapitels steht die Frage, anhand welches Maßstabes der Erfolg bzw. Misserfolg völkerrechtlicher Legitimitätskonzeptionen gemessen werden kann. Ich argumentiere, dass zur Prüfung der Angemessenheit und der normativen Plausibilität einer völkerrechtlichen Legitimitätskonzeption die funktionale,

5 Die Rede von der Humanisierung des Völkerrechts verweist auf gegenwärtige Entwicklungen, welche das Individuum zunehmend als „Grundaxiom" der Völkerrechtsordnung etablieren oder begreifen (vgl. Dörr 2005: 905). In der vorliegenden Arbeit wird die Begrifflichkeit der Humanisierung weitestgehend synonym zum Terminus des Individualzentrismus verwendet, d.h. explizit im Sinne der Diagnose einer „humanization of international law" verstanden (Meron 2006) und nicht auf das humanitäre Völkerrecht des bewaffneten Konflikts beschränkt.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die systematische und die substanzielle Adäquatheit befriedigt sein müssen. Einen Schwerpunkt bildet dabei die These, dass sich insbesondere die Diagnose einer zunehmenden Humanisierung des Völkerrechts auch in Legitimitätsüberlegungen spiegeln muss. Um diesen Vorschlag zu plausibilisieren, rekonstruiere ich drei Manifestationen des individualzentrierten Völkerrechts, namentlich die internationale strafrechtliche Verantwortlichkeit, die universellen Menschenrechte und das Projekt des Kosmopolitismus. Die drei Phänomene dienen der analytischen Rechtfertigung der normativen Zentralstellung des Individuums als finalem Geltungsgrund des Völkerrechts.

In Auseinandersetzung mit dem klassischen Legitimationsmodell des Staatenvoluntarismus und drei alternativen Legitimitätsansätzen zeige und systematisiere ich im dritten Kapitel auf Basis der Adäquatheitskriterien die Defizite bestehender völkerrechtlicher Legitimitätskonzeptionen und plausibilisiere damit gleichzeitig die Bedeutung der vorliegenden Arbeit. Konkret diskutiere ich hier erstens souveränitistische Ansätze, welche die staatliche Zustimmung zwar um menschenrechtliche Bedingungen ergänzen, erstere aber weiter als primäres Kriterium verstehen; zweitens, Modelle kosmopolitischer Demokratie, welche das Moment demokratischer Selbstbestimmung in weltparlamentarische Institutionen übersetzen; sowie drittens, Konzeptionen, die der Humanisierung des Völkerrechts Rechnung tragen und entsprechend das Prinzip der Humanität als konzeptionelles Leitmotiv verstehen. Sowohl in funktioneller, systematischer als auch substanzieller Hinsicht vermögen die hier diskutierten Ansätze allerdings nicht zu überzeugen.

Im Zentrum des vierten Kapitels steht die Entwicklung einer alternativen völkerrechtlichen Legitimitätskonzeption. Hier werden die drei Manifestationen des Individualvölkerrechts wieder aufgenommen und in einem Arendtschen Sinne rekonstruiert, um die Normativität der historischen Entwicklung systematisch zu durchdenken. Das Kapitel fragt nach einer plausiblen Verortung des Völkerrechtssubjekts Individuum in einer legitimen Völkerrechtspraxis und antwortet mit einem Modell völkerrechtlicher Legitimität, das auf den Komponenten des politischen Status der Zugehörigkeit zur Menschheit, der kommunikativ-partizipativen sowie kritisch-kontestatorischen Kompetenz des Einzelnen beruht. Ich vertrete die These, dass es nicht eines elektoralen Einbezugs im Sinne eines demokratischen Weltparlaments bedarf, um das Individuum als aktives Völkerrechtssubjekt zu konstituieren, sondern auf Basis der drei Elemente der vorgeschlagenen Legitimitätskonzeption auch andere Formen legitimen Völkerrechts denkbar sind. Das politische Denken Hannah Arendts eignet sich

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dabei als theoretisches Fundament. Angesichts der zunehmenden Diagnose einer „crisis of global governance" (Gill 2015), einer beobachteten „Erosion der internationalen Ordnung" (Krause 2007) sowie dem mittlerweile etablierten Titel der „so-called discipline of crisis" (Mann 2016: 2)[6], bietet sich die methodische und inhaltliche Bezugnahme auf die Denkerin der Krise (vgl. Brunkhorst 2006, Thaa 2005: 26ff., Villa 1999: 181, Volk 2010 a: 15, Hoffmann 2013: 173) an; nicht zuletzt wird mit Arendt das produktive Potenzial der Krise forciert. Im Angesicht der Krise tritt Arendt nämlich „nicht den Rückzug aus der Sphäre des Politischen an" (Volk 2010 a: 15); im Gegenteil „[s]he is an astute critic of dangerous tendencies in modern life and she illuminates the potentialities for restoring the dignity of politics" (Bernstein 2018: 3).[7] Die von Micha Brumlik gestellte Frage, ob Arendts politisches Denken „einer Klärung der gegenwärtigen Weltsicht dienlich ist" (Brumlik 2007: 313) wird somit positiv beantwortet. Gleichzeitig will die Arbeit den Versuch unternehmen, Arendts Antworten an gegenwärtigen weltgesellschaftlichen Entwicklungen zu prüfen und produktiv zu ergänzen. Damit ziele ich nicht auf eine neue Interpretation von Arendts Arbeiten, sondern bin vielmehr bestrebt, einen Beitrag zur Debatte völkerrechtlicher Legitimität zu leisten und argumentiere, dass Arendts Denken für einen solchen Beitrag fruchtbar gemacht werden kann, auch, da „es sich der allzu festen Eingemeindung in akademische Diskurse widersetzt" (Weißpflug 2019: 10) und so eine alternative Perspektive eröffnet.

Im fünften Teil wird von der abstrakten und rekonstruktiven Auseinandersetzung mit dem Begriff völkerrechtlicher Legitimität zu einer konkreten, praktischen Perspektive gewechselt. Im Fokus steht die gegenwärtige Völkerrechtspraxis des Rechtsfelds maritime Migration, welche anhand der legitimationstheoretischen Forderung nach der politischen Realisierung individueller Völkerrechtssubjektivität evaluiert wird. Die Fallstudie

---

6 Itamar Mann führt entsprechend aus: „Indeed, it has been suggested that for the international lawyer crisis plays the role precedents play in the case method" (Mann 2016: 2).

7 Florian Hoffmann führt dazu treffend aus: „[…] as she did not see crisis only as the breakdown of normality, but as an instance that calls for a response to a question and thus, as a moment of decision, which in turn, requires judgement. In this classical sense, crisis is, for Arendt, the opposite of an undesirable state; it is, in fact, a crucial element for a modernity that does not fail itself by falling to hyperbole. For Arendt, it becomes a crisis in the modern sense only when the question to which a response is sought is either forgotten or no longer heard. And that question is, arguably, the question of political authority which, to her, is constitutive of the world itself" (Hoffmann 2013: 173).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wird einen ausgewählten Ausschnitt des gegenwärtigen Völkerrechts bzw. genauer der Völkerrechtspraxis holistisch und durch die konzeptionelle Brille des entworfenen Legitimitätsverständnisses betrachten, um vorliegende Defizite systematisch zu benennen und einzuordnen. Gleichzeitig dient die analytische Betrachtung des ausgewählten Rechtsgebiets auch dazu, wichtige Lektionen für die allgemeine Völkerrechtspraxis abzuleiten sowie der Demonstration der argumentativen Stärke der entworfenen Legitimitätskonzeption.

Der sechste Teil schließlich nimmt das produktive Potential der systematisierten Defizite des Status Quo auf, um konkrete Reformvorschläge im Sinne einer globalen Politisierung zu erarbeiten. Im Anschluss an bereits bestehende Praxis, bespreche ich hier drei alternative Vorschläge zur umfassenden Aktivierung des Individuums als völkerrechtliches Rechtssubjekt, im Einzelnen: kosmopolitische Bildungsprogramme, die Idee des institutionalisierten zivilen Ungehorsams und Foren vorgeblicher experimenteller Rechtsetzung als politische Protestaktionen. Die These dieses Beitrags lautet, dass die bestehende Völkerrechtspraxis um alternative Räume der global-lokalen Öffentlichkeit erweitert werden kann und sollte, um das Individuum als jurisgenerative Quelle, Befähigte und kritische Vollstreckerin des Völkerrechts zu etablieren. Letztlich soll gezeigt werden, wie die situative Politisierung das System völkerrechtlicher Regulierung produktiv zu ergänzen und das Individuum als globales Rechtssubjekt einzubinden vermag. Die Vorschläge lassen sich dabei als konkrete Politisierungsvorschläge der durch das Völkerrecht konstituierten globalen Ordnung begreifen. Ich plädiere nicht für integrative Reformvorschläge des völkerrechtlichen Status Quo, sondern entwerfe Kernelemente einer globalen Politisierung, welche das Völkerrecht als Ganzes aus Sicht der politischen Theorie auf eine neue Weise verstehen – und nur als mögliche Folge eine Reform des geltenden Völkerrechts anstoßen. Fundamental bleibt damit die These der wechselseitigen Ermöglichung von Recht und Politik nach Arendt.

Die vorliegende Arbeit und die hier vertretene argumentative Strategie wollen sich dabei als Beitrag verstehen, der (a) etwas Neues zur gegenwärtigen politiktheoretischen Diskussion der völkerrechtlichen Legitimität hinzufügt und (b) zugleich eine mögliche Anwendung des Arendtschen Denkens auf Fragen eines global-konstituierten und damit politisch-entgrenzten Raums aufzeigt. Zentral ist der Versuch, die Normativität der völkerrechtlichen Entwicklungen systematisch zu durchdenken sowie Defiziten der völkerrechtlichen Ordnung mithilfe eines adäquaten Lösungsvorschlags zu begegnen, welcher im Kern auf den Forderungen nach indivi-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dueller Völkerrechtssubjektivität und einer Politisierung der globalen Öffentlichkeit basiert.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

1 Die Begriffe des Völkerrechts und der Legitimität

Dieses einführende Kapitel dient der konzentrierten Auseinandersetzung mit den für diese Arbeit grundlegenden Begriffen des Völkerrechts und der Legitimität. Es zielt auf eine begriffliche Klärung und skizziert einen knappen Überblick über kanonische Legitimitätskonzeptionen. Dabei vertrete ich die These, dass die einschlägigen konzeptionellen Vorschläge nicht auf die derzeitigen völkerrechtlichen Entwicklungen angewendet werden können. Um die völkerrechtliche Rechtserzeugung und -anwendung normativ zu evaluieren und konstruktiv zu kritisieren, benötigt es stattdessen anderer Legitimitätskriterien. Dennoch ermöglicht uns die Auseinandersetzung mit bewährten Legitimitätsverständnissen eine aggregative Spezifizierung des Konzepts der Legitimität.[8]

1.1 Der Begriff des Völkerrechts

1.1.1 Positives Recht

Der Auseinandersetzung mit dem Begriff des Völkerrechts soll eine kurze Annäherung an den Fundamentalterminus des Rechts vorangestellt werden. Doch so eindeutig die Frage nach dem Wesen und Gehalt des Rechts erscheint, so methodisch und perspektivisch kontingent ist die Beantwortung; betrachten wir den Gegenstand aus einer historischen Perspektive, so lässt sich Recht als Bestandteil eines geschichtlichen Wandels beschreiben, aus soziologischer Perspektive dagegen wird das Recht als soziale Institution, die in Wechselwirkung mit anderen sozialen Tatsachen, beispielsweise der Politik, steht, begreifbar (vgl. von der Pfordten 2009: 176). Wenn wir uns im Sinne dieser Arbeit aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive mit einem rechtsphilosophischen bzw. politiktheoretischen Fokus dem Begriff des Rechts nähern, so gilt es das Recht „in seinen möglichen und wirklichen Verbindungen mit allen anderen möglichen und wirklichen Dingen und Tatsachen“ zu begreifen und eine „umfassende Sicht auf das Recht“ (von der Pfordten 2009: 176) zu ermöglichen, die über die charak-

8 Zur Unterscheidung zwischen Konzept und Konzeption, siehe unten, *Kapitel 1.2.4*.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

terlichen Foki der Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie oder Rechtsdogmatik hinausgeht.

Dennoch bedarf es zunächst einer begrifflichen Konkretisierung. In der Literatur wird vorgeschlagen, Recht als „dreistellige Relation" zu definieren: „Wenn es ein Recht gibt, dann hat a gegenüber b ein Recht auf x" (Günther 1992: 59). Ferner wird der Begriff des Rechts in drei Kategorien geteilt, in göttliches, natürliches und positives Recht; d.h. das von Gott gegebene, das von Natur aus bestehende und das vom Menschen gemachte Recht. Die letztgenannte Kategorie stellt den Gegenstand dieser Arbeit dar, d.h. Recht wird nicht als natürliches, sondern vorrangig als ein soziales Faktum begriffen. Im Gegensatz zu einem Verständnis von Recht als natürlicher Tatsache, d.h. einem Recht, ‚das einfach ist', verweist der Begriff des positiven Rechts darauf, dass Recht letztlich ‚gemachtes Recht' ist. Damit also Recht Bestand hat, ist menschliches Handeln (in einem weiten Sinne) notwendig. Nun erscheint es sowohl möglich, Recht schlicht als menschliches Handeln zu begreifen, als auch Recht – im Sinne des Ergebnisses menschlichen Handelns – als Ordnung bzw. System, welches wiederum für das menschliche Handeln zugleich Ermöglichungsbedingung und begrenzender Rahmen ist, zu verstehen. Deutlich wird durch diese Überlegungen, dass Recht ein mehrschichtiges und multiphänomenales Konstrukt ist, dass sich Recht als Handlung, Mittel, Ziel oder über die Konkretisierungen Rechtsnorm, -geltung, -setzung, -anwendung, -durchsetzung verstehen lässt. Das Ziel des Rechts ist ebenfalls seit der griechischen Antike Gegenstand bis heute bestehender Diskussionen, die mal das Gute und die Gerechtigkeit als teleologisches Prinzip erkennen, mal die Selbsterhaltung bzw. die Sicherung der gesellschaftlichen Ordnung betonen. Nach Gustav Radbruch ist Recht der „Inbegriff der generellen Anordnung für das menschliche Zusammenleben" (Radbruch 2003: 38), die Idee des Rechts sei die Gerechtigkeit (vgl. Radbruch 2003: 34). Nach Dietmar von der Pfordten zielt das Recht auf die „Vermittlung zwischen möglichen gegenläufigen, widerstreitenden Belangen" (von der Pfordten 2013: 53). Grundsätzlich soll hier keine Aussage über ein definites Rechtsziel getroffen werden, da damit zumindest fraglich würde, ob Recht noch Recht bleibt, auch wenn es das Ziel letztlich verfehlt oder ob Recht noch Recht ist, auch wenn kein Ziel universell bestimmt werden kann. Als definitorischer Ausgangspunkt soll Recht hier als Prozess und gleichzeitig bzw. wechselseitig als System bzw. Ordnung, das dem menschlichen Handeln als Ermöglichungsbedingung und Grenze dient und aus den Bestandteilen Rechtsnorm, Rechtssetzung und Rechtsgeltung bzw. -anwendung zusammengesetzt wird, verstanden werden. Damit einhergeht ein Herrschafts-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bzw. Regierungsanspruch der Rechtsordnung, d.h. der Anspruch, rechtlich verbindlich und damit zwingend zu gelten.

1.1.2 Völkerrecht

Das Recht lässt sich auch nach verschiedenen Rechtssphären ordnen. Während innerstaatlich meist horizontal zwischen den Arten Zivilrecht und Öffentliches Recht, inklusive des Strafrechts unterschieden wird, kann auch vertikal zwischen Landes- und Bundesgesetz und schließlich nationalem, transnationalem, internationalem und supranationalem Recht differenziert werden. Dabei sind Rechtssysteme dynamische Konstrukte, die sich stetig wandeln; was einst als Recht oder Unrecht galt, wird heute eventuell in seiner rechtlichen oder legitimen Geltung angezweifelt oder wurde bereits in sein Gegenteil verkehrt. Dabei hat das Völkerrecht – als vergleichsweise neues Rechtsfeld – seit Beginn des 20. Jahrhunderts einen derartigen Wandel erfahren, dass auch die Frage nach der eigentlichen Natur des Völkerrechts stetig neue Antworten findet. Die Entwicklung des Völkerrechts hing und hängt zu einem großen Teil von historischen Ereignissen ab, die letztlich das Bewusstsein und die Interessenlage für eine völkerrechtliche Gestaltung spezifischer Problemlagen schafften. So erscheint der Briand-Kellog-Pakt von 1928 als mittelbares Resultat vorangegangener Geschehnisse, insofern als er die erstmalige Ächtung des Krieges als Mittel zur Lösung zwischenstaatlicher Konflikte festschrieb; die Menschenrechte können als Reaktion auf die barbarischen Erfahrungen der Nazidiktatur während des Dritten Reichs bzw. des zweiten Weltkriegs gelesen werden und die Konvention zum Verbot des Völkermords als konsequente Entscheidung angesichts des Leids und Sterbens während des Holocausts. Die genannten Beispiele sind internationales Recht, da sie als Recht inter nationes – zwischen den Staaten – bzw. als ius gentium – Recht der Völker – etabliert wurden. Dabei ist für das Völkerrecht charakteristisch, dass es im Gegensatz zum nationalen Recht nicht über ein hierarchisches Verhältnis, analog zur Hierarchie zwischen Bürger und Staat, verfügt. Die Staaten sind grundsätzlich gleichberechtigt an der Entstehung und Anwendung des Völkerrechts beteiligt (vgl. Nußberger 2009: 10). Doch was zählt nun als Völkerrecht?

Sei es der Abschluss eines internationalen Abkommens, der Umgang mit einem zwischenstaatlichen Konflikt oder einem auf hoher See havarierten Frachtschiff, die Anklage eines ehemaligen Staatsführers vor einem internationalen Gerichtshof oder zuletzt die Unabhängigkeitserklärung

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

des Südsudans – in all diesen Fällen wird das Völkerrecht relevant – gilt es schließlich als „rechtliche Basis der internationalen Beziehungen" (Hobe 2014: 1; vgl. auch Krajewski 2017: 20). Der Begriff des Völkerrechts ist seit dem 16. Jahrhundert als direkte Übersetzung des lateinischen *ius gentium* geläufig, seit dem 19. Jahrhundert wird daneben auch der Terminus des *Internationalen Rechts* angewandt,[9] der sich jedoch stärker im Englischen (International Law) und Französischen (Droit International) durchgesetzt hat (vgl. Krajewski 2017: 21, Lutz-Bachmann 2010: 147 f.). Als Rechtspraxis im engeren Sinne tritt das Völkerrecht seit dem 16. Jahrhundert in Erscheinung.[10] Zur Systematisierung der Geschichte des modernen Völkerrechts hat sich zumindest in der deutschen Rechtswissenschaft die Epochenbildung Wilhelm G. Grewes durchgesetzt. Grewe spricht von einem Ius inter gentes bzw. der Völkerrechtsordnung des spanischen Zeitalters als erste dominante Periode der modernen völkerrechtlichen Entwicklung, die er im Zeitraum von 1494 bis 1648 ansiedelt.[11] Das französische Zeitalter folge zwischen 1648 und 1815; das Völkerrecht der damaligen Zeit lasse sich als Droit Public de l'Europe begreifen. Seit 1815 könne man vom englischen Zeitalter sprechen, das 1919 zu einem Ende gekommen sei und sich in eine Völkerrechtsordnung der Zwischenkriegszeit auflöse. Nach 1945

9 Gemeinhin wird der Begriff des ‚Internationalen Rechts' auf Jeremy Bentham zurückgeführt, der diesen erstmals in seinem Werk *An Introduction to the Principles of Morals and Legislation* (1789) verwendet. Für Bentham war das Internationale Recht jenes Recht, das ausschließlich die Beziehungen zwischen Staaten regulierte (vgl. Strydom/Gevers 2016: 3).

10 Das Entstehen des Völkerrechts im engeren Sinne wird teils bereits auf das 13. Jahrhundert datiert, sein Durchbruch jedoch mit dem 16. Jahrhundert ausgewiesen. Das 13. Jahrhundert wird insofern als Beginn völkerrechtlicher Beziehungen benannt, da hier erstmals Träger politischer Macht ihre souveräne Herrschaft als eigenständige, rechtlich konstituierte und legitime Herrschaft verstanden. Die Beziehungen zwischen jenen Herrschaftsträgern wurden ab dem 13. Jahrhundert zunehmend rechtlich reguliert; der Begriff des Völkerrechts diente als Bezeichnung für diese Rechtsverhältnisse (vgl. Steiger 2000: 173, Lutz-Bachmann 2010: 148 f.). Andere Völkerrechtswissenschaftler sind der Meinung, dass erst mit dem Entstehen der modernen Staatsordnung durch den Westfälischen Frieden von 1648 von einer völkerrechtlichen Ordnung gesprochen werden kann. Sie datieren den Beginn des Völkerrechts entsprechend auf das 17. Jahrhundert (vgl. Hobe 2014: 29).

11 Grewe befasst sich in seiner Epochenbildung auch mit der mittelalterlichen Völkerrechtsordnung vor 1494 (Grewe 1984). Das römische Ius gentium des Mittelalters war allerdings kein internationales Recht im modernen Sinne, sondern vielmehr römisches Recht, das im römischen Reich galt und auch den Rechtsverkehr mit Nichtrömern regelte (vgl. Hobe 2014: 8).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sei das Völkerrecht insbesondere von den Vereinten Nationen, der amerikanisch-sowjetischen Rivalität und dem Heraufkommen der Dritten Welt gekennzeichnet. Grewes Epochenbildung basiert auf der These, dass die jeweils dominante politische Macht auch maßgeblich die völkerrechtliche Struktur bestimme, insofern als die „Wesensstruktur" der jeweiligen völkerrechtlichen Ordnung maßgeblich durch „die geistige Prägung und den politischen Stil der führenden Macht bestimmt ist" (Grewe 1984: 43). In der weiteren Literatur – Grewe publizierte seine Epochen bereits 1984 – wird zuletzt von einer zunehmenden Multipolarität und einem „Übergang zu einem Weltbürgerrecht" (Steiger 2000: 174) gesprochen, sowie diagnostiziert, dass „der Grad der völkerrechtlichen Verdichtung am Beginn des 21. Jahrhunderts ein bisher nicht gekanntes Ausmaß erreicht hat" (Hobe 2014: 9). Will man sich dem Status Quo des Völkerrechts begrifflich annähern, bietet sich eine Definition des Völkerrechtlers Stephan Hobe an:

> „Völkerrecht umfasst zum einen die Prinzipien und die Verhaltensregeln, an die sich Staaten gebunden fühlen und die sie deshalb in ihren gegenseitigen Beziehungen beachten, sowie solche Rechtsregeln, die sich auf die Funktionsweise internationaler Institutionen und Organisationen sowie deren Beziehungen zueinander und ihre Beziehungen zu Staaten und Individuen beziehen, und schließlich einige Regeln, die auf Individuen und nichtstaatliche Einheiten insoweit Bezug nehmen, als diese Einheiten in den Kreis der internationalen Rechtsgemeinschaft einbezogen sind." (Hobe 2014: 8)

Der Epochenbildung Grewes haftet dabei eine Problematik an, die die europäische und anglo-amerikanische Völkerrechtswissenschaft eint und charakterisiert: Die Entwicklung des Völkerrechts – als vorgeblich universale Rechtsgeschichte – wurde und wird weitestgehend, ausgehend vom Westfälischen Frieden, im europäischen Raum verortet; ausgeblendet bleiben Entwicklungen rechtlicher Strukturen in anderen Teilen der Welt. Die abgebildete Völkerrechtsgeschichte „has been deeply Eurozentric" (Becker Lorca 2012: 1034), ihre Dominanz führt zu einer Verzerrung des historischen Narrativs, das westliche Praxis betont und westliche Sichtweisen universalisiert (vgl. Becker Lorca 2012: 1035, Anghie 2006: 740 f.). Die Literatur der Third World Approaches to International Law (TWAIL) setzt dem alternative Interpretationen völkerrechtlicher Entwicklungen entgegen und demonstriert anhand des Hinweises auf den eurozentristischen Charakter der dominanten Narrative deren epistemologische und geopolitische Bedeutung, insofern als sie die genealogische Verbindung zwischen Wissen und Geschichte enthüllt (vgl. Barreto 2013: 5). Letztlich sei allerd-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ings klar, „[t]here is little doubt that in some form or another, rules of inter-state conduct or what we now call international law can be traced to some of the most ancient civilizations, like China, India, Egypt and Assyria" (Anand 1983: 342).[12]

Das Völkerrecht, wie es sich seit Ende des Zweiten Weltkriegs insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen entwickelt hat, basiert auf einigen fundamentalen Grundprinzipien, die den Status Quo bestimmen und ihn gleichzeitig von früheren Epochen der Völkerrechtsgeschichte abgrenzen. Dazu gehören vorrangig das Prinzip der souveränen Gleichheit aller Staaten wie in Artikel 2 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen festgelegt und die Pflicht zur Friedenserhaltung sowie das Gewaltverbot (Artikel 2 Absatz 4 UN-Charta). Der Grundsatz *Friede durch Recht* bestimmt damit die Völkerrechtsordnung seit 1945, die sich von einem „bellum iustum" zu einem „ius contra bellum" gewandelt hat (vgl. Krajewski 2017: 195). Als Quellen des modernen Völkerrechts[13] gelten nach Artikel 38 Absatz 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshof,

a) internationale Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln festgelegt sind[14];
b) das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;
c) die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze;
d) vorbehaltlich des Artikels 59 richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechter der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen.

Grundsätzlich basiert das Völkerrecht sowohl in seiner vertrags- als auch gewohnheitsrechtlichen Form auf dem Konsens der Staaten. Daneben existieren jedoch allgemein anerkannte Rechtsätze, die als zwingende Normen

12 Mehr noch als die Völkerrechtswissenschaft, muss jedoch die gegenwärtige Völkerrechtspraxis vor dem Hintergrund ihrer eurozentristischen Prägung kritisiert werden, immerhin wird ihr berechtigt vorgeworfen, nicht nur während der Kolonialisierung den europäischen Interessen entsprochen zu haben, sondern auch heute noch dazu zu dienen, damalige Machtstrukturen zu konservieren und koloniale Verbrechen zu verschleiern. Diese Kritik wird in *Kapitel 2.3.3.2 Der Einwand des Eurozentrismus* diskutiert und bleibt hier deshalb ausgeblendet.

13 Vgl. zu den Rechtsquellen des Völkerrechts auch: Strebel 1976.

14 Das Völkerrecht hebt sich dabei vom generellen Privatrecht dadurch ab, dass ein Vertrag im ersteren Falle nicht ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen mehreren Parteien schafft, sondern gleichzeitig eigenständige Rechtsquelle ist (vgl. Hobe 2014: 182).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

des Völkerrechts gelten (Ius Cogens) und damit über den Willen der Vertragsparteien hinaus universal gelten.[15] Nach Artikel 53 des Wiener Übereinkommens des Rechts der Verträge ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts

> „[…] eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann."

Normen des Ius Cogens gelten erga omnes, das heißt „ihre Einhaltung ist allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft gegenüber geschuldet" (von Arnauld 2012: 98).

Internationale Verträge existieren in verschiedenen Ausprägungen. Sie unterscheiden sich nach der Anzahl der beteiligten Parteien, entsprechend kann zwischen bi- und multilateralen Verträgen und partikulärem und universellem Völkerrecht differenziert werden. Auch hinsichtlich der Art bzw. Substanz des Vertrags lassen sich Unterscheidungen treffen. Von Konventionen spricht man grundsätzlich, wenn darin allgemeine Rechtsregeln für den gegenseitigen Verkehr festgelegt sind, Verfügungsverträge übertragen gewisse Rechte auf die Vertragspartner, institutionelle Verträge begründen internationale Organisationen und Statusverträge legen die Rechtsstellung eines Gebiets bzw. eine verbindliche Ordnung fest (vgl. Hobe 2014: 186). Als völkerrechtliches Gewohnheitsrecht wird „ungeschriebenes, weder durch einen Gesetzgeber noch durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen den Völkerrechtssubjekten gesetztes Recht" (Hobe 2014: 209) bezeichnet. Zur Feststellung von völkergewohnheitsrechtlichen Normen werden gemeinhin zwei Elemente benötigt, eine einschlägige Staatenpraxis und Indizien für die Überzeugung, dass in dieser Praxis eine allgemeine Rechtspflicht zum Ausdruck kommt (vgl. von Arnauld 2012: 103). Das Völkergewohnheitsrecht wird entsprechend „durch das Verhalten der Staaten erzeugt, wenn dieses der Rechtsüberzeugung der Staatengemeinschaft von der Rechtmäßigkeit des Handelns oder Unterlassens entspricht" (Doehring 2004: 126). Die allgemeinen Rechtsgrundsätze sind Prinzipien, die jeder Rechtsordnung immanent sind, beispielsweise pacta sunt servanda (Verträge müssen eingehalten werden) oder lex posterior derogat legi

15 Zum zwingenden Völkerrecht wird heute gezählt: Das Gewaltverbot, das Verbot des Völkermords, das Verbot der Apartheid, das Sklavereiverbot sowie die Gewährleistung der Kernmenschenrechte (vgl. von Arnauld 2012: 97).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

priori (das spätere Gesetz geht dem vorherigen vor). Zudem können auch richterliche Entscheidungen und Lehrmeinungen der Völkerrechtler verschiedener Nationen völkerrechtsrelevant werden. Gemeinhin gelten außerdem zumindest die Resolutionen des VN-Sicherheitsrats als bindendes Völkerrecht.

Neben dem Völkerrecht werden auch unter dem Begriff der Global Governance zwischen- und überstaatliche Koordinierungs-, Kooperations-, und Regulationsphänomene beschrieben und untersucht. Mitte der 1990er Jahre begann sich der Begriff als Analyserahmen globaler Phänomene anzubieten und hat seitdem einen eigenen Forschungszweig etabliert. Die Benennung als ‚Governance' verweist auf das Wesen des globalen Regierens, es handelt sich um ‚Governance without Government', d.h. um ein multidimensionales Regulierungssystem ohne zentralisierte Weltregierung bzw. mit „Tendenz zur Entformalisierung" (von Bogdandy/Dann/Goldmann 2010: 27). Die Multidimensionalität des Phänomens drückt sich dabei insbesondere in drei Elementen aus, die Karsten Nowrot wie folgt beschrieben hat: Erstens gestaltet sich globales Regieren auf einem Spielfeld, auf welchem unterschiedliche Spieler angetroffen werden; sowohl staatliche, nichtstaatliche als auch überstaatliche Akteure wirken an der Entwicklung und der Umsetzung der globalen Regelungen mit; hoheitliche Handlungsträger büßen ihren Ausschließlichkeitsanspruch ein. Zweitens sind die Rechtsdurchsetzungsmechanismen im internationalen Feld variabel und veränderlich. Nowrot identifiziert vier alternative Trends der internationalen Rechtsdurchsetzung: Die internationalen Vertragsregime zeigen eine zunehmende Tendenz zu kooperativen statt konfrontativen Durchsetzungsmechanismen, bspw. durch Anreizmechanismen wie der von Kofi Annan initiierte Global Compact (1). Die intermediären Selbstregulierungsmechanismen entwickeln zunehmend eigene gerichtliche und außergerichtliche Strukturen, in Abgrenzung zu staatlichen Institutionen (2). Zudem berufen sich auch nationale Gerichtsbarkeiten in Zivil- und Verwaltungsrechtssachen auf völkerrechtliche Pflichten (3) und überstaatlich werden Justizorgane eingerichtet, wie bspw. die Internationalen Straf- und Seegerichtshöfe (4). Drittens, so Nowrot, äußert sich Global Governance in einer zunehmenden Diversität vernetzter Regulierungsprozesse, die zu einem Rechtspluralismus jenseits der staatlichen Ebene geführt hat, und die Unterscheidung zwischen „hard" und „soft law" aufhebt (vgl. Nowrot 2004: 8ff.). Der Begriff der *Global* Governance verdeutlicht den Mehrebenencharakter des Phänomens, das sich nicht länger nach nationaler, internationaler, supranationaler öffentlicher Gewalt differenzieren lasse (vgl. von Bogdandy/Dann/Goldmann 2010: 27).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Was das klassische Völkerrecht und die neuen Phänomene der Global Governance verbindet, lässt sich mit von Bogdandy et al. beschreiben als der Anspruch bzw. die „Ausübung internationaler öffentlicher Gewalt", welche „einzelne Individuen, private Vereinigungen, Unternehmen, Staaten oder andere öffentliche Institutionen in ihrem Verhalten determiniert" (von Bogdandy/Dann/Goldmann 2010: 24). Im Folgenden werden die Phänomene weitestgehend zusammengefasst in einen Begriff des Völkerrechts, welcher eine auf institutionalisierte Zwangsandrohung bzw. -ausübung gestützte Herrschaftsordnung benennt.

1.1.3 Subjektives Internationales Recht bzw. Individualvölkerrecht

Analog zur Herausbildung des subjektiven Rechts im Rahmen des souveränen Rechtsstaats, findet sich in der neueren Literatur zum Völkerrecht die Diagnose eines subjektiven internationalen Rechts, dessen Anerkennung „den Durchbruch eines modernen Völkerrechts" signalisiere, „ein Völkerrecht, dessen normativer Ausgangspunkt der Mensch ist" (Peters 2014: 473). Mit der Konsolidierung des modernen souveränen Staates sei ein Bewusstsein von juridischen Individualrechten einhergegangen, die den Begriff des subjektiven Rechts prägen:

> „Üblicherweise werden die subjektiven Rechte unterteilt in erstens Ansprüche (claim rights) im Sinne des Rechts, vom Adressaten der Pflicht die Handlung rechtlich verlangen zu können, zweitens Freiheiten (Erlaubnisnormen) und drittens Gestaltungsrechte, also Befähigungen zur rechtlichen Gestaltung, die wiederum bilateral oder erga omnes wirken können." (Peters 2014: 470)

Mit Bezug auf den „empirischen Befund der angewachsenen völkerrechtlichen Individualrechte und -pflichten" sowie der Herausbildung der „primären Völkerrechtspersönlichkeit des Menschen" führt Anne Peters den Begriff des subjektiven internationalen Rechts ein (vgl. Peters 2014: 3). Damit transferiert sie die von Locke und Kant diagnostizierte „Zentralstellung des subjektiven Rechts im modernen Rechtsdenken" (Auer 2008: 624) in den völkerrechtlichen Diskurs und profitiert indes vom „emanzipatorischen Potential des Konzepts des subjektiven Rechts" (Peters 2014: 470). Das subjektive internationale Recht sei „Chiffre der neuen völkerrechtlichen Stellung des Menschen" und „Ausdruck eines normativen Individualismus" (Peters 2014: 481):

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „Danach können normative Entscheidungen nur durch Rückführung auf die betroffenen einzelnen Individuen, nicht dagegen unter Berufung auf überindividuelle Entitäten oder Werte gerechtfertigt werden. Von einem konsequent individualistischen Standpunkt aus gibt es kein anerkennenswertes öffentliches Gut oder Interesse unabhängig von seinem Wert für die betroffenen Individuen." (Auer 2014: 14)

Der Ausdruck des Individualvölkerrechts soll als alternativer Vorschlag in den Diskurs eingebracht werden. Er wird synonym zum subjektiven internationalen Recht gebraucht.

1.2 Der Begriff der Legitimität

Das Völkerrecht als Disziplin und insbesondere die philosophische und normative Auseinandersetzung mit Fragen des internationalen Rechts sind grundsätzlich relativ neue Forschungsfelder (vgl. bspw. Brunnée/Toope 2010: 2). Gemeinhin gelten H. L. Hart mit seiner Publikation *The Concept of* Law (1961), John Rawls mit *A Theory of Justice* (1971) und *The Law of Peoples* (1999), Charles Beitz *Political Theory and International Relations* (1979), Henry Shue *Basic Rights: Subsistence, Affluence and U.S. Foreign Policy* (1980), Thomas Franck *The Power of Legitimacy Among Nations* (1990) sowie Allen Buchanan *Justice, Legitimacy and Self-Determination: Moral Foundations for International Law* (2003) als die Autoren bzw. Werke, die das Feld erstmals absteckten und seither als Referenzwerke dienen. Obwohl die ersten Publikationen mittlerweile einige Jahrzehnte zurückliegen, attestieren bspw. Besson und Tasioulas noch immer eine „marginalization of normative inquiry into international law" (Besson/Tasioulas 2010: 4), die insbesondere bedauerlich sei, da „[…] the most pressing questions that arise concerning international law today are arguably primarily normative in character" (Besson/Tasioulas 2010: 4). An diese Diagnose schließt die vorliegende Arbeit an, indem sie sich explizit in einem normativ-theoretischen Sinne mit dem Völkerrecht als Gegenstand befasst. Konkret fragt sie, wann Völkerrecht als legitim gelten kann, d.h. wann der Anspruch der völkerrechtlichen Ordnung, über die globalen und internationalen Beziehungen rechtlich-bindend zu regieren, gerechtfertigt und die Ausübung des Rechts zu Regieren legitim ist.[16] In der Alltagssprache eben-

16 Mit dieser oder ähnlichen Fragen haben sich u.a. auch folgende Autoren bzw. Werke befasst: Franck 1990, Roth 1999, Gelpi 2003, Buchanan 2004, Clark 2005,

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

so wie in der politikwissenschaftlichen Auseinandersetzung wird der Begriff der Legitimität häufig und unterschiedlich benutzt, intuitiv hat jeder eine Vorstellung von dem, was die Rede von der Legitimität bedeutet.[17] Um diese Intuition für die Zielsetzung der vorliegenden Arbeit zu systematisieren, unternimmt der folgende Abschnitt eine umfassende Beleuchtung des Begriffs. Zunächst wird ein historisch-genealogischer Blick auf ausgewählte Legitimitätsverständnisse geworfen, anschließend werden in systematisch-methodischer Absicht einige konzeptionelle Vorüberlegungen angestellt.

Ebenso wie der Begriff der Legalität geht der Begriff der Legitimität ursprünglich auf 'Gesetzmäßigkeit' zurück, wobei *legalis* aus dem Genitiv von ‚lex' (Gesetz) als 'das Gesetz betreffend' und *legitimus* als 'dem Gesetz entsprechend' und folgend als das Ordnungsgemäße oder das Gerechte verstanden wird (vgl. Hofmann 1980: 161). Im Laufe der modernen Theorie wurde die Differenz zwischen den beiden Termini eindeutiger herausgearbeitet. Legalität wird demnach – spätestens seit Kant – meist als „bloße Übereinstimmung der Handlung einer Art mit dem Gesetz" übersetzt; Legitimität bezieht sich dagegen auf „die Rechtfertigung von politischer Herrschaft und […] nicht auf die beliebige gesetzeskonforme Handlung" (de Matos 2015: 40). Der Begriff der Legitimität wird immer dann relevant, wenn es um die normative Dimension von Machtbeziehungen geht (vgl. Beetham. 2013: x). Als definitorische Annäherung kann Legitimität somit zunächst „das Behaupten oder Bezweifeln der Anerkennungswürdigkeit von Hoheitsakten bzw. einer Herrschaftsordnung aufgrund ihrer Übereinstimmung oder Unvereinbarkeit mit allgemein anerkannten Prinzipien" (de Matos 2015: 39; vgl. auch Beetham 2013*: 69*) bedeuten, wobei sich beispielsweise die Volkssouveränität als entsprechend gerechtfertigtes Prinzip der legitimen Herrschaft etabliert hat. *Legitimus* ist demnach eine als einheitlich empfundene Rechtmäßigkeit einer Ordnung, eines bestimmten Gesetzes oder des Rechts in seiner Gesamtheit.

Clark 2007, Hurd 2007, Meyer 2009, Georgiev 1993, Kumm 2004, Buchanan/Keohane 2009, Take 2009, Charlesworth/Coicaud 2010, Falk/Juergensmeyer/Popovski 2012.

17 Legitimität und Legitimation werden umgangssprachlich häufig synonym genutzt. In der Literatur hat sich mittlerweile die Unterscheidung zwischen dem Status der Legitimität und dem Prozess der Legitimation durchgesetzt: Legitimität bezeichnet das „normative Moment, Legitimation hingegen die Prozesshaftigkeit sozialer Praxis" (Voigt 2015: 284).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

1.2.1 Ideengeschichtliche Entwicklung des Legitimitätsverständnisses

Fragen zur Rechtfertigung politischer Herrschaft und Ordnung durchziehen die Geschichte der politischen Theorie jedoch bereits seit der Philosophie der Antike (vgl. de Matos 2015: 87). Fragen danach, gegenüber wem eine Herrschaftsordnung gerechtfertigt werden müsse, welche Kriterien zur Rechtfertigung infrage kommen und welche grundsätzlichen Werte relevant seien, sind entsprechend alt.[18] Nichtsdestotrotz soll die historische Annäherung hier mit der frühen Neuzeit beginnen, da die Epoche eine grundlegende Änderung hinsichtlich des Legitimitätsbegriffes mit sich brachte. Als Angelpunkt der Wandlung kann die Verdrängung der Theorien eines Königs von Gottes Gnaden durch zunehmend weltliche Legitimationslehren und sukzessive Demokratisierungsideen gesehen werden (vgl. Kemper 2015: 19). Mit Obsoleszenz des göttlichen Befehls und der Tradition als ultimative Quellen zur Validierung gesellschaftlicher Regeln, stellte sich die Frage nach der Rechtfertigung des Herrschafts- bzw. Rechtssystems neu und provozierte eine Unzahl konzeptioneller Vorschläge. Diese lassen sich annäherungsweise in zwei systematische Kategorien teilen: Die dominanten Begründungsfiguren orientieren sich entweder an der *Quelle bzw. Autorität* der Rechtsetzung – interne Quellen (Tradition, Volk) sowie externe (Gott) – oder an der *inhaltlichen Substanz* der Zwangsordnung, d.h. die Rechtfertigungsfähigkeit erschließt sich konkurrierend aus der Imperativität der Quelle, aus welcher die Regeln stammen oder aus der moralischen Überzeugungskraft ihrer Inhalte (vgl. Beetham 2013: 70). Mit Aufgabe der göttlichen oder traditionellen Autorität wurden für die ‚Quellentheorie' zunehmend interne Quellen der Rechtfertigung relevant, die die bis damals vorherrschenden externen Autoritäten (Gott) ablösten.

Im Folgenden soll anhand ausgewählter Vorschläge eine Annäherung an das Spektrum ideengeschichtlicher Auseinandersetzung mit dem Begriff der Legitimität seit der Neuzeit vollzogen werden, bevor im Anschluss der Blick auf die moderne politische Theorie und neue Legitimationsdiskurse fallen soll. Dabei werden unterschiedliche konzeptionelle Vorschläge offenbar, wobei diese jeweils – mit Schmelzle – „die Gründe [explizieren], auf denen die Legitimität einer politischen Ordnung beruht. Sie formulieren Bedingungen, unter denen politische Ordnungen und Nor-

18 Der Begriff der Legitimität wurde zu jener Zeit allerdings noch nicht in die Debatte eingebracht. Nichtsdestotrotz soll der Begriff hier nicht seinem historischen, sondern systematischen Sinn nach verstanden werden und entsprechend auch die frühen Diskurse benennen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mensysteme Legitimität erlangen, und benennen die rechtfertigenden Gründe, auf denen diese Legitimität beruht“ (Schmelzle 2015: 22). Dargestellt werden exemplarisch (1) die Gesellschaftsvertragstheorien, insbesondere nach Thomas Hobbes, (2) die systematisch reflektierte Rechtsphilosophie von Hans Kelsen, (3) die soziologische Handlungstheorie Max Webers, (4) die Diskurstheorie nach Jürgen Habermas und (5) die Idee der Legitimität durch Verfahren nach Niklas Luhmann. Betont werden muss, dass dies nur eine selektive Auswahl darstellt, die jedoch den Versuch beschreibt, eine möglichst breite und dennoch konzentrierte Einführung zu theoretischen Legitimitätskonzeptionen zu geben. Zusätzlich wird durch diese Auswahl dem Schnittstellen-Charakter dieser Arbeit entsprochen, als sie den Begriff der Legitimität sowohl aus politikphilosophischer (Hobbes, Habermas), rechtswissenschaftlicher (Kelsen) und sozialwissenschaftlicher (Weber) Perspektive anhand ausgewählter Autoren in den Blick nimmt und damit einer Kritik David Beethams entgegenzutreten meint. Beetham schreibt:

> „It is one of the most remarkable features about the study of legitimacy in politics departments, at least in the Anglo-Saxon world, that it is suspended between two separate bodies of literature that have absolutely no connection with one another. If you are studying legitimacy as a subject in political philosophy, you will probably start with Thomas Hobbes, if not earlier, and proceed through the great tradition which includes Locke, Rousseau, Hegel and others. If you are studying it as a subject in political science or political sociology you will most likely begin with Max Weber, and may not discuss other thinkers at all, but proceed to a series of empirical studies of power relations and theoretical explanations for obedience and disobedience.” (Beetham 2013: 8)

Vor dem Hintergrund dieses diagnostischen Vorwurfs ist die folgende Auseinandersetzung auch auf das Ziel gerichtet, die von Beetham als „two seperate bodies of literature“ beschriebenen Werke, miteinander ins Gespräch zu bringen. Zudem sind die folgenden Ausführungen für die vorliegende Arbeit von Relevanz, um (a) eine historische Einordnung des Diskurses zu erreichen und dessen Entwicklung zu skizzieren und dadurch (b) eine aggregative Spezifizierung des Konzepts der Legitimität zu erhalten. Dabei startet diese Auseinandersetzung mit Legitimitätskonzeptionen, die explizit aus dem bzw. für den nationalstaatlichen Kontext entwickelt wurden und setzt sich dadurch dem Vorwurf aus, den eigentlichen Gegenstand dieser Arbeit – die völkerrechtliche Legitimität – aus den Augen zu

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

verlieren. Ich plädiere jedoch dafür, dass auch die Beantwortung der Frage nach der Legitimität des Völkerrechts von einem Blick ‚zurück' und ‚out of the box' profitiert. Gewisse fundamentale Legitimitätsprämissen haben sich im staatszentrierten Diskurs bewährt, diese Erkenntnisse gänzlich auszublenden, erscheint nicht gewinnbringend. Vielmehr kann das ‚aggregierte Wissen' als Kontrast- und Inspirationsfolie dienen, um legitimationstheoretische Grundlagen zu bestimmen. Sowohl für den folgenden Abschnitt als auch den weiteren Verlauf der Arbeit ist damit die Frage relevant, welche Elemente der bis dato konzipierten Legitimitätsverständnisse für den vorliegenden Gegenstand fruchtbar sind oder gemacht werden können und welche Elemente eventuell zu verwerfen sind.

1.2.1.1 Gesellschaftsvertragstheorie, insbesondere nach T. Hobbes

Die Frage nach gerechtfertigter Herrschaft entwickelt der englische Staatstheoretiker Thomas Hobbes (1588–1679) auf Basis der „Kontrastfolie eines anarchischen Naturzustands" (Schmelzle 2015: 9). Der Naturzustand dient als „fiktiver Lebensraum des natürlichen Menschen, er ist eine methodologische Konstruktion, ein Gedankenexperiment" (Kersting 1994: 64). In jenem Naturzustand leben die Menschen als Gleiche aber egoistische, misstrauische und ruhmsüchtige Kreaturen stets im potenziellen Konflikt miteinander, der Mensch sei des Menschen Wolf (homo homini lupus est). Die menschliche Natur in der Staatenlosigkeit, das heißt die natürlichen Feindseligkeiten bedingen „dass die Menschen während der Zeit, in der sie ohne eine allgemeine, sie alle im Zaum haltende Macht leben, sich in einem Zustand befinden, der Krieg genannt wird, und zwar in einem Krieg eines jeden gegen jeden" (Hobbes 1966: 96). Dieser natürliche Kriegszustand sei ein „destruktives Dahinvegetieren triebaffektiver und eigennutzfixierter Menschen ohne eine Zukunftsperspektive" (Kemper 2015: 78). Der Wille zur Sicherung der Selbsterhaltung und zur Gewährleistung eines Friedenszustands zwischen den Menschen schließlich führe – unter Berücksichtigung der natürlichen Vernunftbegabung des Menschen – zur Einsicht, dass das Individuum durch Verzicht auf das erste Naturgesetz[19]

19 „Ein Gesetz der Natur, lex naturalis, ist eine von der Vernunft ermittelte Vorschrift oder allgemeine Regel, nach der es einem Menschen verboten ist, das zu tun, was sein Leben vernichten oder ihn der Mittel zu seiner Erhaltung berauben kann, und das zu unterlassen, wodurch es seiner Meinung nach am besten erhalten werden kann." (Hobbes 1966: 99) Damit korreliert für Hobbes ein natürli-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und Kooperation mit anderen Individuen einen höheren Nutzen und eine Stabilisierung der Ordnung zum individuellen Selbsterhalt erzielen könne. Die Inkraftsetzung eines Gemeinwesens bzw. Souveräns sei Konsequenz der richtigen Vernunft (vgl. Glaser 2013: 52, de Matos 2015: 189). Der Gesellschaftsvertrag als erste positive Setzung etabliere somit legitime Herrschaft auf folgender Grundlage:

> „(a) Während die Bürger auf ihr Selbsterhaltungsrecht verzichten, indem sie die Ausübung ihrer Souveränität an den Staat delegieren, wird diesem das Gewaltmonopol zugesprochen.
> (b) Umgekehrt garantiert der Staat seinen Bürgern durch Rechtsetzung und Exekutive ein friedfertiges und geordnetes gesellschaftliches und wirtschaftliches Zusammenleben." (Kemper 2015: 82)

Die freiwillige Übereinkunft aller Individuen setzt die absolute Staatsmacht, den Leviathan, ein. Die Einsetzung des Leviathans erfolgt dabei zweistufig. Zunächst überwindet der Gesellschaftsvertrag als „Produkt einer Serie von bilateralen Verträgen" (Schmidt/Zintl 2017: 40), durch welche sich die einzelnen Individuen wechselseitig versprechen, auf ihr natürliches Recht zu verzichten, den sogenannten Naturzustand. Auf dieser ersten Ebene stimmen alle Individuen der Vergesellschaftung zu; auf der zweiten Ebene wird schließlich die Frage der obersten Staatsgewalt durch die verfasste Gesellschaft geklärt (vgl. Schmidt/Zintl 2017: 40 f.). Der Vertrag wird dabei als Übereinkunft der Untertanen untereinander und nicht als Vertrag der Mitglieder des Gemeinwesens mit dem Souverän geschlossen. Es sei „[…] als hätte jeder zu jedem gesagt: Ich autorisiere diesen Menschen oder diese Versammlung von Menschen und übertrage ihnen mein Recht, mich zu regieren, unter der Bedingung, dass du ihnen ebenso dein Recht überträgst und alle ihre Handlungen autorisierst" (Hobbes 1966: 134). Die Einsetzung des Souveräns ist absolut und unwiderrufbar, denn nur ein Leviathan, der die absolute Gewalt über seine Untertanen besitze, ist nach Hobbes im Stande, den Frieden des Gemeinwesens zu erhalten. Dadurch, dass der Souverän nicht Teil des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags sei, sondern nur aus diesem hervorgehe, könne es keinen Vertragsbruch von Seiten des absoluten Herrschers geben.

Die Hobbes'sche Diskussion der normativ besten Gesellschaftsordnung brach zum ersten Mal mit dem Gedanken eines Königs von Gottes Gnaden und legitimierte Herrschaft auf Basis eines ideellen Vertrags zwischen

---

ches Recht, die „eigene Macht nach seinem Willen zur Erhaltung seiner eigenen Natur, das heißt seines eigenen Lebens, einzusetzen […]" (Hobbes 1966: 99).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den Individuen einer Gesellschaft, die dadurch ihre Zustimmung erteilen. Der Kontraktualismus wurde von John Locke und Jean-Jacques Rousseau weiterentwickelt und um die Elemente der Volkssouveränität und Gewaltenteilung sowie die Gemeinwohlorientierung ergänzt. Es ist somit das Prinzip einer vom *demos* – durch den Transfer von Souveränität – zu legitimierenden politischen Ordnung, das die drei Theoretiker verbindet (vgl. Kemper 2015: 83). Darüber hinaus unterscheiden sich ihre jeweiligen Konzeptionen stark voneinander.

Während das Modell der absolutistischen Herrschaft aus dem historischen Abstand von rund 400 Jahren aus legitimationstheoretischer Perspektive unstrittig nicht mehr taugt, bietet die Gesellschaftsvertragstheorie zumindest zwei Erkenntnisse, die auch für Fragen völkerrechtlicher Normativität Relevanz entfalten. Zunächst ist es die bereits erwähnte, mit Hobbes eingeführte, Prämisse, wonach sich eine Herrschaftsordnung aus der unmittelbaren Zustimmung der Herrschaftsunterworfenen rechtfertigt. Das Vertragsargument stützt die Ansicht, dass der Status der Legitimität letztlich von den Individuen abhängt bzw. von deren Handeln generiert wird. Damit impliziert ist eine zweite Prämisse, namentlich die der Gleichheit. Im Moment der Vergesellschaftung ist ein jeder dem anderen gleichgestellt, ein jeder erklärt wechselseitig seine eigene Zustimmung. Dass für Hobbes beide Momente, sowohl jenes der Zustimmung als auch das der Gleichheit letztlich nur im vertraglichen Akt selbst eine konstitutive Rolle spielen, erscheint dagegen problematisch.

1.2.1.2 Rechtspositive Theorie der Legitimität nach H. Kelsen

Grundlegend für die Legitimitätstheorie des Rechtswissenschaftlers Hans Kelsen (1881–1973) ist die Prämisse einer Antinomie von Sein und Sollen. Seinsvorstellungen und Werturteile seien eindeutig und unüberbrückbar voneinander verschieden, auch die Rechtslehre müsse diesen Gegensatz methodisch berücksichtigen (vgl. Würtenberger Jun 1973: 249): „Objective inquiry into law is normative, in the sense of being an inquiry into norms; but its integrity as scientific is assured only if political and ethical value judgments themselves form no part of the inquiry" (Dyzenhaus 1997: 103, vgl. auch von Bernstorff 2016: 193 f.). Kelsens Anspruch ist es deshalb, eine *reine*, eine wissenschaftliche Rechtslehre zu entwickeln, frei von jeglicher politischer Ideologie; er möchte das Recht abstrahiert von seinen konkre-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ten Inhalten betrachten.[20] „Als Theorie will sie ausschließlich und allein ihren Gegenstand erkennen. Sie versucht, die Frage zu beantworten, was und wie das Recht ist, nicht aber die Frage, wie es sein oder gemacht werden soll" (Kelsen 1960: 1). Damit ist für Kelsen die gesollte inhaltliche Ausgestaltung des Rechts ebenso nebensächlich, wie die Frage, welches Verfahren zur legitimen Rechtsetzung genügt.

Für die Reine Rechtslehre lässt sich Recht als „Ordnungen menschlichen Verhaltens" (Kelsen 1960: 32) begreifen, der Staat sei – als Schöpfer der Gesetze – gleichbedeutend mit dem Recht. Für Kelsen ist der Staat deshalb immer ein Rechtsstaat – „[e]in Staat ist gemäß Kelsen nichts anderes als eine relativ zentralisierte Rechts- und damit Zwangsordnung. Denn Staat und Recht sind identisch" (Kley/Tophinke 2001: 172). Die Rechtsordnung sei als hierarchische Zwangsordnung zu verstehen, an deren Spitze die Grundnorm stehe:

> „Eine ‚Ordnung' ist ein System von Normen, deren Einheit dadurch konstituiert wird, dass sie alle denselben Geltungsgrund haben; und der Geltungsgrund einer normativen Ordnung ist […] eine Grundnorm, aus der sich die Geltung aller zu der Ordnung gehörigen Normen ableitet. Eine einzelne Norm ist eine Rechtsnorm, sofern sie zu einer bestimmten Rechtsordnung gehört, und sie gehört zu einer bestimmten Rechtsordnung, wenn ihre Geltung auf der Grundnorm dieser Ordnung beruht." (Kelsen 1960: 32)

Alle Normen seien letztlich auf die Grundnorm zurückzuführen, keine Norm müsse aus Sitte oder Moral abgeleitet werden, vielmehr sei die Grundnorm „die normative Rechtfertigung und der Geltungsgrund des positiven Rechts" (Würtenberger Jun 1973: 249). Eine konkrete Norm sei deshalb Teil einer Rechtsordnung, solange sie mit einer übergeordneten Norm in Einklang stehe, unabhängig von jeder inhaltlich-normativen Evaluation. Somit gelte, was in letzter Instanz der Grundnorm entspreche.

> „Since the validity of any lower norms can be determined by tests that look simply to whether in fact the norm in question was produced or posited in accordance with the criteria stipulated by some higher norm, law is positive law, that is, law whose validity can be deter-

20 Für Kelsen ist elementar, festzuhalten, dass es nicht „‚die' Moral" (Kelsen 1960: 70) gibt, und „keine absoluten, […] nur relative Werte, keine absolute, sondern nur eine relative Gerechtigkeit" (Kelsen 1960: 69).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> mined in accordance with tests that do not rely on ethical or political considerations." (Dyzenhaus 1997: 103)

Für Kelsen ist Legitimität das Prinzip, wonach eine Norm einer Rechtsordnung solange gilt, bis ihre Geltung im Sinne der Rechtsordnung beendet oder durch eine andere Norm ersetzt wird: „Gemäß der Grundnorm einer staatlichen Rechtsordnung ist die effektive Regierung, die auf Grund einer wirksamen Verfassung wirksame, generelle und individuelle Normen setzt, die legitime Regierung eines Staates" (Kelsen 1960: 214). Abstrakt formuliert, bedeutet

> „[d]ie Forderung, Recht von Moral und Rechtswissenschaft von Ethik zu unterscheiden, […], dass vom Standpunkt einer wissenschaftlichen Erkenntnis des positiven Rechts dessen Legitimierung durch eine von der Rechtsordnung verschiedene Moralordnung irrelevant ist, […]." (Kelsen 1960: 70)

Kelsen unternimmt nicht den Versuch, eine Rechtsordnung über außerrechtliche Begründungen zu legitimieren; legitim sei, was rechtmäßig im Sinne positiven Rechts ist. Nach Ulf Kemper ist für Kelsen „Legitimität [ein] Bestandteil des von der Politik erzeugten Rechts, dem die Politik ihrerseits wiederum unterworfen ist" (Kemper 2015: 24). Gleichzeitig ist für die Reine Rechtslehre die Frage nach der Rechtfertigung grundsätzlich irrelevant, „[d]enn die Rechtswissenschaft hat das Recht nicht zu legitimieren, hat die von ihr nur zu erkennende und zu beschreibende normative Ordnung überhaupt nicht – weder durch eine absolute noch durch eine relative Moral – zu rechtfertigen" (Kelsen 1960: 71). Damit scheidet Kelsens Verständnis als Inspirationsquelle für die vorliegende Arbeit weitestgehend aus.

1.2.1.3 Soziologische Handlungstheorie und empirische Legitimität M. Webers

Bedingt durch Max Webers (1864–1920) Interesse am Verstehen sozialen Handelns, welches „[…] seinem von dem oder den Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten anderer bezogen wird und daran in seinem Ablauf orientiert ist" (Weber 2005: 3), wurde auch der Legitimitätstheorie eine bis heute bestehende Differenzierung hinzugefügt – jene zwischen einem normativen und einem empirischen Legitimitätsverständnis. Ausgehend von einem starken „methodologischen Individualismus" (Fitzi 2008: 63), d.h. einer Forschungsmethode, die gesellschaftliches Handeln

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

als Aggregat individuellen Verhaltens interpretiert,[21] wird nach Weber auch politische Legitimität letztlich nicht von der Wahrheit des Philosophen, sondern dem Legitimitätsglauben der Menschen determiniert (vgl. Schabert 1985: 102). Dabei bedeutet Legitimitätsglaube, dass „die Beherrschten glauben, dass die Herrschaft gerechtfertigt ist. Das Herrschaftsverhältnis wird, im Unterschied zum Machtverhältnis, von den Beherrschten freiwillig akzeptiert. Der Legitimitätsglaube verleiht dem Herrschaftsverhältnis Dauerhaftigkeit" (Kruse/Barrelmeyer 2012: 98). Eine politische Ordnung sei demnach legitim, wenn die Bevölkerung deren Geltung akzeptiere, d.h. sich von ihr auch in ihrem Verhalten leiten lasse:

> „Handeln, insbesondere soziales Handeln und wiederum insbesondere eine soziale Beziehung können von seiten der Beteiligten an der Vorstellung vom Bestehen einer legitimen Ordnung orientiert werden. Die Chance, dass dies tatsächlich geschieht, soll ‚Geltung' der betreffenden Ordnung heißen." (Weber 2005: 22)

Soziales Handeln orientiere sich letztlich an der Vorstellung von Legitimität. Legitimität wird somit zu einem vermittelten Gegenstand – der Legitimitätsglaube tritt mediatisierend auf (vgl. Glaser 2013: 23). Zwar stellt Weber heraus, dass Legitimität letztlich keine notwendige Voraussetzung für das Bestehen einer Herrschaft ist, da die Befolgung von Befehlen auch durch Zwang erreicht werden könne, dennoch hänge die Dauerhaftigkeit jeder Form der Herrschaft meist vom Legitimitätsglauben der Bevölkerung ab; eine Herrschaftsordnung sei somit von dem Glauben an die Legitimität der Herrschaft von mindestens einer Mehrheit der Bevölkerungsgruppen abhängig (vgl. Beetham 1991: 35, Münch 1976: 59, Kemper 2015: 137). Grundsätzlich könne die Stabilität jeder Ordnung durch einen Legitimitätsglauben gesteigert werden: Der Legitimitätsglaube und die Stabilität einer bestimmten Ordnung korrelieren positiv (vgl. Heins 1990: 22), auch, so zeigt David Beetham, da jene, die herrschen, „have a psychological need of self-justification and those socially advantaged need to see their advantage as deserved or legitimate, and not arbitrary" (Beetham 1991: 35). Entsprechend den allgemeinen Handlungstypen der Weber'schen Kategorienlehre, könne eine Ordnung von den Beteiligten als legitim geltend aufgefasst werden

21 Max Weber: „'hinter der Handlung' steht: der Mensch" (Weber 1988: 530); vgl. auch: Heins 1990: 19.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „a) kraft Tradition: Geltung des immer Gewesenen; b) kraft affektuellen (insbesondere: emotionalen) Glaubens: Geltung des neu Offenbarten oder des Vorbildlichen; c) kraft wertrationalen Glaubens: Geltung des als absolut gültig Erschlossenen; d) kraft positiver Satzung, an deren Legitimität geglaubt wird. Diese Legalität [(d)] kann [den Beteiligten] als legitim gelten a) kraft Vereinbarung der Interessenten für diese; b) kraft Oktroyierung (auf Grund einer als legitim geltenden Herrschaft von Menschen über Menschen) und Fügsamkeit." (Weber 2005: 26)

In Anlehnung an die Geltungsgründe legitimer Ordnung gibt es nach Weber drei Idealtypen legitimer Herrschaft: die traditionale, charismatische und legal-rationale Herrschaft, die sich aus dem Glauben an die Heiligkeit altüberkommener Ordnungen und Traditionen (traditionale Herrschaft), an die herausragenden Qualitäten einer „übernatürlichen oder übermenschlichen oder mindestens spezifisch außeralltäglichen" (Weber 2005: 179) Individualpersönlichkeit (charismatische), bzw. an die Autorität von (Rechts-)Regeln, die im Rahmen formal hinreichender Prozesse, entstanden, (legal-rationale Herrschaft), speisen. Zentral ist für Weber dabei die Frage nach der Wechselwirkung zwischen dem Typ der legitimen Herrschaft und der Form der Organisation von Herrschaft: „Je nach der Art der beanspruchten Legitimität aber ist auch der Typus des Gehorchens, des zu dessen Garantie bestimmten Verwaltungsstabes und der Charakter der Ausübung der Herrschaft grundverschieden" (Weber 2005: 157). Der „reinste Typus" der legal-rationalen Herrschaft ist nach Weber diejenige „mittels bureaukratischen Verwaltungsstabs" (Weber 2005: 162), welcher aus Einzelbeamten besteht, die nur „sachlichen Amtspflichten gehorchen", in Amtshierarchien eingebunden sind und über festgelegte Amtskompetenzen verfügen (vgl. Weber 2005: 162). Hinzu kommen u.a. die Merkmale, wonach die Beamten mittels Kontrakts, nach Fachqualifikation angestellt sind und feste Gehälter beziehen (Weber 2005: 162 f.). Nach Weber ist

> „[d]ie rein bureaukratische, also: die bureaukratisch-monokratische aktenmäßige Verwaltung […] nach allen Erfahrungen die an Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verlässlichkeit, also: Berechenbarkeit für den Herren wie für die Interessenten, Intensität und Extensität der Leistung, formal universeller Anwendbarkeit auf alle Aufgaben, rein technisch zum Höchstmaß der Leistung vervollkommenbare, in all diesen Bedeutungen: formal rationalste Form der Herrschaftsausübung." (Weber 2005: 164)

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Im Gegensatz zum bürokratischen Verwaltungsstab ist der Herrschaftsverband der traditionalen Herrschaft ein „Pietätsverband", wobei der Herrschende nicht Vorgesetzter, sondern „persönlicher Herr" ist, der Verwaltungsstab (falls der Herr mit einem solchen herrscht) nicht aus Beamten, sondern „persönliche[n] ‚Diener[n]'" besteht und die Beherrschten nicht Mitglieder sondern „entweder 1. ‚traditionale Genossen' oder 2. Untertanen" sind (vgl. Weber 2005: 167). Gehorcht wird hier nicht Satzungen, sondern „der durch Tradition oder durch den traditional bestimmten Herrscher dafür berufenen Person" (Weber 2005: 167). Angemerkt werden muss, dass jene Art legitimer Herrschaft ohne die absichtsvolle Schaffung neuen Rechts durch Satzung auskommen muss; Neuschöpfungen können sich nur „durch ‚Weistum' erkannt legitimieren" (Weber 2005: 167 f.).

Über die Geltung des Charismas des charismatischen Herrschers entscheidet „die durch Bewährung […] gesicherte, freie, aus Hingabe an Offenbarung, Heldenverehrung, Vertrauen zum Führer geborene, Anerkennung durch die Beherrschten" (Weber 2005: 179). Weber führt aus, dass jene Anerkennung durch die Beherrschten allerdings letztlich nicht der Legitimitätsgrund der charismatischen Herrschaft ist, sondern die „Pflicht der kraft Berufung und Bewährung zur Anerkennung dieser Qualität Aufgerufenen" (Weber 2005: 179), die Anerkennung erfolgt pflichtmäßig. Bleibt diese Anerkennung aus, dann könne die charismatische Autorität als solche schwinden. Der Verwaltungsstab der charismatischen Herrschaft werde durch die „Berufung nach Eingebung des Führers auf Grund der charismatischen Qualifikation des Berufenen" (Weber 2005: 180) gegründet[22]; die Herrschaft fuße letztlich auf dem Satz „es steht geschrieben, – ich aber sage euch" (Weber 2005: 180).

Letztlich, wie anfangs bereits dargestellt, gründet für Weber jede Herrschaft, also jede Fügsamkeit, auf dem Glauben der Beherrschten, nämlich dem „freien Vertrauen der Beherrschten" (Weber 2005: 198). Dieser jedoch sei selten ganz eindeutig, vielmehr komme es meist zu herrschaftlichen Mischordnungen.

David Beetham hat in kritischer Auseinandersetzung mit Max Weber den empirischen Legitimitätsbegriff konzeptionell erweitert. Beetham argumentiert aus sozialwissenschaftlicher Perspektive, wonach

22 Weber führt dazu aus: „[…] er [der Verwaltungsstab, KH] ist seinerseits nach charismatischen Qualitäten ausgelesen: dem ‚Propheten' entsprechen die ‚Jünger', dem ‚Kriegsfürsten' die ‚Gefolgschaft', dem ‚Führer überhaupt: ‚Vertrauensmänner" (Weber 2005: 180).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „Weber's account omits elements that are necessary to a social-scientific analysis of legitimacy, since they relate to dimensions of what people actually believe and to principles that are actually embodied in constitutional rules. It is because it is incomplete, not because it fails to be properly philosophical, that Weber's conception of legitimacy is defective." (Beetham 1991: 40)

Konkret sei beispielsweise unklar, worin das unterscheidende Merkmal zwischen legal-rationaler und traditionaler Herrschaft liege, da letztlich auch der Glaube an die Autorität der Tradition auf (gesetzten), traditionellen Regeln beruhe, wie Weber selbst erkenne, wenn er schreibt, dass die traditionale Herrschaft ebenfalls regelhaft orientiert sei (vgl. Beetham 1991: 38). Beetham kritisiert, dass Weber die Komplexität verschiedener Elemente der Legitimität auf eine Dimension – den Legitimitätsglauben – verkürzt und damit die Mehrschichtigkeit, die eine Konzeption berücksichtigen müsse, verkennt. Nach Beetham lässt sich die empirische Perspektive auf den Begriff wie folgt darstellen:

> „Legitimacy is a multi-layered concept, and the legitimation of power occurs at a number of different levels, which need to be carefully distinguished. […] Political power is legitimate, we can say, to the extent that: (a) it is acquired and exercised in accordance with the rules or the laws; and (b) the rules or laws embody an acknowledged principle of political authority, in terms of which they can be justified; and (c) there is evidence of express consent to authority on the part of those qualified to give it." (Beetham 1991: 42)

Der empirische Legitimationsbegriff nach Weber wird in dieser Arbeit kaum eine Rolle spielen; warum er nicht zu überzeugen vermag, wird mit Jürgen Habermas im Folgenden gezeigt. Nichtsdestotrotz ist auch Max Webers legitimationstheoretisches Denken für den vorliegenden Gegenstand fruchtbar und das vor allem mit Blick auf die Relevanz der leitenden Fragestellung. Max Weber verdeutlicht den intrinsischen Wert der Legitimität: Eine legitime Ordnung sei dauerhaft, Legitimität korreliere mit dem Bestand der Herrschaft. In einem völkerrechtlichen System, dessen Regeln „usually are not enforced", insofern „[as it is] [l]acking support from a coercive power comparable to that which provides backing for the laws of a nation" (Franck 1990: 3), wie Thomas M. Franck in seinem kanonischen Werk *The Power of Legitimacy Among Nations* festhielt, wird das Moment der Legitimität zur Systemerhaltung unweigerlich wichtiger. Insoweit Legitimität verstanden werden kann, als „a property of a rule or rule-making institution which itself exerts a pull towards compliance on those addres-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sed normatively“ (Franck 1990: 16), ist die Klärung der Frage, wann eine derartige “property” vorliegt, nicht nur von theoretischem Interesse, sondern auch praktisch für den Erhalt der Ordnung als solcher relevant.

1.2.1.4 Diskurstheorie nach J. Habermas: Legitimität als zwangloser Konsens

Jürgen Habermas‘ (*1929) frühe Kritik richtet sich sowohl gegen den empirischen Legitimationsbegriff – der jede Unterscheidung zwischen Legitimität und Legitimitätsglaube aufhebt:

> „Wenn der Objektbereich so gefasst wird, dass darin keine legitimen, sondern nur noch für legitim gehaltene Ordnungen auftreten können, wird der Zusammenhang, der beim kommunikativen Handeln zwischen Gründen und Motiven besteht, aus der Analyse ausgeblendet; jedenfalls wird eine vom Aktor unabhängige Bewertung der Gründe methodisch ausgeblendet.“ (Habermas 1976 a: 37)

– als auch gegen normativistische Konzeptionen, die von außen ein spezifisches Legitimitätsverständnis kritisieren (vgl. Heins 1990: 107). Um sich zwar gegen diese Kritik zu immunisieren, aber dennoch einen „normativ gehaltvollen“ Begriff der Legitimität entwickeln zu können, der eine politische Ordnung dezidiert nicht nur nach den Normen der jeweiligen Beherrschten beurteilt, sondern darüber hinaus gewisse ‚externe‘ normative Ansprüche festlegt, entwickelt Habermas einen „rekonstruktiven Legitimationsbegriff“ (Habermas 1976 b: 298).[23] Basierend auf einer „Theorie der sozialen Evolution“, wonach eine entwicklungslogische Abfolge von unterschiedlichen Niveaus der Rechtfertigung erkennbar sei, liegt die Bedeutung des rekonstruktiven Legitimationsbegriff darin

> „die empirisch vorfindlichen Niveaus von Rechtfertigungssystemen und Legitimationsmustern mit den Rechtfertigungsmöglichkeiten zu vergleichen, über die ein politisches System verfügt oder verfügen

23 Er führt aus: „Das einzige aussichtsreiche Programm, das ich sehe, ist eine Theorie, die die historisch zu beobachtende Aufeinanderfolge von verschiedenen Niveaus der Rechtfertigung strukturell klärt und als einen entwicklungslogischen Zusammenhang rekonstruiert“ (Habermas 1976 b: 299). „Mit Niveaus der Rechtfertigung meine ich also formale Bedingungen der Akzeptabilität von Gründen, welche den Legitimationen Wirksamkeit, ihre konsenserzielende und motivbildende Kraft verleihen“ (Habermas 1976 b: 278).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> könnte, wenn es den ihm entwicklungslogisch zugänglichen Rechtfertigungs- und Begründungsraum ausschöpfen würde." (Heidorn 1982 a: 123)

Um Geltungsansprüche kritisch zu untersuchen und Legitimation für eine Ordnung zu produzieren, bedarf es nach Habermas eines diskursiven Vorgangs, der wiederum auf Mystik, Narration oder Rationalität basieren könne, seit der Aufklärung jedoch zunehmend auf Gründen und Argumenten statt auf Erzählungen oder letzten Werten beruhe (vgl. Habermas 1976 b: 277 f). Letztlich ziele der Diskurs auf Legitimität, wobei Legitimität bedeute „dass der mit einer politischen Ordnung verbundene Anspruch, als richtig und gerecht anerkannt zu werden, gute Argumente für sich hat; eine legitime Ordnung verdient Anerkennung. Legitimität bedeutet die Anerkennungswürdigkeit einer politischen Ordnung" (Habermas 1976 a: 39).[24] Die diskursive Situation ermögliche, die Legitimitätskriterien und -argumente einer politischen Ordnung einer objektiven Beurteilung zu unterwerfen. Die Rechtfertigungskraft der Legitimationen hängt damit vom „Legitimationspotential oder von den Gründen, die mobilisiert werden können" (Habermas 1976 a: 43) und den „formalen Bedingungen der Rechtfertigung" (Habermas 1976 a: 44) ab. Verallgemeinerungsfähige Normen bzw. Rechtfertigungen werden im Diskurs durch einen zwanglosen und allgemeinen Konsens erkannt. Mit Volker Heins sei

> „Legitimation […] zu unterscheiden von anderen Techniken der Erzeugung von Gehorsamsbereitschaft (Disziplinierung, Drohung, Bezahlung etc.); sie ist ein bestimmter Modus der Herstellung von Gehorsamsbereitschaften. Dieser Modus besteht in sprachgebundenen Prozessen der Rechtfertigung politischer Durchsetzungsansprüche. Von erfolgreicher Legitimation kann außerdem nur gesprochen werden, wenn der Rechtfertigungsdiskurs zu einer normativen Bejahung der jeweiligen politischen Inhalte oder Formen führt. […] Das ‚Einverständnis' ist etwas grundsätzlich anderes als der ‚Legitimitätsglaube', – eine andere politische Subjektstruktur." (Heins 1990: 109 f.)

Nach Habermas werden Normen durch zwanglosen Konsensus begründet und insofern vernunftmäßig legitimiert; legitimierende Kraft haben demnach heute „allein Regeln und Kommunikationsvoraussetzungen, die eine

---

24 Weiter führt Habermas aus, dass der Anwendungsbereich des Legitimitätsbegriffs tatsächlich auf politische Ordnungen begrenzt sei: „Nur politische Ordnungen können Legitimität haben und verlieren, nur sie brauchen Legitimation" (Habermas 1976 a: 40).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

unter Freien und Gleichen erzielte Übereinstimmung oder Vereinbarung von einem kontingenten und erzwungenen Konsens zu unterscheiden erlauben“ (Habermas 1976 a: 47). Da der Diskurs als einzige echte Reflexions- und Legitimationsinstanz gelte, könne Legitimität nur als prozeduraler Begriff verstanden werden, der das politische System ständig neu legitimiere. Gestützt wird seine Legitimationstheorie von dem zugrundeliegenden Verständnis einer Disparität zweier Formen des Handelns: Zweckrationalem bzw. instrumentalem und kommunikativem Handeln. Erstes richtet sich auf die „Verfügung über die Natur“ und die „Beherrschung naturwüchsiger Vorgänge“ (Münch 1976: 59, vgl. Kemper 2015: 27), während kommunikatives Handeln stets das Handeln anderer Akteure voraussetze und einbeziehe. Zur Steigerung kommunikativer Handlungskompetenz und zur Ermöglichung der Sozialintegration durch Sozialisierung fordert Habermas die „Institutionalisierung herrschaftsfreier Kommunikation“ (Münch 1976: 59). Diese Modi würden zu einer legitimen Erkenntnis der Normen führen, da

> „[i]n Normen […] vielmehr immer schon der Anspruch [steckt], dass sich ihre Geltung mit Gründen argumentativ stützen lässt. Sie erheben den Anspruch, dass sich über ihre Geltung ein Konsensus ergeben müsse, sobald man ihre im kommunikativen Handeln unterstellte Geltung in einem uneingeschränkten und zwanglosen Diskurs problematisieren würde.“ (Münch 1976: 59, vgl. Kemper 2015: 29)

Habermas Theorie gründet somit auf dem Gedanken, dass Normen durch Interaktion diskursiv begründet werden können und nur solche von den beteiligten Subjekten als legitim betrachtet werden: „Diese Legitimitätserwartung schließt außerdem die Annahme ein, dass nur diejenigen Normen (bzw. allgemeinen Prinzipien) in den Augen handelnder Subjekte als gerechtfertigt gelten, von denen sie überzeugt sind, dass sie notfalls einer uneingeschränkten und ungezwungenen Diskussion standhalten würden“ (Habermas 1982: 119). Daraus ergibt sich, dass die Geltung einer Norm den „Anspruch diskursiver Begründbarkeit“ voraussetze:

> „wir supponieren, dass die Subjekte sagen können, welcher Norm sie folgen und warum sie diese Norm als gerechtfertigt akzeptieren; damit unterstellen wir zugleich, dass Subjekte, denen wir diskursiv zeigen können, dass sie die beiden genannten Bedingungen nicht erfüllen, die entsprechende Norm fallenlassen und ihr Verhalten ändern würden.“ (Habermas 1982: 119 f.)

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die Bedingung, dass ein im zwanglosen Diskurs erzeugter Konsensus als wahr gelten könne, sei, dass eine Transformation der individuellen Präferenzen der Beteiligten in verallgemeinerungsfähige Interessen erfolge und der Konsensus im Sinne der idealen Sprechsituation entstehe und durchgeführt werde, innerhalb welcher letztlich nur das bessere Argument zähle.

Die Auseinandersetzung mit dem Begriff der Legitimität trat Habermas aus verschiedenen Perspektiven an, entsprechend lässt sich seine Beschäftigung mit der Thematik in verschiedene Phasen einteilen. Während die erste an neue Legitimationsprobleme des modernen Staates anknüpft: „Was alles legitimiert werden musste, lässt sich in seinem Ausmaß erst ahnen, wenn man sich die Spuren der Jahrhunderte währenden Repressionen anschaut, die großen Kriege und die kleinen Aufstände und Niederlagen, die den Weg zum modernen Staat säumen“ (Habermas 1976 a: 52); innerhalb welcher er die kapitalistische Gesellschaftsordnung dahingehend befragt, wie in ihr Legitimation überhaupt noch hergestellt werden könne, arbeitet sich Habermas in einer zweiten an Legitimitätsfragen der postnationalen Konstellation ab und konkretisiert sein deliberatives Governance-Model. Der zunehmende Regulierungsbedarf der globalisierten Weltgesellschaft sei letztlich nur durch Verfahren zu beantworten, welche auf einer transnationalen Ebene eine faire Weltinnenpolitik ausgestalten: „Die politisch verfasste Weltgesellschaft ist realistisch nur als ein Mehrebenensystem vorstellbar, das ohne diese mittlere Ebene unvollständig bleibt“ (Habermas 2004: 178).[25] Schließlich wendet er sich Themen der globalen Konstitutionalisierung und der „Pouvoir constituante mixte“ zu (vgl. Habermas 2012: 67). Im Falle Europas zeige sich, dass die Bürger in der doppelten Rolle als Staats- und Unionsbürger die Verfassung der übergeordneten politischen Ordnung bestimmen und der individuelle Bürger damit „einzige Legitimationsgrundlage“ bleibe (vgl. Habermas 2012: 67 f.). Jürgen Habermas unternimmt hier den Versuch, „Kant als Vordenker einer weltbürgerlichen

25 Er führt aus: „Der Problemdruck, den die globalisierte Gesellschaft erzeugt, wird die Empfindlichkeit für den wachsenden Regulierungsbedarf und das Fehlen einer fairen Weltinnenpolitik auf der transnationalen Ebene (in der Mitte zwischen Nationalstaaten und Weltorganisation) verschärfen. Es fehlen einstweilen die Aktoren und Verfahren für Verhandlungssysteme, die eine solche Weltinnenpolitik in Angriff nehmen können. Die politisch verfasste Weltgesellschaft ist realistisch nur als ein Mehrebenensystem vorstellbar, das ohne diese mittlere Ebene unvollständig bleibt“ (Habermas 2004: 177 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Verfassung“ (Maus 2007: 359) einzufangen,[26] und gleichzeitig die Souveränität als zentralen Moment zu erhalten. Die Kantische Idee eines weltbürgerlichen Zustands lasse sich durchaus als „[…] Umformung des internationalen Rechts, als eines Rechts der Staaten, in ein Weltbürgerrecht als ein Recht der Individuen“ lesen; „[d]iese genießen dann nicht mehr nur als Bürger eines Nationalstaates, sondern ebenso als Mitglieder einer politisch verfassten Weltgesellschaft den Status von Rechtssubjekten“ (Habermas 2005: 326).[27] Habermas nimmt sechs Jahre nach Veröffentlichung dieses Satzes die „lähmende Konstellation der Weltpolitik“ (Habermas 2012: 82) zum Anlass, das Narrativ der „zivilisierenden Kraft der demokratischen Verrechtlichung über nationale Grenzen hinaus“ (Habermas 2012: 82) zur Idee „einer politisch verfassten Weltgesellschaft“ (Habermas 2012: 83) auszubauen. Vor dem Hintergrund des Beispiels Europas lasse sich die Kantische Idee eines weltbürgerlichen Zustands mit modernen Innovationen ins Gespräch bringen. Auf europäischer Ebene seien insbesondere die „Unterordnung der gewaltmonopolisierenden Mitgliedstaaten unter Unionsrecht und zum anderen die Teilung der Souveränität zwischen den verfassungsgebenden Subjekten der Bürger und der Staatsvölker“ (Habermas 2012: 83) wegweisend. Eben diese Elemente lassen sich für einen völkerrechtlichen Perspektivwechsel fruchtbar machen – in dem Moment, in welchem „die Funktionssysteme der im Entstehen begriffenen Weltgesellschaft durch die nationalen Grenzen hindurchgreifen“ (Habermas 2012: 83) – könne eine politische Verfassung der Weltgesellschaft forciert werden: „Die Vereinten Nationen sollten als eine politisch verfasste Gemeinschaft von Staaten und Bürgern reorganisiert und gleichzeitig auf die Kernfunktionen der Friedenssicherung und der globalen Durchsetzung der Menschenrechte beschränkt werden“ (Habermas 2012: 85). Jene Reorganisation könne sich am Beispiel der „verfassungsgebenden Kooperation zwischen Bürgern und Staaten“ der Europäischen Union orientieren und müsse eine Ergänzung der internationalen Staatengemeinschaft durch eine Gemeinschaft der Weltbürger forcieren. Damit könne sich eine kosmopolitische Gemeinschaft bilden, die letztlich zwei verfassungsgebende Subjekte vereine (vgl. Habermas 2012: 86).

Habermas theoretisches Denken dient dieser Arbeit in zweierlei Hinsicht, sowohl methodisch als auch inhaltlich sind die skizzierten Gedanken

26 Maus weist gleichzeitig auf die erst späte Umdeutung Kants durch Habermas hin. Erst ab 2005 finden sich bei Habermas Bestrebungen, Kants Werk dem eigenen Entwurf einer globalen Verfassung zugrunde zu legen (vgl. Maus 2007: 358).

27 Zu einer Kritik an der Interpretation Habermas vgl. Maus 2007.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

als Inspirationsquelle hilfreich. Zum einen wird methodisch die Idee des rekonstruktiven Legitimitätsbegriffs aufgegriffen, zum anderen ist die enge Verbindung zwischen kommunikativem Austausch und legitimer Ordnung für die vorliegende Arbeit zentral. Auf beide Elemente wird im Verlauf der Arbeit tiefer eingegangen, weshalb sie an dieser Stelle nur benannt werden.

1.2.1.5 Legitimität durch Verfahren: N. Luhmann

Ausgangspunkt für Niklas Luhmanns (1927–1998) Beschäftigung mit dem Begriff der Legitimität ist die soziologische Untersuchung des Verfahrens als sozialem System: „Lässt man dagegen von der Voraussetzung ab, dass Verfahren der Entdeckung von Wahrheit dienen, gewinnt man die Möglichkeit, ihre Funktion für die Legitimierung des Entscheidens unvoreingenommen in neuartiger, soziologischer Weise zu untersuchen“ (Luhmann 1969: 23). Damit wendet sich der deutsche Soziologe explizit gegen den Kern der klassischen Verfahrenslehren, deren Ziel der Bezug zu Wahrheit oder Gerechtigkeit sei (vgl. Luhmann 1969: 18).

Die Bezugnahme auf die Wahrheit, die naturwissenschaftlich funktioniere, könne im sozialen Verfahren nicht genügen, da Wahrheit hier nicht selbstevident, sondern strittig und kontingent sei. Folglich bedürfen Entscheidungen über das Wahre und Richtige anderer Geltungsgründe, um von den Adressaten als legitim und gültig angenommen zu werden. Rechtlich geregelte Verfahren dienen in diesem Sinne der Übertragung komplexitätsreduzierter Entscheidungen. Anerkennungsgrund für die Entscheidung sei nach Luhmann die Legitimität, die er synonym zu verbindlicher Geltung nutzt:

> „Demnach geht es bei der Legitimation von Entscheidungen im Grunde um ein effektives, möglichst störungsfreies Lernen im sozialen System. Es handelt sich um einen Ausschnitt des allgemeinen Problems ‚wie ändern sich Erwartungen‘, um die Frage, wie das politisch-administrative Teilsystem der Gesellschaft durch seine Entscheidungen Erwartungen in der Gesellschaft umstrukturieren kann, obwohl es nur ein Teilsystem ist“ (Luhmann 1969: 35).

Verfahren werden als „soziale Systeme“ definiert, „die eine spezifische Funktion erfüllen, nämlich eine einmalige verbindliche Entscheidung zu erarbeiten“ und die deshalb auch dem Wesen nach in ihrer Dauer beschränkt sind (vgl. Luhmann 1969: 41).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Luhmanns Theorie der Legitimation durch Verfahren löst sich explizit von Bedingungen normativer Richtigkeit, um den Voraussetzungen der modernen Gesellschaft Rechnung zu tragen. In den hochkomplexen Gesellschaften der Moderne, in welchen Themen ständig fluktuieren und der bewusste Konsens aller Teile der Gesellschaft über politische Reglements weder empirisch erkennbar, noch theoretisch denkbar sei, sei die Stabilisierung der Gesellschaft durch das politische System auf eine andersartige Legitimation angewiesen. Das System, das sich nicht mehr auf Ideologie oder letzte Wertüberzeugungen stützen könne, „muss inkompatible Motive der verschiedensten Art kombinieren und so egalisieren können, dass ein nahezu motivloses, selbstverständliches Akzeptieren bindender Entscheidungen zustande kommt" (Luhmann 1991: 159). Jene Art der Legitimation, so Luhmann, ermöglicht das Verfahren, das „die Entscheidungshinnahme auch unabhängig von der sachlichen Richtigkeit der vorgetragenen Argumente garantier[t]" (Heidorn 1982 b: 75). Das Verfahren als ausdifferenziertes soziales System weise gegenüber seiner Umwelt eine relative Autonomie auf, wodurch eine gewisse Entscheidungsfreiheit ermöglicht werde, die wiederum in der modernen Gesellschaft vonnöten sei. Die Entscheidungen des Verfahrens können von der Bevölkerung „unabhängig von Inhalt und Begründung als bindend" akzeptiert werden, sodass Legitimität für Luhmann die „generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen" (Luhmann 1969: 28) ist. Letztlich komme es also nicht auf die freiwillige Anerkennung der Entscheidungen an, sondern im Gegenteil beruht

> „Legitimität […] gerade nicht auf frei-williger Anerkennung […] sondern im Gegenteil auf einem sozialen Klima, das die Anerkennung verbindlicher Entscheidungen als Selbstverständlichkeit institutionalisiert und sie nicht als Folge einer persönlichen Entscheidung, sondern als Folge der Geltung der amtlichen Entscheidung ansieht." (Luhmann 1969: 34)

Zwar lasse sich durch das Verfahren – bspw. im Gerichtssaal – die potenzielle Enttäuschung der unterlegenen Partei nicht vermeiden, jedoch beinhalte das Verfahren selbst den Mechanismus, der die Enttäuschung in ein privates Ressentiment lenkt und damit entschärft. Während Konflikte grundsätzlich generalisierenden Charakter haben, wirken Verfahren insofern dieser Tendenz entgegen, als sie Konflikte spezifizieren und die Positionen der Beteiligten individualisieren und isolieren. So immunisiert das Verfahren

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „das Sozialsystem gegen individuelle Reaktionen auf unliebsame Entscheidungen […]. Durch die Wirkungsweise der Verfahren wird es gleichgültig, ob die Betroffenen den Entscheidungen zustimmen oder nicht. Ihre Anpassungs- oder Enttäuschungsreaktionen bleiben ihre Privatsache, können keine Protestlawine mehr auslösen und damit nicht zu einem Störfaktor für das politische System werden." (Heidorn 1982 b: 79)

Als zusätzlichen Mechanismus neben der Beteiligung am Verfahren, der die Legitimität eines politischen Systems stützt, nennt Luhmann die „symbolisch-generalisierende Wirksamkeit physischer Gewalt" (Luhmann 1987: 262), die jedoch nur zur Anwendung kommt, wenn die im Normalfall durch das Verfahren ausgeübte Funktion der Spezifizierung strittiger Konfliktthemen nicht ausreicht.

Auf besondere Kritik stößt Luhmanns Grundgedanke, dass die inhaltliche Qualität der im Verfahren bestimmten Entscheidungen keinerlei Einfluss auf die Akzeptanz der Entscheidung hat. Wie Joachim Heidorn herausstellt, komme es letztlich doch darauf an, dass die Entscheidungen mit den habitualisierten normativen Erwartungen der Betroffenen kompatibel sind: „In der Summe der gefällten und zu fällenden Entscheidungen kann das politische System die Überzeugungen der Bevölkerung nicht dauerhaft verletzen, ohne deren Legalitätsglauben und damit auch seine eigene Stabilität zu gefährden" (Heidorn 1982 b: 89). Die zu befriedigenden habitualisierten Erwartungen seien einerseits inhaltlicher Natur – so könne bspw. nicht die Leibeigenschaft legitim wiedereingeführt werden – und andererseits verfahrenstechnischer Natur – eine Entscheidung per Los, Orakel oder Gottesurteil werde nicht auf Akzeptanz stoßen (vgl. Heidorn 1982 b: 93). Nichsdestotrotz erscheint Luhmanns formalisierter Legitimitätsbegriff, der von Inhalten abstrahiert, für die Frage nach völkerrechtlicher Legitimität fruchtbar. Ausgangspunkt der Luhmannschen Argumentation ist die Diagnose einer pluralisierten Gesellschaft, innerhalb welcher der rationale Konsens über politische Entscheidungen nur noch schwer zu finden sei; eine Ordnung lasse sich demnach nicht durch Bezugnahme auf Ideologien oder letzte Wahrheiten legitimieren und stabilisieren. Dies, so Luhmann, müsse in den modernen Gesellschaften durch Verfahren erreicht werden. Auch der globalisierte Welt-Raum – „ein Netz von Einflüssen und Verbindungen, von Quer- und Gemengelagen, das sowohl neue Chancen als auch neue Gefahren eröffnet und nicht nur Vereinheitlichung, sondern auch Abgrenzung mit sich führt" (Höffe 1999: 15) – ist stärker von Wettbewerb und Konkurrenz geprägt, als Termini wie globale Kooperationsgemeinschaft oder gar Schicksalsgemeinschaft vermuten lassen (vgl. Höffe

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

1999: 19). In der multipolaren Konstellation der globalen Gesellschaft können politische Entscheidungen nur selten mit Verweis auf gemeinsame Interessen oder geteilte Überzeugungen legitimiert werden; umso relevanter erscheint Luhmanns Gedanke, dass sich Legitimität aus nicht-substanziellen Quellen speisen müsse.

1.2.2 Gegenwärtige legitimitätstheoretische Konzeptionen und Diskussionen

Die bisherige Darstellung offenbart, dass die Legitimitätsfrage klassischerweise an staatliche Herrschaftsordnungen gerichtet war; Gegenstand legitimationstheoretischer Auseinandersetzungen war lange ausschließlich der Nationalstaat. Das Phänomen der Globalisierung als „Zunahme und Verdichtung der weltweiten sozialen Beziehungen" (Höffe 1999: 13) führte in den letzten Jahrzehnten schließlich zu einem normativen Einbezug der weltpolitischen Ausgangslage. Rechtfertigungsdiskurse ereignen sich seitdem auch im globalen Maßstab. In dem Moment, in dem der Nationalstaat seine Regelungskompetenz verschiedener Bereiche faktisch einbüßt, Entscheidungen auf zwischen- oder überstaatlichen Ebenen getroffen werden und jene Instanzen globalen Regierens sich zunehmend auch als sanktionsbewährte Herrschaftsformationen etablieren, wird die Frage der Legitimität auch auf diesen Ebenen aktuell. Insbesondere zwei Debattenstränge unserer Epoche sind für die vorliegende Arbeit von Relevanz und sollen im Folgenden skizziert werden; einerseits die maßgeblich von Fritz Scharpf entwickelten Kategorien der Input- und Output-Legitimität, sowie andererseits die insbesondere in der Disziplin der Internationalen Beziehungen diskutierten neuen Modi der Governance und Legitimation. Beide Ansätze lösen sich von der konstitutiven Funktion des Staates und lenken als Konsequenz auf veränderte empirische Strukturen, den Fokus auf transnationale, zwischen- bzw. überstaatliche Räume.

1.2.2.1 F. Scharpf: Die Kategorien der Input- und Output-Legitimität

Fritz Scharpfs (*1935) neuere Arbeiten entstanden vor dem Kontext einer legitimationsbedürftigen zwischen- und überstaatlichen Europäischen Union, deren Entwicklung gen Ausdehnung und Vertiefung bestehender Strukturen und Kompetenzen notwendigerweise die Frage nach legitimen Formen des Regierens generierte. Scharpf antwortete mit der Differenzie-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rung zwischen zwei Perspektiven bzw. Formen demokratischer Rechtfertigung von Herrschaft: Den Kategorien der Input- und Output-Legitimität. Die zwei Dimensionen der demokratischen Selbstbestimmung gründen auf einer „input-orientierten Authentizität (Herrschaft durch das Volk)" bzw. auf der „output-orientierten Effektivität (Herrschaft für das Volk)" (Scharpf 1999: 12):

> „Die input-orientierte Perspektive betont die ‚Herrschaft durch das Volk'. Politische Entscheidungen sind legitim, wenn und weil sie den ‚Willen des Volkes' widerspiegeln – das heißt, wenn sie von den authentischen Präferenzen der Mitglieder einer Gemeinschaft abgeleitet werden können. Im Unterschied dazu stellt die output-orientierte Perspektive den Aspekt der ‚Herrschaft für das Volk' in den Vordergrund. Danach sind politische Entscheidungen legitim, wenn und weil sie auf wirksame Weise das allgemeine Wohl im jeweiligen Gemeinwesen fördern." (Scharpf 1999: 16)

Grundsätzlich stütze sich demokratische Legitimität somit auf zwei Grundsäulen, auf die „effektive Politikrealisierung" auf der einen Seite, auf der anderen Seite auf die „politische Repräsentation und Beteiligung anderer" (Fischer 2007: 335). Im demokratischen Ideal seien die beiden Dimensionen gleichwertig vertreten. Aufgrund defizitärer Partizipationsstrukturen im Sinne eines demokratischen Inputs in Form von Wahlen, konsensualen Politiken und kollektiven Identitäten der europäischen Bürger, könne das europäische Regieren nach Scharpf allerdings nicht über die Input-Dimension der Selbstbestimmung legitimiert werden. Anstelle dieser müsse vielmehr eine effektive „Herrschaft für das Volk" institutionalisiert werden, wodurch der Output die europäischen Regierungsstrukturen rechtfertige. Es gehe folglich darum, über die „Fähigkeit zur Lösung von Problemen, […] die kollektiver Lösungen bedürfen" (Scharpf 1999: 20), zu verfügen. Entsprechend bleiben „[d]ie normativen Ressourcen europäischer Politik […] auf die Dimension der Output-Legitimation beschränkt" (Kraus 2004: 561).

Die Input-Dimension fragt maßgeblich nach den Entscheidungsbefugten sowie den notwendig zu repräsentierenden Interessen. Im Kern beschreibt sie das Prinzip der Zustimmung durch die Beteiligten im Sinne einer Reflektion des Willens des Volkes; Entscheidungen seien „möglichst unverfälscht aus den Präferenzen der Regelungsadressaten herzuleiten" (Jörke/Take 2011: 295). Grundlegend sind hierfür die Prinzipien der Egalität, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit (vgl. Fischer 2007: 336). Im Sinne dieser Kategorie enthält die Legitimitätsfrage den Anspruch, „allen Stake-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

holdern Mitsprache bei den Angelegenheiten einzuräumen, die sie betreffen und sie deshalb gleichberechtigt am Zustandekommen kollektiver Entscheidungen mitwirken zu lassen" (Jörke/Take 2011: 296). Da zunehmend komplexere Gesellschaftsstrukturen, Formen basisdemokratischen Regierens schlicht unmöglich werden lassen, sind Mehrheitsentscheidungen dabei von steigender Bedeutung. Damit die Mehrheitsentscheidung allerdings als legitime Form input-orientierter Selbstbestimmung anerkannt werden kann, bedarf es notwendigerweise des Vertrauens der Minderheit in die Mehrheit, wobei dies bedeute, dass „(a) in der Bevölkerung die Überzeugung herrscht, dass die Wohlfahrt aller Bevölkerungsteile Berücksichtigung findet, und (b) eine starke kollektive Identität vorhanden sein [muss]" (Fischer 2007: 336).

Die Output-Legitimität dagegen beruht auf dem Prinzip des „government for the people" und rechtfertigt Entscheidungen damit, dass sie in effektiver Weise das Allgemeinwohl fördern und materielle Lösungen für Herausforderungen anbieten, die nur kollektiv zu lösen sind. Komponenten der Output-Legitimität sind nach Klemens Fischer die „effektive Problemlösung", die „Akzeptanz durch die Betroffenen" und als Gestaltungsprinzipien die „Sozialstaatlichkeit, Marktwirtschaft und Wohlfahrtstaatlichkeit" (Fischer 2007: 337). Mit Dirk Jörke und Ingo Take wird hier zusammengefasst „nach der Leistungserbringung eines Regelungsarrangements in Bezug auf die effektive Förderung der gemeinsamen Interessen der Stakeholder" (Jörke/Take 2011: 295) gefragt. Den Kategorien der Input- und der Output-Legitimität wird meist die sogenannte Throughput-Dimension zur Seite gestellt, welche auf die prozedurale Ebene des Entscheidens fokussiert. Im Kern wird die Legitimität der Throughput-Kategorie danach bemessen, „wie transparent Entscheidungsverfahren sind und inwiefern die Entscheidungsträger für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden können" (Jörke/Take 2011: 295). Legitimes Regieren hängt hier maßgeblich von der Transparenz der Entscheidungsverfahren im Sinne der umfassenden Information aller Stakeholder sowie der Kontrollierbarkeit der Entscheidungsbefugten sowie dem Zugang zu Sanktionsinstrumenten ab (vgl. Jörke/Take 2011: 298).

Die Kriterien der Input-, Throughput-, und Output-Legitimität bieten eine Möglichkeit der Analyse und Rechtfertigung globalen Regierens, insofern sie die mittlerweile unstrittige Prämisse, dass sich die Legitimität einer Ordnung aus Praktiken demokratischer Selbstbestimmung ergebe, von der expliziten Forderung der Demokratisierung lösen und dennoch einen normativ gehaltvollen sowie analytisch differenzierten Bewertungs-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rahmen anbieten. Dieser soll in der vorliegenden Studie aufgegriffen werden.

1.2.2.2 Neue Modi der Governance und Legitimität

Die Interdependenz globalisierender Strukturen hat in der politikwissenschaftlichen Debatte dem Diskurs zu Fragen des Regierens ein weiteres Paradigma beschert: Der „Governance without Government" (Rosenau/Czempiel 1992), womit grundsätzlich der Übergang von zwischenstaatlichen Modi internationaler Politik zu Formen globalen Regierens betitelt wird. Die Governance-Forschung entwickelte bis dato einen breiten Katalog möglicher Definitionen des Begriffs der Governance, wobei meist Regulierungsformen jenseits staatsrechtlicher Prozesse begriffsbildend sind. Beispielhaft seien an dieser Stelle Definitionen von Mayntz und Messner/Nuscheler wiedergegeben, wonach Governance entweder „alle nebeneinander existierenden Formen der kollektiven Regulierung gesellschaftlicher Angelegenheiten, inklusive der Selbstregulierung privater Akteure, der Ko-Regulation durch öffentliche und private Akteure und der autoritativen Regulierung durch Regierungshandeln" (Mayntz 2004: 66) meint oder verstanden wird als

> „[…] Übergang von Konzepten des Staates als hierarchisches Steuerungszentrum der Gesellschaft […] hin zu neuen Formen gesellschaftlicher Steuerung (governance) […], die durch das Zusammenspiel von gesellschaftlicher Selbstorganisation in Netzwerken und Verhandlungssystemen mit dem ‚kooperativen Staat' zustande kommen." (Messner/Nuscheler 2003: 14)

Als klassische Beispiele für entsprechende Governance werden internationale Regime in verschiedenen Politikfeldern, der Internationale Strafgerichtshof, Interventionen und Kampagnen für den Menschenrechtsschutz oder die Entwicklung einer internationalen Zivilgesellschaft, die sich für alternative Welten einsetzt, gehandelt (vgl. Nuscheler 2008: 53). Global Governance verweist auf „the *exercise of authority* across national borders as well as *consented norms and rules* beyond the nation state, both of them justified with reference to common goods or transnational problems" (Zürn 2018: 4, herv. KH).

Für Michael Zürn ist ausschlaggebend, dass Global Governance sowohl die Ausübung von Autorität als auch die Festlegung gemeinsam anerkannter Normen meint und sich öffentlich vollzieht, dabei aber keinen sozialen

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zweck präjudiziert – sowohl eine interventionistische als auch eine liberale Ordnung seien auf Governance angewiesen (vgl. Zürn 2018: 4 f.).

Die dem Global Governance-Konzept zugrundeliegende Legitimitätsidee kann mit Kemper wie folgt beschrieben werden:

> „Auf der Basis von Freiwilligkeit sollen die vertikalen Hierarchieebenen von Kommunen und Bundesländern, Staaten, supranationalen Regionalsystemen *sui generis* wie der EU und Internationalen Organisationen wie den UN mit den horizontalen Netzwerken von transnationalen Unternehmen, NGOs, sozialen Bewegungen, Bürgerinitiativen, Wissenschaftlern und Parteienfamilien zusammengeführt werden." (Kemper 2015: 314)

Globale Herrschaft ohne eine politische Zentralinstanz wird somit durch Strukturen globaler Governance gerechtfertigt; statt Rechtsstaatlichkeit wird ein Regulierungssystem implementiert, dessen Legitimation darauf beruht, dass nichtstaatliche Akteure in der transnationalen Politik beteiligt werden und somit als Ergänzung zu zwischenstaatlichem Handeln fungieren (vgl. Kemper 2015: 315). Diese Idee ist auch für die vorliegende Arbeit konstitutiv. Kritik an dem Rechtfertigungsmuster der Global Governance wird vor allen Dingen von Seiten der kosmopolitischen Demokratietheorie geäußert, die freiwillige Dialoge und Interessenausgleich zwischen verschiedenen Akteuren in nicht-regelgeleiteten Arenen nicht als legitime Entscheidungsprozesse anerkennt. Im Sinne der Kant'schen Weltrepublik fordern das transnationale und kosmopolitische Demokratiemodell einen Konstitutionalisierungsprozess jenseits des Staates, der eine Herrschaft durch Recht auf überstaatlicher Ebene ermögliche (vgl. bspw. Höffe 2002, Held 1995). Auch hierzu wird im Folgenden Stellung genommen.

1.2.3 Zusammenfassung

Die historisch-genealogische Betrachtung offenbart eine breite Auswahl konzeptioneller Ansätze, die jeweils unterschiedliche Bedingungen und Rechtfertigungsgründe für den Status der Legitimität festlegen. Über die verschiedenen Konzeptionen hinweg, bleibt das Konzept der Legitimität jedoch letztlich auf die Idee der Evaluation politischer oder rechtlicher Ordnungen gestützt. Grundsätzlich unterscheiden lassen sich sozialwissenschaftliche, rechtswissenschaftliche und philosophische Ansätze. Die sozialwissenschaftlichen Ansätze nehmen eine deskriptive Perspektive ein und setzen – im Anschluss an Max Weber – Legitimität mit dem Legitimitäts-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

glauben der Betroffenen gleich. Sie verstehen das Konzept letztlich als empirische Kategorie; die Überzeugung der Betroffenen bezüglich des Status einer Ordnung bestimmt inwiefern diese legitim sei.[28] Dies ist der Fokus des gemeinen Sozialwissenschaftlers, der in erklärender Absicht ausgewählte Ordnungen betrachtet und die Gründe und Konsequenzen des Legitimitätsglauben der dieser Ordnung Unterworfenen untersucht:

> „The social scientist's concern is not with solving legal disputes or moral dilemmas about power, or helping others to do so; it is rather with identifying the empirical consequences that legitimacy has for the character of power relations, for the different ways in which they are organized, and for the extent to which the powerful can actually count on the obedience or support of those subordinate to them." (Beetham 2013: 5)

Dagegen befasst sich die rechtswissenschaftliche Herangehensweise mit der Lösung von rechtlichen Machtdisputen. Für den Rechtswissenschaftler ist Macht dann legitim, wenn der Erwerb und die Ausübung von Macht dem geltenden Recht – bzw. bei Kelsen der übergeordneten Grundnorm – entsprechen. Legitimität wird gleichgesetzt mit Legalität oder Rechtsgültigkeit (vgl. Beetham 2013: 4). In Abgrenzung dazu definiert eine dritte, philosophische Perspektive, Legitimität als normativen Begriff. Hier geht es um den normativen Status einer Ordnung, es wird danach gefragt, inwiefern eine Ordnung normativ rechtmäßig, eine Machtbeziehung moralisch gerechtfertigt bzw. mit Habermas „anerkennungswürdig" ist. Ob die Differenzierung zwischen empirischer Legitimität (bspw. Max Weber) und normativer Legitimität (bspw. Jürgen Habermas) impliziert, dass wir zwei unterschiedliche Begriffe oder nur zwei verschiedene ‚Kategorien' des gleichen Begriffs verhandeln, ist umstritten. Cord Schmelzle vertritt die zweite Position; nach ihm

> „[…] liegen die Unterschiede eher in den Perspektiven auf Legitimität und nicht in der Bedeutung des Begriffs selbst: Die Aussage ‚Die politische Ordnung X ist legitim' bedeutet demnach aus empirischer Perspektive in etwa, dass zumindest eine Mehrheit der von X Betroffenen davon überzeugt ist, dass X normativ berechtigt ist, während derselbe

28 Als prominente Vertreter können hierfür bspw. auch David Easton und Seymour M. Lipset genannt werden; Legitimität sei für sie die „Überzeugung, dass die existierenden politischen Institutionen für die eigene Gesellschaft die angemessenen sind"; oder das „Ausmaß […], in dem das System die grundlegenden Funktionen erfüllt, wie sie von den Bürgern erwartet werden" (Roller 1992: 29).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> Satz aus normativer Perspektive bedeutet, dass X tatsächlich über eine moralische Berechtigung verfügt. Der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Legitimitätsbegriffen ist also nicht ihr Objekt – der normative Status einer politischen Ordnung –, sondern der Perspektivwechsel zwischen der Beobachtung (‚X wird für legitim gehalten') und dem Treffen einer normativen Aussage (‚X ist legitim')." (Schmelzle 2015: 25)

Zusätzlich zu der prägenden Unterscheidung zwischen deskriptiver und präskriptiver Perspektive bzw. dem empirischen und normativen Legitimitätsverständnis, wird deutlich, dass derzeitige Auflösungsprozesse klassischer Staatlichkeit neue theoretische Debatten zum Begriff der Legitimität generieren, da einstmalige Konzeptionen traditionell von hierarchischen Verantwortungszusammenhängen in klar abgegrenzten politischen Gebieten ausgingen, solche aber angesichts komplexer Netzwerke des Regierens nicht mehr greifen. Sowohl in der historisch-genealogischen als auch in der modernen Betrachtung kann neben der Unterscheidung zwischen normativem und empirischem Verständnis, auch die Differenz zwischen prozeduralen und substanziellen Konzeptionen der Legitimität gefunden werden.

1.2.4 Terminologische Vorüberlegungen: Legitimität als Konzept v. Konzeption

Im vorangegangenen Abschnitt behauptete ich, dass über die vorgestellten Legitimitätskonzeptionen hinweg, ein grundlegendes Konzept der Legitimität erkennbar sei. Verwiesen ist damit auf eine Unterscheidung, die John Rawls im ersten Kapitel seiner Theorie der Gerechtigkeit in die theoretische Debatte einführt und sie seitdem maßgeblich bestimmt. Rawls differenziert darin zwischen zwei „Dimensionen der Analyse praktischer Begriffe" (Schmelzle 2015: 19). Er spricht von einer ersten, grundlegenden Ebene des Begriffs bzw. des Konzepts und einer untergeordneten, abhängigen Ebene der spezifischen Vorstellung bzw. der Konzeption (vgl. Rawls 1979: 26). Während auf der grundlegenden Ebene begrifflich festgelegt werde, welche abstrakten Geltungsansprüche mit der Verwendung eines Begriffs einhergehen, werde auf einer untergeordneten Ebene über die konkrete Ausgestaltung der abstrakten Ansprüche verhandelt. Rawls definiert in diesem Sinne den Begriff der Gerechtigkeit als den „angemessenen Ausgleich zwischen konkurrierenden Ansprüchen" (Rawls 1979: 26), der wiederum in eine konkrete Konzeption, „als einer Menge zusammenhän-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gender Grundsätze zur Festlegung der Gesichtspunkte für die Bestimmung dieses Ausgleichs" (Rawls 1979: 26) übersetzt werden kann. Für das Konzept der Legitimität ergibt sich daraus folgende analytische Unterscheidung:

> „Legitimitätsbegriffe beziehen sich auf die Geltungsansprüche, die wir erheben, wenn wir eine politische Ordnung oder eines ihrer Elemente als legitim bezeichnen. Legitimitätskonzeptionen benennen Kriterien, die eine Ordnung erfüllen muss, um als legitim zu gelten." (Schmelzle 2008: 166)

Die vorliegende Arbeit ist in diesem Sinne konzeptioneller Natur und damit auf der untergeordneten Ebene angesiedelt. Sie zielt nicht auf eine vollständige Neuentwicklung des Begriffs der Legitimität, sondern schlägt eine spezifische Konzeption völkerrechtlicher Legitimität vor bzw. entwirft den argumentativen Zugang zu einem notwendigen Kriterium völkerrechtlicher Legitimität. Sie übernimmt dabei einen Begriff der Legitimität, der sich in der politikwissenschaftlichen Debatte weitestgehend durchgesetzt hat und versteht unter Legitimität das Recht zu Regieren. Als Regieren lässt sich „die intentionale und auf Dauer angelegte Erzeugung sozialer Ordnung" verstehen; das Recht zu Regieren besitzt ein Akteur, „wenn er über einen normativen Status verfügt, der ihn gegenüber den betroffenen Akteuren dazu befugt, dauerhaft soziale Ordnung zu erzeugen" (Schmelzle 2015: 36). Damit nutzt diese Arbeit einen rechtsphilosophischen bzw. politiktheoretischen Zugang zum Begriff der Legitimität, stützt sich jedoch methodisch in sozialwissenschaftlicher Manier auf empirisches Material, das in rekonstruktiver Absicht für die Argumentation fruchtbar gemacht wird. Die in diesem Kapitel erfolgte Darstellung unterschiedlicher legitimitätstheoretischer Traditionen lieferte uns eine aggregative Spezifizierung des Konzepts. Zudem finden sich in den präsentierten Vorschlägen, gewisse Begriffsmerkmale, die derart überzeugend sind, dass sie für die vorliegende Arbeit relevant erscheinen und zu einer neuen Legitimitätskonzeption verdichtet werden sollen. Weiterführend sind insbesondere folgende Gedanken, die hier nur wiederholt werden, im Folgenden jedoch systematisch eingebunden werden:

Die Gesellschaftsvertragstheorie beginnt mit der These, dass sich zur Überwindung der Anarchie des Naturzustands die Gründung einer staatsrechtlichen Ordnung eignet und diese aufgrund der Unzulänglichkeiten des Naturzustands normativ gesollt ist. Die Bedeutung der kontraktualistischen Theorie für die vorliegende Arbeit liegt in ihrer „legitimitätstheoretischen Reflexion auf den Staatsraum" (Kemper 2015: 97), welche auf den

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

überstaatlichen Raum gespiegelt werden kann. Auch die internationale Politik wird regelmäßig verstanden, als „Politik unter den Bedingungen der Anarchie“ (Schimmelfenning 2017: 19), entsprechend relevant bleibt der Gedanke einer Verrechtlichung des internationalen Systems. Nach Hobbes wiederum gründet eine derartige Stabilisierung der politischen Ordnung auf einer Einigung der Individuen durch Vertrag, welche den Staat legitimiert. Frei entnommen aus der Hobbesschen Argumentation, soll insbesondere die Prämisse einer Einigung der gleichgestellten Individuen zur Legitimation der rechtlichen Ordnung für diese Arbeit Relevanz entfalten. Wie sich ein derartiger Individualbezug in der internationalen Arena ausgestalten lässt, dafür geben die Idee kommunikativer Praxen nach Jürgen Habermas und seine Forderung nach einer „Institutionalisierung herrschaftsfreier Kommunikation“ wichtige Anhaltspunkte. Aus den neueren Legitimitätsdiskursen erscheint für die vorliegende Arbeit insbesondere die Differenz zwischen Input- und Output-Legitimität relevant, sowie die Forderung nach einem Einschluss verschiedener Akteure in die politische Öffentlichkeit. Diese Erkenntnisse sollen hier nicht weiter vertieft werden, sondern nur blicklichtartig den Horizont aufspannen, vor dessen Hintergrund sich das Folgende entfaltet. Im Kern bleibt die Arbeit der mittlerweile unbestrittenen These treu, wonach es Legitimität jenseits demokratischer Selbstbestimmung nicht geben kann.

Autor	Fruchtbare Gedanken (inhaltlich, methodisch, begründend)	Problematische Aspekte
T. Hobbes	Legitimität durch/von Individuen (individuelle Zustimmung) Prämisse der Gleichheit	Zustimmung nur im Akt der Einsetzung; anschließend absoluter Souverän
H. Kelsen	-	Legalität als Legitimität
M. Weber	Legitimität für Dauerhaftigkeit/ Bestand der Ordnung notwendig	Legitimität als Legitimitätsglaube
J. Habermas	Rekonstruktiver Legitimitätsbegriff Zentralstellung der Kommunikation	-
N. Luhmann	Inhaltsunabhängiger Legitimitätsbegriff	Grenzen der ‚Inhaltsleere‘; fehlender Konsens über gewisse Fundamentalnormen
F. Scharpf	Aufgliederung in Input-, Throughput-, Output-Legitimität	-
M. Zürn et al.	Einbezug unterschiedlicher Akteure	-

Tab.1: Historische Legitimitätsverständnisse als leitende Inspiration

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2 Zu einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität

Der Grundsatz, wonach sich die Legitimität einer Ordnung aus Praktiken demokratischer Selbstbestimmung speist, gilt mittlerweile als unstrittig. In innerstaatlichen Zusammenhängen wird die Zustimmung der einzelnen Bürgerinnen und Bürger zur Figur der Rechtfertigung; die völkerrechtliche Praxis knüpft legitimationstheoretisch daran an und erhebt den Staat und dessen Einverständnis zur Grundlage legitimen Entscheidens. Entsprechend gilt das Völkerrecht klassischerweise als durch staatlichen Konsens legitimiert. Das dominante Verfahren der voluntaristischen Intergouvernementalität ist dabei die freiwillige Ratifikation völkerrechtlicher Verträge, auch das Völkergewohnheitsrecht wird argumentativ an eine allgemeine Staatenpraxis und eine geteilte Rechtsüberzeugung gekoppelt und damit auf die staatliche Zustimmung zurückgeführt.

Der klassische Staatenvoluntarismus als Legitimationsgrundlage wird gegenwärtig jedoch zunehmend in Frage gestellt (vgl. bspw. Loh 2019: 32, Mattheis 2018: 431, Kumm 2004, vgl. abweichend Combacau/Sur 2010: 25). Mattias Kumm bspw. argumentiert, dass das Völkerrecht zunehmend forciert Anspruch auf Autorität erhebt und sich gleichzeitig der Gegenstand des Völkerrechts erheblich erweitert hat. Die traditionelle Unterscheidung zwischen innen- und außenpolitischen Angelegenheiten sei obsolet geworden und das Völkerrecht entscheide auch über vormals primär innerstaatliche Anliegen (vgl. Kumm 2004: 913). Vor diesem Hintergrund stelle sich aus legitimationstheoretischer Sicht insbesondere die Zunahme vertragsbasierter internationaler Organisationen mit quasi-legislativem Charakter als problematisch dar. Derartige Gremien werden zwar auf Basis vertraglichen Konsens ins Leben gerufen, ihnen wird jedoch oftmals die Befugnis zur völkerrechtlichen Rechtserzeugung übertragen, sodass sie schließlich Rechte und Pflichten festlegen, ohne dass diese von staatlicher Stelle abgesegnet würden. Kumm verweist auf die weitreichende Auslegung der Zuständigkeit derartiger Organe, verdeutlicht bspw. an den legislativen Maßnahmen des VN-Sicherheitsrats nach dem 11. September 2001 (vgl. Kumm 2004: 914). Zudem sei der Einfluss internationaler Gerichte oder Streitbeilegungsverfahren auf die Rechtsauslegung nicht zu vernachlässigen (vgl. Kumm 2004: 914 f.). Es sei offensichtlich, dass Staaten nicht länger als ausschließliche Entitäten die internationale Rechtserzeugung dominieren, vielmehr verfüge mittlerweile eine Vielzahl an Akteuren über

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

internationale Rechte und Pflichten. Entsprechend ungenügend erscheint der Staatenkonsens als hinreichende Legitimitätsvoraussetzung. Insofern das Völkerrecht mittlerweile direkten Einfluss auf jede Einzelne hat, ist aus demokratietheoretischer Perspektive die Legitimationskette nicht nur im Falle nicht-demokratischer Staaten grundsätzlich in Frage zu stellen. Unterschiedliche Politikfelder werden mittlerweile maßgeblich auch durch internationale Institutionen beeinflusst, deren Folgen auf individueller Ebene spürbar sind. Exemplarisch dafür sind Entscheidungen des Taliban- und Al-Qaida-Sanktionsausschusses des VN-Sicherheitsrats oder Konsequenzen aus den Pisa-Studien der OECD, welche das Bildungssystem nachhaltig verändern (vgl. dazu von Bogdandy/Dann/Goldmann 2010: 23 f.).

2.1 Methode und Ansatz der Arbeit

Die klassische völkerrechtliche Legitimationsgrundlage stößt an ihre Grenzen. Gleichzeitig scheinen auch die kanonischen Legitimitätsbegriffe dem vorliegenden Gegenstand nicht angemessen. Um den angerissenen Schwierigkeiten zu entgehen, entwickelt diese Studie eine alternative Konzeption völkerrechtlicher Legitimität. Dabei beschränkt sie sich auf die argumentative Ausarbeitung eines bisher vernachlässigten, aber notwendigen Legitimitätskriteriums – die umfassende Realisierung der Völkerrechtssubjektivität des Individuums.

Die konzeptionelle Modellierung wird methodisch in drei Schritten vollzogen. Zunächst werden – im Anschluss an die bereits skizzierte Diagnose von Mattias Kumm – genuine Problematiken der aktuellen Völkerrechtspraxis identifiziert, die ein kritisches Milieu etablieren, auf dessen Basis es gilt, Bedingungen für eine adäquate Legitimitätskonzeption zu elaborieren, d.h. Kriterien zu filtern, die über den Erfolg bzw. Misserfolg konzeptioneller Vorschläge entscheiden und grundsätzlich definieren, was eine Konzeption völkerrechtlicher Legitimität bereitstellen muss. In einem zweiten Schritt werden prominente bestehende Entwürfe anhand der herausgearbeiteten Kriterien kritisch seziert und vorliegende Schwachstellen herausgearbeitet, um schließlich in einem letzten Schritt eine eigene Konzeption zu entwickeln, die die zuvor benannten Kriterien erfüllt und die Problematiken der diskutierten Entwürfe konstruktiv löst.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2.2 Genuine Problematiken der aktuellen Völkerrechtspraxis

Der Schwierigkeit, konzeptionelle Adäquatheitsbedingungen ‚aus dem Nichts heraus' zu entwickeln, lässt sich insofern begegnen, als das vermeintliche ‚Nichts' kartographiert wird und so gewisse Orientierungspunkte bereitstellt. In diesem Sinne möchte ich mich im Folgenden an einer Rekonstruktion genuiner Problemfelder der aktuellen Völkerrechtspraxis und einer kategorisierten Darstellung eben dieser versuchen. Dies soll dazu dienen, ein kritisches Milieu zu etablieren, das (a) aufzeigt, warum eine kritische Beschäftigung mit völkerrechtlicher Normativität überhaupt angebracht ist, und (b) erste Hinweise dazu gibt, welche Kriterien zur Beurteilung des Erfolgs bzw. Misserfolgs eines konzeptionellen Vorschlags völkerrechtlicher Legitimität angemessen erscheinen. Wie im vorangegangenen Kapitel erörtert, ist das Völkerrecht als solches ein ebenso inhaltlich breites wie veränderliches Rechtsfeld und angesichts zunehmender Globalisierungsprozesse mittlerweile ein hochkomplexes und stark interdependentes System. Der folgende Überblick über genuine völkerrechtliche Defizite beansprucht deshalb keinesfalls Vollständigkeit und reißt viele aktuelle Debatten nur an, ohne sie detailliert zu beschreiben. Dies ist dem eigentlichen Zweck des Überblicks nicht weiter abträglich, soll er wie angekündigt, vorrangig der Etablierung eines kritischen Milieus dienen.

2.2.1 Institutionalisierte Machtgefälle

Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen legt eines der unumstrittensten Grundprinzipien der modernen Internationalen Beziehungen fest, nämlich den „Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder". Die Vereinten Nationen haben sich zum Ziel gesetzt, „freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen" (Artikel 1 Absatz 2 UN-Charta). Auf prozeduraler Ebene wird das Bekenntnis zur souveränen Gleichheit aller Mitgliedstaaten indessen wieder zurückgenommen. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, zweifellos das zentrale UN-Organ, dem nach Artikel 24 UN-Charta die Mitglieder „die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit [übertragen]" und anerkennen „dass [er] bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten in ihrem Namen handelt", umfasst nur 15 von aktuell 193 Mit-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gliedstaaten der Vereinten Nationen, wobei fünf von ihnen als ständige Mitglieder enthalten sind. Den ständigen Mitgliedern steht ein Vetorecht zu, wodurch sich ihre Position erheblich von der Stellung der anderen (un-)beteiligten Staaten unterscheidet, insbesondere da der Sicherheitsrat das einzige Organ der Vereinten Nationen ist, das rechtlich bindende Entschlüsse fassen kann. Ähnlich lässt sich bspw. auch an der Welthandelsorganisation das Ungleichgewicht zwischen einigen mächtigen Staaten mit Kontrollfunktion und benachteiligten schwächeren Staaten zeigen (vgl. bspw. Buchanan 2010: 85, Novogrodsky 2014: 346). Das Beispiel Taiwan versinnbildlicht die Problematik par excellence: Nicht nur, dass Taiwan die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen verweigert wird, mehr noch erhält das Land – im Gegensatz zu einer ebenso nicht geschlossen anerkannten Entität Palästina – keinen Beobachtungsstatus. Kommentare zum beschriebenen Fall verdeutlichen die Ironie der Situation: „Taiwan, meanwhile, has been a world leader in embodying the ideals of the UN's own charter" (Rosett 2005). Soweit das Völkerrecht, das maßgeblich aus multilateralen Organisationsgefügen hervorgeht, gegenüber allen Staaten wirkt, bedingt die institutionalisierte, prozedurale Benachteiligung einzelner Staaten und deren eingeschränkte Einflussnahme auf Entscheidungen von internationaler Bedeutung ein dynamisches Defizit.

Das institutionalisierte Machtgefälle wird in der Literatur mit dem Argument der Freiwilligkeit gerechtfertigt. Die Kritik an der Repräsentations- und Artikulationsstruktur verkenne, dass sich Staaten freiwillig in internationale Kooperationszusammenhänge begeben und sie sich selbstständig den dominanten Verfahren unterwerfen. Staaten können sich auch immer gegen eine Beteiligung am System der Vereinten Nationen oder der Welthandelsorganisation entscheiden. Angesichts der gegenwärtigen globalen Interdependenzstrukturen erscheint diese Annahme jedoch zweifelhaft. Eine Wahl zwischen Teilhabe an der internationalen Gemeinschaft unter ungleichen Bedingungen und vollständiger Isolation entspricht kaum mehr des Wortes Bedeutung. Die beschriebenen prozeduralen Ungleichheiten konstituieren dabei insbesondere vor dem Hintergrund einer genealogisch-historischen Analyse ein schwerwiegendes völkerrechtliches Defizit: Die Dominanz gewisser Staaten ebenso wie die marginalisierte Rolle anderer Akteure im Kontext völkerrechtlicher Rechtserzeugung ist in vielerlei Hinsicht historisch bedingt. Die moderne völkerrechtliche Ordnung ist weitestgehend das Ergebnis eines durch die internationale Machtverteilung nach dem Zweiten Weltkrieg bestimmten intergouvernementalem Aushandlungsprozesses. Gleichzeitig profitierten viele Staaten von imperialen Herrschaftsverhältnissen, die andere Staaten unterdrückten und

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bis heute in ihrer Entwicklung beeinflussen. Das aktuelle Machtgefüge und -gefälle bspw. im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ist das Erbe vergangener politischer Verhältnisse und eignet kaum als Illustration der derzeitigen Gewichtsverteilung in der internationalen Arena oder des Bekenntnisses zur souveränen Gleichheit aller Mitglieder. Ramesh Thakur schlussfolgert: „A world order in which developing countries are norm-takers and law-takers while Westerners are the rule-setters, interpreters and enforces will not be viable […] That is, the very universality from which the UN draws its legitimacy is in some crucial respects more token than real" (Thakur 2010: 6). Michael Zürn schlussfolgert gar, dass der Status Quo der internationalen Institutionen oft die Ungleichheit institutionalisiere:

> „International institutions are created and shaped by powerful actors with a certain social purpose that also pre-determines distributional questions. In addition, they often stratify chances for influence through the allocation of governance positions such as voting rights or seats in governing bodies. Moreover, the dependence on state resources in the implementation of these decisions again favors powerful states. In other words, international authorities often – but not always – institutionalize inequality." (Zürn 2018: 96)

Auch wenn sich der oftmals durch die Gründung einer internationalen Institution ungleiche Machtanspruch innerhalb der Institution mit der Zeit ausbalanciere, bleibe das Machtgefälle in dem Sinne erhalten, als die mächtigen Staaten oftmals die Kapazitäten haben, leichter auf konkurrierende Institutionen auszuweichen. Das Fehlen von koordinierenden Meta-Behörden im System der Global Governance ermögliche es mächtigen, aber unzufriedenen Akteuren „to shop between existing institutions or to create new ones that better match their interests" (Zürn 2018: 97). Und selbst wenn sie als Mitglieder einer Institution erhalten bleiben, haben sie immer noch die Möglichkeit, ihre Haushaltsbeiträge zu kürzen oder einzufrieren (vgl. Zürn 2018: 97, Morse/Keohane 2014).

2.2.2 Repräsentationsdefizite

Obwohl das Prinzip der souveränen Gleichheit aller Mitgliedstaaten heute als unhintergehbare Maxime völkerrechtlicher Praxis zählt, zwingt die derzeitige Repräsentationsstruktur gewisse Staaten in randständige Positionen. Ähnliche Repräsentationsdefizite lassen sich auch im Hinblick auf

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

weitere Akteure und Dimensionen erkennen. Obwohl die völkerrechtlichen Regelungsfelder zunehmend den rein zwischenstaatlichen Bereich verlassen, die völkerrechtliche Regelungsintensität auch vormals primär innerstaatlicher Angelegenheiten zunimmt und das Völkerrecht dadurch Einfluss auf jede Einzelne gewinnt, bleibt die völkerrechtliche Rechtsetzung von staatlichem Handeln dominiert (vgl. Ley 2014: 229). Dabei bleiben Individualinteressen, seien es Interessen von Minoritätsgruppen innerhalb eines Staates, bspw. indigene Völker, oder oppositionelle Kräfte auf internationaler Ebene unterrepräsentiert. Staatliche Präferenzen werden als Interessen eines Volkes in seiner Gesamtheit artikuliert – „[s]taatliches und Regierungsinteresse werden in völkerrechtlichen Prozessen ineins gesetzt" (Ley 2014: 227). Völkerrecht wird durch intergouvernementale Vertragsverhandlungskonferenzen oder innerhalb internationaler Organisationen erarbeitet, in welchen die formale Vertragsschlusskompetenz bei Staaten liegt, deren Communiqué verstanden werden als Artikulationen eines einheitlichen Staatsinteresses. Der intergouvernementale Konsens spiegelt eine möglichst einheitliche Position und vernachlässigt dadurch die Repräsentation abweichender Meinungen. Noch fragwürdiger erscheint das etablierte Verfahren der völkerrechtlichen Rechtserzeugung im Hinblick auf illiberale Staaten, die auch innergesellschaftlich keine Mechanismen zur Rückbindung staatlicher Interessen an das Volk kennen und damit fern jeglicher demokratischer Legitimationskette entscheiden. Da jedoch auf völkerrechtlicher Ebene jeder offizielle Regierungsvertreter – unabhängig von nationalem Ernennungsverfahren – als Repräsentant des souveränen Staates anerkannt wird, gilt auch dessen Zustimmung als Ausdruck des staatlichen Interesses. Besonders kritisch muss die Anerkennungspraxis dann hinterfragt werden, wenn Staaten wie bspw. Saudi-Arabien, China oder Tunesien, deren Menschenrechtsbilanz mindestens zweifelhaft erscheint, zu einem Sitz im UN-Menschenrechtsrat gelangen oder wenn Zimbabwe unter einem Präsidenten Robert Mugabe den Vorsitz der Kommission der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung enthält, nachdem er sein Land systematisch destruiert hat. Entsprechend kritisiert UN-Folterberichterstatter Manfred Nowak: „Die Staaten, die die Menschenrechte am meisten verletzen, haben die Mehrheit im Rat. Die UNO muss ihre menschenrechtlichen Organe grundlegend reformieren, wenn sie sich auf Dauer nicht lächerlich machen will" (Nowak 2010: o.S.).

Das demokratische Defizit wird in der Literatur und der völkerrechtlichen Praxis kontrovers diskutiert. George Monbiot bspw. fordert ein Weltparlament, das als Kontrollinstanz fungieren könne:

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „The UN Security Council, the World Bank, the IMF and the World Trade Organisation make decisions that affect us all. They do so without our consent […]. Global governance is a tyranny speaking the language of democracy. […] The purpose of a world Parliament is to hold international bodies to account. It is not a panacea. It will not turn the IMF or the UN Security Council into democratic bodies […]. But it does have the potential to impose a check on them." (Monbiot 2007: o.S.)

Ley dagegen verweist auf den Mangel an institutionalisierter Opposition und stellt die prekäre Stellung des Individuums heraus:

> „Obwohl das Völkerrecht in seinen Regelungsfeldern und seiner Regelungsintensität zunehmend inter-individuelle Fragen betrifft, kann es Auseinandersetzungen nur als zwischenstaatliche wahrnehmen. Viele rechtspolitische Vorschläge produzieren jedoch Gewinner und Verlierer, haben redistributiven Charakter und sind gesellschaftlich umstritten." (Ley 2014: 229)

Das – in ihren Worten – politische Defizit äußere sich in zwei Dimensionen: der internationale Kontext ermangele effektiver Repräsentationsstrukturen und institutioneller Möglichkeiten für rechtlichen Wandel (vgl. Ley 2014: 231). Jegliche Regierungs-Oppositions-Dynamik – wie sie in nationalen Parlamenten als charakteristisch verstanden wird – spiele im internationalen Rechtsetzungsprozess eine marginale Rolle und werde in einem juris-generativen Sinne kaum eingesetzt. Völkerrechtspolitik sei „einem dialektisch-pluralen Zugriff weitgehend entzogen" (Ley 2014: 236, vgl. auch Mitrany 1933, 97ff.).

2.2.3 Anspruch-/Wirklichkeitsdilemma

> „Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu för-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> dern […] haben beschlossen, in unserem Bemühen um die Erreichung dieser Ziele zusammenzuwirken." (UN-Charta, Präambel)

Die Vereinten Nationen deklarieren in der Präambel zur UN-Charta, dass sie entschlossen seien, „Bedingungen zu schaffen, unter denen […] die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden [kann]". Als „Bedingungen" in diesem Sinne zählen unter anderem Frieden, der Schutz menschlicher Grundrechte und die Konstitution einer internationalen Ordnung, welche würdevolles Leben und Prosperität auf der Erde ermöglicht und gewährleistet (vgl. Brühl/Rosert 2014: 27 f.). Dominanter Akteur der völkerrechtlichen Rechtserzeugung und -durchsetzung sind die Vereinten Nationen, deren Rolle jedoch zunehmend auch kritisch hinterfragt wird. Allen Buchanan kritisiert, dass internationale Institutionen häufig nicht ihrer Funktion entsprechen bzw. ihrer Aufgabe nicht gerecht werden (vgl. bspw. Buchanan 2010: 86). Beispielhaft sei auf einen Sicherheitsrat verwiesen, der es versäumt, bewaffnete Interventionen zur Vermeidung von Genoziden zu autorisieren. Spätestens seit Beginn des Irakkriegs wird auch in der deutschen Diskussion polemisch gefragt, ob „das Völkerrecht tot" sei (Nolte 2005: 190); der Anspruch, der mit der Konstitution der Vereinten Nationen einherging, sei „in den ersten Dekaden der Existenz der Weltorganisation nicht eingelöst [worden]" (Brühl/Rosert 2014: 102) und scheitere oftmals an vorliegenden Begebenheiten. Beispielhaft sei auf das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Krisenzeiten verwiesen, eines der zentralen Rechtskataloge des humanitären Völkerrechts. Obwohl Artikel 3 Absatz 1 bestimmt, dass „[i]m Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist" unter anderem „Angriffe auf Leib und Leben" und die „Beeinträchtigung der persönlichen Würde" von „Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen" verboten seien, zeigt sich in Syrien ein erschreckendes Bild. Zwar schwanken die Angaben verschiedener Organisationen, dennoch lässt sich annehmen, dass in den vergangenen Jahren mindestens 400.000 Zivilisten in Syrien getötet worden sind, weitere 250.000 gelten als vermisst (vgl. Red./cmb/rc 2018: o.S.). Die Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (CPPCG) trat am 12. Januar 1951 in Kraft,[29] mit dem Londoner Statut wurde bereits 1945 das Crime against Humanity als Straftatbestand festge-

29 Die CPPCG wird übersetzt als „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes". Allerdings täuscht die deutsche Übersetzung des Titels den Leser. Während Völkermord sehr prägnant den Mord in den Mittelpunkt stellt, birgt die Bezeichnung Genozid weitere Tatbestände des Verbrechens.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

legt.[30] Seit 1975 werden jedoch mindestens vier Verbrechenskontexte unter den Begriff des Genozids subsummiert: Die Herrschaft der Roten Khmer ab 1975 in Kambodscha, die Verfolgung der Kurden durch Saddam Hussein in Irak und der muslimischen Bosniaken durch serbische Truppen auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien sowie der Mord an den Tutsi durch Hutu-Milizen in Ruanda vor 20 Jahren. Auch mit Blick auf migrationspolitische Kontexte wird die Differenz zwischen normiertem Anspruch und gelebter Realität offenbar. Mit Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention wurde unter anderem der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-Refoulement) festgelegt, wonach die Rückführung von Personen in Staaten untersagt wird, in welchen ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht wäre. Mit Abschluss des EU-Türkei-Abkommens 2016 wurde die Verletzung des Prinzips in Kauf genommen, da das türkische Recht es nicht verbietet, Flüchtlinge an der Grenze zurückzuweisen (vgl. Marx 2016: 17). Auch die Resolutionen der Generalversammlung oder den Vereinten Nationen zugeordneter Organisationen entfalten oft nicht die angedachte Wirkungskraft, da die Umsetzung innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten mangelhaft bleibt. Leslie P. Francis und John G. Francis zeigen am Beispiel des internationalen Organhandels, dass die Bemühungen internationaler Organisationen zwar in verschiedene Communiqué gipfeln, diese aber nur bedingt zu einer Unterbindung der kriminellen Aktivitäten führen; die Autoren schreiben: „These efforts – of the WHO, the United Nations, and international societies – lack direct enforcement mechanisms. They remain hortatory at best" (Francis/Francis 2010: 287). Der Anspruch des Völkerrechts, bspw. Grundrechte zu sichern, scheint nicht erfüllt; das Recht nur willkürlich oder marginal angewandt. Ein Widerspruch zwischen festgelegten Rechtsprinzipien und der durchgesetzten Rechtswirklichkeit ist offensichtlich. Besonders eklatant erscheinen Fälle, in welchen es um deliktisches Handeln, bspw. Finanzbetrug oder sexuellen Miss-

30 Auch im Hinblick auf das „Crime against humanity" verengt die deutsche Übersetzung als „Verbrechen an der Menschlichkeit" die möglichen Interpretationsrichtungen. Obwohl humanity durchaus mit Menschlichkeit übersetzt werden kann, sollte der Interpretation als „Menschheit" ebenfalls Aufmerksamkeit geschenkt werden. Vgl. dazu u.a. Hannah Arendts polemische Anmerkungen in: EJ 398 f.: „Das den Nürnberger Prozessen zugrundeliegende Londoner Statut hat, […] die ‚Verbrechen gegen die Menschheit' als ‚unmenschliche Handlungen' definiert, woraus dann in der deutschen Übersetzung die bekannten ‚Verbrechen gegen die Menschlichkeit' geworden sind – als hätten es die Nazis lediglich an ‚Menschlichkeit' fehlen lassen, als sie Millionen in die Gaskammern schickten, wahrhaftig *das* Understatement des Jahrhunderts."

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

brauch, durch die völkerrechtlichen Akteure par excellence, bspw. UN-Offizielle, geht. Dass der Anspruch völkerrechtlicher Regelungen häufig nicht eingelöst wird, liegt nicht zuletzt an dem benannten Mangel angemessener Durchsetzungsmechanismen. Da die Möglichkeit der Abweichung – ohne schwerwiegende Reputationsverluste oder faktische Kosten – für die Staaten besteht, wird völkerrechtliche Non-Compliance zur Policy-Option. Zurückzuführen ist dieses Manko zum Teil auf die Problematik unzureichender finanzieller Ausstattung der völkerrechtlichen Exekutive, die das inkonsistente Handeln erst ermöglicht und somit die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit mitbedingt. Das finanzielle Defizit äußert sich auch insofern, als Interventionen ressourcenbedingt verkürzt, durch ungenügend ausgebildetes Personal implementiert oder Maßnahmen erst gar nicht eingeleitet werden. Allerdings wird auch gegen tatsächlich durchgesetzte Sanktionsmaßnamen der Vereinten Nationen Kritik geäußert. Der Sicherheitsrat ist nach Artikel 39 UN-Charta autorisiert, festzustellen „ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt“ und Empfehlungen abzugeben bzw. zu beschließen „welche Maßnahmen […] zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen“. Jene Maßnahmen enthalten dabei u.a. „die vollständige oder teilweise Unterbrechung der Wirtschaftsbeziehungen, des Eisenbahn-, See- und Luftverkehrs, der Post-, Telegraphen- und Funkverbindung sowie sonstiger Verkehrsmöglichkeiten“ (Artikel 41 UN-Charta). Zwar vermitteln diese Sanktionsmaßnahmen das Bild humaner Mittel, allerdings wirken sie sich explizit auch auf die Zivilgesellschaft aus und verlagern die Last auf Frauen und Kinder:

> „They cause death and suffering through structural violence: starvation, malnutrition and disease on a scale exceeding the cleaner alternative of war. […] They inflict undeniable pain on ordinary citizens while imposing questionable costs on leaders who are often enriched and strengthened on the back of their impoverished and oppressed people by the law of perverse consequences.” (Thakur 2010: 7)

Das heißt auch in diesen Fällen kollidiert der normative Anspruch mit faktischen Begebenheiten der Durchführung. In den letzten Jahren wird der grundlegende Anspruch des Völkerrechts, die Verrechtlichung und Stabilisierung der internationalen Beziehungen zu fördern, auf bis dato unbekannte, gleichsam existentielle Weise bedroht: Die völkerrechtliche Rechtserzeugung und -anwendung wird von staatlicher Seite wieder grundsätzlich in Frage gestellt, globale Interdependenzverhältnisse werden bewusst wieder verlassen. So kündigen bspw. Südafrika, Gambia, Burundi,

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Russland und zuletzt die Philippinen an, ihre Unterschriften unter dem Rom-Statut zurückzuziehen und den Internationalen Strafgerichtshof zu verlassen. Eine völkerrechtliche Teleologie und unhinterfragte Geltung ist nicht länger ersichtlich, vielmehr herrscht Uneinigkeit zwischen den Beteiligten ob der „richtigen" Ausgestaltung globaler Beziehungen und angestrebter Zukunftsszenarien – und das Völkerrecht bleibt eine Antwort auf die Regressionstendenzen schuldig.

2.2.4 Veraltete Regelungen

Nicht nur im Hinblick auf das, unter *2.2.1* thematisierte Machtgefälle als Replik vergangener Zeiten wird deutlich, dass das Völkerrecht dem Status Quo nicht mehr angemessen scheint. Auch die inhaltliche Materie bzw. die Ausprägung völkerrechtlicher Regelungen stößt angesichts neuer Entwicklungen häufig an ihre Grenzen und erscheint dysfunktional. Exemplarisch sei hier auf das humanitäre Völkerrecht verwiesen, das grundsätzlich dazu dient „Individuen vor den besonderen Gefahren des Krieges [zu, KH] schützen" (Kälin/Künzli 2013: 168). Dem Schutz des Individuums wird im humanitären Völkerrecht – und in Bezug auf internationale Konflikte – in drei Dimensionen Rechnung getragen. Die *Unterlassungspflichten* kommen in der Pflicht des Schutzes des Lebens und physischer sowie psychischer Integrität von Menschen im Krieg (Artikel 31, 32, 33, 34 GK IV) zum Ausdruck, die *Schutzpflichten* im Hinblick auf besonders verletzliche Gruppen (Artikel 16 GK IV, Artikel 27 Absatz 2 GK IV, Artikel 13 Absatz 2 GK III) und die *Gewährleistungspflichten* finden Anwendung in Fällen, in welchen Menschen in besetzten Gebieten der Kontrolle einer Konfliktpartei unterworfen sind und dadurch in der Möglichkeit der selbstständigen Erfüllung ihrer Subsistenzbedürfnisse beschränkt sind – und entsprechend auf die Hilfe durch die Konfliktpartei angewiesen sind (Artikel 15 GK II, Artikel 77 ZP I; vgl. Kälin/Künzli 2013: 187).

Aufgrund der historisch-überholten Fassung der Tatbestandsmerkmale bleiben die grundsätzlichen Pflichten jedoch oft tatsächlich unbeachtet. Zum einen sind die relevanten Vertragsnormen nur in Zeiten bewaffneter Konflikte anwendbar, zum anderen müssen die bewaffneten Konflikte den Grad eines militärischen Konflikts erreichen. Zudem wird der gewährte Schutz im Wesentlichen danach unterschieden, ob der Konflikt als inter-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

national[31] oder als nicht international – wie bspw. in Fällen des Bürgerkriegs – eingestuft werden kann (vgl. Kälin/Künzli 2013: 168). Insbesondere die Differenzierung zwischen internationalen und internen bewaffneten Konflikten ist im Status Quo höchst relevant und ebenso fragwürdig. Nur insofern ein Konflikt als international klassifiziert wird, werden die vier Genfer Konventionen und das erste Zusatzprotokoll zur Grundlage, andernfalls bleibt einzig der gemeinsame Artikel 3 und das Zusatzprotokoll II Rechtsrahmen. Daraus folgt, dass im Recht des nicht-internationalen Konflikts kein Kriegsgefangenenstatus existiert und auch die umfangreichen Bestimmungen über die Zivilbevölkerung und deren Behandlung in besetzten Gebieten keine Anwendung finden (vgl. Kälin/Künzli 2013: 169). Bis zur Verabschiedung des Statuts des Ruanda-Tribunals war auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Personen, die an einem nicht-internationalen Konflikt teilnahmen, ausgeschlossen. Erst mit diesem bzw. seit 2002 mit dem Römer Statut des IStGH wurde diese Unterscheidung aufgehoben. In Zeiten, in welchen sich Konflikte nicht länger maßgeblich als zwischenstaatliche Angelegenheit ereignen und die klassische Unterscheidung zwischen internen und zwischenstaatlichen Konflikten oftmals nicht anwendbar scheint, wirken die aufgeführten internationalen Verträge wie aus der Zeit gefallen.

2.2.5 Krise durch Expansion

Während traditionelle völkerrechtliche Materien noch oft einen Status Quo Ante spiegeln, expandiert das moderne Völkerrecht gleichzeitig auf verschiedene Weise. Sowohl der Kreis der Rechtsquellen und der Rechtssubjekte als auch der materialrechtlichen Gegenstände und Rechtsgebiete wird zunehmend breiter und umfassender (vgl. Vitzthum 2007: 12ff.). Durch die substanzielle Expansion und die ansteigende Regelungsintensität wird gleichzeitig das Spektrum involvierter Akteure inklusiver und dichter (vgl. von Ungern-Sternberg 2010: 841). Die völkerrechtliche Rechtserzeugung findet nicht länger nur im Modus staatlicher Konsensbildung statt. Das dominante Verfahren wird zunehmend durch Global-Governance Strukturen ergänzt, die private und öffentlich-private Organisationen, Expertengruppen und die Zivilgesellschaft involvieren. Das Völ-

31 International ist ein bewaffneter Konflikt insofern zwei oder mehr Vertragsparteien der Genfer Konventionen offiziell beteiligt sind, d.h. es ein zwischenstaatlicher Konflikt ist.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kerrecht umfasst damit das „sich vergrößernde Feld der internationalen Zusammenarbeit", und entfaltet sich als „inhaltlich geregelte Kooperation" (Vitzthum 2007: 15). Nach Thomas Kleinlein ergibt sich

> „[e]in wachsender Legitimitätsbedarf […] daraus, dass sich der Wirkungskreis des Völkerrechts und der internationalen Institutionen entscheidend ausgedehnt, die Regelungsdichte zugenommen und die Regelungsmaterien an Diversität gewonnen haben. Völkerrechtliche Normen etwa im Bereich des Menschenrechtsschutzes, des Kulturgüter- und Umweltschutzes, der Gesundheitsvorsorge, des Bildungswesens, des Wirtschaftsrechts oder des Finanzwesens betreffen Materien, die früher nahezu ausschließlich dem domaine réservé der Staaten zugerechnet wurden." (Kleinlein 2012: 517)

Der zunehmende Legitimationsbedarf der Völkerrechtsordnung, der nicht länger durch staatlichen Konsens befriedigt erscheint, ergibt sich nach Kleinlein aus der „Ausübung von Hoheitsgewalt jenseits des Staates", der „Verschiebung von Handlungsspielräumen im Verhältnis von internationalen Organisationen und Staaten" und der „Betroffenheit der Individuen" (Kleinlein 2012: 517). Insbesondere die weitreichende Auslegung der Zuständigkeit internationaler Organisationen und Organe bringt die Legitimationsfigur des staatlichen Konsenses an ihre Grenzen (vgl. Kumm 2004). Wenn sich also internationale Institutionen ‚verselbstständigen' und die Rückbindung an ursprünglich festgelegte Ziele nur noch vage erfolgt, wird die Stütze durch eine gesättigte Legitimationsquelle dringend – und eine solche ist bis dato nicht existent. Problematisch erscheinen ferner die Konsequenzen der unkoordinierten Expansion. Die völkerrechtliche Ordnung ist mittlerweile hoch fragmentiert: Verschiedene Regelungsgebiete und Autoritätsbereiche der globalen Ordnung sind nur lose miteinander verbunden, die entsprechenden transnationalen Institutionen sektoral definiert und begrenzt zuständig (vgl. Zürn 2018: 10). Normenkollisionen werden dadurch häufiger. Aufgrund der materialrechtlichen Ausdehnung des Völkerrechts zeigen sich zunehmend Anspruchskonflikte; Völkerrechtsnormen kollidieren miteinander und entsprechende Normenkonflikte lassen sich kaum im Modus konsensualer Intergouvernementalität lösen. Ein in der Literatur häufig angesprochener entsprechender Kollisionsfall ist der Konflikt zwischen geistigen Eigentumsrechten und universeller Gesundheitsversorgung. Rechte an geistigem Eigentum werden auf der einen Seite als vorteilhafte Maßnahme angesehen, als sie Forschung motivieren und „free-riding" Problematiken lösen, auf der anderen Seite

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wird die (finanzielle) Unverfügbarkeit gewisser Medikamente für viele Teile der Weltbevölkerung kritisiert (vgl. bspw. Cohen/Illingworth 2003).

2.2.6 Ungesättigter Rechtsstatus für spezifische Subjekte

„Während bis in die jüngste Zeit die Erfordernisse der Praxis noch nicht dazu zwangen, auch andere organisierte Erscheinungsformen des internationalen Lebens unter völkerrechtlichem Aspekt zu sehen, kann darauf heutzutage nicht mehr verzichtet werden“ (Mosler 1961: 41 f.). In diesen Worten wies Hermann Mosler bereits 1961 darauf hin, dass neben den Staaten als originären Völkerrechtssubjekten, auch über den Status weiterer „organisierter Erscheinungsformen des internationalen Lebens“ diskutiert werden müsse. Zwar sei die Völkerrechtsfähigkeit nach Mosler nie auf souveräne Staaten beschränkt gewesen, auch „gewissen anderen Herrschaftsgebilden […], die eine territoriale Basis hatten“ (Mosler 1961: 45) wurde sie zuerkannt, jedoch blieb sie nichtsdestotrotz auf quasi-territorialstaatliche Entitäten begrenzt; dies sei aber bereits seit 1961 nicht mehr angemessen. Knapp 60 Jahre später scheint die Diskussion kaum fortgeschritten, weiterhin herrscht Uneinigkeit hinsichtlich des Rechtsstatus unterschiedlicher Akteure. Abschließend geklärt ist aktuell nur die rechtliche Position der Staaten auf internationaler Ebene. Diese werden mehrheitlich als konstitutive, teils weiterhin als einzige Völkerrechtssubjekte gehandelt (vgl. bspw. Stein/von Buttlar 2012: 77). Allerdings ist die Völkerrechtssetzung – wie oben gezeigt – längst zu einem mehrschichtigen und pluralen Prozess geworden und das Völkerrecht nicht mehr einzig auf die Koordination zwischenstaatlicher Handlungen limitiert, sondern vielmehr auch mit inter-individuellen Fragen befasst. Entsprechend argumentiert Cassese:

> „It would be not only consistent from the viewpoint of legal logic but also in keeping with new trends emerging in the world community to argue that the international right in respect of those obligations accrues to all individuals: they are entitled to respect for their life and limbs, and for their dignity; hence they have a right not to become a victim of war crimes, crimes against humanity, aggression, torture, terrorism. At least for the time being, this international right, deriving from general international rules, is not, however, attended by a specific means, or power, of enforcement that belongs to individuals.” (Cassese 2005: 145)

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

In anderen Worten haben Individuen derzeit "obligations and rights but not remedies under general international law" (Clapham 2010: 27). Die dringende Aufgabe lautet somit, einheitlich zu klären, welchen Entitäten welcher Rechtsstatus auf internationaler Ebene zusteht bzw. zustehen sollte und mit welchen Kompetenzen die unterschiedlichen Akteure ausgestattet werden müssen. Problematisch erscheint, dass verschiedene Entitäten mit ungeklärtem Status einem intransparenten und exzessiven internationalen Rechtsetzungsapparat gegenüberstehen, der hauptsächlich von staatlichen Schwergewichten dirigiert scheint und losgelöst von den regulierten Entitäten agiert. Der ungeklärte Status spiegelt sich in der Literatur in einem breiten Vokabular möglicher Bezeichnungen; teils wird zwischen unbeschränkten und beschränkten Völkerrechtssubjekten unterschieden (vgl. Stein/von Buttlar 2012: 77), an anderer Stelle zwischen Pflichtsubjekten und Berechtigungssubjekten, aktiven und passiven (vgl. Verdross 1959: 128) oder zwischen Rechtssubjekten und Rechtspersonen (vgl. Frhr. von der Heydte 1957). Und dies ist nur eine Auswahl. Neben Staaten, internationalen Organisationen und Einzelpersonen diskutiert die Literatur auch Protektorate, Treuhandgebiete, unselbstständige Gebiete nach Artikel 73 e der UN-Charta, Staatenbünde, den Heiligen Stuhl, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, multinationale Unternehmen und Befreiungsbewegungen als potenzielle Rechtssubjekte (vgl. Müller/Wildhaber 2001: 209). Dem Völkerrecht jedoch fehlt eine „allgemeine kodifizierte Norm über die Definition und Zuerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit. […] Weder existieren einschlägige Verträge noch allgemein anerkannte Völkergewohnheitsrechtsprinzipien zur Bestimmung und Zusprechung der Völkerrechtspersönlichkeit" (Peters 2014: 29).

2.2.7 Zusammenfassung

Die aktuelle Völkerrechtspraxis steht vor Herausforderungen, die sowohl die Effektivität als auch die Legitimität der globalen Rechtsordnung in Frage zu stellen scheinen. Prozedurale sowie Repräsentationsdefizite, institutionalisierte Ungleichheiten, ein Zurückbleiben hinter selbstgesetzten Ansprüchen, veraltete Regelungen bei gleichzeitig fragmentiertem und unkoordiniertem Expansionskurs und damit einhergehender Erweiterung des Kreises möglicher und tatsächlicher Völkerrechtssubjekte, greifen den Status Quo der völkerrechtlichen Ordnung von vielen Seiten an und lassen die These eines normativen Defizits plausibel erscheinen. Doch ist damit tatsächlich die Legitimität dieser Ordnung in Gefahr? Und falls wir diese

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Hypothese intuitiv affirmativ beantworten, wie können wir analytisch eine Verifizierung oder Falsifizierung ermöglichen? Auf die Entwicklung eines geeigneten Kriteriums zur Evaluation völkerrechtlicher Legitimität zielt diese Arbeit. Doch auf welcher Basis wiederum können wir sicherstellen, dass das hier zu entwickelnde Kriterium tatsächlich angemessen, normativ plausibel und funktional ist? Anders ausgedrückt: Wir benötigen zunächst einen Maßstab zur Beurteilung des Erfolgs bzw. Misserfolgs konzeptioneller Vorschläge. Jenen Maßstab zur Adäquatheitsprüfung konkurrierender Konzeptionen aufzustellen, ist das Ziel des folgenden Abschnitts.

2.3 *Grundlegende Kriterien zur Adäquatheitsprüfung jeder Konzeption völkerrechtlicher Legitimität*

Im Folgenden soll ein Maßstab zur Beurteilung des Erfolgs bzw. Misserfolgs völkerrechtlicher Legitimitätskonzeptionen bzw. -kriterien entwickelt werden. Anhand dieses Maßstabs soll der Betrachter befähigt werden, zu erkennen, warum eine Konzeption völkerrechtlicher Legitimität einer anderen überlegen ist. Der Maßstab wird auf Basis des vorangegangen etablierten, kritischen Milieus und einer Rekonstruktion der aktuellen völkerrechtlichen Praxis und ihrer Prämissen entwickelt. Es werden somit systematische und historisch gesättigte Adäquatheitskriterien aufgestellt, die Zeitgebundenheit der Theorie dabei explizit anerkannt.

Wenn bis dato abstrakt von der Legitimität des internationalen Rechts gesprochen wurde, so ist damit die Anerkennungswürdigkeit der Ausübung von Handlungskompetenzen, d.h. der Setzung und Durchsetzung kollektiv bindender Normen, Regeln und Urteile, inklusive völkerrechtlicher Zwangsausübung oder -androhung im internationalen Feld gemeint (vgl. Zürn 2012: 42 f.). Im Folgenden sollen Kriterien aufgestellt werden, anhand derer völkerrechtliche Legitimitätskonzeptionen auf ihre Adäquatheit geprüft werden können. Geleitet wird die folgende Erörterung von den Fragen danach, was eine völkerrechtliche Legitimitätskonzeption funktional bereitstellen muss, wie sie substanziell zu sättigen ist und welche spezifischen Überlegungen sie einschließen muss. Präsentiert werden deshalb ein substanzielles Kriterium (Individualismus/Humanisierung), ein funktionales Kriterium (Kritikfähigkeit) und ein systematisches Kriterium (Beachtung völkerrechtlicher Formmerkmale); insgesamt wird so dem MECE-Prinzip entsprochen, d.h. die aufgestellten Kriterien sind *m*utually *e*xclusive, aber möglichst *c*ollectively *e*xhaustive. Die These dieses Beitrags lautet, dass eine völkerrechtliche Legitimitätskonzeption einer substanziel-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

len, einer funktionalen und einer systematischen Adäquatheitsprüfung standhalten muss, um einen berechtigten Beitrag zur Debatte der völkerrechtlichen Legitimität zu leisten.

2.3.1 Funktionale Adäquatheit: Kritischer Maßstab

Begriffliche Konzeptionen und Theorien realisieren grundsätzlich verschiedene Funktionen; sie dienen der Klarstellung, Selektion und Orientierung, der Schematisierung, Erklärung und Ordnung, teils als Basis für Prognosen und als Grundlage für Vergleich und Kritik. Der Begriff der Legitimität ist dabei paradigmatisch für letztere Elemente, „[i]m politikwissenschaftlichen Sprachgebrauch […] wird Legitimität vorrangig zur Evaluation politischer Ordnungen, Regierungen oder einzelner politischer Maßnahmen oder Normen gebraucht“ (Schmelzle 2015: 20). Eine völkerrechtliche Legitimitätskonzeption bzw. völkerrechtliche Legitimitätskriterien müssen insofern einen Maßstab bereitstellen, der zur Evaluation bzw. Kritik des völkerrechtlichen Status Quo sowie zukünftiger Entwicklungen dient.

> „Die Frage nach den Bedingungen und der Möglichkeit von Kritik stellt sich immer dort, wo Gegebenheiten analysiert, beurteilt oder als falsch abgelehnt werden. Kritik ist, so verstanden, konstitutiver Bestandteil menschlicher Praxis. Immer dann, wenn es Spielräume, Deutungs- und Entscheidungsmöglichkeiten gibt, setzt sich menschliches Handeln der Kritik aus. Wo so oder anders gehandelt werden kann, kann man auch falsch oder unangemessen handeln – und entsprechend dafür kritisiert werden. Sofern sie sich auf soziale Verhältnisse richtet, stellt Kritik gesellschaftliche Werte, Praktiken und Institutionen und die mit diesen verbundenen Welt- und Selbstdeutungen ausgehend von der Annahme infrage, dass diese nicht so sein müssen, wie sie sind.“ (Jaeggi/Wesche 2016: 7)

Mit dem Entwurf eines Legitimitätskriteriums geht in diesem Sinne ein kritisch-reflexiver Anspruch einher. Das bedeutet in methodischer Hinsicht, dass die Konzeption weder rein spiegelbildlich die völkerrechtliche Praxis abbilden soll, noch, dass sie derart stark von dieser abweicht und ein ausschließlich idealtypisches System modelliert. Im ersten Fall wäre die Konzeption schlicht die Rechtfertigung des Status Quo und somit – angesichts vorliegender Schwächen und auftretender Krisen im internationalen Rechtssystem – nicht funktional, sondern ideologische Basis eines durch-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

aus zu kritisierenden Systems. Dagegen steht der kritische Anspruch, der bei aller Verschiedenheit möglicher Ansätze der Kritik, ihnen immer gemein ist, nämlich „dass sie davon ausgehen, dass die bestehende Sicht der Dinge falsch sein könnte“ (Cooke 2016: 118). Auch im zweiten Fall ließe sich die Funktionalität in Frage stellen; eine Konzeption, die keine Schnittmenge mit der völkerrechtlichen Praxis aufweist, lässt sich ebenfalls nicht als kritisches Fundament für eine Bewertung in Stellung bringen, sie bleibt idealtypische Utopie. Nach Rahel Jaeggi und Tilo Wesche bedeutet Kritik in diesem Sinne

> „[…] immer gleichzeitig Dissoziation wie Assoziation. Sie unterscheidet, trennt und distanziert sich; und sie verbindet, setzt in Beziehung, stellt Zusammenhänge her. Sie ist, anders gesagt, eine Dissoziation aus der Assoziation und eine Assoziation in der Dissoziation. Noch die radikale Widerlegung ist in diesem Sinne eine Bezugnahme, und noch eine Kritik, die auf den Bruch mit einer bestehenden Ordnung setzt, stellt eine Beziehung zu der Situation her, die überwunden werden soll.“ (Jaeggi/Wesche 2016: 8)

Eine völkerrechtliche Legitimitätskonzeption muss auf der einen Seite in der Realität verankert bleiben, d.h. sich rekonstruktiv auf die gegebene Völkerrechtspraxis beziehen, auf der anderen Seite utopisches Denken enthalten, um eine ideale Schablone zu imaginieren. Diese Begrifflichkeiten führen uns unmittelbar zu einer der aktuellsten methodischen Debatten der politischen Theorie.

Exkurs nicht-ideale vs. ideale Theorie

Seit John Rawls innerhalb seiner Theorie der Gerechtigkeit die kategorische Unterscheidung zwischen idealen und nicht-idealen Gerechtigkeitstheorien eingeführt hat, wurde die Differenzierung für die politische Philosophie zu einer fundamentalen Terminologie. Mehr noch katalysierte sie eine methodische Wende, als Philosophinnen und Theoretiker zunehmend begannen, die Methodik zu hinterfragen, mit welcher sie normative Prämissen entwickeln (vgl. Valentini 2012: 654). Während die Begriffe der idealen und nicht-idealen Theorie zunächst als relativ geradlinig und unumstritten scheinen bzw. aufgenommen wurden, zeigt sich mit zunehmender wissenschaftlicher Auseinandersetzung, dass Rawls Termini durchaus einen breiten Interpretationsspielraum beinhalten (vgl. Simmons 2010).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

John Rawls selbst beginnt sein Werk mit Überlegungen der idealen Theorie; er fragt danach, „wie eine vollkommen gerechte Gesellschaft aussehen würde“ (Rawls 1979: 25). Das Ziel der idealen Theorie sei demnach, Prinzipien der Gerechtigkeit auszuarbeiten, die von einer Gesellschaft vollständig erfüllt werden müssen, damit diese als gerecht angesehen werden könne (vgl. Robeyns 2008: 343). Für Rawls ist die ideale Theorie grundsätzlich vorrangig, weil sie „die einzige Grundlage für eine systematische Behandlung dieser dringenderen Probleme abgibt. […] Zumindest scheint mir ein tieferes Verständnis auf keine andere Weise möglich“ (Rawls 1979: 25). Ein Verständnis über die vollkommen gerechte Gesellschaft sei „Grundbestandteil der Theorie der Gerechtigkeit“ (Rawls 1979: 25). Bei der idealen Theorie geht es für Rawls um die Betrachtung der Gesellschaft bei „vollständiger Konformität“ (Rawls 1979: 25); bei der nicht-idealen Theorie dagegen um die „Grundsätze für die Behandlung von Ungerechtigkeiten“ (Rawls 1979: 25):

> „Zu ihr gehört etwa die Theorie der Strafe, des gerechten Krieges, der Rechtfertigung des Widerstands verschiedener Art gegen ungerechte Herrschaft, der vom zivilen Ungehorsam und der Kriegsdienstverweigerer bis zu aktivem Widerstand und Revolution reicht. Ebenso gehören dorthin die Fragen der ausgleichenden Gerechtigkeit und der Abwägung einer Form institutioneller Ungerechtigkeit gegen eine andere.“ (Rawls 1979: 25)

Die Differenz zwischen idealer und nicht-idealer Theorie wurde im Anschluss an Rawls verschieden interpretiert. Nach Laura Valentini (2012) haben sich insbesondere drei unterschiedliche Lesarten der Termini durchgesetzt: *Erstens* könne ideale Theorie als „full-compliance theory“ und nicht-ideale Theorie als partielle Compliance-Theorie verstanden werden. Ingrid Robeyns schlägt bspw. eine „partial ideal theory“ vor, die partiell sei, insofern sie sich entweder nur auf einen Bereich der Gerechtigkeit konzentriere und entsprechend bspw. nur Prinzipien für eine vollständige Geschlechtergerechtigkeit entwerfe und zu anderen Gerechtigkeitsbereichen schweige oder insofern sie sich nur auf einen geopolitischen oder institutionellen Raum fokussiere und andere ausblende (vgl. Robeyns 2008: 344). A. John Simmons kritisiert diesen Vorschlag; es gebe keinen Grund zu der Annahme, dass die Gerechtigkeit in einem Bereich vollständig unabhängig von der Gerechtigkeit in anderen Bereichen sei. Insofern können partielle Gerechtigkeitsziele erst entworfen werden, wenn klar determiniert sei, dass diese einem übergeordneten Ideal entsprechen (vgl. Simmons 2010: 22). Als *zweite Interpretation* habe sich, so Valentini, die Differenzierung zwi-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schen utopischer bzw. idealistischer und realistischer Schule durchgesetzt. Diese Lesart unterscheidet die ideale von der nicht-idealen Theorie dahingehend, inwiefern Machbarkeitsbetrachtungen (feasibility considerations) die normative politische Theorie beschränken sollten und wenn ja, welche Art von Machbarkeitsbegrenzungen Bedeutung haben (vgl. Valentini 2012: 654). In seiner extremsten Form würde die realistische Theorie „recommend or require people and institutions to be exactly as they actually are already" (Estlund 2014: 115). Die idealistische Theorie lässt sich bspw. in G.A. Cohen finden, der artikuliert, dass die Frage der politischen Philosophie nicht sei, was wir tun sollten, sondern, was wir denken sollten, selbst dann, wenn dies keinen praktischen Unterschied machen werde (vgl. Cohen 2003: 243). Nach Cohen ist eine Theorie demnach als ideale zu beschreiben, wenn sie gerade nicht an sozialen Missständen bzw. gegenwärtiger sozialer Praxis ansetzt, sondern vielmehr das Interesse am Wissen um des Wissens willen verfolgt. Ob die so entwickelten Gerechtigkeitsprinzipien überhaupt jemals in einer Welt, die den hier existenten biophysikalischen Gesetzmäßigkeiten folgt, umsetzbar seien, ist für die Theorie zweitrangig. *Drittens* könne die Idealtheorie als ‚Endzustandstheorie' bezeichnet werden, die nicht-ideale Theorie dagegen als Überleitungstheorie (transitional theory). Während erstere darauf ziele, ein Ideal gesellschaftlicher Perfektion zu identifizieren, konzentriere sich letztere darauf, einen Weg des Übergangs zu beschreiben, ohne notwendigerweise ein endgültiges Ziel zu formulieren (vgl. Valentini 2012: 654, Simmons 2010: 12). Auch hier kann nochmals danach differenziert werden, ob eine langfristige Optimierung des Zustands oder eine gegenwärtige Verbesserung des Status Quo angestrebt wird.

Mein Ansatz verortet sich im Bereich der nicht-idealen Theorie, wobei ich argumentiere, dass die Unterscheidung zwischen idealer und nicht-idealer Theorie sich vielmehr graduell als absolut verstehen lässt. Im Sinne einer möglichen Lesart der nicht-idealen Theoriebildung soll der hier vorgestellte Ansatz einen Einbezug gewisser Machbarkeitsbegrenzungen gewährleisten (siehe folgender Absatz: völkerrechtliche Formmerkmale), im Sinne der Idee der „transitional theory" mögliche Wege skizzieren, die de facto einen Übergang der Verbesserung erschließen. Dabei argumentiere ich, dass auch eine in diesem Sinne nicht-ideale Theorie immer über gewisse Idealbilder verfügen muss, um eine grobe Zielrichtung abzustecken und die Route regelmäßig überprüfen bzw. korrigieren zu können. Ein derartiges Ideal als imaginativer Kern wird im fortfolgenden Absatz entwickelt (Individualbasis). Dieses Ideal soll dem Anspruch zufolge jedoch zunächst nur als abstrakte Formel verstanden werden, d.h. eine legitime

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gestalt vorgeben, ohne bereits alle Details auszuformulieren, dennoch aber insofern konkret sein, als es klare Grenzen besitzt und somit auch zur Untersuchung vorliegender Fallbeispiele und zur Kritik des Status Quo geeignet bleibt.

Das funktionale Adäquatheitskriterium realisiert einen normativ-kritischen Anspruch und verknüpft Ansätze nicht-idealer Theoretisierung mit utopischem Denken.

2.3.2 Systematische Adäquatheit: Einbezug spezifischer Formmerkmale des Völkerrechts

Die im Folgenden erarbeitete Legitimitätskonzeption soll explizit auf einen spezifischen Regierungskontext anwendbar sein, nämlich auf die völkerrechtliche Ordnung. Da sich das Völkerrecht in einigen Elementen maßgeblich von jedem staatlichen Herrschaftskontext unterscheidet, weshalb sich auch die oben dargestellten ideengeschichtlichen Legitimitätsüberlegungen nicht ohne weiteres auf überstaatliche Regelungssysteme übertragen lassen, erscheint es angebracht, ein systematisches Adäquatheitskriterium für völkerrechtliche Legitimitätskonzeptionen zu formulieren. Dieses soll insbesondere dazu dienen, sicherzustellen, dass sich die Konzeption letztlich tatsächlich als Maßstab zur Evaluation völkerrechtlicher Regierungsstrukturen eignet. Das systematische Adäquatheitskriterium lautet, dass die spezifischen Formmerkmale, Aufgaben und Ziele des Völkerrechts explizite Beachtung finden. Die hier zu erarbeitende Legitimitätskonzeption soll anwendbar sein auf globale Rechtsstrukturen und in diesem Sinne am konkreten Untersuchungsfeld orientiert bleiben. Es geht nicht darum, zu fragen, welche Mitgliedschaftspolitik eines Fußballvereines legitim ist, welche Art von Bewerbungsverfahren moralisch gerechtfertigt ist oder welcher staatliche Herrschaftstypus der richtige ist. Doch welche sind jene spezifischen Merkmale des Völkerrechts, die es zu bedenken gilt?

Als erstes Element, welches das Völkerrecht grundsätzlich vom Staatsrecht abgrenzt, gilt der Mangel einer zentralen Machtinstanz mit Sanktionierungsbefugnissen. Auf den innerstaatlichen Kontext beschränkt sind Rechtsnormen,

> „[…] stets Normen, die im Staat ihren Ursprung haben. Dabei scheinen Rechtsnormen mit einer bestimmten Art von Zwangsakten, nämlich physischen Zwangsakten, wie sie speziell der Staat setzt, zu tun zu haben. Unter der Setzung eines Zwangsaktes soll dabei sowohl die ge-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> nerelle Anordnung bzw. Androhung eines Zwangsaktes als auch die individuelle Verhängung bzw. Vollstreckung eines Zwangsaktes verstanden werden." (Hoerster 2006: 12)

Das Völkerrecht ist nicht unmittelbar mit ebensolchen Zwangsakten gleichzusetzen bzw. durchzusetzen. Der Mangel einer derartigen übergeordneten Vollzugsinstanz katalysiert bis heute Zweifel daran, ob die Völkerrechtsordnung letztlich überhaupt eine Rechtsordnung sei.[32] Jedoch scheint sich auch unter Völkerrechtlern mittlerweile die Meinung durchgesetzt zu haben, dass die „faktische Erzwingbarkeit" nicht existenziell das „Wesen des Rechts" bestimme (vgl. Doehring 2004: 19). Nichtsdestotrotz geht mit dem Begriff der Rechtsordnung immanent der Anspruch einher, dass die Nichtbefolgung der Rechtsregeln zu Rechtsfolgen führt, schließlich kann eine Handlung niemals gleichzeitig rechtmäßig und unrechtmäßig sein. Jedoch verliert die Rechtsordnung

> „[…] ihren verpflichtenden und berechtigenden Charakter doch noch nicht, wenn die Erzwingbarkeit der Rechtsfolgen nur faktisch behindert ist; sie bleibt eine ‚Sollensordnung', solange sie die Teilnehmer berechtigt, Verboten entgegenzuwirken und verpflichtet, Gebote einzuhalten, und faktische Gegebenheiten nicht zur kompletten Chancenlosigkeit führen, Rechtsfolgen zu effektuieren." (Doehring 2004: 19)

Letztlich ist die völkerrechtliche Ordnung nicht jener „kompletten Chancenlosigkeit […], Rechtsfolgen zu effektuieren" ausgesetzt. Zum einen gehe das Völkerrecht mit der Befugnis der Staaten zur Selbstdurchsetzung ihrer Rechte und zur Notwehr gegen Rechtsbrecher einher; zum anderen zeige sich zunehmend eine organisierte Form der internationalen Staatenwelt, die in diesem Sinne gemeinsam zur Beachtung der Rechtsordnung beitragen. Festgehalten ist dies in Kapitel VII der UN-Charta (vgl. Doehring 2004: 20).

Angesichts dieses Unterschieds stellt sich auf völkerrechtlicher Ebene die Frage nach Compliance und Non-Compliance der involvierten Akteure als gewichtig dar. Eine für die hier angedachte Zielsetzung entwickelte Konzeption bedarf der Fähigkeit, zu Fällen von Non-Compliance in der internationalen Rechtssphäre eine Aussage treffen zu können. Das bedeutet vor allen Dingen, dass die Völkerrechtspraxis als analytischer Gegenstand nicht singulär und isoliert auf die Momente der Rechtserzeugung,

32 Letztlich gehen diese Zweifel auf Spinoza und Hobbes zurück, die die Meinung vertraten, dass Recht nicht ohne Zwangsgewalt bestehen könne.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der vertraglichen Rechtsnorm oder Durchsetzung begrenzt werden kann, sondern ein holistischer Blickwinkel notwendig wird und alle Ebenen der Völkerrechtspraxis Beachtung finden müssen. Die Kategorie der Output-Legitimität darf nicht vernachlässigt werden und nicht auf den de jure Output einer Vertragsnorm beschränkt bleiben, vielmehr gilt es, die tatsächliche Ordnung einzubeziehen und zu prüfen, inwiefern auch de facto kausal zu einer Problemlösung beigetragen wird.

Als daran anschließende bzw. weitere charakteristische Elemente der völkerrechtlichen Ordnung scheinen relevant: Die Prävalenz weicher Sanktionierung im internationalen Rechtssystem, die Instabilität der internationalen Rechtsstrukturen und die Inkonsistenz aufgrund der einzelstaatlichen Interpretationen völkerrechtlicher Normen, die jeweils voneinander abweichen können, sowie die notwendige Flexibilität angesichts zukünftiger Unsicherheit.

Solange die Legitimität des Völkerrechts ebenfalls vor dem Hintergrund des basalen Aufgabenspektrums jeder rechtlichen Ordnung konstruiert werden soll und somit die Schlagbegriffe der Ermöglichung von Erwartungssicherheit sowie der Stabilisierung und Koordinierung des menschlichen Miteinanders keine leeren Termini bleiben sollen, scheint die Annahme der Notwendigkeit der Berücksichtigung der spezifischen Modi des Völkerrechts gerechtfertigt. Die schlichte Analogie zwischen innerstaatlichen Rechtsstrukturen und völkerrechtlicher Ordnung kann nicht greifen; die Parallelität rechtlicher Kerncharakteristika bedarf der Kontextualisierung.

2.3.3 Substanzielle Adäquatheit: Aktiver Individualbezug[33]

Während das traditionelle Völkerrechtsverständnis den „veil of sovereignty“ (Buchanan 2015: 256) als Ausgangspunkt setzte, die internationale

33 Der Begriff des Individuums ist selten in völkerrechtlichen Gesetzestexten zu finden. Dennoch ist er in der völkerrechtswissenschaftlichen Literatur geläufig, ebenso wie der Begriff des Einzelnen. Sie werden im Folgenden synonym verwendet, neben den Begriffen der Person und des Menschen. Zu den Unterschieden zwischen den Begriffen des subjectum, individuum, persona vgl. Alexander von Hales. Marietta Auer beschreibt die von ihm unterschiedenen Begriffe als „unterschiedliche, aber dennoch im Personenbegriff verbundene Seinsweisen Christi, wobei ‚Subjekt‘ die physische Natur, ‚Individuum‘ die Vernunftnatur sowie ‚Person‘ schließlich die mit Würde begabte, göttlich-moralische Seinsweise Christi bezeichnete“ (Auer 2014: 16).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ordnung auf der Regel der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates basierte und dieser als oberstes Ziel der Reglementierung verpflichtet war, ist das Kompetenzspektrum des Völkerrechts in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich gewachsen. Neue Rechtsfelder und Rechtsmaterien wurden auf internationaler Ebene verhandelt, neue Rechtsetzungsforen und Rechtsprechungsinstanzen wurden etabliert, die absolute Souveränität des Staates dabei teils in Frage gestellt. Der Wandel des Völkerrechts als Komplex inter-, trans- und supranationaler Rechtsstrukturen ist dabei auch charakterisiert durch eine transformative Dynamik, die den Kern des Völkerrechts berührt, den Rechtsgrund pluralisiert, indem neben den Staat weitere Rechtssubjekte eingeführt wurden – Mosler spricht im Bild der „Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte" (Mosler 1961). Neben internationalen Organisationen und transnationalen Unternehmen[34], wird auch das Individuum, der Mensch, die Person als solche nicht länger als ausschließlich mediatisiertes Objekt in der internationalen Rechtsarena begriffen (vgl. Grzeszick 2005: 313). Dies, so scheint es, ist die bestimmende Meinung in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung: „Die Neuheit der aktuellen Rechtslage liegt nicht darin, dass Einzelne überhaupt völkerrechtliche Rechte und Pflichten innehaben, sondern in ihrer massiven quantitativen Zunahme" (Peters 2014: 361). Das humanitäre Völkerrecht, die kodifizierten Menschenrechte und auch das Völkerstrafrecht gründen auf der völkerrechtsrelevanten Statusbildung des Einzelnen, beziehen diesen als Kern der Regelwerke ein, legen individuelle Rechte und Pflichten fest. Neben der rechtsetzenden Gewalt bestätigte die internationale Rechtsprechung diese Tendenz – auch über die genannten Rechtsbereiche hinaus. Am populärsten sei auf das LaGrand-Urteil verwiesen, in welchem der Internationale Gerichtshof dem Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen auch individualrechtliche Bedeutung zumaß und den Menschen als internationales Rechtssubjekt konstituierte (vgl. Hillgruber 2002). Gegenstand des Urteils war folgender Fall: Zwei deutsche Brüder, Karl und Walter LaGrand, wurden in den USA wegen Mordes zu Tode verurteilt. Bei ihrer Festnahme wurden die Verurteilten jedoch nicht über ihr Recht auf Kontakt zu ihrer konsularischen Vertretung (Artikel 36 Absatz 1 WKK) aufgeklärt. Zudem wurde die Hinrichtung, trotz erfolgreichen Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz gegen eben diese vor dem IGH, vollstreckt. Deutschland beantragte

34 Vgl. IGH *Reparation for Injuries:* "Accordingly, the Court has come to the conclusion that the Organization [U.N.] is an international person." (Internationaler Gerichtshof 1949: 179).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

daraufhin, die USA wegen Verletzung geltenden Völkerrechts, zu verurteilen. Der IGH gab den Anträgen Deutschlands im Wesentlichen statt und stellte überdies fest, dass Artikel 36 Absatz 1 der Wiener Konsularrechtskonvention auch Individualrechte des Betroffenen begründe (vgl. Grzeszick 2005: 316 f.). Damit, so Bernd Grzeszick, hat der IGH ein neues Kriterium für die Unterscheidung zwischen einem echten Individualrecht und einer „bloßen reflexhaften Begünstigung" etabliert. Die tradierte Sicht habe den Status des Individualrechts an das Kriterium der verfahrensrechtlichen Durchsetzbarkeit gebunden, mit der Entscheidung im LaGrand-Fall sei dieses prozedurale Kriterium aufgegeben worden. Stattdessen stütze sich der IGH auf ein materielles Kriterium, nämlich die inhaltliche Bedeutung der Regelung für den Einzelnen (vgl. Grzeszick 2005: 328).

Hiervon kann zunächst grundsätzlich abgeleitet werden, dass die wissenschaftliche und theoretische Auseinandersetzung mit Rechtsstrukturen jenseits des Staates nicht länger nur zwischenstaatliches Handeln in den Blick nehmen kann, vielmehr ist auch das Individuum als Rechtssubjekt einzubeziehen. Auch die konkrete Frage nach völkerrechtlicher Legitimität lässt sich nicht unabhängig von den beschriebenen individualrechtlichen Entwicklungen beantworten, das Individuum stellt für angemessene Legitimitätskonzeptionen mittlerweile den zentralen normativen Ausgangspunkt dar. Die Plausibilisierung dieser leitenden These sowie der Beobachtung einer Humanisierung[35] des Völkerrechts ist Aufgabe des folgenden Abschnitts.

2.3.3.1 Drei Wurzeln individualzentrierten Völkerrechts

Bereits im Jahr 1901 argumentierte Albert de Lapradelle, dass das Individuum und dessen Rechte als höchstes Schutzgut des Völkerrechts zu verstehen seien; auch auf internationaler Ebene stünden diese demnach vor der staatlichen Souveränität und markieren die Finalität des Völkerrechts:

> „Ce n'est pas dans le respect des souverainetés, mais dans la défense contre elles des droits de l'homme, que le droit international puise son principe et trouve sa fin. Le nouveau droit public, qui a placé la volonté des hommes à la base des gouvernements, requirt un nouveau droit

35 Der Begriff der Humanisierung wird hier in direkter Übersetzung des englischen Humanization benutzt, der die Debatte im anglo-amerikanischen Raum bestimmt (siehe ‚Humanization of International Law' (Meron 2006), ‚Humanity's Law' (Teitel 2011)).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> des gens qui place dans la protection de l'humanité le programme et le but du droit international." (de Lapradelle 1901 : 339)

Allerdings blieb seine These von der Humanität als völkerrechtlicher Geltungsbasis „eher spekulativ" (Peters 2014: 12) begründet; eine umfassende Rechtfertigung dieser Annahme fehlt. Auch steht seine These tendenziell singulär und isoliert, im Kern widerspricht sie dem Verständnis der traditionellen Völkerrechtsforschung. Die klassische Sichtweise des traditionellen Völkerrechts kennt nur den Staat als konstitutives Element und Akteur innerhalb der Sphäre des internationalen Rechts – Staaten gelten als „part and parcel of the traditional view of international law" (Bianchi 2016: 21, vgl. Ley 2014: 228). Aus den historischen Rechtswerken abgeleitet, liege die Aufgabe des Völkerrechts in seiner Organisation der internationalen Beziehungen, diese verstanden als Beziehungen zwischen souveränen Nationalstaaten (vgl. Vitzthum/Proelß 2016: 141ff., Hillgruber 2014, Lakhani 2006: 160, Habermas 2004: 117), nach Heinrich Triepel:

> „Wenn es ein Völkerrecht gibt, kann es nur für die Verkehrsbeziehungen koordinierter Staaten unter einander gelten. Der Satz […] entscheidet über die Art der dem Individuum zukommenden Stellung. Diese kann nicht die eines Rechtssubjekts sein. Der Einzelne ist vom Standpunkte einer die Staaten als solche verbindenden Rechtsgemeinschaft unfähig, Träger eigener, von der Rechtsordnung dieser Gemeinschaft ausgehenden Rechte und Pflichten zu sein." (Triepel 1899: 20)

Der Mensch qua seines Menschseins falle somit nicht in das Aufgabenfeld und unter die Gewalt des Völkerrechts. Debatten über bindende universale Menschenrechtskataloge verkennen die Grundnorm der staatlichen äußeren sowie vor allen Dingen inneren Souveränität. August Wilhelm Heffter bspw. schreibt 1888: „Diese ganze Ausführung über Menschenrechte gehört nicht ins Völkerrecht, sondern in die Politik und Rechtsphilosophie, denn […] die Individuen nehmen nur als Angehörige von Staaten teil am rechtlich geordneten Verkehr" (Heffter 1888: 132). Demnach sei nicht nur die Finalität des Völkerrechts auf zwischenstaatliche Angelegenheiten zu begrenzen, vielmehr gelte ausschließlich der Staat als völkerrechtlicher Akteur, das Individuum als solches könne nur mediatisiert über die Regierung seiner Staatsangehörigkeit im völkerrechtlichen Kontext von Bedeutung sein.

Nun kann die klassische Einschätzung eines Völkerrechts als Recht zwischen Staaten nicht mehr als State of the Art behauptet werden; der Diskurs seit Anfang des vergangenen Jahrhunderts hat sich deutlich gewandelt, die aktuelle Völkerrechtsforschung spricht von einer „Humanization

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

of International Law“ (Meron 2006), von „Humanity’s Law“ (Teitel 2011) und versteht den völkerrechtlichen Einbezug des Individuums als „Grundaxiom“ der derzeitigen Völkerrechtsordnung (Dörr 2005: 905). Der folgende Abschnitt knüpft an de Lapradelles Ausgangsthese einer individuellsubjektiven Finalität des Völkerrechts an und zielt auf die Plausibilisierung der eingangs beschriebenen Beobachtung einer zunehmenden Individualisierung bzw. Humanisierung des Völkerrechts sowie der daraus abgeleiteten These des Individuums als normativem Ausgangspunkt für völkerrechtliche Legitimitätsentwürfe. Dazu sollen im Folgenden drei Wurzeln der völkerrechtlichen Humanisierung, d.h. drei historische Entwicklungen, innerhalb welcher sich das individualrechtliche Moment manifestiert, herausgearbeitet und dargestellt werden, um das vorgeschlagene substanzielle Kriterium zu rechtfertigen. Thesenhaft vorgestellt lauten die drei Manifestationen der Humanisierung des Völkerrechts – die sowohl anhand der aktuellen Rechtsentwicklung als empirischer Quelle als auch auf Basis theoretischer Überlegungen und ideengeschichtlicher Argumentationsstränge begründet werden – wie folgt:

These 1 (Menschenrechte): Das Menschenrechtsregime etabliert sich als universale Praxis, das Individuum als Völkerrechtssubjekt ist wechselseitig Ermöglichungsbedingung und Ausdruck internationaler Menschenrechte. Die Menschenrechtspraxis wirkt sich fundamental auf die gesamte internationale Rechtsordnung aus.

These 2 (Individuelle Völkerrechtliche Verantwortlichkeit): Die Genealogie des positiven Rechts offenbart eine zunehmende Artikulation individueller völkerrechtlicher Verantwortlichkeit und damit ein Individuum, das auf internationaler Rechtsebene nicht nur Träger von Rechten, sondern auch von Verantwortlichkeiten und Pflichten ist.

These 3 (Kosmopolitismus): Kosmopolitische Tendenzen lassen sich im Status Quo der Völkerrechtsentwicklung aufzeigen. Das Kosmopolitische Projekt als ‚letztes Ziel der Geschichte‘ und als Voraussetzung für einen Friedenszustand, ist nur denkbar, wenn das Individuum als letzte Einheit im völkerrechtlichen Geschehen verstanden und einbegriffen ist.

2.3.3.1.1 These 1: Die menschenrechtsbasierte Argumentation

Als erstes Element stehen die Menschenrechte als Quelle zur Ableitung individueller völkerrechtlicher Relevanz und damit – im Sinne dieses Papiers – zur Begründung eines individualzentrierten Völkerrechtsverständnisses, zur Verfügung. Nach Anne Peters (2014: 27) bilden „[d]ie internationalen

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Menschenrechte […] aus heutiger Sicht das zentrale und völlig unbestrittene Element des völkerrechtlichen Status des Individuums", andere verstehen die Menschenrechte als „the distinctive legal, moral, and political concept of the last sixty years" (Cruft/Liao/Renzo 2015: 3). Der moderne internationale Menschenrechtsschutz, dessen Beginn auf den 10. Dezember 1948 datiert werden kann, den Tag der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wurde im Laufe der Jahrzehnte und durch Folgeabkommen wie bspw. die Internationalen Menschenrechtspakte oder zahlreiche Antidiskriminierungskonventionen umfassend gestärkt und bildet ohne Frage eine der wichtigsten Grundlagen für den völkerrechtlichen Einbezug des Individuums. Vier relevante Dimensionen der Menschenrechtspraxis lassen sich konkret identifizieren:

1. Individuum als Rechtsträger: Es lässt sich eine definitive Zunahme an Quantität und Qualität völkerrechtlich gesicherter Individualrechte beobachten, eine negative Menschenrechtspraxis wirkt sich auf die Reputation staatlicher Entitäten aus.
2. Individuum als Klageberechtigter: Das Individuum verfügt über zunehmende Möglichkeiten, seine Rechte auf internationaler Ebene einzuklagen bzw. Menschenrechtsverletzungen sichtbar zu machen.
3. Humanisierung des Völkerrechts: Die Menschenrechtspraxis wirkt auf andere Rechtsfelder des internationalen Rechts zurück, sodass von einer grundsätzlichen Humanisierung völkerrechtlicher Strukturen gesprochen werden kann.
4. Konstitutionalisierung des Völkerrechts: Die rechtliche Verankerung der Menschenrechte führt zu einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts.

Individuum als Rechtsträger (1)

Die Menschenrechte werden verstanden als eine Klasse an Rechten, die Individuen qua ihres Menschseins zustehen. Als Voraussetzung und Grundlage der Menschenrechte gelten die Leitprinzipien der menschlichen Würde, der Gleichheit und Nicht-Diskriminierung, der Universalität und Unveräußerlichkeit – so erklärt es die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948. Im positiven internationalen Recht lässt sich seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts eine Proliferation einklagbarer Menschenrechte in regionalen und internationalen Menschenrechtsabkommen erkennen (vgl. Lutchmie Persad 2014: 337). Neun internationale Menschenrechtstexte mit jeweilig zugeordnetem Komitee sind seit 1965 in

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kraft getreten, darunter die zwei Internationalen Pakte zu Bürgerlichen und Politischen sowie Wirtschaftlichen, Sozialen und Kulturellen Rechten (1966/1976) und die Kinderrechtskonvention (1989), ergänzt von optionalen Protokollen.[36] Das Individuum erfuhr und erfährt somit eine Zunahme seiner international anerkannten individuellen Rechte, zum einen quantitativ, zum anderen in qualitativer Hinsicht. Das lässt sich mit Blick auf die eingeschlossenen Personengruppen zeigen – von Kindern, über Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen bis zu LGTBQ – der Adressatenkreis wird zunehmend inklusiv. Zudem ist erkennbar, dass mittlerweile nicht nur die Rechte der ersten und zweiten Generation an Menschenrechten auf internationaler Ebene kodifiziert wurden,[37] sondern dass immer stärker der Fokus auch auf die dritte Generation der Solidarrechte fällt, d.h. dass bspw. Rechte auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbst-Bestimmung, auf Teilhabe am gemeinsamen kulturellen Erbe der Menschheit, und auf eine saubere Umwelt den internationalen Menschenrechtsdiskurs entscheidend mitprägen (vgl. Petricusic 2008: 109). Als Rechtsgrundlage für die Rechte der dritten Generation können u.a. Artikel 28 AEMR, wonach „[j]eder […] Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung [hat], in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können", oder Artikel 1, Paragraph 1 des Internationalen Pakts über Bürgerliche und Politische Rechte gelten. Letzterer besagt, dass „[a]lle Völker […] das Recht auf Selbstbestimmung [haben]. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung".

Der Zuwachs international kodifizierter Rechte bewirkt allerdings nicht nur eine Stärkung der Position des individuellen Rechtsträgers. Vielmehr ist die Menschenrechtspraxis zum Maßstab der Anerkennung staatlicher Entitäten auf völkerrechtlicher Ebene geworden. Ein Staat, dessen Menschenrechtspraxis deutlich von den Menschenrechtsstandards der Vereinten Nationen abweicht, wird im internationalen Verkehr vermehrt diskriminiert. Durch die Berichterstattung international agierender Beobachtungsorganisationen wie bspw. Human Rights Watch oder Amnesty Inter-

36 Für einen Überblick über die bis dato bestehenden Verträge des internationalen Menschenrechtsschutzes, vgl. OHCHR o.J.: o.S.

37 In der Literatur hat sich die Einteilung in mehrere Generationen der Menschenrechte verfestigt. Die erste Generation umfasst die bürgerlichen und politischen Rechte bzw. Freiheitsrechte, die zweite Generation die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und die dritte Generation die kollektiven Rechte.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

national können Menschenrechtsverletzungen nicht länger vor der Weltöffentlichkeit verborgen werden; Staaten mit negativen Menschenrechtsstatistiken müssen mit Rückwirkungen auf ihre Legitimation rechnen (vgl. Habermas 2004: 169).

Individuum als Klageberechtigter (2)

Bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts lässt sich eine Zunahme materialisierter individualrechtlicher Ansprüche feststellen – bspw. mit Blick auf den zentralamerikanischen Gerichtshof seit 1907 oder das Oberschlesienabkommen zwischen Deutschland und Polen vom 15. Mai 1922, welche Individualbeschwerden vor einem internationalen Gerichtshof, auch gegen den eigenen Staat, zuließen. Allerdings blieb es zunächst bei partikularen Einzelfällen, welchen „kein bewusster Versuch, die Strukturen des Völkerrechts umzuwandeln [zugrundelag]" (Peters 2014: 23); nach Kate Parlett „[was] [t]he engagement of individuals as right-holders […] the by-product of particular forces, not an end in itself" (Parlett 2011: 348).

Spätestens seit Inkrafttreten der internationalen Menschenrechtspakte ist die Individualbeschwerde als permanente Institution völkerrechtlich verankert. In den Fakultativprotokollen, bspw. in Artikel 2 des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 heißt es, dass „[v]orbehaltlich des Artikels 1 […] Einzelpersonen, die behaupten, in einem ihrer im Pakt niedergelegten Rechte verletzt zu sein, und die alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben, dem Ausschuss [für Menschenrechte] eine schriftliche Mitteilung zur Prüfung einreichen [können]". Eingeschränkt bleibt die Option der Individualbeschwerde allerdings hinsichtlich ihres möglichen Adressaten: Nur gegen Staaten, die das entsprechende Fakultativprotokoll ratifiziert haben, können Beschwerden eingereicht werden. Das heißt, dass im Gegensatz zur Staatenbeschwerde, die im Pakt selbst angelegt ist, das Individualbeschwerdeverfahren nicht zwingend mit dem Beitritt zum Pakt einhergeht. Vielmehr müssen Vertragsstaaten des Paktes dem Fakultativprotokoll zusätzlich zustimmen, um Mitteilungen von Einzelpersonen anzuerkennen (vgl. Schäfer 2007: 17). Zudem sind die Handlungsempfehlungen, die potenziell vom Menschenrechtsausschuss an den jeweils betroffenen Staat – als Reaktion auf eine anerkannte Menschenrechtsverletzung – gerichtet werden können, nicht rechtlich bindend, der Vertragsstaat wird jedoch dazu aufgefordert, sich mit den Empfehlungen auseinanderzusetzen. Auch die acht weiteren Kernkonventio-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nen des Menschenrechtsschutzes wurden mit vergleichbaren Durchsetzungsorganen ausgestattet, die allerdings alle als ausschließlich „quasigerichtliche“ Menschenrechtsausschüsse etabliert wurden (vgl. Nowak 2008: 205). Obwohl bis dato alle Anstrengungen, einen für alle Verträge zuständigen Ausschuss einzurichten, scheiterten (vgl. Nowak 2008: 206), stellen die Verfahren der Individualbeschwerde ein wichtiges Element der individuellen Völkerrechtspersönlichkeit dar, nach Habermas „ein Institut von grundsätzlicher Bedeutung, weil damit die individuellen Bürger als unmittelbare Subjekte des Völkerrechts anerkannt werden“ (Habermas 2004: 161).

Humanisierung des Völkerrechts (3)

Im Folgenden wird der Blickwinkel ausgedehnt und ein drittes Argument auf Basis der Wirkung bzw. der Konsequenzen der Menschenrechte entwickelt. In *The Humanization of International Law* zeigt Theodor Meron, dass ein Großteil der völkerrechtlichen Regulierung heute von Menschenrechtsüberlegungen geprägt ist, dass das internationale Recht ein zunehmend “more humane face” (Meron 2000: 239) entwickle. Er demonstriert

> „that the influence of human rights and humanitarian norms has not remained confined to one sector of international law, and that its influence has spread to many other parts, though to varying degrees. The humanization of public international law under the impact of human rights has shifted its focus above all from State-centered to individual-centered.” (Meron 2006: Intro)

Beispielhaft lässt sich die Untersuchung einer der ältesten Völkerrechtsbereiche – des Kriegsrechts – darstellen, um den Einfluss des Menschenrechtsregimes zu exemplifizieren. Meron argumentiert, dass sowohl in der Substanz als auch anhand der Sprache des Kriegsrechts, die Wirkungsweise der Menschenrechte aufgezeigt werden könne. Sprachlich sei sichtbar, dass zunehmend der Begriff des Kriegsrechts durch die Sprache von internationalem humanitärem Recht substituiert werde und sich darin der Einfluss der Menschenrechtsbewegung ausdrücke. Zwar sei ursprünglich der Begriff des humanitären Rechts mit ausschließlichem Bezug zur Genfer Konvention von 1949 eingeführt worden, heute werde er allerdings synonym für das gesamte Recht des bewaffneten Konflikts verwendet (vgl. Meron 2000: 239, Meron 2006: 1). Auch genealogisch lasse sich in der Substanz und im Inhalt des humanitären Rechts eine Zunahme menschenrechtli-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

cher Bezüge aufzeigen. Artikel 3 der Genfer Konventionen – der mit identischem Wortlaut in allen vier Konventionen enthalten ist – ist eines der von Meron diskutierten Beispiele. Der genannte Artikel besagt, dass

> „[i]m Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen Internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, […] jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten [ist], wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden: (1) Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge von Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. […]."

Nach Meron sei der gemeinsame dritte Artikel der Genfer Konventionen, wie oben aufgeführt, „a clear demonstration of the influence of human rights law on humanitarian law" (Meron 2006: 7). Weiterhin führt er aus, dass sowohl die Inklusion des Menschenrechtsschutzes als eines der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen, die Anerkennung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit als internationaler Straftatbestand, als auch der Abschluss des Völkermordübereinkommens, alle auf diesen Einfluss zurückzuführen seien (vgl. Meron 2006: 7). Die Humanisierungsthese argumentiert folglich, dass die Menschenrechte einen substanziellen Einfluss hatten und haben auf zahlreiche Bereiche des internationalen Rechts und die völkerrechtliche Ordnung zunehmend humanisiert erscheint.

Konstitutionalisierung des Völkerrechts (4)

Im Anschluss an die These der Humanisierung des Völkerrechts und über den singulären Teilbereich der Menschenrechte hinaus, entwickeln Vassilis P. Tzevelekos und Lukas Lixinski die Argumentation der menschenrechtsbedingten Konstitutionalisierung des Völkerrechts. Die grundlegende Annahme der Autoren ist, dass „the internationalization of national constitutions, and especially of their human rights protection provisions, has led to the ‚constitutionalization' of international law" (Tzevelekos/Lixinski 2016: 344). Die Internationalisierung der Men-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schenrechte bedinge die Entwicklung spezifischer entscheidender Merkmale, die bis dato nicht im klassischen Völkerrecht enthalten waren. Jene neuen Elemente, die die Völkerrechtsordnung heute auszeichnen, lassen sich als strukturelle Merkmale des internationalen Systems verstehen, die weit über die Menschenrechte hinaus Anwendung finden, und somit in gewisser Weise konstitutionellen Charakter haben (vgl. Tzevelekos/Lixinski 2016: 346).

Die internationale Anerkennung und rechtliche Kodifizierung von Menschenrechten basiere auf dem staatlichen Konsens, dass die staatliche Entität die Rechte der menschlichen Person schützen wolle, wodurch ebenfalls ausgedrückt sei, dass prinzipiell anderen Staaten das Recht eingeräumt werde, rechtmäßig auf Menschenrechtsverletzungen auf einem anderen (und dem eigenen) staatlichen Territorium zu reagieren. Dadurch sei zum einen dem Konzept der Souveränität Boden abgegraben, zum anderen die Position des Individuums als primäre Empfängerin des Schutzes gestärkt worden. Unmittelbar damit zusammenhängend sei die „self-executing nature of human rights treaties“ (Tzevelekos/Lixinski 2016: 357), das heißt die individuelle Möglichkeit als Person, vor einem innerstaatlichen Gericht, Menschenrechtsverletzungen anzuzeigen, als auch die Etablierung spezifischer Beobachtungs- und Kontrollorganisationen, wie bspw. des VN Human Rights Committees. Jene Entwicklungen seien der Ausgangspunkt der Konstitutionalisierungsthese, d.h. „the admittance of the human being as a recipient of rights directly at the international level could not leave the system unaffected” (Tzevelekos/Lixinski 2016: 357). Konkret haben die Menschenrechte zum einen den Boden bereitet für die Entstehung eines internationalen Rechtsgefüges für den Schutz gemeinsamer Interessen bzw. Werte. Zum anderen habe die Einführung eines Rechtsbereichs wie desjenigen der Menschenrechte, Veränderungen bewirkt, da die kollektive Durchsetzung von legitimen Gemeinschaftsinteressen die Einführung neuer Mechanismen wie bspw. den Verpflichtungen erga omnes oder Ius Cogens notwendig gemacht habe (vgl. Tzevelekos/Lixinski 2016: 358 f.). Die Konstitutionalisierungsthese verdeutlicht somit, dass das Individuum durch die Menschenrechte nicht nur als Völkerrechtspersönlichkeit anerkannt wurde, sondern, dass ohne Rekurs auf die Rolle des Individuums und seiner international kodifizierten Rechte, elementare Veränderungen der Völkerrechtsordnung und damit der aktuelle völkerrechtliche Status Quo nicht erklärbar sind. Eine Völkerrechtstheorie bzw. Diskussion völkerrechtlicher Fragestellungen funktioniert nicht ohne Einbezug des Individuums.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Neben der internationalen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die aus Kriegsrecht und humanitärem Völkerrecht erwächst, kann auch aus den Vertragstexten zum Menschenrechtsregime, individuelle Verantwortlichkeit abgeleitet werden. Sunga zeigt am Beispiel des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen von 1984, dass auch die rechtliche Kodierung des Rechts auf Freiheit vor Folter eine individuelle Verantwortlichkeit enthält (vgl. Sunga 1992: Ch.3). Womit wir bei der zweiten Manifestation wären:

2.3.3.1.2 These 2: Das Prinzip der internationalen Strafverantwortlichkeit

Das zweite Element wurzelt in der Entwicklungsgeschichte individueller internationaler Strafverantwortung und versucht somit aus der konzentrierten historisch-genealogischen Betrachtung des positiven Rechts ein weiteres Argument zu extrahieren. Fokussiert auf den Begriff bzw. den Grundsatz der individuellen internationalen Verantwortlichkeit, welcher besagt, „dass das Völkerstrafrecht eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit, nämlich eine Strafbarkeit von Menschen (natürlichen Personen) begründet“ (Vogel 2002: 403), lässt sich zeigen, dass das Individuum durch die Einführung der individuellen strafrechtlichen Verantwortung auf völkerrechtlicher Ebene, als eigenständiges völkerrechtliches Subjekt etabliert wurde, das nicht länger im staatlichen monolithischen Block aufgeht und einzig von diesem zur Rechenschaft gezogen werden kann bzw. auf internationaler Ebene gegen eine überstaatliche Gerichtsbarkeit von diesem geschützt wird. Somit fungiert die individuelle völkerrechtliche Verantwortlichkeit als weiterer Ankerpunkt, um die individualzentrierte Perspektive zu begründen.

Den Titel als wichtigster Fixpunkt der Entwicklung individueller völkerrechtlicher Verantwortlichkeit können die Nürnberger Prozesse für sich beanspruchen. Vor dem Hintergrund der Verbrechen des zweiten Weltkriegs wuchs das Bewusstsein der internationalen Gemeinschaft, dass es einer Instanz zur Verfolgung der vergangenen Straftaten bedurfte. Die alliierten Mächte initiierten die Nürnberger und Tokioer Militärprozesse „for the trial of war criminals whose offences have no particular geographical location whether they be accused individually or in their capacity as members of organisations or groups or in both capacities“ (Artikel 1 des London Agreement for the Prosecution and Punishment of the Major War Criminals of the European Axis vom 8. August 1945, in: Schindler/Toman

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

1988: 912). Demnach konnten Individuen für die Verbrechen des Artikels 6 des Londoner Statuts – Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit – belangt werden (vgl. Charter of the International Military Tribunal, in: Schindler/Toman 1988: 914). Die Kriegsverbrecherprozesse postulierten entsprechend „die Verantwortung und Strafbarkeit von Menschen kraft Völkerrecht" und nahmen den Tätern „das Schutzschild des Staates, hinter dem sie sich zu verschanzen suchten" (Peters 2014: 15). Die Richter des internationalen Militärgerichtshofs argumentierten wie folgt:

> „To assert that it is unjust to punish those who in defiance of treaties and assurances have attacked neighbouring states without warning is obviously untrue, for in such circumstances the attacker must know that he is doing wrong, and so far from it being unjust to punish him, it would be unjust if his wrong were allowed to go unpunished." (Internationaler Militärgerichtshof 1946: 52)

Der Stellenwert, den die Nürnberger Prozesse für eine Begründung der individuellen Strafrechtsverfolgung auf internationaler Ebene einnehmen, beruht allerdings nicht einzig auf dem herausragenden Ereignis der Prozesse selbst, sondern auf dem Einfluss, den die Väter des Londoner Statuts auf die folgende völkerrechtliche Entwicklung hatten. Im Wechselspiel mit weiteren völkerrechtlichen Akteuren wird deutlich, dass das Statut als Provokation, als Inspirationsquelle und Nährboden diente, auf welchem die grundlegende völkerrechtliche Debatte zur individuellen Verantwortlichkeit gedeihen konnte und welche in der völkerrechtlichen Bestätigung der getroffenen Regelungen durch die Generalversammlung (GV) der Vereinten Nationen mündete. In einer gemeinsamen Stellungnahme bestätigte die Generalversammlung die Grundsätze des internationalen Rechts, anerkannt (‚recognized') durch das Londoner Statut und die Urteile der Nürnberger Prozesse. Mit der Wortwahl ‚recognized' wies die Generalversammlung darauf hin, dass die individuelle Verantwortlichkeit keine rechtliche Schöpfung sei, sondern bereits vor den Prozessen gültig gewesen sei. Demnach haben die Grundsätze als solche bereits vorab bestanden, welche das Gericht nur anerkannt habe (vgl. Greppi 1999: 539). Dies entsprach dem Kernsatz des Urteils von 1946; es sei längst anerkannt „[d]ass das Völkerrecht Einzelpersonen so gut wie Staaten Pflichten und Verbindlichkeiten auferlegt […]", folgend werden „Verbrechen gegen das Völkerrecht […] von Menschen und nicht von abstrakten Wesen begangen, und nur durch die Bestrafung jener Einzelpersonen, die solche Verbrechen begehen, kann den Bestimmungen des Völkerrechts Geltung verschafft wer-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den“ (Internationale Militärgerichtshofs von Nürnberg, Sekretariat des Gerichtshofes 1947: 249). Neben der Stellungnahme wies die Generalversammlung der Völkerrechtskommission (International Law Commission, ILC)[38] die Aufgabe zu, die im Londoner Statut versammelten Grundsätze völkerrechtlich zu kodifizieren. Durch die Resolution bestätigten die Vereinten Nationen, dass die Grundsätze bereits rechtlichen Bestand hatten und als Gewohnheitsrecht zu gelten haben (vgl. Greppi 1999: 539). Die Völkerrechtskommission kam ihrer Aufgabe durch einen Bericht im Jahr 1950 nach. Das erste Prinzip des Dokuments *Principles of International Law Recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal* bestätigt die individuelle Verantwortlichkeit: “Any person who commits an act which constitutes a crime under international law is responsible therefor and liable to punishment” (Vereinte Nationen, ILC 1950: 191). Dabei bezeugt die Wortwahl – „any person“ – die reine Individualzentriertheit; jedes Individuum, jede Person kann belangt werden, unabhängig von Position, Titel, Amt und zudem unabhängig davon, ob der Tatbestand im staatlichen Rechtssystem erfasst ist oder nicht (vgl. Vereinte Nationen, ILC 1950: 192). Einzig die Frage, ob die Person eine faktische moralische Entscheidungsmöglichkeit besaß, sei zugrunde zu legen: „The fact that a person acted pursuant to order of his Government or of a superior does not relieve him from responsibility under international law, provided a moral choice was in fact possible to him” (Vereinte Nationen, ILC 1950: 192).

Die Analyse der historischen Rechtsentwicklung muss nicht auf die Nürnberger Prozesse beschränkt bleiben. Mit Blick auf die *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords* wird die Beobachtung wiederholt. Bereits mit der Verabschiedung der Konvention am 9. Dezember 1948 wurde das Verbrechen des Völkermords völkerrechtlich fixiert und individualrechtliche Verantwortlichkeit statuiert. Nach Artikel 4 der Konvention sind „Personen, die Völkermord oder eine der sonstigen in Artikel II aufgeführten Handlungen begehen, […] zu bestrafen, gleichviel ob sie regierende Personen, öffentliche Beamte oder private Einzelpersonen sind“ (Schindler/Toman 1988: 232, Übers. KH). Den gewohnheitsrechtlichen Anspruch, der den Grundsätzen zugrunde liegt, bestätigte der Internationale Gerichtshof in einer Stellungnahme (vgl. IGH 1951: 23). Daneben verweisen auch die Genfer Konventionen auf die Klageberechtigung und Möglichkeit zur strafrechtlichen Verfolgung im Falle individueller krimi-

38 Die Völkerrechtskommission ist ein Nebenorgan der UNO. Sie wurde 1947 von der Generalversammlung eingesetzt.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

neller Handlungen, die völkerrechtlich – bspw. in Artikel 50 der Ersten Genfer Konvention, Artikel 51 der Zweiten Konvention und Artikel 147 der Fünften Konvention – statuiert sind und Verletzungen enthalten wie bspw.

> „vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit, ungesetzliche Deportation oder Versetzung, ungesetzliche Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, das Nehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden“. (Artikel 147 des Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten)

Dabei wird auch hier die ratione personae nicht auf spezifische Personentypen beschränkt, alle Autoren der benannten Verletzungen können angeklagt werden, d.h. alle Personen sind eingefasst, sowohl Zivilisten als auch Kombattanten. Die Ad-hoc Strafgerichtstribunale zu Jugoslawien und Ruanda und seit 2002 die Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs lassen sich als Beitrag zu einer Konsolidierung des Grundprinzips völkerrechtlicher individueller Verantwortlichkeit interpretieren. Sowohl die Statuten des Jugoslawien- und des Ruanda-Strafgerichtshofs als auch das Römische Statut haben das Prinzip inkludiert. Substanziell lässt sich das Römische Statut als eine neue Stufe der Verantwortlichkeit verstehen. Mit Verabschiedung des Vertragstexts wurde die völkerrechtlich fixierte Strafbarkeit Einzelner zu einer durchgängig bestehenden Institution, die nicht länger nur im Rahmen temporärer Ad hoc-Gerichtsbarkeiten Anwendung findet. Im Sinne dieser Arbeit kann somit von einer Verfestigung des verantwortlichen Individualsubjekts auf völkerrechtlicher Ebene gesprochen werden. Wie oben angezeigt, genießt der Grundsatz der völkerstrafrechtlichen individuellen Verantwortlichkeit mittlerweile auch völkergewohnheitsrechtliche Geltung (vgl. Vogel 2002: 417).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2.3.3.1.3 These 3: Kantische Tradition – Kosmopolitismus im Völkerrecht

Als letzte These soll die Kosmopolitisierung des Völkerrechts verhandelt werden. Dabei argumentiere ich in diesem Abschnitt, dass gegenwärtige völkerrechtliche Entwicklungen unter den Begriff der Kosmopolitisierung fallen. Dies zu zeigen, ist die vorliegende Aufgabe. Anschließend soll die Verbindung zwischen kosmopolitischem Projekt und der These des Individualzentrismus dezidiert herausgearbeitet werden. Zuvor will ich jedoch die theoretische Grundlage des Begriffs des Kosmopolitismus klären, welche (a) für die analytische Darstellung gegenwärtiger Entwicklungen im Folgenden das Fundament bildet und (b) auch im weiteren Verlauf der Arbeit immer wieder einzubeziehen sein wird.

Mit David Held lässt sich der zeitgenössische Kosmopolitismus in einer ersten Annäherung begreifen als Bestrebung, die ethischen, kulturellen und rechtlichen Grundlagen der politischen Ordnung in einer Welt offenzulegen, in der politische Gemeinschaften und Staaten zwar weiterhin eine Rolle spielen, aber keineswegs nur sie und ausschließlich: „In circumstances where the trajectories of each and every country are tightly entwined, the partiality, one-sidedness and limitedness of ‚reasons of state' need to be recognized" (Held 2010 b: 229). Grundlegend ist der Gedanke, dass es moralische Verpflichtungen gibt, die allen Menschen qua ihres Menschseins geschuldet sind, unabhängig u.a. von Rasse, Geschlecht, Nationalität, Ethnizität oder Religion (vgl. Brown/Held 2010: 1). Staaten, so Held, blieben dabei zwar wichtige Vehikel zur Umsetzung effektiver Regulierung, gleicher Freiheit und sozialer Gerechtigkeit, sie sollten jedoch nicht als ontologisch privilegiert betrachtet werden (vgl. Held 2010 b: 229). Alternative Ansätze des zeitgenössischen Kosmopolitismus schreiben staatlichen Entitäten eine restriktivere Rolle zu; das kosmopolitische Projekt sei explizit als Gegensatz zur staatlichen Souveränität angelegt. Nach dieser Lesart projiziert der Kosmopolitismus eine Theorie der Weltregierung und entsprechender Bürgerschaft; das Ideal bestehe nicht in einer Föderation verschiedener Staaten, sondern in einer umfassenden, repräsentativen Struktur auf globaler Ebene (vgl. Brennan 2003: 41). Grundlegend für diese Systematisierung der unterschiedlichen Entwürfe erscheint die Differenzierung zwischen staatlich mediatisierten Formen kosmopolitischer Bürgerschaft bzw. Demokratie und Vorschlägen, die sich klar von staatlicher Souveränität abgrenzen; letztere postulieren: „[…] we can have either state sovereignty or cosmopolitanism, but not both" (Flikschuh 2010: 469).

Beide dominanten Strömungen des zeitgenössischen kosmopolitischen Ansatzes gründen auf zwei theoretischen Ursprüngen. Auf der einen Seite

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nimmt der zeitgenössische Kosmopolitismus Bezug auf die Stoiker, die sich als erste explizit als Kosmopoliten bezeichneten und den Versuch unternahmen, die Polis als politischen Bereich der Antike durch den Kosmos zu ersetzen, in welchem die Menschen harmonisch zusammenleben können (vgl. Held 2010 b: 229). Auf der anderen Seite stützt er sich auf die Idee des Weltbürgers, wie sie insbesondere von Immanuel Kant entwickelt wurde:

> „Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen (engeren oder weiteren) Gemeinschaft so weit gekommen ist, dass die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Kodex sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden nur unter diesen Bedingungen schmeicheln darf." (Kant 2012: 24)

Das Ideal des Weltbürgerrechts sei, so Kant, das höchste Gut und letztes Ziel der Geschichte, insofern als es die Bedingung für den Weltfrieden sei. Kant betont an verschiedenen Stellen, dass jenes Recht nicht einfach „Philantrophie" (Kant 2012: 21), sondern eine tatsächliche Form des Rechts sei, schlussendlich, da jeder „wechselseitige äußere Einfluss" (Anderson-Gold 2005: 104) von einem juridischen Prinzip angeleitet werden müsse; er schreibt, dass

> „[…] so, unter dem allgemeinen Begriffe des öffentlichen Rechts, nicht bloß das Staats- sondern auch ein Völkerrecht (ius gentium) zu denken Anlass gibt: welches dann, weil der Erdboden eine nicht grenzenlose, sondern sich selbst schließende Fläche ist, beides zusammen zu der Idee eines Völkerstaatsrechts (ius gentium) oder des Weltbürgerrechts (ius cosmopoliticum) unumgänglich hinleitet." (Kant 1968: 311)

Als Ausgangslage formuliert Kant das Prinzip des gemeinsamen Besitzes der Erde. Aufgrund der physischen Gestalt der Erde, die als Kugel existiert, komme es notwendigerweise zu der ständigen Möglichkeit der Interaktion und folglich der Notwendigkeit eines rechtlichen Prinzips, das den Umgang miteinander sicherstelle. Das Kantische Weltbürgerrecht kann demnach u.a. als dem Recht auf Freiheit entsprungen, gelesen werden; die äu-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ßere Freiheit enthalte ein Recht zur Kommunikation, das durch das Gebot der Hospitalität gewährleistet werde.

Für die etatistische Interpretation Immanuel Kants streitet u.a. Katrin Flikschuh. Für Kant sei kosmopolitisches Recht nur durch die staatliche Moral, d.h. staatlich mediatisiert, denkbar (vgl. Flikschuh 2010: 469). Damit widerspricht Flikschuh der Möglichkeit eines kantischen Modells kosmopolitischer Demokratie bzw. Bürgerschaft jenseits des Staates. Nach Kant ist das Recht eine von Natur aus zwingende Moral. Damit seien Staaten oberste Rechtsvollstrecker im Inland, gleichzeitig aber auch Träger internationaler Rechtspflichten. Wenn das Recht allerdings eine natürliche Zwangsinstanz sei, dann müssten sich Staaten einer überstaatlichen juristischen Autorität unterwerfen, die Verstöße gegen internationale Rechtspflichten ahndet. Doch – und darin komme das Kantische Souveränitätsdilemma zum Ausdruck – wenn Staaten gleichzeitig selbst oberste Rechtsverfolger seien, so können sie nicht rechtlich gezwungen werden (vgl. Flikschuh 2010: 471). Nach Flikschuh folge aus Kant die Notwendigkeit einer Stärkung souveräner Staatlichkeit, auch zur Durchsetzung kosmopolitischen Rechts (vgl. Flikschuh 2010: 472). Auch Pauline Kleingeld betont, dass Kant, im Gegensatz zu einigen aktuellen Interpretationen der kosmopolitischen Idee, welche normative Kriterien explizit in Abstraktion von der Institution des Staates entwickeln und den Einzelnen als Weltbürger verstehen, den Staat als unerlässlich zur Verwirklichung der Freiheit des Einzelnen sehe. Die kosmopolitische Situation sei gleichbedeutend mit einer Föderation der Staaten, nicht mit der Gründung eines Weltstaats; das kosmopolitische Recht diene als Regelung zur Interaktion zwischen ausländischen Personen und Staaten. Somit spiele der Staat für Kant weiterhin eine gewichtige Rolle (vgl. Kleingeld 2016: 15).

Im Gegensatz zu jenen etatistischen Interpretationen des Weltbürgerrechts, artikuliert eine zweite Strömung – die Kant letztlich ebenfalls als Schlüsselfigur heranzieht – dass es erst mit der Einschränkung staatlicher Souveränität zu Formen kosmopolitischen Rechts kommen könne. Seyla Benhabib diagnostiziert in diesem Sinne transformative Momente, die einen Übergang signalisieren, „[…] von einem Modell internationalen Rechts, das auf Verträgen zwischen Staaten beruht, zu kosmopolitischem Recht, verstanden als internationales öffentliches Recht, das die Macht souveräner Nationalstaaten bindet und sich unterordnet“ (Benhabib 2008 a: 22).

Für die folgende Analyse des kosmopolitischen Geists der völkerrechtlichen Entwicklung ist die Argumentation von Oliver Eberl und Peter Niesen fundamental, welche dafür streiten, dass sich der Ausdruck des Welt-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bürgerrechts bzw. Kosmopolitismus bei Kant auf zwei Elemente bezieht. Auf der einen Seite beziehe sich das Weltbürgerrecht in einem engeren Sinne auf den dritten Definitivartikel des Ewigen Friedens und benenne jene dritte Ebene des globalen Rechtszustands, welche das Verhältnis zwischen Individuen und fremden Staaten regle.[39] In einem weiteren Sinne bezeichne der Begriff des Kosmopolitismus jedoch auch den „anzustrebenden Gesamtzustand einer alle drei Ebenen des öffentlichen Rechts umfassenden Verfassungsordnung, die die staatsrechtliche, völkerrechtliche und weltbürgerrechtliche Ebene integriert" (Eberl/Niesen 2011: 208). Neben dem kosmopolitischen Recht des dritten Definitivartikels, plädiere Kant für eine kosmopolitische Verfassung, die neben einer Weltgemeinschaft der kosmopolitischen Bürger, auch eine globale Staatengemeinschaft bzw. globale Rechtsordnung verfasst und einen „auf Dauer gestellte[n] Friedenszustand" (Habermas 2004: 120, vgl. Kant 2012: 22) darstellt. Insbesondere das Element der kosmopolitischen Verfassung dient der folgenden Analyse als Grundlage; fünf symptomatische Beobachtungen stützen die Diagnose einer kosmopolitischen völkerrechtlichen Entwicklung:

1. Erstes kosmopolitisches Element: Existenz einer Globalgemeinschaft

In direktem Anschluss an die eingangs zitierte Passage aus Kants *Zum Ewigen Frieden*, lässt sich als erstes Element der Nachweis einer zunehmenden faktischen Anerkennung der Existenz einer universellen Gemeinschaft erbringen. Diagnostizieren lässt sich eine derartige Verflechtung der staatlichen und individuellen Akteure auf einer überstaatlichen Ebene, dass von einer universellen Völkerrechtsordnung bzw. einer kosmopolitischen Weltordnung gesprochen werden kann (vgl. Tomuschat 1995: 1 f., Emmerich-Fritsche 2007: 697). Positivrechtlich drückt sich diese Diagnose bspw. in Artikel 53 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 aus; verwiesen wird hier auf eine internationale Staatengemeinschaft im Rechtssinne:

> „Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende

39 „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein. […] ein Besuchsrecht, welches allen Menschen zusteht, sich zur Gesellschaft anzubieten vermöge des Rechts des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde" (Kant 2012: 21).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von *der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit* angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf […]." (Herv. KH)

2. Zweites kosmopolitisches Element: Gemeinsame Ziele der Gemeinschaft

Wie bereits einleitend formuliert, ist die internationale Gemeinschaft im 21. Jahrhundert zunehmend mit globalen Bedrohungen konfrontiert, die allein durch zwischen- und supranationale Kooperation gelöst werden können. Zunehmende Kooperations- und Integrationsmechanismen verwandeln das zwischenstaatliche Recht zunehmend in ein Völkerrecht im weiteren Sinne, in ein „vielfach gegliederte[s] Recht der internationalen Gemeinschaft" – „[a]us der Friedenspflicht ergibt sich im Zeitalter zunehmender Globalisierung der Lebensverhältnisse nicht nur die Notwendigkeit, dass die Staaten friedlich koexistieren, sondern auch miteinander kooperieren" (Emmerich-Fritsche 2007: 687, vgl. auch Lutz-Bachmann 2010: 148). Gespiegelt wird diese gemeinsame Friedenspflicht in einer allgemeingültigen Zielsetzung, bspw. formuliert in Artikel 1 Nr. 2 der UN-Charta. Die Vertragsstaaten verpflichten sich,

> „eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen."

3. Drittes kosmopolitisches Element: Universeller Basiskonsens

Um als internationale, kosmopolitische Gemeinschaft inklusive gemeinsamer Zielsetzung verstanden zu werden und zu funktionieren, entwickelte sich aus einer chaotischen zwischenstaatlichen Ordnung eine institutionalisierte Gemeinschaft, die durch internationale Organisationen und inklusive, allumfassende Willensbildungsprozesse ausgezeichnet wird. Als Mittelpunkt dieser Völkerrechtsgemeinschaft gelten die Vereinten Nationen mit ihren politischen Weltforen. Die Existenz dieser internationalen Rechtsgemeinschaft, verfasst durch die UN-Charta, gründet auf einem Basiskonsens, der jedenfalls die „formalen, technischen und unabweisbaren

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Grundlagen des zwischenstaatlichen Verkehrs (z.B. pacta sunt servanda)“ (Emmerich-Fritsche 2007: 700) einschließt. Dieser fundamentale kosmopolitische Konsens gilt kulturunabhängig, er ermöglicht einen „völkerrechtlichen Mindeststandard an Rechtlichkeit“ (Emmerich-Fritsche 2007: 700), durch welchen wiederum der internationale Verkehr als solcher erst implementiert werden kann. Ausdruck findet der Grundkonsens in den universellen Prinzipien des Völkerrechts.

4. Viertes kosmopolitisches Element: Verantwortungsgemeinschaft

Eng damit verbunden erscheint eine Beobachtung, die zwar noch nicht allgemein anerkannt wird, für die aber stichhaltige Beweise ins Feld geführt werden können – die Diagnose einer Verantwortungs-, bzw. Schicksalsgemeinschaft. Aus der Beobachtung zunehmender Globalisierungsphänomene und globaler Problemlagen folgt bspw. für Martin Nettesheim, dass die Welt nicht nur als Interessengemeinschaft, sondern vielmehr als eine Schicksalsgemeinschaft verstanden werden müsse (vgl. Nettesheim 2002: 569 f.). Die prekäre Lebenssituation und das zukünftige Überleben könne nur gesichert werden, wenn sich die internationale Gemeinschaft qualitativ zu einer „Weltrechtsgemeinschaft auch im materiellen Sinne wandelt“ (Emmerich-Fritsche 2007: 702). Tatsächlich lassen sich in einigen völkerrechtlichen Bereichen jene metamorphischen Entwicklungen bereits nachweisen; im internationalen Umweltrecht wird bspw. neuerdings das Konzept eines „common concern of humankind“[40] aufgeführt; bereits seit 1954 – erstmals benannt in der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten – wird auf das gemeinsame Erbe der Menschheit verwiesen.[41] In beiden Fällen kommt das Konzept einer gemeinsamen Verantwortungsgemeinschaft deutlich zum Tragen.

---

40 So bspw. in der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen von 1992: “The Parties to this Convention, Acknowledging that change in the Earth’s climate and its adverse effects are a common concern of humankind […]” (Vereinten Nationen 1992: 1); vgl. auch Soltau 2016.

41 „Die hohen Vertragsparteien […] in der Überzeugung, dass jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet […]“ (UNESCO 1954, Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, Präambel).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5. Fünftes kosmopolitisches Element: Konstitutionalisierung des Völkerrechts

Bereits im letzten Abschnitt wurde die Diagnose der Konstitutionalisierung des Völkerrechts ausgearbeitet. An dieser Stelle soll somit nur stark verkürzt nochmals auf die Beobachtung eines zunehmend über das Staatsinteresse hinaus, auf Kontinuität setzendes öffentliches Recht der internationalen Gemeinschaft verwiesen werden, das ebenfalls als Narrativ für eine Kosmopolitisierung spricht.

Aus diesen Beobachtungen folgt hier die These, dass man von einer Kosmopolitisierung des Völkerrechts sprechen kann. Im Folgenden soll nun herausgearbeitet werden, wie diese Diagnose an das Narrativ des Individualzentrismus anknüpft. Vorangestellt wird die basale Überlegung, wonach in einer „Welt im Übergang", die zusehends als „postnationale Konstellation einer Weltgesellschaft" (Habermas 2004: 114) begriffen zu werden scheint, das Individuum zur grundlegenden Einheit moralischer Überlegungen wird; unabhängig von Gruppenzugehörigkeiten, kommt allen Individuen der gleiche moralische Status zu und verpflichtet sie wechselseitig. Die Gemeinsamkeiten allen kosmopolitischen Denkens lassen sich mit Thomas Pogge wie folgt zusammenfassen:

> „Three elements are shared by all cosmopolitan positions. First, ***individualism***: the ultimate units of concern are human beings, or persons – rather than, say, families, lines, tribes, ethnic, cultural, or religious communities, nations, or states. The latter may be units of concern only indirectly, in virtue of their individual members or citizens. Second, ***universality***: the status of ultimate unit of concern attaches to every living human being equally – not merely to some sub-set, such as men, aristocrats, Aryans, whites, or Muslims. Third, ***generality***: this special status has global force. Persons are ultimate units of concern for everyone – not only for their compatriots, fellow religionists, or such like." (Pogge 1992: 48 f.)

Zusammengefasst fordert der kosmopolitische Gedanke einen egalitären Individualismus, die wechselseitige Anerkennung und Unparteilichkeit (vgl. Held 2010 a: 15). Das Individuum wird zum Weltbürger:

> „Die Idee des weltbürgerlichen Zustandes ist anspruchsvoller, weil sie die Positivierung der Bürger- und Menschenrechte von der nationalen auf die internationale Ebene überträgt. Der innovative Kern dieser Idee liegt in der Konsequenz der Umformung des internationalen Rechts, als eines Rechts der Staaten, in ein Weltbürgerrecht als ein

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> Recht von Individuen: Diese sind nun nicht mehr als Bürger ihres jeweiligen Staates Rechtssubjekte, sondern ebenso als Mitglieder eines ‚weltbürgerlichen gemeinen Wesens unter einem Oberhaupt'." (Habermas 2004: 122 f.)

In dem Moment, in welchem die internationale Gemeinschaft über universelle Ziele, gemeinsame Verantwortungsstrukturen und überstaatlichen Konsens definiert wird, d.h. staatliche Interessen zweitrangig werden, ist das Recht letztlich nur durch den Bezug zu dieser menschlichen Einheit herzustellen. In Affinität zu und mit Rekurs auf Grotius und Brierly, konzipierte Hersch Lauterpacht ein Völkerrecht im Geist des Pazifismus, welches das Individuum als „letzte Einheit allen Rechts anerkennt" (Kleinlein 2012: 178). Die Reduktion auf die Vermittlung staatlicher Interessen, verkenne, dass Individuen durchaus eigenständige „internationale Interessen" haben: „Thus, although the State is in some ways an expression of the unity of its subjects, it is not true that they have no other interests, including international interests, except those represented by the State" (Lauterpacht 1955/56: 5). Weiter führt er aus: „From this point of view, the rule that States are subjects of international law is no more than a rule of convenience; there is no sacrosanctity about it" (Lauterpacht 1955/56: 5).

2.3.3.1.4 Fazit

Der vorliegende Abschnitt illustrierte die Diagnose einer Humanisierung des Völkerrechts und zielte auf die Rechtfertigung des substanziellen Adäquatheitskriteriums, wonach das Individuum als normativer Ausgangspunkt für völkerrechtliche Legitimität und entsprechende Konzeptionen zu verstehen sei. Anhand von drei Begründungssträngen, die das Individuum als Rechtsträger internationaler Menschenrechte (1), als Subjekt individueller völkerrechtlicher Verantwortlichkeit (2) und als normativen Fluchtpunkt einer kosmopolitischen Entwicklung (3) verhandelten, wurde gezeigt, dass die theoretische Auseinandersetzung mit Fragen des Völkerrechts notwendigerweise auf das Individuum Bezug nehmen muss und völkerrechtliche Legitimitätskonzeptionen nicht länger einzig auf staatlichen Konsens abstellen können. Nach Anne Peters ist „[d]er Mensch […] primäres Völkerrechtssubjekt geworden. Er hat nicht nur eine Reihe subjektiver internationaler Rechte (im Plural), sondern ihm kommt weitgehend Völkerrechtssubjektivität (Völkerrechtspersönlichkeit) kraft seines Menschseins zu, aufgrund von Völkergewohnheitsrecht, allgemeinen

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Rechtsgrundsätzen und als Aspekt seines Menschenrechts auf Rechtsfähigkeit“ (Peters 2014: 3). Ähnlich schreibt Janne E. Nijman,

> „[t]he right to legal personality is part of man’s human identity and humanity is under an obligation to defend it if the ‚primary‘ political community fails to provide the necessary conditions. It therefore follows that the individual is the legal personality par excellence of international law, i.e. the law of mankind. Yes, states are international legal persons, but they are secondary persons; individual human beings are the universal human society.” (Nijman 2004: 473; vgl. dazu auch: Domingo 2010: 124ff.)

Auch Georges Scelle stützt diese Sicht; nach ihm seien juristische Beziehungen der Natur nach soziale Beziehungen und solche können nur zwischen Individuen bestehen: „Une société internationale, comme une société étatique, est une société d’individus, et rien que d’individus. […] Abandonnons donc définitivement l’idée que la société internationale est une société d’Etats” (Scelle 1933: 343). Folglich gelte, dass „[l]es individus seuls sont sujets de droit en droit international public" (Scelle 1932 : 42). Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Lauterpacht über die naturrechtliche Argumentationsbasis. Er schreibt:

> „The analogy – nay, the essential identity – of rules governing the conduct of states and of individuals is not asserted for the reason that states are like individuals; it is due to the fact that states are composed of individual human beings; it results from the fact that behind the mystical, impersonal, and therefore necessarily irresponsible personality of the metaphysical state there are the actual subjects of rights and duties, namely, individual human beings. This is the true meaning of the Grotian analogy of states and individuals. The individual is the ultimate unit of all law, international and municipal, in the double sense that the obligations of international law are ultimately addressed to him and that the development, the well-being, and the dignity of the individual human being are a matter of direct concern to international law.” (Lauterpacht 1946: 27)

Grundsätzlich scheint die These, dass der Einzelne als (primäre) internationale Rechtsperson zu verstehen sei, zunehmend akzeptiert (vgl. Brölmann/Nijman 2017: 17). Gleichzeitig wird sie kritisch rezipiert und als eurozentrisch zurückgewiesen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2.3.3.2 Der Einwand des Eurozentrismus

Zwischen den Schlagbegriffen der Universalität und des Partikularismus entfaltet sich die Debatte um kulturelle Differenzen und Dominanzstrukturen kultureller Symbolik. Dem Völkerrecht allgemein und den Individualmenschenrechten bzw. dem Individualzentrismus im Spezifischen wird stetig vorgeworfen, als „cultural software" (Baxi 2008: 25) einen partikularen Weltblick zu globalisieren und somit andere Lebensformen und kulturelle Perspektiven zu marginalisieren. Konkret sei die Zentralstellung des Individuums nur aus der Tradition der westlichen Hemisphäre abzuleiten und entsprechend als eurozentrisch zu charakterisieren. In afrikanischen und asiatischen Kulturen seien soziale Pflichten vordergründig, Individuen werden hier vorrangig als Teil eines sozialen Ganzen begriffen, erst innerhalb der Sozietät erschließe sich die menschliche Bestimmung. Individuelle Rechte existieren stets im Kontext der Gruppe und müssen gegen das kollektive Interesse des Sozialverbands abgewogen werden:

> „Members of societies that revolve around the family and the community often express the view that individuals should not only serve their own interests by claiming rights, but should also contribute to the commonweal by fulfilling duties by discharging responsibilities" (Zwart 2012: 551).

Die Kommunitaristen betonen die Abhängigkeit des Einzelnen von der Gemeinschaft und die Notwendigkeit des gesellschaftlichen Zusammenhangs für die Entwicklung des individuellen Selbst (vgl. Vorländer 2001: 19, auch Rosa 2001).

Dass sich im völkerrechtlichen Kontext das Individuum inklusive seiner spezifischen subjektiven Rechte mittlerweile als zentrale Figur etabliert hat – oder zumindest die entsprechende These vertreten wird – kann vor diesem Hintergrund leicht als eurozentristisch zurückgewiesen werden. Indem europäische Narrative zur Interpretation der Realität angeboten, durch ihre Reartikulation erhalten und auf Basis kolonialer Machtstrukturen reproduziert werden, bleiben alternative Sichtweisen systematisch unterdrückt, vielmehr noch dient das Völkerrecht in seiner faktisch eurozentristischen Prägung seit der Kolonialisierung vorrangig den Interessen Europas, überholte Macht- und Dominanzstrukturen bleiben bis heute rechtlich konserviert (vgl. Anghie 2014: 136, Anghie 2006: 748 f). Diesen Vorwurf gilt es zu problematisieren, um die substanzielle Ausgangsbasis der zu entwickelnden Legitimitätskonzeption zu rechtfertigen. Der vorliegende Abschnitt dient dabei zwei Zielen: Zum einen möchte ich zeigen, dass

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sich die individualrechtliche Basis durchaus mit Sichtweisen der nichtwestlichen Welt ins Gespräch bringen lässt, d.h. dass sie nicht als absolutes Antonym verstanden werden muss. Zum anderen soll hier grundsätzlicher hinterfragt werden, wie im Globalen die Vektoren der Macht verlaufen und wie im Sinne interkultureller Sensibilität die Figur der individuellen Rechtssubjektivität zu interpretieren ist, um gerade nicht in die eurozentristische Falle zu geraten. Dazu möchte ich gerne postkoloniale Forderungen an das Völkerrecht rekonstruieren, um sie als minimale Zielwerte zu erfassen, die es konzeptionell zu reflektieren gilt.

Dem Vorwurf des Eurozentrismus wird gemeinhin entgegengehalten, dass sich die Rechtsstellung des Einzelnen mittlerweile völkerrechtlich, d.h. universal – und damit staatliche sowie kulturelle Grenzen aufhebend – durchgesetzt hat, dass sich der Leitgedanke der individuellen Rechtssubjektivität in der Völkerrechtspraxis zeigt, die schließlich durch den Staatenkonsens einer Mehrheit der Staaten dieser Erde hervorgebracht wird. Da jedoch – wie bereits thematisiert – auch die Völkerrechtspraxis letztlich als kulturelles Erbe begriffen werden muss, die bis heute faktisch von ausgewählten Akteuren dominiert wird, spiegeln sich in vergangenen und gegenwärtigen Rechtserzeugnissen vorrangig die Sichtweisen und Interessen einiger mächtiger Staaten, andere Staaten bleiben marginalisiert und nehmen de facto nur peripher Einfluss. Nichtsdestotrotz zeigt sich bereits zu Beginn der Geschichte des Menschenrechtsschutzes im Rahmen der Vereinten Nationen, dass explizit auch Vertreter des globalen Südens für einen Einschluss des Menschenrechtsschutzes in die UN-Charta plädierten (vgl. Opitz 2002: 49).

> „There is one great reality, one fundamental factor, one eternal verity, which all religions teach, which must be remembered by all of us, the dignity of the common man, the fundamental human rights of all beings all over the world. Those rights are incapable of segregation or of isolation. There is neither border nor breed nor color nor creed on which those rights can be separated as between beings and beings. And, speaking as an Asiatic […]." (Indischer Delegierter während der Verhandlungen zur UN-Charta in San Francisco, zit. nach Opitz 2002: 50)

Die normative Zielsetzung der positiv-rechtlichen Menschenrechte erscheint vor diesem Hintergrund nicht ausschließlich aus westlicher Sicht vertretbar und vertreten. Insofern die Staaten bei der Umsetzung der ratifizierten Verträge zudem über einen deutlichen Ermessenspielraum verfügen, was die konkreten Mittel zur Erreichung der Ziele angeht –

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „[u]nder general international law, states enjoy discretion with regard to the implementation of treaty obligations within the municipal order. As long as they meet the obligations laid down in the treaty they have ratified, they are free to choose the most appropriate way of implementing those rights at the domestic level" (Zwart 2012: 549) –

können diese den kulturellen Spezifika angepasst werden. Somit sind beispielsweise auch edukative Methoden wie Bildungsprogramme und Informationskampagnen denkbar, die eine kultursensitive Menschenrechtspolitik ermöglichen. Der receptor approach nach Tom Zwart nimmt den entsprechenden Leitgedanken auf und verlangt, dass Vertragsstaaten ermöglicht werde, ihren Verpflichtungen mithilfe bestehender sozialer Arrangements nachzukommen. Erst wenn sichtbar sei, dass die bereits verfügbaren Sozialinstitutionen nicht zur Erfüllung der vertraglich festgelegten Zielsetzung beizutragen verstünden, sei eine Anpassung oder Änderung notwendig (vgl. Zwart 2012: 558). Als mögliche Rezeptoren fungieren dabei nicht primär staatliche Organe, sondern vielmehr jene Sozialverbände, die für das menschliche und soziale Leben im jeweiligen Kulturkreis von dominanter Bedeutung seien, bspw. die lokale Gemeinschaft, d.h. unter anderem die Großfamilie (vgl. Zwart 2012: 555). Beispielhaft führt Zwart eine Organisation in Afrika an, die Opfern häuslicher Gewalt sowohl eine alternative Unterkunft als auch eine wirtschaftliche Perspektive außerhalb des bestehenden familiären Zusammenhangs ermöglicht und damit die konsequente Gefahr auflöst, die aus einem angestrengten Rechtsprozess und knappen finanziellen Mitteln droht, nämlich, dass Opfer obdachlos und ohne wirtschaftliche Existenz enden. Rechtliche Mittel werden hier durch ökonomische ersetzt (vgl. Zwart 2012: 557).

Die Idee der Menschenrechte, wie sie mittlerweile durch eine Vielzahl internationaler Abkommen reflektiert wird und der Gedanke individueller Rechtssubjektivität muss also nicht notwendigerweise als ausschließlich europäisches Narrativ verstanden werden. Nichtsdestotrotz gilt es, die individualrechtliche Ausgangsbasis dieser Arbeit – im Sinne interkultureller Sensibilität – mit postkolonialen Forderungen ins Gespräch zu bringen, um dem Vorwurf des Eurozentrismus möglichst zu entgehen. Insbesondere drei konkrete Forderungen erscheinen zentral, sie sollen im weiteren Verlauf der Arbeit konzeptionell reflektiert werden:

(a) Abkehr vom Liberalismus: Das Individuum ist nicht die abstrakt Vereinzelte, sondern immer auch ein Mensch unter Menschen.
(b) Plädoyer für Gleichberechtigung: Die Akteure sind gleichberechtigte Teilnehmer, sie werden nicht als Opfer, Täter und Retter (re-)konstruiert.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(c) Einbezug aller Betroffenen: Alle Betroffenen haben die Möglichkeit, als politische Subjekte aktiv zu partizipieren.

Zum einen ist es der oben bereits skizzierte Ansatz nicht-westlicher Kommunitaristen, die das Individuum – im Gegensatz zu liberalen Vertretern – als Mensch unter Menschen, d.h. als Teil eines Sozialgefüges begreifen, welcher für eine kultursensitive Interpretation relevant erscheint. Die Völkerrechtspraxis bzw. konkret der Kanon völkerrechtlich festgelegter Menschenrechte spiegelt die entsprechenden kulturellen Einflüsse, schließlich wurden neben den liberalen Individualrechten auch Rechte kodiert, welche ein gemeinschaftliches Gut indizieren. Die zehnjährigen Verhandlungen bis zur Verabschiedung der Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte (1) und wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2) haben die unterschiedlichen Schwerpunkte und Sichtweisen der teilnehmenden Akteure deutlich werden lassen, letztlich spiegeln sich diese in den drei sogenannten Generationen der Menschenrechte: Unter die Menschenrechte der ersten Generation fallen sogenannte Abwehrrechte des Bürgers zum Schutz seiner Freiheit, die zweite Generation umfasst vorrangig soziale Anspruchs- und Teilhaberechte und die dritte Generation kollektive und solidarische Rechte. Dass die Rede von individueller Rechtssubjektivität somit nicht auf die liberale Idee des abstrakten und vereinzelten Individuums verkürzt werden muss, wird daraus ersichtlich und soll für das Folgende zentral werden. Wenn in dieser Arbeit das Individuum als zentrale Figur etabliert wird, so ist sie nie als abstrakte Einzelne zu lesen, sondern stets als sozialer Akteur, als Mensch unter Menschen.

Damit soll zweitens auch einer weiteren relevanten Kritik postkolonialer Autorinnen an völkerrechtlichen Strukturen entsprochen werden. Makau Mutua kritisiert das Narrativ der Menschenrechte, es enthalte einen Subtext, der einen epochalen Wettstreit zwischen den Wilden auf der einen Seite und Opfern und Rettern auf der anderen Seite vermittle (Mutua 2001: 201). Auf Basis dieser Erzählung werden in patriarchaler Weise drei rechtliche Kategorien (Opfer, Täter, Retter) konstruiert, die bis dato die Völkerrechtspraxis anleiten. Letztlich, so Mutua, ist die Menschenrechtsbewegung in ihrer gegenwärtigen Gestalt zum Scheitern verurteilt, weil sie in nicht-westlichen Gesellschaften als „alien ideology“ (Mutua 2001: 208) wahrgenommen werde. Um tatsächlich Erfolg und positive Wirkung zu haben, “the human rights movement must be moored in the cultures of all peoples“ (Mutua 2001: 208). Eine Arbeit, die nicht einfach eine eurozentristische Denktradition fortschreiben will, muss sowohl die Kritik als auch die formulierte Empfehlung aufnehmen. Es gilt also, einen gleichberechtigten Zugang und Status für alle individuellen Völkerrechtssubjekte

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zu erreichen, d.h. eine Konzeption, die sich bestimmt gegen das dreigliedrige Narrativ der Opfer-Täter-Retter stellt und kulturelle Inklusion ermöglicht.

Darin enthalten ist bereits das dritte notwendig zu berücksichtigende Element: Die Möglichkeit zur Partizipation für alle Rechtssubjekte. Sowohl in der Theorie als auch der Praxis zeigt sich, dass die Völkerrechtspraxis dato nicht inklusiv ist, dass sich ihre Entscheidungsprozesse vielmehr nur ausgewählten Akteuren öffnen. Das Beispiel der Herero und Nama veranschaulicht die Problematik: Im damaligen Deutsch-Südwestafrika wurden die Bevölkerungsgruppen der Herero und Nama durch die kolonialen Besatzer nicht nur wirtschaftlich ausgebeutet und unterdrückt, viele von ihnen fielen während des sogenannten Kolonialkriegs auch den Massakern der Truppen des Deutschen Kaiserreichs zum Opfer, mehr als 65.000 Menschen wurden ermordet. Die Nachkommen kämpfen bis heute mit Armut, viele sind aufgrund der damaligen Enteignungen bis heute landlos. Die Vertreterinnen der Herero und Nama fordern die Bundesregierung seit Jahren auf, sie in die Verhandlungen zu Entschädigungsmöglichkeiten einzubeziehen: „[…] Deutschland muss trilateralen Verhandlungen darüber zustimmen. Mit Vertretern der Nama- und Herero-Völker, der namibischen Regierung und der deutschen Regierung“ (Paramount-Chief Vekuii Rukoro, zit. nach Habermalz/Schlüter 2016: o.S.) Auch Israel Kaunatijke, Herero-Aktivist in Deutschland formuliert die Forderung: „Ohne uns geht es einfach nicht. Das werden wir niemals akzeptieren!“ (Kaunatijke, zit. nach Habermalz/Schlüter 2016: o.S.). Deutschland verhandelt jedoch nur mit der namibischen Regierung. Diese Forderung an die internationale Rechtspraxis, alle Betroffenen als politische Subjekte einzuschließen, ist das dritte Element, welches im Verlauf der Arbeit konzeptionell zu reflektieren ist. Durch den Einschluss der drei rekonstruierten postkolonialen Forderungen in die normative Begründung der aufzustellenden Legitimitätsidee soll für diese ein interkulturell sensitiver Nährboden geschaffen werden.

2.3.3.3 Der Begriff der Völkerrechtspersönlichkeit

Im Zentrum dieser Arbeit steht die Beobachtung einer Humanisierung des Völkerrechts und die anschließende Frage legitimationstheoretischer Implikationen. Eine dieser Implikationen wurde im vorangegangenen Abschnitt durch die Entwicklung des substanziellen Adäquatheitskriteriums skizziert, welches von völkerrechtlichen Legitimitätskonzeptionen einen

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

expliziten Individualbezug fordert. Dieser Individualbezug wurde bis dato vage mit den Begrifflichkeiten der Völkerrechtspersönlichkeit oder -subjektivität beschrieben, ohne sie näher zu erläutern. Das soll an dieser Stelle nachgeholt werden. Dabei dienen die folgenden Ausführungen ausschließlich einer semantischen Annäherung und einer groben Darstellung des Meinungsstreits, nicht einer detaillierten Ausbuchstabierung der normativen Position dieser Arbeit und einer abschließenden begrifflichen Festlegung, welche an späterer Stelle erfolgen.

Unter Rechtspersönlichkeit wird gemeinhin Rechtsfähigkeit verstanden, das heißt die Anerkennung der Fähigkeit, Träger von rechtspositiven Rechten und Pflichten zu sein. Nach Brölmann und Nijman ist der Begriff

> „[…] often linked to the philosophy of the persona, and comprises the element of 'juridical will'. Legal personality is a structuring tool in legal systems, not least that of international law, as it indicates which actors or entities participate (have the capacity to engage in legal relations). […] Used mostly […] interchangeably with 'subject of law', legal personality is the plate-mark that accords legal existence." (Brölmann/Nijman 2017: 1)

Demnach drückt der Begriff der Völkerrechtspersönlichkeit eine faktische Inklusion in das internationale Rechtssystem als Rechtssubjekt aus.[42] Die Frage, was den Status des Rechtssubjekts konkret auszeichnet, ist jedoch strittig. In der Völkerrechtswissenschaft finden sich verschiedene Ansätze, die sich vor allem hinsichtlich des Grads der Rechtsfähigkeit unterscheiden, d.h. danach klassifiziert werden können, welche konkreten Kapazitäten den Status der Rechtspersönlichkeit begründen. Eine Meinung vertritt die Ansicht, dass Völkerrechtspersönlichkeit derjenige habe, der subjektive Rechte oder Pflichten aus einer spezifischen Rechtsordnung ableiten kann und besitzt und nicht ausschließlich dem objektiven Recht unterworfen sei (vgl. Peters 2014: 29 f.). Eine andere Ansicht betont das Merkmal einer aktiven Einflussnahme, demnach sei Völkerrechtssubjekt nur diejenige, die auch Rechtserzeugerin sei, d.h. befähigt sei, Recht zu setzen oder Recht im Klageweg durchzusetzen (vgl. Peters 2014: 31). Verfechter einer dritte Ansicht wiederum „see no use for the formal concept and look to concrete

42 Für eine umfassende Analyse der Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht, vgl. Portmann 2010. Portmann identifiziert hierin fünf Konzepte der Völkerrechtspersönlichkeit, die seit dem 19. Jahrhundert diskutiert werden, u.a. die reine Staatenkonzeption, die Anerkennungskonzeption und die individualistische Konzeption.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rights and obligations; other focus their attention on participants in international law rather than ‚legal persons'" (Brölmann/Nijman 2017: 17). Anstatt zwischen Subjekten und Objekten des Völkerrechts zu unterscheiden, biete sich die undifferenzierte Rede von „participants", d.h. Teilnehmern im internationalen System an (vgl. Higgins 1994: 50). Mit dem Vorschlag, die Verwendung des Begriffs der Völkerrechtssubjektivität zu begrenzen, gehen allerdings auch methodische Fragen einher;

> „[…] der – zumindest in der Theorie – gegenwärtig noch ganz überwiegend vertretene strikt induktiv-empirische methodische Ansatz zur Ermittlung der Existenz und des konkreten Umfangs der Völkerrechtssubjektivität einer Akteurskategorie [ist dabei] sowohl mit der zentralen Zwecksetzung der heutigen Völkerrechtsordnung als auch mit der daraus erwachsenden Notwendigkeit einer Berücksichtigung der sich wandelnden Realitäten im internationalen System als zunehmend unvereinbar zu qualifizieren." (Nowrot 2012: 21)

Die Völkerrechtspraxis hat nur ad-hoc und in Form der Rechtsprechung zu Fragen internationaler Rechtssubjektivität Stellung bezogen, grundsätzlich allerdings „[…] fehlt dem Völkerrecht eine allgemeine kodifizierte Norm über die Definition und Zuerkennung der Völkerrechtspersönlichkeit" (Peters 2014: 29). Privaten wird bislang jedoch weitgehend

> „[…] eine nur beschränkte Völkerrechtssubjektivität zugebilligt, die nicht die Rechtsetzung erfasst. Ungeachtet der Frage, ob Verträge mit Privaten allein nationalem Recht oder auch dem Völkerrecht unterstellt sein können, werden diese Verträge nicht als Völkerrechtsquellen angesehen." (von Ungern-Sternberg 2010: 843)

Ian Brownlie diagnostiziert dagegen, dass weder festgestellt werden könne, dass das Individuum Völkerrechtssubjekt sei, noch, dass eine grundsätzliche Regel bestünde, wonach das Individuum kein Völkerrechtssubjekt sein könne (vgl. Brownlie 2003: 6). Eine „einzige und uniforme Idee der Völkerrechtspersönlichkeit des Individuums" (Peters 2014: 27) sucht man entsprechend vergeblich. Allerdings, und damit ist wieder die Ausgangsfrage dieser Arbeit erreicht, sei kritisch zu diskutieren, welche Art der Völkerrechtssubjektivität individuellen Akteuren angemessen ist. Clapham argumentiert in dieser Hinsicht, dass

> „[d]espite doctrinal reticence to accord individuals subjectivity, individuals are now seen as having not only criminal law obligations but also rights under international law. If we do not want the development of international law to stagnate we should perhaps admit the progres-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> sive idea that individuals have, in addition to these rights and criminal law obligations, certain international civil law obligations; this step could help to build an international community which properly recognizes the role of the individual in international law." (Clapham 2010: 30)

Die internationale Rolle und der Rechtsstatus des Individuums (aber auch einer Vielzahl weiterer zunehmend relevanter Akteure im internationalen Kontext) sind sowohl in der Völkerrechtswissenschaft als auch -praxis ungeklärt und strittig. Ob das Individuum Völkerrechtssubjekt sei und welche Rechte, Pflichten und vor allem Kompetenzen er bzw. sie aus dem Status ggf. ableiten kann, wird kritisch diskutiert. Festzuhalten bleibt, dass der Begriff der Völkerrechtspersönlichkeit bzw. -subjektivität mal stärker auf passiv-rezipierende Elemente, mal stärker auf aktiv-partizipative Merkmale abstellt und unterschiedliche Akteure entsprechend von einigen als Völkerrechtssubjekte verstanden werden und von anderen nicht. Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht die Forderung nach einem stärkeren Einbezug des Individuums in völkerrechtliche Kontexte im Sinne einer konkreten Realisierung der individuellen Völkerrechtssubjektivität. Ich bediene mich hier des Begriffs, trotz seiner dargestellten Ambiguität, will aber im weiteren Verlauf versuchen, sowohl begrifflich-konzeptionell als auch anwendungsbezogen eine Konkretisierung zu erreichen.

2.3.4 Zusammenfassung

Die Beobachtung des Völkerrechts als einer zunehmend auf institutionalisierter Zwangsandrohung und -ausübung beruhender Herrschaftsordnung führt unweigerlich zur Notwendigkeit eines Diskurses zur Rechtfertigung der völkerrechtlichen Ordnung. Einen Beitrag zu diesem Diskurs möchte die vorliegende Arbeit leisten, indem sie die Frage nach völkerrechtlicher Legitimität aufnimmt und eine zur Beantwortung adäquate Legitimitätskonzeption erarbeitet. Um die Anforderung der Adäquatheit letztlich überprüfen zu können, wurde in diesem Kapitel ein Maßstab zur Beurteilung des Erfolgs bzw. Misserfolgs völkerrechtlicher Legitimitätskonzeptionen bzw. -kriterien entwickelt. Letztlich bemisst sich die Überlegenheit einer Konzeption an der funktionalen, der systematischen und der substanziellen Adäquatheit.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Funktionale Adäquatheit	Ermöglichung des Vergleichs und der Kritik
Systematische Adäquatheit	Anwendbarkeit (Einbezug völkerrechtlicher Formmerkmale)
Substanzielle Adäquatheit	Individualbezug

Tab.2: Adäquatheitskriterien für völkerrechtliche Legitimitätskonzeptionen

In der Anwendung des Maßstabs ist dabei weniger binär zwischen Erfüllung und Nichterfüllung der einzelnen Aspekte zu unterscheiden, vielmehr gilt es, konzeptionelle Vorschläge auf graduelle Verletzungen der Adäquatheitskriterien zu überprüfen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3 Kritische Betrachtung bestehender Entwürfe völkerrechtlicher Legitimität

Obwohl die Auseinandersetzung mit normativen Fragen des Völkerrechts und insbesondere mit dem völkerrechtlichen Legitimationsbedürfnis nicht zu den ideengeschichtlichen Klassikern der Politischen Theorie zählt, finden sich mittlerweile verschiedene Vorschläge dazu, wie das Völkerrecht zu legitimieren sei bzw. wie sich völkerrechtliche Legitimität darstellt. Um das Vorhaben dieser Arbeit zu plausibilisieren bedarf es entsprechend einer kritischen Vermessung bestehender Konzeptionen.

Völkerrechtliche Legitimität ist als Begriff in einen räumlichen Topos eingespannt, der seit jeher von Souveränitätsdiskursen bestimmt wird. Entsprechend galt – wie bereits angesprochen – die nationale Souveränität lange als oberste Maxime und die staatliche Zustimmung als traditionelles Entscheidungskriterium:

> „Traditionally, with the very limited exception of jus cogens, the set of norms that are thought to be universally valid and hence peremptory, state consent has been understood to be the preeminent source of legitimacy in international law. The theory was that the sovereign could only be constrained by its own will. The object of international law – its core values and interests in the interstate system – had traditionally been seen in this light. Consider, for example, the jurisdiction that is based on referral of questions by the UN GA, the ICJ's jurisdiction over a state depended on the consent of the state in question." (Teitel 2011: 170 f.)

Der Neo-Sovereigntism-Turn führte zuletzt zu einer Renaissance dieser traditionellen Sichtweise, gleichzeitig positionieren sich die Begriffe der Humanität bzw. Menschheit als konzeptionelle Ausgangspunkte für alternative Überlegungen. Auf der einen Seite existieren somit Konzeptionen, die am dominanten Verfahren staatlichen Konsenses ansetzen und damit das Prinzip der nationalen Souveränität konservieren, auf der anderen Seite finden sich Entwürfe, die dem Paradigma der Humanisierung des Völkerrechts folgen und den Menschen als normative Basis verstehen. Zwischen den zwei Polen lässt sich eine dritte Debatte verorten, welche von dem Ideal der kosmopolitischen Demokratie getragen wird und damit ein alternatives Modell legitimen Regierens entwirft, welches das Prinzip der demo-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kratischen Selbstbestimmung in einem sehr konkreten Sinne auch überstaatlich zu verwirklichen sucht. Diese drei Ansätze bilden den Gegenstand des vorliegenden Kapitels, anhand ausgewählter Vertreterinnen sollen diese dargestellt und kritisch betrachtet werden. Beispielhaft besprochen werden für eine stärker ‚souveränitistische' Konzeption völkerrechtlicher Legitimität die Entwürfe von Carmen Pavel und Allen Buchanan sowie Robert Keohane; die Idee der kosmopolitischen Demokratie wird durch die Autoren Daniele Archibugi und David Held sowie Luis Cabrera erschlossen und das Paradigma der Humanität wird anhand von Ruti Teitels und Anne Peters Beiträgen diskutiert. Im Zentrum steht dabei die Frage, inwiefern ihre Ansätze einer normativen Evaluierung völkerrechtlicher Strukturen dienlich sein können. Die zuvor erarbeiteten Adäquatheitskriterien werden dafür als Maßstab zur Anwendung gebracht.

Die Auswahl der hier exemplarisch vorgestellten Autoren bzw. Werke rechtfertigt sich wie folgt. Zunächst erscheint es relevant, dass alle benannten Werke – auch jene des hier sogenannten souveränitistischen Paradigmas – zum einen den völkerrechtlichen Strukturen bzw. internationalen Institutionen eine wichtige Rolle (zumindest) neben dem Staat zusprechen, zum anderen die individuellen Menschenrechte als internationalen Standard verstehen, an welchem die Verletzung wichtiger menschlicher Interessen gemessen werden kann (vgl. Pavel 2015: xii). Das heißt, dass die ersten beiden Ansätze zwar am klassischen Staatenvoluntarismus ansetzen, diesen aber durch weitere relevante Kategorien ergänzen. Weiterhin liegt allen Werken ein normatives Legitimitätsverständnis zugrunde und damit der Anspruch, einen evaluierenden Blick auf internationale Zusammenhänge zu werfen. Zumindest bei anfänglicher Betrachtung verstoßen damit die verhandelten Werke nicht offensichtlich gegen die aufgestellten Adäquatheitskriterien.

3.1 Souveränität

Konzeptionen, die an den klassischen Begriff der Souveränität anschließen, halten an der Idee staatlich vermittelter völkerrechtlicher Legitimität fest. Im Kern spielen hier die staatlichen Akteure und deren Zustimmung zur internationalen Rechtsentwicklung eine weiterhin dominante Rolle.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3.1.1 C. Pavel: Die geteilte Souveränität

Nach Pavel ist die gegenwärtige Konstellation souveräner Staatlichkeit von einem konkreten Problem bestimmt: Der Schutz individueller Rechte sei nur begrenzt garantierbar und garantiert. Um die Herausforderung in den Griff zu bekommen biete sich die Idee der „divided sovereignty" an, womit eine geteilte Autoritätsstruktur gemeint sei, die sowohl den Staat als auch internationale Institutionen in die Pflicht nehme (vgl. Pavel 2015: xix). Im Model der „divided sovereignty" sei durch die Teilung der souveränen Autorität eine Vetomacht angelegt – „state institutions [function, KH] as primary authorities, with substantive autonomy over its domestic governing functions, and international institutions as secondary authorities, whose role is to intervene when states fail to fulfill their minimal responsibilities" (Pavel 2015: 20). Souveränität sei nicht mit absoluter Autorität gleichzusetzen, sondern lasse sich vielmehr als graduelles Funktionsnetz verstehen, innerhalb dessen der Staatsbürger seiner eigentlich angedachten Position des Principals gerecht werden kann:

> „The citizens as ultimate principals delegate authority to state representatives as their primary agents, who then act as proximate principals to delegate authority to international institutions as secondary agents. In the short to medium term, this is probably the most feasible method of delegation since it builds on existing practices of delegations to international institutions." (Pavel 2015: 37)

Multipolare Souveränitätsstrukturen sind nach Pavel jedoch nicht per se legitim, sondern dann zu rechtfertigen, wenn die Institutionen die Funktionen bedienen, zu deren Erfüllung sie etabliert wurden und dies in zulässiger Form tun (1) und die Institutionalisierung „through a history that is morally acceptable" (Pavel 2015: xxii) vollzogen wurde (2). Die Legitimität der Institutionalisierung hänge vorrangig von einer – unbestimmten – Anzahl an Staaten ab, welche als „collective principals" die „initial authorization", d.h. die legitime Einsetzung des internationalen Agents bewirken. Anschließend habe dieser aber auch die legitime Gewalt über die Staaten, die nicht direkt zugestimmt haben („jurisdictional authorization"). Gerechtfertigt sei dies durch eine Einschränkung in funktionaler Perspektive: Die internationale Institution greife nur dann ein, wenn ius cogens verletzt werde, „[thereby, KH] legitimacy comes simultaneously from consent and from the special, nonderogable character of the norms protected by the new institutional body" (Pavel 2015: 42). Normativer Zweck jeder staatlichen oder sonstigen institutionellen Struktur sei der Schutz von Le-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ben und Sicherheit der Bürger. Die internationale Institution sei jedoch funktionell auf den Schutz elementarer ius cogens Normen beschränkt und zwar vorrangig aufgrund zweier Argumente. Da der Staat weiterhin primärer Agent bleibe, müsse er mit einem gewissen Maß an Unabhängigkeit ausgestattet sein, um seine Verantwortung gegenüber den Bürgerinnen selbstständig gestalten zu können. Dies sei sowohl in funktionaler Perspektive – ohne Autorität keine Verantwortung – als auch in normativer Sichtweise – Recht auf Selbstbestimmung durch die Bürger des Staates – zu belegen. Zudem sei die vorgeschlagene Aufgliederung in primäre und sekundäre Agenten zu favorisieren, da sie durch relativ geringe Veränderungen vom aktuellen Status Quo zu erreichen sei (vgl. Pavel 2015: 58).

Bis dato fraglich ist allerdings, inwiefern durch diese institutionelle Struktur die letzte Instanz tatsächlich der Bürger bleibt, inwiefern der Einzelne das eigene Interesse gegen – nunmehr – zwei von ihm delegierte Instanzen bewahren kann. Wie ist im Falle der internationalen Institution sichergestellt, dass diese ihre Machtposition nicht entgegen des Willens des „principals" einsetzt? Wird die zu Beginn kritisierte Problematik nicht schlichtweg auf eine höhere Ebene gestellt?

Zur Lösung dieser Schwierigkeit wendet sich Pavel explizit gegen den Vorschlag einer globalen Demokratie, da diese nicht angemessen auf die vielen konfligierenden moralischen Forderungen der lokal dezentrierten Menschheit antworten könne und stattdessen Pathologien entwickle (vgl. Pavel 2015: 137). Als Gegenentwurf schlägt Pavel das Konzept des institutionellen Pluralismus im Sinne einer internationalen Gewaltenteilung vor, das jeglicher zentralen Autorität oder Hierarchie entbehre:

> „I argue that we should support, […] a system of institutional pluralism based on authority distributed among many nodes, on experimentation with institutional design, and on gradualism in the construction of supra-state authority. This open-ended pluralistic institutional system fosters opportunities for contestation, provides checks against concentrations of power at both the state and international level, and creates incentives for the revisions of institutional procedures that fail to produce substantive benefits in the pursuit of justice." (Pavel 2015: 141)

3.1.2 A. Buchanan/R. Keohane: Die dynamische Konzeption

Auch die Modellierung legitimer internationaler Institutionen bei Buchanan und Keohane beginnt mit einer Abgrenzung von dem Konzept der Glo-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

balen Demokratie. Gleichzeitig kritisieren sie das Verständnis, nach welchem staatliche Zustimmung gleich Legitimität sei. Staatliche Zustimmung sei nicht hinreichend, um globalen Strukturen Legitimität zu verleihen, vielmehr verblende diese Vorstellung die Tatsache, dass Staaten existieren, die nicht demokratisch konstituiert seien, somit also nicht die Interessen aller ihrer Bürger schützen und systematisch die Menschenrechte verletzen. Die Autoren folgern: „State consent in these cases cannot transfer legitimacy for the simple reason that there is no legitimacy to transfer" (Buchanan/Keohane 2009: 36; vgl. auch: Buchanan 2004: 6 f.).

Um einen alternativen Entwurf präsentieren zu können, bedarf es, so Buchanan, zunächst eines moralischen Fundaments, da „[…] at present there is no coherent set of normative principles – no moral theory of the rule of law in international relations – capable of providing guidance for improving international law to make it more responsive to these problems" (Buchanan 2004: 15). Einen solchen normativen Fluchtpunkt finden die Autoren in der Gerechtigkeit, welche als primäres Ziel des internationalen Rechtssystems aufzufassen sei und im Wesentlichen den Schutz elementarer Menschenrechte bezeichne – „[p]rotection of basic human rights is the core of justice and the raison d'être for political power" (Buchanan 2004: 259). Sie fungiere als letztes, d.h. moralisch gesolltes Ziel des Völkerrechts (vgl. Buchanan 2004: 83). Vor dem Hintergrund des Moral-Equality-Prinzips müsse der Schutz jener Menschenrechte, die dem Einzelnen ein anständiges Leben („decent life") und die Verfolgung seiner fundamentalen Interessen ermöglichen, als Grenzwert festgelegt werden (vgl. Buchanan 2004: 132). Demnach gelte:

> „A wielder of political power (the supremacist making, application, and enforcement of laws in a territory) is legitimate (i.e. is morally justified in wielding political power) if and only if it (1) does a credible job of protecting at least the most basic human rights of all those over whom it wields power and (2) provides this protection through processes, policies, and actions that themselves respect the most basic human rights." (Buchanan 2004: 247)

Nun stellt sich die Frage, weshalb jene Entität von internationaler Dimension sein soll, d.h. welche Gründe dafür sprechen, dass zum einen die natürliche Gerechtigkeitspflicht besser durch globale Rechtsinstitutionen erfüllt wird, die als ultimative Autorität die Formulierung, Anwendung und Umsetzung der Menschenrechte innerhalb der Staaten bedingt und zum anderen, welche Gründe die Staaten haben, jene übergeordnete Instanz anzuerkennen, wenn sie bereits eigenständig die Rechte ihrer Bürger schüt-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zen (vgl. Buchanan 2004: 296). Buchanan argumentiert wie folgt: Zunächst sei die Annahme, dass alle Staaten die Menschenrechte respektieren, zurückzuweisen. Ein transnationales Gerechtigkeitsregime könne somit helfen, die menschenrechtskonforme Performanz aller Staaten zu verbessern. Auch die Staaten, die aktuell eine positive Menschenrechtsbilanz vorweisen, profitieren von einem derartigen System, insofern auch sie nicht vor spezifischen Menschenrechtsverletzungen gefeit seien, die entweder zukünftig temporär oder thematisch auftreten können (vgl. Buchanan 2004: 297). Zudem werde durch die Mitwirkung an inter- und transnationalen Strukturen der natürlichen Gerechtigkeitspflicht entsprochen (vgl. Buchanan 2004: 298).

Grundsätzlich sprechen also gute Gründe für die Etablierung bzw. den Erhalt globaler Governance-Institutionen und völkerrechtlicher Strukturen. Ob diese jedoch legitim sind, sei nach weiteren Kriterien zu bestimmen. Im Falle globaler Governance sei mit dem Begriff der Legitimität das Recht zu Regieren gemeint, konkret

> „[…] understood to mean both that institutional agents are morally justified in making rules and attempting to secure compliance with them and that people subject to those rules have moral, content-independent reasons to follow them and/or to not interfere with others' compliance with them." (Buchanan/Keohane 2009: 35)

Um ein angemessenes Legitimitätsverständnis für den globalen Raum zu entwickeln, gelte es, gewisse Vorüberlegungen einzubeziehen. Zum einen müsse die Legitimitätskonzeption auf einer vernünftigen Basis normativer Begründungsmotive bestehen, die trotz der Fortdauer signifikanter normativer Uneinigkeit für die globale Masse erreichbar sei (1), ferner müsse zwischen Legitimität und Gerechtigkeit differenziert werden, wobei dennoch gelte, dass extreme Ungerechtigkeit nicht mit Legitimität vereinbar sei (2). Drittens gelte es den Verantwortungskanal zu reflektieren, welcher insbesondere auf der laufenden Zustimmung demokratischer Staaten basiere und als notwendige Anforderung an die Legitimität zu verstehen sei (3). Zudem sei zwar die Autorisierung durch einen globalen Demos keine notwendige Bedingung, dennoch müsse das demokratische Prinzip Beachtung finden (4). Fünftens müsse der dynamische Charakter globaler Institutionen beachtet werden, schließlich können sich nicht nur die Mittel, sondern auch die Ziele verändern (5) und letztens müsse die permanente Zustimmung durch demokratische Staaten durch weitere Instrumente der Verantwortung und Rechenschaft („accountability") ergänzt werden (6) (vgl. Buchanan/Keohane 2009: 40 f.). Schließlich entwerfen die Autoren

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

eine Legitimitätskonzeption, die die Vorbedingungen zu erfüllen verspricht. Nach dem "complex standard of legitimacy" ist eine globale Governance-Institution legitim, wenn sie folgende Definition erfüllt:

> „First, global governance institutions should enjoy the ongoing consent of democratic states. That is, the democratic accountability channel must function reasonably well. Second, these institutions should satisfy the substantive criteria of minimal moral acceptability, comparative benefit, and institutional integrity. Third, they should possess the epistemic virtues needed to achieve the on-going contestation and critical revision of their goals, their terms of accountability, and ultimately their role in a division of labor for the pursuit of global justice, through their interaction with effective external epistemic agents." (Buchanan/Keohane 2009: 59)

Die Konzeption enthält das notwendige Kriterium der staatlichen Zustimmung, daneben drei substanzielle Kriterien: Eine mindestens minimale moralische Annehmbarkeit, einen komparativen Vorteil und das Element der institutionellen Integrität. Eine Institution, die schwere Ungerechtigkeit (d.h. schwere Menschenrechtsverletzungen) bedingt, sei nicht legitim und nicht zu unterstützen (vgl. Buchanan/Keohane 2009: 43). Nach Buchanan ist „the moral foundation for the international legal order […] the (limited) obligation to help ensure that all persons have access to institutions that protect these basic human rights" (Buchanan 2004: 4 f.). Politische Entitäten seien demnach legitim „only if they achieve a reasonable approximation of minimal standards of justice, again understood as the protection of basic human rights" (Buchanan 2004: 5). Zudem müsse die Institution einen komparativen Vorteil haben, das heißt zu Resultaten führen, die nicht auf anderen, existierenden Wegen erreicht werden können. Nach dieser instrumentellen Rechtfertigung wird die Legitimität einer Institution fragwürdig, sobald eine institutionelle Alternative denkbar sei, die größeren Nutzen habe und ohne exzessive Kosten etabliert werden könne sowie ebenfalls das moralische Minimalkriterium erfülle (vgl. Buchanan/Keohane 2009: 47). Zuletzt sei Legitimität von institutioneller Integrität abhängig. Sei eine starke Disparität zwischen tatsächlicher Performanz und selbstbestimmten Prozessen oder Zielen zu verzeichnen, so könne nicht von einer legitimen Institution gesprochen werden (vgl. Buchanan/Keohane 2009: 47).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zudem bedarf es nach Buchanan und Keohane einer Deliberation über das Verständnis der Verantwortlichkeit selbst:

> „Because what constitutes appropriate accountability is itself subject to reasonable dispute, the legitimacy of global governance institutions depends in part upon whether they operate in such a way as to facilitate principled, factually-informed deliberation about the terms of accountability." (Buchanan/Keohane 2009: 53)

Ihr Entwurf institutioneller Legitimität ist demnach sowohl ein dynamisches als auch relationales Konzept, dessen Verwirklichung im internationalen Rechtssystem durch die Kreation neuen Gewohnheitsrechts, durch Modifikation der internationalen Rechtsregeln innerhalb des VN-Kontexts oder durch Etablierung eines alternativen vertragsbasierten Regimes außerhalb des VN-Rahmens zu erreichen sei (vgl. Buchanan 2004: 446).

3.1.3 Prüfung der Adäquatheit

Die souveränitistischen Entwürfe völkerrechtlicher Legitimität gilt es im Folgenden anhand der vorab entwickelten Adäquatheitskriterien kritisch zu vermessen um etwaige Schwachstellen aufzuzeigen.

In substanzieller Hinsicht forderte ich oben, dass völkerrechtliche Legitimitätskonzeptionen den Menschen als normativen Ausgangspunkt verstehen müssen. Beide hier diskutierten Autoren scheinen das Individuum, zumindest bei anfänglicher Betrachtung und explizit neben dem Staat, als zentrale Bezugsfigur zu positionieren. Bei Buchanan wird das Individuum implizit, d.h. vermittelt über die Menschenrechte als grundlegendes Schutzgut und als Inhalt der Gerechtigkeit einbezogen, Pavel betont den originären Status des Individuums als Principal, der die Direktion des Rechtskomplexes bestimme. Problematisch erscheint jedoch, dass Buchanan es in toto versäumt, den Kernbestand der elementaren Menschenrechte, der seine Konzeption der Gerechtigkeit auszeichnet, zu definieren. Pavels Verständnis der Rechte des Principals bleibt zudem auf ius cogens reduziert. Damit wird zum einen die individualrechtliche Ausrichtung des Vorhabens nicht konsequent zu Ende gedacht. Eine Theorie, in welcher das Individuum als Ausgangspunkt firmiert, verlangt mehr, als den Schutz der Kernmenschenrechte als Zielwert zu implementieren und ihn als rechtlichen Output zu verlangen. So bleibt das Individuum in den vorgestellten Entwürfen nur Output-relevante Kategorie und passiver Rechtsrezipient, die Einbindung des Individuums als autonomes Rechtssubjekt bleibt

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

höchstens vage angedacht (vgl. Parlett 2011: 358ff.), ein staatsunabhängiges ‚Recht auf Rechte', d.h. eine politische Subjektivierung im überstaatlichen Bereich wird nicht erörtert. In Anlehnung an Anne Peters müsse ein solches „wegen seines emanzipatorischen Potentials" allerdings als „fundamental für eine zeitgenössische Völkerrechtsordnung" verstanden werden (Peters 2014: 385). Grundsätzlich bleibt die legitime Position des Individuums reichlich unbestimmt. Eine konsequent auf das Individuum ausgerichtete Theorie legitimen Völkerrechts müsste daneben auch außerhalb des Kernmenschenrechtsbestands Anwendung finden können. Das System globalen Regierens ist und wird zukünftig nicht auf die Kernmenschenrechte beschränkt sein, vielmehr wird die Koordination einer breiten Palette politischer und rechtlicher Gegenstände auf der internationalen, transnationalen und supranationalen Ebene stattfinden; es werden Bereiche inkludiert werden, die bis dato nicht in den Menschenrechtsdiskurs einbezogen wurden. Dass ius cogens auch zukünftig den Kern der elementaren Rechte ausmacht, ist unzweifelhaft, allerdings sind für eine moderne Konzeption völkerrechtlicher Legitimität auch Bereiche wie Digitalisierung, Cybersecurity und Künstliche Intelligenz zunehmend von Relevanz, schlicht, weil sie im internationalen Vergleich deutlich verschiedene rechtliche Rahmungen und gesellschaftliche Implikationen er- und enthalten. So muss bspw. gefragt werden, wie angesichts einer innovationsstarken, staatlich-gelenkten Wirtschaft Chinas, die auf unbegrenzte Datenpools zurückgreifen kann und diese auch im Sinne eines Social-Credit-Systems politisch fruchtbar macht, völkerrechtlich reagiert werden sollte; wie Unternehmensstärke, Verbraucherschutz und Innovation ausbalanciert werden können. Darüber hinaus ließe sich kritisch anmerken, dass beide Autoren eine substanzielle Auseinandersetzung mit potenziellen Kollisionsfällen zwischen verschiedenen elementaren Menschenrechten exkludieren, jene aber mit zunehmender Anzahl internationalrechtlich reglementierter Policyfelder zunehmen werden.

Im Hinblick auf das funktionale Kriterium, welches fordert, dass eine Konzeption völkerrechtlicher Legitimität als Schablone bzw. Maßstab für Vergleich und Kritik dient, lassen sich die vorgestellten Entwürfe ebenfalls kritisch diskutieren, zum einen hinsichtlich des abgedeckten Spektrums an Themenfeldern, zum anderen hinsichtlich der Positionierung zwischen den Koordinaten nicht-ideale und ideale Theorie. In Anlehnung an die zuvor bereits angemerkte thematische Engführung, kann hinsichtlich des erstgenannten Punktes erkannt werden, dass Buchanans Legitimitätskonzeption für das ausgewählte Fallbeispiel (Sezession/Selbstbestimmung) zwar funktioniert, es tatsächlicher Handlungsanleitung über das Fallbei-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

spiel hinaus jedoch entbehrt. Wie in concreto andere Politikfelder regiert und gestaltet werden sollten, damit sie als legitime Rechtsstrukturen anerkannt werden können, bleibt unbestimmt. Die Formulierung, legitim sei eine Institution, solange sie am Ziel der Gerechtigkeit orientiert bleibe, bleibt abstrakte Formel. Ähnlich ließe sich auch an Pavels Entwurf kritisch herausarbeiten, dass die Frage, welche legitime Rolle internationalen Institutionen bzw. dem Völkerrecht in Gebieten, die zwar transnationaler Verhandlung bedürfen, aber nicht unmittelbar ius cogens bzw. die Kernmenschenrechte berühren, zukomme, ungeklärt bleibt. Nach Pavel greift der internationale Agent nur dann legitim ein, wenn eine Verletzung des ius cogens vorliege, entsprechend entstehe Legitimität gleichzeitig aus der staatlichen Zustimmung und aus der Unanfechtbarkeit der geschützten Normen.

Zusätzlich lässt sich beiden Entwürfen vorwerfen, dass keine Balance zwischen idealtheoretischen Grundprinzipien und nichtidealer Konzeption erreicht wird. Zwar erfolgt in beiden Werken die Benennung eines Anspruchs an das Werk, in beiden Fällen scheint der Anspruch allerdings nicht erreicht: Pavel möchte in ihrem Werk keine rein idealtypische Weltordnung entwerfen, sondern die Entwicklung eines legitimen Institutionengefüges auf Basis eines Verständnisses des empirischen Status Quo skizzieren. Normative Modelle profitieren von einem verantwortungsvollen Einbezug tatsächlicher institutioneller Begebenheiten (vgl. Pavel 2015: xiii, 88). Ähnlich wie in Pavels Werk, liegt auch Buchanans (und Keohanes) Ansatz der Anspruch zugrunde, sich in einer Welt, gekennzeichnet durch eine „diversity of normative standpoints“ (Buchanan/Keohane 2009: 30), verwirklichen zu lassen. Es sei sinnvoll, minimalistische Theorieentwürfe zu konzipieren, da eine normative Theorie, insofern sie tatsächlich Potenzial für die praktische Anwendung bergen solle, „should not be so utopian as to be self-defeating“ (Buchanan 2004: 268). Darin ausgedrückt ist auch die grundsätzliche Kritik an vielen zeitgenössischen Arbeiten der politischen Philosophie, denen immer wieder vorgeworfen wird, „[to be] defective because it is of little (possibly no) practical help“ (Valentini 2012: 654). Allerdings bleibt fraglich, ob Buchanans idealtheoretisch ausgerichtetes Werk und Pavels nicht-ideale Konzeption als Vergleichsschablone und als Reformempfehlung dienen können. Buchanans Vorschlag, Parallelstrukturen zu den VN zu installieren, die mit ähnlich bis größerer Einflussstärke ausgestattet würden, wird von ihm wenig kritisch (bis gar nicht) hinterfragt und nicht auf seine Verwirklichungschancen geprüft. Der idealtheoretische Kern bleibt bis zuletzt erkenntlich. Pavels Entwurf dagegen ist nicht mehr als die Rechtfertigung bestehender Strukturen, Reformvor-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schläge sind nur peripher enthalten. Zwei – zusammenhängende – Aspekte des Pavel'schen Theorieentwurfs bedürfen zur Erklärung dieser Behauptung einer verstärkten Problematisierung: Der Staat als „primary agent" und der Status Quo als Fixpunkt. Pavels Idee ist durch eine starke Konzentration auf den Status Quo gekennzeichnet, sie schreibt: „The starting question for judging feasibility must be: Can the principles and values of this theory be achieved in an institutional system to which we can get from where we are today without prohibitive costs?" (Pavel 2015: 90) Die als Ausgangspunkt gestaltete Fragestellung scheint logisch, ihr Nutzen in einem Feld, dem immer wieder Realitätsferne und Zwecklosigkeit vorgeworfen wird, nicht zu unterschätzen. Eine nicht-ideale Theorie zu entwerfen, die „path-dependent, sensitive to the institutional context to which [it applies, KH]" (Pavel 2015: 91) ist, kann argumentativ gestützt werden. Doch welchen Nutzen hat eine Theorie, die sich nicht vom Status Quo abhebt? Pavel selbst erkennt, dass „[a]n institutional scheme without a central authority describes fairly closely the current situation in international law" (Pavel 2015: 141). Der "secondary agent" in Form eines pluralistischen Netzes internationaler Institutionen besteht, diese spielen – de jure – auch eine Rolle in der Verteidigung des ius cogens; Gewohnheitsrecht gilt ebenfalls für Staaten, die nicht explizit ihre Zustimmung bekannt gegeben haben. Pavels Entwurf scheint somit nicht mehr als eine theoretische Verteidigung der völkerrechtlichen Strukturen, wie sie aktuell bestehen. Dass allerdings auch der vorherrschende institutionelle Pluralismus auf internationaler Ebene nicht zu einem – de facto – umfassenden Schutz des individuellen Lebens und der Sicherheit der Bürger führt, wird von Pavel nicht thematisiert.

Eng damit verknüpft ist die Position des Staates in Pavels Ansatz. Die Existenz staatlicher Strukturen bedingt; Pavel argumentiert, dass „when intervening to protect basic rights at the international level, the existence of a system of states changes the conditions in which coercive interference is justified" (Pavel 2015: 98). Der Staat bleibt bei Pavel erste Instanz. Staaten seien durch eine lange Geschichte zu legaler Geltung gekommen, diese müsse bewahrt bleiben, um die legitimen Erwartungen der Bürger an den gewöhnlichen politischen Prozess nicht zu enttäuschen (vgl. Pavel 2015: 100 f.). Eine komplette Transformation aller institutionellen und rechtlichen Fakten würde die Erwartungssicherheit der Bürger radikal zerstören sowie abrupte Verhaltensmodifikationen verlangen und dadurch eine erhebliche Herausforderung für die Stabilisierung der neuen institutionellen Struktur darstellen (vgl. Pavel 2015: 107). Auch diese These scheint berechtigt, die Kraft der Sozialisierung und Gewohnheit nicht zu unterschätzen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Dennoch bleibt Raum für Kritik. Zum einen wird wenig klar zwischen dem Staat inklusive der Gliederung der Erdoberfläche in politisch-territoriale Einheiten als Idealtypus und den Staaten als tatsächlich bestehende Gebilde unterschieden. Während das Staats-Modell als Ideal mit den angeführten Argumenten verteidigt werden könnte, sei in Frage gestellt, inwiefern bspw. das Ancien Régime durch Stützung auf die lange französische Geschichte zu rechtfertigen war, insbesondere, da die Bürger durch die französische Revolution selbst jene radikale Modifikation herbeiführten und jegliche Erwartungssicherheit terminierten.

Im Anschluss daran ließe sich beiden Autoren vorwerfen, dass sie hinter ihren eigen gesetzten Ansprüchen bzw. Aufgaben zurückbleiben. Ziel von Buchanans Werk sei es, die moralischen Grundlagen des Völkerrechts zu bestimmen. Die Vollständigkeit seiner Moraltheorie kann aber angesichts der Ausklammerung von wichtigen Teilbereichen der internationalen Grundstruktur bzw. der Koordinationsaufgaben eines Völkerrechts heute, bspw. Fragen zu globaler Migration oder zukünftigen Problemfeldern wie bspw. Digitalisierung, angezweifelt werden. Auch Pavels Ausgangsfrage: „What kinds of international institutions should there be and how can they emerge consistent with respecting some minimal moral baseline?“ (Pavel 2015: xii), scheint nur in Teilen beantwortet, wie zuvor gezeigt.

Das letzte Kriterium der Vorüberlegungen verweist auf die Notwendigkeit, die spezifischen Modi des Völkerrechts in Legitimitätskonzeptionen einzubeziehen. Dazu gehören bspw. folgende Charakteristika, wobei hier bis dato nicht der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird: In Abweichung zu nationalstaatlichen Rechtssystemen, welche auf einem Monopol der legitimen Gewaltsamkeit als Mittel zur Rechtsdurchsetzung basieren, findet völkerrechtliche Autoritätsausübung ihr Medium vorrangig in weichen Sanktionierungsmechanismen, ist mit stärkeren Instabilitäten und Koordinationslücken im Rechtssystem konfrontiert, bedarf Flexibilitätsanstrengungen angesichts zukünftiger Unsicherheiten und steht vor der Notwendigkeit alternativer legitimer prozeduraler Abläufe, die keine Demokratisierung des Völkerrechts fordern. Einen Mangel intersektoraler Koordination attestiert auch Zürn der internationalen Ebene:

> „Das Netzwerk internationaler Institutionen ist […] weitgehend unkoordiniert. Es handelt sich um ein komplexes Patchwork von sektoralen Jurisdiktionen, die zwar getrennt gedacht sind, in der Praxis aber nicht selten kollidieren. Jede Autorität hat ihre eigenen Normen und Regeln entwickelt, und die Mitgliedschaften variieren von Bereich zu Bereich.“ (Zürn 2012: 58)

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

An die daran anschließende Forderung, das Völkerrecht um entsprechende Koordinationsinstitutionen zu ergänzen, scheint Buchanan anzuschließen, wenn er ein Gremium außerhalb des VN-Rahmens fordert, dass in gewissen Fällen, Entscheidungen herbeiführen darf. Allerdings scheint sein Vorschlag, ein Gremium mit exklusiver Mitgliedschaft zu installieren, ähnlich der G8 oder G20, fragwürdig. Den Faktor weicher Sanktionierung blenden beide Autoren aus; der Frage nach prozeduraler bzw. Input-orientierter Legitimität dagegen gehen sie nach. Dabei negieren beide Entwürfe zwar die Utopie kosmopolitischer bzw. supranationaler Demokratie; entwerfen allerdings auch kein Alternativkonzept, bleiben stattdessen stark und ausschließlich dem Kriterium staatlich-demokratischer Strukturen verpflichtet.

3.2 Kosmopolitische Demokratie

Nach Seyla Benhabib und David Álvarez ist die Kosmopolitische Demokratie „one of the key political concepts of our time" (Benhabib/Álvarez 2015: 746).[43] Die Debatte zu globaler Demokratie zielt auf eine angemessene Verortung des Begriffs der Demokratie in Zeiten der Globalisierung – „[t]he proper ‚home' of politics and democracy becomes a puzzling matter" (Held 1999: 100) – und versucht, die Demokratie vom Nationalstaat auf eine überstaatliche Ebene zu verlagern, um auf transnationale und globale Governance-Strukturen zu reagieren (vgl. Erman 2011: 468 f.) und unzulässige Ausschließungen vom politischen Entscheidungsprozess zu minimieren (vgl. Benhabib/Álvarez 2015: 746). Der Staat erscheine „both too big and too small" (Bohman 2010: 3) angesichts derzeitiger Herausforderungen: Zu groß, um die für das demokratische Ideal erforderliche Loyalität zu generieren; zu klein, um eine Vielzahl sozialer Probleme zu lösen (vgl. Bohman 2010: 3). Stattdessen wird nach überstaatlichen Konzeptionen für Demokratie gesucht. Demokratische Selbstbestimmung auf einer überstaatlichen Ebene lasse sich letztlich auf die Prämisse zurückführen, dass „anyone who is affected or subjected to a political decision (or law), has the free and equal possibility of participating (directly or indirectly) in egalitarian decision-making about it" (Erman 2011: 469). Das Prinzip der Inklusivität wird in verschiedenen Konzeptionen zum Ausdruck ge-

43 Für die Verknüpfung zu Immanuel Kant und eine grundlegende Einführung in die relevanten Werke zum Kosmopolitismus, vgl. *Teil 2.3.3.1.3 Kantische Tradition: Kosmopolitismus im Völkerrecht.*

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bracht.[44] Grundlegend für Entwürfe dieses Paradigmas ist die direkte Übersetzung des Prinzips demokratischer Selbstbestimmung auf eine überstaatliche Ebene; die internationale Herrschaftsordnung rechtfertigt sich in diesem Sinne durch die demokratische Autorisierung der betroffenen Weltbürger, „sovereignty per se [though] is no longer a straightforward guarantee of international legitimacy" (Held 1999: 101).

3.2.1 D. Archibugi/D. Held: Der institutionelle Kosmopolitismus

Daniele Archibugi und David Held können als ‚Väter' der kosmopolitischen Demokratie bezeichnet werden;[45] mit ihren Entwürfen wollen sie dem zeitgenössischen Paradoxon begegnen, wonach „the collective issues we must grapple are [sic!] of growing extensiveness and intensity and yet the means for addressing these are weak and incomplete " (Held 2010 c: 293). Die Aufgabe laute folglich, die strukturellen Grenzen der gegenwärtigen politischen Konstellationen zu erkennen, um akute Problemlagen institutionell zu lösen (vgl. Held 2010 c: 304). Die von den Autoren in mittlerweile zahlreichen Publikationen vorgeschlagene Lösung ist die „creation of diverse sites and levels of democratic fora" (Held 2010 c: 305), welche „mutually autonomous but complementary" (Archibugi 2010: 318) seien:

> „In this model bounded political communities lose their role as the sole centre of legitimate political power. Democratic politics and decision-making are thought of as part of a wider framework of political interaction in which legitimate decision-making is conducted in differ-

44 Benjamin Boudou bietet einen konzentrierten Überblick über mögliche weitere Formen der Inklusivität; er diskutiert die Ideen reziproker Repräsentation, selbsternannter Repräsentation, transnationaler Parlamente sowie Ombudspersonen und symbolische Institutionen (vgl. Boudou 2019: 8ff.).

45 Daneben beschäftigten sich auch Otfried Höffe, Thomas Pogge oder Jürgen Habermas bereits früh mit der Idee kosmopolitischer Demokratie. Auch sie könnten berechtigterweise als ‚Väter' der Diskussion bezeichnet werden. Daniele Archibugis Werke und David Helds Auseinandersetzungen werden hier gemeinsam verhandelt und als ‚einheitliches' Modell vorgestellt. Tatsächlich liegen ihre Ideen derart eng beieinander, dass die Gemeinsamkeiten die vorhandenen Unterschiede bei weitem übertreffen, sodass eine getrennte Betrachtung nicht nur zu unerwünschten Redundanzen führen würde, sondern auch der wechselseitigen Bearbeitung des Themas durch die beiden Autoren nicht gerecht würde.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ent loci of power within and outside the nation-state." (Held 2010 a: 19)[46]

Der Vorschlag ziele auf die internationale Anwendung der demokratischen Prinzipien in Form verschiedener Institutionen, „which enable the voice of individuals to be heard in global affairs irrespective of their resonance at home" (Archibugi 2003 a: 8). Letztlich müsse das demokratische Ideal auf drei verschiedenen, aber miteinander verbundenen Ebenen verwirklicht werden: innerhalb des Staates, zwischen den Staaten und auf einem globalen Level (vgl. Archibugi 2003 a: 8). Nur durch den „politischen Kosmopolitismus" (Held 2010 a: 105)[47] lasse sich das Phänomen der Globalisierung mit dem Ideal der Demokratie verbinden, schließlich zeige sich dato, dass die Demokratie durch die Globalisierungsprozesse Gefahr laufe, ausgehöhlt zu werden (vgl. Archibugi 2003 b: 261).[48] Damit gehe jedoch keine Aufforderung zum Rückbau staatlicher Macht bzw. Entscheidungskapazitäten einher, vielmehr gehe es darum politische Institutionen auf regionaler und globaler Ebene als notwendige Ergänzungen zu den staatlichen Foren zu entwickeln und etablieren (vgl. Held 2010 c: 306). Archibugi und Held plädieren für den Erhalt und die Bedeutung von Nationalstaaten, ergänzen diese jedoch um weitere Ebenen der Governance, um globale Fragen in angemessenen Foren diskutieren zu können.[49] Im Zentrum des Vorschlags steht die kosmopolitische Forderung nach einer inter-

46 David Held bezeichnet dieses Model als „cosmopolitan model of sovereignty" (Held 2010 a: 18).

47 David Held stellt dem politischen Kosmopolitismus drei weitere institutionelle Dimensionen des Kosmopolitsmus hinzu: einen rechtlichen Kosmopolitismus, d.h. das „ideal of a global legal order in which people can enjoy an equality of status with respect to the fundamental institutions of the legal system" (Held 2010 a: 104), einen wirtschaftlichen und einen kulturellen Kosmopolitismus.

48 Als beispielhafte Phänomene verweisen die Autoren auf internationale Wirtschaftskräfte und globale Umweltkatastrophen: „[…] the autonomy of democratically elected governments has been, and is increasingly, constrained by sources of unelected and unrepresented economic power", „Environmental problems and challenges are perhaps the clearest and starkest examples of the global shift in human organization and activity, creating some of the most fundamental pressures on the efficacy of the nation state and state-centric democratic politics" (Held 1999: 98 f.).

49 Gleichzeitig erkennen die Autoren an, dass ihr Vorschlag langfristig, „necessarily implies that states will have to allow, on a consensual basis, the world community to interfere in their internal affairs. In the long term, this process cannot but undermine the nature of the modern state, founded as it is on domination over a given territory and population" (Archibugi 1995: 156).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nationalen „Assembly of the Peoples, […] which would directly represent citizens rather than their governments“ (Archibugi 1995: 123) und die damit einhergehende Verleihung kosmopolitischer Bürgerschaft, welche ein Minimum an Rechten und Pflichten gegenüber kosmopolitischen Institutionen enthalte (vgl. Archibugi 2010: 321). Der institutionelle Modus einer Assembly of the Peoples ermögliche, dass „citizens of the planet may discuss the problems and take the decisions that shape their destiny" (Archibugi 1995: 157). Ob eine bestimmte politische Entscheidung durch jene Versammlung oder auf einer anderen Regierungsebene getroffen werden solle, bestimme sich nach der inhaltlichen Betroffenheit. Angesichts der komplexen Strukturen der vernetzten Welt seien abgegrenzte politische Bereiche (Stadt, Region, Staat) für gewisse Fragen die angemessenen Orte, andere Themen jedoch (bspw. Klimawandel, Finanzmarktregulierung, Infektionskrankheiten) müssen auf einer übergeordneten Ebene verhandelt werden (vgl. Held 2010 a: 106).

> „Deliberative and decision-making centres beyond national territories are appropriately situated when those significantly affected by a public matter constitute a cross-border or transnational grouping, when ‚lower' levels of decision-making cannot manage and discharge satisfactorily transnational or international policy questions, and when the principle of democratic legitimacy can only be properly redeemed in a transnational context.“ (Held 1999: 106)

Neben dem Staat stellen auch die Vereinten Nationen eine bereits bestehende Institution dar, welche die Autoren erhalten, aber verändern wollen: „I believe that a central role should be given to the United Nations organization in the transition towards a new world order. It is neither realistic nor useful to imagine a more democratic global governance without assigning a principal role to the UN" (Archibugi 1995: 122). Die vorgestellte Assembly of the Peoples lasse sich leicht als zweite Generalversammlung der Vereinten Nationen implementieren, dazu müsse die bestehende Konstellation kaum verändert werden. Doch wie lässt sich die konkrete Repräsentationsstruktur einer derartigen Versammlung imaginieren? Der Frage nach der Art der Repräsentation auf globaler Ebene begegnen die Autoren mit verschiedenen Vorschlägen: Einer lässt sich als Analogie zum Europäischen Parlament begreifen: „a number of deputies for every country roughly proportionate to its population, [if necessary] ‚corrected' to safeguard the populations of the smallest countries“ (Archibugi 1995: 143). Andere Vorschläge entwerfen beratende Versammlungen anerkannter Nichtregierungsorganisationen oder gemischte Delegationen aus Regie-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rung und Opposition der verschiedenen Länder (vgl. Archibugi 1995: 143). Im Kern gehe es darum, dass

> „each person as a subject of equal moral concern, capable of acting autonomously with respect to the range of choices before them and able, through democratic organization and institutions, to take into account and weigh the claims of each person seriously affected by the decisions they take or do not take." (Held 2010 a: 98)

Der konzeptionelle Kern des demokratischen Kosmopolitismus lasse sich über bestimmte Prinzipien erschließen: Gleichwertigkeit und Würde eines jeden Menschen, Handlungsfähigkeit („active agency"), persönliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht, Zustimmung, kollektive Entscheidungsfindung, Inklusivität und Subsidiarität, Nachhaltigkeit sowie Vermeidung großen Leids (vgl. Held 2010 a: 97 f.). Die vorgestellten institutionellen Modi erfüllen jene Prinzipien und seien damit „the appropriate basis of legitimate public power" (Held 2010 a: 99).

> „[S]tates can no longer be, and can no longer be regarded as, the sole centres of legitimate power within their own borders, as is already the case in diverse settings. States need to be articulated with, and relocated within, an overarching democratic law. Within this framework, the laws and rules of the nation state would be but one focus for legal development, political reflection, and mobilization. […] Particular power centres and authority systems would enjoy legitimacy only to the extent that they upheld and enacted democratic law." (Held 1999: 106)

Gleichzeitig sei jeder einzelne Bürger in der Pflicht, eine aktive Rolle einzunehmen und zwar in doppelter Hinsicht – innerhalb des Staates, dem er angehört und innerhalb der Welt, in der er lebt (vgl. Archibugi 2003 b: 264).

3.2.2 L. Cabrera: Der demokratische Weltstaat

Luis Cabrera entwickelt einen Vorschlag institutionellen Kosmopolitismus, der wahrscheinlich als engste Annäherung an die Idee eines demokratischen Weltstaats gelesen werden kann (vgl. Benhabib/Álvarez 2015: 747). Im Gegensatz zu dem dezentralen System mehrstufiger Demokratie nach Archibugi und Held, erscheint Cabreras Ansatz stärker integrativ und auf die Idee einer verbindenden Bürgerschaft ausgerichtet. Sein institutioneller Ansatz einer globalen Bürgerschaft (global citizenship) knüpft an

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Aspekte derzeit verwirklichter globaler Bürgerschaft an und untersucht Mittel, um zu einer umfassenderen Bürgerschaftspraxis, inklusive Individualpflichten im globalen Kontext zu gelangen.[50] Den Ausgangspunkt seiner Argumentation findet Cabrera in der Diagnose einer Notwendigkeit „for rights-protecting institutions of fully global scope" (Cabrera 2010: 66), welche auf der Erkenntnis gründet, dass das bestehende System wesentliche Mängel hinsichtlich der weltweiten Grundrechtssicherung aufweise (vgl. Cabrera 2010: 62). Menschenrechte als „a type of justified claim[s] made on others within a context of moral equality [are] claim[s] corresponding to a human interest vital enough that it deserves special protection and obligates others to help provide that protection" (Cabrera 2010: 34). Im Status Quo komme es vielerorts zu eklatanten Menschenrechtsverletzungen und das im Hinblick auf „rights of the person, legal rights, political rights, economic and social rights and communal rights" (Cabrera 2010: 39). Dieses Defizit könne als normative Grundlage verstanden werden; es sei nicht die Interdependenz des gegenwärtigen globalen Systems, dass die Forderung nach globaler Bürgerschaft begründe, sondern vielmehr das Potenzial entsprechend konstituierter Institutionen, Menschenrechte effektiv durchzusetzen (vgl. Cabrera 2010: 33).[51] Das Defizit lasse sich letztlich nur durch eine globale Konstitutionalisierung der Rechte und des Rechts sowie globale Staatsbürgerschaft ausgleichen:

> „[…] in order to overcome the specific obstacles to securing fundamental rights inherent to a sovereign states system, significant institutional transformation and creation above the state would very likely be needed. States and substate regional bodies would be embedded in regional organizations, which themselves would be embedded in global

50 Cabrera identifiziert drei Kategorien an Pflichten: (1) Mitwirkungspflichten, wonach Einzelne aufgefordert sind, selbstständig dazu beizutragen, Lücken im Rechtsschutz für Nichtmitglieder der spezifischen politischen Gemeinschaft zu schließen, (2) Pflichten zur Kostenübernahme („accommodation duties") des globalen Verteilungsregimes und (3) institutionelle Fürsprachepflichten (vgl. Cabrera 2010: 4).

51 An anderer Stelle führt er dazu konzentriert aus: „The approach developed here views institutions as vital for the protection of human rights, because they have the potential to provide full coverage for all individuals in a given set, and to obtain full compliance from all with duties corresponding to others' rights" (Cabrera 2010: 4).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> political institutions, […]." (Cabrera 2010: 69, vgl. auch Cabrera 2004: 94 f.)[52]

So entstehe ein mehrstufiges Verfassungssystem einer repräsentativen demokratischen Regierung, dessen spezifischen institutionellen Formen und Praktiken in einem evolutionären Integrationsprozess aus sich selbst heraus entstehen (vgl. Cabrera 2010: 96). Im Kern entwickelt Cabrera ein Modell globaler vertikaler Integration und Konstitutionalisierung auf Basis der Prinzipien von Suprematie und Subsidiarität: „Law, rules and judgments made at the highest level are binding, according to a principle of supremacy" (Cabrera 2004: 96). Sein Modell kosmopolitischer Demokratie konkretisiert Cabrera in Anlehnung an transnationale Entwicklungen auf europäischer Ebene[53] am Beispiel der WTO:

> „Advocated here is the adoption of a broad principle of democratic symmetry in WTO governance, under which the impact of the organization's governance activities on those within states – both those included in and those currently excluded from membership – would be more closely matched to the input afforded them at the suprastate level, ultimately through a strongly empowered WTO parliamentary assembly." (Cabrera 2010: 213)

Das Prinzip demokratischer Symmetrie könne als Zielsetzung und gleichzeitig als Leitgedanke der notwendigen Transformation fungieren; es gehe darum, Einzelpersonen mit partizipativen Möglichkeiten auf supranationaler Ebene auszustatten und sie dadurch als Mitglieder eines im Entstehen begriffenen globalen Bürgerschaftssystem einzusetzen (vgl. Cabrera 2010: 213). Symmetrisch sei das System insofern, als die Betroffenen des politischen Outputs auch Teilnehmer des demokratischen Inputs seien; entsprechend fordert Cabrera die Bereitstellung von Mitteln für alle Mitglieder

---

52 An anderer Stelle führt er aus: „I argue that, while an emphasis on such natural duties gives strong reasons to support the creation of rights-protecting political institutions, we should not presume that the duties halt at domestic boundaries. In fact, because of specific biases that arise within a sovereign states system, the scope of rights-protecting institutions should extend well beyond current states" (Cabrera 2010: 6).

53 „Overall, important insights can be gained from the evolution of European integration and the trans-state practice of European citizenship for other regions, as well as for the global level" (Cabrera 2010: 210). „The resulting institutions would, over time, constitute a framework within which an actual practice of global citizenship could be realized. The current European Union represents an incomplete but potentially very important model" (Cabrera 2010: 4).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der globalen Gemeinschaft, um Vorschläge für Rechtsvorschriften einzureichen, Verwaltungshandeln formell anzufechten, Themen in die politische Agenda einzuspeisen und eigene Interessen zu vertreten (vgl. Cabrera 2010: 222). Letztlich sei es unerlässlich, dass der Einzelne in die Lage versetzt werde, einen substantiellen Beitrag zur spezifischen Politikgestaltung zu leisten (vgl. Cabrera 2010: 225). Dies, so Cabrera, sei in Form parlamentarischer Vertretungen am besten zu erreichen; sein entsprechender Vorschlag lautet letztlich wie folgt:

> „The gradual strengthening of a WTO assembly, with the longer-term goal being the creation of a body that could exercise co-decision powers roughly analogous to those of the current European Parliament, would go some way toward helping to match input to impact in WTO governance. It would represent solid movement toward the transformation of an existing institution into one in which aspects of a concrete, more participatory global citizenship could be practiced." (Cabrera 2010: 237)

Die auch jenem Vorschlag zugrundeliegende Aufgabe sei es, mit Catherine Colliot-Thélène,

> „[c]'est dans le contexte de cette pluralisation des pouvoirs qu'il convient d'apprécier les chances encore ouvertes aujourd'hui à la citoyenneté démocratique, c'est-à-dire à l'exigence égalitaire. Une manière commode d'aborder le problème consiste à supposer la formation d'une ‚société civile mondiale' destinée à jouer un role analogue, face aux instances de domination du monde globalisé, à celui de la société civile des démocraties liberals: à exercer les fonctions de contrôle, de legitimation et de contestation dans lesquelles se manifeste la puissance du pouvoir constituent." (Colliot-Thélène 2010: 186)

Luis Cabrera löst die Frage nach einer „société civile mondiale" (zivile Weltgesellschaft) in einer Forderung nach globaler Bürgerschaft auf, die er wiederum in repräsentativen Foren parlamentarischer Demokratie auf überstaatlicher Ebene verwirklicht sieht. Das Konzept der institutionellen globalen Bürgerschaft fordere letztlich die Befähigung des Bürgers (a) internationale Grenzen oder interne Grenzen einer differenzierten Bürgerschaft zu überschreiten, (b) um zur Sicherung der Menschenrechte beizutragen und (c) mitzuwirken, ein moralisch vertretbares System globaler Institutionen einzuführen (vgl. Cabrera 2010: 259).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3.2.3 Prüfung der Adäquatheit

Die Modelle kosmopolitischer Demokratie versuchen das Prinzip demokratischer Selbstbestimmung mit den gegenwärtigen Phänomenen der Globalisierung ins Gespräch zu bringen und eine legitime Form des Regierens für das 21. Jahrhundert zu entwickeln. Die für beide Ansätze fundamentale Idee eines Weltparlaments, innerhalb dessen (gewählte) Vertreter die Gemeinschaft der Weltbürger repräsentieren, und welches insbesondere über Themen globalen Ausmaßes entscheidet, muss kritisch untersucht werden. Ich behaupte, dass die Vorschläge aus drei Gründen als adäquate völkerrechtliche Legitimitätskonzeptionen ausscheiden. Die Forderung, wonach „inhabitants of the planet should be given a political representation beyond their borders and independently from their national governments" (Archibugi 1995: 134) lässt sich zunächst hinsichtlich der funktionalen Adäquatheit kritisieren. Eine derartige Repräsentation in Form eines Weltparlaments bzw. einer parlamentarischen Versammlung im Rahmen von internationalen Organisationen ist nicht existent. Wenn das Modell angelegt würde, um den Status Quo legitimationstheoretisch zu evaluieren, könnte die Antwort nur lauten: Ein Weltparlament ist nicht vorhanden, ergo die internationale Ordnung ist nicht legitim. Eine derartige Vorgehensweise erscheint analytisch undifferenziert und verhindert eine angemessene Kritik des Status Quo. Nun ließe sich einwenden, dass die Autoren durchaus differenzierter vorgehen, insofern sie schreiben, dass „[p]articular power centres and authority systems would enjoy legitimacy only to the extent that they upheld and enacted democratic law" (Held 1999: 106). So lasse sich jedes politische Entscheidungsgefüge unabhängig von dessen Einbettung in die übergeordnete Ordnung evaluieren. Jedoch erscheint diese Lösung für die vorliegende Fragestellung kaum angemessen. Zunächst geht es der vorliegenden Arbeit explizit um die völkerrechtliche Ordnung und für diese ist wie eben beschrieben ein parlamentarischer Raum „[…] that upheld and enacted democratic law" nicht ersichtlich. Zudem ist angesichts der interdependenten und komplexen Struktur des völkerrechtlichen Systems eine isolierte Betrachtung einzelner Institutionen legitimationstheoretisch nicht zielführend. Ferner ist das beschriebene Ideal aus der aktuellen Machtverteilung im internationalen System kaum erreichbar, eine demokratische Kontrolle auf globaler Ebene liegt in weiter Ferne, d.h. auch in systematischer Hinsicht bleiben wesentliche völkerrechtliche Form-Merkmale unbeachtet. Cabreras Argument, dass sein institutioneller Ansatz „in which duties are defined and to some extent distributed with reference to a defensible system of global institutions, offers

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

greater definitional precision and a concrete route to enhancing rights protections" (Cabrera 2010: 6), ist vor diesem Hintergrund in Frage zu stellen.

Weiterhin scheint mir das Ideal eines Weltparlaments, selbst wenn es zu verwirklichen wäre, kaum praktikabel. Die Schwierigkeiten, die man am Europäischen Parlament erkennen kann, wären auf globaler Ebene verschärft. Anstatt ca. 500 Millionen Menschen elektoral einzubeziehen, müsste ein Weltparlament knapp 8 Milliarden Menschen repräsentieren und mindestens an der Wahl beteiligen. Das wäre in prozessualer Hinsicht ein kaum zu bewältigender Akt, zumal viele Regionen infrastrukturell nicht mit Europa zu vergleichen sind und der demokratische Gedanke nicht überall verankert ist. Um tatsächlich als Weltparlament verstanden werden zu können, müsste zudem die Kritik, die das Europäische Parlament beständig trifft, aufgenommen und verarbeitet werden: Die Kritik am Mangel europäischer Parteien, die überstaatlich zur Wahl stehen. Der Europawahl wird wiederkehrend vorgeworfen, in Wirklichkeit nur eine verlängerte nationale Wahl zu sein (vgl. Weidenfeld/Ratka 2013: 119 f.). Die konkrete Form der Repräsentation innerhalb einer derartigen parlamentarischen Versammlung lässt sich auch mit der Homogenisierungsthese kritisieren. Letztlich müssten die Repräsentanten grundlegend unterschiedliche Interessen bündeln und vertreten, damit das Ausmaß des Parlaments nicht dessen politische Funktionsfähigkeit blockiert. Das würde jedoch zu einer Homogenisierung der repräsentierten Interessen führen. Iris Marion Young begegnet dieser Kritik mit dem Argument, dass die Vertreterin nicht einen gemeinsamen Willen der Wählerschaft zum Ausdruck bringen kann oder sollte; sie könne weder für die Identität einer anderen Person noch für die kollektive Identität einer Gruppe stehen. Vielmehr müsse zwischen der Vertretung von Interessen, Meinungen und Perspektiven differenziert werden (vgl. Young 2002: 133ff.). Geteilte Perspektiven, so Young, eignen sich zur Repräsentation, da sie eine Gruppe vereinen, insofern „[s]haring a perspective […] gives each an affinity with the other's way of describing what he experiences, an affinity that those differently situated do not experience" (Young 2002: 137). Youngs Logik der Reduzierung ist für den globalen Kontext jedoch wenig hilfreich. Inwiefern sich die reduzierende Bündelung in eine (bspw. afroamerikanische) Perspektive der Art nach von einer Zusammenfassung verschiedener Meinungen oder Interessen in einen allgemeinen Zielwert unterscheidet, bleibt unklar bzw. erscheint ähnlich unangemessen. Das Argument der Homogenisierung bleibt bestehen, auch eine perspektivische Vertretung basiert auf der Nivellierung heterogener Gruppen und individueller Ansichten. Somit argumentiere ich, dass ein Weltparlament auch die substanzielle Adäquatheit

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kaum zu befriedigen in der Lage wäre. Im Mittelpunkt meiner Konzeption steht das Individuum als aktives Völkerrechtssubjekt. Eine elektorale bzw. repräsentative Beteiligung am völkerrechtlichen Verhandlungsprozess wäre in diesem Sinne nicht mit einer tatsächlichen Aktivierung des Einzelnen verbunden, vielmehr würde er als passiver Wähler vermeintlich ‚beteiligt', würde jedoch zum einen nur als homogene Masse repräsentiert und hätte zum anderen keine Chance, tatsächlich gehört oder gesehen zu werden. Ähnlich formuliert Robert A. Dahl diese Kritik:

> „But the opportunities available to the ordinary citizen to participate effectively in the decisions of a world government would diminish to the vanishing point. To speak in this case of 'delegating' authority would simply be a misleading fiction useful only to the rulers" (Dahl 1999: 22).

Insofern erscheint Cabreras These, wonach „[…] the more cohesive, inclusive, and accountable a system of global institutions is, the more effectively it will protect individual rights" (Cabrera 2010: 9) durchaus im Sinne dieser Arbeit, jedoch kann sein Ansatz kosmopolitischer Demokratie den Anspruch eines inklusiven Systems selbst nicht erfüllen.[54]

3.3 Humanität

In den letzten Jahren wurden die Legitimitätsmodelle, die sich entweder auf das Konzept staatlicher Souveränität oder das Prinzip demokratischer Selbstbestimmung stützen und welche den vorangegangen besprochenen Autorinnen als Fundament dienten, mit neuen Entwürfen konfrontiert, welche die staatliche Souveränität durch eine humanitäre Basis ersetzen. Damit wird an eine Entwicklung angeschlossen, die in den Worten Kofi A. Annans wie folgt beschrieben werden kann:

> „[S]tate sovereignty, in its most basic sense, is being redefined – not least by the forces of globalization and international co-operation. States are now widely understood to be instruments at the service of their peoples, and not vice versa. At the same time individual sovereignty – by which I mean the fundamental freedom of each indi-

54 Für die Rekonstruktion von Hannah Arendts Fundamentalkritik an der Idee eines Weltparlaments bzw. einer Weltregierung, vgl. *Kapitel 4.2 Hannah Arendt und das Völkerrecht.*

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> vidual, enshrined in the charter of the UN and subsequent international treaties – has been enhanced by a renewed and spreading consciousness of individual rights. When we read the Charter today, we are more than ever conscious that its aim is to protect individual human beings, not to protect those who abuse them." (Annan 1999: o.S.)

Diese Ansätze, die ich hier unter dem Begriff der Humanität verhandle, sollen beispielhaft über die Publikationen von Ruti Teitels „Humanity's Law" und Anne Peters „Jenseits der Menschenrechte" erschlossen werden. Jedoch – und das unterscheidet sie in systematischer Hinsicht von den vorangegangen besprochenen Werken – untersucht weder Teitel noch Peters explizit die Frage völkerrechtlicher Legitimität. Gegenstand der Werke ist vielmehr die Diagnose einer zunehmenden Humanisierung des Völkerrechts, der sich Peters über die Rechtsstellung des Individuums und Teitel über die Implikationen der menschenzentrierten globalen Wende auf ausgewählte Rechtsbereiche nähert. Dennoch scheinen die Werke inhaltlich derart nah am Gegenstand dieser Arbeit verortet, dass ihre Auswahl nachvollziehbar erscheint. Zudem liegt beiden Werken nicht nur ein analytisch-deskriptiver, sondern durchaus auch ein normativ-präskriptiver Anspruch zugrunde, weshalb sich völkerrechtliche Legitimitätsüberlegungen geradezu aufdrängen.

3.3.1 R. Teitel: Die menschenrechtliche Mindestschwelle

Ausgangspunkt für Teitels Werk ist die Beobachtung eben jener fundamentalen Transformation, die oben bereits mit Annan diagnostiziert wurde und die sie beschreibt als

> „[…] fundamental transformation in contemporary globalizing politics: The relevant norms, by their definition, extend beyond the protection of the state to the protection and the preservation of humankind, with evident impacts on the individual, the collective, and global stability." (Teitel 2011: 51)

Das Völkerrecht in seiner Gesamtheit werde zunehmend von den Paradigmata der Humanität und des Schutzes der Menschheit bestimmt, die rechtliche Konstellation werde von dem – wie sie es nennt – Humanity's Law durchdrungen. Dieser Einfluss zeige sich in drei konkreten Entwicklungstendenzen: Einer qualitativen, einer vertikalen und einer horizontalen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die qualitative Transformation sei darin zu sehen, dass anstelle der staatlichen Souveränität, zunehmend die gemeinsame Humanität als normativer Ankerpunkt gesehen werde. Die zunehmende Anerkennung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit sei exemplarisch für die ‚humanistische' globale Rechtsstaatlichkeit. Sie illustriere die veränderte Völkerrechtsordnung, indem sie die Botschaft sende, dass die "Menschenrechte" unantastbar seien. Gleichzeitig werde mit dem internationalen Straftatbestand signalisiert, dass der Schutz vor Verfolgung durch den Staat oder staatsähnliche Einheiten global verankert und durchsetzbar sei. Letztlich werde dadurch der normative Paradigmenwechsel zum Ausdruck gebracht; „the relevant normativity clearly transcends the state and relativizes sovereignty" (Teitel 2011: 58). Die neue Normativität sei in das traditionelle Verständnis von staatlicher Souveränität und Territorialität eingedrungen, sichtbar werde das u.a. in der juristischen Anklage von Staatsmännern wegen Taten gegen ihre eigenen Staatsbürger.

Die horizontale Veränderung zeige sich in Fällen, in welchen die humanistische Normativität sich expansiv aus ihrem Kernregelungsgebiet auf andere Zonen des internationalen Rechts ausdehnt. Während bspw. die Normen des humanitären Völkerrechts vorrangig zur Regelung des Verhaltens in Kriegszeiten etabliert wurden, könne gezeigt werden, wie sich eben jenes Recht und die darin enthaltenen Prämissen im gesamten internationalen Recht spiegeln. Ruti Teitel stellt jene Entwicklungen anhand zahlreicher Gerichtsurteile dar, bspw. verweist sie auf die ICTY Appeals Chamber, welche erklärte, dass Bestandteil der vorliegenden Verbrechen sei

> „[…] individual criminal responsibility regardless of whether they are committed in internal or international armed conflicts […]. Principles and rules of humanitarian law reflect elementary considerations of humanity, widely regarded as the mandatory minimum for conduct in armed conflicts of any kind. […] What is inhumane, and consequently proscribed in international wars, cannot but be inhumane and inadmissible in civil strife." (ICTY, Prosecutor v. Tadic, Case No. IT-94–1, zit. nach Teitel 2011: 46)

In einem zugehörigen Fall führt die Kammer aus:

> „The universal and regional human rights instruments and the Geneva Conventions share a common 'core' of fundamental standards which are applicable at all times, in all circumstances and to all parties, and from which no derogation is permitted. The object of the fundamental standards appearing in both bodies of law is the protection of the hu-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> man person from certain heinous acts considered as unacceptable by all civilized nations in all circumstances." (ICTY, Prosecutor v. Delalic et al, Case No. IT-96–21, zit. nach: Teitel 2011: 47)

Ausgehend vom humanitären Völkerrecht, den Menschenrechten und der internationalen Strafjustiz verdichte sich die humanistische normative Logik zu einem universalen Leitmotiv, das zum Grundsatz für das gesamte Völkerrecht werde. Man stelle eine „normalization of humanity law" fest, als ein „regime that is applicable generally, whether in war or peacetime" (Teitel 2011: 16).

Daran anschließend lässt sich auch in vertikaler Hinsicht jene „deep penetration of humanity law into the legal system" (Teitel 2011: 64) ausmachen. Unabhängig von der Art und Stufe der Regelungsebene lasse sich die Logik der neuen Normativität finden. Allerdings sei die Diffusion des ‚Humanitätsrechts' nicht durch eine gegenhegemoniale Bewegung gegen die Souveränität entstanden, sondern vielmehr durch Interpretation oder Neuinterpretation von Rechtsnormen durch ein breites Spektrum an Akteuren (inländische wie internationale, politische und gerichtliche) bedingt (vgl. Teitel 2011: 165 f.).

Für Teitel stellt das humanitätszentrierte Recht den führenden zeitgenössischen Diskurs dar, welchen sie durch die Betrachtung historischer Wurzeln, gegenwärtiger Tendenzen und deren Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, abzubilden versucht (vgl. Teitel 2011: 6). Im Kern ist ihre Beobachtung, dass die normative Grundlage der internationalen Rechtsordnung nicht länger die staatliche Sicherheit, sondern die menschliche Sicherheit sei. Jenes neue Legitimitätsverständnis spiegle sich in der veränderten Rechtsordnung, welche im Sinne des Interesses an der Menschheit abgesteckt werde (vgl. Teitel 2011: 11). Der Staatenvoluntarismus sei damit nicht länger die dominante Legitimationsquelle, vielmehr werde eine menschenrechtliche Mindestschwelle zum Legitimitätskriterium erhoben. Abgeleitet aus einer menschenzentrierten, nicht staatszentrierten Perspektive, sei die Erfüllung einer Mindestschwelle anständigen Verhaltens das eigentliche Kriterium internationaler Legitimität. Dies sei der Ansatz, der sich bereits bei Grotius finden lasse:

> „The sense of a minimum 'human' threshold – a notion that is derived from such diverse sources – underpins, explicitly or implicitly, many of the particular constraints on state conduct (and not only on state conduct) in humanitarian and human rights law." (Teitel 2011: 171)

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zwei Implikationen der dargestellten humanistischen Wende werden von Teitel prominent verhandelt. Auf der einen Seite trage sie zu einer Revitalisierung der individuellen Verantwortlichkeit bei:

> „Insofar as they highlight individual rights and responsibilities, these processes can be understood to lend a necessary corrective to a political system that too often leaves individuals out – both allowing the perpetrators to act with impunity and allowing the victims to be subjects of ongoing harm in a time and in places of persistent political violence in need of regulation." (Teitel 2011: 72)

Auf der anderen Seite bedinge sie ein neues Verständnis legitimer und autoritärer Rechtsquellen. Nichtstaatliche Akteure werden neben den bestehenden Quellen mit Rechten und Pflichten ausgestattet; Handlungsfähigkeit, Subjektivität und Verantwortung werden weiter gestreut. Die staatliche Zustimmung sei nicht länger ausschließliche Rechtsquelle und Legitimationsbasis:

> „As establishing state consent becomes less important in controversies proving customary law, one can see that the basis for legitimacy accordingly has shifted to some notion of a shared humanity-based normativity." (Teitel 2011: 172)

Die Rechte des Einzelnen auch gegen den Staat seien die normativen Richtlinien, die im Zentrum der globalen Gerechtigkeit stehen, einer Gerechtigkeitsform, die ebenso den Menschen in den Mittelpunkt rücke. Der Schutz der Menschheit sei die Grundnorm, um staatliche Politik zu legitimieren; das Humanitätsrecht sei somit eine „transformierte Legitimationsbasis" (Teitel 2011: 217).

Trotz zunehmender Konsolidierung des Humanity Law, bleiben jedoch viele institutionelle Strukturen weiter hinter dem so diagnostizierten Status Quo der normativen Ordnung zurück; ihre formelle Form und Praxis ändere sich wendig, aus der institutionellen Starrheit resultieren augenscheinliche Spannungen. Derartige Spannungen, so Teitel, machen es umso wichtiger, angemessene Legitimations- und Interpretationsprinzipien anzuwenden, um den Übergang zu einem kohärenten Humanity's Law zu ermöglichen (vgl. Teitel 2011: 15).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3.3.2 A. Peters: Die Figur der internationalen Rechtspersönlichkeit

Auch Anne Peters Werk „Jenseits der Menschenrechte: Der Rechtsstatus des Individuums im Völkerrecht" zielt auf die Begründung einer fundamentalen Neupositionierung des Individuums im völkerrechtlichen System. Neben den Menschenrechten dem „völlig unbestrittenen Element des völkerrechtlichen Status des Individuums" fokussiert Peters diejenigen individuellen Rechte und Pflichten, die bisher den Status eines tatsächlichen Menschenrechts noch nicht erreicht haben. Fundamental sei die Beobachtung, dass die Norm, wonach

> „der Mensch Völkerrechtssubjekt ist, bereits gewohnheitsrechtlich [gelte]. Diese gewohnheitsrechtliche Norm ist implizit enthalten in denjenigen Garantien des humanitären Völkerrechts und den zentralen Menschenrechten, die zum Bestand des ius cogens gehören und insofern nicht per Vertrag abgeschafft werden können." (Peters 2014: 371)

Die gewohnheitsrechtliche Ableitung der Figur der internationalen Rechtspersönlichkeit enthalte innovatives Potenzial und „praktische Konsequenzen" (Peters 2014: 384):

> „Die Ableitung determiniert nämlich den Umfang der Rechtspersönlichkeit. Eine aus den vertraglich normierten Rechten und Pflichten rückgeschlossene Rechtsfähigkeit ist per se nur partiell, da sie sich nur auf die jeweils vertraglich eingeräumten punktuellen Rechte und Pflichten bezieht. Demgegenüber ist eine gewohnheitsrechtlich, als allgemeiner Rechtsgrundsatz und menschenrechtlich fundierte Völkerrechtspersönlichkeit nicht nur punktuell, sondern ein ‚a priori' unbegrenztes Potenzial." (Peters 2014: 384)

Internationale Rechtspersönlichkeit gelte unmittelbar dem einzelnen Individuum und umfasse sowohl Rechte als auch Pflichten. Insbesondere die individuelle internationale Verantwortung als eine der beiden relevanten Dimensionen der individuellen Verpflichtung habe bisher, so Peters, allerdings wenig Akzeptanz im internationalen System generiert. Vergleichbar mit dem „Status des Bürgers im deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts, dem gewisse Grundrechte eingeräumt waren, jedoch kein allgemeines demokratisches Mitspracherecht", sei die aktive Teilnahme der natürlichen Person an der internationalen Rechtsetzung „kaum entwickelt" (Peters 2014: 473). Angelehnt an die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit, argumentiert Peters, dass es keinen zwingenden

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Grund gibt, eben jene individuelle Verantwortung auf den strafrechtlichen Bereich zu begrenzen. Vielmehr sei es unerlässlich, die internationale Rechtsfähigkeit im Sinne einer individuellen Verantwortlichkeit auf die Fähigkeit, bestimmte Verpflichtungen zu tragen, auszudehnen und damit den normativen Individualismus des subjektiven internationalen Rechts zu verwirklichen:

> „Das subjektive internationale Recht, Chiffre der neuen völkerrechtlichen Stellung des Menschen, ist Ausdruck eines normativen Individualismus. Normativer Individualismus bedeutet, dass Politik und Recht letztlich an den Belangen der davon betroffenen Menschen orientiert und gerechtfertigt werden sollen." (Peters 2014: 481)

Zwar gehe es nicht darum, den Einzelnen gegen den Staat auszuspielen oder die staatliche Ordnung außer Kraft zu setzen, sondern darum, den Einzelnen so im internationalen Geflecht zu positionieren, dass eine Dualität der Verantwortung zu erreichen sei und letztlich ein Völkerrecht gestaltet werde, „dessen normativer Ausgangspunkt der Mensch ist" (Peters 2014: 473), in dem Sinne als „Menschen Selbstzweck sind und wegen ihres Menschseins vom Völkerrecht respektiert, geschützt, und ermächtigt werden sollen" (Peters 2014: 421). Dabei müsse die Völkerrechtspersönlichkeit des Einzelnen jedoch von seiner mediatisierten Form befreit werden, da „[e]in gravierendes Defizit der Völkerrechtspersönlichkeit des Einzelnen [vorläge], wenn sein Rechtsstatus zwangsläufig staatsgewährt wäre" (Peters 2014: 361).

Die Legitimität der völkerrechtlichen Ordnung sei von der praktischen Wirksamkeit der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten des Individuums abhängig und von der regelhaften Einklagbarkeit dieser „[…] und zwar vor den nationalen Instanzen, die aus Gründen der Subsidiarität und angesichts der lückenhaften Gerichtsbarkeit" (Peters 2014: 466) als Durchsetzungsinstanzen des Völkerrechts fungieren müssen:

> „Im globalen Mehrebenensystem hängt die praktische Wirksamkeit der völkerrechtlichen Rechte und Pflichten des Individuums von der Möglichkeit ihrer Durchsetzung durch nationale Gerichte und Behörden ab. Der völkerrechtliche Status des Einzelnen wird maßgeblich durch die unmittelbare Anwendbarkeit der Völkerrechtsnormen determiniert." (Peters 2014: 441)

Hierin scheint für Anne Peters das entscheidende Kriterium völkerrechtlicher Legitimität zu liegen. Sie löst den Anspruch an eine völkerrechtlich

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

festgelegte individuelle Rechtspersönlichkeit in die Forderung nach unmittelbarer Anwendung durch die nationale Gerichtsbarkeit auf:

> „Die routinemäßige Verweigerung der unmittelbaren Anwendung würde somit in einen Teufelskreis einer Delegitimation des Völkerrechts führen. Die Gewähr eines politischen Spielraums an die genuin politischen Instanzen eines Staates, die entscheiden dürfen, ob sie einen Vertrag oder das Urteil eines internationalen Gerichts tatsächlich befolgen wollen, trägt eine Leugnung des Rechtscharakters des Völkerrechts in sich." (Peters 2014: 466)

3.3.3 Prüfung der Adäquatheit

Sowohl Ruti Teitel als auch Anne Peters diagnostizieren den „Durchbruch eines modernen Völkerrechts" in Form eines subjektiven internationalen Rechts: „Es ist ein Völkerrecht, dessen normativer Ausgangspunkt der Mensch ist" (Peters 2014: 473). Dieser Wandel sei insbesondere darin zu erkennen, dass nicht länger einzig der Schutz des Staates als oberstes Ziel der völkerrechtlichen Ordnung zähle, sondern auch das Individuum zum internationalen Schutzgut erhoben werde (vgl. Teitel 2011: 4). Jene Transformation drückt Teitel im Begriff des Humanity's Law aus. Daraus ergebe sich eine neue Form der Normativität, die konkret in einen „minimum ‚human' threshold" (Teitel) bzw. eine individuelle Völkerrechtssubjektivität (Peters) übersetzt werde. Letztlich ist für beide Autorinnen die Legitimität der Ordnung an jenem menschenrechtlichen Mindeststandard bzw. Status zu messen:

> „Das subjektive internationale Recht, Chiffre der neuen völkerrechtlichen Stellung des Menschen, ist Ausdruck eines normativen Individualismus. Normativer Individualismus bedeutet, dass Politik und Recht letztlich an den Belangen der davon betroffenen Menschen orientiert und gerechtfertigt werden sollen. Der normative Individualismus bestreitet nicht, dass Menschen sozial (also in Gemeinschaften) leben, dass ihre Identität durch diese mitkonstituiert wird, dass Menschen gemeinsam handeln und kollektive Ziele haben und haben sollen. Diese kollektiven Projekte müssen sich aber letztlich an den Bedürfnissen und Interessen der betroffenen Menschen messen lassen und sind kein Selbstzweck. Genau diese Orientierung auf das Individuum in (verschiedenen, sich überlappenden, wechselnden) Gemeinschaften legitimiert auch das Völkerrecht." (Peters 2014: 481)

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ruti Teitel bleibt dem Leser dabei eine Konkretisierung der normativen Implikationen schuldig, ihre legitimationstheoretischen Ausführungen bleiben sporadisch und unsystematisiert, ihr Werk beschäftigt sich vorrangig mit der Aufgabe, „[…] to properly define and understand the grammar and syntax, as it were, of the new language of justification; its origins, and how it has developed in response to changing political realities" (Teitel 2011: 7). Anne Peters äußert sich dagegen konkreter: Insofern man das Individuum als passiven Völkerrechtsträger verstehe, sei es insbesondere die (nationale und internationale) Gerichtsbarkeit, die sich an den neuen normativen Richtlinien zu orientieren habe. Die gerichtliche Durchsetzbarkeit des menschenrechtlichen Mindeststandards bestimme über den normativen Status der völkerrechtlichen Ordnung. Gleichzeitig wird die Diagnose des „qualitativen Sprungs" – „[n]icht Staaten, sondern Individuen sind die ‚natürlichen' Völkerrechtspersonen" (Peters 2014: 480) – mit der Forderung, natürliche Personen auch in die Produktion völkerrechtlicher Normen einzubinden, verbunden: „[…] der Trend zur Aufwertung von Individuen nicht nur als Völkerrechtsträger, sondern auch als Rechtserzeuger sollte fortgeführt werden" (Peters 2014: 479). Insofern solle nicht nur ein „staatsunabhängiges ‚Recht auf Rechte', das neben die Staatsangehörigkeit, dem klassischen ‚Recht auf Rechte' im Sinne Hannah Arendts, tritt", wegen seines emanzipatorischen Potentials in der Völkerrechtspraxis verankert werden, sondern auch das Menschenrecht auf Teilnahme an der politischen Willensbildung (Artikel 25 IP Bürg) im Sinne „eines Rechts auf Teilnahme an der Erzeugung von Völkerrecht ausgelegt werden" (Peters 2014: 479).

Die Ansätze von Teitel und Peters scheinen grundsätzlich sehr stark mit dem oben erarbeiteten substanziellen Kriterium zu kohärieren. Insofern sind sie für die vorliegende Arbeit richtungsweisend. Nichtsdestotrotz lässt sich an ihren Überlegungen Kritik üben und das vor allen Dingen im Hinblick auf das funktionale und systematische Adäquatheitskriterium.

Wie oben herausgearbeitet soll eine adäquate Konzeption dem Betrachter eine Evaluation und Kritik des Status Quo ermöglichen. Beide Autorinnen rekonstruieren die Charakteristika der beobachteten internationalen Umwelt und verdichten diese zur These des Humanity's Law (Teitel) bzw. des „qualitativen Sprungs der Herausbildung einer originären (primären) Völkerrechtspersönlichkeit des Menschen" (Peters 2014: 480). Gleichzeitig argumentieren sie, dass sich aus der rekonstruierten Normativität gewisse Ansprüche und Forderungen an die völkerrechtliche Ordnung ergeben, damit diese als legitim eingestuft werden könne. Bei Peters sind dies die „regelmäßige Anwendung von Völkerrechtsnormen durch staatliche Insti-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tutionen“ (Peters 2014: 464), eine „staatsunabhängige Fundierung der Völkerrechtspersönlichkeit des Menschen“ (Peters 2014: 385), die indes nicht „punktuell“, sondern mit „unbegrenztem Potential“ (Peters 2014: 384) ausgestattet sein müsse; das Individuum sei als Rechtserzeugerin einzubinden. Nach Teitel sind politische und rechtliche Entscheidungen gerechtfertigt, soweit sie der Grundnorm des Schutzes der Menschheit entsprechen. Damit bleiben die Autorinnen ihrer rekonstruktiven Methodik derart verbunden, dass die vereinzelten Überlegungen, die sie dem Begriff der völkerrechtlichen Legitimität widmen, kaum über eine Beschreibung des Status Quo herauskommen oder derart vage formuliert sind, dass sie nur sehr beschränkt als evaluativer Maßstab genügen. Martti Koskenniemi kritisiert entsprechend an Teitels Ansatz:

> „But instead of examining that discourse in terms of its implications in the world of power and policy, she has chosen to survey and map the many instances where we meet it in today's politics and law. […] The humanity vocabulary is taken at face value to represent the good post-sovereignty world that she wants to celebrate.” (Koskenniemi 2012: 396)

Anne Peters grenzt sich eigenständig von Ausführungen ab, die ihre starke Konzeption konkretisieren würden; die von ihr geforderte individuelle Völkerrechtspersönlichkeit solle zwar unbegrenzt sein, „[m]it welchen Rechten sie ausgefüllt wird, ist [jedoch] eine andere Frage“ (Peters 2014: 384) und wird von ihr nicht weiter besprochen. Für den Leser bleibt daher unklar, inwiefern die normativen Implikationen ihrer Ansätze im Status Quo bereits befriedigt sind, und welche konkrete Kritik sich an der herrschenden Völkerrechtspraxis ergibt bzw. wie diese konstruktiv gelöst werden könnte. Damit sind die Legitimitätskonzeptionen in funktionaler Hinsicht beschränkt. Eine ähnliche Kritik lässt sich hinsichtlich der systematischen Adäquatheit formulieren. Obwohl beide Ansätze rekonstruktiv aus der Völkerrechtspraxis entwickelt werden, scheinen relevante Herausforderungen, die sich aus dem völkerrechtlichen Modus ergeben, übergangen. So schenkt weder Peters noch Teitel der Problematik staatlicher Non-Compliance explizite Aufmerksamkeit, auch die Mehrgliedrigkeit völkerrechtlicher Strukturen bleibt unbedacht, der Fokus liegt auf der Einklagbarkeit und subjektiven Rechtsfähigkeit und zwar hauptsächlich vor innerstaatlichen Gerichten, über die Legitimität der normsetzenden Verfahren im internationalen Kontext und die faktische Durchsetzung im geopolitischen Raum wird kaum diskutiert.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3.4 Zusammenfassung

Gezeigt wurde, dass die vorgestellten Entwürfe völkerrechtlicher Legitimität die vorangestellten Adäquatheitsbedingungen nur begrenzt erfüllen, dass sie vielmehr durch eine starke idealtheoretische Ausrichtung und einen hohen Abstraktionsgrad (Buchanan) bzw. eine Fixierung auf den Status Quo (Pavel) als Legitimitätskonzeptionen Mängel aufweisen und als Basis für eine substanziell-fundierte Kritik der derzeitigen Völkerrechtsordnung sowie zur Entwicklung alternativer Ordnungsentwürfe nur bedingt funktionieren. Das Modell der kosmopolitischen Demokratie nach Archibugi/Held und Cabrera bietet in funktionaler Hinsicht kaum evaluative Anknüpfungspunkte und verkennt die Notwendigkeit, das Individuum als Rechtssubjekt nicht ausschließlich repräsentativ in die internationale Ordnung einzubinden. Auch die Werke von Teitel und Peters weisen Defizite auf, die insbesondere in Bezug auf ihre funktionale Adäquatheit zu sehen sind. Eine völkerrechtliche Legitimitätskonzeption – so der Anspruch dieser Arbeit – sollte jedoch auf Basis einer methodischen Verknüpfung aus utopischer Imagination, nicht-idealer Herangehensweise und analytisch-geprüfter Modellierung alternativer Strukturentwürfe, einen realen Beitrag zur Fortentwicklung völkerrechtlicher Regelungs- und Kooperationsmuster leisten können.

Nichtsdestotrotz greife ich aus den diskutierten Vorschlägen und den sie bestimmenden Paradigmen gewisse Elemente auf. Im Zentrum der souveränitistischen Konzeption befindet sich der souveräne Staat bzw. das internationale Staatensystem. Die vorliegende Arbeit knüpft insofern daran an, als sie sich einer Kritik an den etablierten staatlichen Strukturen weitestgehend enthält, die Reproduktion des Staatensystems, als perforiertes, anerkennt, die Normativität der völkerrechtlichen Ordnung jedoch explizit vom Element staatlicher Zustimmung trennt. Die Modelle kosmopolitischer Demokratie basieren auf der Prämisse individueller, universeller Rechtsträgerschaft. Diese Prämisse übernehme ich weitestgehend, leite von ihr jedoch signifikant abweichende, konzeptionelle Vorschläge ab. Im Kern knüpfen diese wiederum an die Diagnose einer zunehmenden Humanisierung des Völkerrechts im Sinne der Beiträge Teitels und Peters an und schließen sich ebenso der Forderung nach politischer Subjektivität des Einzelnen im globalen Kontext an.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4 Alternative Konzeption im Anschluss an Arendt: Völkerrecht als globale Ordnung der Pluralität und Freiheit

Die Frage nach der Legitimität internationalen Rechts wird in der aktuellen Literatur überwiegend entweder auf Basis der Kernfigur der politischen Weltordnung – der souveränen Gleichheit aller Staaten – beantwortet und somit in letzter Instanz (zumindest zu einem ausschlaggebenden Grad) noch immer auf die Zustimmung durch die staatlichen Entitäten zurückgeführt oder aber an die (negativen) Individualrechte der einzelnen Weltbürger geknüpft und letztlich über den faktischen Respekt der elementaren Menschenrechte durch die staatlichen Akteure erklärt. Dass beide Modelle Defizite aufweisen, wurde oben gezeigt. Doch was folgt daraus? Durch welche Konzeption können wir den „klassischen Staatenvoluntarismus", der „nach wie vor das dominante völkerrechtliche Legitimationsmodell" (Ley 2015 a: 9) darstellt, ersetzen? Wie können wir die humanisierenden Tendenzen des Völkerrechts legitimationstheoretisch einholen und die Forderung nach „internationaler Rechtsfähigkeit" (Peters 2014: 480) des individuellen Einzelnen verwirklichen?

Das vorzustellende Legitimationsmodell schließt an diese Forderung, die u.a. von Anne Peters, Ruti Teitel und Franziska Martinsen formuliert wurde,[55] an und stellt den Anspruch einer umfassenden Aktivierung des Individuums als völkerrechtliches Rechtssubjekt, d.h. die politische Realisierung der individuellen Völkerrechtssubjektivität ins argumentative Zentrum. Auf Basis der mit Anne Peters gefundenen Auslegung des Artikels 6 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung bzw. des Artikels 16 Absatz 2 IP Bürg., wonach „das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden" teleologisch erweitert „[…] auch eine internationale Rechtsfähigkeit gewährt, weil eine auf den nationalen Raum beschränkte Rechtsfähigkeit dem Menschen keinen ausreichenden Schutz vor der Willkür politischer Herrschaft bietet" (Peters 2014: 480), soll ein konkreter Vorschlag zur individuellen Völkerrechtssubjektivität und eine alternative Idee globaler De-

55 Bei Peters bspw. in den Worten: „Dennoch ist wegen seines emanzipatorischen Potentials ein staatsunabhängiges ‚Recht auf Rechte', das neben die Staatsangehörigkeit, dem klassischen ‚Recht auf Rechte' im Sinne Hannah Arendts tritt, fundamental für eine zeitgemäße Völkerrechtsordnung" (Peters 2014: 385).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mokratisierung entwickelt werden, die gleichzeitig als Antwort auf die Frage nach völkerrechtlicher Legitimität zu verstehen sind.

Ich argumentiere, dass sich völkerrechtliche Legitimität aus der politischen Realisierung der individuellen Völkerrechtssubjektivität und damit der Verwirklichung einer globalen Ordnung der Freiheit und Pluralität speist. Um diese abstrakte Formel zu konkretisieren, wird methodisch auf die drei beobachteten Manifestationen der individualrechtlichen Entwicklung des Völkerrechts zurückgegriffen und argumentiert, dass uns diese eine adäquate Lösung ermöglichen, indem aus ihnen notwendige Legitimitätsprinzipien rekonstruiert werden können. Die Rekonstruktion wiederum bedient sich des Werks Hannah Arendts, welches den theoretischen Rahmen vorgibt, um die Normativität der historischen Entwicklung systematisch zu durchdenken. Dabei zielt dieses Kapitel nicht auf eine Rekonstruktion eines vorgeblichen Arendtschen Völkerrechtsverständnisses, sondern auf die Konzeptualisierung völkerrechtlicher Legitimität, deren Kern- und Angelpunkt das Arendtsche Prinzip der Pluralität, des ‚Menschen unter Menschen' ist.

Es gibt jedoch wenig „explizite Äußerungen Arendts zum Recht" (Rosenmüller 2013: 13), keines ihrer Werke unternimmt den Versuch, das Wesen des Rechts systematisch zu verstehen (vgl. Volk 2010 b: 759) und Seyla Benhabib attestiert Arendt zumindest in ihrer frühen Schaffensperiode eine „Skepsis gegenüber [dem] Völkerrecht" (Benhabib 2013: 287). Entsprechend begründungswürdig erscheint die Bezugnahme auf Arendt zur Erörterung völkerrechtlicher Legitimität. Zunächst soll deshalb geklärt werden, inwiefern Hannah Arendt sich als Ansprechpartnerin zu Völkerrechtsfragen überhaupt eignet. Jan Klabbers sieht Arendt weniger als Quelle der Weisheit, sondern als Quelle der Inspiration – Arendt könne nützliche Einblicke in Phänomene, Sprache und Konzepte bieten, selbst wenn sie nicht explizit zu einem benannten Problem Stellung bezogen hat (vgl. Klabbers 2013: 230). Als derartige Quelle der Inspiration soll Arendt auch in dieser Arbeit eingesetzt werden, „[in order] to shed unfamiliar light on familiar issues" (Klabbers 2013: 229). Die Bezugnahme auf sie bietet die Möglichkeit, den einschlägigen Legitimitätsansätzen etwas Neues hinzuzufügen, auch da sich ihr Werk einer klaren Zuordnung zu spezifischen Theoriediskursen entzieht. Methodisch wird dabei nicht der Versuch unternommen, aus Arendts vereinzelten, teils widersprüchlichen Überlegungen zu völkerrechtlichen Strukturen und Institutionen, die dort vorgeblich mittreibende Legitimationsfigur herauszuarbeiten. Ein solches Vorgehen schließt sich insofern aus, als Arendt keine systematische Analyse des Völkerrechts vorlegt, sie ihre Auseinandersetzung mit Montesquieu und der

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

griechischen sowie römischen Rechtstradition vielmehr nutzt, um ein Rechtsverständnis auszuarbeiten, das auf den innerstaatlichen Raum angewandt bleibt. Dass uns dieses Rechtsverständnis jedoch auch etwas über Strukturen des globalen Raums sagen kann, d.h. dass bei Arendt vielversprechende Ressourcen für das Politische des globalen Raums zu finden sind, soll dieses Kapitel zeigen.

4.1 Hannah Arendt und das Recht

Zwar gibt es eine Vielfalt verschiedener Rechtsordnungen, so Arendt, jedoch haben sie eines gemein – den „Umstand nämlich, dass sie in der Absicht, Stabilität zu gewährleisten, entworfen worden sind" (ZU 140). Jedes Rechtssystem fungiere – in der einen oder anderen Form – als ordnender Rahmen, als Erwartungsstabilisator und als Garant für soziale Interaktion sowie politisches Handeln. Allerdings nicht im Sinne des Befehls; der Grundgedanke des Rechts sei nicht Herrschaft und Gehorsam, sondern „praxis in the true sense of the term" (Breen 2013: 23). Die Rechtsordnung ziele letztlich darauf, Menschen miteinander in Verbindung zu bringen und zum Handeln zu befähigen, nicht sie zu beherrschen und zu befehligen.

Grundlegend ist für Arendt die Erkenntnis, dass das menschliche Leben den Bezug zu anderen erfordert: „Für Menschen heißt Leben […] soviel wie ‚unter Menschen weilen' (inter homines esse)" (VA 17). Das Miteinander-Sein sei Axiom des menschlichen Lebens, allerdings reiche dafür der Umgang mit anderen im Privaten nicht aus. Das private Leben sei von den Notwendigkeiten des „Am-Leben-Erhalten[s]" (WA 183) und natürlichen Bedürfnissen bestimmt,[56]

> „[n]ur ein Privatleben führen heißt in erster Linie, in einem Zustand leben, in dem man bestimmter, wesentlich menschlicher Dinge beraubt ist. […] Der private Charakter des Privaten liegt in der Abwesenheit von anderen; was diese anderen betrifft, so tritt der Privatmensch nicht in Erscheinung, und es ist, als gäbe es ihn gar nicht. Was er tut oder lässt, bleibt ohne Bedeutung, hat keine Folgen, und was ihn angeht, geht niemanden sonst an." (VA 73)

56 „Die Sphäre des Haushalts war dadurch ausgezeichnet, dass das Zusammenleben in ihr vornehmlich von den menschlichen Bedürfnissen und Lebensnotwendigkeiten diktiert war" (VA 40).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Miteinander im eigentlichen Sinne des Wortes sei der Mensch erst in dem Moment, in welchem er die Möglichkeit erhalte, die „Polis[,] das Reich der Freiheit" (VA 40) zu betreten, öffentlich mit anderen zu handeln und zu sprechen, d.h. sich aktiv und politisch in die Welt einzuschalten.[57] Dafür jedoch sei die Konstitution und Koservierung eines öffentlichen Raums unerlässlich: „Just as a city could come into being physically only after the inhabitants had built a wall around it, so the political life of the citizens […] could begin only after the law had been posited and laid down" (GT 717).[58]

Explizit benötige politisches Handeln strukturelle Rahmenbedingungen, d.h. Festlegungen und Regeln, die bspw. das Rederecht (wer redet, wie oft, wie lange) ausgestalten und damit das Bekenntnis zum gleichberechtigten Austausch im öffentlichen Raum institutionalisieren. Indem rechtliche Strukturen klare Vorgaben für das politische Handeln etablieren, schränken sie unsere Freiheit dabei zwar in gewisser Weise ein (mein Handlungsspielraum wird begrenzt); sie etablieren die Macht einer politischen Gemeinschaft, deren Bedeutung gerade darin besteht, die Unberechenbarkeit, die die menschliche Freiheit hervorruft, zu mildern (vgl. Waldron 2000: 212). Gleichzeitig werde Freiheit aber erst in rechtlich stabilisierten, öffentlichen Räumen denkbar. Die Erfahrung der Freiheit ereigne sich in den rechtlich konstituierten Zwischen-Räumen, insofern als sich hier menschliche Kommunikation und politisches Handeln artikulieren. Jene Zwischen-Räume bringen Individuen zusammen, gleichzeitig werden sie hier voneinander getrennt bzw. verschieden (vgl. Gündoğdu 2017: 5 f.): „[N]omos provides a durable structure for 'space of appearances' in which men, in the plural, can disclose and distinguish themselves

57 „Von den Tätigkeiten, die in allen Formen menschlichen Zusammenlebens anzutreffen sind, galten nur zwei als eigentlich politisch, nämlich Handeln und Reden, und nur sie begründen jenen ‚Bereich der menschlichen Angelegenheiten', […] aus dem gerade alles nur Notwendige oder auch nur Nützliche ausgeschlossen war." (VA 35).

58 Waldron verweist auf die Viezahl an entsprechenden Verweisen in Arendts Werk: „That politics needs housing, and that building such housing can be equated with the framing of a constitution – this is an image that recurs throughout Arendt's writings. Sometimes the metaphor is less of bricks and mortar than of the furniture that enables us to sit facing one another in politics, in just the right way. Other times, Arendt invokes the imagery of construction outside the house: fences and boundary walls, which make politics possible by securing a space for the public realm. Always the emphasis is on artificial structures, which are more rigid and durable than the actions they accommodate, and which exist as features of a world that men have made for themselves." (Waldron 2000: 203).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

through word and deed“ (Lindahl 2006: 885). Am Beispiel der griechischen Polis zeigt Arendt, dass das Recht als Begrenzung und stabilisierende Kraft des politischen Raums fungiert, das den menschlichen Angelegenheiten eine Solidität und Beständigkeit verleiht und politische Freiheit realisiert (vgl. Gündoğdu 2017: 12). Das griechische Rechtsverständnis ergänzt Arendt um Komponenten, welche sie der römischen Lex entnimmt. Diese zeichne sich vorrangig durch eine kommunikative Dimension aus, insofern als hier Kommunikationskanäle und Beziehungen zwischen verschiedenen Entitäten (bspw. Städten, Rechtsordnungen, Menschen) etabliert werden (vgl. Birmingham 2014: 699). Das Recht im Sinne des ius gentium ist das Recht des Zwischen-Raums; das Recht, das Beziehungen herzustellen vermag, zwischen vorab unabhängigen Individuen oder Städten: „[…] Roman lex also urges us to understand legislation as a political activity, creating in-between spaces that link human beings and cities to each other through contractual agreements” (Gündoğdu 2017: 14). Nach Peg Birmingham erkennt Arendt in der römischen Rechtsauffassung gar „the first conception of international law insofar as it establishes a common world beyond the walls of the city” (Birmingham 2014: 699). Durch die Kombination des stabilisierenden Nomos mit der relativen Lex schafft Arendt ein politisches Rechtsverständnis, das sich insbesondere durch „seinen beziehungsstiftenden Charakter“ (Volk 2010 b: 776) auszeichnet und der Idee eines Rechts als „sovereign command“ (Breen 2013: 20) entgegentritt.

Die Akzeptanz der rechtlichen Ordnung beruht schließlich darauf, dass Menschen Teil des Beziehungsgeflechts werden und ihnen nur innerhalb des rechtlich begrenzten und gleichzeitig entgrenzten Raums die Möglichkeit zum Handeln gegeben ist:

> „[D]er springende Punkt dieser Regeln ist nicht, dass ich mich ihnen freiwillig unterwerfe oder dass ich ihre Gültigkeit theoretisch anerkenne, sondern dass ich praktisch nicht mitspielen kann, wenn ich mich ihnen nicht füge; ich nehme sie an, weil ich mitspielen möchte, und da Menschen nur im Plural existieren, ist der Wunsch, im großen Weltspiel mitzuspielen, letztlich identisch mit dem Wunsch zu leben.” (MG 96)[59]

59 Jeremy Waldron führt aus: „[…] and for the construction of a political community, what matters is not the admirable state of the furnishings when politics begins, but the on-going willingness of citizens to submit to them as regulative structures” (Waldron 2000: 212).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Das Recht ist damit nicht regulativ oder imperativ, sondern zunächst konstitutiv, indem es das „great game of the world" erst möglich und praktikabel macht. In gewisser Weise lässt sich das Recht damit als soziales Pendant zur individuellen Natalität verstehen; so wie das individuelle Leben durch den Akt der Geburt entsteht, initiiert der konstituierende Moment des Rechts das politische Leben (vgl. La Torre 2013: 414). Die Rechtsordnung legt die Regeln und Vorschriften für das gemeinsame politische Handeln fest, sodass jeder Teilnehmer des politischen Diskurses die Bedingungen der Teilnahme erfassen und mit freien und gleichberechtigten Partnern agieren kann. Gleichzeitig ist der rechtliche Kontext selbst, d.h. jene rahmende Ordnung des politischen Handelns, im eigentlichen Sinne ein Ergebnis der Politik, insofern als politisches Handeln regelmäßig in Gesetzesentwürfe und damit in rechtliche Bestimmungen mündet, die wiederum das politische Handeln strukturieren.

Zusammengefasst ist das Recht für Arendt konstitutiv in dem Sinne, als es den Zwischen-Raum für politisches Handeln ermöglicht und stabilisiert; gleichzeitig ist es kontingent, als es flexibel auf politisches Handeln und Veränderung reagieren muss und stets nur relative Stabilität gewährleisten kann und soll:

> „Freiheit kann man durch Gesetze noch weniger garantieren als Gerechtigkeit; wenn man einen gesetzlichen Rahmen schaffen würde, mit Hilfe dessen die Dauerhaftigkeit der Freiheit gesichert werden soll, dann würde dadurch nicht nur jedes politische Leben abgetötet, sondern auch noch jener Rest von Unvorhersehbarkeit abgeschafft, ohne den die Freiheit nicht leben kann." (EA 84)

Insofern als politisches Handeln Veränderungen bedingt, kann das Rechtssystem mit Arendt niemals final und endgültig bestimmt sein, es müsse immer relativ auf das politische System reagieren können. Veränderungen seien schließlich „kein ausschließlich modernes Phänomen, sondern [gehörten] schon immer zu der von Menschen bewohnten und eingerichteten Welt" (ZU 138 f.). Nach Arendt sind sie damit „ein fester Bestandteil der condition humaine" (ZU 139), d.h. Voraussetzung und Gewähr für menschliches Leben, welches nur bestehen kann, insofern die Möglichkeit zur Veränderung gegeben ist und die Menschen der menschlichen Bedingung des Neuanfangs entsprechen können. Dem Menschen sei nicht nur der Drang nach Veränderung, sondern ebenfalls das Bedürfnis nach Stabilität gegeben (vgl. ZU 140), insbesondere da sich die Möglichkeit zur Veränderung erst im Kontext eines stabilisierenden Rahmens ergibt:

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „Keine Zivilisation – jenes von Menschen geschaffene künstliche Gehäuse für die aufeinanderfolgenden Generationen – wäre jemals ohne einen festumrissenen Rahmen möglich gewesen, innerhalb dessen der Veränderungsprozess erst statthaben kann. An vorderster Stelle unter den stabilisierenden Faktoren stehen die Rechtsordnungen, von denen unser Leben auf dieser Welt und unser täglicher Umgang miteinander geregelt wird, und diese Rechtsordnungen sind von längerer Dauer als Bräuche, Sitten und Traditionen." (ZU 140)

Letztlich müsse auch das Recht jene Beobachtung spiegeln, wonach „[d]er Drang des Menschen nach Veränderung und sein Bedürfnis nach Stabilität […] sich immer wechselseitig eingeschränkt und die Waage gehalten [haben]" (ZU 140). Das heißt nicht, dass Veränderung durch das Recht selbst erzeugt werden könne oder dass dies zu den legitimen Aufgaben des Rechts gehöre, vielmehr müsse das Recht auf Veränderungen flexibel reagieren und diese rechtlich einbeziehen: „Natürlich kann das Recht Veränderungen, wenn sie einmal vollzogen sind, stabilisieren und legalisieren, doch die Veränderungen an sich sind immer das Ergebnis von Handlungen außerrechtlicher Natur" (ZU 141). Es geht somit um den institutionalisierten Kompromiss zwischen Stabilität und Flexibilität, bzw. der „dialectic of acting and preserving" (Volk 2010 b: 775), um der menschlichen Bedingung des In-die-Welt-Tretens als Neugeborenes in Form der Möglichkeit zur Initiative zu genügen. Christian Volk hat daraus abgeleitet, dass für Arendt die politische Sphäre (in der Veränderung durch Aktion stattfindet) und die Rechtssphäre (die den stabilen Handlungsrahmen bedingt) nicht in einer hierarchischen Ordnung zueinanderstehen, sondern voneinander abhängig sind:

> „[…] in Arendt's notion of constitutionalism, law and politics refer internally to each other; they are interrelated. This internal reference has to be taken seriously. Each sphere – the sphere of law and the sphere of the political – has to take the requirements of the other sphere into consideration. If this is not the case, and one sphere is prioritized within a political system, then this political system harms the durability and stability of its political and constitutional order." (Volk 2010 b: 761)

Da eine Verfassung notwendigerweise ein „work in progress" (Waldron 2000: 213) sei, kann laut Arendt kein Gesetz für die Ewigkeit festgelegt werden, sondern muss ein gewisses Maß an möglichen Veränderungen und Verbesserungen beinhalten.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Das Recht zeichnet sich nach Arendt durch einen dialektischen Charakter aus: Als stabilisierende Instanz konstituiert und konserviert es den öffentlichen Raum, insofern es strukturelle Rahmenbedingungen und Begrenzungen institutionalisiert; gleichzeitig ermöglicht das Recht die Erfahrung der Freiheit im unmittelbaren Miteinander-Sein des politischen Handelns, dessen Ergebnis es gleichzeitig einzubeziehen verstehen muss. Nach Arendt besteht „[d]ie politische Freiheit […] in der Sicherheit […], die es nicht immer und überall, sondern nur in politischen, durch Gesetze bestimmten Gemeinschaften gibt" und ohne diese Sicherheit gebe es keine Freiheit (FP 215).

4.2 Hannah Arendt und das Völkerrecht

Obwohl man, wie oben angemerkt, eine explizite Auseinandersetzung mit Völkerrechtsfragen in Hannah Arendts Werk vergeblich sucht, stattdessen höchstens über „scattered remarks" (Whitehall 2016: 231) stolpert, lässt sich für die letzten Jahre ein zunehmendes Bestreben diagnostizieren, Hannah Arendt auch in Bezug auf das Völkerrecht zu untersuchen. Dabei lassen sich die Publikationen vorrangig zwei Themenfeldern zuordnen: Zum einen dem Gebiet des internationalen Strafrechts (vgl. Birmingham 2014, Barash 2012, Luban 2011) zum anderen dem Bereich der Menschenrechte (vgl. Keedus 2011, Parekh 2008, Ingram 2008, Birmingham 2006). Seyla Benhabib und Deborah Whitehall ergänzen diese Werke um eine generelle Betrachtung des Arendtschen Völkerrechtsverständnisses und bieten zwei Antworten auf die Fragen, welche Rolle das (Völker-)Recht nach Hannah Arendt spielen kann und soll und mit welcher Haltung Arendt diesem Rechtsgebiet entgegentritt.

4.2.1 These 1: Transformation und Wandel im Laufe der Zeit (S. Benhabib)

Nach Seyla Benhabib lässt sich keine einheitliche, dauerhafte Einstellung Arendts gegenüber dem Völkerrecht zeigen, es ist dagegen ein Wandel bzw. eine Transformation hinsichtlich Arendts Beurteilung der Rolle, die das Völkerrecht zu spielen vermag, zu erkennen (vgl. Benhabib 2013). Während Arendt in *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* noch vehement Kritik an den Völkerrechtlern übte und die Nutz- und Hilfslosigkeit

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

völkerrechtlicher Prinzipien, insbesondere der Minderheitenverträge und des Völkerbundes kritisierte –

> „dass selbst im 20. Jahrhundert, als zum ersten Male große Gruppen von Menschen auftauchten, die in eklatanter Weise aller Rechte beraubt sind, sich keine liberale oder radikale Partei bereitgefunden hat, eine neue Proklamation der Menschenrechte in ihr Programm aufzunehmen. Die Menschenrechte haben immer das Unglück gehabt, von politisch bedeutungslosen Individuen oder Vereinen repräsentiert zu werden, deren sentimental humanitäre Sprache sich oft nur ein geringes von den Broschüren der Tierschutzvereine unterschied“ (ETH 602 f.) –

findet man in Arendts *Eichmann in Jerusalem* bereits eine deutlich positivere Einschätzung des Vermögens internationaler Rechtsstrukturen und -institutionen. So lasse sich zeigen, dass Arendt 1963 die international kodifizierten Kategorien der Völkermordkonvention annimmt und eine internationale Gerichtsbarkeit fordert; man könne, so Benhabib, eine „Entwicklung im Denken Hannah Arendts von einer Skepsis gegenüber Völkerrecht und Menschenrechtserklärungen in den 1950er Jahren zu einer verhaltenen Anerkennung von deren Rolle in der zwischenstaatlichen Politik in den 1960 Jahren“ (Benhabib 2013: 287) erkennen. Zwar bleibe eine gewisse Skepsis gegenüber völkerrechtlichen Instrumenten und die Überzeugung, dass primär die Selbstbestimmung der Völker den Schutz der Menschen- und Bürgerrechte gewähre, allerdings sei dennoch „ihr Vertrauen in das Völkerrecht und internationale Institutionen“ (Benhabib 2013: 298) gewachsen.

Der Dualismus in Arendts Urteil zu internationalen Menschenrechtsverträgen zeigt sich deutlich in folgender Textpassage: Es sei klar, „dass das Recht auf Rechte oder das Recht jedes Menschen, zur Menschheit zu gehören, von der Menschheit selbst garantiert werden müsste. Und ob dies möglich ist, ist durchaus nicht ausgemacht“ (ETH 617 f.). Dem internationalen Strafrecht dagegen werde eine eindeutige Rolle zugewiesen; internationale Gerichtsbarkeiten seien in vielerlei Hinsicht die Lösung zum Umgang mit existenziellen Verbrechen, insbesondere die „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ haben den Beweis dafür gebracht. So sei Völkermord in dem Sinne ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, als er die Pluralität als „Grundbedingung […], unter denen dem Geschlecht der Menschen das Leben auf der Erde gegeben ist“ (VA 16) verletzt, d.h. als „Angriff auf die menschliche Mannigfaltigkeit als solche […], also auf ein Wesensmerkmal des Menschseins, ohne dass wir uns Dinge wie Menschheit oder Men-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schengeschlecht nicht einmal vorstellen können“ (EJ 391) verstanden werden müsse. Als Konsequenz daraus könne das Urteil an Eichmann nur lauten wie folgt:

> „So bleibt also nur übrig, dass Sie eine Politik gefördert und mitverwirklicht haben, in der sich der Wille kundtat, die Erde nicht mit dem jüdischen Volk und einer Reihe anderer Volksgruppen zu teilen, als ob Sie und Ihre Vorgesetzten das Recht gehabt hätten, zu entscheiden, wer die Erde bewohnen soll und wer nicht. Keinem Angehörigen des Menschengeschlechts kann zugemutet werden, mit denen, die solches wollen und in die Tat umsetzen, die Erde zusammen zu bewohnen. Dies ist der Grund, der einzige Grund, dass Sie sterben müssen.“ (EJ 404)

Die These der zunehmenden Anerkennung internationaler Rechtsstrukturen in Arendts Werk vertritt auch David Luban auf Basis einer Analyse des Buches *Eichmann in Jerusalem*, in welcher insbesondere folgende Passage aufschlussreich ist. Luban zitiert aus einem Brief Arendts an Jaspers, in welchem sie wie folgt schreibt:

> „The only possibility seems to be to attach to the International Court at The Hague a criminal court for hostes generis humani that would be competent to try individuals regardless of nationality. As long as such a court does not exist, international law holds that any court in the world is competent – so why not Israel? Legally, Israel couldn't claim it isn't competent. […] Don't misunderstand me: I would be all in favor of an international court with appropriate powers.” (Arendt an Jaspers, zit. nach Luban 2011: 628)[60]

4.2.2 These 2: Kontinuität und narrativer Zusammenhang (D. Whitehall)

Deborah Whitehall rekonstruiert Hannah Arendts Position im Hinblick auf das Völkerrecht unter anderer Zielsetzung; die Frage ihres Aufsatzes ist, „whether there might also be a framing narrative implicit in Arendt's

60 Für Arendts Bezugnahme auf den Begriff hostes generis humani und die zunächst erfolgte Gleichsetzung der Verbrechen Eichmanns mit Piraterie: In Abwesenheit eines internationalen Gerichtshofs könne Israel Eichmann legitim verurteilen, als „an outlaw – a hostis generis humanis, the way pirates used to be.“ – bzw. die spätere Revidierung dieses Vergleichs: „My pirate theory won't do“ vgl. Luban 2011: 628 f.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

approach to international law that relates her apparently disjointed remarks to the progressive deepening of her analytical project“ (Whitehall 2016: 234). Im Gegensatz zu Benhabib analysiert Whitehall das Arendtsche Denken somit vor der Zielsetzung, das Verstehensmoment zu erkennen, welches ihre Theorie des Völkerrechts rahmt und auszeichnet. In diesem Sinne schreibt sie, dass

> „Arendt's engagement with politics, history and international law, arguably represents a new means for actualizing Jewish identity, and through actualization, of resisting historical patterns of suffering and grief. The Jewish Question and its provocation for dilemmas concerning the nation 'run like red threads through the whole' of Arendt's writing about international law." (Whitehall 2016: 236)

Arendts Auseinandersetzung mit dem Völkerrecht werde von vier Ansprüchen an das überstaatliche Recht gekennzeichnet, wobei sich alle letztlich auf Probleme nationaler Selbstbestimmung und Gerechtigkeit für die Juden beziehen; im Einzelnen der Schutz der jüdischen Nation, der Minderheitenschutz, internationale Menschenrechte und die Evolution von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (vgl. Whitehall 2016: 237). Rückbezogen auf die Frage, wie Arendts Einstellung gegenüber dem Völkerrecht beschrieben werden könne, lässt sich auch in Whitehall die Diagnose vorsichtiger Zustimmung finden:

> „The important nuance of her position is that she does not reject the prospects for a solution for the Jewish Question through international law. Indeed, it is arguable that she conceives international law as the only practical means for achieving lasting peace between rival nations in the Middle East. Despite operational deficiencies and a pattern of bias toward powerful states, international law offers a stabilizing structure for political processes from which freedom and justice emerge." (Whitehall 2016: 238)

Zur Verwirklichung jüdischer Selbstbestimmung und Einlösung der Gerechtigkeit durch internationale Rechtsstrukturen sei allerdings eine angemessene Vertretung der jüdischen Nation bei internationalen Vertragskonferenzen unerlässlich; die beschränkte Teilnahme jüdischer Gruppen als Berater der amerikanischen Vertretung sei bspw. nicht ausreichend – es bedürfe vollständiger nationaler Partizipation, da ein jüdisches Volk zu repräsentieren sei und nicht nur einzelne jüdische Individuen oder amerikanische Staatsbürger (vgl. Whitehall 2016: 239 f.). Somit sei Arendts Antwort auf das Völkerrecht nicht eindeutig kritisch oder affirmativ und stelle

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auch keine Negation jeglicher Relevanz des Völkerrechts dar. Whitehall schreibt, Arendt adressiere internationales Recht „to ask more of it“ (Whitehall 2016: 242) – „to ask more of institutions and rules in pivotal constitutive moments of global governance“ und „[to ask] international law to take charge of the Jewish Question in a manner that does not compromise Palestine and gives structure to her specifically Jewish claim for legal equality, plurality, and freedom” (Whitehall 2016: 241 f.). Arendt kritisiere vergangene völkerrechtliche Ordnungsversuche, wie bspw. die Minderheitenverträge, sehe aber durchaus das Potenzial, das in völkerrechtlichen Strukturen stecke. Ähnlich ließe sich auch mit Blick auf das wohl berühmteste Narrativ – das Recht, Rechte zu haben – und die anhängende Problematisierung des Begriffs der Menschheit, argumentieren. Auf der einen Seite scheint für Hannah Arendt im gegebenen räumlichen und zeitlichen Kontext klar, dass nur die nationale Selbstbestimmung, Menschenrechte zu schützen vermöge, auf der anderen Seite stehe zwar Skepsis ob der Möglichkeit eines internationalen Schutzes, aber dennoch zumindest die Diskussion der Möglichkeit, mit Whitehall:

> „What is important is the possibility that ‚humanity itself‘ (previously, a ‚new law on earth, whose validity this time must comprehend the whole of humanity‘) may supply the solution. Her seeming ambivalence about ‚whether this is possible‘ does not extinguish the hopes for a solution beyond the ‚present sphere of international law‘ or in ‚a sphere above nations‘.” (Whitehall 2016: 249)

Abschließend lässt sich mit Whitehall diagnostizieren, dass Arendts Kommentierung des Völkerrechts in gewisser Weise auf “the discipline’s yet-to-catch-up to status“ (Whitehall 2016: 253) in Bezug auf neue und aktuelle, die Menschheit global betreffende Probleme, verweise.

Unabhängig davon, ob wir mit Benhabib konstatieren, dass sich Arendts Betrachtungsweise des Völkerrechts über die Zeit veränderte und sich zunehmend durch Vertrauen in mögliches Potenzial auszeichnet oder mit Whitehall argumentieren, dass sich narrative Zusammenhänge in ihrem Denken über das Völkerrecht wiederfinden, die ihre Hoffnung auf völkerrechtliche Lösungen spezifischer Problematiken bedingen und erklären, bleibt die These, dass auf Arendt auch im Hinblick auf diesen Forschungsbereich Bezug genommen werden kann. Vorangehend erwähnte Publikationen belegen die Sinnhaftigkeit dieser Herangehensweise. Insbesondere in Eichmann in Jerusalem lassen sich relevante Aussagen finden, die das Völkerrecht als notwendige Instanz betrachten, so schreibt sie bspw.:

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „Weil also das Noch-nie-Dagewesene, wenn es einmal erschienen ist, ein Präzedenzfall für die Zukunft werden kann, müssen alle Verfahren, die es mit ‚Verbrechen an der Menschheit' zu tun haben, an einem Maßstab gemessen werden, der heute noch nicht mehr ist als ein ‚Ideal'. Wenn Völkermord im tatsächlichen Bereich zukünftiger Möglichkeiten liegt, dann kann kein Volk der Erde – am wenigsten natürlich das jüdische Volk, in Israel oder anderswo – sich darauf verlassen, dass die bestehenden politischen Einrichtungen ihm die Kontinuität der Existenz ohne einen völkerrechtlich gesicherten Anspruch und den Schutz internationaler Gesetze garantieren." (EJ 397)[61]

Während sich also eine kritische, tendenziell aber affirmative Haltung Arendts gegenüber völkerrechtlichen Strukturen zeigen lässt, bleiben ihre Ausführungen zu Fragen völkerrechtlicher Institutionalisierung vage, sie selbst enthält sich einer klaren Modellierung alternativer Völkerrechtsstrukturen, kritisiert aber zumindest deutlich den Gedanken an eine Weltregierung. Zwar liege eine solche Weltregierung „durchaus im Bereich der Möglichkeiten" (ETH 618), könne aber letztlich ebenfalls zur Perversion der Menschenrechte beitragen, da auch hier die Gleichsetzung von Recht mit dem, was dem Ganzen diene, vollzogen werden könne:

> „Und an dieser Schwierigkeit wird gar nichts geändert, wenn man die Gesamtheit, für die das Recht gut sein soll, so erweitert, dass das Gemeinwohl, nach dem sich alles richten soll, nun die gesamte Menschheit einschließt. Denn es ist durchaus denkbar und liegt sogar im Bereich praktisch politischer Möglichkeiten, dass eines Tages ein bis ins letzte durchorganisiertes, mechanisiertes Menschengeschlecht auf höchst demokratische Weise, nämlich durch Majoritätsbeschluss, entscheidet, dass es für die Menschheit im Ganzen besser ist, gewisse Teile derselben zu liquidieren." (ETH 618)

---

61 Ähnlich lässt sich lesen: „Aber es gab einen anderen durchaus durchführbaren Vorschlag, der, gerade weil er realisierbar war, in dieser Debatte nie erwähnt wurde. Er stammte von Dr. Nachum Goldmann, dem Präsidenten des Jüdischen Weltkongresses, der Ben Gurion aufforderte, in Jerusalem eine Art internationalen Gerichtshofes mit Richtern aus allen ehemals besetzten Ländern einzuberufen. Das wäre für ein Verbrechen an der Menschheit auch nicht genug gewesen, da es lediglich auf eine Erweiterung der Nachfolgeprozesse herausgelaufen wäre und somit den Haupteinwand gegen diese Prozesse, dass sie vor dem Tribunal des Siegers verhandelt werden, nicht beseitigt hätte. Aber es wäre immerhin ein erster Schritt gewesen." (EJ 394).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die Problematik, die mit einer Weltregierung einherginge, sei letztlich, dass auch hier die menschliche Pluralität negiert werden müsse, um Zugehörigkeiten zwischen einzelnen Völkern herzustellen. Letztlich würde die Weltregierung die „furchtbarste Tyrannis" darstellen:

> „Welche Form immer eine solche Weltregierung, deren Macht sich über den ganzen Erdball erstrecken würde, annehmen würde, es liegt in der Natur der Sache, dass mit ihrer Verwirklichung die furchtbarste Tyrannis sich der Herrschaft über die Menschen bemächtigt hätte; denn die Souveränität der Staaten ist nur erträglich, weil sie durch die Souveränität ihrer Nachbarn prinzipiell begrenzt und kontrolliert ist, […]. Der Weltstaat kann seinem Wesen nach nur die Form der Tyrannis annehmen, er wäre die furchtbarste Form der Tyrannis, weil er effektiv allen Arten der Politik, wie wir sie kennen, ein Ende machen würde. Politik und alle Begriffe, die aus diesem Bereich erwachsen, setzen Pluralität, Unterschiedenheit und gegenseitige Begrenzung voraus." (KJ 99)[62]

Eine konkrete Alternative zu der Idee einer Weltregierung, die als höchste Instanz das Völkerrecht implementiert und Verletzungen sanktioniert, sucht man in Arendt vergeblich. Ayten Gündoğdu verweist deutlich auf die „aporetische Auseinandersetzung" Arendts mit der „antinomischen Beziehung" zwischen Recht und Institutionen:

> „On the one hand, despite their prevailing conceptualization as abstract, natural and inalienable rights, human rights are in need of intersubjective guarantees that can have some relative permanence only within an institutional structure. On the other hand, the institutions we establish for guaranteeing these rights can end up eroding them or rendering them ineffective." (Gündoğdu 2011: 13)

Jürgen Förster verdeutlicht, dass man Arendts Auseinandersetzung mit politischen Institutionen nicht so verstehen dürfe, „dass man bei ihr detaillierte Erkenntnisse über die Wirkungsweise politischer Institutionen oder gar eine explizite Theorie politischer Institutionen vorfindet" (Förster 2009: 12). Gündoğdu resümiert entsprechend, dass es Arendt nicht darum ginge, einen letzten Entwurf zu präsentieren, sondern es um das produkti-

62 Weiter führt Arendt aus: „Die Verwirklichung eines souveränen Weltstaates ist weder die Vorbedingung des Weltbürgertums noch der Gipfel der Weltpolitik, weil eine Weltregierung nahezu automatisch das Ende allen Bürgertums und aller Politik bedeuten würde" (KJ 100).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ve Potenzial der Diskussion der Paradoxien selbst gehe. Letztlich ziele die aporetische Untersuchung nicht darauf, Lösungen in Form verfassungsmäßiger Modelle zu finden, sondern auf die Auseinandersetzung „[…] with these perplexities to understand how they are manifested in new forms of rightlessness as well as in new struggles for equality that can reinvent the meaning of human rights" (Gündoğdu 2011: 19).

Im Gegensatz zu den zwei besprochenen Thesen, zielt diese Arbeit nicht darauf, aus Arendts vereinzelten und teils widersprüchlichen Aussagen zum Völkerrecht (wohlgemerkt, der damaligen Zeit) eine konkrete Arendtsche Meinung über internationale Rechtlichkeit oder eine vorgeblich dort mittreibende Legitimationsfigur herauszuarbeiten. Vielmehr will sie zeigen, dass das über Montesquieu und die griechische sowie römische Rechtstradition entwickelte Rechtsverständnis nicht wie weitläufig angenommen, einzig auf den innerstaatlichen Kontext fokussiert, sondern es sich vielmehr auch für Überlegungen zum Völkerrecht eignet und sich in Arendts Werk somit vielversprechende Ressourcen für das Politische des globalen Raums finden lassen. Zu Beginn dieses Abschnitts und im Anschluss an die Ausführungen in vorangegangenen Kapiteln stehen damit folgende Gedanken.

Mit Arendt lassen sich das Recht und die Politik als wechselseitig abhängige und sich gegenseitig beeinflussende Phänomene beschreiben, die erst durch das interdependente Verhältnis ihrem eigentlichen Sinn entsprechen können. Die rechtliche Struktur konstituiert und institutionalisiert den öffentlichen Zwischen-Raum, innerhalb dessen aktives Miteinander-Handeln möglich wird. Gleichzeitig wirkt das politische Handeln auf die rechtliche Rahmung zurück, die als kontingente Ordnung auf politische Entscheidungen reagieren muss.

Wie weiter oben herausgearbeitet ist es nicht länger ausschließlich die nationale Gesetzgebung, die das öffentliche Leben und das gesellschaftliche Miteinander-Sein prägt, vielmehr haben auch internationale und völkerrechtliche Entscheidungen mittlerweile deutlichen Einfluss. Während sich aber die rechtliche Sphäre globalisiert, und universalisiert auf jeden einzelnen Erdenbürger zurückwirkt, haben sich kaum äquivalente globale Zwischen-Räume für politisches Handeln etabliert. Das Individuum ist zwar mittlerweile völkerrechtlich Betroffene, aber kaum aktives Völkerrechtssubjekt. Wenn wir die Arendtsche Legitimationsfigur der Wechselseitigkeit des Politisch-Rechtlichen-Nexus entsprechend auf den Status Quo projizieren, erkennen wir ein deutliches Defizit. Die These dieses Defizits und die zugrundeliegende Methode einer globalen Erweiterung des Arendtschen Rechtsverständnisses gilt es im Folgenden zu begründen. Da-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bei dient dieses Kapitel der Konstruktion einer Konzeption völkerrechtlicher Legitimität, die sich entlang der Frage entfaltet, wie der Wechselseitigkeit von Recht und Politik im globalen Raum entsprochen werden kann, insbesondere aber wie die internationale Rechtsfähigkeit des individuellen Einzelnen legitim zu verwirklichen ist. Im folgenden Kapitel wird schließlich das hier angerissene Defizit anhand eines praktischen Fallbeispiels verdeutlicht, wodurch gleichzeitig die legitimationstheoretische Problematik des völkerrechtlichen Status Quo sichtbar wird.

Zunächst gilt es jedoch, einer vermeintlich begrifflichen Schwierigkeit zu begegnen. Bis dato spricht die Arbeit von individualrechtlichen Entwicklungen, einem individualzentristischen Völkerrechtsverständnis und der umfassenden Aktivierung des Individuums als völkerrechtliches Rechtssubjekt. Vor dem Hintergrund der intendierten Bezugnahme auf Arendt mag diese Sprache zumindest als wundersam, wenn nicht gar als inkohärent und störend empfunden werden; für Arendt fußt der politische Raum, das menschliche Miteinander schließlich auf „der Tatsache der Pluralität der Menschen". Gott habe *den* Menschen geschaffen, „*die* Menschen sind ein menschliches, irdisches Produkt" (WP 9). Für Politik sei die Tatsache unerlässlich, dass „nicht ein Mensch, sondern viele Menschen auf der Erde leben und die Welt bevölkern" (VA 17). Diese bis dato in Kauf genommene Spannung zwischen der individualzentristischen Basis, d.h. der Perspektive auf das Individuum als singuläre Einzelne und dem Arendtschen Verständnis der menschlichen Pluralität soll in einem ersten Schritt aufgelöst werden. Insbesondere will ich hier argumentieren, dass es nicht nur möglich ist, Hannah Arendts Denken für eine Rekonstruktion völkerrechtlicher Legitimität fruchtbar zu machen, sondern dass sich das von ihr formulierte Grundprinzip des ‚Menschen unter Menschen' großartig eignet, als Ausgangsbasis für eine alternative, interkulturell sensitive und adäquate Konzeption völkerrechtlicher Legitimität zu fungieren. Anschließend wird das politische Denken Hannah Arendts in rekonstruktiver Absicht mit den drei dargestellten völkerrechtlichen Entwicklungsmomenten ins Gespräch gebracht, um

- die Normativität der historischen Entwicklung systematisch zu durchdenken,
- die Manifestationen des humanisierten Völkerrechtsverständnisses für eine völkerrechtliche Legitimitätskonzeption fruchtbar zu machen und damit gleichzeitig
- den Kerngedanken einer umfassenden Realisierung des Individuums als Völkerrechtssubjekt detailliert zu beschreiben.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Arendts breites Werk dient folglich dazu, mit ihrem Denken und darüber hinaus eine Konzeption völkerrechtlicher Legitimität zu entwickeln, die die vorgeschlagenen Adäquatheitskriterien erfüllt, d.h. sowohl in substanzieller, in funktionaler als auch in systematischer Hinsicht überzeugt. Durchgängig in die Argumentation eingebunden ist dabei die Frage, inwiefern sich Arendts Denken überhaupt auf den globalen Raum übertragen bzw. in kosmopolitischer Absicht lesen lässt, da sie – wie bereits skizziert – das politische Handeln in (staatlich) begrenzten Gemeinschaften verortet.

4.3 Rekonstruktion des Völkerrechts als globale Ordnung der Pluralität und Freiheit

Oben habe ich argumentiert, dass sich das Individualvölkerrecht in drei dominanten Entwicklungen manifestiert. Unter den Stichworten der Menschenrechte, der internationalen strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Kosmopolitismus wurden die gegenwärtigen humanisierenden Tendenzen des Völkerrechts analysiert und zur Diagnose eines zunehmend individualrechtlichen Völkerrechts verdichtet.

Im Folgenden soll durch die Bezugnahme auf das Arendtsche Denken bzw. auf Basis des Grundprinzips der Pluralität eine Alternative zur liberalen Interpretation der vorgestellten individualrechtlichen Manifestationsmomente angeboten werden. Dabei wird die Argumentation von der These geleitet, dass die drei extrahierten Prinzipien in einem konstitutiven Zusammenhang stehen, der sich ausgehend von dem Moment der Pluralität entfalten lässt. Meine Argumentation startet folglich damit, den Individualzentrismus als Leitfigur der Diagnose der völkerrechtlichen Humanisierung in die Arendtsche Begrifflichkeit der Pluralität aufzulösen. Das einzelne Individuum ist letzte Instanz, allerdings nicht in Abgrenzung gegen andere, sondern gemeinsam mit anderen, als Einzelne unter ihresgleichen. Der folgende Abschnitt dient der Grundlegung der Konzeption; die Figur des Menschen unter Menschen wird hier eingeführt, jedoch noch nicht bis ins Detail beschrieben. Letztlich wird das Prinzip der Pluralität in allen folgenden Abschnitten Leitfigur bleiben und somit im Verlauf des Gesamtkapitels in seinen verschiedenen Facetten nach und nach aufgearbeitet.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.3.1 Das Prinzip der Pluralität und die Figur des Menschen unter Menschen

Konzeptioneller Ausgangspunkt und normativer Zielwert des Liberalismus ist die Freiheit des singulären Subjekts als abstrakt-individuelle Person; liberale Konzepte zielen auf eine Rechtfertigung der negativen Abwehrrechte, die der Verteidigung des Einzelnen gegen Eingriffe staatlicher Regierungsgewalt dienen.[63] Ähnlich wie Arendt an der Philosophie kritisiert, dass sie mit *dem Mann*, d.h. dem Einzelnen rechne, kann man auch dem Liberalismus vorwerfen, dass er einen konstitutiven Bestandteil des menschlichen Lebens verkenne – die Tatsache, dass „nicht ein Mensch, sondern viele Menschen auf der Erde leben und die Welt bevölkern" (VA 17). Entsprechend bleibt die liberale Lesart aktueller völkerrechtlicher Entwicklungen, welche die Rechte und Pflichten des einzelnen abstrakten Individuums betont, hinter dem eigentlichen Potenzial der diagnostizierten Humanisierung zurück. Dieses kann dagegen mithilfe von Arendts Politik- und Rechtsverständnis erkannt werden, als es hilft, das relative Moment des gegenwärtigen Völkerrechts herauszuarbeiten. Nicht die Maxime des Gegen-Einander und der Abwehr anderer, sondern des Mit-Einander gerät dadurch in den Fokus, der starre Individualzentrismus kann als relativer Individualbezug aufgelöst werden. Es geht also weiterhin um das Individuum als Kernfigur des Völkerrechts, allerdings als Mensch unter Menschen, als Individuen, die nur gemeinsam existieren, im Plural, nie im Singular. Die Subjektivität des Individualismus wird in die Inter-Subjektivität der Pluralität aufgelöst, schließlich muss – so Arendt – „[…] der Begriff des Menschen, wenn er politisch brauchbar gefasst sein soll, die Pluralität der Menschen stets in sich einschließen […]" (ETH 604).

Für Arendt ist die Pluralität *die* Bedingung menschlicher Existenz.[64] Als Mensch*en* existieren wir in der Welt, d.h. als „eine Vielheit, die die paradoxe Eigenschaft hat, dass jedes ihrer Glieder in seiner Art einzigartig ist" (VA 214). Das Charakteristikum der menschlichen Pluralität manifestiert sich nach Arendt in zwei Dimensionen – in Gleichheit und Verschiedenheit – und begründet damit das Erfordernis der Politik:

63 Als klassische Vertreter des Liberalismus vgl. bspw. John Locke, John Stuart Mill, Adam Smith, Friedrich Hayek. Sie plädieren für negative Rechte der Abwehr vor unbefugten Eingriffen (in Rechte auf Leben, Freiheit, Eigentum).

64 Neben der Pluralität zählen für Arendt die Natalität, die Sterblichkeit und die Weltlichkeit zu den Grundbedingungen des menschlichen Lebens (vgl. dazu Heuer 2019: 114).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „Ohne Gleichartigkeit gäbe es keine Verständigung unter Lebenden, kein Verstehen der Toten und kein Planen für eine Welt, die nicht mehr von uns, aber doch immer noch von unseresgleichen bevölkert sein wird. Ohne Verschiedenheit, das absolute Unterschiedensein jeder Person von jeder anderen, die ist, war oder sein wird, bedürfte es weder der Sprache noch des Handelns für eine Verständigung […]." (VA 213)

Der Grundbedingung der Pluralität entspreche der Mensch durch das Auftreten in der Welt, durch das gemeinsame Handeln mit anderen. Erst in der Polis, im Politischen, im Moment des mit-anderen-Handelns erscheine der Mensch „weder als Lebewesen noch als Vertreter der Gattung, sondern gerade als Individuum" (WA 183). Erst durch die Teilnahme an der *res publica* werde das menschliche Leben wirklich sinnvoll und menschlich – und umgekehrt die Welt durch die Artikulation unterschiedlicher Perspektiven erst konstituiert:

> „Human plurality is the paradoxical plurality of similar but unique beings whose personal distinctiveness is realized and revealed in the words and deeds contributed to the public world, thereby constituting the pluralist character of action of the public world." (Vasterling 2015: 164)

Erst in der Pluralität werde das Wunder des Handelns möglich, das Wunder, Neues zu beginnen, „perhaps even to create new worlds" (Wenman 2013: 7). Der Mensch als solcher werde missverstanden, wenn man ihn per se für einen zoon politikon halte, wenn man seine Essenz als politisch auffasse. Der Mensch, so Arendt, ist a-politisch: „Politik entsteht in dem Zwischen-den-Menschen, also durchaus außerhalb des Menschen […] Politik entsteht im Zwischen und etabliert sich als der Bezug" (WP 11). Wenn wir im völkerrechtlichen Kontext also eine Zunahme an Bezügen auf die Menschen als Individuen feststellen, dann – so soll hier argumentiert werden – als Bezüge auf die Pluralität der Menschen, die zwar einzeln als Anfänge in die Welt gekommen sind, aber nur gemeinsam ihrer Menschlichkeit entsprechen können. Die Pluralität als konstituierendes und essentielles Element des menschlichen Handelns fungiert demnach als Anker der hier zu entwickelnden Legitimitätskonzeption, die entsprechend als politische Konzeption begriffen werden muss und verkürzt behauptet, dass sich eine Ordnung solange legitim nennen kann, solange sie als Ordnung der Plura-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lität und Freiheit verwirklicht ist.[65] Im Folgenden werden – auf dieser Basis – die drei Beobachtungsmomente der individualrechtlichen Diagnose rekonstruiert und auf ihre Kernmomente hin untersucht bzw. in einem Arendtschen Sinne interpretiert. Dadurch soll die Normativität der historischen völkerrechtlichen Entwicklungen systematisch durchdacht werden, die im Kern darauf gründet, dass die Forderung nach einer umfassenden Aktivierung des Individuums als Völkerrechtssubjekt nur als politische Forderung begriffen werden kann, insofern als die Aktivierung des Einzelnen notwendig mit der Aktivierung des Anderen einhergeht.

4.3.2 Menschenrechte als Machtpotenzial

Die erste oben benannte These zur Diagnose des Individualvölkerrechts stützt sich auf die Entwicklung des Menschenrechtsregimes. Die Normativität dieser historischen Entwicklung soll im Folgenden mithilfe Arendts entschlüsselt werden; die Kernthese lautet dabei, dass die Menschenrechte auf dem Prinzip einer gemeinsam geteilten Humanität, d.h. der Zugehörigkeit zur Menschheit, basieren, die gleichzeitig institutionalisiertes Machtpotential und Ausdruck lebendiger Macht der globalen Menschheit darstellt. Die Menschenrechte werden somit nicht ausschließlich als Ausdruck spezifischer Hilfspflichten für Menschen in Not qua ihres Menschseins gelesen, sondern als Ausdruck einer wechselseitig garantierten Gleichheit als menschliche Wesen. Es ist damit nicht der Inhalt der Menschenrechte ausschlaggebend, sondern die Idee der Menschenrechte als solche.

4.3.2.1 Die Arendtsche Kritik der Menschenrechte

Zunächst jedoch soll die Art der Rekonstruktion, nämlich die Rekonstruktion auf Basis des Arendtschen Denkens plausibilisiert werden. Zu offensichtlich erscheint das Paradoxon dieses Kapitels – ist Arendt doch dafür

65 Damit stelle ich mich explizit der Auffassung Wenmans entgegen, der schreibt, dass „[…] these [agonistic] theories typically combine philosophical enquiry with a stress on the ultimate groundlessness of all claims to political legitimacy“ (Wenman 2013: 6). Ich behaupte, dass auch eine agonistische Theorie im Kern Überlegungen zur Legitimität bereithält und sich diese beispielhaft an Arendt und über den Begriff der Pluralität entfalten lassen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bekannt, die Menschenrechte fundamental zu kritisieren.[66] Den Ausgangspunkt für ihre Kritik findet Arendt in den Erfahrungen der Kriegs- und Zwischenkriegszeit. Im Angesicht ihres gesellschaftlichen Zusammenbruchs habe die Welt „[v]or der abstrakten Nacktheit des Menschseins […] keinerlei Ehrfurcht empfunden" (ETH 619 f.):

> „Schließlich hatte man, wenn man von unveräußerlichen und unabdingbaren Menschenrechten sprach, gemeint, diese seien unabhängig von allen Regierungen und müssten von allen Regierungen in jedem Menschen respektiert werden. Nun stellte sich plötzlich heraus, dass in dem Augenblick, in dem Menschen sich nicht mehr des Schutzes einer Regierung erfreuen, keine Staatsbürgerrechte mehr genießen und daher auf das Minimum an Recht verwiesen sind, das ihnen angeblich eingeboren ist, es niemanden gab, der ihnen dies Recht garantieren konnte, und keine staatliche oder zwischenstaatliche Autorität bereit war, es zu beschützen." (ETH 605)

Die Problematik der als unabdingbar deklarierten Menschenrechte könne auf deren „schillernde[n] Doppelcharakter als moralische Ansprüche und mit Gesetzeskraft versehene Rechte" (Gosepath 2007: 279) zurückgeführt werden. Der moralische Anspruch „der Selbstverpflichtung jedes einzelnen Menschen gegenüber allen anderen" (Gosepath 2007: 280) qua des geteilten Menschseins sei ohne juridische Verortung nicht eingelöst worden. Letztlich habe die Geschichte gezeigt, dass diese Rechte nur durch einen Staat, dem man angehöre, tatsächlich geschützt werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit, d.h. der Ausschluss aus der staatlichen Gemeinschaft, welcher in der Zwischenkriegszeit oft unmittelbar auf den Zufall der Geburt folgte,[67] sei letztlich nicht nur gleichbedeutend mit dem Verlust der Bürgerrechte, sondern mit dem Verlust aller Rechte. Seyla Benhabib no-

---

66 Vgl. bspw. Gündoğdu (2011: 4): „She [Arendt] […] offered one of the most powerful criticisms of human rights." So auch Gosepath (2007: 279): „[…] kritisiert Hannah Arendt das klassische Verständnis der Menschenrechte und zwar als abstrakt, leer und im Konfliktfall untauglich."

67 Arendt zeigt in ihrem Buch Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, dass das Nationalstaatssystem aufgrund der vielen vorhandenen ethnischen Völker „sich nicht auf ganz Europa ausdehnen ließ und dass also Europa seit mehr als hundertfünfzig Jahren in einer Staatsform lebte, die für ein rundes Viertel seiner Bevölkerung nicht anwendbar war. Die Verwirklichung des nationalstaatlichen Prinzips in ganz Europa hatte nur eine weitere Diskreditierung zur Folge; es konnte nur einem Bruchteil der betroffenen Völker nationale Souveränität geben […]." (ETH 570). Einem Großteil der Menschen in Europa blieb so von Geburt an das Recht auf Staatsbürgerschaft vorenthalten.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tiert: „Menschen- und Bürgerrechte hängen seit den bürgerlichen Revolutionen der Moderne untrennbar miteinander zusammen. Der Verlust der bürgerlichen Rechte sei daher, allen Menschenrechtserklärungen zum Trotz, politisch gleichbedeutend mit dem Verlust der Menschenrechte" (Benhabib 2008 b: 57, vgl. Gündoğdu 2015: 2). Die Folge aus dieser Tatsache bzw. Erkenntnis war, dass „[n]icht eine einzige Gruppe von Flüchtlingen […] je auf die Idee gekommen [ist], an die Menschenrechte zu appellieren" (ETH 606), vielmehr habe man immer für seine Rechte als Angehöriger eines Staates bzw. einer ethnischen Gruppe gekämpft. Die Logik des nationalstaatlichen Prinzips habe einer Umsetzung der Menschenrechtsidee entgegengestanden, das System souveräner Staaten sei nicht in der Lage gewesen, die Idee der Menschenrechte zu verwirklichen, d.h. die Menschen qua ihres Menschseins, als Subjekte des Rechts zu schützen und folglich sei zu erkennen, „[…] dass jeder, der aus einer dieser geschlossenen politischen Gemeinschaften ausgeschlossen wurde, sich aus der gesamten Familie der Nationen und damit aus der Menschheit selbst ausgeschlossen fand" (ETH 608). Mit dem Verlust der Heimat und dem Ausschluss aus der politischen Gemeinschaft ging die Rechtlosigkeit einher; all jene, die nicht mehr durch eine Souveränität geschützt wurden, wurden „aus dem Rahmen der Legalität überhaupt herausgeschleudert […] und [hörten auf], eine juristische Person zu sein" (ETH 609).[68] Die Verknüpfung der Menschenrechte mit dem Prinzip der Souveränität war letztlich der Nährboden für den totalen Zusammenbruch, auch des Begriffs der Menschenrechte selbst (vgl. ETH 619, vgl. auch Parekh 2008: 23). In dem Moment, in welchem man nur noch Mensch sei, könne man nicht mehr auf die Menschenrechte setzen und erkenne, dass letztlich die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft fundamentaler sei, als der eigentliche Besitz der Menschenrechte: „[…] as soon as she lost her citizenship, her place in the world, she lost all her rights. At the exact moment when rights are needed, they are absent" (Parekh 2008: 28). Die Aporien der Menschenrechte liegen schließlich darin begründet, dass die Erklärung der Menschenrechte davon ausgehe, dass alle Menschen von Natur aus gleich seien und damit übersieht, dass das Gegenteil der Fall sei: „Gleichheit ist nicht gegeben, und als Gleiche nur sind wir Produkt menschlichen Handelns.

68 Die Unvergleichlichkeit der Situation der Flüchtlinge im 20. Jahrhundert sei gewesen, dass es zum ersten Mal unmöglich war, eine neue ‚Heimat' zu finden. Weder konnten sie in dem Staat, der sie aufgenommen hatte, friedlich leben, noch konnten sie in ihr Ursprungsland zurückkehren, noch gab es einen Staat, der ihnen das Asylrecht anerkannt hätte.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gleiche werden wir als Glieder einer Gruppe, in der wir uns kraft unserer eigenen Entscheidung gleiche Rechte garantieren“ (ETH 622). Die aus dieser falschen Diagnose der natürlichen Gleichheit aller Menschen abgeleiteten naturgegebenen Rechte werden nicht weiter problematisiert. Hinzukommt – und macht die Aporie damit perfekt – „dass der Staat, dessen Machtmittel allein geeignet sind, die natürlichen Rechte des Menschen in der Gesellschaft zu verwirklichen, sich zugleich als Hauptbedrohung der Menschenrechte erwiesen hat“ (Menke/Pollmann 2007: 19), in dem Sinne als er durch Entzug der staatlichen Zugehörigkeit, Menschen mit einem Schlag in den rechtlosen Raum befördern konnte.

> „Mit dieser historischen Lektion sind für Arendt die einzigen beiden Deutungen der Idee der Menschenrechte verbaut. Die Lage scheint ausweglos: Entweder die Menschenrechte sind global und universal, dann sind sie ohne Gesetzeskraft und damit wertlos. Oder aber sie werden zwar positiviert, also in Gesetzen gefasst und damit juristisch faktisch durchsetzbar; aber dies ist nur im Rahmen von Nationalstaaten möglich, und dann sind die Rechte nicht universal gültig.“ (Gosepath 2007: 281)

Wie können aus dieser totalen Kritik an den Menschenrechten produktive Momente der Menschenrechtsidee extrahiert werden? Die Lösung liefert uns Arendt selbst, insofern sie die Aporien nicht als endgültiges Scheitern versteht, sondern als Potenzial zur radikalen Neubestimmung der Idee der Menschenrechte nutzt: „Der Begriff der Menschenrechte kann aufs neue sinnvoll werden, wenn er im Licht gegenwärtiger Erfahrungen und Umstände formuliert wird“ (EM 406). Der Zivilisationsbruch habe zwar die Paradoxie der klassischen Konzeption der Menschenrechte verdeutlicht, gleichzeitig liege darin die Chance, eine Neubestimmung vorzunehmen. Um eine solche zu erreichen, müssen wir nochmals einen Schritt zurückgehen und zunächst klären, was den Verlust der Menschenrechte eigentlich auszeichnet. Hannah Arendt erklärt diesen wie folgt:

> „Der Verlust der Menschenrechte findet nicht dann statt, wenn dieses oder jenes Recht, das gewöhnlich unter die Menschenrechte gezählt wird, verlorengeht, sondern nur wenn der Mensch den Standort in der Welt verliert, durch den allein er überhaupt Rechte haben kann und der die Bedingung dafür bildet, dass seine Meinungen Gewicht haben und seine Handlungen von Belang sind.“ (ETH 613)

Nicht der Verbrecher, der wegen seiner Tat angeklagt, verurteilt und inhaftiert wird und folglich sein Recht auf Bewegungsfreiheit einbüßt, kann

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

einen Verlust der Menschenrechte geltend machen, sondern nur der Mensch, der in totaler Unschuld, aus jeglichem politischen und rechtlichen Beziehungssystem gerissen wird, wodurch seine Handlungen und Meinungen jegliches Potenzial einbüßen (vgl. Volk 2008). Mit dem Verlust der Menschenrechte wird das „reziproke Anerkennungs- und Verpflichtungsverhältnis […] unter den Menschen" (Schulze Wessel 2012: 154) zerstört. Ohne die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft, ohne jenen „Standort in der Welt", sei der Mensch verdammt zu leben ohne tatsächlich zu leben, denn wie Arendt argumentiert, „[e]in Leben ohne alles Sprechen und Handeln […] wäre buchstäblich kein Leben mehr, sondern ein in die Länge eines Menschenlebens gezogenes Sterben" (VA 215). Nach Arendt ist das politische Leben gleichbedeutend mit der Erfahrung der Freiheit und damit nicht zweckhaft, sondern Sinn in sich selbst. Dennoch lässt sich vor dem Hintergrund der unmittelbaren Präsenz des Zweiten Weltkriegs und der Shoah auch das funktionalistische Moment in Arendts Überlegungen finden: Nur solange meine „Meinung Gewicht" hat und meine „Handlungen von Belang sind", kann ich positiv für meine Rechte eintreten, andernfalls bleibe ich auf die Barmherzigkeit des Anderen angewiesen, der mir meine Rechte jederzeit entziehen kann.

4.3.2.2 Rekonstruktion des produktiven Potenzials der Menschenrechtsidee

Im Kern argumentiert Arendt, dass die Menschenrechte ihrer eigentlichen Idee nur genügen, wenn sie die Grundbedingtheit der menschlichen Existenz selbst zu schützen vermögen:

> „The concept of human rights […] again be meaningful only if they are redefined as a right to the human condition itself, which depends upon belonging to some human community, the right never to be dependent upon some inborn human dignity which de facto, aside from its guarantee by fellow men, not only does not exist but is the last and possibly most arrogant myth we have invented in all our long history. The Rights of Man can be implemented only if they become the prepolitical foundation of a new polity, the prelegal basis of a new legal structure, the, so to speak, prehistorical fundament from which the history of mankind will derive its essential meaning […]." (OT 439)

Das grundlegende Prinzip, das die Menschenrechte zu verteidigen suchen, sei das „Recht, Rechte zu haben", das „right to the human condition its-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

elf“[69], frei übersetzt, das Recht auf Humanität, d.h. das Recht zu einer Form der menschlichen Gemeinschaft zu gehören – „[…] the idea of humanity [is] the sole constituting basis of human rights, which, in turn, provides the basis for international law“ (Birmingham 2006: 38). Wenn wir also für den Moment von der Frage nach den konkreten Inhalten ebenso wie von der Frage nach den Berechtigten und den Verpflichteten der Menschenrechte abstrahieren und nach dem eigentlichen Kernmoment der Menschenrechtsidee fragen, dann landen wir bei der substantiellen Idee einer gemeinsam geteilten Humanität und gleichzeitig bei dem politischen Prinzip der wechselseitigen Garantie eben jener gemeinsam geteilten Humanität durch Teilhabe an einer rechtlich geschützten politischen Gemeinschaft.[70] Peg Birmingham schlägt vor, das Prinzip der gemeinsam geteilten Humanität als einen neuen kategorischen Imperativ des Politischen zu verstehen (vgl. Birmingham 2006: 60), Hannah Arendt selbst schreibt: „For those who were expelled from humanity and from human history and thereby deprived of their human condition need the solidarity of all men to assure them of their rightful place in ‚man's enduring chronicle'“ (OT 439).

Zusammengefasst gründen die Menschenrechte auf dem Prinzip der gemeinsam geteilten Humanität und sind gleichzeitig (heute) dessen wichtigste Garantie. Woher stammt jedoch das Potential, als Garant zu wirken – nachdem Arendt demonstriert hat, dass das Potential nicht verwirklicht werden konnte? Ich argumentiere, dass die Menschenrechte heute als globale Institutionalisierung der Macht im Sinne eines gegenseitigen Bekenntnisses zur gemeinsam geteilten Humanität im Sinne einer Zugehörigkeit zur politischen Menschheit als Handelnde gelesen werden können und nicht länger durch eine „sentimental humanitäre Sprache“ (ETH 603)

69 Die Rede von der menschlichen Würde oder der menschlichen Natur weist Arendt vehement zurück. Vielmehr spricht sie von der „human condition“ (menschliche Bedingung, Grundbedingtheiten der menschlichen Existenz), unter welcher uns das Leben in der Welt gegeben ist. „Die ‚Grundbedingtheiten' der menschlichen Existenz sind nichts anderes als die elementaren […] Voraussetzungen des menschlichen Lebens überhaupt, so wie wir sie dort, wo wir leben, auf dem begrenzten Raum der Erde vorfinden.“ (Gerhardt 2007: 220).

70 Der Begriff der Humanität wird hier in einem Arendtschen Sinne verstanden und damit explizit nicht in die humanitäre Tradition einer Hilfe für andere in Not (Rechtlich verankert bspw. in den Normen des humanitären Völkerrechts) qua ihres Menschseins gestellt.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ausgezeichnet werden.[71] Für Hannah Arendt entspricht die Macht „der menschlichen Fähigkeit, nicht nur zu handeln oder etwas zu tun, sondern sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln" (MG 45). Niemals könne ein Einzelner allein über Macht verfügen, erst durch seine Fähigkeit, sich „wechselseitig mit anderen zu verbinden" (Solmaz 2016: 71) und gemeinsam mit ihnen zu handeln, werde er der Macht gewahr. Neben der konstituierenden Funktion – Macht als „Mutterboden des Politischen" (Großmann 2019: 98) – enthalte der Begriff der Macht jedoch auch eine konservatorische Dimension. Macht sei auch jene Fähigkeit, „der sich zuvor spontan vereinigten Menschen diese spontan entstandene Macht durch gegenseitige Versprechen und Verträge wohlüberlegt zu stabilisieren und auf Dauer zu stellen" (Solmaz 2016: 71 f.). In Institutionen und Verfassungsstrukturen materialisiere sich die Macht, die jedoch stets auf die lebendige Macht der Menschen, d.h. deren Unterstützung als „Fortsetzung jenes ursprünglichen Konsens" (MG 42) angewiesen bleibt. Insofern ist die Macht als „Machtpotential" (VA 252) zu lesen, sie existiert, wo sie „in Handlungen aktualisiert" (Habermas 1976: 946) wird: sie existiert „überhaupt nur in dem Maße […] als [sie] realisiert wird" (VA 252).

Um die These, wonach die Menschenrechte als Form institutionalisierter Macht und als Ausdruck der lebendigen Macht der globalen Menschheit (Humanität) begriffen werden können, zu verteidigen, soll insbesondere die Parallele zur amerikanischen Verfassung – wie sie Arendt in *Über die Revolution* analysiert – herausgearbeitet werden.

Arendt beschreibt die amerikanische Verfassung, wie sie aus dem Geist und in Folge der amerikanischen Revolution entstand, als „Konstitution politischer Freiheit" (ÜR 194). Primär diene die Verfassung dazu, Macht zu konstituieren (vgl. ÜR 191),[72] indem sie die „neu gewonnene Freiheit in angemessenen Institutionen und Verfassungen zu verankern" (ÜR 185)

71 Für Arendt haben die Phänomene der Macht und der Gewalt nichts miteinander gemein. Gewalt sei immer instrumentell, auf Werkzeuge angewiesen: „Macht und Gewalt sind Gegensätze: wo die eine absolut herrscht, ist die andere nicht vorhanden. […] Zwischen Macht und Gewalt gibt es keine quantitativen oder qualitativen Übergänge, man kann weder die Macht aus der Gewalt noch die Gewalt aus der Macht ableiten, weder die Macht als den sanften Modus der Gewalt noch die Gewalt als die eklatanteste Manifestation der Macht verstehen." (MG 57 f).

72 Arendt wirft den Interpreten vor, zu verkennen, dass es der amerikanischen Verfassung primär darum gehe, Macht zu konstituieren und erst sekundär darum, diese gesetzlich zu begrenzen. Im Kern müsse man von einer „Konstitution poli-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

verstünde. Ich argumentiere, dass das internationale Menschenrechtsregime analog dazu als Konstitution einer globalen Macht im Sinne einer Gemeinschaft der Menschheit zu verstehen ist und möchte als Beweis auf die engen Parallelen bezüglich des Moments der Gründung, des Geltungsanspruchs und der Grundprämissen sowie der Institutionalisierung hinweisen. Nach Arendt ist jedes politische Gemeinwesen „seinem Wesen nach organisierte und institutionalisierte Macht" (MG 53). Verkürzt gilt es also zu zeigen, dass die globale Menschheit als politisches Gemeinwesen verstanden werden kann. Arendt zitiert Paine, der sagt, dass „[e]ine Konstitution […] nicht der Akt einer Regierung, sondern eines Volkes [ist], das eine Regierung konstituiert" (ÜR 188). In Form verfassungsgebender Versammlungen werde der Gründungsakt durch das Volk selbst vollzogen, welches im amerikanischen Fall sowohl in townhall meetings als auch in Länderparlamenten eng in die Diskussion der verfassten Entwürfe eingebunden worden sei (vgl. ÜR 188); die amerikanische Revolution, so Arendt, brach „mit ihrer Lehre von der Volkssouveränität in den townships aus und nahm von dorther den Staat in Besitz" (ÜR 215). Die Prämisse, dass alle Macht beim Volk liege, sei in Amerika keine Fiktion, sondern „gegenwärtige Realität" (ÜR 215) gewesen. Nun liegt ein gewichtiger Unterschied zwischen der amerikanischen Verfassungsgebung und der Gründungsgeschichte des internationalen Menschenrechtsregimes darin, dass erstere als mehr oder weniger singulärer Akt begriffen werden kann, während sich letztere nicht auf einen expliziten Gründungsmoment reduzieren lässt. Das internationale Menschenrechtsregime nahm seinen Anfang in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948, fand seine rechtlich-bindende Konkretisierung und Ausgestaltung in den Internationalen Pakten aus dem Jahr 1966 und seitdem in verschiedenen weiteren Abkommen zum Schutz der Menschenrechte. Wer diesen Aspekt verkennt und bspw. die Entwicklung der AEMR im Rahmen der Menschenrechtskommission als Gründungsakt versteht, könnte leicht bei der Diagnose landen, das Menschenrechtsregime sei als „Akt einer Regierung" und gerade nicht aus der Macht des Volkes entstanden. Wer nun aber beachtet, dass es einen derartigen singulären Akt explizit nicht gab, vielmehr Jahrzehnte der dezentralisierten Diskussion in verschiedenen Öffentlichkeiten schließlich zum Status Quo führten, erkennt, wie stark die Konstitution mit einem Einbezug der Weltbürger korrelierte. Beachtlich

---

tischer Freiheit", im Sinne Montesquieus sprechen, nach welchem der Begriff der Konstitution „nichts Negatives, keine Begrenzung und Verneinung der Macht, mitbeinhalte" (ÜR 194).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ist ferner, dass das Volk im Sinne der Menschheit, vermittelt durch NGOs, auch während zentraler konstituierender Momente beteiligt war. John P. Humphrey, erster Direktor der VN-Menschenrechtsabteilung wies später darauf hin, dass erst der Einfluss amerikanischer NGOs auf die Verhandlungen zur VN-Charta in San Francisco dazu führte, dass die Menschenrechte mehr als eine „passing reference" wurden.[73] Peter J. Opitz schließt, dass weniger die westlichen Regierungen als Verfechter der Idee der Menschenrechte auftraten, sondern vielmehr „engagierte Völkerrechtler, Schriftsteller, humanitäre Organisationen sowie eine Reihe kleinerer Staaten des Südens" (Opitz 2002: 51). Im amerikanischen Fall betont Arendt,

> „[...] dass die spezifisch amerikanische Erfahrung die Männer der Revolution gelehrt hatte, dass das Handeln zwar in Vereinzelung begonnen und von wenigen Entschlusskräftigen, die sich über ihre Motive einig sind, beschlossen wird, dass es aber nur durchgeführt werden kann in einer gemeinsamen Anstrengung, welche die Vielen miteinbezieht, auf deren Motivation – ob sie z.B. ein ‚unerwünschtes Gesindel' sind – nichts mehr ankommen darf, dass also bei der Durchführung nur die gemeinsame Anstrengung zählt und nicht die Einheitlichkeit von Motiven, Vergangenheit und Abstammung, den entscheidenden Prärequisiten des Nationalstaats. Die gemeinsame Anstrengung gleicht die Verschiedenheit der Abstammung wie der persönlichen Qualität auf eine höchst effektive Weise aus; in ihr werden wirklich alle gleich." (ÜR 225)

Genau dieser Moment der gemeinsamen Anstrengung lässt die Analogie zur Verfassung des internationalen Menschenrechtsregimes ausdrücklich sichtbar werden. Daneben kann auch der Geltungsanspruch als paralleles Element gelesen werden. Nach Arendt brachte die amerikanische Revolution als Neuerung, „[…] dass diese Rechte [bürgerliche Rechte, Anm.] von nun an für alle Menschen gelten sollten, ganz gleich aus welcher geschichtlichen Vergangenheit sie kamen oder wo sie wohnten" (ÜR 192); gleichzeitig verstand die amerikanische Verfassung die Anerkennung der Menschenrechte als „Forderung einer wie immer gearteten Rechtsstaatlichkeit für alle Menschen" (ÜR 193). Auch hier zeigt sich eine eindeutige Nähe

73 42 NGOs waren durch das State Department eingeladen, die amerikanische Delegation zu beraten (vgl. Opitz 2002: 50 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zur internationalen ‚Bill of Rights'[74]: „Jedermann hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden." (Artikel 16, IP Bürg). Eine weitere fundamentale Prämisse verbindet die zwei hier verglichenen konstitutionellen Werke. Nach Arendt gründet der „auf wechselseitigen Verpflichtungen beruhende Vertrag [der amerikanische Verfassungsvertrag, Anm.], in dem Macht aus dem Versprechen entspringt" auf dem „föderativen Prinzip ‚eines auf Wachstum angelegten Commonwealth' […], in der konstituierte politische Gemeinschaften sich miteinander verbinden und dauernde Bündnisse abschließen, ohne ihre Identitäten aufzugeben" (ÜR 222). Das internationale Menschenrechtsregime scheint jenes, von Arendt als föderativ bezeichnete, Prinzip ebenso zu verankern. Die AEMR wurde durch die von den Vereinten Nationen 1946 eingesetzte Menschenrechtskommission entwickelt, (vgl. Vereinte Nationen 1946) d.h. von den 53 weisungsgebundenen Staatenvertretern geschrieben (vgl. Buergenthal/Thürer 2010: 77). Der kleine Kreis, der einst direkt Partizipierenden ist mittlerweile auf beinahe universelle Größe angewachsen; entsprechend scheint die Idee des Wachstums ebenso versinnbildlicht.

Elementares Charakteristikum der amerikanischen Entwicklung sei, dass „man nach der Unabhängigkeitserklärung sofort begriff, dass die verfassungsgebende Gewalt jetzt an das Volk übergegangen war" (ÜR 193) und dass es zu deren Erhalt der Etablierung neuer Machtzentren bedurfte, denn schließlich seien „Verfassungen, Gesetze und Institutionen […] genau so lange lebensfähig, als die einmal erzeugte Macht lebendigen Handelns in ihnen überdauert" (ÜR 227). Politische Freiheit habe „nicht im Willen, sondern im Können Ursprung und Sitz" (ÜR 194 f.). Dafür schließt sich für Arendt an, dass

> „[d]ie einzige rein materielle, unerlässliche Vorbedingung der Machterzeugung […] das menschliche Zusammen selbst [ist]. Nur in einem Miteinander, *das nahe genug ist*, um die Möglichkeit des Handelns ständig offen zu halten, kann die Macht entstehen, […]." (VA 253, herv. KH)

74 Unter dem Begriff der 'Bill of Rights' werden drei völkerrechtlich relevante Texte zusammengefasst, namentlich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und die Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte (IP Bürg) sowie über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IP Kult).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Für Arendt scheint die Existenz der Macht von einer räumlichen Nähe der Handelnden zueinander abzuhängen.[75] Entsprechend fordert sie für Amerika Rätesysteme bzw. „kleine Republiken" (ÜR 324), ähnlich der ursprünglichen townships, in welchen nicht nur die Repräsentanten Gelegenheit erhalten, politisch zu handeln, sondern das Volk seiner „Stimme in der Öffentlichkeit Gehör" (ÜR 324) verschaffen könne. Kahraman Solmaz hat treffend darauf hingewiesen, dass das Element des „nahe genug" nicht im Sinne eines „bloßen Nebeneinander der Menschen" gelesen werden müsse, „sondern vielmehr eine durch politische Angelegenheiten gewährleistete Nähe" beschreibt (Solmaz 2016: 74). Diese Interpretation bietet mir die Gelegenheit, meine These trotz der suggerierten räumlichen Nähe zu verteidigen. Die Menschenrechte können demnach als Form der Macht gelesen werden, da sie zwar auf einer räumlich global ausgedehnten Menge an Menschen beruhen, die jedoch durch eine politische Angelegenheit gleichzeitig verbunden ist. Die Menschenrechte werden als institutionalisierte Machtstruktur global-lokal von einer lebendigen Macht unterstützt und schließen damit wieder an Arendt an, die selbst argumentiert, dass „die Teilung der Macht ein Gemeinwesen mächtiger macht als ihre Zentralisierung" (ÜR 198). Ähnlich wie sie vor diesem Hintergrund die föderale Struktur Amerikas verteidigt und lokal verankerte Machtzentren fordert, lässt sich die geografisch verteilte Institutionalisierung globaler Macht befürworten. In gewisser Weise kann von einer Wechselwirkung gesprochen werden: Die gemeinsam geteilte Humanität (wir alle sind Teil einer globalen Gemeinschaft der Menschheit) wird in den Menschenrechten zum Ausdruck gebracht, die wiederum in ihrer rechtlichen Form der institutionalisierten Macht, den global-öffentlichen Raum erst konstituieren, innerhalb dessen die Zugehörigkeit zur Menschheit erfahrbar wird: „Macht ist, was den öffentlichen Bereich, den potentiellen Erscheinungsraum zwischen Handelnden und Sprechenden, überhaupt ins Dasein ruft und am Dasein erhält" (VA 252). Fraglich bleibt, ob jene intermediären Foren, jene politischen Institutionen existieren; schließlich werde Menschheit erst dann „[z]um politischen Begriff […] wenn politische Strukturen geschaffen werden, in denen sich diese Realität ausdrücken kann" (Volk 2010 a: 228). Fraglich bleibt jedoch auch, ob die Beantwortung dieser Frage ausschlaggebend für die Möglichkeit der Analogie ist. Letztlich wirft Arendt auch dem amerikanischen Ideal vor, einen entscheidenden Fehler

75 Es finden sich mehrere Textstellen, die dies suggerieren, bspw. schreibt sie auch: „[Macht] liegt in jeder Ansammlung von Menschen potentiell vor, […]" (VA 251).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

übersehen zu haben, als die Verfassung dem Volke zwar die Freiheit zusprach, indessen aber „keinen Raum [enthielt], in dem diese Freiheit nun auch wirklich ausgeübt werden konnte“ (ÜR 302):

> „Wenn der Endzweck der Revolution die constitutio libertatis ist, die Errichtung der Freiheit bzw. die Konstituierung eines öffentlichen Raums, in dem sie in Erscheinung treten kann, dann sind diese Elementarrepubliken oder Räte, in deren Rahmen jedermann von seiner Freiheit Gebrauch machen kann und also in einem positiven Sinne frei ist, im Grunde der große Endzweck der Republik selbst; und wenn die Stufenfolge der Machtbefugnisse in einem solchen System auch in der Machtvollkommenheit der Zentralregierung schließlich gipfeln muss, so ist doch andererseits diese Machtvollkommenheit jedenfalls für innerpolitische Zwecke nur da, um die Sicherheit der Elementarrepubliken zu garantieren, in welchen das Volk eigentlich frei ist und frei lebt.“ (ÜR 326)

Dennoch lässt sich auch die Frage nach institutionalisierten Räumen globaler Macht positiv beantworten. Beispielhaft lassen sich dafür anführen: Die United Nations Civil Society Conference, die 2019 bereits in ihre 68te Runde ging oder der Menschenrechtsrat auf zentraler, internationaler Ebene; viel wichtiger jedoch die dezentralen Ausprägungen auf lokaler Ebene, bspw. der Fridays For Future-Bewegung. Analog zur amerikanischen Verfassung, welche die Macht des amerikanischen Volkes konstituierte, können die Menschenrechte als Konstitution einer globalen Macht der Menschheit gelesen werden. Dabei geht die Analogie noch weiter. Christian Volk weist treffend darauf hin, dass für Arendt „in der Gründung Amerikas ‚in der Tat eine Anweisung auf eine politische Organisation der Menschheit‘ verborgen liegt“ (Volk 2010 a: 228), die sich gleichzeitig lokal und global ausdrückt:

> „Lokal, weil es dort erst seine konkrete Form und den konkreten Inhalt bekommt. Global, weil dieses Recht Ausdruck davon ist, dass die Macht und Rationalität der gesamten Ordnung darauf basiert, dass in ihr ein jeder zu Wort kommen kann. […] Gleichzeitig ändert sich der Begriff vom Menschenrecht: geschützt wird der Mensch nicht mehr als abstrakt-individualistischer ‚Mensch überhaupt‘, sondern als Weltbürger‘. Aus dem Menschenrecht wird ein Weltbürgerrecht, das im Begriff bereits die ‚Pluralität der Menschen in sich einschließ[t]‘. Das ist der Kern von Arendts republikanischem Kosmopolitismus.“ (Volk 2010 a: 229)

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die amerikanische Verfassung lässt sich in diesem Sinne als richtungsweisender Vorläufer für die Verfassung der Menschenrechte verstehen. Beide Rechtstexte stiften ferner ‚Beziehungen'; Recht erfülle bei Arendt, so Christian Volk, eine beziehungsstiftende Funktion, es ermögliche eine „Relation zwischen den Dingen" (Volk 2010 a: 256). Recht setze Menschen miteinander in Verbindung und ermögliche dadurch erst politisches Handeln in einer Öffentlichkeit. Der öffentliche Raum, in welchem politische Freiheit erfahrbar wird, sei folglich ein Raum, in welchem „die Beanspruchung von Rechten möglich" (Volk 2010 a: 268) wird. Nur durch die Sicherheit, die der Gemeinschaft durch Gesetze und Recht gegeben werde, sei die Erfahrung der Freiheit und Gleichheit im Handeln möglich (vgl. Volk 2010 a: 266). Damit lassen sich die Menschenrechte als Potential zur Verwirklichung und zum Schutz der gemeinsam geteilten Humanität in Form eines politisch-juridischen Ausdrucks des Bekenntnisses zur relativen Anerkennung der menschlichen Bedingung verstehen.

> „Recht ist demnach die institutionalisierte Ermöglichung eines Miteinanders auf der Grundlage der Urteilskraft. Den Nachweis seiner Legitimation erbringt das Recht dadurch, dass es eine Ordnung erhält, in der Pluralität im Miteinander-Handeln zum Ausdruck kommt und politische Freiheit möglich wird. Da Pluralität bedeutet, dass die Welt nicht vom Mensch, sondern von Menschen mit einem je eigenen Standort bewohnt wird, muss das Erste Recht einer solchen Ordnung jedem Menschen das Recht auf politische Beteiligung garantieren, das heißt, jedem Menschen muss die Möglichkeit gegeben werden, seinen Standpunkt in der Welt vertreten zu können." (Volk 2008: 140)

Dass die politische Gemeinschaft im 21. Jahrhundert global gedacht werden kann, hat auch Arendt erkannt:

> „Andererseits ist die Menschheit, die für das 18. Jahrhundert, kantisch gesprochen, nicht mehr als eine regulative Idee war, für uns zu einer unausweichlichen Tatsache geworden. Diese neue Situation, in der die ‚Menschheit' faktisch die Rolle übernommen hat, die früher der Natur oder der Geschichte zugeschrieben wurde, würde in diesem Zusammenhang besagen, dass das Recht auf Rechte oder das Recht jedes Menschen, zur Menschheit zu gehören, von der Menschheit selbst garantiert werden müsste." (ETH 617)

Die Annahme, dass eine verfasste Weltbürgerschaft den Schutz der Menschenrechte in diesem Sinne gewährleisten kann, hat sich in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder bestätigt. Zunächst sind die internationa-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

len Menschenrechte seit Arendts Zeiten deutlich stärker kodifiziert und implementiert; Menschenrechtsverletzungen durch einen Staat werden öffentlich und international geächtet; Menschenrechtsjurisdiktionen stehen auch Einzelnen offen. In Anknüpfung an die eigentliche Idee der Menschenrechte, gründet die Sicherheit und Stabilität der Gemeinschaft, in welcher wiederum Freiheit erlebbar wird, jedoch auch auf dem originären, individuellen Bekenntnis zum Respekt der Humanität im Anderen. Die Menschenrechte sind damit letztlich als Potential zu verstehen, das im Handeln des Einzelnen realisiert wird. Somit liegt es auch an den Menschen selbst, der Gleichheit und Humanität durch die Aufrechterhaltung der Menschenrechte gerecht zu werden. Serena Parekh schreibt:

> „What this implies is that equality, like human rights, depends upon our decision to guarantee these to ourselves. […] Rather, in a political situation, decision through speech and action is the only kind of guarantee we have. […] Human rights, I think, have precisely the same status: they are neither created and subjective, nor natural and objective, but rather, made real through us and through our political commitment." (Parekh 2008: 35)

In der global entgrenzten Gemeinschaft kann damit argumentiert werden, dass es auch am individuellen Einzelnen liegt, die gemeinsam geteilte Humanität im Anderen anzuerkennen und wechselseitig zu respektieren:

> „Understood on the basis of the right to have rights, this means that wherever one goes, one has the right to belong to a political space where significant speech and action and the capacity to initiate are possible. This is because each human being is an appearance who requires a public space in order to truly appear: 'To be deprived of it means to be deprived of reality, which, humanly and politically speaking is the same as appearance'." (Birmingham 2006: 59)

Insofern sich die Menschenrechte als politischer Imperativ verstehen lassen, wird damit ein Bekenntnis zur Gleichheit impliziert: Jene anderen, die mit mir die Welt ‚bevölkern' verstehe ich als „equals", als Gleiche unter Gleichen: „Gleichheit ist nicht gegeben, und als Gleiche nur sind wir das Produkt menschlichen Handelns. Gleiche werden wir als Glieder einer Gruppe, in der wir uns kraft unserer eigenen Entscheidung gleiche Rechte gegenseitig garantieren" (ETH 622), schreibt Arendt in Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Jeremy Waldron führt den Gedanken aus, für Arendt sei Gleichheit ein Bekenntnis bzw. Prinzip:

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „[…] equality is a principle or a commitment, something that operates in the practical political reals. We do not do a study and discover that people are equal; we hold that they are equal. Equality is not an idle description of anything […]. It is an 'ought', not an 'is'. It is normative, not descriptive." (Waldron 2010: 19)

Dementsprechend ist – mit Benhabib gesprochen – die „Gleichheit der Bürger eines demokratischen Rechtsstaats […] aber etwas anderes als die Gleichheit einer kulturellen oder ethnischen Identität. Die Gleichheit der Bürger bedeute nicht Gleichartigkeit, sondern setze im Gegenteil Respekt für Differenzen voraus" (Benhabib 2008 b: 68).

Zusammenfassend lässt sich als Kernmoment der Menschenrechte die Idee der „human condition", der Idee einer gemeinsam geteilten Humanität und der wechselseitigen Garantie eben jener gemeinsam geteilten Humanität durch Teilhabe an einer rechtlich geschützten politischen Gemeinschaft bestimmen. Die Menschenrechte gründen auf der lebendigen Macht der globalen Menschheit, die gleichzeitig in der rechtlichen Form der Menschenrechte materialisiert ist und somit stets als Potential bereitsteht, das wiederum in Handlungen realisiert werden muss – „[…] for Arendt, a right is not a property or a possession, but a capacity to act" (Barbour 2013: 307). Ähnlich deutet James D. Ingram Arendts Recht, Rechte zu haben. Er liest ihre Konzeption in der Tradition Étienne Balibars, welcher das Recht, Rechte zu haben mit einem Recht zu Politik gleichsetzt (vgl. Ingram 2008: 411).[76] „The politics of rights can be thought with Arendt as the active practice of those who recognize each another as equals. […] Crucially, its scope is set, not by state boundaries or legal jurisdiction, but by political action itself" (Ingram 2008: 410 f.). Insofern bilden die Menschenrechte den Ausgangspunkt des hier vorgestellten Legitimitätsverständnisses. Wie das Potential der Menschenrechte tatsächlich realisiert wird bzw. werden kann, soll in den folgenden zwei Abschnitten dargestellt werden.

76 Für Balibar sei das Recht auf Politik ein Recht zum Handeln, womit einhergehe, dass niemand von anderen ‚von oben' befreit oder emanzipiert werden könne, sondern sich Rechte nur durch Handeln selbst verwirklichen können (vgl. Ingram 2008: 411).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.3.3 Individuelle völkerrechtliche Verantwortlichkeit und die Praxis des Dissens

Die zweite Figur, in welcher sich das Moment des individualzentristischen Völkerrechts manifestiert, ist das Prinzip internationaler strafrechtlicher Verantwortlichkeit. In *Kapitel 2.3.3.1.2* wurde die genealogische Entwicklung des Prinzips individueller Strafverantwortung aufgezeigt; im Folgenden steht nun die Frage im Fokus, welche Aspekte des Prinzips für eine völkerrechtliche Legitimitätskonzeption zu notwendigen Kriterien werden bzw. wie sich die Manifestation durch die Brille der Pluralität, des Prinzips des ‚Menschen unter Menschen' darstellt. Ganz konkret: Was folgt aus der Diagnose individueller internationaler Strafverantwortlichkeit für eine adäquate Konzeption völkerrechtlicher Legitimität? Bzw. worin liegt das normative Kernmoment der strafrechtlichen Verantwortlichkeit?

Das Prinzip strafrechtlicher Verantwortlichkeit gründet zunächst auf der Prämisse, dass der Mensch zur freien Willensbestimmung befähigt ist und damit zur Verantwortung begabt ist: „Und wenn der Angeklagte zufälligerweise ein Funktionär ist, dann wird er genau deshalb angeklagt, weil ein Funktionär immer noch ein menschliches Wesen ist, und allein in dieser Eigenschaft steht er vor Gericht" (PV 21). Solange das Individuum zurechnungsfähig ist und sich nicht in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befindet, muss es sich für die Konsequenzen seines Handelns verantworten und ist in einem auch strafrechtlichen Sinne rechtsfähig:[77] „Strafrecht dient der staatlichen Reaktion auf Zuwiderhandlung der Rechtsunterworfenen. Die Störung des Rechtsfriedens wird beseitigt, indem der Täter als Störer in Anspruch genommen wird" (Gropp 2015: 11). Strafrechtliche Verfolgung ereignet sich dort, wo ein eigentlich zur Verantwortung Begabter, d.h. ein mit den dafür notwendigen Fähigkeiten Ausgestatteter, diese im Moment der Tat ungenügend zum Einsatz gebracht hat und folglich unverantwortlich handelte, insofern er gegen eine bestehende gesetzliche Ordnung verstoßen hat. Das Urteil als normative Reflexionsinstanz stellt den Verantwortungszusammenhang wieder her. Anders ausgedrückt, ist strafrechtliche Verurteilung die Konsequenz aus unverantwortlichem Handeln, insofern das Urteil jemanden nachträglich ‚zur Verantwortung zieht'. In diesem Sinne ist der Begriff der Verant-

77 In diesem Sinne sind bspw. Minderjährige bis zu ihrem 7. Lebensjahr laut bürgerlichem Recht geschäftsunfähig, i.S. als sie noch nicht Verantwortung für ihr Handeln tragen können (vgl. § 104 BGB). Ebenso Menschen in einem die freie Willensbestimmung ausschließendem Zustand.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wortung als eine „ex-post-facto Rechnung für das Getane“ (Jonas 1984: 174) zu verstehen. Der Terminus der Verantwortung verweist jedoch nicht nur auf die nachträgliche Rechtfertigung des Getanen, sondern auch auf eine Verantwortung, die jemand aktiv-gegenwärtig – im Sinne eines „prospektiven Vorsorgeprinzips“ (Heidbrink 2010: 6) – trägt. Während die erste Beschreibung auf einer passiven, nachträglichen Rollenzuschreibung basiert, ereignet sich Verantwortung im zweiten Falle im Modus des politisch-aktiv handelnden Akteurs. Grundsätzlich wird eine „[g]enerelle Zuständigkeit für die Folgen und Nebenfolgen des Handelns“ (Höffe 1993: 20) impliziert, auch für „Zu-Tuende[s]“ (Jonas 1984: 174).

In diesem Sinne lautet die für den folgenden Abschnitt zentrale These, dass das Vorhandensein internationaler strafrechtlicher individueller Verantwortlichkeit, verankert bspw. im Römischen Statut, im Sinne einer passiven Haftung für Getanes, eine aktive Verantwortlichkeit für gegenwärtiges und zukünftiges Handeln des einzelnen Individuums im internationalen Kontext impliziert. Die zwei Seiten der Verantwortung – nachträgliche, passive Haftung für Getanes und aktives Handeln im Sinne eines Folgebewusstseins – ergeben sich aus der gestellten Diagnose, sie bedingen sich gegenseitig. Folglich kann ein Rechtssystem entsprechend als kohärent angesehen werden, wenn es eine Person nach begangener Tat zur Verantwortung zieht, diese gleichzeitig aber zu jeder Zeit in einem aktiven Sinne als verantwortungsbegabte Person, die für ihre Gegenwart und Zukunft Verantwortung tragen kann, einbezieht. Recht kann demnach nur legitim sein, insofern es sowohl die aktive als auch die passive Komponente der Verantwortung einschließt, d.h. beiden Elementen gleichermaßen Raum verschafft. Eine internationale strafrechtliche Individualverfolgung kann entsprechend nur dann legitim sein, wenn sie gleichzeitig die aktive Dimension des Verantwortungsbegriffs in den Rechtskontext einschließt. Zu klären, was das konkret bedeutet, ist Aufgabe des folgenden Abschnittes.

Die zweite These, die damit bereits antizipiert, allerdings noch nicht expliziert wurde, ist, dass die Verantwortlichkeit des Menschen im Status Quo auch auf einer überstaatlichen Ebene besteht. Aus der Existenz internationaler Strafgerichtsbarkeiten und damit der Anwendung des nachträglichen „Zur-Verantwortung-Ziehens“ des Einzelnen auf überstaatlicher Ebene, folgt, dass die Verantwortlichkeit des Menschen sich nicht lokal begrenzt ereignet. In der globalisierten Welt des 21. Jahrhunderts ist der Mensch global verantwortlich, entsprechend muss das überstaatliche Recht diese Komponente spiegeln. Ich als Mensch bin verantwortlich für mein Handeln gegenüber mir, den anderen und der Welt. Dem rationalen

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kernprinzip der internationalen strafrechtlichen Verantwortlichkeit entspricht somit der Einbezug des einzelnen Individuums und den Seinesgleichen in einen globalen Verantwortungszusammenhang, in welchem die Pluralität der Menschen aktiv in Form verantwortungsbegabter Menschen auftreten kann: „[G]enerisch ist die Gegenseitigkeit immer da, insofern ich, der für jemand Verantwortliche, unter Menschen lebend allemal auch jemandes Verantwortung bin“ (Jonas 1984: 391).

Um diese Thesen zu plausibilisieren, möchte ich wie folgt vorgehen. Zunächst soll mit Arendt gezeigt werden, dass sich die individuelle Verantwortlichkeit aus den geistigen Fähigkeiten des Denkens und Urteilens speist. Anschließend soll die Frage beantwortet werden, wie sich jene individuelle Verantwortlichkeit in einem globalen Kontext realisiert bzw. realisieren lässt. D.h. wie wird im Völkerrechtssystem die individuelle Verantwortlichkeit (in notwendiger Ergänzung zur passiv-nachträglichen Haftung) artikuliert? Gleichzeitig soll ein normatives Argument entwickelt werden, das aufzeigt, warum aus der reinen Fähigkeit zur Willensbestimmung und Verantwortlichkeit (dem Können) ein normativer Anspruch erwächst, diese Fähigkeit auch (global) zur Anwendung zu bringen (das Sollen).

4.3.3.1 Exkurs zur Schuld

Als erste Differenzierung gilt es jedoch, den Unterschied zwischen Schuld und Verantwortung zu klären. Offensichtlich wird in der Sprache der Gerichtsbarkeit häufig von der Schuld des Angeklagten gesprochen. Jemand hat sich schuldig bekannt oder wurde schuldig gesprochen, ein spezifisches Verbrechen begangen zu haben. Gleichzeitig ist er für seine Tat verantwortlich und wird zur Verantwortung gezogen. Doch worin liegt der semantische und sinnhafte Unterschied zwischen den Begriffen und den genannten Aussagen? Schuldig und/oder verantwortlich kann zunächst nur ein menschliches Wesen sein; zwar ist „[j]eder Lebendige […] sein eigener, keiner weiteren Rechtfertigung bedürftiger Zweck und hierin hat der Mensch nichts vor anderen Lebewesen voraus“, jedoch – und das hebt ihn ab – „dass er allein auch für sie, das heißt für die Hütung ihres Selbstzwecks, Verantwortung haben kann“ (Jonas 1984: 184). Während jedoch die Schuld unmittelbar an den einzelnen Täter gebunden bleibt, verweist der Begriff der Verantwortung/Verantwortlichkeit bereits auf die politische Dimension menschlichen Lebens. „Guilt, unlike responsibility, always singles out; it is strictly personal” (CR 43), schreibt Hannah Arendt

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und führt an anderer Stelle aus, dass es „[s]o etwas wie kollektive Schuld oder kollektive Unschuld […] nicht [gibt]; der Schuldbegriff macht nur Sinn, wenn er auf Individuen angewendet wird" (PV 20). Ein Mensch, welche Rolle er im Moment der verbrecherischen Tat auch spielt, ist schuldig für das Verbrechen, das er selbst verschuldet. Auch die Unterstützung eines verbrecherischen Regimes, strategisch oft als reiner Gehorsam abgetan, könne eine schuldhafte Tat darstellen.[78] Dagegen sei es unmöglich, sich schuldig zu fühlen bzw. schuldig zu sein, für etwas, das bspw. die eigenen Vorfahren getan haben. Schuld wird auch im generellen Verantwortungsdiskurs folglich meist als rein individuelles Konzept begriffen, im Gegensatz zur Verantwortung, die ein assoziatives Moment enthält, in dem Sinne als sie auf soziale Beziehungen verweist (vgl. Sombetzki 2014: 38, Hahn 2017: 96).

Die Verantwortung als assoziativer Begriff, müsse, so Arendt, nicht zwangsläufig individuell gedacht werden, auch kollektive Verantwortung sei denkbar: „Persönliche Verantwortung muss man von politischer Verantwortung unterscheiden. Jede Regierung übernimmt die politische Verantwortung für die Taten und die Untaten ihrer Vorgängerin, und jede Nation übernimmt die Verantwortung für die Taten und die Untaten der Vergangenheit" (PV 18). Bleiben wir zunächst bei der politischen, einem Fall kollektiver Verantwortlichkeit, die darauf gründet, dass jeder Mensch, jede Generation in „ein geschichtliches Kontinuum hineingeboren wird" (PV 18) und somit das Handeln der Vorfahren trägt. Kollektive Verantwortlichkeit basiert auf einer Zugehörigkeit und Teilhabe zu und an einer politischen Gemeinschaft: „I must be held responsible for something I have not done, and the reason for my responsibility must be my membership in a group (a collective) which no voluntary act of mine can dissolve, that is, a membership which is utterly unlike a business partnership which I can dissolve at will." (CR 45).[79] Jene Art der Verantwortlichkeit gründet auf „der Idee, dass eine Nation eine kontinuierliche Rechtsperson darstellt, die in unserem Namen spricht und handelt" (Hahn 2017: 109), und die man nach Arendt nicht ablegen kann, da dies den Ausschluss aus der Gemeinschaft bedürfe, und das zwar möglich sei, allerdings nur bedeuten

78 Für Arendt ist „[…]im politischen Bereich der Erwachsenen das Wort Gehorsam nur ein anderes Wort […] für Zustimmung und Unterstützung" (EJ 404).

79 An anderer Stelle führt sie aus: „Bürger eines Landes zu sein, heißt, die Verantwortung für das, was öffentlich von der Regierung im Namen dieses Landes getan wird, mittragen zu müssen, und zwar ganz unabhängig von individueller 'Schuld' oder 'Unschuld'" (KJ.102).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

würde, eine Gemeinschaft für eine andere einzutauschen und damit auch nur eine Verantwortlichkeit in eine andere zu verwandeln. Einzig jene Menschen, die jeglicher Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft entbehren, das heißt alle jene, deren Recht, Rechte zu haben, verweigert würde, seien politisch nicht zur Verantwortung zu ziehen, so bspw. Staatenlose (vgl. CR 45). Der Staatenlose, der jegliche effektive Beteiligungschance entbehre, könne im Sinne einer politischen Verantwortung nicht belangt werden (vgl. Hahn 2017: 111). Allerdings bleibe auch in Situationen, in welchen alle Voraussetzungen für politische Verantwortung fehlen, d.h. faktisch keine Einwirkungsmöglichkeiten bestünden und somit kein politisch verantwortliches Handeln eingefordert werden könne, die persönliche Verantwortung bestehen. In letzter Instanz wäre somit das Verlassen des unrechtmäßigen Regimes ein Akt der persönlichen Verantwortung (vgl. Hahn 2017: 111). Mit Hahn lässt sich Arendts Begriff politischer Verantwortung, als eine Form assoziativer Verantwortung, wie folgt zusammenfassen:

> „Erstens, dass politische Verantwortung nicht allein die Verantwortung von Politikern und Regierungen betrifft, sondern – auch wenn der Begriff selbst bei Arendt fehlt – als staatsbürgerliche Verantwortung von jedem Einzelnen wahrzunehmen ist. Zweitens handelt es sich um eine Art kollektiver Verantwortung ohne Schuld, die daher rührt, dass wir über unsere Teilnahme an Institutionen in ein politisches System involviert sind, in dem einige Gruppen in ihm stärker profitieren; und drittens basiert politische Verantwortung auf der Möglichkeit, öffentlichen Einfluss auf dieses System zu nehmen." (Hahn 2017: 112)

Auf den dritten Aspekt, die „Möglichkeit, öffentlichen Einfluss auf dieses System zu nehmen", werden wir im Folgenden zurückkommen. Zunächst bleibt festzuhalten, dass Arendt den Begriff der Schuld eindeutig von dem Begriff der Verantwortung unterscheidet. Die Schuld ist strikt personal, ich bin nur schuldig für das, was ich selbst getan habe.

4.3.3.2 Verantwortlichkeit als Brücke zwischen Vita Contemplativa und Vita Activa

Die Kompetenz der Verantwortlichkeit gründet auf den menschlichen Fähigkeiten des Denkens und Urteilens – so lautet die Leitthese dieses Absatzes. Das Argument wird auf Basis des Arendtschen Dualismus der mensch-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lichen Lebenstätigkeiten entwickelt. In ihrem theoretischen Hauptwerk, der Vita Activa, stellt sie sich die Frage, „was wir tun, wenn wir tätig sind" (VA 14) und argumentiert, dass das menschliche Tätigsein drei Formen umfasst: Das Arbeiten, das Herstellen und das Handeln. Das Arbeiten ziele dabei auf die Erhaltung des Lebens selbst, indem es die menschlichen Grundbedürfnisse befriedige, d.h. Lebensmittel zum Verzehr und Verbrauch erzeugt. Das Herstellen sei durch eine Mittel-Zweck-Rationalität gekennzeichnet, strebe nach dem dauerhaften Bestand materieller Produkte und erschaffe dadurch eine konkrete „Dingwelt" (VA 16). Das Handeln jedoch, so Arendt, ist die wichtigste Tätigkeit, denn nur im Handeln mit anderen erfahre der Mensch Freiheit, nur in jenem menschlichen Zwischen-Raum des Handelns könne der menschlichen Bedingung entsprochen werden: „Solange man handelt, ist man frei, nicht vorher und nicht nachher, weil Handeln und Freisein ein und dasselbe sind" (FP 206). Die Vita Activa wurde 1960 veröffentlicht; mehr als ein Jahrzehnt später begann sich Arendt mit dem geistigen Pendant zum tätigen Leben zu befassen. In den Jahren 1973 und 1974 hielt sie die Gifford-Lectures an der Universität von Aberdeen und sprach über „Das Denken" und „Das Wollen". Die Vorlesungsmanuskripte wurden postum unter dem Titel *Vom Leben des Geistes* veröffentlicht. Spiegelbildlich zur Vita Activa umfasst die Vita Contemplativa – „[w]as ist das Leben des Geistes, wenn es nicht kontemplativ ist?" (DT II 675) – nach Arendt ebenfalls drei Elemente: Besagtes Denken und Wollen sowie das Urteilen. Arendts Überlegungen zu diesem dritten Teil blieben aufgrund ihres frühen Todes im Jahr 1975 unvollendet:

> „After her death, a sheet of paper was found in her typewriter, blank except for the heading ‚Judging' and two epigraphs. Some time between the Saturday of finishing 'Willing' and the Thursday of her death, she must have sat down to confront the final section." (McCarthy 1978: 242)

Da sie sich jedoch bereits davor – insbesondere ausgelöst durch ihre Berichtserstattung des Eichmann-Prozesses in Jerusalem – mit der Thematik des Urteilens befasst hatte und ihre Urteilstheorie in den *Lectures on Kant's Political Philosophy* von 1970 skizzierte, ergibt sich eine zwar fragmentierte, aber dennoch substanzielle Ausgangsbasis für die Rekonstruktion. Insbesondere zwei Aufsätze sind neben den genannten Werken relevant: Ein Vortrag, den Arendt in den Jahren 1964/65 mehrmals hielt und der den Titel „Persönliche Verantwortung in der Diktatur" trägt, sowie ein Aufsatz mit dem Titel „Collective Responsibility", postum veröffentlicht.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nach der leitenden These ergeben sich zwei analytische Foki und damit zwei argumentative Schritte. Grundsätzlich wird ein Verantwortungsbewusstsein bzw. eine Verantwortungsbegabung von einer aktiven Verantwortungsträgerschaft abgegrenzt. Diese klare Differenzierung hat Arendt an keiner Stelle derart formuliert, sie scheint aber implizit erhalten und verschafft uns an dieser Stelle einen differenzierteren Blick auf das Phänomen der Verantwortung.

Mit Arendt und über Arendt hinaus soll argumentiert werden, dass die menschliche Verantwortungsbegabung auf den geistigen Fähigkeiten, insbesondere dem Denken und dem Urteilen gründet – und damit im geistigen Leben des Menschen angelegt ist. Der Mensch qua seines Menschseins ist befähigt zu denken und zu urteilen; dabei schließt er die Standpunkte anderer ein und gelangt zur freien Willensentscheidung sowie zu Folgebewusstsein.[80] *Das Denken*, das zunächst als die ‚einsamste' Aktivität erscheint – „[…] weil die Kontemplation ein einsames Geschäft ist oder zumindest in der Einsamkeit ausgeführt werden kann" (KPP 81) – die scheinbar isoliert und monologisch im Einzelnen stattfindet; sei nicht nur Teil der Bedingung des menschlichen Wesens – Arendt schreibt, „dass die lebendige Menschlichkeit eines Menschen in dem Maße abnimmt, in dem er auf das Denken verzichtet" (RLP 20) – sondern ereigne sich überwiegend im Modus des pluralen Austauschs. Das Denken setze eine Kommunikation zwischen ‚mir und meinem Selbst' voraus und impliziere, dass der Mensch in der Lage sei, die Position des Anderen im Denken dialogisch einzubeziehen: „It is this duality of myself with myself that makes thinking a true activity, in which I am both the one who asks and the one who answers. Thinking can become dialectical and critical because it goes through this questioning and answering process" (LM 185, vgl. auch ÜR 131). Bethania Assy führt in diesem Zusammenhang den Begriff des 'Reflexiven Selbsts' (Assy 2008: 64), das durch den Prozess des Denkens erlebt werde. Auch Arendt selbst nutzt den Kontext des Reflexiven, um ihr Verständnis des Denkens zu ergründen: „Denken in der Einsamkeit ist immer ein Gespräch mit sich selbst. Dies ist auch der Sinn vielleicht aller Reflexiv-Verben, die gar nicht zurück-bezogen sind, sondern ursprünglich das sogenannte Ich als zwei ansetzen" (DT I 73). Die Logik des Denkens könne als 'Sprechen mit mir selbst' und des Sprechens als 'Denken mit anderen' dargestellt werden (vgl. Parekh 1981: 94).

80 Die drei Fähigkeiten verweisen auf die unterschiedlichen temporalen Aspekte des Verantwortungsbegriffs: „Das Denken bedenkt die Gegenwart, das Urteilen beurteilt das Vergangene, der Wille will das Zukünftige." (DT II 743).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „Der schweigende Dialog indiziert Pluralität, aber Vorbild [ist] der Dialog mit einem Anderen. Nur weil ich mit Anderen sprechen kann, kann ich auch mit mir sprechen, d.h. denken. Ergo: Aristoteles hat unrecht: Der Freund ist nicht ein ‚anderes Selbst', sondern das Selbst ist ein anderer Freund." (DT II 688)

Das dialogische Denken lehre uns, aus der Perspektive des Anderen zu denken, die Gemeinschaft der Welt einzubeziehen und sich selbst zu reflektieren (vgl. Assy 2008: 60). Der innere Dialog des dualen Selbst spiegle die Verschiedenheit und Andersartigkeit der äußeren Welt (vgl. Mewes 2009: 155, Volk 2008: 136). Politisches Denken könne somit als repräsentativ verstanden werden, insofern sich eine Meinung durch Betrachtung, d.h. ‚Repräsentation' anderer Standpunkte, auch Abwesender, bilde (vgl. WUP 342).[81]

Das Urteilen sei die politischste der drei geistigen Fähigkeit (vgl. TMC 446), da hier die potenzielle Einigung mit anderen einbezogen wird: „Judging is one, if not the most, important activitiy in which this sharing-the-world-with-others comes to pass" (CC 218). Die Urteilskraft sei eine im spezifischen Sinne politische Fähigkeit

> „[…] und zwar genauso, wie Kant sie bestimmte, nämlich die Fähigkeit, die Dinge nicht nur aus der eigenen, sondern aus der Perspektive aller anderen, die ebenfalls präsent sind, zu sehen […] sie vielleicht die Grundfähigkeit ist, die den Menschen erst ermöglicht, sich im öffentlich-politischen Raum, in der gemeinsamen Welt zu orientieren." (KP 299)

Das dominante Verfahren des Urteilens ist nach Arendt die Fähigkeit, Alternativen denken zu können. Die Einbildungskraft sei für das Urteilen notwendig, weil erst durch sie Alternativen, Beispiele und Vorbilder repräsentiert werden können: „Ohne Einbildung ist das Urteil blind, ohne Urteil ist die Einbildung leer" (DT II 680). Jede Einzelne sei befähigt, selbstständig zu urteilen und sich nicht auf das Urteil der anderen zu verlassen, indem sie die Selbstbezogenheit durch den Einschluss anderer Blickwinkel

81 „Politisches Denken ist repräsentativ in dem Sinne, dass das Denken anderer immer mit präsent ist. Eine Meinung bilde ich mir, indem ich eine bestimmte Sache von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachte, indem ich mir die Standpunkte der Abwesenden vergegenwärtige und sie so mit repräsentiere. […] Vielmehr gilt es, mit Hilfe der Einbildungskraft, aber ohne die eigene Identität aufzugeben, einen Standort in der Welt einzunehmen, der nicht der meinige ist, und mir nun von diesem Standort aus eine eigene Meinung zu bilden." (WUP 342).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ergänzt bzw. auswechselt und sich das präsent macht, was verborgen liegt. Die Urteilsfindung beruhe letztlich auf dem Verfahren der Einbildung, ergänzt durch die Operation der Reflexion, welche wiederum einen subjektiven Teil – Arendt nennt ihn ‚Geschmack' – und ein intersubjektives Element – die Mitteilbarkeit – enthält.[82] Auf den Verlust eben dieser eigenen Urteilsfähigkeit weißt Hannah Arendt in ihrer Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen Zusammenbruch während der Nazi-Diktatur hin: „Wenn man nicht den fast völligen Zusammenbruch des persönlichen Urteilsvermögens […] in den Anfangsstadien des Naziregimes berücksichtigt, dann kann man unmöglich verstehen, was tatsächlich geschah" (PV 15). Es seien also insbesondere jene, die sich nicht dem Regime beugten und nicht der Idee folgten, dass durch Teilhabe Schlimmeres verhindert würde, diejenigen gewesen, die sich die Fähigkeit des Urteiles erhalten haben:

> „Diejenigen, die nicht teilnahmen und von der Mehrheit als unverantwortlich bezeichnet wurden, waren die einzigen, die es wagten, selber zu urteilen. Zu dieser Urteilsbildung waren sie nicht etwa deshalb in der Lage, weil sie über ein besseres Wertesystem verfügten, […] Ich glaube, dass diejenigen, die nicht teilnahmen, ein anderes Kriterium hatten: Sie stellten sich die Frage, inwiefern sie mit sich selbst in Frieden leben könnten, wenn sie bestimmte Taten begangen hätten; und sie zogen es vor, nichts zu tun. Nicht weil dadurch die Welt sich zum Besseren verändern würde, sondern weil sie nur unter dieser Bedingung als sie selbst weiterleben konnten. […] Um es ganz krass auszudrücken: Nicht weil sie das Gebot ‚Du sollst nicht töten' streng befolgt hätten, lehnten sie es ab, zu morden, sondern eher deshalb, weil sie nicht willens waren, mit einem Mörder zusammenzuleben – mit sich selbst." (PV 34 f.)

Die Voraussetzung für die Urteilsfähigkeit ist nach Arendt kein besonders differenziertes Moralverständnis oder ähnliches, sondern einzig „die Gewohnheit ausdrücklich mit sich selber zusammenzuleben, d.h. sich in jenem stillen Zwiegespräch zwischen mir und meinem Selbst zu befinden, welches wir […] als Denken bezeichnen" (PV 35). Diese Lesart der Arendtschen Urteilstheorie, in deren Zentrum das repräsentative Denken und die erweiterte Denkungsart des politisch Handelnden stehen, folgt der aufschlussreichen Arbeit Stefanie Rosenmüllers, die sich mit ihrer Analyse der vielbeachteten These entgegenstellt, wonach bei Arendt nicht eine, sondern zwei Theorien des Urteilens enthalten seien. Roland Beiner argumen-

82 Vgl. zur Urteilskraft bei Arendt ausführlich: Vollrath 1979 und Vollrath 1993.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tiert im einleitenden Essay der von ihm herausgegebenen Sammlung *Das Urteilen*, dass sich Arendts Sichtweise ab 1970 verlagert habe, das Urteilen werde zuvor aus der Perspektive des politisch Handelnden beschrieben, später aus der Sicht des Zuschauers, des Historikers (vgl. Beiner 1998). Arendt biete demnach ein „aristotelisch inspiriertes" und ein an „Kant orientiertes" (Rosenmüller 2013: 34) Modell des Urteilens an. Stefanie Rosenmüller plausibilisiert die Gegenthese; das „erweiterte Denken in den späteren Texten [stelle] eine Teilfunktion der Urteilskraft [dar]", das „Zuschauermodell [liege] nicht im außerpolitischen Raum der ‚ewigen, unveränderlichen' Dinge" (Rosenmüller 2013: 34); entsprechend könne die These der Zwei-Modelle nicht gehalten werden. Vielmehr gründen beide Perspektiven des Urteilens auf einer politischen Verantwortungsethik, welche einer moralischen gegenübergestellt werden kann. Arendt selbst bezeichnet jene als „Ethik der Macht" (DT II 818). Die politische Verantwortungsethik fuße auf der „Stimme der pluralen Menschheit" (Rosenmüller 2013: 95), welche im Dialog mit sich selbst zu Wort komme und im Handeln aktualisiert werde. Im Gegensatz zur Gesinnungsethik welche den Willen beurteile, gehe es bei der politischen Verantwortungsethik darum, Handlungen zu bewerten, d.h. für vergangenes, gegenwärtiges und zukünftiges Handeln Rede-und-Antwort zu stehen[83] und durch Handlung Verantwortung zu tragen (vgl. Rosenmüller 2013: 95). Die klare Abgrenzung zur Gesinnungsethik formuliert Arendt im Denktagebuch:

> „Es ist höchst auffallend, dass in der Kritik der praktischen Vernunft und den anderen moralischen Schriften Kants von dem sogenannten Mitmenschen kaum die Rede ist. Es geht wirklich nur um das Selbst und die in der Einsamkeit funktionierende Vernunft. Also ist Kants Moral inklusive dem kategorischen Imperativ eine Moral der Ohnmacht; als solche aber ist sie unantastbar. Das nennt man Gesinnungsethik, und auf Gesinnungsethik hat man nur in Grenzsituationen ein Recht, wenn man für die Welt die Verantwortung nicht mehr übernehmen kann. In der Kritik der Urteilskraft hingegen kommt der politische Mensch zu Wort." (DT II 818)

83 Die Sprachlichkeit als Voraussetzung für Verantwortung lässt sich auch innerhalb des allgemeinen sozialwissenschaftlichen Verantwortungsdiskurses aufzeigen; grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass „Verantwortung […] nur da anzutreffen [sei], wo Sprechen möglich ist" (Weischedel 1972: 15). Dabei wird in der aktuelleren Auseinandersetzung die Sprachlichkeit oftmals in den Begriff der Kommunikationsfähigkeit übersetzt, da bspw. auch Taubstumme die Fähigkeit zur Verantwortlichkeit haben (vgl. Sombetzki 2014: 44 f).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zusammengefasst gründet die Verantwortung bei Arendt auf dem Prinzip der Pluralität, das sich sowohl in den vorgelagerten Prozessen des geistigen Lebens ausdrückt, als sich auch im Handeln mit-anderen realisiert. Im Anschluss daran identifiziert Bethania Assy drei Verantwortlichkeitsebenen bei Arendt: „the responsibility to choose oneself, the responsibility to judge, and the responsibility to the world expressed through the consistency of one's actions" (Assy 2008: 60). Der Mensch sei verantwortlich dafür, durch das dialogische Denken, mit sich selbst ins Gespräch zu kommen, eigenständig zu urteilen und jenes Potential zur Ver-Antwortung im Sprechen und Handeln zu realisieren. In normativer Hinsicht bleibt dabei zunächst jedoch unklar, warum der Mensch diese ihm genuine Kapazität auch zur Anwendung bringen sollte, d.h. in kurz warum aus dem Können ein Sollen folgt. Zudem stellt sich für diese Arbeit die konkrete Frage, wie der Mensch das Potential der Ver-Antwortung im globalen Kontext realisieren kann. Die Erklärung, warum aus der Verantwortungsbegabung gleichsam eine globale Verantwortungsträgerschaft resultieren sollte und wie sich diese darstellt, ist Aufgabe des folgenden Absatzes.

Hannah Arendts politische Theorie fußt auf einer philosophischen Anthropologie – sie hat „sich der Politischen Philosophie mit einer anthropologischen Fundamentalanalyse genähert" (Gerhardt 2007: 219)[84] –, die in normativer Hinsicht eine kritische Herausforderung darstellt. In der Literatur wird Arendt wiederholt vorgeworfen, dass ihr Werk eine normative Lücke enthalte, dass man bei ihr keine „Rechtfertigung der normativen Dimension des Politischen" (Benhabib 2006: 303) finde. Für Arendt folgt aus der menschlichen Bedingung und Befähigung scheinbar unvermittelt der normative Imperativ, dieser Bedingung zu entsprechen. Weil der Mensch in der Lage ist, eigenständig zu denken und zu urteilen und mit anderen zu handeln, ist er verpflichtet, dies zu tun. Entsprechend lautet der Vorwurf gegen Adolf Eichmann, dass er seine Fähigkeit zum eigenständigen Urteil negiert habe: „Each time he [Eichmann] was tempted to think for himself, he said: Who am I to judge if all around me – that is the atmosphere in which we unthinkingly live – think it is right to murder innocent people?" (QSG 480) Hierin sieht Arendt ein Zeichen für Eichmanns Banalität.[85]

---

84 „Sie hat das menschliche Fundament der Politik, auf das die politische Theorie zuvor immer nur vertraut und verwiesen hat, freizulegen versucht." (Gerhardt 2007: 218).

85 Jeffrey Andrew Barash verdeutlicht die enge Bindung der Arendtschen Begrifflichkeit der Banalität an den Charakter Eichmanns, d.h. seine Unfähigkeit zu

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

In der Literatur finden sich verschiedene Vorschläge, den Vorwurf der vermeintlichen normativen Lücke zu entkräften, neben ontologischen und anthropologischen werden auch moralische und ethische Argumente angeboten. (vgl. Volk 2010 a: 223ff.). Christian Volk begründet die Gebotenheit zur politischen Verwirklichung der Pluralität, d.h. die scheinbar aus der anthropologischen Grundbedingung abgeleitete Pflicht zur Anerkennung des Anderen, politisch. Er argumentiert, dass die politische Nicht-Realisierung der Pluralität früher oder später zum Zerfall der politischen Ordnung führt: „Anerkennt man im Politischen die Pluralität nicht, dann pflanzt man (unweigerlich) ‚Keime des Verfalls' innerhalb der politischen Ordnung […]" (Volk 2010 a: 226). Unter den entsprechenden Umständen entstehen Machtkonstellationen, die strukturell die Exklusion der Anderen bedingen, deshalb mit einem selektiven Blick auf die Welt blicken und „einen Großteil des verborgenen Konfliktpotenzials gar nicht oder viel zu spät [erkennen], den es politisch zu bewältigen gilt" (Volk 2010 a: 226). Im Sinne dieses Arguments lässt sich auch die aus der Verantwortungsfähigkeit resultierende Gesolltheit der Verantwortungsträgerschaft erklären. Die Anerkennung der Pluralität findet auch im Denken und Urteilen statt, sie ist gesollt, um die Ordnung der Welt und das eigene Machtpotenzial zu erhalten.

Für Arendt ist die Pluralität der Menschen gleichzeitig originär gegeben, bedingend für das menschliche Leben und konstitutiv für jegliches Handeln im öffentlichen Raum. Entsprechend formuliert Arendt in ihrem Bericht zum Eichmann-Prozess ihr eigenes Urteil zu dem Täter Adolf Eichmann:

> „Aber auch wenn wir unterstellen, dass es reines Missgeschick war, das aus Ihnen ein willfähriges Werkzeug in der Organisation des Massenmords gemacht hat, so bleibt eben doch die Tatsache bestehen, dass sie mithalfen, die Politik des Massenmords auszuführen, und also diese Politik aktiv unterstützt haben. Denn wenn Sie sich auf Gehorsam be-

---

denken – „[…] seine Unfähigkeit, über sich selbst und über andere Menschen zu reflektieren, ohne auf oberflächliche Klischees zurückzugreifen, die die genaue Natur seiner Teilnahme an diesem System verheimlichte und ihn von aller persönlichen Verantwortlichkeit zu entlasten schien" (Barash 2012: 109). Insbesondere weist Barash darauf hin, dass man Arendts Begriff der Banalität nicht mit Trivialität oder Alltäglichkeit gleichstellen könne; er zitiert aus einem unveröffentlichten Brief Arendts an Herta Zerna: „Sie müssen doch auch schon erlebt haben, […] dass jemand ihnen im Gespräch etwas ganz und gar nicht Alltägliches, sondern sogar Überraschendes sagt, und Sie trotzdem denken – wie minderwertig, wie banal" (Barash 2012: 111).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> rufen, so möchten wir Ihnen vorhalten, dass die Politik ja nicht in der Kinderstube vor sich geht und dass im politischen Bereich der Erwachsenen das Wort Gehorsam nur ein anderes Wort ist für Zustimmung und Unterstützung. So bleibt also nur übrig, dass Sie eine Politik gefördert und mitverwirklicht haben, in der sich der Wille kundtat, die Erde nicht mit dem jüdischen Volk und einer Reihe anderer Volksgruppen zu teilen, als ob Sie und Ihre Vorgesetzten das Recht gehabt hätten, zu entscheiden, wer die Erde bewohnen soll und wer nicht. Keinem Angehörigen des Menschengeschlechts kann zugemutet werden, mit denen, die solches wollen und in die Tat umsetzen, die Erde zusammen zu bewohnen. Dies ist der Grund, der einzige Grund, dass Sie sterben müssen." (EJ 404)

Die menschliche Pluralität sei Grundaxiom des Lebens in der Welt, entsprechend sei nicht nur die Toleranz des Anderen fundamental, sondern dessen Präsenz Voraussetzung für politisches Handeln. Da aber erst im politischen Handeln Freiheit erfahrbar werde und der menschlichen Bedingungen entsprochen werden könne, sei der Andere konstitutiv und notwendig: „Ausgrenzung erzeugt Ohnmacht – und Ohnmacht ist auf kurz oder lang die zentrale Ursache für den Niedergang einer politischen Ordnung" (Volk 2010 a: 214). Entsprechend ist Pluralität nicht nur aus der Sicht des Einzelnen für die Erfahrung der Freiheit notwendig, sondern auch aus systemischer Perspektive für den Erhalt der politischen Ordnung relevant: „Nur ein Prozess, der sich im Politischen an den ‚Prinzipien' des ‚methodischen Verfahrens' der Urteilskraft orientiert, kommt dem Ideal einer ‚erweiterten Denkungsart' zumindest nahe" (Volk 2010 a: 238). Der Einbezug des anderen Standpunkts in die Fähigkeiten des geistigen Lebens erscheint als logische Voraussetzung für jede Form der Politik und den Erhalt der Ordnung. Neben dieser anthropologisch-politischen Normativität lässt sich aus den Prämissen des bestehenden Rechtssystems ein weiteres Argument rekonstruieren. Oben bereits dargestellt wurde die binäre Struktur des Verantwortungsbegriffs (ex-post Haftung und gegenwärtige Verantwortlichkeit). Es wurde darauf hingewiesen, dass sich im internationalen System eine strafrechtliche Verantwortlichkeit etabliert hat. Entsprechend lautet das Argument, dass eine ex-post Haftung für Getanes nur gerechtfertigt werden kann, wenn zuvor gleichsam eigenständig-verantwortlichem Leben und der freien Willensentscheidung Raum gegeben wurde. In gewisser Weise ist das die verantwortungstheoretische Übertragung des Prinzips demokratischer Selbstbestimmung. Bis dato antizipiert, jedoch noch nicht begründet ist die Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf eine allgemeine Verantwortlichkeit. Ich argumentierte vage dafür,

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dass aus der Entwicklung strafrechtlicher internationaler Individualverantwortlichkeit, d.h. aus der ex-post Haftung des Individuums für Getanes, ein Anspruch auf Einbezug als verantwortlicher, zur freien Urteilsfindung befähigter Mensch im globalen Kontext folgt. Damit verallgemeinere ich die Idee der gegenwärtigen, aktiven Verantwortlichkeit und entbinde sie von der strafrechtlichen Arena. Der Grund ist folgender: Beginnen wir mit dem strafrechtlichen Grundsatz *nullum crimen sine lege* („Kein Verbrechen ohne Gesetz"). Die auf Feuerbach zurückgehende Kurzformel besagt, dass die Strafbarkeit einer Tat eine gesetzliche Bestimmung voraussetzt, die die Strafbarkeit der bestimmten Tat schriftlich fixiert und dies bevor die Straftat begangen war (vgl. Gropp 2015: 16).[86] Ein Gesetz wiederum, so wurde oben bereits dargestellt, ist Folge politischen Handelns; auch ein strafrechtliches System wird politisch konstituiert. Dafür wiederum bedarf es politisch Handelnde, die gleichzeitig allgemein verantwortlich sind für ihr Tun und Unterlassen. Eine strikte Abgrenzung strafrechtlicher von allgemeiner Verantwortlichkeit ist damit unmöglich.

Für Arendt ist der „Rückzug als letzte Handlung" erst „bei Handlungsunfähigkeit" (Rosenmüller 2013: 96) gerechtfertigt; in Situationen der Ohnmacht, in welchen „man für die Welt die Verantwortung nicht mehr übernehmen kann" (DT II 818) werde die Frage nach politischer und persönlicher Verantwortlichkeit irrelevant. Oben habe ich die These aufgestellt, dass wir den globalen Raum, die Welt als Kontext der Macht begreifen können. Entsprechend plädiere ich an dieser Stelle für einen Einbezug des Menschen in einen globalen Verantwortungszusammenhang. Doch wie lässt sich das Potential der Ver-Antwortung als ‚Ethik der Macht' im globalen Kontext realisieren; wie lässt sich der einzelne Mensch als Verantwortlicher einbinden, d.h. die politische Verantwortungsethik in Handlungen aktualisieren? Auf der Hand liegen die Ideen einer Weltbürgerschaft oder eines Weltparlaments, die bereits oben kritisiert wurden. Im Sinne einer Arendtschen Rekonstruktion will ich ein niedrigschwelliges Modell zur Realisierung globaler Verantwortlichkeit vorschlagen, das im Kern auf der Artikulation von Konsens und Dissens beruht.

---

86 Hannah Arendt äußert sich zu diesem Prinzip im Epilog zu ihrem Bericht Eichmann in Jerusalem, wo sie sich mit der Kritik auseinandersetzt, der Eichmann-Prozess wende Gesetze retroaktiv an. Sie schreibt: „Der rückwirkende Charakter, kann man hinzufügen, verletzt das Prinzip Nullum crimen, nulla poena sine lege nur formal und nicht substantiell, da dieses Prinzip sinnvoll nur auf Taten anzuwenden ist, die dem Gesetzgeber bekannt sind; wenn plötzlich ein bis dahin unbekanntes Verbrechen wie Völkermord geschieht, verlangt gerade die Gerechtigkeit ein Urteil, das einem neuen Gesetz folgt […]" (EJ 374).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zwei bis dato entwickelte Thesen stehen im folgenden Abschnitt im Fokus: Erstens argumentierte ich oben, dass sich aus der internationalen Verfassung der Menschenrechte ein globales Machtpotenzial der politischen Gemeinschaft der Menschheit ergebe, welches allerdings zur Entfaltung in Handlung aktualisiert werden müsse. Zweitens plädierte ich folgend für ein Modell der politischen Verantwortungsethik, welches vom Prinzip der Pluralität ausgeht. Fraglich ist nun, wie sich diese Thesen zusammenführen lassen, um die Realisierung der globalen Verantwortlichkeit als legitimationstheoretisches Element der umfassenden Aktivierung des Individuums als Völkerrechtssubjekt darzustellen.

Ausgangspunkt ist die Behauptung wonach das Völkerrecht als allgemeines Rechtssystem im oben skizzierten Arendtschen Sinn gelten kann. Jeder rechtliche Kontext als „Ermöglichungsraum" (Volk 2010 a: 22) ist mit Arendt im Kern dialektisch, als er sowohl den stabilen Kontext konstituiert, innerhalb dessen sich politisches Miteinander-Handeln und wechselseitige Aufeinander-Bezugnahme manifestieren kann, gleichzeitig aber auch durch politisches Handeln selbst konstituiert wird. Recht sei im eigentlichen Sinne als Ergebnis politischen Handelns zu zählen, d.h. Gesetze sowie rechtliche Grundstrukturen folgen aus politischem Handeln und werden parallel zu dessen Rahmen. Auf der Mikroebene ist das Individuum somit – als politisch Handelnde in der Welt – selbst Autorin des Rechts. Die bindende Kraft und Validität des Rechts ergibt sich nach Arendt letztlich aus der „reality of acting in concert and from the mutual commitment that this reality defers to" (La Torre 2013: 409). Die Autorität leitet sich bereits begrifflich aus der Kapazität der Selbstbestimmung bzw. des Autor-Seins ab – „Political institutions, no matter how well or how badly designed, depend for continued existence upon acting men; their conservation is achieved by the same means that brought them into being" (WIF 153).[87] Als Autor kann ich jedoch nur wirken, wenn ich die tatsächliche Möglichkeit der aktiven Teilnahme – oder, in Arendts Worten, des Konsent[88] – habe: „[…] Konsens nicht in dem sehr alten Sinne der stillschweigenden Einwilligung, die zwischen Herrschaft über willige und

87 In der deutschen Fassung dieses Essays wird statt des Begriffs der politischen Institutionen einzig der Staat benannt, weshalb hier das englische Zitat Verwendung findet. Im Deutschen: „Der Staat ist schon darum kein Kunstwerk, weil er in seiner Existenz niemals unabhängig wird von dem Handeln der Menschen, die ihn hervorgebracht haben" (FP 207).

88 Im englischen Werk ‚consent'; ins Deutsche sowohl als Konsens, als auch als Konsent übersetzt. In der zweiten Übersetzung spiegelt sich die Differenz zur Verwendung des Begriffs im Sinne Habermas. Im Gegensatz zu Habermas ver-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Herrschaft über unwillige Untertanen unterschied, sondern im Sinne aktiver Unterstützung und dauerhafter Teilnahme an allen Angelegenheiten von öffentlichem Belang" (ZU 145). Konsent ergibt sich praktisch aus einer Art horizontalem Gesellschaftsvertrag zwischen „unabhängigen Individuen" (ZU 146) und somit aus der „Kraft gegenseitiger Versprechen" (ZU 146). In Form des horizontalen, gegenseitigen Vertrags versichern sich die Mitglieder gegenseitig, ihr Handeln und Verhalten zukünftig an die gesellschaftlichen Vereinbarungen anzupassen und damit gemeinsames Handeln möglich zu machen (vgl. MG 42). Die Verpflichtung gegenüber dem Gesetz folgt aus dem gegenseitigen Versprechen, das in der politischen Realisierung der Bürgerschaft selbst enthalten ist (vgl. Birmingham 2014: 707).

Konsent selbst jedoch sei inhärent dialektisch. Die Idee des Konsenses umschließt nach Arendt immer die Möglichkeit des Dissens. Nur die Dualität von Dissens und Konsens könne die Art des stillschweigenden Konsenses erklären, die der politischen Gemeinschaft gemein sei. Einerseits gebe es eine gewisse „stille" Form der Zustimmung in dem Sinne, dass jeder Mensch als Neugeborener in eine politische Gemeinschaft eintritt und sich an die bestehenden Regeln anpasst, um aktiv teilnehmen zu können. Andererseits impliziere „Dissens" aber auch Konsens und sei das Markenzeichen eines freien Staates; „jemand, der weiß, dass er widersprechen kann, weiß auch, dass er gewissermaßen zustimmt, wenn er nicht widerspricht" (ZU 147). Die Möglichkeit des Dissenses erlaubt mir, meinen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen. Klaus Günther verteidigt unter dem Begriff der Freiheit der Stellungnahme das politische Grundrecht der Verneinung: „Von allen Aspekten der menschlichen Freiheit hat immer wieder die Fähigkeit des Nein-sagen-Könnens als eines der aufschlussreichen Merkmale gegolten. Erst die Verneinung erzeugt einen Spielraum an Möglichkeiten" (Günther 1992: 59).

Der eigene Standpunkt, so Arendt, sei allerdings niemals auf eine reine Gewissensentscheidung zurückzuführen. Politischer Dissens (oder: ziviler Ungehorsam) unterscheidet sich nach Arendt entsprechend von der Verweigerung aus Gewissensgründen. Letztere sei niemals „politisch", da jede

---

wendet Arendt den Begriff des Konsenses nicht als Beschreibung des Vernünftigen, sondern verweist damit auf den Grundsatz, wonach „[…] die Menschen, wenn sie etwas in der Welt erreichen möchten, koordiniert handeln müssen" (LG 191). Die politische Form des Konsenses findet sich im Miteinander-Handeln, welche Arendt mit dem Füreinander-Handeln und Gegeneinander-Handeln kontrastiert. Vgl. dazu auch: Volk 2010 a: 220 f.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gewissensüberlegung letztlich auf dem „Interesse am eigenen Selbst“ (ZU 128) gründe. Das Gewissen sei unpolitisch,

> „[w]eder ist es vorrangig an der Welt interessiert, in der Unrecht begangen wird, noch an den Folgen, welche dieses Unrecht für den künftigen Lauf der Welt hat […], denn das Gewissen zittert um das individuelle Ich und dessen Integrität.“ (ZU 126)

Unsere Gewissensentscheidungen können nicht verallgemeinert werden, da sie subjektiv gebildet werden: Womit ich nicht leben kann, mag einen anderen nicht stören. Ziviler Ungehorsam dagegen orientiere sich nach außen, in die Welt. Entsprechend tritt „zivile[r] Ungehorsam niemals als Handlung eines einzelnen Individuums in Erscheinung“ (ZU 122). Der politische Dissens ist somit immer auf eine Anzahl von Menschen angewiesen, die eine „Meinungsgemeinschaft“ bilden, es handle sich entsprechend

> „[…] um organisierte Minderheiten, die weniger durch ein gemeinsames Interesse als durch eine gemeinsame Meinung zusammengehalten werden und durch die Entscheidung, sich selbst dann gegen die Politik der Regierung zu stellen, wenn sie mit Grund annehmen können, dass eine Mehrheit diese Politik unterstützt. Ihre abgestimmte Aktion entspringt einer wechselseitigen Übereinkunft, und gerade diese Übereinstimmung verleiht ihrer Meinung Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft, ganz gleich, auf welche Weise sie ursprünglich zu diesem Standpunkt gelangt sein mochten.“ (ZU 123)

Statt sich auf Gewissensentscheidungen zu berufen, agiert die organisierte Gruppe auf Basis einer gemeinsamen Meinung, um – und das sei eine weitere Komponente des Politischen im zivilen Ungehorsam – eine Sorge um die Welt zum Ausdruck zu bringen. Die Beständigkeit der Weltlichkeit stehe auf dem Spiel, wenn ziviler Ungehorsam erscheint; wenn also eine „bedeutende Anzahl von Staatsbürgern“ zu der Ansicht gelangt, dass

> „entweder die herkömmlichen Wege der Veränderung nicht mehr offenstehen bzw. auf Beschwerden nicht gehört und eingegangen wird oder dass im Gegenteil die Regierung dabei ist, ihrerseits Änderungen anzustreben, und dann beharrlich auf einem Kurs bleibt, dessen Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit schwerwiegende Zweifel aufwirft.“ (ZU 136)

Durch die Möglichkeit, Konsens, aber auch Dissens zum Ausdruck zu bringen, können die geistigen Fähigkeiten des Denkens und Urteilens po-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

litisch realisiert werden. Die politische Verantwortlichkeit kann durch Momente des Konsenses und Dissens in eine globale Verantwortungsträgerschaft aufgelöst werden.

Jede öffentliche Gewalt, d.h. auch die völkerrechtliche Gewalt gründet auf dem Anspruch, die Ordnung notfalls zwanghaft durchzusetzen. Die völkerrechtliche Ordnung ist heute keine rein zwischenstaatliche und damit außenpolitische Angelegenheit, sondern bestimmt an vielen Stellen auch über die inneren Angelegenheiten eines Staates. Damit wirkt sie sich unmittelbar auf jeden Einzelnen aus. Daraus wurde abgeleitet, dass die konsensuale Intergouvernmentalität nicht länger als völkerrechtliches Legitimitätskriterium dient. Dagegen ist für völkerrechtliche Legitimitätsüberlegungen der Rechtsstatus des Einzelnen ausschlaggebend. Dass die Individualbefähigung zu Konsens und Dissens ein wichtiger Aspekt jenes Rechtsstatus ausmacht, lässt sich auch anhand verschiedener demokratietheoretischer Argumente nachvollziehen. In epistemischer Hinsicht wird Dissens und Opposition eine „Erkenntnisfunktion im Prozess der Vermittlung divergierender Perspektiven" (Ley 2014: 240) zugesprochen. Der Austausch divergierender Positionen führe positiv zur Herausbildung des Allgemeinwillens und ermögliche Deliberation. Gleichzeitig gewährleiste die Artikulation von Dissens und die Existenz einer Opposition die Kontrolle der öffentlichen Gewalt und damit der „Prävention von Fehlern" (Ley 2014: 240). In pluralistischer Hinsicht illustriert das Widerspruchsrecht auch Alternativen:

> „Opposition institutionalisiert ‚die Dauerreflexion und die ständige Präsenz einer Optik, in der man sehen kann, dass es auch anders möglich wäre beziehungsweise anders möglich gewesen wäre.' Auf diese Weise weist die Institutionalisierung der Opposition sichtbar darauf hin, dass das Recht nicht eine monolithische, gewissermaßen überpolitische Einheit darstellt, sondern Resultat eines politischen Prozesses ist." (Ley 2014: 241)

Durch den Widerspruch eröffnet sich die Möglichkeit, politische Alternativen zu denken und im Sinne der originären Kontingenz jedes Rechtsetzungsverfahrens eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu ermöglichen. Im völkerrechtlichen Verfahren ist der legitimitätstheoretische Anspruch des Einzelnen auf die Möglichkeit zum Widerspruch in besonderer Weise akut. Im Gegensatz zur parlamentarischen Demokratie im staatlichen Kontext findet sich die Regierungs-Oppositions-Dynamik auf völkerrechtlicher Ebene kaum institutionalisiert – „Staatliches und Regierungsinteresse werden in völkerrechtlichen Prozessen ineins gesetzt" (Ley 2014: 227). Ent-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sprechend dringend erscheint die Forderung eines individualrechtlichen Anspruchs auf Dissens und Widerspruch im völkerrechtlichen Kontext.

Zusammengefasst: Solange ich faktisch über die Möglichkeit des Konsent und Dissens verfüge, muss ich für mein Handeln oder Nicht-Handeln Rechenschaft ablegen und Verantwortung übernehmen. Entsprechend zieht mich die Strafgerichtsbarkeit ex-post zur Verantwortung, wo ich unverantwortlich gegenüber dem Selbst, dem Anderen und der Welt agierte und damit die gesellschaftliche Ordnung als solche gefährdet und somit die Ermöglichungsinstanz für politisches Handeln negiert habe; strafrechtliche Verfolgung beruht auf dem Gedanken, dass

> „‘die strafbare Handlung nicht nur an dem direkt Betroffenen verübt wird, sondern primär an der Gemeinschaft, deren Gesetz verletzt worden ist‘. Der Straffällige wird vor Gericht gestellt, weil seine Tat die Gemeinschaft als Ganzes schwer bedroht und aus den Fugen gebracht hat, […]“ (EJ 382).

Umgekehrt bedeutet das allerdings auch, dass solange ich in einem passiven Sinne als Verantwortungsträger in strafrechtlicher Hinsicht in einen internationalen Kontext eingebunden werde, das Völkerrecht als Rechtsordnung mir mindestens die Möglichkeit zu Konsens und Dissens ermöglichen muss, um mich auch in aktiver Weise als Verantwortungsträger einzubinden. In diesem Sinne lässt sich die Verantwortungsträgerschaft des einzelnen Individuums in das Kriterium der Artikulation von Konsens und Dissens auflösen.[89] In dem Moment, in welchem ich befähigt bin, aktiv-handelnd Unterstützung (oder nicht) zum Ausdruck zu bringen, bin

89 Das Argument, wonach die ‚erweiterte Denkungsart‘ sich im globalen Kontext in Momenten des Konsent und Dissens finden lässt, sieht zunächst davon ab, diese Momente in bestimmten Institutionen zu verorten. Arendt selbst nutzt wiederholend die Beispiele der Räte, Volksversammlungen und town halls, um Räume zu markieren, in welchen jede Person Stellung nehmen kann und die eigene Meinung auf Basis der anderen Positionen reflektieren und rechtfertigen kann. Wo konkret sich Konsens und Dissens im globalen Kontext äußern kann, wird an späterer Stelle geklärt. Es sei aber darauf hingewiesen, dass Arendt selbst den Mayflower Pakt zitiert und damit auf die *politischen Zwischen-Räume im Entstehen* hinweist: „Was an der Geschichte so überraschend großartig ist, ist nicht die Furcht, die sie voreinander hatten, sondern vielmehr, dass diese Furcht von einem nicht weniger offenbaren Vertrauen in die Wirklichkeit der eigenen Macht begleitet war, da ja diese Macht erst einmal von niemandem garantiert oder bestätigt und auch nicht durch Gewaltmittel irgendeiner Art geschützt war. Sie, so wie sie da auf dem Schiffe waren, ein zusammengewürfelter Haufen, verfügten über die Macht, sich zusammenzutun und einen ‚civil Body Politick‘ zu

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ich als Verantwortungsträger eingebunden und muss mir damit auch ex-post, Verantwortung zuschreiben lassen. Verantwortung ist damit „dialogisches Prinzip“ (Schwartländer 1974: 1585): Der Begriff der Ver-Antwortung enthält die ‚Antwort‘, sodass wir von einem Rede-und-Antwort-Stehen sprechen können (vgl. Sombetzki 2014). Das englische Wort der ‚Responsibility‘ ist noch präziser, sowohl die Response als auch die Ability sind enthalten, somit die Fähigkeit zum Antworten. Die von Arendt gezogene Differenz zwischen politischer und persönlicher Verantwortung erscheint in diesem Sinne weniger als kategorischer, und vielmehr als gradueller Unterschied. Solange ich über politische Einflussmöglichkeiten verfüge, bin ich politisch verantwortlich. „Wo diese Einflussmöglichkeiten aber wie im Totalitarismus systematisch zerstört werden, ist für Arendt der Umkehrpunkt von politischer zu persönlicher Verantwortung erreicht“ (Hahn 2017: 111). In dem Moment also, wo die Bedingungen kein politisch verantwortliches Handeln mehr erlauben, bleibt dem Einzelnen nur noch, persönlich Verantwortung zu übernehmen und „das System zu verlassen“ (Hahn 2017: 112). Für diese Arbeit ergibt sich daraus ein abweichendes Fazit: Hier wird das Weltsystem als solches verhandelt, d.h. die Möglichkeit als Einzelner ‚auszusteigen‘ ergibt sich nicht, wodurch die politische und persönliche Verantwortung weitestgehend zusammenfallen.

Vorgeschlagen wurde damit eine positive Lesart der strafrechtlichen Verantwortlichkeit: Der Rationale Kern der Idee strafrechtlicher Verantwortlichkeit ist nicht die negative Abstrafung des Individuums, sondern der individuelle, aktive Verantwortungszusammenhang. Damit wird das Element nicht ausschließlich negativ geführt, sondern positiv interpretiert, in dem Sinne, als dass das internationale Strafrecht den aktiven Status der Person als verantwortungsbewusstes Wesen im globalen Verantwortungszusammenhang stützt und implementiert. Birmingham verweist entsprechend darauf, dass „Arendt’s notion of the right to have rights as an originary positive freedom is inseperable from the obligation of common responsibility to enact this right“ (Birmingham 2006: 61). Eine Anzahl an Autoren des globalen Gerechtigkeitsdiskurses lösen jene Ausübung der individuellen Verantwortung in eine unmittelbare Hilfspflicht bzw. Schutz-

---

etablieren, der von nichts zusammengehalten war als dem Vertrauen auf die Kraft gegenseitigen Versprechens, die sie sich abgaben ‚in Gegenwart aller und unter den Augen Gottes‘, das sollte genug sein, sie zu ermächtigen, alle notwendigen Gesetze und Regierungsorgane ‚zu verordnen, zu konstituieren und zu entwerfen‘.“ (ÜR 217).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

verantwortung auf.[90] Durch die hier vorgestellte Lesart ergibt sich neben humanitären Hilfspflichten auch ein politisches Recht und eine Pflicht zum Protest und in dem Sinne eine Interpretation des Verantwortungsbegriffs, die auf verschiedenen Ebenen agiert und unterschiedliche Akteure einschließt: „Positive Solidarität im Politischen kann es nur geben auf Grund gemeinsamer Verantwortlichkeit" (KJ 102). Die Lesart transzendiert damit in gewisser Weise die Debatte zu den eigentlichen Adressaten globaler Pflichten, indem sie nicht auf staatlicher Ebene verharrt, sondern auch individuelle Verantwortungsträger einbezieht und sowohl die Dimension eines Rechts auf, als auch die Pflicht zur Verantwortung erkennt.

4.3.4 Kosmopolitismus: Die Bühne der Welt als Öffentlichkeit

Das dritte Element, das zur Diagnose einer zunehmend konsolidierten Rechtstellung des Individuums im Völkerrecht beiträgt, ist der Kosmopolitismus. Für den Kosmopolitismus gilt die Menschheit als Bezugspunkt des politischen Handelns und als definierter Kreis der Zugehörigkeit. In *Kapitel 2.3.3.1.3 Kantische Tradition: Kosmopolitismus im Völkerrecht* wurden institutionelle Manifestationen einer kosmopolitischen Weltordnung festgestellt. Fraglich ist wie die zentrale Prämisse eines Weltbürgertums und die manifesten Elemente des rechtlich-politischen Kosmopolitismus legitimitätstheoretisch eingeholt werden können, d.h. konkret, welche Implikationen sich aus der kosmopolitischen Diagnose für eine völkerrechtliche Legitimitätskonzeption ergeben. Um die Normativität der kosmopolitischen Entwicklung zu erfassen, soll auch hier das auf Arendt gestützte Prinzip der Pluralität als Angelpunkt angelegt werden. Im Sinne eines realisierbaren Kosmopolitismus (vgl. Köhler 2006: 37) in der Tradition des Neuen Kosmopolitismus vertrete ich die These, dass sich das kosmopolitische Prinzip mit Arendt in der partizipativen „Anerkennung der Andersheit der Anderen" (Köhler 2006: 38) durch kommunikative Teilhabe am global-öffentlichen Diskurs finden lässt und plädiere entsprechend für einen Kosmopolitismus der diskursiven Differenz. Entsprechend dienen für die folgende Rekonstruktion Arendts Begriffe des Handelns und der Öffentlichkeit als Einstieg; diese gilt es zunächst darzustellen und anschließend aufzulösen in das legitimitätstheoretische Element eines partizipativ-kommunikativen Einbezugs des Einzelnen in Foren globaler Öffentlichkeit.

90 Prominent hierfür bspw. Singer 2007.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.3.4.1 Freisein und Handeln

Arendt schreibt, dass man „nicht über Politik sprechen [kann], ohne immer auch über Freiheit zu sprechen, und man […] nicht von Freiheit sprechen [kann], ohne immer schon über Politik zu sprechen" (FP 201). Freiheit und Unfreiheit könne man ursprünglich nur „im Verkehr mit andern und nicht im Verkehr mit [sich] selbst" (FP 201) erfahren:

> „Frei sein können Menschen nur in Bezug aufeinander, also nur im Bereich des Politischen und des Handelns; nur dort erfahren sie, was Freiheit positiv ist und dass sie mehr ist als ein Nicht-gezwungen-Werden. […] Wo das Zusammenleben der Menschen nicht politisch organisiert ist […] ist es nicht von Freiheit, sondern von der Notwendigkeit des Lebens und der Sorge um seine Erhaltung bestimmt; und wenn die von Menschen erstellte Welt nicht der Schauplatz politischen Handelns wird […] hat Freiheit keine weltliche Realität." (FP 201)

Die entscheidende Tätigkeit für das menschliche Leben, so Arendt, ist das Handeln; es ist die Tätigkeit, in welcher sich die menschliche Natalität erst auszudrücken vermag, durch welche der Mensch „ein zweites Mal" geboren wird. Des Menschen In-die-Welt-Tretens durch Geburt sei die eigentliche Ermöglichungsbedingung für das Handeln: „Weil jeder Mensch auf Grund des Geborenseins ein initium, ein Anfang und Neuankömmling in der Welt ist, können Menschen Initiative ergreifen, Anfänger werden und Neues in Bewegung setzen" (VA 215). Das Handeln, das immer auch einen neuen Anfang bedeute, entspreche somit der Geburt, „es realisiert in jedem Einzelnen die Tatsache des Geborenseins" (VA 217): „Sprechend und handelnd schalten wir uns in die Welt der Menschen ein, die existierte, bevor wir in sie geboren wurden, und diese Einschaltung ist wie eine zweite Geburt, in der wir die nackte Tatsache des Geborenseins bestätigen, gleichsam die Verantwortung dafür auf uns nehmen." (VA 215).

Durch das Handeln schalten wir uns ein, setzen etwas Neues in Gang.[91] Da der Mensch durch Geburt selbst Anfang sei, sei er in der Lage initiativ zu agieren und etwas in Bewegung zu setzen; die Anderen, mit welchen das Handeln letztlich erst möglich werde, spielen dabei zwar eine Rolle, können als „Stimulans wirken", sind aber für die Initiative selbst nicht aus-

91 Aufgrund der zentralen Stellung des ‚Anfangens' für Arendts Politische Theorie bezeichnet bspw. Brumlik Arendt auch als „Denkerin des Anfangs" (Brumlik 2007: 312).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schlaggebend, da ihr Ursprung in dem Anfang selbst liege, „der mit unserer Geburt in die Welt kam, und dem wir dadurch entsprechen, dass wir selbst aus eigener Initiative etwas Neues anfangen“ (VA 215). Mit jedem Beginnen gehe eine gewisse Unwiderruflichkeit einher: „Wiewohl man nicht weiß, was das Tun bewirkt und ob es dauerhafte Folgen hat, ist es, einmal angefangen, unumkehrbar“ (Bluhm 1998: 993). Dies, so Arendt, sei letztlich darauf zurückzuführen, dass sich das Handeln im menschlichen Zwischen-Raum ereigne, sich zwischen-den-Menschen vollziehe und das Miteinander kontingent und nicht vorhersehbar sei:

> „Gemessen am Herstellen mag Handeln etwas ganz Flüchtiges sein; betrachtet man es an sich selbst, hat es umgekehrt eine furchtbare Dauerhaftigkeit: Einen Tisch kann ich verbrennen, eine Handlung ist nicht rückgängig zu machen, weil sie einen Prozess losgelassen hat, der sofort unüberschaubar ist – die Welt hat sich sofort in ihrer Gesamt-Konstellation geändert.“ (DT I 563 f.)

Das Moment der Unsicherheit, das jeder Handlung inhärent sei, werde insbesondere durch die „menschliche Fähigkeit, Versprechen abzugeben und Versprechen einzuhalten“ (ZU 151), abgefedert. Das Versprechen diene als „Mobilisierungsressource für das Beginnen von Neuem“ (Bluhm 1998: 993), indem es die Kontingenz des Handelns abzumildern verstehe.

> „Versprechen sind die dem Menschen eigentümliche Art, die Zukunft in den Griff zu bekommen, sie in einem menschenmöglichen Ausmaß berechenbar und verlässlich zu machen. […] Wir sind an unsere Versprechen gebunden, vorausgesetzt, dass keine unerwarteten Umstände eintreten, und vorausgesetzt, dass die Gegenseitigkeit, die allen Versprechen zugrunde liegt, aufrechterhalten bleibt.“ (ZU 151)

Nach Arendt sind Handeln und Freiheit dem Sinn nach das gleiche; dabei ist die Möglichkeit des Handelns und damit des Freiseins an verschiedene Voraussetzungen gebunden. Zum einen bedarf es eines öffentlichen Raums, „der sich nicht nur von der Sphäre des Privatlebens abgrenzt, sondern sogar immer in einem gewissen Gegensatz zu ihr steht“ (FP 209). Zum anderen muss jener Raum mit anderen Menschen geteilt und gestaltet werden; alleine handeln sei ein Antagonismus und sinnhaft unmöglich. Zuletzt bedürfe es der Sprachlichkeit als notwendige Ergänzung zum Handeln bzw. als Teil dessen.

Für Arendt ist Öffentlichkeit auf der einen Seite alles, „was vor der Allgemeinheit erscheint, für jedermann sichtbar und hörbar ist, wodurch ihm die größtmögliche Öffentlichkeit zukommt“ (VA 62); durch jene „Gegen-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wart anderer, die sehen, was wir sehen, und hören, was wir hören" wird uns die „Realität der Welt und unserer selbst" versichert (VA 63). Zum anderen wird mit dem Begriff der Öffentlichkeit „die Welt selbst" beschrieben, d.h. das „uns Gemeinsame" im Gegensatz zu allem Privaten, das jedem eigen ist (VA 65). Die Polis ist für Arendts Definition von Öffentlichkeit das zentrale Modell; die Agora, d.h. der zentrale Markt- und Versammlungsplatz antiker griechischer Städte, paradigmatisches Beispiel.[92] In der Idee der Polis findet Arendt wiederum zwei Dimensionen des Öffentlichen (vgl. Benhabib 1995: 101). In einem agonistischen Sinne ermöglicht der öffentliche Raum das Auftreten bzw. ‚Aufführen' des eigenen Standpunkts auf einer ‚Bühne':

> „Denn wiewohl die gemeinsame Welt den allen gemeinsamen Versammlungsort bereitstellt, so nehmen doch alle, die hier zusammenkommen, jeweils verschiedene Plätze in ihr ein, und die Position des einen kann mit der eines anderen in ihr so wenig zusammenfallen wie die Position zweier Gegenstände. Das von Anderen Gesehen- und Gehört-werden erhält seine Bedeutsamkeit von der Tatsache, dass ein jeder von einer anderen Position aus sieht und hört. Dies eben ist der Sinn eines öffentlichen Zusammenseins […]." (Benhabib 1995: 101)

In dieser Hinsicht ist es das heldenhafte Verhalten und der Wettstreit inter pares, welche den öffentlichen Raum bestimmen und erhalten: „Handelnd und sprechend offenbaren die Menschen jeweils, wer sie sind, zeigen aktiv die personale Einzigartigkeit ihres Wesens, treten gleichsam auf die Bühne der Welt, auf der sie vorher so nicht sichtbar waren […]" (VA 219). Durch das Auftreten im Öffentlichen werde der Vergänglichkeit des Lebens etwas Dauerhaftes entgegengesetzt. In einem assoziativen Sinne ist der öffentliche Raum daneben der Ort der Freiheit: „Ohne einen politisch garantierten öffentlichen Bereich hat Freiheit in der Welt keinen Ort, an dem sie erscheinen könnte […]" (FP 201 f.). In den Räumen, in welchen Menschen öffentlich gemeinsam handeln, wird die Idee der Freiheit für den Einzelnen erfahrbar:

92 Entsprechend wurde Arendt früh zur ‚Denkerin der Polis' erklärt, so bspw. Sternberger 1980. Gleichzeitig trifft sie bis heute häufig der Vorwurf, die griechische Polis romantisch zu überhöhen, dazu bspw. Springborg 1989: 12, Euben 2005: 152. Auch in Folge dieser Kritik wird werkexegetisch mittlerweile zunehmend der Bezug zur römischen Tradition in Arendts Denken offengelegt, so bspw. Tsao 2002.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „Verstehen wir das Politische im Sinne der Polis […] so stellt es den Erscheinungsraum einer nur dem Handeln eigenen virtuosen Freiheit dar. Der politisch-öffentliche Bereich ist dann der weltlich sichtbare Ort, an dem Freiheit sich manifestieren, in Worten, Taten, Ereignissen wirklich werden kann, die ihrerseits in das Gedächtnis der Menschen eingehen und geschichtlich werden." (FP 207)

Letztlich, so Arendt, bedarf es der Öffentlichkeit damit politische Freiheit erfahrbar werde, nicht zuletzt, weil sich hier das Moment des Gesehen und Gehört-werdens manifestiert: „Denn was immer Menschen tun, erkennen, erfahren oder wissen, wird sinnvoll nur in dem Maß, in dem darüber gesprochen werden kann" (VA 12); politische Phänomene „bedürfen der Sprache und der sprachlichen Artikulation, um überhaupt in Erscheinung zu treten; sie sind als politische überhaupt erst existent, wenn sie den Bereich des nur sinnfällig Sichtbaren und Hörbaren überschritten haben" (ÜR 20).[93] Das politische Handeln im Raum des Sicht- und Hörbaren verlangt Sprachlichkeit. Nach Arendt kann es „wortloses Handeln" nicht geben, da es ein „Handeln ohne Handelnden wäre", ein Handeln, das „das Subjekt des Handelns" verloren hätte. Um als Träger der Handlung identifizierbar zu sein, muss der Einzelne sein Handeln sprechend ergänzen; die Identifikation der Handlung mit dem Handelnden geschieht durch den Akt des Sprechens, in welchem sich die „absolute Verschiedenheit" des Einzelnen, „die spezifisch menschliche Pluralität" artikuliert.[94] Kurz gefasst ist Handeln ohne Sprechen nach Arendt unmöglich, da sich das Handeln nur aus einem aktiv Handelnden speisen kann und dieser nur durch Worte als solcher identifizierbar wird. Handeln und Sprechen seien verwandt,

> „weil das Handeln der spezifisch menschlichen Lage, sich in einer Vielheit einzigartiger Wesen als unter seinesgleichen zu bewegen, nur entsprechen kann, wenn es eine Antwort auf die Frage bereithält […]:

---

93 Ergänzend führt sie auch aus: „Und dies nicht nur, weil ja offenbar alles politische Handeln, sofern es sich nicht der Mittel der Gewalt bedient, sich durch Sprechen vollzieht, sondern auch in dem noch elementareren Sinne, dass nämlich das Finden des rechten Wortes im rechten Augenblick, ganz unabhängig von seinem Informations- oder Kommunikationsgehalt an andere Menschen, bereits Handeln ist." (VA 36).

94 „[…] Sprechen wiederum entspricht der in dieser Geburt vorgegebenen absoluten Verschiedenheit, es realisiert die spezifisch menschliche Pluralität, die darin besteht, dass Wesen von einzigartiger Verschiedenheit sich von Anfang bis Ende immer in einer Umgebung von ihresgleichen befinden." (VA 217).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> Wer bist Du? Aufschluss darüber, wer jemand ist, geben implizit sowohl Worte wie Taten; aber so wie der Zusammenhang zwischen Handeln und Beginnen enger ist als der zwischen Sprechen und Beginnen, so sind Worte offenbar besser geeignet, Aufschluss über das Wer-einer-ist zu verschaffen, als Taten. Taten, die nicht von Reden begleitet sind, verlieren einen großen Teil ihres Offenbarungscharakters, […]." (VA 217 f.)

Das artikulierte Wort sei nicht vorrangig zur Erklärung der Tat bestimmt, sondern identifiziere den Handelnden (vgl. VA 218), die Sprache sei Repräsentationsfigur und ermögliche den eindeutigen Ein- und Rückbezug des bzw. auf den einzelnen Handelnden. Das einzelne Individuum könne sich erst handelnd und sprechend von der Pluralität der anderen Menschen abheben, indem es sich sprachlich in seiner Verschiedenheit ausdrückt, und nicht zeigt, Was (äußerliche Attribute) er ist, sondern Wer: „Sprechen und Handeln sind die Tätigkeiten, in denen diese Einzigartigkeit sich darstellt. Sprechend und handelnd unterscheiden Menschen sich aktiv voneinander, anstatt lediglich verschieden zu sein; sie sind die Modi, in denen sich das Menschsein selbst offenbart" (VA 214). Sprache hat Offenbarungscharakter, sie zeigt wer einer ist, d.h. drückt die unverwechselbare Individualität aus und zwar „unwillkürlich in allem […] was wir sagen oder tun" (VA 219).[95]

Zusammenfassend ist nach Arendt die Freiheit für den Menschen erfahrbar im Handeln selbst, das wiederum Öffentlichkeit und eine Vielheit an Menschen voraussetzt, mit welchen erst Handeln und Sprechen möglich wird: „Ohne einen solchen eigens für sie gegründeten und eingerichteten Raum kann Freiheit sich nicht verwirklichen. Freiheit ohne Politik gibt es eigentlich nicht, weil sie gar keinen Bestand hätte" (FP 207 f.).

> „Nur die Existenz eines öffentlichen Raumes in der Welt und die in ihm erfolgende Verwandlung von Objekten in eine Dingwelt, die Menschen versammelt und miteinander verbindet, ist auf Dauerhaftigkeit angewiesen. Eine Welt, die Platz für Öffentlichkeit haben soll, kann nicht nur für eine Generation errichtet oder nur für die Leben-

95 Den Unterschied zwischen dem Wer- und dem Was-einer-ist liegt für Arendt in der Möglichkeit der Kontrolle: „Im Unterschied zu dem, was einer ist, im Unterschied zu den Eigenschaften, Gaben, Talenten, Defekten, die wir besitzen und daher soweit zumindest in der Hand und unter Kontrolle haben, dass es uns freisteht, sie zu zeigen oder zu verbergen, ist das eigentlich personale Wer jemand jeweilig ist, unserer Kontrolle darum entzogen, weil es sich unwillkürlich in allem mitoffenbart, was wir sagen oder tun." (VA 219).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> den geplant sein; sie muss die Lebensspanne sterblicher Menschen übersteigen. Ohne dies Übersteigen in eine möglichst irdische Unsterblichkeit kann es im Ernst weder Politik noch eine gemeinsame Welt noch eine Öffentlichkeit geben." (VA 68)

4.3.4.2 Die Bühne der Welt

Im obigen *Abschnitt 4.3.2* wurde argumentiert, dass sich die Menschenrechte als Potential zur Verwirklichung und zum Schutz der gemeinsam geteilten Humanität in Form eines politisch-juridischen Ausdrucks des Bekenntnisses zur relativen Anerkennung der menschlichen Bedingung verstehen lassen; dieses Potenzial allerdings realisiert werden müsse, um sich zu manifestieren. Im Vorangegangenen wurde als Realisationsquelle eine kontestatorische Kompetenz vorgeschlagen. Diese soll nun mit Rückgriff auf den neuen Kosmopolitismus um eine kommunikative Dimension ergänzt werden. Ich argumentiere, dass das Prinzip des Kosmopolitismus mit Arendt in *der Idee einer Weltöffentlichkeit als globalem Kommunikationszusammenhang* gefunden werden kann; es handelt sich um einen Kosmopolitismus der diskursiven Differenz, der dem Gedanken des elektiven Kosmopolitismus entgegengesetzt wird.

Arendts Theorie gründet auf einer engen Verknüpfung der Begriffe der Öffentlichkeit, Pluralität, Handlung und Sprache. Hier soll argumentiert werden, dass in einer globalisierten, interdependenten Welt, Öffentlichkeit auch global gedacht werden muss, um sich als solche zu erhalten. Es soll folglich zunächst gezeigt werden, warum die Idee einer Weltöffentlichkeit eine adäquate Form von Öffentlichkeit im Status Quo sein kann. Im zweiten Schritt wird das Modell der Weltöffentlichkeit als globaler Kommunikationszusammenhang und das Prinzip der diskursiven Differenz erläutert. Damit gründet die folgende Rekonstruktion explizit auf Hannah Arendt, geht aber an vielen Stellen über Arendt hinaus und löst die Arendtsche begrenzte politische Gemeinschaft in ein globales politisches System auf. Damit gehen zwei argumentative Strategien einher. Zum einen möchte ich eine Kritik an Arendts augenscheinlichem Festhalten an klar begrenzten politischen Gemeinschaften formulieren, zum anderen aber aufzeigen, wie in Arendts Werk selbst die Idee einer Weltöffentlichkeit gefunden werden kann. Damit soll der Versuch unternommen werden, einer der ungelösten Schwierigkeiten in Arendts Denken, nämlich die Frage nach einer globalen Dimension des Politischen, eine mögliche Antwort entgegenzusetzen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Arendt sah die Prozesse der Globalisierung und der zunehmenden Interdependenz, bewertete sie jedoch nicht als konstruktive Entwicklungen, die zu alternativen politischen Räumen, neben dem von ihr dekonstruierten Nationalstaat, führen könnten. Vielmehr stellte sie die Globalisierungstendenzen in einen engen Bezug zur ‚Weltentfremdung':

> „Wir befinden uns heute in dem vermutlich letzten Stadium dieser Entwicklung [der Weltentfremdung, Anm.]. Seine Merkmale sind der Niedergang der europäischen Nationalstaaten, die Schrumpfung der Erde in geographischer und wirtschaftlicher Hinsicht, schließlich die Entstehung eines Menschengeschlechts, dessen Einheit weder politisch garantiert noch aus dem humanistischen Ideal der Menschheit abgeleitet, sondern zu einer einfachen Tatsache geworden ist, seitdem die Glieder erheblich weniger Zeit benötigen, um aus den vier Ecken der Welt zusammenzukommen, als die Glieder einer Nation noch vor wenigen Jahren brauchten, um sich in der Hauptstadt zu treffen. […] Die Entstehung des Menschengeschlechts, im Unterschied zu der Menschheit als einer regulativen Idee der Menschenwürde, besagt nicht mehr und nicht weniger als die Ausbreitung der modernen Gesellschaft über den ganzen Erdball, und damit die Verschleppung der modernen gesellschaftlichen Phänomene, der Entwurzeltheit und Verlassenheit des Massenmenschen und der Massenbewegung, in alle Länder der Welt." (VA 328 f.)

Die methodologische Staatlichkeit und eine Fehldeutung weltgesellschaftlicher Entwicklungen lassen Arendt jedoch das Potenzial kosmopolitischer Ideen für die gegenwärtige politische Situation verkennen.[96] Im Gegensatz zu ihrer Einschätzung möchte ich argumentieren, dass es im 21. Jahrhundert einer Weltöffentlichkeit bedarf, um dem Moment der ‚Weltentfremdung', der ‚Weltlosigkeit' konstruktiv zu begegnen. Dazu werde ich wie folgt vorgehen: Zunächst will ich zeigen, dass sich Arendts Begriff der Welt heute tatsächlich auf den allgemeinsprachlichen Raum der Welt beziehen lässt, ferner skizziere ich, dass eine globale Weltöffentlichkeit die Arendtschen Bedingungen der Öffentlichkeit erfüllt und als dauerhafte und für einige einzig erreichbare Form der Öffentlichkeit angesehen werden muss. Schließlich ist auch der Kernbegriff der Pluralität heute anders auszulegen als noch zu Arendts Zeiten.

---

96 Vgl. zur Frage der Aktualität Hannah Arendts und ihrer Kritik an der Weltgesellschaft auch: Brumlik 2007.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Für Arendt bezeichnet der Begriff der ‚Welt' weder den geographisch verstanden Raum der natürlichen Erde (vgl. VA 65), noch „die Gesamtheit aller die Menschen betreffenden Angelegenheiten, sondern jenen auf wechselseitiger Wahrnehmung beruhenden öffentlichen Raum, in dem die Mitglieder eines begrenzten Gemeinwesens einander gegenübertreten, um sich wetteifernd gemeinsame Ziele zu setzen" (Brumlik 2007: 314). Wie ich oben bereits zeigte, finden sich derartige institutionalisierte öffentliche Räume heute auch außerhalb des staatlich verfassten Raums (bspw. EU), sodass die geopolitische Welt heute gleichsam als Welt im Sinne Arendts verstanden werden kann. Micha Brumlik diagnostiziert in diesem Sinne: „Heute […] fällt das, was Hannah Arendt strikt getrennt sehen wollte, nämlich globus und mundus zusammen: Der globus wird zum mundus, der mundus aber dehnt sich restlos über den globus aus" (Brumlik 2007: 326). Kreatives Handeln auf öffentlichen Bühnen ereignet sich nicht länger ausschließlich im politischen Raum des Staates. Insofern mit den Menschenrechten das Bekenntnis zur rechtlichen Gleichheit verankert wurde und die Weltgesellschaft heute durch politische Angelegenheiten verbunden ist, erfüllen jene öffentlichen Räume auch die weiteren Arendtschen Voraussetzungen.

Nach Arendt ist der „Versuch, der Pluralität Herr zu werden, immer gleichbedeutend mit dem Versuch, die Öffentlichkeit überhaupt abzuschaffen" (VA 279). Konkret bedeute das, dass die „Zerstörung der Vielfältigkeit, in der dasselbe sich inmitten der menschlichen Pluralität als ein Selbiges zeigt und hält" notwendigerweise den Verlust der gemeinsamen Welt bedeute. Geschichtlich sei jener Weltverlust immer in Epochen der Gewaltherrschaft sichtbar, in welchen die einzelnen Menschen derart voneinander isoliert wurden, dass aller Austausch und jede Einigung miteinander unmöglich wurde (VA 72 f.). Im Status Quo, so meine These, wäre die Isolation nationaler Gebilde voneinander, gleichbedeutend mit den traditionellen Formen der Gewaltherrschaft, da nach Arendt „[e]ine gemeinsame Welt verschwindet, wenn sie nur noch unter einem Aspekt gesehen wird; sie existiert überhaupt nur in der Vielfalt ihrer Perspektiven" (VA 73).

Grundaxiom der „gemeinsamen Welt" ist die menschliche Pluralität, die sich in der „Vielfalt ihrer Perspektiven" ausdrückt, so Arendt. In einem Jahrzehnt, das dem Populismus einen unerwarteten Aufschwung bescherte, dessen Vertreter mit Forderungen wie der nach einer „erinnerungspolitischen Wende" (Maas 2017: o.S.), die Vielfalt der Perspektiven eindeutig zu beschneiden suchen, stellt sich die akute Frage danach, wie eben jene „gemeinsame Welt" und die menschliche Pluralität zu schützen sind. Der

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nationale Raum als Öffentlichkeit in einem Arendtschen Sinne ist durch populistische Tendenzen bedroht. Das Problem ist dabei nicht das Erscheinen des Populismus selbst, sondern seine Wirkung auf den gesamten politischen Diskurs. Die Unterschiedlichkeit der Perspektiven ist bedroht, wenn Populisten die Agenda bestimmen und sowohl Politik als auch Medien ihren Themen und postfaktischen Argumentationsketten folgen. Anstatt konstruktiv Alternativen zum Status Quo zu diskutieren und die Einzigartigkeit der Menschen zum Sprechen zu bringen, verkürzt der populistische Mainstream die möglichen Antworten auf die Beschwerde über den Status Quo.

Für Arendt ist ausschlaggebend, dass der öffentliche Raum als stabiler Kontext für politisches Handeln bereitsteht; Winfried Thaa schreibt entsprechend:

> „Es sind dies nicht allein öffentlicher Raum, Pluralität und Vielfalt der Perspektiven, sondern zugleich ein objektiv Gemeinsames, eine den Verschiedenen entgegenstehende Welt, auf die sie sich in Sprechen und Handeln beziehen. Deshalb untergräbt der Verlust einer einigermaßen dauerhaften und verlässlichen Welt die Möglichkeit des politischen Handelns." (Thaa 1997: 706)

Ich argumentiere, dass eine „einigermaßen dauerhafte und verlässliche Welt" für viele Menschen dieser Erde nur in einem überstaatlichen Kontext erreichbar ist. Viele Staaten der Welt sind von Fragilität geprägt; viele Menschen bewegen sich ihr Leben lang zwischen verschiedenen Gemeinschaften, und nicht zuletzt werden Gesetze und Institutionen heute in großer Zahl transnational umgesetzt. Vor diesem Hintergrund scheint eine globale Öffentlichkeit die zuverlässigere und dauerhaftere "Welt" zu sein als die national begrenzte. Darüber hinaus kann in der interdependenten Welt des 21. Jahrhunderts die Auffassung, dass eine für das politische Verständnis und Handeln notwendige „Gemeinsamkeit" der Welt nur in staatlich begrenzten Gesellschaften zu finden ist, nicht aufrechterhalten werden. In Zeiten, in welchen weltweiter Handel stattfindet, der Einzelne als Tourist in die entlegensten Winkel der Welt zu reisen vermag oder als Student im Ausland lernen kann – scheint es abwegig, politische Interaktion nicht auch global zu denken. Die Welt als gemeinsames Bezugssystem – im Sinne Arendts – „über deren Interpretation und Herausforderungen man (politisch) streiten kann, deren Faktizität aber nicht infrage gestellt wird" (Volk 2019) – hat sich mittlerweile auch als kosmopolitische Ordnung etabliert. Dass man mit Arendt diese Aussagen im Sinne eines kos-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mopolitischen Verständnisses lesen kann, wird schließlich auch durch den folgenden Auszug deutlich. Arendt schreibt, dass

> „[e]ine Welt, die Platz für Öffentlichkeit haben soll, […] nicht nur für eine Generation errichtet oder nur für die Lebenden geplant sein [kann]; sie muss die Lebensspanne sterblicher Menschen übersteigen. Ohne dies Übersteigen in eine mögliche irdische Unsterblichkeit kann es im Ernst weder Politik noch eine gemeinsame Welt noch eine Öffentlichkeit geben." (VA 68)

Die irdische Unsterblichkeit des öffentlichen Raums ist für Arendt notwendige Voraussetzung politischen Handelns. Eine temporal-begrenzte Öffentlichkeit erfülle nicht die eigentliche Aufgabe. Nun lässt sich nicht zuletzt mit Blick auf zerfallene Staatlichkeit und Arendts eigene Kritik am Nationalstaat zeigen, dass die staatlich verfasste Öffentlichkeit dem Generationen-übergreifenden Ideal nicht unbedingt entspricht. Die lokale Begrenzung scheint in vielen Fällen mit der temporalen Begrenzung verbunden und führt zur aufgezeigten Kollision. Zur Konstitution eines „irdisch unsterblichen" Raums im Status Quo, der sich durch interdependente Konstellationen auszeichnet, scheint die wechselseitige Öffnung und Aufeinanderbezugnahme, um die Öffentlichkeit über Generationen hinweg zu erhalten, besser geeignet. Mit Seyla Benhabib gesprochen, ist

> „[d]as internationale System der Völker und Staaten […] durch ein solches Maß an wechselseitiger Abhängigkeit und eine Vielzahl historischer Überschneidungen von Lebenswegen und Schicksalen geprägt, dass unsere moralischen Pflichten gegenüber Dritten die Perspektive des territorial staatszentrierten Systems sprengen. Daher müssen wir unsere moralischen Verpflichtungen gegenüber Menschen jenseits der Grenzen aus einer weltgesellschaftlichen Perspektive bestimmen." (Benhabib 2008 b: 46)[97]

97 An anderer Stelle führt sie weiter aus: „Wir entdecken immer mehr solcher Interdependenzen und begreifen allmählich die substantiellen Folgen unseres Handelns, etwa unseres Nahrungs- und Rohstoffkonsums, für Andere in weit entfernten Weltgegenden. Mit der Zunahme des Wissens einer Gesellschaft wächst auch deren sittliche Verantwortung gegenüber anderen. Mit Kant gesprochen: Wenn meine äußere Handlungsfreiheit die eines Anderen einzuschränken vermag, dann besteht zwischen uns ein Netz moralischer Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen. Genau das ist in der Weltwirtschaft der Fall […]" (Benhabib 2008 b: 106).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

In ihrem Aufsatz zu Karl Jaspers scheint sich Arendt die Notwendigkeit des globalen Kommunikationszusammenhangs für eine dauerhafte Welt selbst deutlich zu machen; sie schreibt:

> „Wenn die Solidarität der Menschheit sich auf etwas Zuverlässigeres stützen soll als auf die berechtigte Furcht vor des Menschen dämonischer Möglichkeiten, wenn die neue universale Nachbarschaft aller Länder ein Ergebnis haben soll, das mehr verspricht als einen gewaltigen Zuwachs an gegenseitigem Hass und ein gewissermaßen universales Sich-gegenseitig-auf-die-Nerven-Fallen, dann muss in gigantischem Ausmaß ein Prozess gegenseitigen Verstehens und fortschreitender Selbsterklärung einsetzen." (KJ 102 f.)

Jener Prozess des gegenseitigen Verstehens und der fortschreitenden Selbsterklärung, im Sinne einer Erklärung des Selbst durch Sprache und Handlung, erfordert nach Arendt – mit Rückgriff auf die jaspers'sche Philosophie ein System „grenzenloser Kommunikation" (KJ 104):

> „In dieser Perspektive könnte die neue Einheit der Menschheit ihre eigne Vergangenheit sich gewinnen durch ein Kommunikationssystem, in dem die verschiedenen Ursprünge der Menschheit gerade in ihrem Gleichsein sichtbar werden. Aber dieses Gleichsein ist weit entfernt von Uniformität; genau wie Mann und Frau nur gleich sein können, menschlich nämlich, indem sie voneinander absolut verschieden sind, so kann der Angehörige jeglichen Landes in die Weltgeschichte der Menschheit nur eintreten, indem er bleibt, was er ist, und daran festhält. […] Das Band zwischen Menschen ist subjektiv der ‚Wille zur grenzenlosen Kommunikation' und objektiv das Faktum universaler Verständigungsmöglichkeit'." (KJ 108)

Für Arendt bezeichnet der Verlust der Öffentlichkeit ein „radikale[s] Phänomen der Privatisierung", d.h. einen Zustand, in dem „keiner mehr sehen und hören oder gesehen und gehört werden kann" (VA 72 f.). Im Sinne des Konzepts der Weltöffentlichkeit würde somit die Isolation einzelner Gemeinschaften zu nationalen Privatisierungsaktionen führen, und einen partiellen Abbruch audiovisuellen Austauschs zwischen Menschen bedeuten; die Pluralität der Öffentlichkeit würde notwendigerweise verkleinert und damit die Grundbedingung des Handelns, nämlich „das Faktum der Pluralität, nämlich die Tatsache, dass nicht ein Mensch, sondern viele Menschen auf der Erde leben und die Welt bevölkern" negiert. Der kosmopolitische Gedanke, der sich aus der Arendtschen Lesart ergibt, erfordert somit die „irdische Unsterblichkeit" eines globalen Partizipations-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und Kommunikationszusammenhangs, der die plurale Weltöffentlichkeit ermöglicht und erhält, sodass Menschen leben können, was nach Arendt bedeutet, dass sie „unter Menschen weilen“ (VA 17). Die Begründungswurzel des Kosmopolitismus wird von mir im Sinne eines Arendtschen Gesehen- und Gehört-Werdens als kommunikativ-partizipatives Element verstanden. Der kosmopolitische Gedanke kommt demnach nicht in einem elektiven Recht zur Teilnahme an globalen Wahlen zum Ausdruck, sondern in der Möglichkeit, gesehen und gehört zu werden. Das kontestatorische Element der individuellen Verantwortung wird durch ein kommunikatives Element ergänzt.

4.4 Zusammenfassung und Abgrenzung

In den letzten Jahrzehnten hat die Bedeutung nichtstaatlicher Akteure im Völkerrecht stark zugenommen. Insbesondere die Rolle des Individuums hat sich von einem ausschließlich mediatisierten Objekt zu einem – mindestens in Teilen anerkannten – Völkerrechtssubjekt gewandelt. Gleichzeitig fällt die Unterscheidung zwischen außen- und innenpolitischen Entscheidungen zunehmend schwer; das Völkerrecht bestimmt heute auch über vormals innenpolitische Rechtsgebiete. Die gegenwärtige Diagnose einer zunehmenden Humanisierung des Völkerrechts und der Wegfall der Binnen-Außen-Dichotomie hat auch etablierte Annahmen und Konzeptionen, welche das Völkerrecht bis dato zu legitimieren versuchten, obsolet werden lassen:

> „Vor allem basierte klassische völkerrechtliche Legitimation auf der Annahme, dass der Einzelne im Völkerrecht keine Rolle spielt: Das Innenrecht regelte danach die Beziehungen zwischen den Individuen, das Völkerrecht die Beziehungen zwischen den Staaten. Insofern war es schlüssig, davon auszugehen, dass beiden eine unterschiedliche politische Qualität eignete: Während gesellschaftliche Konflikte im Parlament repräsentiert und artikuliert wurden, repräsentierte die Regierung nach außen hin die – als einheitlich, stabil und vor allem überparteilich gedachte – Staatsräson.“ (Ley 2014: 228)

Seit dem 19. Jahrhundert wurde staatliche Zustimmung zu internationalen Verträgen oder Interventionen als das ausschlaggebende Kriterium zur Legalisierung und Legitimierung der Regelungen angesehen; im Wortlaut der Lotus-Entscheidung: „International law governs relations between independent States. The rules of law binding upon States therefore emanate

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

from their own free will […]" (IGH 1927: 18). Wie oben ausführlich diskutiert, ist diese Einschätzung nicht mehr aktuell. Fraglich bleibt jedoch, ob die staatliche Zustimmung nicht dennoch als eines der notwendigen Kriterien für legitimes Völkerrecht gelten sollte, so wie von vielen Autoren vorgeschlagen. Insbesondere die Bush Administration verhalf dem Souveränitätspostulat zu einer Renaissance; die realistische Schule stärkte die Ansprüche der Neo-Souveränitisten:

> „Neo-sovereigntists view popular sovereignty as the central or exclusive source of legal legitimacy, translated to the international level, this position is unrelentingly state-centric, since for those who adhere to this school of thought, it is only within states that republican popular sovereignty can be exercised. Thus, to them, state's consent to international legal rules becomes the essential proxy or vehicle for the democratic legitimization of international legal rules." (Teitel 2011: 168)

Dem wird hier nicht gefolgt. Stattdessen wird die Zustimmung der Staaten eventuell als notwendig erachtet, damit *überhaupt* Völkerrecht geschaffen werden kann, es wird jedoch nicht als Kriterium der Legitimität angesehen. Die Staatsräson und die konsensuale Intergouvernmentalität eignen sich nicht länger als Legitimationsquelle. Die Mediatisierung des Einzelnen durch die einheitliche Staatsräson erscheint nicht mehr angemessen, vielmehr bedarf es eines unmittelbaren Einbezugs im Sinne einer umfassenden Aktivierung des Individuums als politisches Völkerrechtssubjekt, um der Wechselseitigkeit des Recht-und-Politik-Nexus zu entsprechen. Jener Einbezug, der als notwendiges Legitimitätskriterium vorgeschlagen wird, wurde als dreidimensionale Figur operationalisiert. Der legitimitätsstiftende Einbezug des Einzelnen ist gegeben, wenn

- das Individuum vermittelt über die Menschenrechte über Machtpotential verfügt, als Teil der Humanität/Menschheit im Sinne einer globalen Gemeinschaft (Gleiche unter Gleichen) zu bestehen und dieses Potential realisieren kann, in:
- Ausübung kritisch-kontestatorischer Kompetenzen, d.h. Konsens und Dissens artikulieren kann und
- auf Basis des Status als Völkerrechtssubjekt über kommunikativ-partizipative Kompetenzen verfügt, d.h. im Kontext der Völkerrechtspraxis gesehen und gehören werden kann.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Wurzel	Kern-moment	Negative Lesart	Positive (Arendtsche) Lesart	Element	Charakter
Menschen-rechte	Humanität, Zugehörigkeit zur Mensch-heit	Schutznorm, Hilfe in Not	Gleichheit und Zugehö-rigkeit als Machtpotenti-al	Relatives Element als Potential	Relativ-Egalitär
Internatio-nales Straf-recht	Individuelle Verantwor-tung	Abstrafung	Konsens/ Dissens	Kontestatori-sches Element	Kritisch-Kon-testatorisch
Kosmopoli-tismus	Weltöffent-lichkeit	Elektives Recht	Gesehen/ Gehört werden	Kommunika-tives Element	Kommunika-tiv-Partizi-pativ

Tab.3: Interpretation der drei maßgeblichen Wurzeln der völkerrechtlichen Humanisierungsthese

Ersichtlich wird, dass die drei – mit Arendt rekonstruierten – Kernpunkte in einem konstitutiven Zusammenhang zueinanderstehen. Der Mensch zeichnet sich durch das Prinzip der gemeinsam geteilten Humanität aus; das durch die Menschenrechte zum Ausdruck gebrachte Machtpotential kann allerdings nur durch die Kompetenz zum Konsens und Dissens sowie die Zugehörigkeit zu einem globalen Kommunikationszusammenhang realisiert werden. Eine Ordnung wiederum, die eine aktive Völkerrechtssubjektivität der Einzelnen ermöglicht und realisiert, d.h. die rechtliche Rahmung durch politische Zwischen-Räume, innerhalb derer kontestiert und kommuniziert werden kann, ergänzt und damit der wechselseitigen Bedingtheit von Recht und Politik entspricht, kann als legitim gelten. Nur eine solche Ordnung nämlich kann einen Rückzug aus der Welt verhindern, mit einem solchen gehe andernfalls „[…] ein beinahe nachweisbarer Weltverlust einher; was verloren geht, ist der spezifische und meist unersetzliche Zwischenraum, der sich gerade zwischen diesem Menschen und seinen Mitmenschen gebildet hätte“ (RLP 9 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

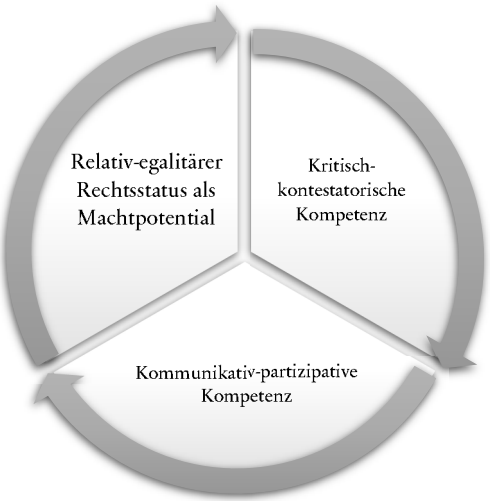

Abb.1: Zusammenhang zwischen den legitimitätsstiftenden Elementen

Das von Arendt entworfene und vehement verteidigte Konzept eines ‚Rechts, Rechte zu haben'[98] wurde bis dato nicht explizit verhandelt, obwohl es mehrmals Erwähnung fand. An dieser Stelle nun soll noch einmal der Bezug zu ihrem vieldiskutierten Recht hergestellt werden, indem argumentiert wird, dass ihr Konzept in gewisser Weise alle drei extrahierten Prinzipien subsummiert. Hannah Arendt selbst definiert das ‚Recht, Rechte zu haben' in unterschiedlichen Wortlauten: Es sei das Recht „to belong to some kind of organized community", gleichfalls „to live in a framework where one is judged by one's actions and opinions" und darüberhinaus „the right of men to citizenship" bzw. „the right of every individual to belong to humanity".[99] Ohne hier ausführlich auf die unterschiedlichen Lesarten einzugehen, ist wohl erkenntlich, dass die drei oben herausgearbeiteten Prinzipien in den Definitionen erscheinen: Die gemeinsam geteilte Humanität im Recht jedes Individuums zur Menschheit

98 Micha Brumlik weist treffend darauf hin, dass die Formel des ‚Rechts, Rechte zu haben' ursprünglich bereits bei Hegel angelegt ist und Arendt deshalb im eigentlichen Sinne nicht Urheberin der Idee ist, nichtsdestotrotz berechtigterweise mit ihr berühmt geworden ist (vgl. Brumlik 2007: 324).

99 Für eine konzentrierte Übersicht über die verschiedenen Definitionen des Rechts, Rechte zu haben, siehe: Gündoğdu 2015: 53; für eine ausführliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen Lesarten vgl. Kesby 2012.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zu gehören; der globale Öffentlichkeits- und Kommunikationszusammenhang im Recht darauf, in einem Kontext zu leben, innerhalb dessen die eigenen Handlungen und Meinungen Gewicht haben und Gehör finden; und das Prinzip des Verantwortungszusammenhangs im Recht auf Zugehörigkeit zu einer organisierten, und in diesem Sinne dauerhaften Gemeinschaft, die durch einen lebendigen Konsens erhalten wird.

Durch die hier vorgestellte Konzeption eines politischen Rechts auf Zugehörigkeit zur Weltgesellschaft und dessen Realisierung in Form kontestatorischer und kommunikativer Elemente als Lackmustest völkerrechtlicher Legitimität soll insbesondere eine fruchtbare Alternative in Abgrenzung zu alternativen Modellen des global-demokratischen Einbezugs des Individuums vorgeschlagen werden. Als Antwort auf bestehende Legitimitätsdefizite des internationalen Regierens wurde vielerorts die Forderung nach globaler Demokratisierung laut. In gewisser Weise lässt sich die hier vorgestellte Konzeption in dieser Tradition lesen: Im Zentrum steht der Einbezug der Pluralität der Individuen (als globaler demos) in Völkerrechtszusammenhänge. Nichtsdestotrotz soll der Vorschlag explizit eine Alternative zu drei prominenten Ideen dieser Tradition darstellen, die ich im Folgenden kurz anreißen möchte. Eine erste Lesart globaler Demokratisierung forciert eine Transformation der internationalen Ordnung zu einer globalen Demokratie: „Nur dadurch lasse sich sicherstellen, dass diejenigen, die von Entscheidungen internationaler Institutionen betroffen sind, auch an der Entscheidungsfindung beteiligt werden“ (Deitelhoff 2012: 106). Der Fokus liegt hier auf der Input-Legitimität der internationalen Institutionen; kritisiert wird insbesondere der Mangel einer plausiblen Lösung des Repräsentationsproblems (Weltparlament? Globale Wahlen?) sowie das Fehlen eines globalen demos als solchem (vgl. Deitelhoff 2012: 106).[100] Eine zweite Lösung, welche John S. Dryzek als neokonservative Demokratisierung bezeichnet, nimmt den Grundgedanken der globalen Demokratisierung auf – „Neoconservatives want to spread democracy in the world“ (Dryzek 2006: 148) – forciert dessen Umsetzung jedoch auf nationalstaatlicher Ebene, letztlich geht es um die Demokratisierung jedes einzelnen Staats dieser Welt. Als problematisch erscheint hier vorrangig die Inkonsistenz zwischen Mitteln und Zielen: Die neokonservative Demokratisierung solle, wenn nötig, auch mit Gewalt erreicht werden, siehe Irak. Entsprechend wird kritisiert, dass die Menschen am Demokratisierungsprozess selbst häufig nicht teilhaben, sie können einzig die Rolle

100 Dieser Vorschlag wird in der vorliegenden Arbeit in *Kapitel 3.2 Kosmopolitische Demokratie* ausführlich diskutiert.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

spielen, die ihnen von externen Autoren übertragen wurde (vgl. Dryzek 2006: 150). Insbesondere verkenne der Vorschlag jedoch das Potenzial transnationaler Demokratie; er begreife Demokratie letztlich einzig als Attribut von Nationalstaaten (vgl. Dryzek 2006: 150). Deliberative Demokratiemodelle lassen sich als dritter Vorschlag der Debatte begreifen, ihnen liegt ein kognitives Verständnis der Forderung nach globaler Repräsentation zugrunde: „Einem kognitiven Verständnis zufolge ist nicht die Teilnahme aller Bürger nötig, um dem normativen Ziel von Selbstgesetzgebung nahezukommen. Notwendig ist vielmehr, dass alle wesentlichen Perspektiven und Argumente in den Beratungsprozess eingebracht werden“ (Deitelhoff 2012: 107). Es gehe nicht um die direkte Partizipation, sondern um die allgemeine Zugänglichkeit und den Einbezug aller möglichen Positionen. Wenn ich in der vorliegenden Arbeit zwar auf einen tatsächlichen Einbezug der individuellen Positionen und das in-Erscheinung-Treten des Einzelnen plädiere, so liefert uns eine Ausprägung des deliberativen Vorschlags dennoch Anknüpfungspunkte. John S. Dryzek betont insbesondere ein Element des Modells diskursiver Demokratie, das für die vorliegende Arbeit Relevanz besitzt: Da sich diskursive Demokratie nicht als klar definiertes Modell verstehen lasse, sei es fruchtbarer, von Demokratisierungsprozessen zu sprechen: „Discursive democratization in any situation means more effective inclusion of different voices, bringing an increasing range of questions to the public agenda, and rendering communication and deliberation more open and less prone to symbolic distortion” (Dryzek 2006: 160). In diesem Sinne soll die hier vorgeschlagene Konzeption begrifflich an die Idee der globalen Demokratisierung anknüpfen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5 Maritime Migration – Zur Normativität einer Völkerrechtspraxis

Diese interdisziplinäre Studie führt exemplarische Entwicklungen der letzten Jahre, völkerrechtliche Bestimmungen und die politische Theorie zusammen, um eine Aussage zum normativen Status des Völkerrechts, insbesondere mit Blick auf maritime Migration zu erreichen. Die Zielsetzung ist dabei zweigeteilt. Auf der einen Seite soll die Betrachtung einer spezifischen Völkerrechtspraxis durch die konzeptionelle Brille des entworfenen Legitimitätsverständnisses dazu dienen, vorliegende Defizite systematisch zu benennen und einzuordnen sowie die Forderung einer politischen Realisierung der individuellen Völkerrechtssubjektivität empirisch zu stützen. Auf der anderen Seite soll gleichzeitig die Stärke der entworfenen Legitimitätskonzeption für die praktische Anwendung demonstriert werden.

Das Objekt der vorliegenden Untersuchung ist die völkerrechtliche Ordnung. Der Fokus der Fallstudie dieser Arbeit liegt also nicht auf einer spezifischen völkerrechtlichen bzw. globalen Governance-Institution, sondern auf einem ausgewählten Rechts-, bzw. Politikgebiet. Die Eingrenzung geschieht somit auf Basis eines thematischen und keines institutionellen Auswahlkriteriums. Im Gegensatz zu etlichen Studien der Global Governance-Forschung, die spezifische Institutionen in den Blick nehmen (vgl. Hayashi/Bailliet/Nicholson 2017, Eisentraut 2013, Christiano 2010, Pettit 2010, Hurd 2007), wird das Völkerrechts hier anhand eines Rechtsgebiets analysiert; erstens da hierdurch der Vielschichtigkeit völkerrechtlicher Regelungen Rechnung getragen wird, indem diese dezidiert in die Analyse einbezogen bleibt. Die Bandbreite möglicher Formen und Mechanismen der Regelung wird nicht durch die Engführung auf eine Institution begrenzt. Zweitens fragt diese Arbeit nach Legitimitätsdefiziten der völkerrechtlichen Ordnung bzw. völkerrechtlicher Strukturen und somit explizit nicht nach der Rechtfertigung einer spezifischen Institution, auch da sich aus der Legitimität einer einzelnen Institution noch nicht zwangsläufig die Legitimität der völkerrechtlichen Ordnung erschließt, die zwar auch aus verschiedenen institutionellen Akteuren besteht, summativ aber mehr ist als diese. So ist denkbar, dass eine Instanz globalen Regierens als legitim eingestuft werden kann, ihre Legitimität aber durch andere Institutionen des gleichen Regelungsfeldes bzw. unbeabsichtigte Wechselwirkungen zwischen diesen, aufgehoben wird. Zuletzt beeinflusst die Wirkkraft eines spe-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zifischen völkerrechtlichen Regelungskomplexes auch die Legitimität des gesamten internationalen Rechtssystems. Wenn bspw. die NATO ohne Autorisierung des UN-Sicherheitsrats im Kosovo interveniert oder die USA die Zuständigkeit des IStGH ablehnen, können diese Phänomene als regressive Signale gedeutet werden (vgl. Szazi 2012: 51).

Grundsätzlich ist der Gegenstand der vorliegenden Untersuchung die völkerrechtliche Ordnung, hier mit dem Fokus auf ein ausgewähltes Rechtsgebiet: maritime Migration. Die Studie ist damit in ihrer Anlage zunächst möglichst breit gefasst. Nichtsdestotrotz wird jeder Rechtsbereich von einzelnen rechtlichen Codes bzw. Vertragstexten maßgeblich bestimmt. Im hier ausgewählten Feld sind das u.a. die Genfer Flüchtlingskonvention und das Prinzip des Non-Refoulement, wie ich unten demonstriere. Ich argumentiere jedoch, dass die isolierte Betrachtung einzig dieses völkerrechtlichen Vertrags nicht ausreichen würde, um die Ergebnisse zu erklären bzw. die Defizite systematisch einzuordnen, sodass der Stellenwert der im spezifischen Fall prägenden völkerrechtlichen Norm zwar respektiert und analytisch einbezogen, jedoch notwendig um weitere Elemente der völkerrechtlichen Ordnung ergänzt werden muss.

Das Problem der Legitimität entsteht dort, wo die Akzeptabilität völkerrechtlicher Zwangsausübung oder -androhung in Frage steht. Dies lässt sich in einem empirischen Sinne verstehen, dann ist der Status der Legitimität von der faktischen Anerkennung der legitimen Ordnung durch die Betroffenen abhängig – oder in einem normativen Sinne, dann wird die Legitimität mit der Anerkennungswürdigkeit gleichgesetzt. In beiden Fällen setzen Legitimitätsüberlegungen eine gewisse Effektivität voraus; nur eine Ordnung die notfalls zwanghaft erhalten wird (und insofern effektiv ist), muss dem Anspruch der Legitimität genügen. Obwohl die angesprochenen regressiven Tendenzen zunächst eher die Effektivität der Ordnung in Frage zu stellen scheinen – wenn Staaten aus dem Römischen Statut des IStGH austreten, büßt dieser einen gewissen Grad an Effektivität ein, insofern der Gerichtshof nur noch bedingt über Verbrechen auf dem bestimmten staatlichen Territorium oder zugehöriger Staatsbürger verhandeln kann –, kann gleichzeitig die Legitimität gefährdet sein. Dies könnte die Legitimität der spezifischen Institution betreffen (die zu untersuchen aber nicht im Interesse dieser Arbeit ist), oder aber die der umfassenderen völkerrechtlichen Struktur bzw. Ordnung und gründet vorrangig darauf, dass im Gegensatz zur staatlichen Ordnung, die Zwangsgewalt auch bei Austritt oder Verstoß eines einzelnen, weiterhin für die anderen Akteure bestehen bleibt und sich aus dem Völkerrecht nicht nur Pflichten, sondern

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auch Rechte für den Einzelnen ergeben, welche bei Ineffizienz der Rechtsvollstreckung akut bedroht sein können.

5.1 Methodik

Da sich diese Arbeit inhaltlich an einer Schnittstelle zwischen internationaler politischer Theorie (IPT) und Völkerrechtswissenschaft verortet, soll dieser Kombination auch methodisch Rechnung getragen werden. Diesem interdisziplinären Anspruch gerecht zu werden, scheint allerdings nicht allzu einfach. Während die IPT als Kombination aus analytischer Philosophie und normativer Theorie verstanden werden soll und damit bereits eine erste Problematik entsteht – wurde der politischen Theorie lange nachgesagt ‚methodenfrei' zu arbeiten –, lässt sich eine klare Methode der Rechtstheorie und der Völkerrechtswissenschaft ebenfalls nur schwer finden. Grundsätzlich wird die Jurisprudenz in Deutschland stärker als eine verstehende Geisteswissenschaft konzipiert, die hermeneutisch Sinnermittlungsprozesse beschreibt und weniger als normative Sozialwissenschaft. Im Gegensatz dazu, wird hier dem zweiten Verständnis Rechnung getragen und Petros Gemtos gefolgt, der fordert, dass sich die Jurisprudenz als normative Sozialwissenschaft verstehen, d.h. konkret zwei Aufgaben erfüllen soll, nämlich „rationale Entscheidungskriterien zur Konfliktregelung zu erarbeiten und Mittel zur richtigen Ausnutzung unseres Wirklichkeitswissens zu finden" (Gemtos 2003: 53).

5.1.1 Untergliederung der Völkerrechtspraxis

Der Interdisziplinarität wird methodisch Rechnung getragen, indem zunächst auf abstrakter Ebene die Völkerrechtspraxis in drei Ebenen unterteilt und dadurch der Versuch unternommen wird, die politikwissenschaftliche und die rechtswissenschaftliche Perspektive miteinander ins Gespräch zu bringen. Während die Rechtswissenschaft vorrangig die Rechtsnorm bzw. den konkreten Vertragstext in den Blick nimmt und nach dem „Eigenwert einer rechtlichen Norm" (Hobe 2014: 5) fragt bzw. analysiert, inwiefern die Norm textuellen Ansprüchen genügt (wie präzise ist die Regulation? wie kohärent?), fokussiert die politikwissenschaftliche Analyse stärker auf Input und Output rechtlicher Prozesse, d.h. blickt bspw. auf den Verhandlungsprozess als solchen bzw. die Wirkung und Durchführung eines rechtlichen Abkommens. In der politikwissenschaftli-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

chen Analyse des völkerrechtlichen Produkts stehen meist die „Kräfte- bzw. Machtkonstellationen" (Hobe 2014: 5) der handelnden Akteure im Vordergrund. Da diese Arbeit den Anspruch erhebt, sowohl die politik- als auch die rechtswissenschaftliche Perspektive einzubeziehen, soll die Völkerrechtspraxis holistisch verstanden, aber in drei essentielle Bestandteile zerlegt werden, namentlich völkerrechtliche Verhandlungs- bzw. Entstehungsprozesse (1), die völkerrechtliche Norm bzw. ihren Text (2) und die Durchführung bzw. Umsetzung des Normengefüges (3). Das Völkerrecht, wie oben bereits ausgeführt, umfasst bei weitem nicht nur staatlich ausgehandelte Vertragstexte, weshalb hier neben bi- und multilateralen Abkommen insbesondere gewohnheitsrechtliche Normen eingeschlossen bleiben sollen, sodass die dreigliedrige Aufteilung der Völkerrechtspraxis entsprechend adaptiert werden muss. Vorgeschlagen wird folgendes Untersuchungsraster:

	Menschenrechte → *Zugehörigkeit zur Menschheit* (Potential)	**Int. Verantwortung →** *Konsens/Dissens* (Kritisch-Kontestatorisches Element)	**Kosmopolitismus →** *Gesehen/Gehört werden* (Kommunikativ-Partizipatives Element)
Verhandlungsprozess/Entstehung der rechtlichen Norm	Bekenntnis zur Gleichheit durch Rechtsfähigkeit	Möglichkeit zur wirkungsvollen Kontestation/ Negation/Dissens	Mindestens potenzielle Beteiligung i.S. eines Gehört- & Gesehenwerdens
Völkerrechtliche/r Code/Text/ Norm	Kodifizierte Gleichheit; Gleich-Ausstattung an Rechten	Kodifizierte Rechtsträgerschaft des Rechts zum Widerspruch	Kodifizierte Rechtsträgerschaft auch kommunikativer und partizipativer Rechte
Durchführung/ Umsetzung/ Beachtung	Diskriminierungsfreiheit	Kontestierendes Rechtssubjekt	Kommunikatives Rechtssubjekt

Tab.4: Untersuchungsraster zu völkerrechtlicher Legitimität

An dieser Stelle eignet sich der Blick zurück ins erste Kapitel. Dort wurde der Versuch unternommen, den Legitimitätsbegriff historisch einzuordnen bzw. die ideengeschichtliche Entwicklung des Konzepts nachzuvollziehen. Gleichzeitig diente das Kapitel dazu, erste fruchtbare Ansätze zur

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

völkerrechtlichen Legitimitätskonzeption zu extrahieren. Wenn wir die nun vorliegende Tabelle *Tab.4* hypothetisch über die am Ende des ersten Kapitels aufgestellte Tabelle *Tab.1* legen, können einige Parallelen erkannt werden. Grundsätzlich basiert die in dieser Arbeit entworfene Konzeption auf dem Kernmoment des Einbezugs nichtstaatlicher Entitäten, vor allem dem Individuum. Damit wird der neueren Global Governance-Forschung zumindest der Gedanke entnommen, dass Legitimität sich nicht einzig aus staatlichen Zentralinstanzen speisen kann, es vielmehr horizontaler Netzwerke bedarf, die verschiedene Akteure zusammenführen und handeln lassen. Ferner folgt sie der Luhmannschen Idee, dass wir abstrahiert von den inhaltlichen Aussagen getroffener Entscheidungen, über bestimmte ‚Verfahren' in einem weiten Sinne, Legitimität generieren können. Das heißt hier konkret, dass die Legitimität der völkerrechtlichen Ordnung nicht notwendig von spezifischen politischen Entscheidungen bzw. Inhalten abhängt, sondern vielmehr, dass überhaupt politisches Handeln im vorgestellten Sinn stattfinden kann, d.h. Menschen als politische Rechtssubjekte inkludiert sind. In der konkreten Betrachtung der einzelnen Elemente der Matrix sehen wir eine Parallele zu Habermas kommunikativem Legitimitätsverständnis in der dritten Spalte dieser Tabelle, insofern auf den kommunikativen Einschluss aller verwiesen wird, wenn auch hier abweichend stärker im Arendtschen, denn im Habermasschen Sinne. Die Hobbeseschen Prämissen (isoliert von seinem absolutistischen Ideal) werden in der ersten Spalte reflektiert, insbesondere im ersten Feld, welches die Gleichheit der Individuen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses betont. Dass Fritz Scharpfs Kategorien der Input-, Throughput- und Output-Kategorie sich hier wiederfinden lassen, muss kaum erwähnt werden. Für die Input- und Throughput-Kategorie steht hier sinnbildlich die erste Zeile, für die Output- (und Outcome-) Kategorie stehen die Zeilen 2 und 3.

Die systematische Aufteilung in drei völkerrechtliche ‚Ebenen' dient der Veranschaulichung der Komplexität des Gegenstands. Die klare Abgrenzung der drei Bestandteile ist im analytischen Teil allerdings nicht absolut bestimmend, da sich die Ebenen gegenseitig bedingen. Im Sinne eines methodischen Holismus ist jedoch die These zentral, dass ein System als Ganzes zu betrachten ist, da seine Eigenschaften nicht gänzlich allein aus dem Zusammenwirken seiner verschiedenen Teile zu verstehen sind und umgekehrt die singulären Teilaspekte erst im Kontext des Ganzen verständlich werden. Insofern bedarf es eines holistischen Ansatzes, der die Völkerrechtspraxis umfassend beschreibt und sich im Gegensatz zu anderen Ansätzen und Untersuchungen nicht nur auf eine der drei benannten Ebenen beruft. Gleichzeitig geht damit die These einher, dass eine legitime völker-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rechtliche Ordnung das Individuum umfassend als Rechtssubjekt einschließen muss und das bedeutet mehr als die mediatisierte Teilnahme an Verhandlungsprozessen oder die Festlegung passiver Menschenrechte. Vielmehr bedarf es einer *aktiven Realisierung des Völkerrechtssubjekts Individuum* im Sinne eines politischen Einschlusses in die völkerrechtliche Rechtserzeugung, -norm und -anwendung. Mit der Rede von einer *umfassenden* Realisierung des Völkerrechtssubjekts Individuum geht somit der Anspruch einher, das dargestellte Spektrum der individuellen Teilhabe auf allen Ebenen des Völkerrechts wiederzufinden. Die Teilhabe an der öffentlichen Entscheidung über die politischen Bedingungen des globalgesellschaftlichen Lebens wird in drei Dimensionen abgebildet: In einem rechtlich-institutionalisierten Bekenntnis zur Zugehörigkeit zur Menschheit (1), in Prozessen der politischen Kontestation (2) und in der öffentlichen Artikulation kommunikativ-partizipativer Kompetenzen (3). Alle drei Elemente werden als notwendig erachtet, sind jedoch erst zusammen als hinreichend zu verstehen. Das legitimitätsstiftende Potenzial und damit die umfassende Aktivierung des Völkerrechtssubjekts Individuum realisiert sich erst im Zusammenwirken der drei Elemente. Menschenrechte artikulieren Ansprüche gegen andere auf ein bestimmtes Tun oder Unterlassen. Gleichzeitig fungieren sie in einem Arendtschen Sinne als institutionalisierter Ausdruck einer globalen lebendigen Macht. Das internationale Menschenrechtsregime eröffnet als Machtpotenzial die Möglichkeit einer globalen Öffentlichkeit, die jedoch nur im faktischen Miteinander-Handeln als Gleiche unter Gleichen realisiert wird – wodurch wiederum die inhaltlichen Ansprüche (auf ein bestimmtes Tun oder Unterlassen) aktualisiert werden. Die Menschenrechte müssen somit im Sinne unserer Legitimitätskonzeption als Potential gelesen werden, als Ausgangsbasis, auf welcher sich die kontestatorischen und kommunikativ-partizipativen Kompetenzen erst entfalten, in deren Ausübung wiederum die Menschenrechte selbst sich erst realisieren. Nur durch den gleichzeitigen Einbezug der kontestatorischen und kommunikativen Kompetenzen kann folglich das Potenzial der Menschenrechte aktiviert werden und der „Dialektik der Verrechtlichung […], die ihr Gegenteil, die Entrechtlichung hervorbringt" (Kreide 2008: 13), begegnet werden. Zwar seien die internationalen Beziehungen verrechtlicht, gleichzeitig aber stets der Gefahr der Entrechtlichung, des Regelbruchs, ausgesetzt: „Es mangelt an einer glaubwürdigen Umsetzung der Menschenrechte hinter einer Fassade der Verrechtlichung" (Kreide 2008: 14, vgl. Ghajati 2009: 19). Ähnliches lässt sich mit Blick auf das Individuum als Völkerrechtssubjekt sagen: Zwar wird es völkerrechtlich durch die Menschenrechte eingeschlossen, kann den Anspruch und das inhärente

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Potential der Grundausstattung jedoch erst durch partizipative und kontestatorische Artikulation realisieren:

> „Without other political equals, there is no possibility for genuine action and speech. In other words, we need to guarantee human rights in order to have equals with whom we can speak, act, and disclose our identities. Our status as political being hangs on our ability to guarantee human rights through our commitment in speech and action." (Parekh 2008: 36)

5.1.2 Thematische Eingrenzung

In einem zweiten Schritt wird die Fallstudie, die sich in allgemeiner Hinsicht innerhalb des Politikfelds Migration bewegt, durch Einführung zweier analytischer Foki, auf einen konkreteren Teil des Politikfelds beschränkt.

5.1.2.1 Undokumentierte, irreguläre Migration

Wenn in dieser Arbeit das Politik- und Rechtsfeld Migration[101] verhandelt wird, dann wird die Materie dahingehend eingegrenzt, als dass der Blick auf die undokumentierte bzw. irreguläre Migration fallen soll, worunter sowohl Flucht und Asyl als auch ‚freiwillige' Migration (im Sinne einer Suche nach besseren Lebensumständen) verstanden wird.[102] Als undokumentierte bzw. irreguläre Migranten sollen diejenigen Menschen bezeichnet werden, die nicht auf „geordnete[n], geregelte[n] Wege[n]" Grenzen passieren, die ohne gültige Visa oder andere Transferdokumente einreisen bzw. „die sich jenseits der Einwanderungsregeln aus den unterschiedlichsten Gründen aufmachen, um auf das Territorium demokratischer Rechtsstaaten zu gelangen" (Schulze Wessel 2012: 155). Die Beweggründe für die Migration werden von der Forschung kaum mehr in die binären Cluster

101 Als Migration wird die Bewegung von Menschen verstanden, die ihr Heimatland verlassen und versuchen, in ein Land einzureisen, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. In diesem Sinne ist Migration als Völkerrechtsgebiet par excellence zu verstehen, insofern die rechtliche Regulation faktisch nur zwischenstaatlich möglich ist.

102 Zur Konstruktion rechtlicher Kategorien von Immigranten und der staatlichen Dominanz im Prozess dieser Konstruktion, vergleiche: Menjívar 2013.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

freiwillige und unfreiwillige Migration geteilt, stattdessen wird von einem Kontinuum zwischen den zwei Polen ausgegangen (vgl. Veronis et al. 2018: 63, Gold/Nawyn 2013: 2, King 2010: 112 f., Oucho 2009: 11, O'Connell Davidson 2005: 64 f.).[103] Begrifflich wird diese ‚gemischte Migration' als „asylum-migration nexus" umschrieben, womit anerkannt wird, dass die meisten Migranten mehrere Beweggründe für ihre Mobilität angeben und es unmöglich erscheint, wirtschaftliche und menschenrechtliche Begründungen vollständig zu trennen (vgl. Castles 2003: 17). Entsprechend soll auch hier auf die binäre Benennung verzichtet werden und – wie beschrieben – die undokumentierte bzw. irreguläre Migration als Gegenstand gelten.[104]

Aktuell lässt sich eine Vielzahl bilateraler, regionaler und multilateraler Abkommen und Verträge aufzählen, die auf die rechtliche Regulierung der Migration zielen, wobei letztere einen etablierten Faktor des sozialen und ökonomischen Lebens im Status Quo darstellt. Die Gründe, die Menschen veranlassen, Grenzen zu überqueren – sei es in dokumentierter oder undokumentierter Form – sind entsprechend vielfältig: Manche verlassen ihre Heimat um anderswo zu arbeiten, andere besuchen Familie und Freunde, fliehen vor Gewalt oder Naturkatastrophen, studieren oder nehmen medizinische Hilfe in Anspruch. Andere wiederum verlassen ein Land, um in ihre Heimat zurückzukehren.[105] Dabei unterliegen diese Beweggründe einem steten Wandel, sind sie schließlich nicht erst im 21.

---

103 Auf politischer Ebene wird dagegen weiterhin strikt zwischen Migration und Flucht unterschieden, exemplarisch zuletzt verdeutlicht in der Verabschiedung zweier ‚Globaler Pakte' durch die VN-Generalversammlung, den ‚Global Compact for Migration (A/RES/73/195), angenommen am 19.12.2018 und den ‚Global Compact on Refugees' (A/RES/73/151), angenommen am 17.12.2018.

104 Ich verwende die Begriffe der undokumentierten und irregulären Migration synonym. Ferner wird in dieser Fallstudie der englische Begriff der *Boat People* verwendet, der sich im Hinblick auf die weiter unten besprochene zweite thematische Begrenzung ergibt und ebenfalls die Dichotomie zwischen freiwilliger und unfreiwilliger Migration aufzuheben versteht. Der Begriff der Boat People setzte sich mit Beginn der Fluchtbewegung aus Indochina in den 1970ern in der Debatte durch, als eine massive Anzahl an Menschen Indochina per Boot zu verlassen suchte und nahegelegene südostasiatische Länder ansteuerte (vgl. Glynn 2016: 18).

105 Die Vereinten Nationen stuften im Jahr 2017 258 Millionen Menschen als internationale Migranten ein, d.h. 258 Millionen Menschen lebten außerhalb ihres Geburtslandes. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt eine stete Zunahme an internationaler Migration: 220 Millionen in 2010, 191 Millionen in 2005 und 173 Millionen in 2000, vgl. Vereinte Nationen, Department of Economic and Social Affairs, Population Division 2017: o.S.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Jahrhundert entstanden. Seit der westfälische Friede territoriale Grenzen völkerrechtlich bestätigt hat,[106] werden diese von Menschen überquert und bereits seit Beginn der Menschheit gibt es Wanderungsbewegungen: „Mobility is an essential part of the conditio humana and has played a key role throughout history" (Türk 2013: xi) bzw.: „Interaktionen zwischen menschlichen Gemeinschaften sind in der Geschichte die Regel, nicht die Ausnahme. Eine Ausnahme bildet vielmehr das System klar voneinander abgegrenzter souveräner Territorien, das erst in der Moderne entstand" (Benhabib 2008 b: 77). Thomas Straubhaar spricht gar von dem „Homo migrans" (Straubhaar 2002: 9), der gleichzeitig mit dem Homo Sapiens in die Welt getreten sei. Mit der Festlegung territorial begrenzter Staaten und der gleichzeitigen Zuschreibung der Souveränität über Staat, Territorium und Staatsvolk wurde die Grenzkontrolle zu einem wichtigen Element und Ausdruck der äußeren und inneren Souveränität.[107] Folglich stellt auch die rechtliche Regulierung des Ein- und Austritts aus dem begrenzten Gebiet kein neues Phänomen dar. Die internationale Ausgestaltung des Grenzregimes bzw. die multilaterale Koordination des Rechtsgebiets Migration folgte dabei auf die unilateralen Bestrebungen einzelner Staaten, die Kontrolle über ihr Gebiet zu verrechtlichen.

Die überstaatliche Koordination des Migrationsrechts lässt sich u.a. auf Artikel 1 Absatz 3 der UN Charta zurückführen, wonach sich die Mitgliedsstaaten verpflichten,

> „eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grund-

106 Die beiden Dokumente des Westfälischen Friedens von Münster und Osnabrück gelten als die ersten völkerrechtlichen Texte, die die Souveränität der territorialen Mächte in Europa völkerrechtlich bestätigten. Damit wurde der Anspruch der „Unabhängigkeit nach außen und nach innen" und damit auch die Kontrolle über die territorialen Grenzen völkerrechtlich festgeschrieben (Hobe 2014:.39 f; vgl. auch: Kokott/Doehring/Buergenthal 2003: 13, 39).

107 Insbesondere in Anschluss an Georg Jellinek hat sich die Dreielementenlehre durchgesetzt (vgl. Jellinek 1960: 394ff.). Danach wird ein Staat durch die drei Elemente des Staatsvolks, der Staatsgewalt und des Staatsgebiets ausgezeichnet bzw. eine Entität erst dann als Staat anerkannt, wenn sie über alle Bestandteile verfügt. Seit 1933 ist die Dreielementenlehre auch völkerrechtlich verankert, siehe: Montevideo Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten, Artikel 1: „The State as a person of international law should possess the following qualifications: a) a permanent population; b) a defined territory; c) government, and d) capacity to enter into relations with other states".

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

freiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen."

Auf dieser Basis hat sich seit Ende des Zweiten Weltkriegs die moderne völkerrechtliche Regulation der Migration entfaltet.[108] Dabei ist das Migrationsrecht ein dynamisches und fragmentiertes Rechtsfeld, das sich konstant in der Entwicklung befindet (vgl. Juss 2013: xv). Einige Normen des migrationsrelevanten Völkerrechts sind in zwischenstaatlichen Verträgen erfasst, andere lassen sich dem Gewohnheitsrecht zuordnen. Hier soll keine vollständige Auflistung aller völkerrechtlich kodierten Normen und keine umfassende Darstellung der rechtlichen Architektur angeführt werden, vielmehr sollen ausgewählte Codes zur Einleitung dargestellt werden. Nach Artikel 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) hat jeder Mensch das Recht „in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen". Mit Inkrafttreten des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) am 22. April 1954 wurde diese Norm in einen Kanon international verbindlicher Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen eingebettet. Die Konvention gilt seitdem als „Magna Carta des Flüchtlingsvölkerrechts" (Brabandt 2011: 50), als primäre „Grundlage des internationalen Schutzes für Flüchtlinge" (Hailbronner 2008: 18) und als erstes völkerrechtliches Instrument, das Einzelpersonen Schutz gewährt, „der dem Schutz souveräner Staaten ähnlich ist" (Münch 1992: 16). Mit dem Protokoll zur GFK wurde 1967 die ursprünglich zeitliche und räumliche Beschränkung der Konvention aufgehoben. Die Genfer Flüchtlingskonvention bestimmt, wer als Flüchtling gilt, welcher rechtliche Schutz und welche sozialen Rechte ihm zukommen sollen und an welche Pflichten er selbst gebunden ist (vgl. Hailbronner 2008: 18). Nach Balogh umfasst der Vertrag damit die drei relevanten Säulen des Flüchtlingsschutzes: „[F]irstly, the explicit definition of refugees, strictly connected to the subject of recognizing refugees as those in need of protection; secondly, the principle of non-refoulement; and finally the treatment of accepted refugees by states" (Balogh 2015: 4).

Nach Artikel 1 a der Konvention gilt als Flüchtling[109], jede Person, die

---

108 Bereits zuvor gab es – vor allem im Rahmen des Völkerbunds – Bestrebungen, das Flüchtlingsrecht völkerrechtlich zu regulieren. 1921 wurde der erste Hochkommissar für Flüchtlinge ernannt und in den 1930er Jahren entstanden erste internationale Abkommen. Da sie allerdings nur von wenigen Staaten ratifiziert wurden, blieben die Abkommen beinahe wirkungslos.

109 Vgl. zur Flüchtlingsdefinition bspw. Markard 2015, Storey 2016, Worster 2012. Die definitorische Engführung und Bindung der Anerkennung der Flüchtlings-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will."

Der individuelle Schutzanspruch des Einzelnen – unabhängig ob dieser bereits als Flüchtling anerkannt oder noch Asylsuchender ist – kommt in Artikel 33 Absatz 1 der Konvention zum Ausdruck. Im Wortlaut besagt das Non-Refoulement Gebot, dass

> „[k]einer der vertragschließenden Staaten […] einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen [wird], in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde."

Damit inbegriffen sind Ab- bzw. Rückschiebungen in Länder, von welchen die Person letztlich im Sinne einer Kettenabschiebung in das Ursprungsland zurückgebracht würde.

Gleichzeitig gilt nach Artikel 12 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, dass es jedermann freisteht, „jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen".

---

eigenschaft an den Nachweis der Verfolgung wird sowohl aus rechts- wie aus politikwissenschaftlicher Sicht kritisiert. Insbesondere die Abgrenzung des Flüchtlings zu Menschen, die aufgrund von Naturkatastrophen oder kriegerischen Konflikten ihre Heimat verlassen müssen, wird zunehmend als problematisch eingestuft. Roger Zetter schreibt, dass „[i]n complex emergencies many people are caught up in conflict and flee, though they are not persecuted" (Zetter 2007: 176). Ähnlich kritisiert Guy Goodwin-Gill die Betonung des Aspekts der Verfolgung, welche „limit and confuse, not only at the international operations level, but also in national asylum procedures" (Goodwin-Gill 2008: 21).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.1.2.2 Migration via Seewege

Migration ereignet sich in verschiedenen Formen. Den analytischen Gegenstand stellt hier eine spezifische Form dar, nämlich die Migration über den Seeweg.[110] Die ausgewählte Praktik dient als Prototyp und bietet sich als Gegenstand an, zunächst aufgrund der hohen aktuellen Relevanz für den öffentlichen und wissenschaftlichen Migrationsdiskurs und des für viele Migrationsprozesse elementaren Status, in dem Sinne, dass eine Flucht bzw. Migration einen Transferprozess vom Ursprungsland zum Zielstaat benötigt und für den undokumentierten Migranten in vielen Fällen nur der Seeweg als Fluchtweg besteht. Zudem ist der Gegenstand insofern als Prototyp geeignet, als sich die hohe See keiner staatlichen Jurisdiktion zurechnen lässt, vielmehr (ebenso wie die Antarktis und der Weltraum) zu den Staatengemeinschaftsräumen gehört. Die Freiheit der Meere besagt, dass die Hohe See von allen Staaten gleichberechtigt benutzt werden darf (vgl. Hobe 2014: 39 f., Kokott/Doehring/Buergenthal 2003: 13, 458). Die hohe See ist somit ein Gebiet, das zu keinem souveränen Staat ‚gehört'; die Verrechtlichung dieses Gebiets ist damit per se nur zwischen- oder überstaatlich möglich und entsprechend für einen völkerrechtlichen Diskurs ein eingängiges Feld.

Beispiele für Menschen, die über Seewege versuchen, sichere oder wohlhabende Gebiete zu erreichen und damit einhergehende Herausforderungen, sind nicht neu. Seit der großen Fluchtbewegung aus Indochina in den späten 1970er Jahren[111] und der Verabschiedung des Comprehensive Plan of Action for Indochinese Refugees, blieb die Thematik auf der internationalen Agenda. Heute findet irreguläre maritime Migration in den meisten Regionen der Welt statt (vgl. Klug 2014: 49). Im Hinblick auf Europa zeigt sich, dass als Konsequenz aus abnehmenden offenen Migrationswegen in letzter Zeit, die Mittelmeerpassage wieder stärker als potenzieller Weg genutzt wird, um die Außengrenzen der EU zu erreichen. Auch deshalb lassen sich mittlerweile die europäischen Außengrenzen als die tödlichsten

110 In der vorliegenden Arbeit auch als ‚maritime Migration' bezeichnet.

111 Anfang 1975 flohen etwa 130.000 Menschen aus dem Süden Vietnams aufgrund der bevorstehenden Invasion durch die Nordkräfte und des anschließenden Sturzes der Südregierung. Ende der 1970er Jahre stieg die Zahl der beteiligten Menschen aufgrund zunehmender Spannungen und des anschließenden Krieges zwischen Vietnam und China weiter deutlich an. Chinesisch-vietnamesische Boat People machten einen wesentlichen Teil dieses späteren Exodus aus. Insgesamt flohen fast 800.000 Menschen nach 1975 über den Seeweg aus Vietnam, viele Tausende starben dabei (vgl. Glynn 2016: 18 f.).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Außengrenzen der Welt benennen. Von den Menschen, die 2015 weltweit auf der Flucht starben, sind fast 80 % im Mittelmeer ertrunken (vgl. Schulze Wessel 2017: 12). Laut UNHCR kamen allein im Jahr 2018 mindestens 2275 Menschen im Mittelmeer ums Leben (vgl. UNHCR 2019 b: o.S.). In Folge zunehmender Verhinderung der Seenotrettung durch Regierungen europäischer Mitgliedstaaten ist die Zahl der Todesfälle im Mittelmeer weiter gestiegen. Nach Angaben des UNHCR stirbt derzeit ca. jeder siebte Fliehende im Mittelmeer, zuvor ertrank etwa einer von 19 Flüchtenden. Angezeigt wird hiermit eine bestehende Tragödie, die auf eine normative Problematik verweist und die in den Diskursen für und wider der Seenotrettung bzw. offener Grenzen sowie der grundsätzlichen Frage zu Pflichten gegenüber Menschen in Not gespiegelt wird (vgl. Straehle 2018, Risse 2008, Miller 2005, Kukathas 2005). Hier liegt der Fokus allerdings anders. Gefragt wird, ob das bestehende Völkerrecht angesichts der beschriebenen Umstände als legitim gelten kann. Die Seenotrettung soll folglich nicht als unabhängiges Thema besprochen werden, sondern als Teil der völkerrechtlichen Regulation undokumentierter Migration via Seewege verhandelt werden.

Die Hilfe für Menschen in Seenot, unabhängig u.a. von ihrer Nationalität, beruht auf einer langen Tradition, die sich zunächst gewohnheitsrechtlich manifestierte und heute durch verschiedene maritime Rechtsverträge gestützt wird. Erstmalig festgehalten wurde die Pflicht, Menschen in Seenot zu retten, 1910 im Brüsseler Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot (Convention for the Unification of Certain Rules with Respect to Assistance and Salvage at Sea). Seither findet sich die Vorschrift zur Seenotrettung in beinahe allen Abkommen über die Sicherheit auf See, so bspw. im Internationalen Übereinkommen über Seenotrettung von 1979 (Convention on Maritime Search and Rescue) und im VN-Seerechtsübereinkommen (United Nations Convention on the Law of the Sea) von 1982. Das Seerechtsübereinkommen von 1982 gilt als „Verfassung der Meere", es stellt einen Rahmen für die staatlichen Rechte und Pflichten im Hinblick auf den Rechtsraum Meer dar (vgl. Rah 2009: 15). Gemäß des Internationalen Übereinkommens über Seenotrettung soll laut Artikel 5.9.1 und Artikel 5.13.1,

> „[a]ny unit receiving information of a distress incident […] take whatever immediate action to assist as is within its capability or shall alert other units which might be able to assist and shall notify the rescue coordination centre or rescue sub-centre in whose area the incident has occurred. (5.9.1) […] The search should only be terminated when there is no longer any reasonable hope of rescuing survivors. (5.13.1)"

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Das VN-Seerechtsübereinkommen legt in Artikel 98 Absatz 1 die Pflicht zur Hilfeleistung fest:

> „Every State shall require the master of a ship flying its flag, in so far as he can do so without serious danger to the ship, the crew or the passengers:
> a. To render assistance to any person found at sea in danger of being lost
> b. To proceed with all possible speed to the rescue of persons in distress, if informed of their need of assistance, in so far as such action may reasonably be expected of him
> c. After a collision, to render assistance to the other ship, its crew and its passengers and, where possible, to inform the other ship of the name of his own ship, its port of registry and the nearest port at which it will call."

Neben den Pflichten zur Hilfeleistung, die sich explizit an die Kapitäne auf See richten und die lokal ungebunden in allen maritimen Zonen gelten, werden völkerrechtlich auch staatliche Pflichten, insbesondere an Küstenstaaten und die Staaten, unter deren Flagge die Schiffe fahren, gerichtet, sowie an alle Vertragsparteien der Abkommen.

Nach Artikel 98 Absatz 2 soll jeder Küstenstaat

> „[…] promote the establishment, operation and maintenance of an adequate and effective search and rescue service regarding safety on and over the sea and, where circumstances so require, by way of mutual regional arrangements cooperate with neighbouring States for this purpose."

Die Flaggenstaaten sind nach Artikel 94 verpflichtet, eine wirksame Kontrolle über die Schiffe unter eigener Flagge auszuüben und Maßnahmen im Einklang mit internationalen Regulationen zu befehligen. Zudem dürfen nur Schiffe, die allgemein anerkannten Standards genügen, eingesetzt werden. Die Vertragsparteien zu SOLAS/SAR sind ferner angehalten, koordiniert zusammenzuarbeiten, um Schiffskapitäne zeitnah von ihren Verpflichtungen zu entbinden, sodass diese mit minimaler Abweichung die geplante Reise fortsetzen können. Eine für die Such- und Rettungszone, in der die Überlebenden geborgen wurden, verantwortliche SOLAS/SAR-Vertragspartei ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass eine solche Koordinierung und Zusammenarbeit stattfindet, so dass die unterstützten Überlebenden vom unterstützenden Schiff an Land gehen und unter Berücksich-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tigung der besonderen Umstände des Falles und der von der IMO entwickelten Leitlinien an einen sicheren Ort gebracht werden können.

5.1.3 Geographischer Kontext der Fallstudie

Wie oben beschrieben, kommt trotz der aufgeführten völkerrechtlichen Regelungen eine aktuell wieder zunehmende, aber grundsätzlich stetig hohe Anzahl an Menschen, bei ihren Versuchen über den Seeweg zu fliehen bzw. zu migrieren, ums Leben. Das lässt sich als Ausdruck einer Problematik begreifen, die nicht nur die Effizienz völkerrechtlicher Regulierungen betrifft, sondern ebenso intuitiv die Normativität der Ordnung in Frage zu stellen scheint. Um diese These zu begründen, wird die Frage im Fokus stehen, ob die völkerrechtliche Regulierung bzw. Koordinierung der undokumentierten Migration über Seewege den hier vorgestellten notwendigen Legitimitätskriterien genügt. In holistischer Absicht wird das Völkerrecht in seiner Gänze betrachtet, d.h. es bleiben alle drei benannten völkerrechtlichen Ebenen bzw. Bausteine eingeschlossen. Im Folgenden sollen die drei völkerrechtlichen Bestandteile (Verhandlung, Text, Durchführung) zunächst künstlich voneinander abgegrenzt und getrennt voneinander betrachtet werden. Dies geschieht anhand ausgewählter Fallbeispiele, die sich jeweils eignen, eine der drei Ebenen bestmöglich abzubilden. Dabei wird der Versuch unternommen, den globalen Kontext des hier verhandelten Politikfelds bestmöglich einzubeziehen, indem die Fallbeispiele eine höchstmögliche geographische Abdeckung vollziehen. Entsprechend dienen jeweils die Regionen Australien/Pazifik, USA/Karibik und Europa/Mittelmeer als Fallgebiete.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Abb.2: Geographische Verortung der Studie

5.1.4 Ziel der Fallstudie

Die Fallstudie wird einen ausgewählten Ausschnitt des gegenwärtigen Völkerrechts bzw. genauer der Völkerrechtspraxis holistisch und durch die konzeptionelle Brille des entworfenen Legitimitätsverständnisses betrachten, um

- vorliegende Defizite systematisch zu benennen und einzuordnen,[112]
- die Forderung einer politischen Realisierung der individuellen Völkerrechtssubjektivität empirisch zu stützen,
- die Stärke der entworfenen Legitimitätskonzeption zu demonstrieren und
- im folgenden Kapitel, das produktive Potenzial der systematisierten Defizite in konkrete Reformvorschläge zu überführen.

Migration über Seewege eignet sich dafür als Völkerrechtspraxis, weil sowohl Migration als auch die hohe See sich im eigentlichen Sinne nur völkerrechtlich, d.h. zwischen- bzw. überstaatlich regulieren lassen, zudem je-

112 In der folgenden Analyse geht es dabei nicht vorrangig darum, in einem rechtswissenschaftlichen Sinne zu prüfen, inwiefern Völkerrecht beachtet oder gebrochen wurde, sondern anhand der gestellten Fragen zu erörtern, inwiefern die spezifische Völkerrechtspraxis im Sinne des erarbeiteten notwendigen Legitimitätskriteriums als legitim eingestuft werden kann.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ne Völkerrechtspraxis das Individuum unmittelbar betrifft. Die sogenannten Boat People können im Ernstfall nicht von ihrer eigenen nationalen Rechtsordnung bzw. Regierung geschützt werden, und sind gerade deshalb auf völkerrechtliche Bestimmungen sowie deren Durchsetzung durch weitere Akteure angewiesen und können sich letztlich auch nur an die ‚Weltbürgerschaft' wenden. Gleichzeitig tritt die Völkerrechtsordnung dem maritimen Migranten als Ordnung öffentlicher Gewalt gegenüber.

Obwohl Seenotrettung primär auf den Schutz bzw. die Sicherung des menschlichen Lebens zu zielen scheint, argumentiere ich, dass sich maritime Migration als dezidiert politisches Phänomen verstehen lässt. Diese Klarstellung dient als Antwort auf den potenziellen Einwand, dass sich eine Arbeit, welche sich im Kern auf Arendts Denken bezieht, unmöglich mit dem Gegenstand der Seenotrettung befassen könne, insofern als dabei die Rettung des physischen Lebens (zoe) und weniger des politischen Lebens (bios politikos) vorrangig scheint. Insbesondere in ihrer *Vita Activa* betont Arendt, dass der Begriff des Lebens zwei Sphären umfasst, das physische Leben, d.h. die Befriedigung natürlicher Bedürfnisse zum Erhalt des Seins, und das politische Leben, welches das In-Erscheinung-Treten des Individuums in der Öffentlichkeit meint. Meine These ist, dass sich maritime Migration nichtsdestotrotz und insbesondere aus drei Gründen als exemplarisches Rechtsgebiet für die vorliegende Arbeit anbietet. Erstens folge ich der Kritik, wonach die Unterscheidung zwischen *zoe* und *bios* nicht als ontologische Differenz verstanden werden könne; vielmehr dient die Politik immer auch, um die Grenze zwischen den Bereichen zu testen und neu zu justieren (vgl. Schaap 2011: 22). Migration stellt in diesem Sinne einen paradigmatischen Test dar, insofern als die Zu- und Abwanderung von Mitgliedern das Fundament der politischen Gemeinschaft in Frage stellt und entsprechend die Konfrontation mit politischen Grundfragen bedingt. Ferner wird das Phänomen der Migration über Seewege verkannt, wenn es auf die situativen Momente der Seenot reduziert wird.[113] Maritime Migration ist oft als Folge einer Entscheidung politischer Subjekte zu verstehen, anderswo selbstbestimmt mit-anderen zu leben, d.h. sich initiativ einer politischen Gemeinschaft anzubieten. Insofern ist der Gegenstand nicht ausschließlich von Notwendigkeiten bestimmt. Letztlich lässt sich der oben benannte Einwand im eigentlichen Sinne nur formulieren, wenn die Kernthese dieser Arbeit ausgeblendet bleibt. Ich argumentiere, dass explizit die Reduktion auf die physische Privatperson und den Schutz ihrer

113 Auch Arendt selbst hat die Shoah primär als politisches Verbrechen verurteilt, obwohl auch hier das nackte Überleben vorrangig scheint.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

humanitären Interessen zu einem prekären Rechtsstatus in der völkerrechtlichen Konstellation führt. Die Passivierung des Individuums korreliert mit signifikanten Menschenrechtsverletzungen. Die Aktivierung des Völkerrechtssubjekts Mensch, das heißt die Politisierung der völkerrechtlichen Ordnung in ihrer Gesamtheit – und das heißt auch in den Momenten, welche scheinbar nur das physische Leben betreffen – ist die Forderung dieser Arbeit. Wenn maritime Migration aber, im Sinne dieser Arbeit, als (vor-)politisches Handeln verstanden wird, dann bildet die Völkerrechtsordnung den rechtlichen Rahmen dieses Handelns, welche dem Bekenntnis der Gleichheit der Rechtssubjekte verpflichtet ist: Insofern wir die Völkerrechtsordnung als auf institutionalisierter Zwangsandrohung beruhende Ordnung anerkennen und uns auf juridisch einklagbare Rechte und Pflichten berufen, erkennen wir das Machtpotenzial und die Existenz einer politischen Gemeinschaft der Menschheit an. Daraus folgt wiederum für jeden Einzelnen, dass er jeden Anderen als Gleichen anerkennt, insofern er sich als Handelnder realisiert.[114] An diese These wiederum schließen sich die vorab entwickelten Legitimitätskriterien an, welche immer dann Beachtung finden müssen, wenn sich situativ oder institutionalisiert völkerrechtliche Bestimmungen manifestieren, d.h. ein lokalisiertes Phänomen determinieren.

Die mit dieser Zielsetzung korrelierenden Thesen sind die folgenden: Zunächst stelle ich fest, dass der Diskurs zu Compliance bzw. die Rede von Völkerrechtsbrüchen oder der Ineffizienz völkerrechtlicher Regulierung dem Kern der Problematik nicht gerecht wird; vielmehr müssen beobachtete Defizite legitimationstheoretisch eingeholt werden. Erst durch die evaluative Brille der Dimension der Legitimität wird die Problematik systematisch und produktiv erfasst. Zweitens argumentiere ich, dass sich die beobachteten Defizite auf den ‚ungesättigten Rechtsstatus' des Individuums zurückführen lassen. Theoretisch ist das Individuum durch die oben skizzierten Rechtsnormen geschützt, es bleibt politisch jedoch stumm. Völkerrechtlich wird zwar direkt Einfluss auf den Einzelnen genommen, jedoch ohne dass dieser selbstbestimmt teilhaben kann. So bleibt er der Willkür der verschiedenen Akteure, die an der transnationa-

114 Daraus folgt, dass die Legitimität einer Ordnung nicht als unabhängiges Charaktermerkmal bestimmt werden kann. Vielmehr ist der normative Gehalt einer Ordnung nur an dem faktischen Handeln der politischen Subjekte zu messen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

len Steuerung der Migration ihren Anteil haben, ausgesetzt.[115] Weiter behaupte ich, dass durch eine derartige Betrachtung produktives Potenzial aus der Analyse gewonnen werden kann, um mögliche Reformvorschläge zu erörtern, wodurch die Macht des Migranten in der Gestaltung des Völkerrechts zurückzugewinnen ist. Letztlich zeigt die folgende Analyse, dass die vorgestellte Legitimitätskonzeption fruchtbar ist. Im Gegensatz zu klassischen Konzeptionen erfasst sie bestehende Defizite als solche.

5.2 Maritime Migration: Analyse und Normativität

5.2.1 ‚Hinter dem Horizont' – Rechtssubjektivität im Verborgenen?

Die HMAS Adelaide lag ca. 10 nautische Meilen von dem Flüchtlingsboot Olong, das später als SIEV (Suspected Illegal Entry Vessel) 4 bekannt werden sollte, entfernt.[116] Ein Patrouille-Flug hatte das 25 Meter lange Boot und die Menschen mit Rettungswesten am 6. Oktober 2001 gegen 4 Uhr entdeckt (vgl. McLachlan 2003: 89). Seitdem hielt Kommandeur Norman Banks die Adelaide auf Position; so nah wie möglich am Zielobjekt, ohne von den Menschen an Bord des Flüchtlingsbootes gesehen zu werden; es befand sich exakt hinter dem Horizont, die Kugelform der Erde ließ es verschwinden (vgl. Mann 2016: 134, McLachlan 2003: 89). Der Kapitän folgte damit dem Standardverfahren der australischen Marine, deren Taktik be-

115 „Many affluent states, in Europe and around the world, make public legal commitments to protecting the world's most vulnerable populations. At the same time they seek to prevent such protections from stimulating demand for access and employ various measures designed to 'deter' unauthorized migration. […] The international legal environment of 'migration management' is thus fragmented and confusing" (Mann 2016: 4 f).

116 Das Boot Olong ging als SIEV 4 in die Berichte ein, da es das vierte ankommende Boot seit Beginn der Operation Relex der australischen Marine war. Es wurde insbesondere aufgrund des sogenannten ‚Children Overboard'-Vorfalls bekannt. Kommandeur Banks berichtete von Eltern, die drohten, ihre Kinder über Bord des SIEV4 zu werfen, sollte ihren Forderungen nicht nachgekommen werden. Aufgrund fehlerhafter Kommunikation innerhalb der zuständigen Behörden wurde medial über die Boat People, die mutmaßlich ihre Kinder über Bord warfen berichtet; die öffentliche Berichterstattung löste eine breite Diskussion aus, der damalige Premierminister ließ verlauten: „[…] I don't want in this country people who are prepared […] to throw their children overboard." (Zit. nach: Commonwealth of Australia 2002: 473). Die ausführliche Aufarbeitung des Falls bewies letztlich, dass zu keinem Zeitpunkt Kinder über Bord geworfen worden waren (vgl. Commonwealth of Australia 2002: xxiii).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sagte „to keep their large frigates ‚over the horizon' and out of sight" (Commonwealth of Australia 2002: 25). Damit sollte verhindert werden, dass die Migranten – in Sichtweite des australischen Schiffes – von Bord und ins Wasser sprangen. Nach internationalem Seerecht würde dies die australische Küstenwache zwingen, Rettungsmaßnahmen einzuleiten, womit Folgeverpflichtungen gegenüber der geretteten Partei generiert würden (vgl. Mann 2016: 134 f.). Überdies war die Küstenwache angehalten „to deter the SIEV and its passengers from entering Australian waters" (Commonwealth of Australia 2002: 32), „[a]t no stage […] were unauthorized arrivals to have access to the Australian migration zone" (Commonwealth of Australia 2002: 32). Entsprechend agierte auch Kapitän Banks, indem er zunächst Warnungen des Ministeriums für Einwanderung und multikulturelle Angelegenheiten an SIEV 4 übermittelte. Die Botschaften wiesen darauf hin, dass es eine Straftat sei, „to bring to Australia non-citizens who do not have authority to come to Australia" (Commonwealth of Australia 2002: 32). Diejenigen an Bord der SIEV 4 ignorierten diese Warnungen und fuhren weiter auf die Australischen Hoheitsgewässer zu. Am frühen Morgen des 7. Oktober reagierte die Adelaide und gab Warnschüsse ab:

> „The SIEV was, at this stage, well inside the Australian contiguous zone, approximately two to three miles from the Australian territorial waters of Christmas Island, and proceeding directly towards Christmas island at about seven knots. I need to emphasize that only aimed shots were fired directly into the water, [in] an area 50 to 75 feet ahead of the vessel. A searchlight was used to illuminate both the weapon firer and the area in the water ahead of the vessel where the rounds were to land. This ad hoc process was introduced by me to clearly show my intent." (Norman Banks, zit. nach Commonwealth of Australia 2002: 33)

Schließlich manövrierte die Adelaide „more aggressively close to the vessel to slow it down" (Commonwealth of Australia 2002: 33). Um 4.45 Uhr des 7. Oktobers 2001 übernahm die Besatzung der Adelaide die Kontrolle über die SIEV 4 und änderte ihren Kurs in Richtung Indonesien.

Dieses Verfahren ist Teil einer grundlegenden Kursänderung der australischen Regierung in Folge der Seenotrettung von 433 afghanischen Asylbewerbern durch das norwegische Frachtschiff Tampa vor der Australischen Küste im August 2001. Der *Tampa* Vorfall wurde von der Regierung als Metapher für die Bedrohung dargestellt, die von irregulären Bootsankünften für das Recht auf Grenzkontrolle ausgehe. Die australische Regierung reagierte, indem sie darauf hinwies, dass die Geretteten nicht auf aus-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tralisches Territorium gebracht werden dürften. Die daraus resultierende Sackgasse katalysierte die Entwicklung der *Pacific Solution* und der *Operation Relex*, welche im Folgenden im Fokus stehen.

Am 26. August 2001 entdeckte die Australische Küstenwache bei einem routinemäßigen Überwachungsflug, dass 140 Kilometer nördlich der Weihnachtsinseln ein indonesisches, 20 Meter langes Fischerboot in Seenot geraten war. Die Küstenwache rief die Schiffe in nächster Umgebung dazu auf, Hilfe zu leisten (vgl. White 2002: 7, Maley 2002: 19). Das norwegische Containerschiff MV Tampa, mit einer Besatzung von 27 Personen und einer Lizenz zur Beförderung von maximal 50 Personen kam dem Fischerboot zur Hilfe und nahm die Passagiere auf – mehr als 430 Menschen. Nach Absprache mit dem für das Gebiet zuständigen Indonesian Rescue Control Center und der Australischen Küstenwache nahm die MV Tampa Kurs auf Indonesien (vgl. White 2002: 7). Die Flüchtlinge an Bord weigerten sich jedoch, wieder nach Indonesien zurückgebracht zu werden und drohten, Suizid zu begehen, sollte der Kapitän seinen Kurs nicht ändern. Kapitän Rinnan reagierte und steuerte stattdessen die australischen Weihnachtsinseln an. Als sich jedoch die MV Tampa am 27. August dem Zielort näherte, wiesen die australischen Autoritäten den Kapitän an, nicht in die australischen Hoheitsgewässer einzulaufen. Der damalige Premierminister ließ verlauten, „[…] it is in Australia's national interest that we draw a line on what is increasingly becoming an uncontrollable number of illegal arrivals in this country" (Commonwealth of Australia 2002: 1). Was daraufhin folgt, wurde bekannt als die „Tampa Krise" (Commonwealth of Australia 2002: 1), eine fünftägige Blockade und permanente Uneinigkeit zwischen der Australischen Regierung und Kapitän Rinnan, wo die Flüchtlinge hinzubringen seien – eine Krise, die maßgeblich zur Entwicklung eines neuen Grenzschutzregimes in Australien beitrug. Den Titel ‚Krise' trägt diese kurze zeitliche Periode nicht vorrangig wegen der beschriebenen Uneinigkeiten und Unklarheiten, sondern aufgrund der Situation an Bord der MV Tampa. Bereits am 27. August hatte Kapitän Rinnan auf die kritische gesundheitliche Situation einiger Flüchtlinge an Bord hingewiesen. Am 28. August wurde der AusSAR's Rescue Coordination Centre darüber informiert, dass von den 438 Personen an Bord 15 bewusstlos, ein Kind krank, eine Person mit einem gebrochenen Bein und eine Vielzahl an Menschen mit Hautinfektionen seien. Die erwachsenen Personen begannen einen Hungerstreik, viele litten an Diarrhoea (vgl. Commonwealth of Australia 2002: 2, White 2002: 8). Der Royal Flying Doctor Service attestierte eine „mass situation medical crisis" und urteilte, dass „medical attention was urgently required" (Commonwealth of Australia

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2002: 2). Bis in die frühen Stunden des 29. Augusts forderte Kapitän Rinnan mehrmals medizinische Hilfe an, erhielt jedoch keine. Um 11.39 Uhr entschied er, in die Australischen Hoheitsgewässer einzufahren; um 12.35 Uhr wurde die MV Tampa von 45 Australischen SAS Beamten geentert (vgl. Commonwealth of Australia 2002: 2). Fraglich blieb weiterhin, wohin die Flüchtlinge nun gebracht werden sollten.

Mit dem Tampa-Vorfall verschärfte die Australische Regierung ihre Politik; die neue Richtlinie „was that it would not allow ‚unauthorized arrivals' to land on Australian territory, in a manner uncontrolled by the Australian government, for the purpose of claiming refugee status. Individuals seeking asylum must be processed 'off-shore' […]" (Commonwealth of Australia 2002: 3). Da die Regierung allerdings durch die Genfer Flüchtlingskonvention gebunden war, mussten zwei konkurrierende Ziele miteinander verbunden werden: die Schutzverantwortung der Konvention sollte im Interesse der Regierung nicht länger dazu führen, dass irreguläre Migranten die australische Küste erreichten, sie durfte allerdings auch nicht zu offensichtlich missachtet werden.[117] Zur Lösung verhandelte die Australische Regierung zwischenstaatliche Abkommen und begrenzte die sogenannte ‚Migrationszone'.

Den ersten Schritt, den die australischen Behörden einleiteten, um die Anzahl derjenigen, die australisches Territorium erreichen und damit rechtliche Ansprüche geltend machen könnten, zu verringern, war, die sogenannte ‚Migrations-Zone' unilateral zu begrenzen. Als Migrations-Zone wird dasjenige Gebiet bezeichnet, auf welchem bei Ankunft Aufenthaltsansprüche geltend gemacht werden können. In Folge des Tampa-Vorfalls beschloss die australische Regierung, gewisse Gebiete aus dieser Zone auszuschließen, unter anderem die Weihnachtsinseln, Ashmore und Cartier Islands und die Cocos Islands, d.h. eben die Territorien, an welchen die Flüchtlingsboote bis dato vorrangig anlegten. „This means that unauthorized arrivals to these territories cannot apply for a visa, except by ministerial discretion" (Commonwealth of Australia 2002: 5). Anders ausgedrückt: Die Migranten, die hier ankommen, können von den australischen Behörden so behandelt werden, als hätten sie Australien nie erreicht:

117 Neben der Genfer Flüchtlingskonvention und dem ergänzenden Protokoll hat Australien auch folgende Menschenrechtsabkommen unterzeichnet, die asylrechtliche Normen verankern: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, die Anti-Folter-Konvention und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

„[T]hose who reach the excision zone cannot make a valid asylum claim in Australia, because they never entered it in a legally cognizable way – the territory they reached is no longer ‚Australia' for immigration law purposes" (Shachar 2020: 42). Die Migranten werden zwar an Land gelassen – d.h. zeitnah aus der etwaigen Seenot gerettet – ihre Ansprüche auf Asyl o.ä. verhallen jedoch ungehört. Violetta Moreno-Lax hat für den aktuellen europäischen Kontext den Begriff des „Rescue-Without-Protecion"-Paradigmas geprägt, mit welchem sie die vermeintlich die Menschenrechte respektierende, europäische Praxis bezeichnet, wonach Flüchtlinge im Mittelmeer zwar aus Seenot gerettet („Rescue"), danach jedoch ohne Prüfung ihrer asylrechtlichen Ansprüche nach Libyen zurückgeschoben werden („without protection") (vgl. Moreno-Lax 2018). Ähnliches ließe sich auch über die beschriebene australische Praxis sagen.

Hannah Arendt hat die existenziellen Notwendigkeiten des menschlichen Lebens als „präpolitisches Phänomen" deklariert; „die Beherrschung der Lebensnotwendigkeiten innerhalb eines Haushaltes [stellt] die Bedingungen für die Freiheit in der Polis [bereit]" (VA 41). Die Befreiung (im Sinne der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse) sei immer Voraussetzung für die Freiheit (im politischen Sinne), jedoch auch phänomenologisch strikt von ihr unterschieden. Insofern als Migranten zwar aus Seenot gerettet werden, anschließend ihnen aber das miteinander Handeln im politischen Sinne verwehrt wird, können wir von einer Befreiung ohne Freiheit sprechen. Das deklarierte Machtpotenzial des menschenrechtlichen Anspruchs wird nicht verwirklicht. Im verhandelten Fall wird dem Migranten als Protagonist der öffentliche Raum insofern entzogen, als er bei Ankunft auf den benannten Inseln sich nicht länger als kontestierendes und kommunikatives Subjekt verwirklichen kann. „Die Gegenwart anderer, die sehen, was wir sehen, und hören, was wir hören, [welche] uns der Realität der Welt und unserer selbst [versichert] […]" (VA 63), ist auf den, aus der Migrationszone ausgeschlossenen Inseln, nicht mehr vorhanden. Der öffentliche Adressat hat sich aus der Lokalität zurückgezogen, sodass die „Bühne" ohne Publikum erscheint. Der Dialog scheitert bereits am Mangel eines zweiten Dialogpartners, jegliche Form des Widerspruchs wird wirkungslos. Mit dieser Politik wird nicht die Ankunft des sprechenden Kommunikationssubjekts unterbunden, vielmehr zieht sich der notwendige Dialogpartner freiwillig zurück, politisches Miteinander-Handeln wird unmöglich, die Forderungen des Flüchtlings verhallen entsprechend ungehört. Ein Rechtskontext, der das Bekenntnis zu einem gleichberechtigten Status der Betroffenen institutionalisieren würde, wird nicht herge-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

stellt. Philip Ruddock, damaliger Minister für Immigration und Multikulturelle und Indigene Belange, fasste die Zielsetzung der Politik zusammen:

> „What it means is there will be no basis upon which [people] will be able to land on Christmas Island and see it as a taxi rank to brought automatically to Australia, engage our protection obligations, have the opportunity to have their claims considered first by the department, second by the refugee review tribunal and then to enter the judicial review process which they are doing right now." (Commonwealth of Australia 2002: 316)

Australien verband die politische Entscheidung zur Begrenzung der Migrationszone mit bilateralen Abkommen. Im Rahmen der sogenannten Pacific Solution wurden Abkommen v.a. mit Nauru und Papua-Neuguinea geschlossen, die sich bereit erklärten, australische „offshore processing centers" auf eigenem Territorium zu beherbergen – und im Gegenzug finanzielle Unterstützung erhielten (vgl. Commonwealth of Australia 2002: 6, Lacertosa 2014: 322). Grundlage für die bilateralen Abkommen waren Gespräche mit unterschiedlichen pazifischen Kleinstaaten, die von der Australischen Regierung kontaktiert wurden:

> „We are currently exploring a number of offshore sites. An assessment team has gone to Kiribati today but will be unlikely to report in under a week given transit times. We have had some interest from Palau who have sought further information but again this will be unlikely to generate any options in the short term. Fiji also remains an option […]." (Commonwealth of Australia 2002: 291)

Für die Menschen an Bord der Tampa wurde am 1. September 2001 eine Lösung implementiert. Der Premierminister verkündete, dass alle geretteten Personen in Drittstaaten Asylanträge stellen würden – Neuseeland hatte sich bereit erklärt, 150 Menschen, vorrangig Frauen, Kinder und Familien zu übernehmen; sollten sich deren Asylanträge als begründet erweisen, dürften die Menschen im Land bleiben (vgl. Commonwealth of Australia 2002: 292). Weder in diesem noch in den folgenden Fällen wurden die Migranten vorab zu ihren Meinungen befragt, das Potential, das sich in Artikel 6 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als universeller Anspruch „auf Anerkennung als Rechtsperson" ausdrückt, wird nicht realisiert. Die Migranten wurden nicht als Dialogpartner einbezogen, über ihr weiteres Verfahren wurde ohne Beteiligung der Betroffenen entschieden. Ein wechselseitig garantiertes Bekenntnis zu Gleichheit und einer rechtlichen Basis, um miteinander-in-Kontant zu kommen, lässt sich nicht fin-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den; selbst die öffentliche Diskussion war geprägt von einer klaren Abgrenzung zu den ‚Anderen'. Ruud Lubbers, Vorsitzender des UNHCR zu jener Zeit, schrieb in einem Artikel in der Zeitschrift Australian im Juni 2001:

> „Statistics are frequently manipulated, facts are taken out of context, *and the character of asylum seekers as a group is often distorted in order to present them as a terrible threat* – a threat their detractors can then pledge to crush. Politicians taking this line used to belong to small extremist parties. But nowadays the issue is able to steer the agenda of bigger parties. Their opponents – finding their party presented as weak in the face of the foreign hordes clamouring at the gates – respond by seeking tighter laws, making it more difficult for foreigners of any sort to cross into their territory. It becomes a number game: reduce arrivals at all costs." (Lubbers 2001, zit. nach Glynn 2016: 125, herv. KH)

Die Rede von der Bedrohung durch ankommende Migranten gewann in Folge der Terroranschläge in New York und Washington am 11. September 2001 an Virulenz; Peter Reith, damaliger Verteidigungsminister verknüpfte die Asylpolitik mit der Terrorabwehr:

> „I have no doubt whatsoever that the horror of the last 36 hours, 48 hours, is only going to reinforce the whole security issue in terms of dealing with terrorism. And that means you have got to be able to control your borders, otherwise if you have got people moving in and out willy nilly, then this can be a conduit for extremist terrorist groups." (Reith 2001, zit. nach Glynn 2016: 128)

Das Abkommen mit Nauru wich von der Regelung, die mit Neuseeland getroffen wurde, ab. Hier würde Australien eigenständig ein Verarbeitungszentrum auf der Insel errichten und betreiben und zusätzliche Ressourcen bereitstellen. Im Gegenzug erhielt Nauru Entwicklungshilfe als Teil der Vereinbarung. Diejenigen, welchen der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden würde, würden nach Australien oder in andere Staaten umgesiedelt werden – vorausgesetzt es sei entsprechende räumliche Kapazität vorhanden. Am 10. Oktober 2001 wurde ein ähnliches Abkommen mit Papua-Neuguinea geschlossen, deren Regierung sich ebenfalls dazu bereit erklärte, ein australisches Verfahrenszentrum auf eigenem Territorium zu etablieren (vgl. Commonwealth of Australia 2002: 292). Die Abkommen wurden international sehr kritisch kommentiert, bspw. Fiji – ebenfalls von der australischen Regierung kontaktiert – in Person von Mahendra Chaudry, Vorsitzender der Arbeiterpartei, kritisierte das finanzielle Ange-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bot als Gegenleistung für die Unterbringung eines Asylzentrums als „Scheckbuchdiplomatie“ und als „gleichbedeutend mit einer Bestechung“ (Commonwealth of Australia 2002: 294, vgl. McMay 2013: 25). Ähnlich äußerten sich auch andere Akteure in der Region; es sei fragwürdig, wie Australien seine Wirtschaftskraft nutze, um die eigene politische Agenda zu verfolgen und Probleme in die ärmeren Nachbarstaaten auszulagern. Nach Noel Levi, Generalsekretär des Pacific Islands Forum Secretary:

> „The emerging refugees market in the region where Forum Island Countries lease out their territories for quarantine and processing services carries unknown risks. Yet it is evolving rapidly without the necessary legal and policy framework to ensure its proper and equitable regulation. Such a substantial population influx places extreme pressure on our already very limited resources, exposing our small and vulnerable economies to further social and economic problems which we can ill afford.” (Levi, zit. nach Commonwealth of Australia 2002: 295)

Nauru, mit einer Fläche von 21 Quadratkilometern und einer Bevölkerung von 12.000 Einwohnern war zu diesem Zeitpunkt mit einer desolaten Wirtschaftslage, ernsthaften Cashflow-Problemen und einer wirtschaftlichen Abhängigkeit von sinkenden Phosphatreserven konfrontiert. Im Rahmen des Ersten Verwaltungsabkommens (First Administrative Arrangement), das Nauru und Australien am 10. September 2001 schlossen, wurden Nauru u.a. Hilfsleistungen für Brennstoffe in Höhe von $ 9,5 Millionen, für Strom und Entsalzungsanlagen ($ 4,7 Millionen), Krankenhausbehandlungen ($ 1,06 Millionen), Luftfahrt ($ 150,000), Fertighäuser ($ 110.000), Bildungsstipendien ($ 100.000) und weiteres versprochen (vgl. Commonwealth of Australia 2002: 297). Im Rahmen der Vereinbarung finanzierte Australien zudem alle Verfahren zur Asylentscheidung und erklärte sich bereit, Nauru für die Hilfe und etwaige Verluste zu entschädigen (vgl. Commonwealth of Australia 2002: 297). Trotz erheblicher Kritik auch von Seiten des Naurischen Parlaments, wurde das Abkommen beschlossen und umgesetzt. Anthony Audoa, MP, hatte zuvor seine Bedenken zum Ausdruck gebracht:

> „I don’t know what is behind the mentality of the Australian leaders but I don’t think it is right. A country that is desperate with its economy, and you try to dangle a carrot in front of them, of course, just like a prostitute… if you dangle money in front of her, you think she will not accept it. Of course she will, because she’s desperate.” (Commonwealth of Australia 2002: 299)

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Auch in diese zwischenstaatlichen – und damit völkerrechtlichen – Verhandlungen blieben die Flüchtlinge nur als passive Objekte eingeschlossen. Aktiv als Verhandlungssubjekte, die eigenständig zum weiteren Verfahren Stellung nehmen können, traten sie nie auf. Als stumme Objekte wurde über sie entschieden, ein „assessment team" (Commonwealth of Australia 2002: 291) koordinierte die Verlegung.

Nachdem die Verhandlungen zwischen der australischen Regierung und den Regierungen Naurus und Papua-Neuguineas in Abkommen mündeten, wurden die Verfahren auf den pazifischen Inseln implementiert. Die Feststellung von Asylansprüchen der Bootsflüchtlinge auf Nauru wird von australischen Beamten und Mitarbeitern des Hohen Kommissars für Flüchtlinge der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt; auf Manus ausschließlich von australischen Beamten. Weder Nauru noch Papua-Neuguinea verfügen über eigene Instanzen und Verfahren zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus, Nauru ist zudem kein Vertragsstaat der Genfer Flüchtlingskonvention. Wie später bekannt wurde, hatte die Gruppe Australian Lawyers for Human Rights versucht, ein Team von Anwälten nach Nauru zu schicken, um den Flüchtlingen unabhängige Beratung für die Verfahren anzubieten. Es blieb bei einem Versuch – bis zum 10. Juli 2002 hatte es die naurische Regierung abgelehnt, den Anwälten die notwendigen Visa auszustellen (vgl. Commonwealth of Australia 2002: 318). Der Schriftsteller Behrouz Boochani, der selbst in den offshore processing centers festgehalten wurde, übt nach seinem Aufenthalt scharfe Kritik:

> „Australien nennt es ein ‚offshore processing center', also eine ausgelagerte Abwicklungsstation. Ich nenne es ein Gefängnis, aber auch das trifft es nicht ganz. Denn auch im Gefängnis hat man Rechte. Man kommt durch einen juristischen Prozess dort hin, den wir nie hatten. Dann gibt es ein Strafmaß und man weiß, wann man aus der Haft entlassen wird. Auch das hatten wir nicht. Es gab keine Anlaufstelle für Beschwerden. Wir waren Opfer der Justiz, aber hatten keinen Zugang zu ihr." (Boochani 2019: 2)

In die Kritik geriet auch die Unterbringung der Flüchtlinge während des Verfahrens und die Umsiedlung nach Abschluss der Verfahren. Die Unterbringung der Flüchtlinge auf Nauru wurde als mangelbehaftet dargestellt, es gebe Probleme mit der Frischwasserzufuhr, die Entsalzungsanlage und die Stromversorgung brechen regelmäßig zusammen, zudem sei die Temperatur in den Anlagen sehr hoch. Nach Oxfam Community Aid Abroad, war

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „[t]he Topside site […] originally a bleak environment lacking water, sanitation or electricity. The asylum seekers are now housed in 'blocks' with a corrugated iron roof, sides of plastic sheeting and green nylon mesh. An independent visitor to the camp has noted: 'Conditions are harsh, with the heat and humidity consistently in the upper thirties and health facilities are basic." (Commonwealth of Australia 2002: 309)

Die Worte, die Behrouz Boochani findet, klingen erheblich drastischer:

> „Das System, in dem ich mich befand, sollte uns zwar nicht töten, aber wir spürten den Tod jeden Moment um uns herum. Acht Leute sind auf Manus umgekommen, fünf auf Nauru. […] Ich habe so viel Schikane erlebt, schreckliches Leid. Ich bin bis auf 58 Kilo abgemagert, drei Zähne fielen mir aus, das Essen war ohne Nähstoffe. […] Die völlig unzureichende Krankenversorgung auf Manus war ebenfalls eine Form der Folter. Wir wurden nicht geheilt, sondern von Schmerzmitteln abhängig gemacht." (Boochani 2019: 1)

Für unseren Fall ist auch hier interessant, inwiefern die Flüchtlinge selbst die Möglichkeit hatten, öffentlich zu den Belangen Stellung zu nehmen. Aufschlussreich ist eine Bemerkung des Sonderausschusses des australischen Senats zur sogenannten ‚Children Overboard Affair' im abschließenden Bericht. Der Ausschuss bemühte sich demnach um die Möglichkeit, die Konditionen der Unterbringung unabhängig zu bewerten. Dafür wandte er sich u.a. an die Flüchtlinge eines zuvor auf See abgefangenen und nach Nauru transferierten Bootes und bat diese, zu den Unterbringungen auszusagen. Die Flüchtlinge jedoch verweigerten ihre Mitarbeit, aus Angst, das Ergebnis ihrer Anträge auf Anerkennung des Flüchtlingsstatus negativ zu beeinflussen. Der Ausschuss beantragte daraufhin beim Ministerium für Immigration und Multikulturelle sowie Indigene Belange eine Garantie, dass die Aussagen der Asylbewerber vor dem Ausschuss nicht bei der Beurteilung ihres Flüchtlingsstatus berücksichtigt werden. Das Ministerium wies diesen Antrag zurück und erklärte, „that no such guarantees could be given because third parties might bring to DIMIA's [Department of Immigration and Multicultural and Indigenous Affairs] attention matters aired by people before the Committee, and that officials determining the outcomes of applications would be obliged to take these reports into account" (Commonwealth of Australia 2002: 310). Die Haltung des Ministeriums wurde vom Ausschuss ausführlich in Frage gestellt, der Ausschuss bedauere sehr, dass DIMIA auf seiner Auffassung beharre und mit seiner Weigerung eine entsprechende Garantie zu gewähren, die Untersuchung

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

des Ausschusses behindere (vgl. Commonwealth of Australia 2002: 310). Aus den Verhandlungsprozessen blieben die Flüchtlinge so bewusst und systematisch ausgeschlossen, selbst dann, wenn es um ihre unmittelbare Lebenssituation ging.

Abschließend wurde auch die Inhaftierungspraxis nach Abschluss der Asylverfahren stark kritisiert, der UNHCR führt entsprechend aus:

> „Of concern to UNHCR in the cases of Nauru and Manus Island, is that refugees who have been recognized and therefore have had their status regularized remain detained until a durable solution is found. This detention is without time limits or periodic review. The ongoing detention of persons recognized as refugees is a restriction of freedom of movement in breach of Article 26 of the 1951 Convention. Furthermore, such detention is not consistent with Article 31(2) of the Refugee Convention, which provides that restrictions of freedom of movement shall only be applied until the status of refugees in the country is regularized. Even though these recognized refugees are no longer on Australia's territory, Australia's obligations under the Refugee Convention continue to be engaged until a durable solution is found." (Commonwealth of Australia 2002: 323, vgl. Cox/Glenn 1994: 302)

Festzuhalten bleibt also zunächst, dass in einem Arendtschen Sinne nicht davon gesprochen werden kann, dass die Meinungen des Einzelnen „Gewicht haben und seine Handlungen von Belang sind" (ETH 613). In die aufgeführten Verhandlungs- und Entwicklungsprozesse der multilateralen Abkommen bzw. Verfahren wurden die Migranten nicht unmittelbar eingebunden; entweder wurde der Dialog als solcher unterbunden, indem bspw. Australien die Migrationszone neu definierte oder aber die strukturelle Ungleichberechtigung wurde durch verfahrenstechnische Regelungen aufrechterhalten, die Aussagen der Migranten zur Unterbringung wurden durch die latente Drohung, dass diese im Asylverfahren gegen sie verwendet würden, unterbunden. An keiner Stelle ergab sich für die Migranten als gleichberechtigte Dialogpartner die Möglichkeit, zu den Verfahren unterstützend oder widersprechend Stellung zu beziehen.

Mit dem Kurswechsel der australischen Regierung und der offensiveren Abwehrhaltung, sowohl gegenüber Menschenschmugglern als auch den Flüchtlingen selbst, kam dem australischen Verteidigungsministerium und den Streitkräften eine neue Rolle zu. Bereits seit 1988 unterstützte die Verteidigung die Küstenwache und das Ministerium für Immigration bei deren Maßnahmen. Seit September 2001 übernahm die ADF (Australian De-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fense Force) jedoch die Leitungsfunktion bezüglich der Maßnahmen gegen irreguläre Bootsankünfte, die korrespondierende operative Einheit ist die Operation Relex. Relex zielte als „forward deterrence strategy" (Commonwealth of Australia 2002: 14) vorrangig darauf, „to prevent, […] the incursion of unauthorized vessels into Australian waters such that, ultimately, people smugglers and asylum seekers would be deterred from attempting to use Australia as a destination" (Commonwealth of Australia 2002: 13 f.). Das bedeutete eine signifikante Veränderung der grundsätzlichen Grenzschutzpolitik, die bis dato auf Reaktionsschnelligkeit setzte und die Schiffe anwies, irreguläre Boote aufzuspüren und zu australischen Häfen zu eskortieren. Dagegen war die Handlungsanweisung an die Kapitäne nun, „to effectively intercept, warn and, if necessary, board in an attempt to turn away the SIEVs [Suspected Illegal Entry Vessel] to a position just outside the Australian continguous zone" (Commonwealth of Australia 2002: 19). Teil der Operation Relex waren eine mehrschichtige Überwachung und nachrichtendienstliche Aktivitäten. Dazu gehörten Kontrollflüge mit Flugzeugen der Küstenwache und Marinehubschraubern, sowohl in der Nähe Indonesiens und damit unmittelbar über den vermuteten Startgebieten (ohne jedoch in den indonesischen Luftraum einzudringen), als auch vor den Weihnachtsinseln und weiteren möglichen Zieldestinationen – dort wo, nach Aussage eines leitenden Beamten, „we felt them best positioned to maximise our chances of interception" (Commonwealth of Australia 2002: 20).[118] Nachrichtendienstlich wurden darüber hinaus breite Informationsströme zur Sammlung, Analyse und Distribution relevanter Informationen generiert. Die Berichterstattung über mögliche Vorfälle auf See wurde eng von den politischen Zentralen, insbesondere dem Ministerium für Immigration, koordiniert. Aufmerksamkeit erfordern vor allem die klaren und strengen Anforderungen, die den beteiligten Personen bezüglich Film- und Fotoaufnahmen der Operation Relex, gestellt wurden. Nach Brian Humphreys, Generaldirektor für Verteidigungskommunikation und Strategie, habe der Verteidigungsminister unmittelbar post-Tampa gefordert, die Flüchtlinge nicht zu „humanisieren", d.h. am besten überhaupt keine Fotos von Asylbewerbern auf hoher See zu machen. Der Ausschuss zur ‚Children Overboard'-Affäre, äußerte entsprechend, dass er zwei klare Ziele des Ministeriums erkenne. Das erste bestehe darin, absolute Kontrolle über die Veröffentlichung von Informatio-

118 Der Begriff der 'interception' wird generell für Maßnahmen eines Küstenstaates verwendet, die auf die Verhinderung der Einreise von Migranten zielen. Synonym wird der Terminus ‚interdiction' verwendet (vgl. Rah 2009: 19).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nen, welche Relex betreffen, zu behalten. Zweitens solle sichergestellt werden, dass keine Bilder, die möglicherweise Sympathien gegenüber den „personalisierten und humanisierten" Flüchtlingen oder Bedenken über das aggressive neue Grenzschutzregime hervorrufen könnten, in die Öffentlichkeit gelangen (vgl. Commonwealth of Australia 2002:24 f.). Der Ausschuss kritisiert dieses Verfahren vehement, „[s]uch prepardness to manipulate the factual record would be abhorrent and inimical to good governance at any time. That it occurred during the caretaker period of an election campaign […] is inexcusable" (Commonwealth of Australia 2002: 25). Die Kritik des Ausschusses zielt vorrangig auf die klare Anweisung, Bildmaterial und Informationen dem Publikum vorzuenthalten bzw. in manipulierter Weise zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen einer Legitimitätsanalyse, deren zugrundeliegende Konzeption des Legitimitätsbegriffs an die Pluralität der Menschheit und die individuelle Subjektivierung anknüpft, ergibt sich aus den geschilderten Elementen eine weitere Kritik: Offensichtlich wird die Kommunikationsbeziehung nicht nur aktiv vermieden bzw. bekämpft – Schiffe sollen frühzeitig entdeckt und an der Einfahrt in die territorialen Gewässer gehindert werden –, sondern in dem Moment, in welchem sich die Flüchtlinge als Subjekte kommunikativ und öffentlich (via medialer Berichterstattung) an einen breiten Adressatenkreis wenden und auf ihre Meinungen und Belange hinweisen könnten, wird ihnen dieses Kommunikationsnetz entwendet. Als „personalisierte", d.h. identifizierbare und „humanisierte", d.h. ebenfalls schlicht menschliche Wesen soll ihnen keine Möglichkeit gegeben werden, in die Öffentlichkeit zu treten. Diese Strategie deckt sich mit der eingangs beschriebenen Anweisung an die Kapitäne, ihre Schiffe „hinter dem Horizont" zu „verstecken", sodass keine Migranten über Bord ihrer Boote springen und damit Seenotsituationen konstituieren können. Auch hier wird der Kommunikations- und Verantwortungszusammenhang explizit negiert, dem Potential eines Rechtsstatus als Gleiche unter Gleichen nicht entsprochen. Der bereits mehrfach erwähnte Ausschuss befragte die involvierten Parteien, wie sie mit Menschen umgingen, die Asylansprüche geltend machten, d.h. ob der Status der Menschen an Bord Auswirkungen auf die operativen Maßnahmen hatte. Nach Rear Admiral Smith, „[i]t had no relevance for us. Our mission was clear – that is, to intercept and then to carry out whatever direction we were given subsequent to that. The status of these people was irrelevant to us" (Commonwealth of Australia 2002: 26). Die Standardmaßnahme war demnach,

> „to reinforce the warning and then turn the vessel around and either steam it out of our contiguous zone ourselves under its own power or

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> – as had happened on a number of occasions – if the engine had been sabotaged in our process or boarding, we would then tow the vessel outside our contiguous zone into international waters. At that point, our boarding party withdrew as we had no jurisdiction in international waters. Our initial policy was to do that up to three times, […]." (Commonwealth of Australia 2002: 26)

Auch hier ist der Ausschluss der Bootsflüchtlinge aus jeglichen Verantwortungs- und Kommunikationszusammenhängen offensichtlich. Dass die beschriebenen Maßnahmen in letzter Instanz nicht nur eine Gefahr für die Teilnahmemöglichkeit an einer kommunikativen Öffentlichkeit, sondern elementar eine Gefahr für die Kernmenschenrechte, bspw. das Recht auf Leben und Sicherheit darstellen, wurde am 19. Oktober 2001 bewiesen – der Tag, an dem ein Boot mit 421 Menschen an Bord auf hoher See kenterte und 352 Menschen ihr Leben verloren – trotz des oben beschriebenen hohen Aufkommens an nachrichtendienstlicher und systematischer Überwachung und Kontrolle (vgl. Commonwealth of Australia 2002: 195).

Der migrationspolitische Kurswechsel der australischen Regierung, der mit dem MV Tampa Vorfall eingeleitet wurde, hat für die völkerrechtliche Legitimität sowohl in kurzfristiger als auch in langfristiger Perspektive Konsequenzen. Der Fokus im vorangegangenen Abschnitt lag insbesondere auf den völkerrechtlichen Verhandlungs- bzw. Entstehungsprozessen und auf der Frage inwiefern diese den herausgestellten notwendigen Legitimitätskriterien genügen. Dabei wurde gezeigt, dass es keine (bzw. kaum) individuelle, allgemeine Beteiligung an kommunikativen Zusammenhängen gibt, dass vielmehr unterschiedliche Strategien zum Einsatz kommen, die Beteiligung aller Beteiligten zu verhindern. Der Ausschluss gewisser Territorien aus der sogenannten Migrationszone entfernt den Adressaten aus einem möglichen Dialog; das Verweilen ‚hinter dem Horizont' torpediert die Bestrebungen, gesehen und gehört zu werden. Durch die Zusammenarbeit mit den pazifischen Staaten und die Operation Relex wird jegliche Möglichkeit, Konsens bzw. Dissens zum Ausdruck zu bringen, gehemmt. Den undokumentierten Migranten wird dabei nicht nur die Beteiligung verwehrt, sondern auch ihr grundsätzlicher Status als gleichberechtigtes Rechtssubjekt. Ohne Anerkennung als aktives Subjekt bleibt ihr Konsens bedeutungslos, selbst die Möglichkeit zum Dissens bleibt negiert, wie bspw. am Fall der Anfrage des Ausschusses zur Befragung der Migranten zu ihrer Unterbringungssituation gezeigt wurde.

Der Tampa-Vorfall und die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen im Rahmen der Pacific Solution liegen mittlerweile beinahe 20 Jahre zurück. Nichtsdestotrotz sind die Ergebnisse der Fallstudie relevant und aktuell.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zwar wurde die Pacific-Solution 2008 eingestellt, jedoch nur um 2012 in verschärfter Form wieder eingesetzt zu werden (vgl. Roam 2018: 372). Amnesty International berichtet entsprechend, dass niemand, der heute mit dem Boot in Australien ankomme, um Asylansprüche geltend zu machen, jemals in Australien sesshaft würde, vielmehr werde er dagegen gewaltsam zu den ‚Offshore Refugee Processing Centres' transferiert (vgl. Amnesty International 2016: 4). Amnesty International führt aus:

> „In furtherance of a policy to deter people arriving in Australia by boat, the Government of Australia has made a calculation in which intolerable cruelty and the destruction of the physical and mental integrity of hundreds of children, men and women, have been chosen as a tool of government policy. In so doing the Government of Australia is in breach of international human rights law and international refugee law." (Amnesty International 2016: 7)

Auch die Möglichkeit, öffentlich gesehen und gehört zu werden, wurde spätestens mit dem Border Force Act aus dem Jahr 2015 weiter beschränkt. Schon zuvor wurden die Asylzentren auf Nauru und Papua-Neuguinea von der Öffentlichkeit abgeschirmt und Journalisten wurde grundsätzlich der Zugang verwehrt (vgl. Amnesty International 2016: 4). Mit dem Border Force Act wurde zusätzlich jede öffentliche Stellungnahme bzw. Veröffentlichung von migrations- und grenzschutzrelevanten Informationen durch Mitarbeiter in den Asylzentren unter Strafe gestellt; gegen jede Person, die Informationen über Einwanderung und Grenzschutz offenlegt, kann seitdem eine zweijährige Freiheitsstrafe verhängt werden (vgl. Commonwealth of Australia 2015. Australian Border Force Act, Artikel 42 Abs. 1).

Der vergangene Abschnitt sollte zweierlei gezeigt haben. Zum einen ergibt die Legitimitätsanalyse des vorliegenden Rechtsfelds, dass das Völkerrechtssubjekt Individuum

- nicht über einen rechtlich institutionalisierten, wechselseitig garantierten egalitären Status verfügt und
- weder eine kommunikativ-partizipative noch eine kritisch-kontestatorische Kompetenz in völkerrechtlichen Vertragsverfahren ausüben kann, um das Machtpotential des Rechtsstatus zu realisieren.

Demnach ist die Legitimität zumindest in Frage zu stellen. Weiterhin zeigte sich, dass aus der Verletzung völkerrechtlicher Bestimmung – und der damit einhergehenden Ineffektivität eben dieser – nicht gleichzeitig jegliche Legitimitätsüberlegungen obsolet werden.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Im Folgenden soll insbesondere der völkerrechtliche Text bzw. die völkerrechtliche Norm als solche zum Gegenstand der Analyse werden.

5.2.2 Non-Non-Refoulement – Die hohe See als rechtsfreier Raum?

Am 30. September 1991 wurde die junge Demokratie Haitis gewaltsam abgesetzt. Für den ersten demokratisch gewählten Präsidenten des Landes, Jean-Bertrand Aristide, bedeutete der Staatsstreich des Militärs die Flucht ins Exil nach Venezuela und in die USA. Georges Izmery, Geschäftsmann und Bruder von Antoine Izmery – einer der bekanntesten Unterstützer Aristides – wurde ein gutes halbes Jahr nach dem Staatsstreich umgebracht; die Trauerfeier von der Polizei angegriffen und Trauernde niedergeschlagen (vgl. Human Rights Watch 1993: o.S.). Ähnlich erging es Hunderten, wenn nicht Tausenden anderen:

> „In 1992, the military junta that overthrew freely elected President Jean-Bertrand Aristide on September 30, 1991 continued to rule Haiti through violent repression. Well over 1000 people are estimated to have been killed by the army since the coup, and all forms of popular organization have been ruthlessly suppressed. Haitians today are living under the most acute terror since the darkest days of the Duvalier dictatorship." (Human Rights Watch 1993: o.S.)

Dieser "most acute terror" hatte viele Gesichter: Menschen wurden umgebracht, gefoltert, ohne rechtliches Verfahren oder Begründung inhaftiert. Viele wurden Opfer von Gewaltverbrechen, waren gezwungen, sich zu verstecken, um eben solchen Angriffen zu entgehen; ihre Besitztümer wurden dennoch zerstört (vgl. SCOTUS 1993: 162). 67 Prozent der Wähler hatten nur neun Monate zuvor ihre Unterstützung für Aristide kundgetan, entsprechend galt die Mehrheit der Bevölkerung als Opposition und Gefahr für die Militärelite, die im September 1991 die Macht an sich gerissen hatte. Das Militär reagierte mit Gewalt und Unterdrückung auf diese potentielle Gegnerschaft:

> „The military junta has banned meetings throughout Haiti's nine departments. All signs of public protest are swiftly and violently repressed. Widespread, short-term detention serves successfully to intimidate and subdue. During detention, beatings are the rule rather than the exception. Almost all arrests are warrantless. […] At military checkpoints, soldiers can shake down virtually anyone who dares trav-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> el the roads. All of this occurs with absolute impunity." (Human Rights Watch 1993: o.S.)

Während das Militär seine Herrschaft konsolidierte, floh eine zunehmende Anzahl an Menschen aus dem Land und versuchte unter anderem über den Seeweg in die USA zu gelangen.

Die Vereinten Staaten unter der Regierung Reagan hatten bereits 1981 mit dem damaligen haitianischen Diktator Jean-Claude Duvalier ein Abkommen geschlossen, wonach die Küstenwache ermächtigt wurde, Schiffe unter der Flagge fremder Nationen, mit welchen Abkommen bestanden [d.h. u.a. Haiti][119], anzuhalten und zu betreten und „to return the vessel and its passengers to the country from which it came, when there is reason to believe that an offense is being committed against the United States immigration laws […] provided that no person who is a refugee will be returned without his consent" (POTUS 1981: Sec. 2 c, (3)). Im November 1991 erließ ein Bundesgericht in Miami eine einstweilige Verfügung, die die Rückführung haitianischer Flüchtlinge untersagte, da aufgrund unzureichender Entscheidungsverfahren dato nur drei Prozent der Befragten als potenzielle politische Flüchtlinge eingestuft wurden. Im Folgenden wurden die ankommenden Menschen auf die US-Marinebasis in Guantánamo, Kuba, umgelenkt und dort einem Screening-Verfahren unterstellt.[120] Bereits am 3. Februar 1992 wurden die Boote aus Haiti jedoch wieder zurückgeführt, der Oberste Gerichtshof hatte eine konkurrierende Entscheidung aufgehoben. Fast 8000 Menschen wurden in den anschließenden sechs Wochen nach Haiti zurückgebracht (vgl. Human Rights Watch 1993: o.S.).

---

119 Mittlerweile sind ähnliche Abkommen, die dem US-Militär gewähren, Boote festzusetzen, die des Schmuggels von Migranten in den Hoheitsgewässern des anderen Staates verdächtigt werden oder die unter der Flagge des anderen Staates fahren und des Schmuggels von Migranten auf hoher See verdächtigt werden, mit verschiedenen weiteren Staaten in Kraft. Dies sind bspw. das 'Agreement Between the Government of the United States of America and the Government of the Commonwealth of the Bahamas Concerning Cooperation in Maritime Law Enforcement' (29 June 2004) TIAS 04–629 sowie das 'Agreement Between the Government of the United States of America and the Government of the Dominican Republic Concerning Cooperation in Maritime Law Enforcement' (20 May 2003) TIAS 03–520.

120 Die Ähnlichkeit zu den Methoden der oben beschriebenen Pacific Solution muss hier kaum erwähnt werden. Auch hier werden Migrantinnen auf extraterritoriale Räume gebracht, um Asylansprüche zu prüfen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Dennoch stieg die Anzahl ankommender Flüchtlinge im Frühjahr 1992 rasant an. Am 22. Mai 1992 erreichte das provisorische Auffanglager in Guantánamo die von der Regierung festgesetzte Obergrenze von 12.500 Personen; die US Navy entschied, dass keine zusätzlichen Migranten sicher in Guantánamo untergebracht werden könnten (vgl. SCOTUS 1993: 163). In direkter Konsequenz erließ US-Präsident Bush am 24. Mai 1992 die Executive Order 12807, wodurch die Asylverfahren für alle haitianischen Bootsflüchtlinge ausgesetzt wurden und alle auf See abgefangenen Boote direkt nach Haiti zurückgeführt wurden.[121]

Artikel 33 der Genfer Flüchtlingskonvention legt fest, dass

> „[k]einer der vertragsschließenden Staaten […] einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen [wird], in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde."

Das Refoulement-Verbot gilt heute als Völkergewohnheitsrecht und damit auch für Staaten, die nicht Vertragspartei der Flüchtlingskonvention sind (vgl. Kälin/Caroni/Heim 2011: 1395). Auch das internationale Seerecht schreibt vor, dass die aus Seenot geretteten Personen „are disembarked from the assisting ship and delivered to a place of safety" (International Convention for the Safety of Life at Sea, Kapitel V, Regulation 33), wobei als sicherer Ort eine Lokalität zählt, „where rescue operations are considered to terminate. It is also a place where the survivors' safety of life is no longer threatened and where their basic human needs (such as food, shelter and medical needs) can bet met […]" (IMO 2004: o.S.).[122] Auf den ers-

121 Bis heute patrouilliert die Küstenwache mit ähnlicher Frequenz wie damals, um Boat People aus Kuba, Haiti o.ä. abzufangen und zurückzuführen. Die dafür mit den jeweiligen Staaten geschlossene Abkommen bestehen fort, auch die Offshore-Einheit auf Guantánamo ist weiterhin in Betrieb (vgl. Frenzen 2017: 285ff). Insbesondere in Folge der starken Erdbeben auf Haiti im Januar 2010, wurde die Präsenz der US-Küstenwache vor der Haitianischen Küste verstärkt, vorrangig um Hilfe zu leisten, aber gleichzeitig auch als Abschreckungsmaßnahme zur Verhinderung von Abfahrten mit Booten (vgl. Frenzen 2017: 286). Menschen, deren Anträge auf Asyl in Guantánamo abgelehnt werden, haben keine Möglichkeit das Ergebnis anzufechten und werden unmittelbar in ihre Herkunftsorte zurücktransferiert (vgl. Frenzen 2017: 288).

122 So die *Guidelines on the Treatment of Persons Rescued at Sea* (Res. MSC. 167 (78)). Die völkerrechtlich nicht bindenden Richtlinien wurden durch das Maritime Safety Committee der IMO am 20.05.2004 angenommen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ten Blick scheint die US-amerikanische Politik in den Jahren 1992 und folgende eklatant gegen den individuellen Prüfgrundsatz und die Schutznorm des Artikels 33 zu verstoßen. Durch die Executive Order 12807 wurde den Menschen weder die Tür zu einem Rechtsverfahren eröffnet noch – im Sinne dieser Arbeit – ihnen eine anderweitige Möglichkeit gegeben, öffentlich für die eigenen Belange Position zu beziehen. Das scheint zunächst ein Problem der dritten oben benannten ‚Ebene' des Völkerrechts, der Durchführung und Implementation vertraglicher oder gewohnheitsrechtlicher Völkerrechtsnormen. Allerdings – so soll im Folgenden argumentiert werden – gründet das beschriebene Problem, das Legitimitätsdefizite erzeugt, auf der textlichen Grundlage der Norm und damit auf der zweiten Ebene des Völkerrechts.

In der Entscheidung *Sale, Acting Commissioner, Immigration and Naturalization Service, Et Al. v. Haitian Centers Council, Inc, Et Al.* (im Folgenden *Sale*) hat sich der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten mit dem Befehl 12807 auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass weder § 243(h) des Immigration and Nationality Acts noch Artikel 33 der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen für Maßnahmen der Küstenwache auf hoher See gelten (vgl. SCOTUS 1993: 159). Die Argumentation bezieht Richter Stevens in seiner Stellungnahme des Gerichts direkt aus der textlichen Vorlage. Der vollständige Wortlaut des Artikels 33 in seinem englischen Original lautet:

> „1. No Contracting State shall expel or return ("refouler") a refugee in any manner whatsoever to the frontiers of territories where his [or her] life or freedom would be threatened on account of his [or her] race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion.
> 2. The benefit of the present provision may not, however, be claimed by a refugee whom there are reasonable grounds for regarding as a danger to the security of the country in which he is, or who, having been convicted by a final judgment of a particular serious crime constituted a danger to the community of that country."

Nach Meinung des Gerichts ergibt sich aus dem Zusammenhang der beiden Abschnitte, dass die Anwendung des Artikels 33 im Falle haitianischer Flüchtlinge auf hoher See ausgeschlossen ist. Das Gericht stellt fest, dass ein Ausländer den Vorteil des ersten Absatzes nicht in Anspruch nehmen kann, wenn er eine Gefahr für das Land darstellt, in dem er sich befindet. Wenn jedoch der erste Absatz für die hohe See gelte, könne sich kein Land, das Menschen aus Seenot rette, auf die Ausnahme des zweiten Ab-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

satzes berufen, da sich ein auf hoher See aufgegriffener Ausländer schließlich in keinem Land befinde. Wenn Artikel 33 Absatz 1 extraterritorial angewendet würde – so das Gericht – würde Artikel 33 Absatz 2 eine absurde Anomalie schaffen: Gefährliche Ausländer auf hoher See hätten Anspruch auf die Vorteile von Artikel 33 Absatz 1, während diejenigen, die in dem Land lebten, das sie ausweisen wollte, dies nicht täten. Das Gericht kommt daher zu dem Urteil, dass es vernünftigerweise anzunehmen sei, dass sich Artikel 33 Absatz 2 auf diejenigen beschränkt, die bereits im Land sind, weil Artikel 33 Absatz 1 die Unterzeichnerstaaten ebenfalls nur in Bezug auf die Ausländer in seinem Hoheitsgebiet verpflichte (vgl. SCOTUS 1993: 179 f.).

Richter Blackmun verfasste eine überzeugende, abweichende Stellungnahme. Nach Blackmun ist die Schlussfolgerung der Mehrheit des urteilenden Plenums fehlerhaft. Artikel 33 Absatz 1 sei nicht nur klar, indem, was er sagt, sondern auch in dem, was er nicht sagt: Er beinhalte keinerlei geographische Einschränkung: „It limits only where a refugee may be sent ‚to', not where he may be sent from." (Blackmun in SCOTUS 1993: 193). Dies sei letztlich auf das Ziel der Bestimmung zurückzuführen, wonach Flüchtlinge vor Verfolgung zu schützen sind. Artikel 33 Absatz 2 hingegen enthält einen geographischen Bezug, den die Mehrheit als Beweis dafür anführe, dass der gesamte Artikel nur innerhalb der Grenzen des Unterzeichners gelte (vgl. Blackmun in SCOTUS 1993: 193). Dies jedoch, so Blackmun, verkenne die eigentliche Aussage des Artikels. Die verständliche Entscheidung der Unterzeichnerstaaten, den Nationen die Abschiebung von kriminellen Ausländern auf ihrem Territorium zu gestatten, enthalte kaum die Absicht, die Festnahme und Rückschiebung von nicht kriminellen Ausländern zu ermöglichen, die das Territorium noch gar nicht betreten haben und es eventuell niemals betreten wollen. Blackmun illustriert seine Einwände mit einem Beispiel. Er fragt, was die Mehrheit aus einer Ausnahme ableiten würde, die alle Flüchtlinge, die „eine Gefahr für ihre Familien darstellen", aus dem Schutz des Artikels 33 Absatz 1 herausnimmt. Nach der Logik der Mehrheit – so Blackmun – würde die Aufnahme einer solchen Ausnahme vermutlich dazu führen, dass Artikel 33 Absatz 1 nur für Flüchtlinge mit Familien gelte. Schlussendlich, beweise „[t]he tautological observation that only a refugee already in a country can pose a danger to the country ‚in which he is'" nichts, so Blackmun (Blackmun in SCOTUS 1993: 194).

Richter Stevens verweist als zweites Argument zur Begründung des Urteils des Gerichts auf die gleichzeitige Verwendung der Begriffe „expel or return" in Artikel 33. Die Worte „expel or return" seien offensichtlich pa-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rallel zu den Worten „deport or return" – wie sie in § 243(h)(1) des Immigration and Nationality Acts von 1952 verwendet werden – zu lesen. Es bestehe kein Zweifel, dass „expel" und „deport" die gleiche Bedeutung haben, nämlich die Abschiebung bzw. Ausweisung eines Ausländers, der sich bereits im Aufnahmeland befinde. „Return" dagegen beziehe sich auf Ausländer, die sich „on the threshold of initial entry" (SCOTUS 1993: 180) befinden. Damit verwendet das Gericht eine deutlich engere Auslegung des Begriffs „return" als die übliche Bedeutung impliziert; eine Auslegung, welche Stevens mit Bezug auf die Zugabe des französischen Begriffs „refouler" im ursprünglichen Vertragstext erläutert. Der Begriff „refouler" werde in englisch-französischen Wörterbüchern nicht mit „return" übersetzt, sondern vielmehr mit Begriffen wie „repulse", „repel", „drive back" und „expel". Diese Übersetzungen implizieren – so Stevens – dass „return" auf einen defensiven Akt des Widerstands oder Ausweisung an einer Grenze und nicht einen Akt des Transports zu einem Bestimmungsort verweise. Artikel 33 beziehe sich somit auf bereits in ein Land aufgenommene Flüchtlinge („expel") bzw. auf im Gebiet bereits befindliche, aber noch nicht dort ansässige Flüchtlinge („return"), und sei nicht dazu bestimmt, das Verhalten der Parteien außerhalb der Landesgrenzen zu regeln (vgl. SCOTUS 1993: 180ff.).

> „The drafters of the Convention and the parties to the Protocol […] may not have contemplated that any nation would gather fleeing refugees and return them to the one country they had desperately sought to escape; such actions may even violate the spirit of Article 33; but a treaty cannot impose uncontemplated extraterritorial obligations on those who ratify it through no more than its general humanitarian intent. Because the text of Article 33 cannot reasonably be read to say anything at all about a nation's actions toward aliens outside its own territory, it does not prohibit such actions." (SCOTUS 1993: 183)

Im Angesicht dieser Begründungsformel, ist Blackmuns abweichende Stellungnahme klar und deutlich:

> „When, in 1968, the United States acceded to the United Nations Protocol Relating to the Status of Refugees […] it pledged not to 'return (refouler) a refugee in any manner whatsoever' to a place where he would face political persecution. In 1980, Congress amended our immigration law to reflect the Protocol's directives. […] Today's majority nevertheless decides that the forced repatriation of the Haitian refugees is perfectly legal, because the word 'return' does not mean return […], because the opposite of 'within the United States' is not out-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> side the United States, and because the official charged with controlling immigration has no role in enforcing an order to control immigration. […] What is extraordinary in this case is that the Executive, in disregard of the law, would take to the seas to intercept fleeing refugees and force them back to their persecutors – and that the Court would strain to sanction that conduct." (Blackmun in SCOTUS 1993: 188 f.)

Nach Richter Blackmun sind die Begriffe des Artikels 33.1 eindeutig, die Sprache klar und der Befehl einfach: Gefährdete Flüchtlinge dürfen nicht zurückgeführt werden. Tatsächlich habe auch die Regierung und das hohe Gericht bis zum vorliegenden Fall anerkannt, dass die Konvention auf hoher See gelte (vgl. Blackmun in SCOTUS 1993: 190). Die Mehrheit des Gerichts behaupte nun jedoch, dass „return" nicht „return" bedeute, sondern eine spezifische rechtliche Bedeutung habe. Ohne eine Erklärung für diese Interpretation zu liefern, sei das Wort „return" – wie es im Vertrag verwendet wird – nur mit Bezug zu Ausländern, die sich an der Schwelle zur Ersteinreise befinden, zu lesen. Nach Blackmun sei nicht vorrangig der Fakt, dass die hier Betroffenen sehr wohl „an der Schwelle zur Ersteinreise" stünden – die Regierung hat sie schließlich wegen des „Versuchs, ohne notwendige Dokumente auf dem Seeweg in die Vereinigten Staaten zu kommen" festgenommen – ausschlaggebend für die Fehlerhaftigkeit der Auslegung. Vielmehr verbiete der Text der Konvention eine solch unnötige und unklare Interpretation. Der Text des Abkommens verbiete – so Blackmun – nicht den Ausschluss von Ausländern, die eine bestimmte Schwelle erreicht haben, sondern er verbiete ihre Rückkehr. Nach Artikel 31 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, müsse ein Vertrag zunächst nach seiner gewöhnlichen Bedeutung ausgelegt werden. Die gewöhnliche Bedeutung des Begriffs „return" sei nun jedoch das schlichte „Bringen, Senden oder Setzen (einer Person oder Sache) zurück in eine frühere Position" – und „[t]hat describes precisely what petitioners are doing to the Haitians" (Blackmun in SCOTUS 1993: 191). Zwar erkenne die Mehrheit durchaus, dass die gewöhnliche Bedeutung von „refouler" mit „repulse", „repel" oder „drive back" übersetzt werden könne, jedoch folge für sie daraus unmittelbar, dass die Begriffe auf einen „defensiven Akt des Widerstands oder der Ausgrenzung an einer Grenze" verweisen. Angesichts dieser schnellen Argumentationssprünge schreibt Blackmun: „I am at loss to find the narrow notion of ‚exclusion at a border' in broad terms like ‚repulse', ‚repel', and ‚drive back'" (Blackmun in SCOTUS 1993: 192).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Sichtbar wird, dass der völkerrechtliche Text selbst, hier die Genfer Flüchtlingskonvention, insbesondere Artikel 33, Schwachstellen enthält, die zu Defiziten der völkerrechtlichen Regulation beitragen. Letztlich sind zwei Elemente für diese Diagnose ausschlaggebend:

1) Textlich bleibt unklar, wer die Adressaten der Norm sind (d.h. die Problematik der Rechtlosigkeit, die Arendt bereits vor Jahrzehnten diagnostizierte, ist weiterhin virulent)
2) Textlich verbleiben die Adressaten passive, schutzbedürftige Objekte, ohne Ansprüche auf Gehör („we should not close our ears")

Wer ist Adressat?

„No Contracting State shall expel or return (‚refouler') a refugee in any manner whatsoever to the frontiers of territories where his [or her] life or freedom would be threatened on account of his [or her] race, religion, nationality, membership or a particular social group or political opinion." (Artikel 33 GFK) – „[t]hat, of course, is exactly what the Government is doing", konkludiert Blackmun (Blackmun in SCOTUS 1993: 192). Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten sah das jedoch, abweichend von Blackmun, nicht so. Im Gegensatz stellte Stevens fest, dass in den Schutzbereich der Norm nur die Flüchtlinge fallen, die bereits US-Territorium betreten haben bzw. an der Schwelle zum Eintritt stünden. Das Gericht beschloss diese Interpretation auf Basis verschiedener Argumente, die so jedoch überhaupt nur relevant werden konnten, da der reine Text des Artikels 33 Absatz 1 die Adressaten der Norm nicht eindeutig bestimmt. Wäre der Artikel bspw. mit dem Zusatz – „No Contracting State shall expel or return (‚refouler') a refugee, *wherever he may be found/sent from*, […]" ausgestattet worden, wäre die Lesart des Obersten Gerichtshofs bei weiten schwieriger zu halten gewesen. Blackmun widerlegt überzeugend den vom Gerichtshof angeführten Verweis auf die Entstehungsgeschichte des Artikels, wodurch klar wird, dass genau dieser hier vorgeschlagene Zusatz (*„wherever he may be found")* im Interesse der Mehrheit der Vertragsstaaten lag. Richter Stevens stützt die Auslegung des Gerichts auf mündliche Aussagen von Repräsentanten der Schweizer bzw. der Niederländischen Delegation während der Vertragsverhandlungen, die sich gegen eine Ausdehnung der Schutznorm auf Menschen außerhalb des Territorium des Vertragsstaats ausgesprochen hatten. Richter Blackmun nimmt diese Argumentation in seiner abweichenden Stellungnahme auf, um sie gleichfalls überzeugend zu dekonstruieren. Zunächst stellt Blackmun fest, dass die

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bezugnahme auf die Verhandlungsgeschichte eines Vertrags als letzte Alternative nur dann angemessen ist, wenn die Bedingungen des Dokuments eindeutig unklar sind oder zu ‚offensichtlich absurden oder unvernünftigen' Ergebnissen führen (vgl. Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, Artikel 32). Jedoch gelte selbst im Falle eines solchen Verweises die allgemeine Regel, die nur einen begrenzten Rückgriff auf die travaux preparatoires erlaube, nämlich, dass mündliche Erklärungen, der an der Aushandlung des Vertrags beteiligten Personen, die nicht schriftlich festgehalten wurden bzw. nicht an die Regierung des Verhandlungsführers oder sein Ratifizierungsorgan übermittelt wurden, nicht für Interpretationszwecke heranziehbar sind. Die Stellungnahmen der Schweizer bzw. Niederländischen Delegierten seien nie an die US-Regierung oder den Senat übermittelt worden. Darüber hinaus verweist Blackmun auf die Stellungnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, wonach die Bemerkungen von Baron van Boetzelaer, dem niederländischen Repräsentanten, mit ziemlicher Sicherheit eine bloße parlamentarische Geste eines Delegierten darstelle, dessen Ansichten sich auf der gesamten Verhandlungskonferenz nicht durchsetzen konnten (vgl. Blackmun in SCOTUS 1993: 194 f.). Demnach war sich die Mehrheit der beteiligten Vertragsstaaten einig, dass Artikel 33 Absatz 1 grundsätzlich für alle Menschen gleichermaßen gelte, unabhängig davon, wo sie herkämen bzw. wo sie aufgefunden wurden, solange ihr Leben oder ihre Freiheit im Falle einer Rückführung bedroht wäre. Die extraterritoriale Anwendung von Artikel 33 wird von den meisten zeitgenössischen Autoren bestätigt; das entscheidende Kriterium sei, ob das betreffende Verhalten einem Staat zugeschrieben werden könne und nicht, ob es außerhalb oder innerhalb des staatlichen Territoriums stattfinde (vgl. Kälin/Caroni/Heim 2011: 1362). „An interpretation that allowed measures whereby a State, acting outside its territory, returns or otherwise transfers refugees to a country where they risk persecution would be fundamentally inconsistent with the purpose of the 1951 Convention and 1967 Protocol" (Kälin/Caroni/Heim 2011: 1362).

Ayelet Shachar verdichtet diese Lesart zu einem stringenten Argument unter der These der ‚Shifting Border'. Sie beginnt ihren Essay mit einer empirischen Beobachtung: Um derzeitige Migrationsströme besser kontrollieren und regulieren zu können, lösen sich Staaten freiwillig vom Prinzip der klar bestimmten Territorialität und dehnen ihre Zuständigkeit

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

flexibel nach innen und außen aus.[123] Die Grenze sei keine eindeutige Demarkationslinie; bestimmt werde sie dialektisch durch „restrictive closure and selective openness“ (Shachar 2020: 9). Gleichzeitig greifen dieselben Staaten, wann immer es um die Gewährung von Rechten oder Schutzmaßnahmen geht, auf eine enge Interpretation der Räumlichkeit zurück und schränken ihre Verantwortung auf den statischen Begriff der Territorialität ein (vgl. Shachar 2020: 8) – siehe den vorliegenden Fall – „[t]his spatial and operational aggrandizement of the exercise of such regulatory power has not yet been matched by a corresponding expansion of responsibilities beyond borders […]“ (Shachar 2020: 19). Shachar fordert – im Sinne der extraterritorialen Anwendung gewisser Schutznormen – eine normative Neubestimmung staatlicher Verantwortlichkeit, die aus der Diagnose der fließenden Grenze resultiere:

> „Where a country intentionally de-links migration control activities from its geographical borders, a correlated expansion of rights and protections for the individual must follow.” (Shachar 2020: 74)
> „Accordingly, if we adopt more flexible interpretations of jurisdiction, effective control, and the exercise of authority which follow the actual geography of power of moveable legal walls that are freed from the confines of a fixed territory, then instances of protection will begin to match the spatial and temporal acrobatics of the shifting border, becoming operative not only upon arrival on the territory but also upon contact with state officials or their delegates exerting binding migration-regulation authority, *whenever* and *wherever* such authority is implemented under color of law.” (Shachar 2020: 76)

Die Technik der fließenden Grenze müsse so nicht ausschließlich als Methode zur extraterritorialen Kontrolle der Migrantinnen verstanden werden, sondern könne – richtig eingesetzt – auch dazu dienen, schutzbedürftigen Personen zur Hilfe zu kommen, bevor sich diese auf gefährliche Mi-

123 Shachar diskutiert eine ganze Reihe empirischer Beispiele, die ihre These belegen. U.a. wurde durch eine umfassende Reform der US-Einwanderungsgesetzgebung das Verfahren der ‚expedited removal‘ eingeführt. Diese neue Rechtslage erlaubt es Grenzbeamten, sowohl undokumentierte Migranten ohne Überprüfung an der Grenze abzuweisen, als auch den Rechtsstatus von Personen zu klären, die bis zu 100 Meilen von einer US-amerikanischen Land- oder Küstengrenze entfernt, aufgefunden wurden. Die staatliche Bewegungsüberwachung, die traditionell auf den Grenzübergang beschränkt war, sickert nun in das Innere, in diesem Fall in einen Raum, in welchem zwei Drittel der US-Bevölkerung leben (vgl. Shachar 2020: 20ff.).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

grationsrouten begeben; die fließende Grenze könne „in theory also become rights-enhancing, just as [it is] presently rights-restricting“ (Shachar 2020: 82). Dafür müssen sich die staatlichen Autoritäten, die sich heute flexibel und jenseits der territorialen Grenzlinie manifestieren, nicht ausschließlich als kontrollierende Instanzen begreifen, sondern ebenso als Akteure des Schutzes und der Verantwortlichkeit. Sarah Fine bezeichnet Shachars Ansatz als Domestikationsstrategie; Shachar entscheide sich, das Monster zu zähmen; die Herausforderung sei „to try to keep up with its twists and turns“ (Fine 2020: 110). Fine stellt dem eine andere Lösungsstrategie entgegen; die fließende Grenze in ihrer monströsen Form sei beängstigend, aber es gebe eine effektive Methode, um auf Monster zu reagieren: Die Macht von Monstern sei davon abhängig, dass wir an sie glauben; die Macht der *shifting border* beruhe also vor allem auf dem Glauben, dass die Migrationskontrolle ein souveränes Grundrecht der Staaten sei. „This is the belief that feeds the beast, gives it strength, and keeps us all in awe. On the back of this apparently unshakeable belief, states construct their prison-like detention centers at home and ‘offshore’“ (Fine 2020: 112). Diesen Glauben versucht Fine zu dekonstruieren. Ich argumentiere dagegen, dass Shachars Ansatz an anderer Stelle lahmt bzw. sie eine andere Prämisse ihres Ansatzes zu diskutieren vergisst. Shachars Ansatz beruht nicht nur auf dem Glauben, dass Migrationskontrolle ein staatliches Recht sei, sondern auch auf der Idee der asymmetrischen Beziehung zwischen Staat und Migrant; auf der einen Seite stehe der Staat, der sich auch extraterritorial als Helfender verstehen soll, auf der anderen Seite der Migrant, der passives Schutzobjekt bleibt. Um das Monster zu zähmen – um Fines Terminologie zu borgen – bedarf es, so meine These, stattdessen einer Neubestimmung des Verhältnisses zwischen staatlichen Akteuren und Migranten.

Objekt vs. Subjekt der Schutznorm?

Es wurde gezeigt, dass textliche Unklarheiten bzgl. des Adressaten verbleiben.[124] Wäre eindeutig benannt, wer der Adressat sei, hätten Teile des Adressatenkreises nicht per Gerichtsentscheid ausgeschlossen werden kön-

124 Die Debatte zur Unmöglichkeit, letztlich nie abschließend die konkrete Bedeutung einer Norm festlegen zu können, und die Vor- und Nachteile, die daraus erwachsen, dass jede Norm letztlich in der Rechtsanwendung und -sprechung interpretiert werden muss, ist eine alte. Sie soll an dieser Stelle nicht vertiefend betrachtet werden, vgl. dazu aber bspw. Easterbrook 1984.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nen. Weiterhin, so wird hier argumentiert, besteht auch in der Art, wie der Adressat benannt wird, eine Problematik. Textlich verbleiben die Adressaten passive, schutzbedürfte Objekte – ein Flüchtling in Gefahr,demgegenüber sich die Vertragsstaaten verpflichten, ihn vor der Gefahr zu schützen, indem sie ihn ihr nicht ausliefern. In Artikel 33 Absatz 1 wird die Handlung der Vertragsstaaten bestimmt – „No Contracting State shall expel or return […]"; der Flüchtling als schutzbedürftiges Objekt empfängt passiv die Handlung des Staates. Die haitianischen Flüchtlinge im vorliegenden Fall konnten sich den amerikanischen Beamten nur beugen – entweder sie kamen nach Guantánamo, um dort ihren Asylanspruch zu klären, oder sie wurden ohne jegliche Anhörung ihres Falls zurück nach Haiti gebracht und blieben stumm und ungehört. Genau auf diese Problematik verweist auch Richter Blackmun in seinen abschließenden Worten, mit welchen er an die Grundlage der Entstehung der verhandelten Schutznorm erinnert:

> „The Convention that the Refugee Act embodies was enacted largely in response to the experience of Jewish refugees in Europe during the period of World War II. The tragic consequences of the world's indifference at that time are well known. The resulting ban of refoulement, as broad as the humanitarian purpose that inspired it, is easily applicable here, the Court's protestations of impotence and regret notwithstanding. The refugees attempting to escape from Haiti do not claim a right of admission to this country. They do not even argue that the Government has no right to intercept their boats. They demand only that the United States, land of refugees and guardian of freedom, cease forcibly driving them back to detention, abuse and death. This is a modest plea, vindicated by the treaty and the statute. *We should not close our ears to it*." (SCOTUS 1993: 207 f., herv. KH)

„We should not close our ears to it", fordert Blackmun. Doch das ist exakt, was im vorliegenden Fall passierte. Legal kodifiziert waren und sind passive Schutzrechte, kommunikative Rechte sucht man vergeblich. Diese Diagnose gilt nicht nur für das hier verhandelte völkerrechtliche Teilgebiet, auch die einschlägigen Menschenrechtsabkommen benennen weder ein Recht auf „politische Partizipation außerhalb des Rahmens nationaler Staatsbürgerschaft noch Mitbestimmung jenseits des Nationalstaats" (Martinsen 2019: 13). Meine Forderung nach kodifizierter Gleichheit im Sinne der Rechtsträgerschaft auch kommunikativer Rechte und des Rechts auf Widerspruch wird in der neueren Forschungsliteratur explizit erwähnt. Fabienne Peter argumentiert, dass „human rights will fail to secure political legitimacy if the right to political participation is excluded from the set

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

of basic rights“ (Peter 2013: 1) und fordert, das Recht auf politische Partizipation in die völkerrechtlichen Menschenrechtskataloge aufzunehmen. Ihre Argumentation für ein Recht auf politische Partizipation impliziere „that the right should be expanded to include participation in the global political debate as well” (Peter 2013: 2). Auch Franziska Martinsen wendet sich gegen die noch immer dominierende Auffassung, wonach internationale Menschenrechte vorrangig als moralische Mindeststandards verstanden werden und entwirft eine Lesart der Menschenrechte als politische Rechte:

> „Politische Rechte sind Menschenrechte […] in zwei Hinsichten: Erstens sind sie insofern als politische Rechte zu verstehen, als sie Menschen zum politischen Handeln ermächtigen – und zwar unabhängig von der national definierten Zugehörigkeit zu einem bestimmten Staat. Zweitens sind sie als politische Rechte zu begreifen, insofern sie im politischen Aushandlungsprozess selbst inhaltlich bestimmt werden.“ (Martinsen 2019: 16)

Ähnlich wie auf der ersten abgegrenzten völkerrechtlichen Ebene, der Verhandlungsebene, kann auch für den zweiten Bestandteil, den völkerrechtlichen Text, ein Legitimitätsdefizit diagnostiziert werden. Entweder wird der undokumentierte Migrant durch die kritische Interpretation der textlichen Grundlage aus dem Adressatenkreis ganzheitlich ausgeschlossen, oder er bleibt zwar textlich inbegriffen, wird allerdings nur als passiver Rechtsunterworfener konstruiert und nicht als aktiver Rechtsträger auch kommunikativer Rechte implementiert. Von einer rechtlich fixierten und wechselseitig anerkannten Gleichheit der Rechtssubjekte kann im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden.

5.2.3 Rechtspraxis als Täuschung – Rechtssubjektivität und politisches Handeln?

Soweit die Völkerrechtspraxis in einem holistischen Sinn untersucht wird, ist die Betrachtung der Völkerrechtsanwendung bzw. -durchsetzung unerlässlich. Hier stellt sich die Frage, ob die gegenwärtige Umsetzung der völkerrechtlichen Regelungen nicht nur effektiv, sondern vor dem Hintergrund der Forderung einer politischen Realisierung der individuellen Völkerrechtssubjektivität auch gerechtfertigt ist.

Am 6. Mai 2009, ungefähr 10 Stunden nachdem Hirsi Sadik Jamaa, Mohamed Sheikh Ali und Mohamed Abukar Mohamed gemeinsam mit unge-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fähr 200 weiteren Männern, Frauen und Kindern von Tripoli abgelegt waren, wurden ihre Boote von der italienischen Küstenwache und der *Guardia di finanza* geentert. Die Menschen aus Somalia und Eritrea, die von Libyen aus den europäischen Kontinent ansteuerten, wurden 35 nautische Meilen vor der italienischen Insel Lampedusa auf Militärschiffe transferiert und einige Stunden später wieder am Ort ihrer Abreise an Land gebracht. Während der Fahrt wurden die Menschen weder über den Zielort noch ihre Rechte aufgeklärt; ebenso nahm niemand ihre Daten auf (vgl. Mungianu 2016: 165, Giuffré 2012: 728). In Tripoli verweigerten einige der Betroffenen die freiwillige Rückkehr auf das libysche Territorium, letztlich wurden sie dazu gezwungen (vgl. EGMR 2012: 109). Aufzeichnungen legen nahe, dass mindestens 834 Personen zwischen dem 6. Mai und dem 6. November 2009 diesen Verfahren zum Opfer fielen und ohne Identifikationsverfahren zur Feststellung etwaiger Schutzansprüche im Mittelmeer abgefangen und nach Libyen zurückgebracht wurden (vgl. Giuffré 2012: 728). Grundlage dieses Verfahrens war ein bilaterales Abkommen, das Italien mit Libyen im März 2009 schloss. Der Vertrag über Freundschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen Italien und Libyen forderte „joint naval patrols of the waters by both countries as a means of reducing illegal immigration" (Blake 2010: 152). Der Vertrag sah die extraterritoriale Ausübung der Einwanderungskontrolle vor der libyschen Küste vor und erlaubte Italien „[to] deport African immigrants back to Libya without first screeing them for asylum claims" (Blake 2010: 152), unbeachtet dessen, dass Libyen weder die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert hat, noch ein Programm zur Bearbeitung von Asylanträgen vorweisen konnte (vgl. Holberg 2012: 469).

Knappe drei Jahre später wurde der Fall von Hirsi Jamaa et al. vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelt. Die Frage, die sich nach Richter Pinto De Albuquerque für das Gericht insbesondere stellte, „[…] is how Europe should recognise that refugees have ‚the right to have rights', to quote Hannah Arendt" (EGMR 2012: 59).

Hirsi Sadik Jamaa und die anderen Kläger warfen Italien vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor, gegen die Europäische Menschenrechtskonvention zu verstoßen, indem sie sie willkürlich abgeschoben haben. Sie erklärten, dass ihnen nicht die Möglichkeit gegeben worden sei, ihre Rückkehr nach Libyen anzufechten und von den italienischen Behörden internationalen Schutz zu verlangen (vgl. EGMR 2012: 134). Tatsächlich seien sie während der gesamten Zeit an Bord der italienischen Schiffe nicht über ihren Bestimmungsort und das Ziel der Fahrt aufgeklärt worden, sie behaupteten, „victims of a real ‚deception'" (EGMR

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2012: 134) gewesen zu sein, da sie weiterhin im Glauben gelassen wurden, gen Italien zu fahren. Bei Annäherung an die libysche Küste hatten die Menschen das italienische Militärpersonal gebeten, sie nicht im Hafen von Tripolis – von wo sie ursprünglich geflohen waren – abzusetzen, sondern nach Italien zu bringen. Die Legitimität des Völkerrechts bzw. dessen Umsetzung, so wurde oben argumentiert, hängt davon ab, dass der Mensch seine individuelle Völkerrechtssubjektivität politisch realisieren kann, dass also das Machtpotenzial der Menschenrechte durch kommunikative und kontestatorische Kompetenzen aktualisiert wird. Vor diesem theoretischen Hintergrund sind im vorliegenden Fall drei Elemente für unsere Analyse ausschlaggebend: (1) Hirsi Sadik Jamaa et al. blieben kommunikativ ausgegrenzt. Sie erhielten keinerlei Informationen, wurden nicht aufgeklärt, ein Dialog wurde nicht eingeleitet. (2) An Bord der Schiffe wurde kein Verfahren zur Bestimmung der Identitäten bzw. zur Feststellung etwaiger Schutzansprüche durchgeführt. (3) Auf die Bitte der Flüchtlinge, an Bord bleiben zu dürfen und nicht in Libyen abgesetzt zu werden, d.h. die eindeutige Mitteilung eines Dissens, wurde nicht angemessen reagiert.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Überstellung der Flüchtlinge nach Libyen ohne jede Form der Prüfung der individuellen Situation jedes einzelnen erfolgt ist. Die italienischen Behörden beschränkten sich darauf, alle aufgenommenen Migranten auf Militärschiffe zu bringen und zurück nach Libyen zu führen. An Bord der Militärschiffe befand sich weder Personal, das für Einzelinterviews ausgebildet war, noch ein Dolmetscher oder Rechtsberater. Formelle Asylanträge konnten an Bord daher nicht gestellt werden; „[t]hat is sufficient for the Court to rule out the existence of sufficient guarantees ensuring that the individual circumstances of each of those concerned were actually the subject of a detailed examination“ (EGMR 2012: 157). So schreibt Artikel 4 des vierten Protokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zwar vor, dass „Kollektivausweisungen ausländischer Personen […] nicht zulässig" seien; in der Umsetzung wird jedoch genau diese Regelung gebrochen. Die Menschen werden kollektiv zurückgeschoben, keinerlei Kommunikationsbeziehung wird vorab zu ihnen aufgebaut, die einzelnen Schutzansprüche werden nicht geprüft. Verschiedene Zeugen gaben sogar an, dass sie während der Fahrt mit Handschellen gefesselt und physischer Gewalt ausgesetzt waren; von einer gleichberechtigten Teilnahme an kommunikativem Austausch kann nicht die Rede sein. Statt als aktive Kommunikationspartner wahrgenommen zu werden, wurden die Flüchtlinge zu schutzlosen ‚Illegalen' degradiert. Interessant ist, dass die italienische Regierung im vorliegenden Fall eben jenen Kommunikationszusammenhang, der hier nachträglich durch

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die judikative Instanz, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, hergestellt wurde, zu unterbinden versuchte. Die erste Frage, die der Gerichtshof zu klären hatte, war die Frage nach der Vertretungsberechtigung der Anwälte. Die italienische Regierung hatte die Gültigkeit der Vertretungsmacht der juristischen Vertreter der Antragsteller in verschiedener Hinsicht angefochten. Unter anderem behauptete sie, dass die Mehrheit der Vollmachten formelle Mängel enthalte, bspw. seien die Identitäten der Antragssteller nicht eindeutig geklärt, da sie nur durch Nachname, Vorname, Nationalität und unleserliche Unterschrift oder einen teilweise schwer erkennbaren Fingerabdruck bestimmt worden und keine Angaben zu Geburtsdaten der Antragsteller enthalten seien (vgl. EGMR 2012: 126). Aufgrund der Identifikationsprobleme und da die „applicants were not ‚participating in the case in person'", forderte die Regierung, dass das Gericht die Prüfung des Falls einstellen solle (EGMR 2012: 126). Die Vertreter der Antragsteller argumentierten, dass die Vollmachten gültig seien und wiesen den Einwand der italienischen Regierung damit zurück, dass die Probleme bei der Identifizierung der betroffenen Parteien direkt auf den Gegenstand der Klage zurückzuführen seien, nämlich auf die kollektive Rückführung, bei der zuvor keinerlei Schritte zur Identifizierung der Migranten unternommen worden seien (vgl. EGMR 2012: 127). Das Gericht folgte der Anklage und wies den Einwand der italienischen Regierung zurück, sodass die Verantwortungs- und Kommunikationsbeziehung nachträglich installiert wurde.[125]

Ganz ausschlaggebend ist der Umgang der Militärbeamten mit den Flüchtlingen, nachdem diese – aus eigener Initiative – den kommunikativen Austausch mit den Beamten suchten, und forderten, nicht in Libyen abgesetzt und stattdessen nach Italien gebracht zu werden. Klaus Günther hat im Sinne Arendts formuliert, dass die

> „elementare Form der Stellungnahme […] die Bejahung oder Verneinung [ist]. Indem ein Sprecher über die Alternative verfügt, sich bejahend oder verneinend zu einer Äußerung zu verhalten und dies in

125 Christiane Cromm wies mich treffend darauf hin, dass sich das öffentliche Handeln hier vermittelt über juristisches Personal vollzog, d.h. dass die Betroffenen selbst tatsächlich nicht gesehen und gehört wurden. Ohne tiefer in die Frage einzusteigen, würde ich argumentieren, dass sich die Rechtsanwälte im vorliegenden Fall ebenso wie auch mediale Kanäle als ‚Sprachrohr' verstehen lassen, die tatsächlich nicht selbst ‚handeln', sondern das ‚Handeln der Anderen' vermitteln. Zu einer ähnlichen Problematik, nämlich der, inwiefern das Individuum durch NGOs repräsentiert werden kann, nehme ich weiter unten Stellung.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> einer Ja/Nein-Stellungnahme auszudrücken, ist er imstande, sich von der Äußerung zu distanzieren. In der Möglichkeit, zwischen einer dieser beiden Alternativen zu wählen, liegt die Freiheit der Stellungnahme. […] Die bloße Stellungnahme zu einer Äußerung wäre indes sinnlos, wenn die Verneinung oder Bejahung einer Behauptung oder Aufforderung kommunikativ folgenlos bliebe." (Günther 1992: 60)

Die Kläger bestätigten, dass sie ihren Wunsch, nicht an die libyschen Behörden übergeben zu werden, ganz klar zum Ausdruck gebracht, d.h. verneinend Stellung bezogen haben. Sie wiesen die Behauptung der Regierung zurück, dass ein solcher Antrag nicht als Antrag auf internationalen Schutz angesehen werden könne. Nach Artikel 33 Absatz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, sind die Vertragsstaaten verpflichtet,

> „[k]einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten aus[zu]weisen oder zurück[zu]weisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde."

Die Grundrechtecharta der Europäischen Union stellt in Artikel 19 Absatz 2 fest, dass „[n]iemand […] in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden [darf], in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht." Nach Artikel 8 der Resolution 1821 (2011) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats,

> „[f]inally and above all, the Assembly reminds member States that they have both a moral and legal obligation to save persons in distress at sea without the slightest delay, and unequivocally reiterates the interpretation given by the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees, which states that the principle of non-refoulement is equally applicable on the high seas. The high seas are not an area where States are exempt from their legal obligations, including those emerging from international human rights law and international refugee law."

Die Antragsteller argumentierten, dass sie in ein Land zurückgeschickt worden seien, in dem es hinreichende Gründe für die Annahme gebe, dass sie einer Behandlung gegen das Übereinkommen unterzogen würden. Die Ängste und Bedenken der Antragsteller blieben zum Zeitpunkt der Äußerung kommunikativ folgenlos, obwohl sie sich später als begründet erwiesen haben. Human Rights Watch hat die Situation in Libyen mehrfach an-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

geprangert, insbesondere in ihren Berichten von 2006 und 2009. Die Organisation wies darauf hin, dass es in Libyen kein nationales Asylsystem gebe und dass irreguläre Migranten deshalb systematisch verhaftet werden und oftmals Folter und körperlicher Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, ausgesetzt seien. Entgegen der *United Nations guidelines on detention*, werden Migranten auf unbestimmte Zeit und ohne Gerichtsentscheid festgehalten. Darüber hinaus seien die Haftbedingungen unmenschlich. Migranten werden gefoltert, medizinische Hilfe komme ihnen nicht zu. Zudem könnten sie jederzeit in ihre Herkunftsländer zurückgeführt oder in der Wüste ausgesetzt werden, was einem sicheren Tod gleichkomme (vgl. EGMR 2012: 137).

Die italienische Regierung verwies darauf, dass die Flüchtlinge an Bord des Schiffes zu keiner Zeit einen Asylanspruch geltend gemacht haben, dass sie nicht nachweisen könnten, Opfer unmenschlicher Behandlung gewesen zu sein, dass die Beamten weiterhin in Einklang mit bilateralen Abkommen zwischen Italien und Libyen gehandelt hätten und dass Libyen überdies als sicherer Drittstaat gelte (vgl. EGMR 2012: 136). Der Gerichtshof wies die Einwände der italienischen Regierung allesamt zurück. Die Berichte und Aussagen zeigen, so das Gericht, dass die Situation in Libyen unter die benannten Artikel fällt und führt aus:

> „The Court observes, firstly, that that fact was disputed by the applicants, who stated that they had informed the Italian military personnel of their intention to request international protection. Furthermore, the applicants' version is corroborated by the numerous witness statements gathered by UNHCR and Human Rights Watch. In any event, the Court considers that it was for the national authorities, faced with a situation in which human rights were being systematically violated, […] to find out about the treatment to which the applicants would be exposed after their return. […] Having regard to the circumstances of the case, the fact that the parties concerned had failed expressly to request asylum did not exempt Italy from fulfilling its obligations under Article 3." (EGMR 2012: 144)

Richter Pinto de Albuquerque formuliert in seiner ergänzenden Stellungnahme entsprechend klar, dass „[a] person does not become a refugee because of recognition, but is recognized because he or she is a refugee." (EGMR 2012: 170) Weiter führt er aus, dass

> „[a]s the determination of refugee status is merely declaratory, the principle of non-refoulement applies to those who have not yet had their status declared (asylum-seekers) and even to those who have not

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> expressed their wish to be protected. Consequently, neither the absence of an explicit request for asylum nor the lack of substantiation of the asylum application with sufficient evidence may absolve the State concerned of the non-refoulement obligation in regard to any alien in need of international protection." (EGMR 2012: 170 f.)

Grundsätzlich blieb den Menschen an Bord der Flüchtlingsboote jegliche Möglichkeit, für ihre Belange ein offenes Ohr zu finden, verwehrt. Die Menschen hatten ihren „Standort in der Welt" verloren, sie befanden sich außerhalb jeglichen „Beziehungssystem[s]", innerhalb welches ihre „Meinungen Gewicht haben und seine Handlungen von Belang sind" (ETH 461 f.). In diesem Sinne verweist auch der Gerichtshof auf das elementare Recht, als Kommunikationssubjekt wahrgenommen zu werden:

> „The Court has previously found that the lack of access to information is a major obstacle in accessing asylum procedures. It reiterates here the importance of guaranteeing anyone subject to removal measure, the consequences of which are potentially irreversible, the right to obtain sufficient information to enable them to gain effective access to the relevant procedures and to substantiate their complaints." (EGMR 2012: 161)

Ähnlich dem oben geschilderten Fall ist für unsere Ziele relevant, dass nicht nur der Versuch der Flüchtlinge selbst, mit den Beamten zu kommunizieren, scheiterte, sondern dass auch das Bestreben anderer Akteure, einen öffentlichen Kommunikationskanal zu den Flüchtlingen herzustellen, be- bzw. verhindert wurde. So kritisierte bspw. Human Rights Watch, dass die Libysche Regierung ihnen keinen Zugang zu den verschiedenen Inhaftierungsanstalten für Migranten gewähre, trotz wiederholter Anfragen, und ihnen außerdem nicht erlaube, Migranten privat und unabhängig zu befragen (vgl. EGMR 2012: 123).

Dieser Fall zeigt einmal mehr, dass nicht nur die Rechtmäßigkeit des Umgangs mit Migrationsbewegungen via Seewege, sondern auch die Legitimität des bestehenden rechtlichen Kontextes in Frage gestellte werden muss. Selbst wenn die rechtliche Ausgangssituation eindeutig scheint – Richter Pinto de Albuquerque hat im vorliegenden Fall die klare Rechtsfolge des Non-Refoulement-Gebots betont:

> „[…] when the risk of a violation of any European Convention right […] in the receiving State is ‚flagrant' and the very essence of that right is at stake, the State is unavoidably bound by the obligation of non-refoulement. With this extension and content, the prohibition of re-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> foulement is a principle of customary international law, binding on all States, even those not parties to the United Nations Convention relating to the Status of Refugees or any other treaty for the protection of refugees. In addition, it is a rule of jus cogens, on account of the fact that no derogation is permitted and of its peremptory nature, since no reservations to it are admitted" (EGMR 2012: 172) –,

werden die Ansprüche der Flüchtlinge verletzt, sie werden trotz der klaren Regelung des Artikels 33 Absatz 1 GFK zurückgebracht in ein Land, das die Voraussetzungen des Artikels erfüllt. Da der Status der Migranten auf keiner der drei benannten Ebenen des Völkerrechts – weder in den Verhandlungsprozessen oder im Text selbst, noch in der Durchführung – als aktives Kommunikationssubjekt gestaltet wird, sondern vielmehr stets als passives Schutzobjekt konzipiert bleibt, ist der einzelne Migrant letztlich auf die Nächstenliebe seines Gegenübers angewiesen. Das Verantwortungsbewusstsein des Einzelnen für sich und die anderen kann nicht zum Ausdruck gebracht werden, in das völkerrechtliche Kommunikationsnetz wird er nicht eingebunden, von einer gleichberechtigten Beteiligung am Dialog sind wir weit entfernt. Entsprechend bleibt Hirsi Sadik Jamaa im vorliegenden Fall letztlich keine andere Option, als sich den Militärbeamten zu beugen. Zwar stellt der Europäische Gerichtshof mit einiger Verspätung fest, dass die Rechte von Jamaa und den anderen verletzt wurden und verurteilt Italien zu Zahlungen an die Antragsteller (vgl. EGMR 2012: 165), für einige der betroffenen Personen kommt diese nachträgliche Feststellung ihrer Ansprüche und der Einbezug in die völkerrechtliche Kommunikation jedoch zu spät. Zwei der 24 Antragsteller (von insgesamt über 200 Menschen an Bord der besagten Schiffe) starben durch unbekannte Umstände nach dem verhandelten Vorfall; von 16 weiteren ist seit Ausbruch der Revolution in Libyen im Februar 2011 der Aufenthaltsort unbekannt; ausschließlich mit sechs Personen hatten die Anwälte während des Gerichtsprozesses noch Kontakt, mindestens eine der Personen befand sich zu der Zeit noch in einer Inhaftierungsanstalt in Tunesien (vgl. EGMR 2012: 110).

5.3 Jenseits des Anwendungsfalls und Zusammenfassung

Die völkerrechtlichen Bestimmungen zur Seenotrettung finden sich – wie oben dargestellt – nicht in den einschlägigen Vertragstexten zu Flucht und Migration, bspw. der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern in den Abkommen des Seerechts. Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Na-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tionen (United Nations Convention on the Law of the Sea, UNCLOS) ist – wie der Titel bereits verrät – ein internationales Abkommen, das im Rahmen der dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde und grundsätzliche Rechte und Pflichten im Umgang mit den Gewässern dieser Welt festlegt. Die Verhandlungen im Rahmen der Konferenz fanden in den Jahren 1973 bis 1982 statt, 1982 wurde das Abkommen verabschiedet, 1994 trat es in Kraft. Das Internationale Übereinkommen zur Seenotrettung von 1979 wurde auf einer Konferenz in Hamburg verabschiedet und forciert die Rettung von Menschen in Seenot unabhängig vom Unfallort; es trat 1985 in Kraft. Das derzeitige Gerüst überstaatlicher Regulierung zur Seenotrettung stützt sich seither auf diese Verträge.

Diplomatische Konferenzen, die ad-hoc zu einem spezifischen Thema tagen, bleiben ein wichtiger Bestandteil der zeitgenössischen internationalen Rechtsetzung. Dabei versammeln derartige Konferenzen bevollmächtigte Staatenvertreter, um einen Vertragstext zu einem Thema von internationaler Relevanz auszuhandeln (vgl. Schmalenbach 2016: 97). Auch die dritte Seerechtskonferenz (UNCLOS III) wurde als solche anberaumt. Grundsätzlich wird die diplomatische Gesetzgebung durch ihren politischen Charakter ausgezeichnet; sie funktioniert entsprechend parlamentarischer Verfahren, innerhalb welcher ausschließlich Staaten oder quasistaatliche Entitäten stimmberechtigt sind. Dennoch können Rechts- und Fachexperten ad-hoc oder ständig involviert werden, bspw. in Form der ILC (International Law Commission) (vgl. Boyle/Chinkin 2007: 371). Nach Alan Boyle und Christine Chinkin ist die zeitgenössische internationale Rechtsetzung generell transparenter und inklusiver als in früheren Zeiten. Dies liege zum einen daran, dass Deliberation ein wesentliches Schmiermittel für jeden Gesetzgebungsprozess darstelle, d.h. die Diskussion von beratender Einflussnahme durch Externe profitiere und zum anderen daran, dass Regierungen und internationale Organisationen ihre Rollen im internationalen Gesetzgebungsprozess heute anders verstehen (vgl. Boyle/Chinkin 2007: 372). Damit sei das System der klassischen Beschreibung Woodrow Wilsons „open covenants openly arrived at" ein wesentliches Stück nähergekommen. Im Hinblick auf die in dieser Arbeit entwickelte Legitimitätskonzeption lässt sich mit Blick auf die Verhandlungen zu UNCLOS III zunächst festhalten, dass grundsätzlich alle Staaten der Vereinten Nationen Zutritt zu den Verhandlungen hatten; ebenso wurden Nicht-Mitglieder nicht prinzipiell ausgeschlossen, die Schweiz bspw. nahm an UNCLOS III teil, obwohl sie damals kein Mitglied der VN war. Insbesondere mit Blick auf die Entwicklungsländer, lässt sich UNCLOS III als Fortschritt werten: Während viele Staaten zu Zeiten von UNCLOS I

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und II noch keine Unabhängigkeit erlangt hatten, bot ihnen UNCLOS III die Möglichkeit zur Teilnahme und zur souveränen Einflussnahme auf die Gestaltung des Seerechts; eine Möglichkeit, die zuvor noch nicht bestand (vgl. Joyner/Martell 1996: 76). Zudem waren relevante IGOs und NGOs als Beobachter zugelassen (vgl. Boyle/Chinkin 2007: 374, Schmalenbach 2016: 102). Wie John Edward Lacey in seiner Dissertationsschrift (1982) zeigt, erhielten jedoch nur Internationale NGOs (INGOs) eine Akkreditierung, d.h. Organisationen, die Niederlassungen in mindestens zwei Ländern hatten (vgl. Lacey 1982, zit. nach Levering/Levering 1999: xx).[126]

Die relative Verhandlungsmacht der Akteure und ihr Einfluss auf Agenda-Setting sowie die finale Entscheidung ist neben der reinen Teilnahme zu betrachten. Nach Robert L. Friedheim und Robert E. Bowen wird die Auswahl der behandelten Themen stark von der relativen Verhandlungsmacht der beteiligten Akteure bestimmt. Mit einem großen Verhandlungsspielraum seien im Falle der UNCLOS III-Konferenz insbesondere die Staaten ausgestattet gewesen, die der Gruppe der 77 angehören,[127] insbesondere die, für welche Ozeanfragen eine hohe Relevanz haben und die Staaten, die den Ozean stark nutzen, und auf deren Zusammenarbeit jedes neue Ozeanbewirtschaftungssystem angewiesen sei. Dagegen seien geographisch und wirtschaftlich Benachteiligte, ebenso wie Fernwasserstaaten mit weniger Verhandlungsmacht ausgezeichnet gewesen. Das bedeute zwar nicht, dass letztere mit dem Ergebnis unzufrieden seien, aber eben doch, dass sie grundsätzlich weniger Kontrolle über den Input und die Agenda der Verhandlungen hatten (vgl. Friedheim/Bowen 1979: 312).

Im Gegensatz zu den Verhandlungen der ersten beiden UN-Seerechtskonferenzen, wurde UNCLOS III nicht durch das ILC vorbereitet, d.h. das ILC legte keinen Vorentwurf für die Artikel des dritten Abkommens vor. Statt von Rechtsexperten kodifiziert zu werden, ging der politische Prozess von Anfang an von der Generalversammlung aus. Ziel war es, einen Vertrag durch Konsensus zu erreichen, der allgemeine Unterstützung finden würde. Der Vertragstext entwickelte sich so im Rahmen der Konferenz; Vorschläge wurden von Staaten oder Staatengruppen unterbreitet und breit diskutiert. NGOs waren entweder als Teil staatlicher Delegationen

126 Dieses Merkmal hat sich seitdem gewandelt; auch nationale und kleinere NGOs bekommen heute Akkreditierungen.

127 Die Gruppe der 77 wurde 1964 gegründet und ist ein schwach formalisierter Zusammenschluss von mittlerweile 134 Staaten (Stand Juli 2019), die überwiegend den Dritte-Welt-Ländern zugerechnet werden. Zielsetzung der Gruppe ist v.a. ein Ausbau der Süd-Süd-Kooperation und damit eine Stärkung der Position der Länder auf dem Weltmarkt.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

oder als externe Beobachter zugelassen und leisteten den Staaten technische und fachliche Unterstützung. Gamble und Ku zeigen, dass „[i]n the case of the Law of the Sea Convention, the duration of the conference, the complexity of the issues, including the need for technical expertise, created a rare opportunity for NGO influence because states needed information often available only from NGOs" (Gamble/Ku 2000: 258). Hinsichtlich der finalen Abstimmung über den erarbeiteten Vertragstext lässt sich ebenfalls eine interessante Beobachtung festhalten: Entgegen der bereits damals zunehmend zum Einsatz kommenden Entscheidung per Mehrheitsentscheid, wurde UNCLOS III als Package-Deal erarbeitet und nach dem Einstimmigkeitsprinzip entschieden. Nach Artikel 9 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge wird „[a]uf einer internationalen Konferenz […] der Text eines Vertrags mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Staaten angenommen, sofern sie nicht mit der gleichen Mehrheit die Anwendung einer anderen Regel beschließen." Im Falle der UNCLOS Verhandlungen einigten sich die Parteien dagegen auf die Entscheidung per Konsensus. Nach Artikel 161 Abs. 8 lit e ist damit „the absence of any formal objection" gemeint, d.h. dass alle UNCLOS III-Beschlüsse ohne eigentliche Zustimmung durch die staatlichen Vertreter, sondern durch „Schweigen" zustande kamen. Eine absolute Zustimmung durch alle Staaten war so nicht notwendig (vgl. Schmalenbach 2016: 107), keine anwesende und stimmberechtigte Delegation durfte allerdings dem Vorschlag widersprechen. Gleichzeitig bedeutete dies, dass das UNCLOS Abkommen nur in seiner Gesamtheit und ohne Einschränkungen ratifiziert werden konnte – oder gar nicht. Nach Boyle und Chinkin sei dadurch zwangsläufig ein stärkeres Bedürfnis nach Diplomatie und Konsens erzeugt worden, als es bei Entscheidungen per Mehrheit der Fall ist: „The negotiation of the 1982 LOS Convention […] show how a consensus process tends to democratise decision-making by diminishing disparities in power among States" (Boyle/Chinkin 2007: 386). Kein Teilnehmerstaat könne ignoriert werden, jeder Staat müsse Kompromisse eingehen (vgl. Boyle/Chinkin 2007: 387) Die letzte Entscheidung hing somit vom Konsens aller ab. Ob die von Boyle und Chinkin diagnostizierte „Demokratisierung" des Entscheidungsverfahrens durch den Gebrauch des Konsensus-Modells tatsächlich eintritt, ist umstritten. Zwar lassen sich als Vorteile anführen, dass die Anliegen aller teilnehmenden Staaten, unabhängig von ihrer Größe und Macht, berücksichtigt werden müssen und dass es Staaten eventuell einfacher fällt, einem Vertragsentwurf nicht zu widersprechen, als ihm trotz gewisser Vorbehalte ausdrücklich zuzustimmen, andererseits kann die Konsensschwelle zu einer dauerhaften Blocka-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

de der Entscheidungen führen (vgl. Schmalenbach 2016: 109). Die Kritik am Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, insbesondere an der Veto-Macht seiner fünf ständigen Mitglieder, lässt sich dafür exemplarisch anführen. Auch die Entscheidungspraxis im Rat der Europäischen Union, die sich in vielen Themengebieten nur langsam (und in einigen gar nicht, siehe GASP) von der Einstimmigkeit zur Mehrheitsregelung wandelt, wurde dafür wiederholt kritisiert. Da diese Arbeit jedoch auf der Idee basiert, dass es für Legitimitätsüberlegungen relevant ist, dass für die kleinste mögliche Einheit die Möglichkeit zur Beteiligung besteht und die Konsensus-Regel insofern dieser Idee eher entspricht, da sie verhindert, dass einzelne Einheiten vollständig „überhört" und „überstimmt" werden können, ist die Seite der aufgezählten Vorteile überwiegend.

Fraglich bleibt jedoch, inwiefern die tatsächlich kleinste mögliche Einheit, d.h. der Mensch als solcher als aktives Rechtssubjekt in die völkerrechtlichen Verhandlungen einbezogen wird. Wie im vierten Kapitel herausgearbeitet wurde, geht es dem Inhalt der Frage nach nicht darum, ob der Vertragstext im Sinne der institutionellen kosmopolitischen Demokratie durch jeden einzelnen Weltbürger abgesegnet wurde, sondern vielmehr darum, inwiefern der Prozess öffentlich ist und die individuelle Person die reale Möglichkeit zur Negation und Teilhabe hat bzw. als Dialogpartner eingebunden bleibt.

Die Auseinandersetzung mit Fragen der individuellen kommunikativen Teilhabe an internationalen Vertragskonferenzen wird jedoch in der Literatur kaum forciert und wenn dann weitestgehend auf die Partizipation von Nichtregierungsorganisationen beschränkt. Die Beteiligung der NGOs war bereits zu UNCLOS III – wie oben dargestellt – keine Innovation; heute kann man gar von einer institutionalisierten Beteiligung sprechen. NGOs übernehmen sowohl für das internationale System als auch für einzelne Staaten essentielle Aufgaben (vgl. Volger 2005: 12, Dany 2014: 421, Finke 2005). Seit Gründung der Vereinten Nationen ist die Zahl der am System beteiligten NGOs beinahe exponentiell gestiegen; ihre Beteiligung wird zunehmend institutionalisiert, mittlerweile besteht bspw. eine zivilgesellschaftliche Abteilung des Exekutivsekretariats und ein Büro der Zivilgesellschaft im Kontext der Vereinten Nationen (vgl. Dany 2014: 424). Auf der anderen Seite gibt es immer wieder Kritik an „wenig verbindlich geregelten Mitwirkungsmöglichkeiten" und an der Willkür des Systems, bspw. im Hinblick auf den Zugang zu Tagungsräumen, Dokumenten oder Rederechten in den verschiedenen Gremien und an Strukturen der Abhängigkeit von staatlichen Akteuren (vgl. Volger 2005: 12). Zwar ist nach den 1999 UNGA Negotiation Principles die souveräne Gleichheit aller Staaten

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auch für die internationalen Verhandlungsprozesse festgelegt, jedoch fehlt jegliche formale Festlegung der Position und Rolle internationaler Organisationen. Selbst das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und internationalen Organisationen oder zwischen internationalen Organisationen von 1986 verweist in seiner Präambel auf die souveräne Gleichheit der Staaten, geht aber nicht auf die Gleichheit aller Verhandlungsparteien unabhängig von ihrer Rechtsnatur ein (vgl. Schmalenbach 2016: 92). Damals war sich die Mehrheit der Staaten einig, dass Staaten und internationale Organisationen nicht auf die gleiche Stufe gestellt werden können und bis heute ist das Verhältnis zwischen den Entitäten ungeklärt (vgl. Schmalenbach 2016: 92). Zusätzlich wird kritisch angemerkt, dass auch zwischen den verschiedenen NGOs wesentliche Unterschiede hinsichtlich ihren Einflussmöglichkeiten bestehen, so werden teils weniger erfahrene NGOs aus dem globalen Süden gegenüber ihren professionelleren und größeren NGOs des globalen Norden benachteiligt (vgl. Dany 2014: 430). Während neben den NGOs zunehmend auch Unternehmen (bspw. in Form von privat-public partnerships) in den Prozess einbezogen werden, bleiben singuläre Individuen weitestgehend außen vor. Gespiegelt wird diese Problematik durch eine Forschungslücke, zur Frage nach individueller Informationsrezeption, Kommunikation und Beteiligung findet sich wenig empirisches Material.

Nun könnte dagegen eingewandt werden, dass sich individuelle Partizipation eben grundsätzlich und ausreichend mediatisiert ereigne, dass also andere Akteure als Informations- und Kommunikationskanäle für die individuelle Person fungieren. Gestützt wird dieser Ansatz von der grundsätzlichen Kritik an partizipatorischen Legitimitätsformeln, wonach der Gedanke, dass sich Legitimität über individuelle Beteiligung begründen lasse, von einem zu optimistischen Bild des kompetenten, guten (Welt)-Bürgers ausgehe und von einer falschen Einschätzung zur individuellen Verteilung der Ressourcen Zeit und Interesse, die benötigt werden, um sich tatsächlich einzubringen. Die mediatisierte Weitergabe von Information und Kommunikation wäre dieser Ansicht nach ausreichend. Nicht zu bezweifeln ist, dass NGOs als Informationsträger beschrieben werden können, indem sie ihre Kenntnisse über lokale/regionale/überregionale Probleme an die regulierenden Instanzen weitergeben, sowie als Experten, die Interessen spezifischer Gruppen vertreten und zudem die Entscheidungen, Ergebnisse und Informationen an die betroffenen Gruppen vermitteln, sowie grundsätzlich als Informationsplattform zur Verfügung stehen. Wie oben gezeigt ist ihre Position jedoch eine beschränkte. Obwohl ihre Teilhabe am System der Vereinten Nationen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist,

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sondern verstärkt auch rechtlich festgelegt wird (vgl. Szazi 2012: 51), bleibt sie limitiert. Gegenüber den staatlichen Akteuren bekleiden sie höchstens eine sekundäre Position und insbesondere weniger-professionalisierte NGOs bleiben marginalisiert. Von einem voll durchlässigen Informationskanal kann somit nicht gesprochen werden. Nun könnte darauf entgegnet werden, dass der Filter des NGO-Kanals, der manche Informationspartikel zurückhält, ein staatlicher ist, der allerdings ebenfalls Informationsträger ist und somit die zensierten Informationen auf anderen Wegen öffentlich machen kann. Das ist sicher nicht zu bezweifeln. Die Betonung liegt hier allerdings auf dem ‚Können'. Diplomatische Ad-Hoc Konferenzen, wie UNCLOS III, tagen grundsätzlich außerhalb der Öffentlichkeit, Teilnehmer (meist im Sinne des Beobachters, d.h. des reinen Informations- und nicht Kommunikationsträgers) müssen aufwendig akkreditiert werden, Individuen bleibt der Zugang grundsätzlich verwehrt. Staaten können die Informationen an die Öffentlichkeit weitergeben, die sie für richtig bzw. relevant halten, ein Gesetz der vollständigen Offenlegung existiert jedoch nicht. Dass dies für die Diplomatie sicherlich vorteilhaft sein kann, steht außer Frage. Dennoch bleibt im Sinne dieser Arbeit die Erkenntnis, dass beide Kanäle – sowohl via NGOs als auch via Staaten – nicht als vollständig frei und durchlässig eingestuft werden können. Im Hinblick auf Staaten (in geringerem Maße wahrscheinlich auch im Hinblick auf NGOs) kommt hinzu, dass es große Unterschiede zwischen den einzelnen Entitäten gibt; demokratische Systeme erfordern grundsätzlich ein Mehr an Transparenz und Information, in autoritären Systemen bleibt der individuellen Person der Zugang zu Information und kommunikativer Teilhabe eventuell ganz versperrt (wobei hier wiederum auch die NGOs betroffen sind, die eventuell selbst der Zensur zum Opfer fallen). Es bleibt also zuletzt nur das völkerrechtliche System selbst, dass eine direkte Informations-, Öffentlichkeits-, und Kommunikationsinstanz darstellen kann und sollte, um die „kommunikative Freiheit zur Teilnahme an Rechtfertigungsdiskursen" (Benhabib 2008 b: 165) zu gewährleisten. Im Gegensatz zu Benhabibs ambivalenten Implikationen – so soll hier argumentiert werden – können jene „kontextübergreifende[n], kosmopolitischen Rechte" zur „Teilnahme an Rechtfertigungsdiskursen" auf der Ebene eines globalen Kommunikationszusammenhangs erfüllt werden. Brunée und Toopes interaktionale Rechtstheorie für das Völkerrecht zielt in diese Richtung. Die Autoren argumentieren, dass einflussreiche Normen nur entstehen, wenn Prozesse der aktiven Beteiligung relevanter sozialer Akteure existieren, d.h. wenn Recht innerhalb eines interaktionalen Rahmens hervorgebracht werden kann. Eine begrenzte Beteiligung an der Normenbildung

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

führe zu einem Legitimationsdefizit, denn Bürger in nationalen Systemen, Staaten und andere Akteure auf internationaler Ebene sind keine reinen Konsumenten des Rechts: Sie sind aktive Akteure in der weiteren Rechtsetzung, sei es durch Vertrag, Gewohnheit oder Soft law (vgl. Brunnée/Toope 2010: 52ff.). Da dies jedoch keine etablierte Forderung ist und wenig empirisches Material vorliegt, soll hier zum einen festgehalten werden, dass zum Zeitpunkt der UNCLOS III-Konferenz die performative Individualbeteiligung auf der Bühne der internationalen Politik nur sehr gering war. Mittlerweile finden sich vereinzelte Beispiele, die den partizipativen Einschluss ermöglichen, bspw. die Initiative The People's Seat, eine UN-Kampagne, die es Menschen aus der ganzen Welt ermöglichte, während des Klimagipfels COP24, der vom 2. bis 14. Dezember 2018 in Polen stattfand, zuzusehen und ihre Stimme zu erheben. Die Kampagne wurde über Social-Media begleitet, alle Menschen waren aufgerufen, sich mit dem Hashtag #TakeYourSeat in die Diskussion einzumischen. Die Initiative The People's Seat kombinierte digitale Technologie, Meinungsforschung und die Beteiligung von Verfechtern des Kampfes gegen den Klimawandel, bspw. des renommierten Naturforschers Sir David Attenborough, um die Botschaft der Dringlichkeit des Klimawandels zu vermitteln und auch die singulären Bürger in die Bewegung für Klimaschutzmaßnahmen einzubeziehen (vgl. Vereinte Nationen 2018: o.S.).

> „We all know climate change is a global problem – and for that it requires a global solution. This is an opportunity for people from across the globe, regardless of their nationality or circumstances, to be part of the most important discussion of this century; the unprecedented action needed to reach the Paris Agreement targets. I encourage everyone to take their seats and to add their voice so that the People's Address truly represents a mix of voices from across the world." (Sir David Attenborough, zit. nach: Vereinte Nationen 2018: o.S.)

Doch derartige Initiativen sind selten, grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die in den konkreten Anwendungsfällen diagnostizierten Defizite auch in den allgemeinen Strukturen der gegenwärtigen Völkerrechtspraxis reflektiert werden. Nur selten erscheinen diese als politische Zwischen-Räume, die die Vielen durch performative Praxen konstituieren, erschließen und bespielen. Die in dieser Arbeit vertretene Konzeption völkerrechtlicher Legitimität stützt sich auf die Idee einer umfassenden Realisierung des Individuums als völkerrechtliches Rechtssubjekt im Sinne eines globalen Rechts auf Rechte. Konkret wurde die umfassende Realisierung aufgelöst in ein grundlegendes Bekenntnis zur Gleichheit der globalen Rechts-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

subjekte als Machtpotential, das sich in kontestatorischem und kommunikativ-partizipativem Handeln realisiert. Die konzeptionelle Basis wurde im vorliegenden Kapitel als Maßstab angewandt, um ein ausgewähltes Rechtsgebiet auf etwaige Legitimitätsdefizite zu untersuchen. Die völkerrechtliche Regulierung und Koordinierung der Migration über Seewege wurde in einem holistischen Sinne betrachtet, d.h. alle drei völkerrechtlichen Ebenen – Verhandlung/Entstehung, Text/Norm, Durchführung – wurden analytisch durchdacht. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Individuum im vorliegenden Rechtsfeld nicht als politisches Rechtssubjekt verstanden werden kann; das Machtpotential eines globalen Rechts, Rechte zu haben, wird nicht eingelöst.

> „Es gibt eine internationale Bürgerschaft, die ihre Rechte hat, die ihre Pflichten hat und die dazu verpflichtet, sich gegen jeden Machtmissbrauch zu erheben, wer auch immer dessen Urheber ist und wer auch immer dessen Opfer sind. Schließlich sind wir alle Regierte und insofern miteinander solidarisch verbunden. […] Es ist die Pflicht dieser internationalen Gemeinschaft von Bürgern, vor Augen und Ohren der Regierungen das Elend der Menschheit einzuklagen. Es stimmt nicht, dass sie dafür keine Verantwortung tragen. Menschliches Unglück darf niemals ein stummes Überbleibsel der Politik sein. Im Gegenteil begründet es ein absolutes Recht, sich aufzulehnen und sich an diejenigen zu wenden, die Macht ausüben.“ (Foucault 2005: 874)

Die internationale Bürgerschaft – in den Worten Foucaults – d.h. die globale Gemeinschaft der Menschheit wird in der gegenwärtigen Völkerrechtspraxis nicht politisch realisiert.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

6 Die Politisierung der völkerrechtlichen Ordnung als legitimationstheoretische Lösung: Drei Innovationen

Die Diagnose, die Hannah Arendt vor mehr als 60 Jahren stellte, scheint nicht an Brisanz eingebüßt zu haben – denn

> „[…] in dem Augenblick, in dem Menschen sich nicht mehr des Schutzes einer Regierung erfreuen, keine Staatsbürgerrechte mehr genießen und daher auf das Minimum an Recht verwiesen sind, das ihnen angeblich eingeboren ist, [gibt, KH] es niemanden […], der ihnen dies Recht garantieren konnte, und keine staatliche oder zwischenstaatliche Autorität [ist, KH] bereit, es zu beschützen." (ETH 605)

Nach Hannah Arendt waren für den Flüchtling und den Staatenlosen die Grenzen bedeutungslos geworden, in dem Sinne als es für ihn keinen Unterschied machte, auf welcher Seite einer territorialen Grenze er stand – in allen Fällen blieb er der Ausgeschlossene:

> „Wen immer die Verfolger als Auswurf der Menschheit aus dem Lande jagten – Juden, Trotzkisten und so weiter, – wurde überall auch als Auswurf der Menschheit empfangen, und wen sie für unerwünscht und lästig erklärt hatten, wurde zum lästigen Ausländer, wo immer er hinkam." (ETH 563)

Indem er aus der politischen Gesellschaft ausgeschlossen blieb, verlor er auch seine Rechtsstellung; wer einmal keine Staatsbürgerrechte mehr besaß, besaß nirgends mehr Rechte.[128] Nach Julia Schulze Wessel ist der Flüchtling heute jedoch nicht mehr in den Kategorien Arendts zu fassen, er stelle nicht länger eine „Figur der Exklusion" dar, sondern lasse sich vielmehr als „Grenzfigur", als „Akteur eines postnationalen Grenzraums" begreifen (Schulze Wessel 2012: 152). Der Flüchtling, der nicht länger durch Ausschluss aus dem Kreis der Staatsbürger entstehe, sondern sich vielmehr selbst auf den Weg mache, sein Territorium zu verlassen, werde

128 Für eine aktuellere Auseinandersetzung mit dem Spannungsverhältnis zwischen Menschen- und Bürgerrechten, vgl. Banai (2012: 89). Banai erörtert hierin das Paradoxon, wonach Staatsbürgerschaft als moderne Form der politischen Zugehörigkeit die universelle Menschenrechtsidee bedrohe, zugleich aber zur Figur ihrer eigentlichen Garantie werde.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

von ‚Anderen' abgewehrt und erhalte keinen Zugang zu einer neuen politischen Gemeinschaft (vgl. Schulze Wessel 2012: 155). Als Grenzfigur lasse sich der Flüchtling mittlerweile begreifen, da die Grenze – als „Ort, wo Fragen von Ein- und Ausschluss virulent werden" (Schulze Wessel 2012: 156) – ihn permanent begleite und er maßgeblich über die Existenz des Grenzraums bestimme, wenn auch unfreiwillig. Während die Grenze für die Staatsbürgerin in Europa zunehmend an Bedeutung verliere – europäische Freizügigkeit, Binnenmarkt etc. – verstärke sie ihre Bedeutung in Bezug auf die Flüchtlinge. Die europäischen Staaten verlagern ihre Grenzkontrollen zunehmend in außereuropäische Gebiete, sodass die Grenzkontrolle dem Flüchtling heute nicht mehr an einer klar bestimmbaren territorialen Linie begegne, sondern faktisch überall dort, wo der Flüchtling sich seinen Weg gen Europa bahnt – „[d]ie Grenze hat sich vom konkreten nationalstaatlichen Territorium gelöst und tritt an den unterschiedlichsten Orten auf. Sie soll […] deswegen als postnationaler Grenzraum verstanden werden" (Schulze Wessel 2012: 158). Der Flüchtling entscheidet damit sozusagen unfreiwillig, wo sich die Grenze befindet; verlagert er seine Route, verlagert sich auch die Grenze, sie ist dynamisch (vgl. Schulze Wessel 2012: 159).

> „Erst mit der Interaktion zwischen Flüchtlingen und den verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren entstehen Grenzen. Sie sind also nicht mehr an Orte, sondern an Personen gebunden. Grenzen entstehen also entlang einer spezifischen Figur." (Schulze Wessel 2012: 160)

In Bezug auf das oben verhandelte Fallbeispiel *Sale vs. Haitian Centers Council* möchte ich dem eine weitere These entgegenstellen. Das Beispiel der haitianischen Flüchtlinge, die sich nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten nicht auf das Non-Refoulement-Gebot des Artikels 33 der Genfer Flüchtlingskonvention berufen können, da sie sich weder auf US-amerikanischem Territorium noch an der ‚Schwelle zum Eintritt' auf besagtes Territorium befinden, zeigt, dass die These der Grenzfigur nur auf bestimmte Beispiele anwendbar ist. Im verhandelten Fallbeispiel stehen wir Flüchtlingen gegenüber, die ganz offensichtlich nicht darüber bestimmen, wo die Grenze verläuft. Nach Ansicht des Gerichts ist die ‚Schwelle', d.h. die Grenze genau *nicht* dort, wo die Flüchtlinge aufgegriffen worden sind – denn wäre sie bereits dort und wären die Flüchtlinge damit jene Grenzfiguren, dann könnten sie sich durchaus auf Artikel 33 berufen. Dagegen ist die Rückschiebung auf haitianisches Staatsgebiet und damit der unfreiwillige Grenzübertritt zurück in das Land der Abreise sehr

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wohl eine Grenze, die als territoriale Linie (unabhängig von der Präsenz der Flüchtlinge) besteht und sich bedeutungsvoll in das Leben der Flüchtlinge schiebt. Die Grenze ist damit weder – im Sinne Arendts – bedeutungslos geworden, noch ist sie derart an die Bewegung des Flüchtlings – im Sinne Schulze Wessels – gebunden, dass sie sich einzig an seinem Standort verorten lässt. Die Welt der Flüchtlinge ist nicht „die Welt der grenzenlosen Grenze" (Schulze Wessel 2012: 162), wie es Schulze Wessel diagnostiziert, sondern vielmehr die Welt der willkürlichen Grenze. Die Willkürlichkeit der Grenze, die sowohl in Arendts, als auch in Schulze Wesssels These enthalten ist, bleibt charakteristisches Merkmal. Auch lässt sich sowohl in Arendt als auch in Schulze Wessel der Aspekt der Passivität des Status finden; während sich die Bedeutung der Grenze nach Schulze Wessel verschoben hat, ist der Migrant in seiner tatsächlichen Einflussmöglichkeit auf die Existenz jener Demarkationslinie zwischen Ein- und Ausschluss weiterhin begrenzt. Die Migrantin als aktives Subjekt, das in den öffentlichen Diskurs beispielsweise über Grenzziehungen eingeschlossen wird, sucht man vergeblich. „We should not close our ears to it", forderte Richter Blackmun in seiner Stellungnahme und formuliert damit den Einbezug des Migranten als sprechendes Subjekt. Nach Ayten Gündoğdu ist es genau diese Sprachlosigkeit der Migranten, die als modernes Pendant zu der von Arendt beschriebenen Rechtlosigkeit der Flüchtlinge gelten müsse. Auch heute seien Migranten vom Phänomen der Rechtlosigkeit betroffen,

> „[…] because they are deprived of not only a right to action but also a right to work and a right to labor. Their plight does not merely consist of deprivation from a public space that allows them to appear, speak, and act before a community of actors. The predicament of the stateless also involves their forced dependence on compassionate humanitarians to meet even basic subsistence needs, loss of trust in the reality and regularity of life, disruption in the familiar routines of everyday life, and impediments to establishing relatively permanent dwelling places that can enable individual and collective life." (Gündoğdu 2015: 20)

Gündoğdu entwickelt auf Basis des Denkens Hannah Arendts eine politische Konzeption der Menschenrechte, wonach diese dauerhaft auf politisches Handeln angewiesen seien: „[…] human rights derive their validity not from extra-political sources of authority but instead from political practices augmenting the principle of equaliberty" (Gündoğdu 2015: 23). Insbesondere die Betroffenen selbst müssen durch kollektives Handeln –

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bspw. in Form von Deklarationen – die Menschenrechte ständig neu begründen:

> „Human rights can become political if and when they are invoked to create public spaces where those who are rendered rightless can appear and act in solidarity with others, translate their problems into common concerns, and participate in practices of founding and refounding equality and freedom." (Gündoğdu 2015: 67)

Vor diesem Hintergrund kritisiert Gündoğdu die Entpolitisierung des Migranten, d.h. die vorherrschende Praxis, Migranten bzw. Flüchtlinge auf ihr Leiden zu reduzieren und dadurch abhängig von Mitleid und humanitärer Hilfe zu machen, anstatt sie als politisch Handelnde in einem wechselseitigen Rechtsgeflecht zu verstehen. Mitleid führe nicht zu einer Veränderung der gesellschaftlichen Bedingungen, die Leid verursachen, sondern letztlich immer nur zur unmittelbaren Hilfe in der gegebenen Situation; es unterbinde die politische Möglichkeit, Menschenrechte als Rechte zum Handeln und Reden zu verstehen (vgl. Gündoğdu 2015: 76).

> „This anti-political attitude […] does not leave any room for articulating the human rights of those who are stateless as inter-est, or as a common concern that brings together individuals without erasing their distinctiveness. […] Narrowly focused on the immediate relief of suffering, it risks turning human rights into the rights to bare necessities of life, severing their connection to political freedom." (Gündoğdu 2015: 76 und 78)

Franziska Martinsen formuliert eine ähnliche „Kritik am Fehlen politischer Normativität der Menschenrechte", insofern diese „vornehmlich als moralische Rechte verstanden werden" (Martinsen 2019: 20) und argumentiert, dass das Recht auf politische Mitbestimmung „zum Kernbestand der Menschenrechte" (Martinsen 2019: 14) gezählt werden müsse. Nach Gündoğdu ist der Rechtsstatus der Migranten zwar graduell verbessert gegenüber Arendts Zeiten, dennoch seien sie letztlich noch immer prekäre Rechtspersonen. Das Verständnis der Universalität des Rechtsstatus, das die Staatsbürgerschaft abgelöst habe, könne nicht verhindern, dass Inhaftierungen und Deportationen stattfinden und die Menschen von jeglichen Möglichkeiten des Arbeitens, Herstellens und Handelns ausgeschlossen werden. Gündoğdu will allerdings im Sinne Arendts die Aporien nicht als „dead ends leading nowhere other than rightlessness" (Gündoğdu 2015: 5) verstehen, sondern als produktive Momente, die politische und ethische Dilemmata aufzeigen und dadurch ein neues Verständnis der Menschen-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rechte ermöglichen. Letztlich müssen die politischen Prozesse des „founding and refounding of human rights“ (Gündoğdu 2015: 209) in den Blick genommen werden, beispielhaft dargestellt in der

> „declaration as an inaugural speech act that brings forth new rights or takes existing rights in unpredictable directions, exposes us to the abyss of freedom, and leaves us with perplexities regarding its source of origin and validity. Such declaratory practices are crucial for reinventing human rights in response to challenging problems of rightlessness […].“ (Gündoğdu 2015: 209)

Die Forderung nach einer politischen Lesart der Menschenrechte bzw. der Entkopplung des Rechts auf politische Teilhabe vom nationalen Kontext findet sich in verschiedenen Ausprägungen. Einige Autorinnen plädieren für die Idee kosmopolitischer bzw. globaler Demokratie.[129] James Bohman formuliert ein von diesen Ansätzen inspiriertes, gleichwohl signifikant abweichendes Modell transnationaler Demokratie. Er setzt bei der These eines Übergangs von einem singulären zu einem pluralistischen Subjekt, von Demos zu Demoi an und fordert, dass die Demokratie nicht nur hinsichtlich ihrer institutionellen Form überdacht werden, sondern auch das politische Subjekt neu evaluiert werden müsse (vgl. Bohman 2010: 21).

> „Compared to some forms of political cosmopolitanism, transnational democracy emphasizes the plurality of institutions and communities necessary for the flourishing of humanity. In common with liberal nationalism, transnational democracy is opposed to the idea that the demoi ought to be subsumed into a cosmopolitan hierarchy with a single demos at its apex. As the term transnational suggests, states continue to have a role in the political life of the transnational polity, although not as the democratically favored form of organization; they are but one of the demoi and one of the polities organized within the human political community. […] It is not democracy beyond borders but across borders; democracy across borders means that borders do not mark the difference between the democratic inside and the nondemocratic outside of the polity, between those who have the normative power and communicative freedom to make claims to justice and

129 Die Diskussion dieser Ansätze findet in der vorliegenden Arbeit in *Kapitel 3.2 Kosmopolitische Demokratie* statt. Für einen grundsätzlichen Überblick, siehe bspw. den Sammelband Archibugi 2003.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> those who do not. It is not a democracy of a single community, but one of many different communities." (Bohman 2010: 12)

Für ein globales demokratisches Minimum seien Kommunikationsfreiheit und Partizipation im öffentlichen Raum notwendige Voraussetzungen (vgl. Bohman 2010: 101).

> „[…] I argue that publics are more central to achieving the conditions for the possibility of democracy across borders precisely because they enable the emergence of communicative freedom that is central to challenging potentially dominating forms of authority." (Bohman 2010: 60)

Konkret lassen sich die Minimalvoraussetzungen eines globalen demokratischen Raums an zwei sozialen Bedingungen der modernen Demokratietheorie festmachen: Der Notwendigkeit eines reichen assoziativen Lebens der Zivilgesellschaft und einer kommunikativen Infrastruktur der Öffentlichkeit, die die Meinungsäußerung und -verbreitung ermögliche (vgl. Bohman 2010: 60). Die globale Kommunikationssphäre setzt sich nach ihm aus drei Bedingungen zusammen: Erstens sei jene globale Öffentlichkeit eine Art Forum, in welchem die Redner ihre Ansichten gegenüber anderen äußern und diese darauf reagieren können. Dabei könne es eine Vielzahl von Öffentlichkeiten geben, die parallel zueinander bestünden und bspw. in literarische, wissenschaftliche und demokratische Arenen unterteilt seien. Zweitens müsse sich die Kommunikation selbst auf die Prinzipien der Freiheit und Gleichheit stützen und drittens nicht einfach eine persönliche Interaktion zwischen Gesprächspartnern darstellen, sondern sich öffentlich äußern, d.h. auch an ein unbestimmtes Publikum gerichtet sein (vgl. Bohman 2010: 60 f.).

An die Forderung des politischen Einschlusses auch derjenigen, die mit Gündoğdu als prekäre Rechtspersonen gelten können, schließe ich mich an. Konkret möchte ich im Folgenden drei institutionelle Vorschläge skizzieren, die zeigen, wie der politischen Teilhabe an einer globalen Öffentlichkeit, auch ohne globale Staatsbürgerschaft bzw. einer Weltregierung, genüge getan werden könnte.[130] Dafür identifiziere ich Praktiken, die im Status Quo bereits bestehen und die zur Verwirklichung einer globalen

130 Insofern ich mich hier nicht in die Debatte zu globaler Bürgerschaft einschalte, bleibt insbesondere die Frage, ob es so etwas wie einen globalen Demos überhaupt gibt, zweitrangig. Verwiesen sei allerdings auf Laura Valentini, welche eine stringente Kritik an der vorherrschenden Skepsis, die in dem Slogan „No global demos, no global democracy" versinnbildlicht ist, liefert: Valentini 2014.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ordnung der Pluralität und Freiheit beizutragen verstehen. Mittels dieser prototypischen Innovationen wird das Spektrum legitimationstheoretischer Lösungen für das völkerrechtliche System aufgespannt, dabei jedoch nicht ausschließlich ein entferntes Ideal entworfen, sondern am Status Quo angesetzt und die transformative Praxis im Sinne der in *Abschnitt 2.3.1* diskutierten nicht-idealen Theorie in den Fokus gerückt.

Völkerrechtliche Legitimität – so meine Ansicht – speist sich letztlich aus dem Einbezug individueller Einzelner als aktive Rechtssubjekte auf globaler Ebene, welche über das Machtpotential gleicher Menschenrechte verfügen und dieses in Ausübung kommunikativer und kontestatorischer Kompetenzen innerhalb eines Raumes politischer Öffentlichkeit realisieren. Diese legitimitätsstiftenden Elemente lassen sich auf globaler Ebene in verschiedenen Formen aktualisieren, eine prominente ist sicherlich der Vorschlag eines Weltparlaments, wie in *Kapitel 3.2 Kosmopolitische Demokratie* skizziert und verworfen. Ich möchte die Debatte gerne über die einschlägigen Modelle hinaus erweitern und schlage als unkonventionelle Möglichkeiten vor: (1) ein Programm kosmopolitischer Bildung, (2) Arenen des institutionalisierten zivilen Ungehorsams und (3) die Artikulation alternativer, globaler Rechtsetzung als soziale Protestbewegung. Gezeigt werden soll im Folgenden, wie diese Vorschläge ein System völkerrechtlicher Regulierung produktiv ergänzen und das Individuum als globales Rechtssubjekt einbinden, ohne zugleich die Forderung nach demokratisch-elektoraler Rechtsetzung zu artikulieren. Die Vorschläge lassen sich dabei als konkrete Politisierungsvorschläge der durch das Völkerrecht konstituierten globalen Ordnung begreifen. Ich plädiere nicht für integrative Reformvorschläge für den völkerrechtlichen Status Quo, sondern entwerfe Kernelemente einer globalen Politisierung, welche das Völkerrecht als Ganzes aus der politischen Theorie auf eine neue Weise verstehen lassen – und nur als mögliche Folge eine Reform des geltenden Völkerrechts anstoßen. Fundamental bleibt damit die These der wechselseitigen Ermöglichung von Recht und Politik nach Arendt.

Durch die Institutionalisierung alternativer Räume der Öffentlichkeit wird die individuelle Rechtsperson befähigt, politisch und gestalterisch auf die Anliegen der Weltgesellschaft aktiv einzuwirken. Die These dieses Beitrags lautet, dass die bestehende Völkerrechtspraxis um alternative Räume der global-lokalen Öffentlichkeit erweitert werden kann und sollte, um das Individuum als jurisgenerative Quelle, Befähigte und kritische Vollstreckerin des Völkerrechts zu etablieren. Die Polis ist für Arendts Definition von Öffentlichkeit das zentrale Modell, die Agora paradigmatisches Beispiel. Wie in *Kapitel 4.3.4* gezeigt, sind nach Arendt in der Polis zwei Dimensio-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nen des Öffentlichen erkennbar: Die öffentliche Bühne dient dem Auftreten bzw. Aufführen des eigenen Standpunkts und dem Wettstreit inter pares. Neben dem agonistischen Element ist der öffentliche Raum in einem assoziativen Sinne der Ort der Freiheit: „Ohne einen politisch garantierten öffentlichen Bereich hat Freiheit in der Welt keinen Ort, an dem sie erscheinen könnte […]" (FP 201 f.). An diesen Dimensionen des öffentlichen Raums orientieren sich die folgenden Vorschläge, die die Idee völkerrechtlicher Legitimität in neue institutionelle und situative Topografien des Öffentlichen übersetzen.

6.1 Kosmopolitische Bildung und Information

Bereits in den 1920ern wurde die Idee einer Bildungsstrategie für globale Staatsbürgerschaft bzw. eines gemeinsamen Lehrplans zur Förderung kosmopolitischer Kompetenzen artikuliert. Maxwell Garnett, damaliger Sekretär der League of Nations Union of Great Britain, forderte 1921 einheitliche Curricula für globale Bürgerschaft und argumentierte, dass jene Bildung für die Weltbürgerschaft als eine Reihe universeller Bildungsprinzipien verstanden werden solle, die wissenschaftlich erarbeitet und global angewendet würden (vgl. Cabrera 2010: 240). Die UNESCO bekräftigte die Forderung nach einem ‚Globalen Lernen' 1974 mit der Empfehlung über Erziehung für internationale Verständigung (vgl. UNESCO 1974). In Artikel 3 Absatz 4 fordert sie die Einführung einer internationalen Dimension und globaler Sichtweisen auf allen Bildungsebenen und in allen Bildungsformen und ergänzt diese im Folgenden u.a. durch die Prinzipien der Achtung für alle Völker, Kulturen, Zivilisationen, Werte und Lebensweisen im eigenen Land als auch in der Welt sowie der Fähigkeit zur Kommunikation mit anderen. Die Bildungspolitik der Weltgesellschaft soll demnach die „Handlungskompetenz für das multikulturelle Zusammenleben, die internationale Kooperation und das globale Zeitalter" (Seitz 2002: 23) des Einzelnen forcieren. Globales Lernen könne, so Klaus Seitz, wichtiges Innovationspotenzial beinhalten: „[I]ndividuelle und kollektive Lernprozesse, die über den gesellschaftsstrukturell vorgegebenen Rahmen hinausweisen und zum ‚Zeitgeist' querliegen, sind eine Voraussetzung für gesellschaftlichen Wandel" (Seitz 2002: 283). Martha Nussbaum als wohl prominenteste Verfechterin kosmopolitischer Bildung hat diesen Ansatz aufgegriffen und in ihrem Werk *Cultivating Humanity* systematisch weiterentwickelt (vgl. Nussbaum 1997, Nussbaum 2004). Nussbaum nimmt insbesondere das Universitätssystem in den Blick, das die zukünftigen Bürger

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

im Zeitalter der kulturellen Vielfalt und Internationalisierung präge. Alle modernen Demokratien seien heute unausweichlich pluralistisch und daraus folge, dass die Hochschulen in der Pflicht seien, das Netzwerk menschlicher Verbindungen angemessen aufzubauen und zu erhalten, damit der Umgang miteinander nicht durch die defekten Normen des Marktprinzips vermittelt werde (vgl. Nussbaum 2002: 291). Nach Nussbaum müsse jede Universität insbesondere drei menschliche Fähigkeiten forcieren und stärken:

> „First is the capacity for critical examination of oneself and one's traditions – for living what, following Socrates, we may call 'the examined life'. This means a life that accepts no belief as authoritative simply because it has been handed down by tradition or become familiar through habit, a life that questions all beliefs and accepts only those that survive reason's demand for consistency and for justification. Training this capacity requires developing the capacity to reason logically, to test what one reads or says for consistency of reasoning, correctness of fact and accuracy of judgment." (Nussbaum 2002: 293)

Neben der Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit sich selbst und den Traditionen, die einen prägen, sowie zur logischen Vernunft, sei die Kompetenz relevant, sich nicht nur als Bürgerin einer lokalen Region oder Gruppe zu verstehen, sondern auch und vor allem als Mensch, der mit anderen Menschen verbunden ist, sei es aus Gründen der gegenseitigen Anerkennung oder Sorge (vgl. Nussbaum 2002: 295). Die dritte Fähigkeit, die durch universitäre Bildung zu vermitteln sei, könne als „narrative Vorstellungskraft" („narrative imagination") bezeichnet werden. Darunter versteht Nussbaum das Vermögen „to think what it might be like to be in the shoes of a person different from oneself" (Nussbaum 2002: 299) und die Emotionen, Wünsche bzw. Sehnsüchte jener Person nachvollziehen zu können. Für Arendt ist eine derartige narrative Vorstellungskraft in jedem Denkprozess notwendigerweise inbegriffen, als „[d]er schweigende Dialog Pluralität [indiziert], aber Vorbild der Dialog mit einem Anderen [ist]. Nur weil ich mit Anderen sprechen kann, kann ich auch mit mir sprechen, d.h. denken" (DT II 688). Nussbaum spricht insbesondere die soziale Aufgabe kosmopolitischer Bildung an; für sie ist zentral, dass Bildung die gesamte Menschheit repräsentativ einbezieht, einem normativen Leitbild des kosmopolitischen Menschen folgt und dadurch zu einer Verbesserung der globalen Verhältnisse sowie zur Befähigung des Einzelnen zur Gestaltung der Weltgesellschaft beiträgt. Daneben lässt sich die Idee des Globalen Lernens auch sachlich-inhaltlich und methodisch bestimmen: „Global educa-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tion consists of efforts to bring about changes in the content, in the methods and in the social context of education in order to better prepare students for citizenship in a global age“ (Anderson 1979, zit. nach Seitz 2002: 369). Sachlich gehe es darum, „einem jeden Menschen die Welt in ihrer Gesamtheit zu erschließen“ (Seitz 2002: 302), d.h. Wissen auch über den eigenen topographischen oder kulturellen Kosmos hinaus zu vermitteln. Globale Fragen und Zusammenhänge werden als Gegenstand in den Bildungsauftrag eingeschlossen. In methodisch-didaktischer Hinsicht lässt sich globales Lernen definieren als Pluralismus der Lehr-Lern-Methodik, als „ganzheitliches und interdisziplinäres Lernen“ (Seitz 2002: 380), inklusive der unmittelbaren Erfahrung des anderen, entweder im Rahmen eines eigenen Aufenthalts außerhalb des gewohnten Lebensumfelds oder durch Einbindung anderer in das Bildungsprogramm vor Ort (vgl. VENRO 2014: o.S.).

Nun habe ich vorab behauptet, dass die drei vorgestellten Herangehensweisen den Legitimitätsgrad sublimieren können, indem sie jeweils zur Konjunktur des individuellen Rechts, Rechte zu haben, beizutragen wüssten. Der Bezug eines Vorschlags kosmopolitischer Bildung zur oben herausgearbeiteten Völkerrechtspraxis mag auf den ersten Blick nicht offensichtlich sein. Ich möchte versuchen, die Irritation zu beseitigen, indem ich die Frage zu beantworten suche, inwiefern der Vorschlag globaler Bildungsinitiativen für einen kosmopolitischen Bürger den Status des individuellen Subjekts auf völkerrechtlicher Ebene belebt und stärkt, bevor abschließend einige konkrete didaktische Maßnahmen vorgeschlagen werden sollen.

Zunächst will ich jedoch aufzeigen, warum ich das Bildungssystem, insbesondere das (Hoch-)schulwesen – in gewissem Gegensatz zu Arendt – als öffentlichen Raum begreife; anschließend streite ich für den Vorschlag kosmopolitischer Bildungsprogramme als legitimitätsstiftende Praxis.

In ihrer Auseinandersetzung mit der gesetzlich forcierten Integration des US-Schulsystems in Little Rock, grenzt Hannah Arendt den politischen Bereich klar von der gesellschaftlichen Sphäre, in welcher ihrer Ansicht nach auch das Schulsystem verortet ist, ab: „Für das Kind selbst ist die Schule der erste Ort, wo es außerhalb des Zuhauses Verbindung aufnimmt mit der öffentlichen Welt, von der es und seine Familie umgeben ist. Diese öffentliche Welt ist nicht die politische, sondern die gesellschaftliche Sphäre […]“ (LR 111). Entsprechend, so Arendt, gilt im Gesellschafts-, d.h. auch Schulsystem das Prinzip der Diskriminierung – „Diskriminierung ist ein ebenso unabdingbares gesellschaftliches Recht wie Gleichheit ein politisches ist“ (LR 105). Ich dagegen verstehe das (Hoch-)schulsystem als öf-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fentlichen, d.h. politischen Raum. Um diese These zu behaupten, möchte ich zwei Kritiken an Arendt formulieren. Die erste ist grundlegender Natur insofern sie das Bildungssystem an Arendts eigenem Verständnis von Öffentlichkeit misst; die zweite wirft Arendt einen undifferenzierten Umgang mit unterschiedlichen Formen des Bildungssystems bzw. eine willkürliche Abgrenzung zwischen Schul- und Hochschulsystem vor. Ausgeblendet bleibt an dieser Stelle dagegen die Fundamentalkritik an Arendts Differenzierung zwischen politischem und gesellschaftlichem Raum, welche insbesondere in Antwort auf Little Rock aus verschiedenen Perspektiven formuliert wurde.[131]

Wie oben dargestellt, knüpft Arendts Begriff des Öffentlichen an zwei Dimensionen der griechischen Polis an – die agonistische Dimension versteht den öffentlichen Raum als Bühne, auf welcher der Einzelne mit seinen Standpunkten auftreten und gesehen und gehört werden kann, die assoziative Dimension betont den Aspekt der politischen Freiheit, der im öffentlichen Miteinander-Handeln zum Ausdruck kommt. Das Öffentliche ist alles, „was vor der Allgemeinheit erscheint, für jedermann sichtbar und hörbar ist, wodurch ihm die größtmögliche Öffentlichkeit zukommt" (VA 62). Alle drei Aspekte scheinen im bzw. durch das (Hoch-)schulsystem erfüllt. (Hoch-)schulen sind bereits ihrem Namen nach öffentlich, sie grenzen sich explizit von privaten Schulen ab, die sich einem exklusiven Kreis öffnen.[132] D.h. dass das, was im öffentlichen Hochschulsystem diskutiert, gelehrt, besprochen wird, mindestens potenziell vor der „Allgemeinheit erscheint", als jeder die Möglichkeit zur Teilhabe hat; paradigmatisch sind dafür öffentliche Vortragsreihen durch welche die Hochschule zur öffentlichen Bühne wird. Gleichzeitig dient die Hochschule als Ausgangspunkt für gemeinsames Handeln. Im Rahmen studentisch-universitärer Initiativen wirkt die Hochschule in den breiteren öffentlichen Raum; wissen-

131 David Spitz u.a. werfen Arendt kulturelles Unwissen bzw. eine Fehldiagnose vor dem Hintergrund ihres europäischen Erfahrungshorizonts vor (vgl. Spitz 1959). Seyla Benhabib u.a. erklären Little Rock als Konsequenz aus Arendts eigenen philosophischen Kategorien und betonen, „[d]ie Unterscheidung zwischen dem 'Gesellschaftlichen' und dem 'Politischen', wie Hannah Arendt sie trifft, ist sinnlos in der modernen Welt […]" (Benhabib 1995: 103).

132 Private (Hoch-)schulen entscheiden über Zulassung und Ausschluss auf Basis selbstverfasster Kriterien; insofern als hier die Diskriminierung bei der Auswahl eine gewichtige Rolle spielt, könnten sie im Sinne Arendts der gesellschaftlichen Sphäre zugerechnet werden. Die öffentliche Hochschule basiert dagegen vielmehr auf dem Prinzip der Gleichheit, die Hochschulgesetze der Länder sind dem Diskriminierungsverbot verpflichtet.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schaftliche Erkenntnisse werden politisch aufgegriffen und bestimmen vielerorts den Diskurs. In diesem Sinne lässt sich auch mit einem Arendtschen Begriff der Öffentlichkeit das Hochschulsystem eindeutig dem öffentlichen Raum zuordnen. Diesen Befund teilt Arendt wohl selbst, insofern sie bspw. im Kontext ihrer Überlegungen zu zivilem Ungehorsam den studentischen Protestbewegungen eine explizit politische Dimension zuschreibt.[133] Dagegen ist das Schulsystem für Arendt unpolitisch, es ist nach ihr dem gesellschaftlichen Raum zugehörig. Diese Abgrenzung erscheint willkürlich und argumentativ nicht stichhaltig. Greta Thunberg begann am 20. August 2018 mit ihrem „Skolstrejk för klimatet" (Schulstreik für das Klima) und inspirierte damit eine Soziale Bewegung, die sich zunächst unter dem Namen FridaysForFuture formierte und im September 2020 eine weltweite Klimaschutzdemonstration bedingte. Thunbergs Protest dient als paradigmatisches Beispiel um auf die öffentliche Dimension der Instanz Schule aufmerksam zu machen. Die Schule kann darüber hinaus als öffentlicher Raum beschrieben werden, als sie nicht nur als öffentlichkeitswirksame Bühne fungiert (siehe Thunberg), sondern den jüngeren Bürgern der Gesellschaft als Raum des Miteinander-Handelns zur Verfügung steht und sie zu mündigen Bürgern ausbildet. Insofern lässt sich das gesamte Schulsystem als öffentlicher Raum begreifen. Im Gegensatz zu Arendt sehe ich damit keinen derart kategorialen Unterschied zwischen dem Schul- und dem Hochschulsystem, sondern begreife beide als Räume der Öffentlichkeit.

Daran anschließend möchte ich argumentieren, dass ein kosmopolitisches Bildungsprogramm ein im Sinne dieser Arbeit geeigneter Vorschlag zur globalen Politisierung sein kann. Mir erscheinen dafür zwei Gedanken zentral. Auf der einen Seite forciert ein kosmopolitischer Lehrplan inklusive globaler Methodik den Einbezug des Standpunkts des entfernten Anderen. Im Sinne eines Auftretens in der Öffentlichkeit bzw. des Minimalkriteriums eines „Gesehen und Gehört-Werdens" kann eine kosmopolitische Bildungsinitiative im Hochschulsystem jene Öffentlichkeitswirksamkeit herstellen. Ähnlich wie im amerikanischen Hochschulsystem die Studierenden im ersten Hochschuljahr Kurse jenseits ihres gewählten Studien-

133 Vgl. ihre Aufsätze zu zivilem Ungehorsam und Macht und Gewalt. An anderer Stelle schreibt Arendt: „[…] in 1970 university students demanded time off in order to be able to take part in the election campaign, and a number of the larger universities granted them this free time. This is a political activity outside the university which is made possible by the university in recognition of the fact that students are citizens as well" (TPR 203).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fachs belegen müssen, um einen breiteren Bildungshorizont zu erwerben, könnte für Studienanfänger weltweit ein kosmopolitischer Lehrplan entwickelt werden, in welchem es explizit um die Auseinandersetzung mit individuellen Meinungen des entfernten Anderen geht, um – mit Martha Nussbaum – „to think what it might be like to be in the shoes of a person different from oneself" (Nussbaum 2002: 299):

> „[…] narrative imagination is an essential preparation for moral interaction. Habits of empathy and conjecture conduce to a certain type of citizenship and a certain form of community: one that cultivates a sympathetic responsiveness to another's need's […]." (Nussbaum 1997: 90)

Auf der anderen Seite erhält das Individuum durch Formen des globalen Lernens die Möglichkeit „zu sehen und zu hören", nämlich die Chance, Informationen zu erhalten, die als notwendig erachtet werden, um überhaupt einen eigenen Standpunkt hinsichtlich globaler Entwicklungen einnehmen zu können. Somit wäre der Vorschlag auch als Informationsquelle für das kosmopolitische Individuum zu lesen, auf deren Basis ein informierter Konsens oder Dissens entstehen kann. Es geht letztlich nicht darum, eine kosmopolitische Agenda mit konkreten normativen Präferenzen als Bildungsziele zu verankern und frontal zu vermitteln, sondern darum, dem Individuum Orientierungspunkte für eine politische Auseinandersetzung mit globalen Thematiken an die Hand zu geben. Die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses[134], insbesondere das Überwältigungsverbot und das Kontroversitätsgebot sollen nicht einer kosmopolitischen Indoktrinierung weichen, vielmehr soll die politische Bildung den gegenwärtigen politischen und rechtlichen Bedingungen angepasst werden, indem die globale Konstellation thematisch einbegriffen wird. Kosmopolitische Bildung kann in diesem Sinne als Alternative zur nationalen Schließung des Bildungssystems verstanden werden und das sowohl in substanzieller als auch methodischer Hinsicht. Letztlich dient sie dazu, das individuelle

134 Als Beutelsbacher Konsens wird das Ergebnis einer didaktischen Tagung unter Leitung der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg im Jahr 1976 bezeichnet. Er legt die Grundsätze für die politische Bildung fest, im Einzelnen: das Überwältigungsverbot, das Gebot der Kontroversität und das Prinzip der Schülerorientierung. Im Kern besagen die Grundsätze, dass das selbstständige Urteilen des Schülers nicht zu behindern ist, d.h. dass die Indoktrination verboten und die Darstellung bestehender Kontroversen geboten ist (vgl. Landeszentrale für Politische Bildung BaWü o.J.: o.S.).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Denk- und Urteilsvermögen den Bedingungen des 21. Jahrhunderts anzupassen.

Der Vorschlag ist damit in gewisser Weise zwar auf einer niedrigeren Ebene angesiedelt, insofern er nicht unmittelbar im völkerrechtlichen Verhandlungsprozess die individuelle Öffentlichkeit einfordert, er kann aber als wirksam und konstitutiv beschrieben werden, insofern er (a) den individuellen Standpunkt in der öffentlichen Diskussion publik werden lässt, (b) im Sinne eines kosmopolitischen Austauschs, den entfernten Standpunkt in die globale Welt einbezieht, (c) die informierte Meinungsbildung als Vorbedingung zur Entwicklung des individuellen Konsens oder Dissens ermöglicht und (d) insofern völkerrechtlich zum Tragen kommt, als bereits die nächste Generation, die völkerrechtliche Entscheidungen herbeiführt, die kosmopolitische Bildung im eigenen Werthorizont verankert weiß.

Dieser erste Vorschlag kann im Sinne der methodischen Prämisse dieser Arbeit insofern aus bestehender Praxis abgeleitet werden, als sowohl im Rahmen der UNESCO schon früh auf die Notwendigkeit des globalen Lernens hingewiesen wurde, als auch zuletzt die SDGs auf kosmopolitische Bildungsformate Bezug nehmen. Entsprechend wird im vierten Nachhaltigkeitsziel der Vereinten Nationen (SDG 4) Absatz 7 formuliert:

> „By 2030, ensure that all learners acquire the knowledge and skills needed to promote sustainable development, including, among others, through education for sustainable development and sustainable lifestyles, human rights, gender equality, promotion of a culture of peace and non-violence, *global citizenship and appreciation of cultural diversity* and of culture's contribution to sustainable development."

6.2 *Institutionalisierter Ziviler Ungehorsam*

Sowohl Catherine Colliot-Thélène als auch Luis Cabrera identifizieren Elemente kosmopolitischer Staatsbürgerschaft nicht ausschließlich in formalen Rechten (bspw. auf parlamentarische Vertretung im Rahmen der WTO), sondern auch in individuellen und kollektiven Praktiken (vgl. Colliot-Thélène 2010: 181). Transnationale Proteste, bspw. im Kontext von G20 Treffen, können als globale Formen zivilen Ungehorsams gelesen werden und damit als Möglichkeit, auf überstaatlicher Ebene als Bürger wahrgenommen zu werden (vgl. Cabrera 2010: 132ff.). Ich plädiere für eine institutionalisierte Form des zivilen Ungehorsams auf globaler bzw. völkerrechtlicher Ebene und nehme damit eine Idee Arendts auf.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Als ziviler Ungehorsam gilt nach Arendt der „gezielte Verstoß gegen ein Gesetz, um dessen Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen“ (ZU 120), er entsteht,

> „wenn eine bedeutende Anzahl von Staatsbürgern zu der Überzeugung gelangt ist, dass entweder die herkömmlichen Wege der Veränderung nicht mehr offenstehen bzw. auf Beschwerden nicht gehört oder eingegangen wird oder dass im Gegenteil die Regierung dabei ist, ihrerseits Änderungen anzustreben, und dann beharrlich auf einem Kurs bleibt, dessen Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit schwerwiegende Zweifel aufwirft.“ (ZU 136)

Am 26. Juni 2019 fährt das Schiff ‚Sea Watch 3‘ mit 22 Besatzungsmitgliedern, 2 Journalisten und 53 aus Seenot geretteten Menschen in die italienischen Hoheitsgewässer ein. Vorausgegangen waren knapp zwei Wochen des Ausharrens sowie des Versuchs einer Einigung zwischen der Besatzung und der italienischen Regierung. Der italienische Innenminister Matteo Salvini verweigerte der Kapitänin Carola Rackete die Einfuhrerlaubnis sowohl in italienische Hoheitsgewässer als auch in einen italienischen Hafen und bezeichnete das Schiff als „nave illegale“ (Red 2019 d: o.S.). Der Eilantrag der deutschen Rettungsorganisation, die Menschen dennoch in Lampedusa an Land bringen zu dürfen, wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abgelehnt. Nachdem sich die Situation an Bord verschlechterte – einige Migranten drohten letztlich, über Bord zu springen (vgl. Seisselberg 2019: o.S.) – entschied Rackete, den italienischen Hafen anzufahren. Die Kritik, die die Aktivisten mit ihrer Entscheidung verbanden, zielte sowohl auf die italienische Regierung als auch die weiteren Mitgliedstaaten der EU. Die EU verhindere geschlossen, eine Lösung zur Verteilung der Migranten auf dem Kontinent zu finden; „[p]olitische Lösungen werden systematisch torpediert“ (Marie Naß, Leiterin der politischen Öffentlichkeitsarbeit bei Sea Watch, zit. nach Red/höh 2019: o.S.). Deutschland blockiere die Dublin-Reform und schiebe Migranten weiterhin in hoher Anzahl nach Italien zurück. Gleichzeitig fungiere Libyen als Türsteher und diene dadurch dem Erhalt der vermeintlich „weißen [europäischen] Weste“ (Red/höh 2019: o.S.). Die Aktivisten bringen damit ihren Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Verfahren zum Ausdruck. Für Arendt sind Handlungen als ziviler Ungehorsam einzustufen, wenn sie drei Bedingungen erfüllen. Zunächst gelte „Gewaltlosigkeit als […] notwendige[s] Wesensmerkmal des zivilen Ungehorsams“ (ZU 138), weiterhin müsse immer eine Gruppe hinter der Aktion stehen, ein Einzelner könne niemals zivilen Ungehorsam ausführen: „Der zivile Ge-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

horsamsverweigerer handelt jedoch, auch wenn er zumeist gegen eine Mehrheit opponiert, im Namen und um einer Gruppe willen“ (ZU 137). Neben den Merkmalen der kollektiven Handlung und der Gewaltlosigkeit sei die Aktion notwendigerweise in der Öffentlichkeit angesiedelt, um als ziviler Ungehorsam zu gelten:

> „Es gibt einen ungeheuren Unterschied zwischen dem Kriminellen, der das *Licht der Öffentlichkeit* scheut, und dem zivilen Gehorsamsverweigerer, der in *offener Herausforderung* das Gesetz in seine eigenen Hände nimmt. Dieser Unterschied zwischen *offener Übertretung* des Gesetzes, die *vor aller Augen* geschieht, und dem geheimen Rechtsbruch, liegt so klar auf der Hand […].“ (ZU 137, herv. KH)

Die drei Bedingungen sind im Falle des Einfahrens in den Hafen von Lampedusa entgegen der Anweisung der italienischen Regierung als erfüllt anzusehen. Die Gruppe um Kapitänin Rackete setzt keine Mittel der physischen Gewalt ein, sie handelt als Kollektiv und verfährt öffentlich; Rackete wird im Spiegel zitiert mit: „Mich hat überrascht, wie persönlich es geworden ist. […] Es sollte um das Versagen der Europäischen Union gehen, nicht um Einzelpersonen wie mich, die zufälligerweise in Erscheinung treten“ (Red/hor 2019: o.S.).

Doch inwiefern kann das Instrument des zivilen Ungehorsams als Instrument zur Stärkung der völkerrechtlichen Legitimität verhandelt werden; ist der Einsatz von zivilem Ungehorsam nicht vielmehr der Beweis für einen Mangel völkerrechtlicher Legitimität? Soll hier wirklich ein außerrechtlicher Vorschlag verhandelt werden? Die Antwort lautet: Jein. Ja, ziviler Ungehorsam soll als mögliches Instrument diskutiert werden, jedoch nicht als außer-rechtliche Methode. Dieses scheinbare Paradox – nämlich, dass „der Verstoß gegen das Gesetz [eigentlich] nicht durch das Gesetz gerechtfertigt werden kann“ (ZU 120)[135] – wird durch die Arendtsche Herangehensweise an das Thema, die sich signifikant von jeder anderen Bearbeitung unterscheidet,[136] aufgelöst. Sie schreibt:

> „Offensichtlich ‚kann der Rechtsbruch nicht gesetzlich gerechtfertigt werden‘, selbst wenn dieser Verstoß in der Absicht begangen wird, der Verletzung eines anderen Gesetzes vorzubeugen. Doch es ist eine völlig andere Frage, ob es nicht möglich wäre, für zivilen Ungehorsam in

135 Sie verweist an der Stelle auf den Aufsatz ‚Civil Disobedience and the Law‘ von Carl Cohen im Sonderheft der Rutgers Law Review, Vol. 21, Herbst 1966.

136 Nach William Smith ist Arendts Vorschlag „unprecedented within political theory“ (Smith 2012: 134).

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> den Institutionen unseres Regierungssystems einen anerkannten Ort ausfindig zu machen." (ZU 157)

Die politische Institutionalisierung des zivilen Ungehorsams, nach Smith der Zugang „to the very heart of law-making" (Smith 2012: 133 f.), stellt sich Arendt wie folgt vor:

> „Der erste Schritt wäre, den Minderheiten, die den zivilen Ungehorsam praktizieren, die gleiche Anerkennung zu gewähren, die den zahlreichen Interessengruppen (die per definitionem auch Gruppen von Minderheiten sind) im Lande zugestanden wird, und mit den Gruppen des zivilen Ungehorsams auf die gleiche Art wie mit den Pressuregroups zu verhandeln, welchen es gestattet ist, über ihre Vertreter – das heißt über registrierte Lobbyisten – den Kongress mittels Überzeugungsarbeit, ‚Gutachten und Anhängerzahl zu beeinflussen und zu unterstützen'. Diese Meinungsminderheiten könnten sich auf diese Weise als Macht etablieren, die nicht nur anlässlich von Demonstrationen und anderer Darstellungen ihres Standpunkts ‚aus der Ferne zu sehen', sondern präsent wäre, und mit der man in den täglichen Regierungsgeschäften rechnen müsste." (ZU 158)

Die Schwierigkeit des Arendtschen Vorschlags liegt u.a. darin, dass sie kaum darlegt, wie er im Detail umgesetzt werden könnte. Dennoch möchte ich den Versuch unternehmen, ihre Idee in gewisser Weise zu konkretisieren und insbesondere in Relation zur globalen Sphäre zu setzen. Philip Pettits Entwurf konsultativer und appellativer Institutionen in einer deliberativen Republik kann für diesen Versuch gewinnbringende Einsichten ermöglichen. Beratungsgremien, öffentliche Anhörungen und Untersuchungen sollen nach Pettit den Einbezug der Bürger in die Politikgestaltung erleichtern, indem sie Instanzen darstellen, vor welchen die Bürgerin die Möglichkeit erhält, politische Programme anzufechten und Argumente zu präsentieren (vgl. Pettit 2000: 131). William Smith nimmt diese Ideen auf und entwirft einen spezifizierten Vorschlag. Er schlägt ein ständiges Gremium vor, dessen Aufgabe darin bestehe, die Anliegen der Mitglieder des zivilen Ungehorsams anzuhören und eine Bühne zu implementieren, auf welcher Aktivisten und Regierungsvertreter miteinander streiten können. Das Gremium sei ein beratendes Organ und ermögliche, Beschwerden zu artikulieren, wechselseitige Erklärungen abzugeben und auf Kritik zu reagieren. Dabei soll der Dialog von einem unparteiischen Panel moderiert werden, das letztlich auch die Diskussion in einem Abschlussdokument inklusive weiterführender Empfehlungen zusammenfasst (vgl. Smith 2012: 143). Hinsichtlich der Legitimitätskriterien erscheint dieses Modell

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wünschenswert. Ein institutionalisiertes Forum zur Ermöglichung eines Dialogs eröffnet den individuell Beteiligten die Chance, mit ihren Standpunkten gleichberechtigt gehört zu werden, Argumente öffentlich auszutauschen und Dissens zum Ausdruck zu bringen, in kurz: Als politisch Handelnde ihre Macht zu realisieren.

6.3 Artikulation experimenteller Rechtsetzung als soziale Protestbewegung

Auch der dritte Vorschlag beruht auf der These, dass soziale Protestbewegungen bzw. performative Ereignisse Potenzial für gesellschaftliche und rechtliche Veränderung beinhalten. Global mit Aufmerksamkeit bedacht werden immer wieder Bewegungen, die ihre Kritik am Status Quo performativ zum Ausdruck bringen (bspw. Occupy, FridaysForFuture); daneben existieren kleinräumigere Projekte, die lokal Protest initiieren (bspw. ‚Komm in die Gänge' – Gängeviertel Hamburg, Montagsdemo Stuttgart 21). Was ihnen gemein ist, ist – in den Worten Arendts – „[…] its determination to act, its joy in action, the assurance of being able to change things by one's own efforts" (PR 202). Soziale Bewegungen können als „Träger und Ausdruck von gesellschaftlichen Veränderungen" (Haunss/Ullrich 2013: 295) beschrieben werden;

> „[s]ie kündigen diese an, bevor Richtung und Inhalt der Veränderungen feststehen. […] Sie sind zentrale Akteure, die die bestehende Ordnung destabilisieren und die Wandlungsprozesse antreiben und beschleunigen oder auch versuchen, sich ihnen zu wiedersetzen. Dies gilt für die Makro-Prozesse gesellschaftlichen Wandels, aber auch für viele kleinteilige gesellschaftliche Konfliktkonstellationen, in denen der Outcome nicht soziale Transformation, sondern Policy-, Norm- oder Einstellungswandel ist." (Haunss/Ullrich 2013: 295)

Als dritte Idee soll entsprechend ein Modell alternativer vorgeblicher Rechtsetzung als Ereignis performativen Protests, inklusive einschließender Diskussions- und Verständigungsprozesse vorgestellt werden. Als Beispiel dienen zwei unterschiedliche Projekte: Das European Balcony Project und die Charta von Lampedusa.

Im Zentrum des European Balcony Projects stand die kontinentale Versammlung der Bürger Europas am 10. November 2018 um 16 Uhr: Von Theatern, Balkonen und öffentlichen Räumen in ganz Europa haben Künstlerinnen und Bürger eine Europäische Republik ‚ausgerufen' und damit eine Debatte zur post-nationalen Demokratie angeregt:

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

> „Heute, am 10. November 2018 um 16 Uhr, 100 Jahre nach Ende des I WK, der auf Jahrzehnte die europäische Zivilisation zerstört hatte, gedenken wir nicht nur der Geschichte, sondern nehmen unsere Zukunft selbst in die Hand.
> Es ist Zeit, das Versprechen Europas zu verwirklichen und sich an die Gründungsidee des europäischen Einigungsprojekts zu erinnern.
> Wir erklären alle, die sich in diesem Augenblick in Europa befinden, zu Bürgerinnen und Bürgern der europäischen Republik. Wir nehmen unsere Verantwortung für das universale Erbe der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte an, und geloben, sie endlich zu verwirklichen.
> Wir sind uns bewusst, dass der Reichtum Europas auf Jahrhunderten der Ausbeutung anderer Kontinente und der Unterdrückung anderer Kulturen beruht. Wir teilen deshalb unseren Boden mit jenen, die wir von ihrem vertrieben haben. Europäer ist, wer es sein will. Die Europäische Republik ist der erste Schritt auf dem Weg zur globalen Demokratie. […]
> Denn Europa heißt: Menschen zu einen und nicht Staaten zu integrieren.
> An die Stelle der Souveränität der Staaten tritt hiermit die Souveränität der Bürgerinnen und Bürger. Wir begründen die Europäische Republik auf dem Grundsatz der allgemeinen politischen Gleichheit jenseits von Nationalität und Herkunft. Die konstitutionellen Träger der europäischen Republik sind die Städte und Regionen. Der Tag ist gekommen, dass sich die kulturelle Vielfalt Europas endlich in politischer Einheit entfaltet. […]
> Es lebe die Europäische Republik!“ (The European Balcony Project 2018: o.S.)

Mit der performativen Verkündung des Manifests ging die Kritik am aktuellen Status Quo des Europäischen Projekts einher. Das European Balcony Project kritisiert insbesondere die nationalstaatliche Basis der Europäischen Union, die zu einer ständigen zwischenstaatlichen Konkurrenz und einer intransparenten Bürokratie führe (Guérot o.J.: o.S.). Gleichzeitig verbinden die Aktivisten ihren Protest mit dem Vorschlag konkreter institutioneller und politischer Neuerungen: „2025 Wahlrechtsgleichheit, 2035 steuerliche Gleichheit und 2045 gleicher Zugang zu sozialen Rechten“ (Guérot o.J.: o.S.). Zur Durchsetzung dieser Inhalte sei die Gründung einer Europäischen Republik unerlässlich. Diese wiederum sei getragen von den Regionen, welche in einem europäischen Senat repräsentiert werden. Das vorgeschlagene Institutionengefüge wird ergänzt von einem Re-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

präsentantenhaus, das die Bürgerinnen und Bürger vertritt sowie einem direkt gewählten Präsidenten als Repräsentant der Republik (vgl. Guérot o.J.: o.S.).

Melting Pot Europe, eine italienische Nichtregierungsorganisation, die sich insbesondere den Rechten der sogenannten Sans-Papiers verschrieben hat, entwarf Anfang 2014 die Aktion *Die Charta von Lampedusa:* „Lasst uns zusammen die Charta von Lampedusa schreiben", lautete das Motto und der Auftrag des Projekts. Die Organisatoren plädierten für eine „grundlegende Absprache zwischen vielen verschiedenen Gruppen" und forderten einen „kollektiven Prozess, eine Gemeinschaftsfläche, für deren Erhalt alle gemeinsam die Verantwortung tragen, ein*e jede*r mit seinen*ihren eigenen Methoden und Möglichkeiten" (Melting Pot Europe 2013: o.S.). Konkret wurde die Aktion vorgestellt wie folgt:

> „Vom 31. Januar bis 2. Februar 2014 werden wir uns auf Lampedusa treffen, um die Charta von Lampedusa zu schreiben: um uns der derzeitigen Situation entgegenzustellen und ihr ein anderes Recht entgegenzusetzen. Ein Recht, das von unten geschrieben ist. Ein Recht auf Leben, das Menschen an erste Stelle stellt und dabei ihre Würde, Wünsche und Hoffnungen achtet; ein Recht, das derzeit keine einzige Institution in der Lage wäre, zu gewährleisten; ein Recht auf Verteidigung, das wir zurückfordern und erhalten; ein Recht von allen und für alle." (Melting Pot Europe 2013: o.S.)

Die Charta, die durch den inklusiven Diskussionsprozess entstand, sei weder „Gesetzesvorlage noch eine Aufforderung an Staaten und Regierungen". Stattdessen solle sie verstanden werden als „Recht von Unten, das auf der ganzen Welt geltend gemacht werden soll" (Carta di Lampedusa).

Beide Beispiele lassen sich als soziale Protestbewegungen verstehen, die zugleich Foren der Artikulation globaler (alternativer) Rechtsetzung darstellen, ohne dass de facto eine Ausübung globaler Rechtsetzung damit einherginge. Zudem eint sie ein inklusives Verständnis des öffentlichen Raums, potenziell Jede und Jeder ist willkommen zu partizipieren, der Mensch als solcher wird sowohl inhaltlich als Zielmarke benannt als auch prozessual als wichtigste Einheit begriffen.

Jedes Gesetzgeben ist in gewisser Weise ein Experiment. Ein Gesetz wird grundsätzlich als Mittel entworfen, „um das menschliche Verhalten, den sozialen Zustand usw. (abhängige Variable) zu beeinflussen" (Maaß 2001: 29). Die „Fraglichkeit des Gelingens" ist jedoch nur ex post zu beantworten, da das Gesetz „für die ‚prinzipiell unbeobachtbare' Zukunft gemacht [wurde] und damit immer ein prognostisches Element in sich [trägt]"

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(Maaß 2001: 29). In der Literatur wird der Begriff der experimentellen Gesetzgebung vorrangig mit zwei Bedeutungen verknüpft: Mit Gesetzgebungsexperimenten, d.h. „Experimenten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens […], die auf die (Vorab-)Kontrolle von Gesetzesentwürfen zielen; ihre Methoden dienen der Erprobung beabsichtigter legislativer Maßnahmen vor ihrer Umsetzung in Gesetzesform“ (Maaß 2001: 30) und Experimentiergesetzen bzw. -klauseln, welche ein „rechtstechnisches Mittel dar[stellen], welches Abweichungen vom aktuellen Gesetzeszustand zulässt und damit den Geltungsanspruch des Gesetzes partiell einschränkt“ (Maaß 2001: 38). In einem dritten Sinne wird hier unter vorgeblicher experimenteller Rechtsetzung ein Forum gemeint, das außerhalb bereits institutionalisierter Instanzen der Rechtsetzung, Rechtsansprüche öffentlich verhandelt und alternative Rechtsetzung artikuliert. Entsprechend der vorgestellten Beispiele werden jene experimentellen Arenen spontan initiiert, inklusiv gestaltet und öffentlichkeitswirksam inszeniert. Die dadurch entstehenden politischen Räume schaffen Beziehungslinien, ermöglichen Kontestation und etablieren für die Involvierten eine Bühne – letztlich ermöglichen sie politisches Handeln:

> „A characteristic of human action is that it always begins something new, and this does not mean that it is ever permitted to start *ab ovo*, to create *ex nihilo*. In order to make room for one's action, something that was there before must be removed or destroyed, and things as they were before are changed. Such change would be impossible if we could not mentally remove ourselves from where we physically are located and *imagine* that things might as well be different from what they actually are. […] We are *free* to change the world and to start something new in it." (LP 5)

Ich benutze die Begrifflichkeit des Experimentellen in Kombination mit dem Term der Rechtsetzung hier, um auf das Arendtsche Fundament des Vorschlags zu verweisen. Politik haftet nach Arendt stets etwas Experimentelles an, als das gemeinsame Handeln keinem festgelegten Plan folgen kann, seine Konsequenzen seien unabsehbar:

> „[…] diese Unabsehbarkeit [ist] dem Medium der Pluralität geschuldet, in dem das Handeln sich bewegt, insofern ja die Folgen einer Tat sich nicht aus der Tat selbst ergeben, sondern aus dem Bezugsgewebe, in welches sie fällt, bzw. aus der Konstellation, in welcher eine Gemeinschaft von Ebenbürtigen, die alle die gleiche Kapazität des Handelns besitzen, gerade zueinander steht.“ (VA 312)

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gleichzeitig biete das Recht im Sinne eines wechselseitigen Versprechens die Lösung an: „Seit den Römern jedenfalls hat die Vertragstheorie im Zentrum politischen Denkens gestanden, was ja nichts anderes besagt, als dass man das Vermögen des Versprechens als die zentrale politische Fähigkeit ansah“ (VA 311). Der Begriff der vorgeblichen, experimentellen Rechtsetzung soll in diesem Sinne explizit nicht als schlicht fiktive Rechtsetzung begriffen werden, sondern als Politisierungsvorschlag, der die experimentelle Natur des Miteinander-Handelns betont und gleichzeitig die Intention der Verbindlichkeit enthält.

Die möglichen Einwände gegen diesen Vorschlag sind jedoch nicht zu vernachlässigen. Am stärksten erscheint das Argument, das den Nebenschauplatz der Aktion kritisiert. Inwiefern kann der Vorschlag, inklusive Arenen symbolischer experimenteller Rechtsetzung zu initiieren (und eventuell zu institutionalisieren) zur Legitimität der völkerrechtlichen Ordnung beitragen? Wie wird das Rechtssubjekt Individuum hierdurch in die faktisch bestehende Ordnung eingeschlossen? Anders gefragt: Ist eine künstlerische Protestbewegung, deren faktische Einflussnahme auf die Ausübung globaler Rechtsetzung zunächst begrenzt erscheint, wirklich die maximale Idee? Als Antwort bietet sich an, zunächst auf die Elemente zu verweisen, die oben gefordert wurden und die durch den hier verhandelten Vorschlag erfüllt werden. Anschließend wird die explizite Kritik des Nebenschauplatzes aufgenommen.

Alternative Foren zur Artikulation globaler Rechtsetzung ermöglichen einen inklusiven Einbezug aller betroffenen Kommunikationsteilnehmer, insofern sie die Teilnahme an der Diskussion nicht an bestimmte Voraussetzungen binden. Alle Teilnehmer begegnen sich zwangsläufig auf Basis einer wechselseitig garantierten Gleichheit. Im Sinne eines Modellversuchs erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, über einen befristeten oder unbefristeten Zeitraum, Maßnahmen zu bewerten und Regelungen zu diskutieren. Grundsätzlich öffentlich binden derart gestaltete Protestbewegungen Aufmerksamkeit, sei es durch eine größtmögliche geographische Abdeckung des Ereignisses (European Balcony Project, FridaysForFuture), durch eine Verortung möglichst nah zum aktuellen ‚Krisenort‘ (Charta von Lampedusa) oder durch eine öffentlichkeitswirksame Kampagne in den Sozialen Medien (Occupy). Auch die lokale oder virtuelle Nähe des alternativen Forums zur institutionalisierten rechtlichen Instanz bedingt die Inklusion des Rechtssubjekts Individuum in die bestehende Ordnung. Diese profitiert gleichzeitig von einer Durchlässigkeit zwischen alternativem Forum und bestehender Instanz. Die alternativen Rechtsforen sind somit als zivilgesellschaftliche Ergänzung zur internationalen Rechtsetzung zu

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bewerten. Das Potenzial der Protestbewegungen liegt darin, den vermeintlichen Nebenschauplatz als aufmerksamkeitsbindenden Ort des inklusiven Austauschs zu institutionalisieren und durch die Artikulation globaler Rechtsetzung mittelbar Einfluss zu nehmen. Zudem haben diese Institutionen expressiven Wert (expressive value), insofern sie den Ungehörten einen Raum und eine Stimme geben.

Zweitens muss sich dieser Vorschlag mit der Problematik des potenziellen Missbrauchs der Idee auseinandersetzen. Letztlich könnten jene alternativen Arenen von politischen Akteuren genutzt werden, die sich nicht der Normativität globaler Inklusion verpflichtet zeigen, sondern vielmehr im Sinne eines nationalistischen Gedankens bspw. den Ausschluss des Fremden aus dem bestehenden Rechtskontext fordern. Wie lässt sich die Artikulation alternativen Rechts in dem einen Fall begrüßen und im anderen Fall normativ kritisieren? Elementar für den hier vorgestellten Vorschlag ist die Idee der inklusiven Teilnahme auf Basis einer wechselseitig-anerkannten Gleichheit, sodass sich ein prozessuales Argument anwenden lässt um den Einwand zu entkräften. Vorausgesetzt jene Protestforen ermöglichen die Partizipation jedes Menschen auf Basis des Gleichheitsgedankens im Prozess, so ist das inhaltliche Ergebnis der Artikulation letztlich valide, entspricht mit großer Wahrscheinlichkeit aber auch nicht dem Interesse nur einer partikularen Gruppe.

6.4 Zusammenfassung

Das Vorangegangene unternahm den Versuch, die Kritik an der Völkerrechtspraxis konstruktiv umzusetzen und Vorschläge zu erarbeiten, die auf unterschiedlichen Ebenen einen positiven Einfluss auf die Legitimität der völkerrechtlichen Ordnung haben. Dabei wurde methodisch an die bereits bestehende Praxis angeschlossen und insofern kein umfassendes neues Ideal entworfen. Im Kern besteht die Aufgabe darin, das Individuum als aktives Rechtssubjekt im Sinne einer kommunikativen, kontestatorischen und relativ-egalitären Person in der Völkerrechtspraxis zu verankern. Dabei sollte hier ein möglichst breites und unkonventionelles Spektrum an möglichen Vorschlägen dargestellt werden, namentlich kosmopolitische Bildungsprogramme, der institutionalisierte zivile Ungehorsam und die Artikulation vorgeblicher experimenteller Rechtsetzung als Protestform.

Im Kern stellen die verhandelten Innovationen Beispiele für eine globale Politisierung im Sinne einer Ergänzung der Völkerrechtspraxis um alternative Räume der Öffentlichkeit dar. Angesichts einer zunehmenden Ver-

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rechtlichung der globalen Sphäre erscheint es aus Sicht der politischen Theorie notwendig, das Völkerrecht als Ganzes neu zu denken, dem engen Verhältnis zwischen Recht und Politik im Sinne Arendts zu entsprechen und folglich eine Einbettung des rechtlichen in einen politischen Kontext zu fordern. Der Begriff der Politisierung betont dabei das transitive Moment, mit Manfred G. Schmidt lässt sich darunter „das Politisch-Machen von zuvor unpolitischen […] Sachverhalten" (Schmidt 2004: 560) verstehen, hier also vor allem das Erzeugen und Erhalten eines politischen Raums und politischen Handelns innerhalb eines vormals unpolitischen Kontextes. Letztlich kann so der prekäre Rechtsstatus des Individuums im Völkerrecht, welcher bis dato von der Idee humanitärer Hilfe geprägt wird und auf eine passive Schutzobjektivität reduziert bleibt, in eine angemessene Völkerrechtssubjektivität verwandelt werden. Dies würde sich entsprechend der Konzeption dieser Arbeit auch positiv auf die Legitimität der völkerrechtlichen Ordnung auswirken.

Verbunden ist diese Arbeit insofern mit einem klaren Politisierungsvorschlag, dessen institutionelle Forderungen jedoch exemplarisch bleiben. Damit soll vorrangig dem Gedanken entsprochen werden, dass sich Politik in einem Zwischen-Raum der wechselseitigen Institutionalisierung und Spontanität ereignet und somit nicht abschließend festgelegt werden kann. Gefordert wird jedoch, diesen Zwischen-Raum der politischen Öffentlichkeit nicht zu blockieren, isolieren oder schließen, sondern zu ermöglichen und erhalten. Dort, wo sich politisches Handeln manifestiert, darf das Licht der Öffentlichkeit nicht verdunkelt werden. Gleichzeitig folgt aus diesem Verständnis auch, dass sich die Arbeit einer klaren Aussage zu konkreten Inhalten des Völkerrechts enthält. Die Anerkennungswürdigkeit der Ordnung wird letztlich nicht vom Ergebnis des politischen Diskurses, wie es in rechtlichen Entscheidungen manifestiert ist, bedingt, sondern von dem eigentlichen Erscheinen politischen Handelns, d.h. der Existenz des politischen Zwischen-Raums selbst.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Fazit

Auf die systematische Entwicklung einer angemessenen Konzeption völkerrechtlicher Legitimität zielte diese Arbeit. Ihren Ausgangspunkt fand die Untersuchung dabei in einer doppelten Beobachtung: Auf der einen Seite lässt sich eine zunehmende Reich- und Tragweite völkerrechtlicher Regelungen und die damit einhergehende Konsolidierung eines faktischen Herrschaftsanspruchs diagnostizieren. Auf der anderen Seite blieb die entstehende Rechtsordnung lange aus dem wissenschaftlichen Legitimitätsdiskurs ausgeschlossen; erst in den letzten Jahrzehnten ist die normative Rechtfertigung der internationalen Ordnung in das wissenschaftliche Interesse gerückt. Die Figur des Staatenvoluntarismus bildet seitdem klassischerweise die Antwort auf die Frage völkerrechtlicher Legitimität. Vor dem Hintergrund gegenwärtiger Entwicklungen stößt diese Konzeption allerdings an ihre Grenzen. Das Völkerrecht dringt zunehmend in vormals primär innerstaatliche Angelegenheiten ein, neben dem Staat etablieren sich weitere Akteure als internationale Rechtssubjekte, von einer zunehmenden Humanisierung des Völkerrechts wird gesprochen. Die vorliegende Arbeit fragte danach, was uns diese Zeitdiagnose über die Natur völkerrechtlicher Legitimität sagt und antwortete mit der Entwicklung einer adäquaten Konzeption. Diese wiederum wurde in drei Schritten entwickelt und schließlich mit einem ausgewählten Ausschnitt gegenwärtiger Völkerrechtspraxis ins Gespräch gebracht. Zunächst wurde die Debatte breit aufgespannt, um über die Betrachtung verschiedener kanonischer Legitimitätskonzeptionen eine aggregative Spezifizierung des Konzepts zu erreichen. Der zweite Schritt bestand darin, einen Maßstab zur Prüfung des Erfolgs bzw. Misserfolgs konzeptioneller Vorschläge zu erarbeiten. Hier wurde argumentiert, dass Konzeptionen völkerrechtlicher Legitimität in funktionaler, systematischer und substanzieller Hinsicht angemessen sein müssen, um einen Beitrag leisten zu können, d.h. (a) sich für Kritik bzw. Vergleich eignen, (b) anwendbar sein, d.h. völkerrechtliche Formmerkmale einbeziehen und (c) in substanzieller Hinsicht die Diagnose einer Humanisierung spiegeln müssen. Um die Notwendigkeit einer neuen völkerrechtlichen Legitimitätskonzeption zu demonstrieren, habe ich mich anschließend an einer kritischen Vermessung bestehender Modelle versucht. Mithilfe der erarbeiteten Adäquatheitskriterien wurden drei dominante Paradigmata untersucht und gezeigt, dass sich weder souveränitistische

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Vorschläge noch Modelle kosmopolitischer Demokratie für Legitimitätsüberlegungen eignen. Die Beiträge Ruti Teitels und Anne Peters, welche unter den Begriff der Humanität subsummiert wurden, arbeiten sich zwar an relevanten Entwicklungen des Völkerrechts ab und dienen insofern als Inspiration für die vorliegende Arbeit, können jedoch letztlich nicht vollständig überzeugen. Im Anschluss an zentrale Forderungen dieser Beiträge habe ich schließlich eine alternative Legitimitätskonzeption erarbeitet, welche den Anspruch einer umfassenden Aktivierung des Individuums als völkerrechtliches Rechtssubjekt ins argumentative Zentrum rückt. Meine These lautete dabei, dass sich völkerrechtliche Legitimität aus der politischen Realisierung der individuellen Völkerrechtssubjektivität und damit der Verwirklichung einer globalen Ordnung der Freiheit und Pluralität speist. Um diese These zu plausibilisieren, habe ich die Normativität individualzentristischer Momente des gegenwärtigen Völkerrechts – Menschenrechte, internationale Strafverantwortlichkeit und Kosmopolitismus – mithilfe des politischen Denkens Hannah Arendts durchdacht und systematisiert. Als Ergebnis forderte ich, dass das Individuum seine Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Menschheit in kontestatorischer und kommunikativer Artikulation realisieren kann sowie die völkerrechtliche Ordnung mit Räumen globaler Öffentlichkeit ausgestattet ist bzw. wird. Diese alternative Konzeption völkerrechtlicher Legitimität wurde schließlich im fünften Kapitel praktisch angewandt, um einen ausgewählten Ausschnitt der gegenwärtigen Völkerrechtspraxis auf etwaige Defizite zu prüfen, die Forderung einer politischen Realisierung der individuellen Völkerrechtssubjektivität empirisch zu stützen und gleichzeitig die Stärke der entworfenen Legitimitätskonzeption zu demonstrieren. Das Beispiel maritimer Migration verdeutlichte die legitimationstheoretisch defizitäre Gestalt der völkerrechtlichen Ordnung und Praxis, die im Kern darauf zurückzuführen ist, dass die historischen Entwicklungen einer praktisch-normativen Sättigung entbehren. Während das Völkerrecht in den letzten Jahrzehnten expandierte, mehr und mehr Politikfelder global verrechtlicht wurden und die Anzahl potenziell und faktisch betroffener Entitäten gestiegen ist, blieb der zunehmende Rechtfertigungsdruck unbedacht. Ein entsprechendes Ungleichgewicht zeigt sich am verhandelten Beispiel: Zunehmende Verrechtlichung bei gleichzeitig ausbleibender Politisierung der globalen Ordnung. Meine Forderung enthält deshalb einen klaren Politisierungsgedanken: Um als globale Ordnung der Freiheit und Pluralität verstanden werden zu können und damit als gerechtfertigt zu gelten, muss die Völkerrechtspraxis die bis dato hauptsächlich als passive Rechtsrezipienten verstandenen individuellen ‚Weltbürger' in einem aktiven Sinne einbeziehen,

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

d.h. ihre individuelle Völkerrechtssubjektivität politisch aktualisieren und „das Miteinander-Handeln-Können rechtlich garantier[en]“ (Volk 2010 a: 279). Wie derartige Räume einer globalen Öffentlichkeit aussehen könnten, habe ich im letzten Teil dieser Arbeit besprochen. Hier verwandelte ich das produktive Potenzial der systematisierten Defizite in konkrete Politisierungsvorschläge im Sinne alternativer institutioneller und situativer Topografien des Öffentlichen. Im Einzelnen diskutierte ich kosmopolitische Bildungsprogramme, institutionalisierte Räume zivilen Ungehorsams und Protestaktionen im Sinne experimenteller, vorgeblicher Rechtsetzung. Diese beispielhaften Innovationen sollen nicht vordergründig als konkrete, integrative Reformvorschläge für den völkerrechtlichen Status Quo verstanden werden, sondern vielmehr als demonstrative Momente für ein neues Verständnis der völkerrechtlichen Ordnung dienen. Ich plädiere für eine globale Politisierung als Pendant zur fortschreitenden völkerrechtlichen Verrechtlichung, als diese den gewachsenen Rechtfertigungsdruck auszugleichen und damit auch zur Stabilität der internationalen Ordnung beizutragen wüsste. Letztlich richtet sich dieses Plädoyer auch an jeden einzelnen der knapp acht Milliarden Menschen auf der Welt, als Weltbürger „in Erscheinung [zu] treten“ (VA 250) und damit das wechselseitige Verhältnis zwischen Recht und Politik der völkerrechtlichen Ordnung immer wieder neu zu hinterfragen, zu testen und auszurichten.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Literatur und Quellen

Amnesty International. 2016. *Island of Despair. Australia's 'Processing' of Refugees on Nauru*. London. Online: https://perma.cc/UWS4-R856 [02.09.2019].

Anand, RP. 1983. The Influence of History on the Literature of International Law. In: Ronald St. J. Macdonald/Douglas M. Johnston (Hrsg.) *The Structure and Process of International Law: Essays in Legal Philosophy, Doctrine, and Theory*. The Hague: Martinus Nijhoff, S. 341–380.

Anderson-Gold, Sharon. 2005. Kantische Grundlagen des gegenwärtigen Kosmopolitismus. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, Vol. 53 (1), S. 97 – 109.

Anghie, Antony. 2006. The Evolution of International Law: colonial and postcolonial realities. In: *Third World Quarterly*, Vol. 27 (5), S. 739 – 753.

Anghie, Antony. 2014. Towards a Postcolonial International Law. In: Prabhakar Singh/Benoît Mayer (Hrsg.) *Critical international law: postrealism, postcolonialism, and transnationalism.* New Delhi: Oxford University Press, S. 123 – 142.

Annan, Kofi A. 1999. Two Concepts of Sovereignty. In: *The Economist*, 16.09.1999. Online: https://www.economist.com/international/1999/09/16/two-concepts-of-sovereignty [20.11.2019].

Archibugi, Daniele. 1995. From the United Nations to Cosmopolitan Democracy. In: Daniele Archibugi/David Held (Hrsg.) *Cosmopolitan Democracy. An Agenda for a New World Order*. Cambridge: Polity Press, S. 121 – 162.

Archibugi, Daniele. 2003 a. Cosmopolitical Democracy. In: Ders. (Hrsg.) *Debating Cosmopolitics*. London/New York: Verso, S. 1 – 15.

Archibugi, Daniele. 2003 b. Demos and Cosmopolis. In: Ders. (Hrsg.) *Debating Cosmopolitics*. London/New York: Verso, S. 257 – 272.

Archibugi, Daniele. 2010. The Architecture of Cosmopolitan Democracy. In: Garrett Wallace Brown/David Held (Hrsg.) *The Cosmopolitan Reader*. Cambridge Malden: Polity, S. 312 – 333.

Arendt, Hannah. 1951. *The Origins of Totalitarianism*. New York: Harcourt, Brace.

Arendt, Hannah. 1959. *Rede am 28. September 1959 bei der Entgegennahme des Lessing-Preises der Freien und Hansestadt Hamburg* [Hrsg. Sabine Groenewold]. Eva Reden, Band 27, Europäische Verlagsgesellschaft.

Arendt, Hannah. 1961. What is Freedom? In: Dies. *Between Past and Future. Six Exercises in Political Thought.* New York: The Viking Press, S. 143 – 172.

Arendt, Hannah. 1963. *Über die Revolution.* München: Piper.

Arendt, Hannah. 1971. Thinking and Moral Considerations: A Lecture. In: *Social Research*, Vol. 38 (3), S. 417 – 446.

Arendt, Hannah. 1972. Lying in Politics. In: Dies. *Crises of the Republic*. New York: Hardcourt Brace Jovanovich, S. 1 – 48.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Arendt, Hannah. 1972. Thoughts on Politics and Revolution. In: Dies. *Crises of the Republic*. New York: Hardcourt Brace Jovanovich, S. 199 – 234.

Arendt, Hannah. 1978. *The Life of the Mind – Thinking*. New York/London: Ed. Harvest HJB Book.

Arendt, Hannah. 1978. *Vom Leben des Geistes, Band II Das Wollen*. München: Piper.

Arendt, Hannah. 1987. Collective Responsibility. In: James William Bernauer (Hrsg.) *Amor mundi: explorations in the faith and thought of Hannah Arendt.* Boston: Nijhoff, S. 41- 51.

Arendt, Hannah. 1989. Karl Jaspers: Bürger der Welt. In: Dies. *Menschen in finsteren Zeiten* [Hrsg. Ursula Ludz]. München: Piper, S. 99 – 112.

Arendt, Hannah. 1991. Persönliche Verantwortung in der Diktatur. In: Dies. *Israel, Palästina und der Antisemitismus. Aufsätze.* [Hrsg. Eike Geisel/Klaus Bittermann]. Berlin: Klaus Wagenbach, S. 7 – 38.

Arendt, Hannah. 1993. *Macht und Gewalt*, 8. Aufl. München: Piper.

Arendt, Hannah. 1994. We, Refugees. In: Marc Robinson (Hrsg.) *Altogether Elsewhere. Writers on Exile.* Boston: Faber/Faber, S. 110 – 119.

Arendt, Hannah. 1998. *Das Urteilen. Texte zu Kants Politischer Philosophie*. [Hrsg. und mit einem Essay von Ronald Beiner]. München: Piper.

Arendt, Hannah. 1999. Europa und Amerika. In: Dies. *Zur Zeit. Politische Essays*, akt. Neuauflage. [Hrsg. Marie Luise Knott]. Hamburg: Rotbuch, S. 71 – 94.

Arendt, Hannah. 1999. Little Rock. Dies. *Zur Zeit. Politische Essays*, akt. Neuauflage. [Hrsg. Marie Luise Knott]. Hamburg: Rotbuch, S. 95 – 118.

Arendt, Hannah. 1999. Ziviler Ungehorsam. In: Dies. *Zur Zeit. Politische Essays,* akt. Neuauflage. [Hrsg. Marie Luise Knott]. Hamburg: Rotbuch, S. 119 – 159.

Arendt, Hannah. 2003. *Denktagebuch 1950 bis 1973, Erster Band,* 2. Aufl. [Hrsg. Ursula Ludz/Ingebord Nordmann]. München/Zürich: Piper.

Arendt, Hannah. 2003. *Denktagebuch 1950 bis 1973, Zweiter Band,* 2. Aufl. [Hrsg. Ursula Ludz/Ingeborb Nordmann]. München/Zürich: Piper.

Arendt, Hannah. 2003. Was ist Politik? In: Dies. *Was ist Politik? Fragmente aus dem Nachlass*. [Hrsg. Ursula Ludz]. München/Zürich: Piper, S. 9 – 12.

Arendt, Hannah. 2005. *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, 14. Aufl. München: Piper.

Arendt, Hannah. 2005. *Vita Activa oder Vom Tätigen Leben*, 3. Aufl. München: Piper.

Arendt, Hannah. 2006. Crisis of Culture: its Social and its Political Significance. In: Dies. *Between Past and Future – Eight Exercises in Political Thought*. New York: Penguin Books, S. 194 – 222.

Arendt, Hannah. 2007. Answers to Questions Submitted by Samuel Grafton. In: Dies. *The Jewish Writings.* [Hrsg. Jerome Kohn/Ron H. Feldman]. New York: Schocke Books, S. 472 – 484.

Arendt, Hannah. 2007. The Great Tradition I. Law and Power. In: *Social Research*, Vol. 74 (3), S. 713 – 726.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Arendt, Hannah. 2011. Es gibt nur ein einziges Menschenrecht. In: Christoph Menke/Francesca Raimondi (Hrsg.) *Die Revolution der Menschenrechte. Grundlegende Texte zu einem neuen Begriff des Politischen*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 394 – 410.

Arendt, Hannah. 2014. *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, 17. Aufl. München: Piper.

Arendt, Hannah. 2016. Freiheit und Politik. In: Dies. *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I*, 4. Aufl. [Hrsg. Ursula Ludz]. München: Piper, S. 201 – 226.

Arendt, Hannah. 2016. Kultur und Politik. In: Dies. *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I*, 4. Aufl. [Hrsg. Ursula Ludz]. München: Piper, S. 277 – 304.

Arendt, Hannah. 2016. Wahrheit und Politik. In: Dies. *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I*, 4. Aufl. [Hrsg. Ursula Ludz]. München: Piper, S. 327 – 370.

Arendt, Hannah. 2016. Was ist Autorität? In: Dies. *Zwischen Vergangenheit und Zukunft. Übungen im politischen Denken I*, 4. Aufl. [Hrsg. Ursula Ludz]. München: Piper, S. 159 – 200.

Assy, Bethania. 2008. *Hannah Arendt – An Ethics of Personal Responsibility*. Frankfurt a.M.: Peter Land.

Auer, Marietta. 2008. Subjektive Rechte bei Pufendorf und Kant: Eine Analyse im Lichte der Rechtskritik Hohfelds. In: *Archiv für die civilistische Praxis*, Vol. 208 (5), S. 584 – 634.

Auer, Marietta. 2014. *Der privatrechtliche Diskurs der Moderne*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Balogh, Cintia. 2015. *International Refugee Law and the European Union's Refugee Protection Protocol: A Study on the Ius Cogens Norm of Non-Refoulement*. Working Paper No. 49/2015. Online: https://www.ipe-berlin.org/fileadmin/institut-ipe/Dokumente/Working_Papers/ipe_working_paper_49.pdf [06.01.2020].

Banai, Ayelet. 2012. Kosmopolitismus und das Problem politischer Zugehörigkeit. In: Peter Niesen (Hrsg.) *Transnationale Gerechtigkeit und Demokratie*. Frankfurt a.M.: Campus, S. 77 – 102.

Barash, Jeffrey Andrew. 2012. Über die Unfähigkeit zu denken: Hannah Arendts Eichmann-Deutung. In: *Naharaim*, Vol. 6 (1), S. 108 – 120.

Barbour, Charles. 2013. Between Politics and Law: Hannah Arendt and the Subject of Rights. In: Marco Goldoni/Christopher McCorkindale (Hrsg.) *Hannah Arendt and the Law*. Oxford: Oxford University Press, S. 307 – 320.

Barreto, José-Manuel. 2013. Introduction – Decolonial Strategies and Dialogue in the Human Rights Field. In: Ders. (Hrsg.) *Human Rights from a Third World Perspective: Critique, History and International Law*. Newcastle: Cambridge Scholars, S. 1 – 43.

Baxi, Upendra. 2008. *The Future of Human Rights*, 3. Aufl. New Delhi: Oxford University Press.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Becker Lorca, Arnulf. 2012. Eurocentrism in the History of International Law. In: Bardo Fassbender/Anne Peters/Simone Peter (Hrsg.) *The Oxford Handbook of the History of International Law.* Oxford: Oxford University Press, S. 1034 – 1057.

Beetham, David. 1991. Max Weber and the Legitimacy of the Modern State. In: *Analyse und Kritik*, Vol. 13 (1), S. 34 – 45.

Beetham, David. 2013. *The Legitimation of Power*, 2. Aufl. New York: Palgrave Macmillan.

Beiner, Ronald. 1998. Hannah Arendt über das Urteilen. In: Hannah Arendt. *Das Urteilen. Texte zu Kants politischer Philosophie* [Hrsg. und mit einem Essay von Ronald Beiner]. München/Zürich: Piper, S. 115 – 197.

Benhabib, Seyla. 1995. Modelle des 'öffentlichen Raums'. Hannah Arendt, die liberale Tradition und Jürgen Habermas. In: Dies. *Selbst im Kontext. Kommunikative Ethik im Spannungsfeld von Feminismus, Kommunitarismus und Postmoderne*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 96 – 130.

Benhabib, Seyla. 2006. *Hannah Arendt. Die melancholische Denkerin der Moderne*, erweiterte Ausgabe, 1. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Benhabib, Seyla. 2008. Die philosophischen Grundlagen kosmopolitischer Normen. In: Dies. *Kosmopolitismus und Demokratie. Eine Debatte*. [Hrsg. Robert Post]. Frankfurt a.M.: Campus, S. 19 – 42.

Benhabib, Seyla. 2008. *Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Benhabib, Seyla. 2013. Völkerrecht und menschliche Pluralität im Schatten des Totalitarismus. In: Julia Schulze Wessel/Christian Volk/Samuel Salzborn (Hrsg.) *Ambivalenzen der Ordnung. Der Staat im Denken Hannah Arendts.* Wiesbaden: Springer VS, S. 283 – 316.

Benhabib, Seyla/Álvarez, David. 2015. Cosmopolitan Democracy. In: Michael T. Gibbons (Hrsg.) *The Encyclopedia of Political Thought*, 1. Aufl. Chichester: John Wiley & Sons, S. 746 – 750.

Bernstein, Richard J. 2018. *Why Read Hannah Arendt Now*. Cambridge: Polity.

Besson, Samantha/Tasioulas, John. 2010. Introduction. In: Dies. (Hrsg.) *The Philosophy of International Law*. Oxford: Oxford University Press, S. 1 – 32.

Bianchi, Andrea. 2016. *International Law Theories. An Inquiry into Different Ways of Thinking*. Oxford: Oxford University Press.

Birmingham, Peg. 2006. *Hannah Arendt and Human Rights. The Predicament of Common Responsibility*. Bloomington: Indiana University Press.

Birmingham, Peg. 2014. Hannah Arendt's Philosophy of Law Approach to International Criminal Law. In: *International Criminal Law Review*, Vol. 14 (4/5), S. 695 – 716.

Blake, Valarie. 2010. Mass African Migration into Europe: Human Rights and State Obligations. In: *Hamline Journal of Public Law & Policy*, Vol. 32 (1), S. 135 – 178.

Bluhm, Harald. 1998. Hannah Arendts Phänomenologie der Tätigkeiten des praktischen Lebens. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie,* Vol. 46 (6), S. 992 – 996.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bohman, James. 2010. *Democracy across Borders. From Demos to Demoi*. Cambridge/ London: MIT Press.

Boochani, Behrouz. 2019. Man fühlt sich nicht mehr wie ein Mensch. Interview. In: *Zeit Online*, 29.11.2019. Online: https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-11/ behrouz-boochani-schriftsteller-aktivist-australien [02.12.2019].

Boudou, Benjamin. 2019. *The affected interests of non-citizens: Inclusion through representation.* Aufsatzentwurf zum Vortrag am 17.12.2019 in Hamburg.

Boyle, Alan/Chinkin, Christine. 2007. UNCLOS III and the Process of International Law-Making. In: Tafsir Malick Ndiaye/Rudiger Wolfrum/Chie Kojima (Hrsg.) *Law of the Sea, environmental law and settlement of disputes. Liber Amicorum Judge Thomas A. Mensah*. Leiden: Martinus Nijhoff, S. 371 – 388.

Brabandt, Heike. 2011. *Internationale Normen und das Rechtssystem. Der Umgang mit geschlechtsspezifisch Verfolgten in Großbritannien und Deutschland.* Baden-Baden: Nomos.

Breen, Keith. 2013. Law beyond Command? An Evaluation of Arendt's Understanding of Law. In: Marco Goldoni/Christopher McCorkindale (Hrsg.) *Hannah Arendt and the Law*. Oxford: Oxford University Press, S. 15 – 34.

Brennan, Timothy. 2003. Cosmopolitanism and Internationalism. In: Daniele Archibugi (Hrsg.) *Debating Cosmopolitics*. London/New York: Verso, S. 40 – 50.

Brölmann, Catherine M./Nijman, Janne Elisabeth. 2017. *Legal Personality as a Fundamental Concept of International Law*. (Amsterdam Law School Legal Studies Research Paper, No.2016 – 43).

Brown, Garrett Wallace/Held, David. 2010. Editors' Introduction. In: Dies. (Hrsg.) *The Cosmopolitanism Reader*. Cambridge Malden: Polity Press, S. 1 – 14.

Brownlie, Ian. 2003. *Principles of Public International Law*, 6. Aufl. Oxford: Oxford University Press.

Brühl, Tanja/Rosert, Elvira. 2014. *Die UNO und Global Governance*. Wiesbaden: Springer VS.

Brumlik, Micha. 2007. Zwischen Polis und Weltgesellschaft. Hannah Arendt in unserer Gegenwart. In: Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.) *Hannah Arendt: Verborgene Tradition – Unzeitgemäße Aktualität*? Berlin, S. 311 – 329.

Brunkhorst, Hauke. 2006. Zum 100. Geburtstag von Hannah Arendt. In: *Zeitschrift für Politik*, Vol. 53 (3), S. 245 – 257.

Brunnée, Jutta/Toope, Stephen J. 2010. *Legitimacy and Legality in International Law. An Interactional Account.* Cambridge: Cambridge University Press.

Buchanan, Allen. 2004. *Justice, Legitimacy, and Self-Determination: Moral Foundations for International Law*. Oxford: Oxford University Press.

Buchanan, Allen. 2010. Legitimacy of International Law. In: Samantha Besson/ John Tasioulas (Hrsg.) *The Philosophy of International Law*. Oxford: Oxford University Press, S. 79 – 96.

Buchanan, Allen. 2015. Why International Legal Human Rights? In: Rowan Cruft/S. Matthew Liao/Massimo Renzo (Hrsg.) *Philosophical foundations of human rights.* Oxford: Oxford University Press, S. 244 – 262.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Buchanan, Allen/Keohane, Robert O. 2009. The Legitimacy of Global Governance Institutions. In: Lukas H. Meyer (Hrsg.) *Legitimacy, Justice and Public International Law*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 29 – 57.

Buergenthal, Thomas/Thürer, Daniel. 2010. *Menschenrechte. Ideale, Instrumente, Institutionen*. Baden-Baden: Nomos.

Cabrera, Luis. 2004. *Political Theory of Global Justice. A Cosmopolitan Case for the World State*. New York: Routledge.

Cabrera, Luis. 2010. *The Practice of Global Citizenship*. Cambridge: Cambridge University Press.

Cassese, Antonio. 2005. *International Law,* 2. Aufl. Oxford: Oxford University Press.

Castles, Stephen. 2003. Towards a sociology of forced migration and social transformation. In: *Sociology*, Vol. 37 (1), S. 13 – 34.

Charlesworth, Hilary/Coicaud, Jean-Marc. 2010. *Fault Lines of International Legitimacy*. Cambridge: Cambridge University Press.

Christiano, Thomas. 2010. Democratic Legitimacy and International Institutions. In: Samantha Besson/John Tasioulas (Hrsg). *The Philosophy of International Law.* Oxford: Oxford University Press, S. 119 – 138.

Clapham, Andrew. 2010. The role of the Individual in International Law. In*: The European Journal of International Law*, Vol. 21 (1), S. 25 – 30.

Clark, Ian. 2005. *Legitimacy in International Society*. Oxford: Oxford University Press.

Clark, Ian. 2007. *International Legitimacy and World Society*. Oxford: Oxford University Press.

Cohen, Gerald A. 2003. Facts and Principles. In: *Philosophy & Public Affairs*, Vol. 31 (3), S. 211 – 245.

Cohen, Jillian Clare/Illingworth, Patricia. 2003. The Dilemma of Intellectual Property Rights for Pharmaceuticals: The Tension between Ensuring Access of the Poor to Medicines and Committing to International Agreements. In: *Developing World Bioethics*, Vol. 3 (1), S. 27 – 48.

Colliot-Thélène, Catherine. 2010. *La démocratie sans demos*. Hamburg: Hamburger edition.

Combacau, Jean/Sur, Serge. 2010. *Droit international public*, 9. Aufl. Paris: Montchrestien.

Commonwealth of Australia. 2002. *A Certain Maritime Incident. Report*. 23.10.2002. Online: https://www.aph.gov.au/Parliamentary_Business/Committees/Senate/Former_Committees/maritimeincident/report/index [08.08.2019].

Commonwealth of Australia. 2015. *Australian Border Force Act 2015,* No. 40, 2015. Online: https://www.legislation.gov.au/Details/C2017C00354 [02.09.2019].

Cooke, Maeve. 2016. Zur Rationalität der Gesellschaftskritik. In: Rahel Jaeggi/Tilo Wesch (Hrsg.) *Was ist Kritik?* 4. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 117 – 133.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Cox, David/Glenn, Patrick. 1994. Illegal Immigration and Refugee Claims. In: Howard Adelman/Allan Borowski/Meyer Burstein/Lois Foster (Hrsg.) *Immigration and Refugee Policy. Australia and Canada Compared*. Toronto: University of Toronto Press, S. 283 – 308.

Cruft, Rowan/Liao, S. Matthew/Renzo, Massimo. 2015. The Philosophical Foundation of Human Rights: An Overview. In: Dies. (Hrsg.) *The Philosophical Foundations of Human Rights*. Oxford: Oxford University Press, S. 1 – 44.

Dahl, Robert A. 1999. Can international organizations be democratic? A skeptic's view. In: Ian Shapiro/Casiano Hacker-Cordón (Hrsg.) *Democracy's Edges*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 19 – 36.

Dany, Charlotte. 2014. Janus-Faced NGO Participation in Global Governance: Structural Constraints for NGO Influence. In: *Global Governance*, Vol. 20 (3), S. 419 – 435.

de Chamfort, Nicolas. 1968. *Maximes et pense des, caractères et anecdotes*, Garnier-Flammarion.

de Lapradelle, Albert Geoffre. 1901. La Question Chinoise. In : *Revue Générale de droit international public*, Vol. 8, S. 272 – 340.

de Matos, Saulo. 2015. *Zum normativen Begriff der Volkssouveränität. Rechtsphilosophische und verfassungstheoretische Versuche der Legitimierung des politischen Handelns*. Baden-Baden: Nomos.

Deitelhoff, Nicole. 2012. (Is) Fair Enough? – Legitimation Internationalen Regierens durch deliberative Verfahren. In: Peter Niesen (Hrsg.) *Transnationale Gerechtigkeit und Demokratie*. Frankfurt/New York: Campus, S. 103 – 130.

Doehring, Karl. 2004. *Völkerrecht*. *Ein Lehrbuch.* 2. neubearbeitete Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.

Domingo, Rafael. 2010. *The New Global Law*. Cambridge: Cambridge University Press.

Dörr, Oliver. 2005. Privatisierung des Völkerrechts. In: *JuristenZeitung*, Vol. 60, S. 905 – 916.

Dryzek, John S. 2006. *Deliberative Global Politics*. Cambridge: Polity.

Dyzenhaus, David. 1997. *Legality and Legitimacy. Carl Schmitt, Hans Kelsen and Hermann Heller in Weimar*. Oxford: Oxford University Press.

Easterbrook, Frank H. 1984. Legal Interpretation and the Power of the Judiciary. In: *Harvard Journal of Law & Public Policy*, Vol. 7 (1), S. 87 – 99.

Eberl, Oliver/Niesen, Peter. 2011. Kommentar. In: Dies. (Hrsg.) *Immanuel Kant. Zum ewigen Frieden. Kommentar.* Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 89 – 416.

Eisentraut, Sophie. 2013. Autokratien, Demokratien und die Legitimität internationaler Organisationen. Eine vergleichende Inhaltsanalyse staatlicher Legitimationsanforderungen an die UN-Generalversammlung. In: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen*, Vol. 20 (2), S. 3 – 33.

Emmerich-Fritsche, Angelika. 2007. *Vom Völkerrecht zum Weltrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Erman, Eva. 2011. Human rights do not make global democracy. In: *Contemporary Political Theory*, Vol. 10 (4), S. 463 – 481.

Estlund, David. 2014. Utopophobia. In: *Philosophy & Public Affairs*, Vol. 42 (2), S. 113 – 134.

Euben, Peter J. 2005. Arendt's Hellenism. In: Dana R. Villa (Hrsg). *The Cambridge Companion to Hannah Arendt*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 151 – 164.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). 2012. Urteil v. 23.02.2012. Hirsi Jamaa and others v Italy Judgment. Application no. 27765/09. In: ECHR. *Reports of Judgments and Decisions*, 2012-II, Oisterwijk: Wolf Legal Publishers, S. 97 – 189.

Europarat, Parlamentarische Versammlung. 2011. *Resolution 1821 (2011) The Interception and Rescue at Sea of Asylum Seekers, Refugees and Irregular Migrants*, 21.06.2011. Online: https://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=18006&lang=en [05.01.2020].

Falk, Richard A./Juergensmeyer, Mark/Popovski, Vesslin. 2012. *Legality and Legitimacy in global affairs.* Oxford: Oxford University Press.

Fine, Sarah. 2020. Monsters, Inc.: the fightback. In: Peter Niesen (Hrsg.) *The shifting border. Legal cartographies of migration and mobility. Ayelet Shachar in dialogue*. Manchester: Manchester United Press, S. 99 – 117.

Finke, Barbara. 2005. *Legitimation globaler Politik durch NGOs. Frauenrechte, Deliberation und Öffentlichkeit in der UNO*. Wiesbaden: VS.

Fischer, Klemens H. 2007. Die Legitimation von supranationalen Organisationen. In: *Zeitschrift für öffentliches Recht*, Vol. 62, S. 323 – 370.

Fitzi, Gregor. 2008. *Max Weber*. Frankfurt a.M.: Campus.

Flikschuh, Katrin. 2010. Kant's Sovereignty Dilemma: A Contemporary Analysis. In: *The Journal of Political Philosophy*, Vol. 18 (4), S. 469 – 493.

Förster, Jürgen. 2009. *Die Sorge um die Welt und die Freiheit des Handelns. Zur Institutionellen Verfassung der Freiheit im Politischen Denken Hannah Arendts*. Würzburg: Königshausen & Neumann.

Foucault, Michel. 2005. Den Regierungen gegenüber: die Rechte des Menschen (Wortmeldung). In: Ders. *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Band IV, 1980–1988.* [Hrsg. Daniel Defert/Francois Ewald, unter Mitarbeit von Jacques Lagrange]. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 873 – 875.

Francis, Leslie P./Francis, John G. 2010. Stateless Crimes, Legitimacy, and International Criminal Law: The Case of Organ Trafficking. In: *Criminal Law and Philosophy*, Vol. 4, S. 283 – 295.

Franck, Thomas M. 1990. *The Power of Legitimacy among Nations*. Oxford: Oxford University Press.

Frenzen, Niels. 2017. Responses to ‚Boat Migration': A Global Perspective – US Practices. In: Violeta Moreno-Lax/Efthymios Papastavridis (Hrsg.) '*Boat Refugees*' *and Migrants at Sea: A Comprehensive Approach. Integrating Maritime Security with Human Rights*. Leiden/Boston: Brill Nijhoff, S. 279 – 302.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Friedheim, Robert L./Bowen, Robert E. 1979. Neglected Issues at the Third United Nations Law of the Sea Conference. In: *Ocean Management,* Vol. 5 (4), S. 309 – 339.

Gamble, John King/Ku, Charlotte. 2000. International Law – New Actors and New Technologies: Center Stage for NGOs. In: *Law& Policy in International Business*, Vol. 31, S. 221 – 262.

Gelpi, Christopher. 2003. *The Power of Legitimacy: Assessing the Role of Norms in Crisis Bargaining*. Princeton: Princeton University Press.

Gemtos, Petros. 2003. Methodologische Probleme der Kooperation von Rechts- und Wirtschaftswissenschaft. In: *Analyse & Kritik*, Vol. 25 (1), S. 41 – 59.

Georgiev, Dnecho. 1993. Politics or Rule of Law: Deconstruction and Legitimacy in International Law. In: *European Journal of International Law*, Vol. 4 (1), S. 1 – 14.

Gerhardt, Volker. 2007. Mensch und Politik. Anthropologie und Politische Philosophie bei Hannah Arendt. In: Heinrich-Böll Stiftung (Hrsg) *Hannah Arendt: Verborgene Tradition – Unzeitgemäße Aktualität?* Berlin: Akademie, S. 215 – 228.

Ghajati, Tanja. 2009. *Die universelle Durchsetzung der Menschenrechte. Utopie oder Realität?* Baden-Baden: Nomos.

Gill, Stephen. 2015. *Critical perspectives on the crisis of global governance: reimagining the future*. Hampshire: Palgrave Macmillan.

Giuffré, Mariagiulia. 2012. Watered-Down Rights on the High Seas: Hirsi Jamaa and Others V Italy. In: *International and Comparative Law Quarterly*, Vol. 61 (3), S. 728 – 750.

Glaser, Karin. 2013. *Über legitime Herrschaft. Grundlagen der Legitimitätstheorie*. Wiesbaden: Springer.

Glynn, Irial. 2016. *Asylum Policy, Boat People and Political Discourse. Boats, Votes and Asylum in Australia and Italy*. London: Palgrave Macmillan.

Gold, Steven J./Nawyn, Stephanie J. 2013. Introduction. In: Dies. (Hrsg.) *The Routledge International Handbook of Migration Studies*. London/New York: Routledge, S. 1 – 8.

Goodwin-Gill, Guy. 2008. The politics of refugee protection. In: *Refugee Survey Quarterly*, Vol. 27 (1), S. 8 – 23.

Gosepath, Stephan. 2007. Hannah Arendts Kritik der Menschenrechte und ihr ‚Recht, Rechte zu haben'. In: Heinrich-Böll Stiftung (Hrsg) *Hannah Arendt: Verborgene Tradition – Unzeitgemäße Aktualität?* Berlin: Akademie, S. 279 – 288.

Greppi, Edoardo. 1999. The evolution of individual criminal responsibility under international law. In: *International Review of the Red Cross,* Vol. 81 (835), S. 531 – 553.

Grewe, Wilhelm G. 1984. *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*. Baden-Baden: Nomos.

Gropp, Walter. 2015. *Strafrecht Allgemeiner Teil*, 4. ergänzte und terminologisch überarbeitete Aufl. Berlin: Springer.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Großmann, Andreas. 2019. Hannah Arendt über Macht als Matrix des Politischen. In: Mirko Wischke/Georg Zenkert (Hrsg.) *Macht und Gewalt. Hannah Arendts ‚On Violence' neu gelesen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 97 – 111.

Grünberg-Klein, Hannelore. 2016. *Ich denke oft an den Krieg, denn früher hatte ich dazu keine Zeit*, 2. Aufl. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

Grzeszick, Bernd. 2005. Rechte des Einzelnen im Völkerrecht. Chancen und Gefahren völkerrechtlicher Entwicklungstrends am Beispiel der Individualrechte im allgemeinen Völkerrecht. In: *Archiv des Völkerrechts*, Vol. 43 (3), S. 312 – 344.

Guérot, Ulrike. O.J. *The European Balcony Project. Europa einfach machen – einfach Europa Machen.* Online: https://europeanbalconyproject.eu/en/ [25.11.2019].

Gündoğdu, Ayten. 2011. ‚Perplexities of the rights of man': Arendt on the aporias of human rights. In: *European Journal of Political Theory*, Vol, 11 (1), S. 4 – 24.

Gündoğdu, Ayten. 2015. *Rightlessness in an Age of Rights. Hannah Arendt and the Conteporary Struggles of Migrants*. New York: Oxford University Press.

Gündoğdu, Ayten. 2017. *'The Living Space of Freedom': Arendt on Law and Power*. Manuskript zum Vortrag auf der Conference on the Critical Edition of Hannah Arendt's Work 'Hannah Arendt's Modern Challenge to Tradition', Vanderbilt University, Nashville, Tennessee, 2.-4. November.

Günther, Klaus. 1992. Die Freiheit der Stellungnahme als politisches Grundrecht. In: Peter Koller/Csaba Varga/Ota Weinberger (Hrsg.) *Theoretische Grundlagen der Rechtspolitik. Ungarisch-Österreichisches Symposium der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie*. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, S. 58 – 73.

Habermalz, Christiane/Schlüter, Jan-Philipp. 2016. Deutschland verhandelt über Entschädigung der Herero. In: *Deutschlandfunk*, 16.02.2016. Online: https://www.deutschlandfunk.de/voelkermord-deutschland-verhandelt-ueber-entschaedigung-der.724.de.html?dram:article_id=345814 [02.08.2020].

Habermas, Jürgen. 1976. Hannah Arendts Begriff der Macht. In: *Merkur*, Vol. 30 (341), S. 946 – 960.

Habermas, Jürgen. 1976 a. Legitimationsprobleme im modernen Staat. In: *Merkur*, Vol. 30, S. 37 – 56.

Habermas, Jürgen. 1976 b. Legitimationsprobleme im modernen Staat. In: Ders. *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*, 3. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 271 – 303.

Habermas, Jürgen. 1982. Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz. In: Jürgen Habermas/Dieter Henrich/Niklas Luhmann (Hrsg.) *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung. Theorie-Diskussion*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 101 – 141.

Habermas, Jürgen. 2004. Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance? In: Ders. *Der gespaltene Westen.* Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 113 – 193.

Habermas, Jürgen. 2005. Eine politische Verfassung für die pluralistische Weltgesellschaft. In: Ders. *Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 324 – 366.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Habermas, Jürgen. 2012. Die Krise der Europäischen Union im Lichte einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts – Ein Essay zur Verfassung Europas. In: Ders. *Zur Verfassung Europas*, 4. Aufl. Berlin: Suhrkamp, S. 39 – 96.

Hahn, Henning. 2017. *Politischer Kosmopolitismus. Praktikabilität, Verantwortung, Menschenrechte*. Berlin: De Gruyter.

Hailbronner, Kay. 2008, *Asyl- und Ausländerrecht*, 2. Aufl. Stuttgart: W. Kohlhammer.

Haunss, Sebastian/Ullrich, Peter. 2013. Viel Bewegung – wenig Forschung. Zu- und Gegenstand von sozialwissenschaftlicher Protest- und Bewegungsforschung in der Bundesrepublik. In: *Soziologie*, Vol. 42 (3), S. 290 – 304.

Hayashi, Nobuo/Bailliet, Cecilia M./Nicholson, Joanna. 2017. *The legitimacy of international criminal tribunals*. Cambridge: Cambridge University Press.

Heffter, August Wilhelm. 1888. *Das europäische Völkerrecht der Gegenwart auf den bisherigen Grundlagen*, 8. Ausg. Berlin: H.E. Müller.

Heidbrink, Ludger. 2010. *Die Rolle des Verantwortungsbegriffs in der Wirtschaftsethik*. Working Paper des CRR (Center for Responsibility Research), Nr. 9/2010, ISNN 2190–5398. Online: www.responsibility-research.de/resources/WP_9_Verantwortungsbegriff_in_der_Wirtschaftsethik.pdf. [24.11.2019].

Heidorn, Joachim. 1982 a. Grenzen der diskursiven Legitimationstheorie (Jürgen Habermas). In: Ders. *Legitimität und Regierbarkeit: Studien zu den Legitimitätstheorien von Max Weber, Niklas Luhmann, Jürgen Habermas und der Unregierbarkeitsforschung.* Berlin: Duncker & Humblot, S. 120 – 212.

Heidorn, Joachim. 1982 b. Legitimation aus systemtheoretischer Perspektive: Die Funktionen der politischen Institution des ‚Verfahrens' (Niklas Luhmann). In: Ders. *Legitimität und Regierbarkeit: Studien zu den Legitimitätstheorien von Max Weber, Niklas Luhmann, Jürgen Habermas und der Unregierbarkeitsforschung*. Berlin: Duncker & Humblot, S. 72 – 119.

Heins, Volker. 1990. *Strategien der Legitimation. Das Legitimationsparadigma in der politischen Theorie*. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

Held, David. 1995. *Democracy and the Global Order. From the Modern State to Cosmopolitan Governance*. Cambridge: Polity Press.

Held, David. 1999. The transformation of political community: rethinking democracy in the context of globalization. In: Ian Shapiro/Casiano Hacker-Cordón (Hrsg.) *Democracy's Edges*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 84 – 111.

Held, David. 2010 a. *Cosmopolitanism. Ideals and Realities.* Cambridge: Polity.

Held, David. 2010 b. Principles of Cosmopolitan Order. In: Garrett Wallace Brown/David Held. (Hrsg.) *The Cosmopolitanism Reader.* Cambridge Malden: Polity Press, S. 229 – 247.

Held, David. 2010 c. Reframing Global Governance: Apocalypse Soon or Reform! In: Garrett Wallace Brown/David Held (Hrsg.) *The Cosmopolitan Reader*. Cambridge Malden: Polity, S. 293 – 311.

Herlin, Hans. 1984. *Die Reise der Verdammten. Die Tragödie der St. Louis.* Hamburg: Ernst Kabel Verlag.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Heuer, Wolfgang. 2019. Pluralität und Macht. In: Mirko Wischke/Georg Zenkert (Hrsg.) *Macht und Gewalt. Hannah Arendts ‚On Violence' neu gelesen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 113 – 135.

Higgins, Rosalyn. 1994. *Problems and Process. International Law and how we use it.* Oxford: Oxford University Press.

Hillgruber, Christian. 2002. IGH, 26.6.2001 – Fall LaGrand. Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen durch die USA. In: *JuristenZeitung*, Vol. 57 (2), S. 91 – 99.

Hillgruber, Christian. 2014. Die Souveränität der Staaten: Grundlage und Geltungsbedingung des Völkerrechts. Hermann Hellers Beitrag zu einer Theorie des Völkerrechts. In: *Der Staat*, Vol. 53 (3), S. 475 – 493.

Hobbes, Thomas. 1966. Hobbes Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates. In: Iring Fetscher (Hrsg.) *Thomas Hobbes Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 3 – 546.

Hobe, Stephan. 2014. *Einführung in das Völkerrecht.* Begründet von Otto Kimminich. 10. Aufl. Tübingen: A Francke.

Hoerster, Norbert. 2006. *Was ist Recht? Grundfragen der Rechtsphilosophie*. München: C.H. Beck.

Höffe, Otfried. 1993. *Moral als Preis der Moderne. Ein Versuch über Wissenschaft, Technik und Umwelt*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Höffe, Otfried. 1999. *Demokratie im Zeitalter der Globalisierung*. München: C.H. Beck.

Höffe, Otfried. 2002. Globalität statt Globalismus. Über eine subsidiäre und föderale Weltrepublik. In: Matthias Lutz-Bachmann/James Bohman (Hrsg.) *Weltstaat oder Staatenwelt? Für und wider die Idee einer Weltrepublik*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 8 – 31.

Hoffmann, Florian. 2013. Facing the Abyss: International Law Before the Political. In: Marco Goldoni/Christopher McCorkindale (Hrsg.) *Hannah Arendt and the Law*. Oxford: Oxford University Press, S. 173 – 190.

Hofmann, H. 1980. ‚Legalität, Legitimität'. In: Joachim Ritter/Karlfried Gründer (Hrsg.) *Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 5:L-Mn*. Basel: Schwabe & Co. AG, S. 161 – 166.

Holberg, Ross K. 2012. Italy's Policy of Pushing Back African Migrants on the High Seas Rejected by the European Court of Human Rights in the Case of Hirsi Jamaa & Others v. Italy. In: *Georgetown Immigration Law Journal*, Vol. 26 (2), S. 467- 474.

Human Rights Watch. 1993. *Human Rights Watch World Report 1993 – Haiti*, 1 January 1993. Online: https://www.refworld.org/docid/467fca651 f.html [22.11.2019].

Hurd, Ian. 2007. *After anarchy: legitimacy and power at the United Nations Security Council*. Princeton: Princeton University Press.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ICRC. 1949. *Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field of 12 August 1949.* I-IV, Online: https://ihl-databases.icrc.org/applic/ihl/ihl.nsf/vwTreaties1949.xsp [11.01.2020].

Ingram, James D. 2008. What is a ‚Right to have Rights'? Three images of the Politics of Human Rights. In: *American Political Science Review*, Vol. 102 (4), S. 401 – 416.

International Maritime Organization (IMO). 2004. *Guidelines on the Treatment of Persons Rescued at Sea* (Res. MSC. 167 (78)).

Internationaler Gerichtshof (IGH). 1927. *The Case of the S.S. ‚LOTUS'. Publications of the Permanent Court of International Justice*, Series A., No.10, 7.09.1927. Online: https://www.icj-cij.org/files/permanent-court-of-international-justice/serie_A/A_10/30_Lotus_Arret.pdf [10.10.2019].

Internationaler Gerichtshof (IGH). 1949. *Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations, Advisory Opinion of 11 April 1949*, ICJ Reports 1949, S. 174 – 189. Online: https://www.icj-cij.org/files/case-related/4/004-19490411-ADV-01-00-EN.pdf [20.11.2019].

Internationaler Gerichtshof (IGH). 1951. *Reservations to the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide. Advisory Opinion 28.05.1951.* ICJ Reports 1951. Leyden: A.W.Sijthoff.

Internationaler Militärgerichtshof, Sekretariat des Gerichtshofes. 1947. *Der Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg vom 14. November 1945 – 1. Oktober 1946*, Band 1. Frechen: Komet, S. 189 – 386.

Internationaler Militärgerichtshof. 1946. Urteil vom 01.10.1946. In: *The Trial of German Major War Criminals. Proceedings of the International Military Tribunal sitting at Nuremberg, Germany,* Part 22 (22.08.1946 – 01.10.1946). Online: https://crimeofaggression.info/documents/6/1946_Nuremberg_Judgement.pdf [20.11.2019].

Jaeggi, Rahel/Wesche, Tilo. 2016. Einführung: Was ist Kritik? In: Dies. (Hrsg) *Was ist Kritik?* 4. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 7 – 22.

Jellinek, Georg. 1960. *Allgemeine Staatslehre*, 3. Aufl., 7. Neudr. Bad Homburg: Hermann Gentner.

Jonas, Hans. 1984. *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Jörke, Dirk/Take, Ingo. 2011. Vom demokratischen zum legitimen Regieren? In: *Politische Vierteljahresschrift,* Vol. 52 (2), S. 286 – 305.

Joyner, Christopher C./Martell, Elizabeth A. 1996. Looking Back to See Ahead: UNCLOS III and Lessons for Global Commons Law. In: *Ocean Development & International Law*, Vol. 27 (1/2), S. 73 – 95.

Juss, Satvinder S. 2013. Preface. In: Ders. (Hrsg.) *The Ashgate Research Companion to Migration Law, Theory and Policy*. Farnham: Ashgate.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kälin, Walter/Caroni, Martina/Heim, Lukas. 2011. Article 33, para. 1 1951 Convention. In: Andreas Zimmermann/Jonas Dörschner/Felix Machts (Hrsg.) *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol. A Commentary*. Oxford: Oxford University Press, S. 1327 – 1396.

Kälin, Walter/Künzli, Jörg. 2013. *Universeller Menschenrechtsschutz. Der Schutz des Individuums auf globaler und regionaler Ebene.* Basel: Helbing Lichtenhahn.

Kant, Immanuel. 1968. Die Metaphysik der Sitten. In: *Kants Werke Akademie-Textausgabe*, *Band VI*. Berlin: Walter de Gruyter, S. 203 – 494.

Kant, Immanuel. 2012. *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf.* [Hrsg. Von Rudolf Malter]. Stuttgart: Reclam.

Keedus, Liisi. 2011. 'Human and nothing but human': How Schmittian is Hannah Arendt's critique of human rights and international law? In: *History of European Ideas*, Vol. 37 (2), S. 190 – 196.

Kelsen, Hans. 1960. *Reine Rechtslehre. Mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit,* 2. vollständig neu bearbeitete und erweiterte Aufl. Wien: Franz Deuticke.

Kemper, Ulf. 2015. *Politische Legitimität und politischer Raum im Wandel. Eine historisch-systematische Studie zu einem Kontextverhältnis*. Wiesbaden: Springer VS.

Kersting, Wolfgang. 1994. *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags.* Darmstadt: Wiss. Buchges.

Kesby, Alison. 2012. *The Right to Have Rights. Citizenship, Humanity, and International Law*. Oxford: Oxford University Press.

King, Russell. 2010. Towards a new map of European migration. In: Marco Martiniello/Jan Rath (Hrsg.) *Selected Studies in International Migration and Immigrant Incorporation*. Amsterdam: Amsterdam University Press, S. 111 – 140.

Klabbers, Jan. 2013. Hannah Arendt and the Languages of Global Governance. In: Marco Goldoni/Christopher McCorkindale (Hrsg.) *Hannah Arendt and the Law.* Oxford: Oxford University Press, S. 229 – 248.

Kleingeld, Pauline. 2016. Kant's Moral and Political Cosmopolitanism. In: *Philosophy Compass,* Vol. 11 (1), S. 14 – 23.

Kleinlein, Thomas. 2012. *Konstitutionalisierung im Völkerrecht. Konstruktion und Elemente einer idealistischen Völkerrechtslehre*. Heidelberg/London: Springer.

Kley, Andreas/Tophinke, Esther. 2001. Hans Kelsen und die Reine Rechtslehre. In: *JA-Juristische Arbeitsblätter*, Heft 2, S. 169 – 174.

Klug, Anja. 2014. Strengthening the Protection of Migrants and Refugees in Distress at Sea through International Cooperation and Burden-Sharing. In: *International Journal of Refugee Law*, Vol. 26 (1), S. 48 – 64.

Köhler, Benedikt. 2006. *Soziologie des Neuen Kosmopolitismus*. Wiesbaden: VS.

Kokott, Juliane/Doehring, Karl/Buergenthal, Thomas. 2003. *Grundzüge des Völkerrechts*, 3. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller

Koskenniemi, Martti. 2012. Humanity's Law. Book Review. In*: Ethics and International Affairs*, Vol. 26 (3), S. 395 – 398.

Krajewski, Markus. 2017. *Völkerrecht*. Baden-Baden: Nomos.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kraus, Peter A. 2004. Die Begründung demokratischer Politik in Europa. Zur Unterscheidung von Input- und Output-Legitimation bei Fritz W. Scharpf. In*: Leviathan*, Vol.32 (4), S. 558 – 567.

Krause, Joachim. 2007. Die Internationale Ordnung in der Krise. In: *Internationale Politik*, Vol. 7/8, S. 8 – 20.

Kreide, Regina. 2008. *Globale Politik und Menschenrechte. Macht und Ohnmacht eines politischen Instruments*. Frankfurt/New York: Campus.

Kruse, Volker/Barrelmeyer, Uwe. 2012. *Max Weber: eine Einführung*. Konstanz: UTB.

Kukathas, Chandran. 2005. The Case for Open Immigration. In: Andrew I. Cohen/ Christopher H. Wellman (Hrsg.) C*ontemporary debates in Applied Ethic*s. Malden: Blackwell, S. 207 – 220.

Kumm, Mattias. 2004. The Legitimacy of International Law: A Constitutionalist Framework of Analysis. In: *European Journal of International Law*, Vol. 15 (5), S. 907 – 931.

La Torre, Massimo. 2013. Hannah Arendt and the Concept of Law. Against the Tradition. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Vol. 99 (3), S. 400 – 432.

Lacertosa, Jared L. 2014. Unfriendly Shores: An Examination of Australia's Pacific Solution under International Law. In: *Brooklyn Journal of International Law,* Vol. 40 (1), S. 321 – 356.

Lakhani, Avnita. 2006. The Role of Citizens and the Future of International Law: A Paradigm for a Changing World. In: *Cardozo Journal of Conflict Resolution*, Vol. 8, S. 159 – 208.

Landeszentrale für Politische Bildung BaWü. OJ. *Beutelsbacher Konsens*. Online: https://www.lpb-bw.de/beutelsbacher-konsens/ [16.12.2019].

Lauterpacht, Hersch. 1946. The Grotian Tradition in International Law. In: *British Yearbook of International Law,* Vol. 23, S. 1 – 53.

Lauterpacht, Hersch. 1955/56. Brierly's Contribution to International Law. In: *British Yearbook of International Law,* Vol. 32, S. 1 – 19.

Levering, Ralph B./Levering, Miriam L. 1999. *Citizen Action For Global Change. The Neptune Group and Law of the Sea.* New York: Syracuse University Press.

Ley, Isabelle. 2014. Opposition institutionalisieren – Alternativität und Reversibilität als Elemente eines völkerrechtlichen Legitimationskonzepts. In: *Der Staat, Zeitschrift für Staatslehre und Verfassungsgeschichte, Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht,* Vol. 53 (2), S. 227 – 262.

Ley, Isabelle. 2015 a. *Opposition im Völkerrecht. Ein Beitrag zur Legitimation internationaler Rechtserzeugung*. Heidelberg/New York/Dordrecht/London: Springer.

Ley, Isabelle. 2015 b. Opposition in International Law – Alternativity and Revisibility as Elements of a Legitimacy Concept for Public International Law. In: *Leiden Journal of International Law*, Vol. 28, S. 717 – 742.

Lindahl, Hans. 2006. Give and take. Arendt and the nomos of political community. In: *Philosophy & Social Criticism*, Vol. 32 (7), S. 881 – 901.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Loh, Wulf. 2019. *Legitimität und Selbstbestimmung. Eine normative Rekonstruktion des Völkerrechts*. Baden-Baden: Nomos.

Luban, David. 2011. Hannah Arendt as a Theorist of International Criminal Law. In: *International Criminal Law Review*, Vol.11 (3), S. 621 – 641.

Luhmann, Niklas. 1969. *Legitimität durch Verfahren*. Neuwied: Luchterhand.

Luhmann, Niklas. 1987. *Rechtssoziologie*, 3. Aufl. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Luhmann, Niklas. 1991. *Soziologische Aufklärung 1. Aufsätze zur Theorie Sozialer Systeme*, 6. Aufl. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Lutchmie Persad, Xavier B. 2014. An Expanding Human Rights Corpus: Sexual Minority Rights as International Human Rights. In: *Cardozo Journal of Law & Gender*, Vol. 20, S. 337 – 369.

Lutz-Bachmann, Matthias. 2010. Kosmopolitische Dynamik im Völkerrecht? Ein Beitrag zur Entwicklung des Völkerrechts und der Stellung der Rechtslehre von Francisco Suárez. In: Matthias Lutz-Bachmann/Andreas Niederberger/Philipp Schink (Hrsg) *Kosmopolitanismus. Zur Geschichte und Zukunft eines umstrittenen Ideals*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft, S. 146–162.

Maas, Stefan. 2017. So geht rechte Geschichtspolitik in Deutschland. AfD und NS-Gedenken. In: *Deutschlandfunkkultur*, 01.02.2017. Online: https://www.deutschlandfunkkultur.de/afd-und-ns-gedenken-so-geht-rechte-geschichtspolitik-in.976.de.html?dram:article_id=377934 [16.10.2019].

Maaß, Volker. 2001. *Experimentierklauseln für die Verwaltung und ihre verfassungsrechtlichen Grenzen. Zugleich ein Beitrag zu § 7a BerlHG*. Berlin: Duncker & Humblot.

Maley, William. 2002. Receiving Afghanistan's asylum seekers: Australia, the Tampa 'Crisis' and refugee protection. In: *Forced Migration Review*, Vol. 13, S. 19 – 21.

Mann, Itamar. 2016. *Humanity at Sea. Maritime Migration and the Foundations of International Law*. Cambridge: Cambridge University Press.

Markard, Nora. 2015. Wer gilt als Flüchtling – und wer nicht? In: *Sozial Extra*, Vol. 39 (4), S. 24 – 27.

Martinsen, Franziska. 2019. *Grenzen der Menschenrechte. Staatsbürgerschaft, Zugehörigkeit, Partizipation*. Bielefeld: transcript.

Marx, Reinhard. 2016. *Rechtsgutachten zur Frage, ob die Türkei als ‚sicherer Drittstaat' eingestuft werden kann.* Im Auftrag von Pro Asyl. Online: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/03/160304_Gutachten_Marx_Tuerkei_als_sicherer_Drittstaat_korr.pdf [09.08.2016].

Mattheis, Clemens. 2018. *Die Konstitutionalisierung des Völkerrechts aus systemtheoretischer Sichtweise*. Berlin: Springer.

Maus, Ingeborg. 2007. Verfassung oder Vertrag. Zur Verrechtlichung globaler Politik. In: Peter Niesen/Benjamin Herborth (Hrsg.) *Anarchie der kommunikativen Freiheit. Jürgen Habermas und die Theorie der internationalen Politik.* Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 350 – 382.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Mayntz, Renate. 2004. Governance im modernen Staat. In: Arthur Benz (Hrsg.) *Governane – Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung.* Wiesbaden: VS, S. 65 – 76.

McCarthy, Mary. 1978. Editor's Postface. In: Hannah Arendt. *The Life of the Mind. Two/Willing* [Hrsg. Mary McCarthy]. London: Secker & Warburg, S. 241 – 254.

McLachlan, Debi. 2003. A certain maritime incident. In: *Counterpoints*, Vol. 3 (1), S. 89 – 109.

Melting Pot Europe. 2013. *Die Charta von Lampedusa – Vom 31. Januar bis 2. Februar 2014. Lampedusa – Mittelmeer-Tagung.* Online: https://www.meltingpot.org/Die-Charta-von-Lampedusa-Vom-31-Januar-bis-2-Februar-201.html#.XShLyUxuJil [25.11.2019].

Menjívar, Cecilia. 2013. Undocumented (or unauthorized) immigration. In: Steven J. Gold/Stephanie J. Nawyn (Hrsg) *The Routledge International Handbook of Migration Studies*. London/New York: Routledge, S. 355 – 365.

Menke, Christoph/Pollmann, Arnd. 2007. *Philosophie der Menschenrechte zur Einführung*. Hamburg: Junius.

Meron, Theodor. 2000. The humanization of humanitarian law. In: *American Journal of International Law,* Vol. 94 (2), S. 239 – 278.

Meron, Theodor. 2006. *The Humanization of International Law*. Leiden: Martinus Nijhoff.

Messner, Dirk/Nuscheler, Franz. 2003. *Das Konzept Global Governance. Stand und Perspektiven.* INEF Report 67, Duisburg.

Mewes, Horst. 2009. *Hannah Arendt's Political Humanism*. Frankfurt a.M.: Peter Lang.

Meyer, Lukas H. 2009. *Legitimacy, Justice and public international law*. Cambridge: Cambridge University Press.

Miller, David. 2005. Immigration: The Case for Limits. In: Andrew I. Cohen/Christopher H. Wellman (Hrsg.) *Contemporary debates in Applied Ethics*. Malden: Blackwell, S. 193 – 206.

Mitrany, David. 1933. *The progress of international government*. London: George Allen & Unwin.

Monbiot, George. 2007. The Best Way to Give the Poor a Real Voice is through a World Parliament. In: *The Guardian*, 24.04.2007. Online: https://www.theguardian.com/commentisfree/2007/apr/24/comment.politics1 [20.11.2019].

Moreno-Lax, Violeta. 2018. The EU Humanitarian Border and the Securitization of Human Rights: The 'Rescue-Through-Interdiction/Rescue-Without-Protection' Paradigm. In: *Journal of Common Market Studies*, Vol. 56 (1), S. 119 – 140.

Morse, Julia C./Keohane, Robert O. 2014. Contested Multilateralism. In: *The Review of International Organizations*, Vol. 9 (4), S. 385 – 412.

Mosler, Hermann. 1961. Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte. In: *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht,* Heft 4. Karlsruhe: D.F. Müller, S. 39 – 76.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Müller, Jörg Paul/Wildhaber, Luzius. 2001. *Praxis des Völkerrechts*, 3. Aufl. Bern: Stämpfli.

Münch, Richard. 1976. *Legitimität und politische Macht*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Münch, Ursula. 1992. *Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland: Entwicklungen und Alternativen*. Wiesbaden: Springer.

Mungianu, Roberta. 2016. *Frontex and Non-Refoulement. The International Responsibility of the EU*. Cambridge: Cambridge University Press.

Mutua, Makau. 2001. Savages, Victims, and Saviors: The Metaphor of Human Rights. In: *Harvard International Law Journal*, Vol. 42 (1), S. 201 – 245.

Nettesheim, Martin. 2002. Das kommunitäre Völkerrecht. In: *JuristenZeitung*, Vol. 57 (12), S. 569 – 578.

Nijman, Janne Elisabeth. 2004. *The Concept of International Legal Personality: An Inquiry into the History and Theory of International Law*. Den Haag: TMC Asser Press.

Nolte, Georg. 2005. Zu Wachstum und Krisen des Völkerrechts in sechzig Jahren Vereinte Nationen. In: *Vereinte Nationen: Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen*, Vol. 53 (5), S. 190 – 195.

Novogrodsky, Benjamin. 2014. Beyond TRIPS: The role of non-state actors and access to essential medicines. In: Thomas Pogge/Matthew Rimmer/Kim Rubenstein (Hrsg.) *Incentives for Global Public Health*, *Patent Law and Access to Essential Medicines*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 343 – 356.

Nowak, Manfred. 2008. Ein Weltgerichtshof für Menschenrechte. Eine utopische Forderung? In: *Vereinte Nationen*, Vol. 56 (5), S. 205 – 211.

Nowak, Manfred. 2010. Menschenrechtsschutz der UNO in großer Krise. Interview. In: *Der Standard*. Online: https://derstandard.at/1287099829248/Menschenrechtsschutz-der-UNO-in-grosser-Krise [14.05.2018].

Nowrot, Karsten. 2004. Global Governance and International Law. In: Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.) *Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht*, Heft 33.

Nowrot, Karsten. 2012. ‚Wer Rechte hat, hat auch Pflichten!'? Zum Zusammenhang zwischen völkerrechtlichen Rechten und Pflichten transnationaler Unternehmen. In: Christian Tietje (Hrsg.) *Beiträge zum Europa- und Völkerrecht*, Heft 7, Online: http://telc.jura.uni-halle.de/sites/default/files/BeitraegeTWR/Heft7.pdf [20.11.2019].

Nuscheler, Franz. 2008. Global Governance: Begründungszusammenhänge – Widersprüche – Perspektiven. In: Petra Gruber (Hrsg.) *Nachhaltige Entwicklung und Global Governance. Verantwortung. Macht. Politik*. Opladen: Budrich, S. 47 – 53.

Nussbaum, Martha. 1997. *Cultivating humanity: A classical defense of reform in liberal education*. Cambridge: Harvard University Press.

Nussbaum, Martha. 2002. Education for Citizenship in an era of global connection. In: *Studies in Philosophy and Education*, Vol. 21, S. 289 – 303.

Nussbaum, Martha. 2004. Liberal Education & Global Community. In: *Liberal Eduction*, Winter 2004, S. 42 – 47.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nußberger, Angelika. 2009. *Das Völkerrecht. Geschichte – Institutionen – Perspektiven*. München: C.H. Beck.

O.A. 2014. Carta di Lampedusa. Online: www.afrika-hamburg.de/PDF/DieChartaLampedusaDeutsch.pdf [03.01.2020].

O'Connell Davidson, Julia. 2005. *Children in the Global Sex Trade.* Cambridge: Polity Press.

OHCHR. O.J. *The Core International Human Rights Instruments and their monitoring bodies*. Online: http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CoreInstruments.aspx [20.11.2019].

Opitz, Peter J. 2002. *Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert. Geschichte und Dokumente.* München: Fink.

Oucho, John O. 2009. Voluntary versus Forced Migration in Sub-Saharan Africa. In: Clara Fischer/Ruth Vollmer (Hrsg.) M*igration and Displacement in Sub-Saharan Africa. The Security-Migration Nexus II.* Bonn: BICC, S. 11 – 20.

Parekh, Bhikhu. 1981. *Hannah Arendt and the Search for a New Political Philosophy*. London: Macmillan.

Parekh, Serena. 2008. *Hannah Arendt and the Challenge of Modernity. A Phenomenology of Human Rights*. New York: Routledge.

Parlett, Kate. 2011. *The Individual in the International Legal System: Continuity and Change in International Law*. Cambridge: Cambridge University Press.

Pavel, Carmen. 2015. *Divided Sovereignty: International Institutions and the Limits of State Authority*. Oxford: Oxford University Press.

Peter, Fabienne. 2013. The Human Right to Political Participation. In: *Journal of Ethics & Social Philosophy*, Vol. 7 (1), S. 1 – 16.

Peters, Anne. 2014. *Jenseits der Menschenrechte. Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht*. Tübingen: Mohr Siebeck.

Petricusic, Antonija. 2008. Empowerment of the Individual under International Law. In: *Croatian International Relations Review*, Vol.14 (52/53), S. 109 – 117.

Pettit, Philip. 2000. Democracy, Electoral and Contestatory. In: Ian Shapiro/Stephen Macedo (Hrsg.) *Designing Democratic Institutions*. New York: New York University Press, S. 105 – 147.

Pettit, Philip. 2010. Legitimate International Institutions: A Neo-Republican Perspective. In: Samantha Besson/John Tasioulas (Hrsg). *The Philosophy of International Law*. Oxford: Oxford University Press, S. 139 – 162.

Pogge, Thomas. 1992. Cosmopolitanism and Sovereignty. In: *Ethics*, Vol. 103 (1), S. 48–75.

Portmann, Roland. 2010. *Legal personality in international law.* Cambridge: Cambridge University Press.

President of the United States of America (POTUS). 1981. Executive Order 12324, Sept. 29, 1981. In: *Federal Register,* Vol. 48, No. 190 (01.10.1981).

Radbruch, Gustav. 2003. Rechtsphilosophie. In: Ralf Dreier/Stanley L. Paulsen (Hrsg.) *Gustav Radbruch Rechtsphilosophie. Studienausgabe*. 2. überarbeitete Aufl. Heidelberg: C.F. Müller, S. 1 – 192.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Rah, Sicco. 2009. *Asylsuchende und Migranten auf See. Staatliche Rechte und Pflichten aus völkerrechtlicher Sicht*. Berlin: Springer.

Rawls, John. 1979. *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 1. Aufl. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Red. 2019 a. Migranten haben deutsches Rettungsschiff verlassen. In: *Zeit Online*, 02.09.2019. Online: https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-09/seenotrettung-rettungsschiff-eleonore-notstand-italien [04.09.2019].

Red. 2019 b. Italiens Regierung blockiert Schiff der eigenen Küstenwache. In: *Zeit Online*, 28.07.2019. Online: https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-07/seenotrettung-tote-bootsunglueck-libyen-migranten-fluechtlinge-mittelmeer [04.09.2019].

Red. 2019 c. Geflüchtete sollen ‚auf keinen Fall' nach Libyen zurückgebracht werden. In: *Zeit Online*, 19.05.2019. Online: https://www.zeit.de/politik/ausland/2019-05/fluechtlingshilfswerk-unhcr-libyen-konflikt-lager-eu [06.09.2019].

Red. 2019 d. Migranti, Salvini: ‚Firmato divieto di ingresso per la Sea Watch'. Ong: 'Non riporteremo nessuni in Libia'. In: *la Repubblica*, 15.06.2019. Online: https://www.repubblica.it/cronaca/2019/06/15/news/migranti_sea_watch_noi_non_riporteremo_nessuno_in_libia_-228815750/ [25.11.2019].

Red./cmb/rc. 2018. Death toll in Syria falls in 2018. In: *Deutsche Welle*, 31.12.2018. Online: https://www.dw.com/en/death-toll-in-syria-falls-in-2018/a-46910498 [25.11.2019].

Red./höh. 2019. Sea-Watch macht Bundesregierung schwere Vorwürfe. In: *Spiegel Online*, 02.07.2019. Online: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/sea-watch-erhebt-schwere-vorwuerfe-gegen-die-bundesregierung-a-1275380.html [25.11.2019].

Red./hor. 2019. ‚Sea-Watch'-Kapitänin kritisiert deutsche Regierung. In: *Spiegel Online*, 05.07.2019. Online: https://www.spiegel.de/politik/deutschland/carola-rackete-sea-watch-kapitaenin-kritisiert-bundesregierung-a-1275989.html [25.11.2019].

Reinfelder, Georg. 2002. *MS ‚St. Louis'. Frühjahr 1939 – Die Irrfahrt nach Kuba*. Teetz: Hentrich & Hentrich.

Risse, Mathias. 2008. On the Morality of Immigration. In: *Ethics & International Affairs*, Vol. 22 (1), S. 25 – 33.

Roam, Chandra. 2018. The Uncertain Future of Australia's Pacific Solution. In: *San Diego International Law*, Vol. 19 (2), S. 371 – 406.

Robeyns, Ingrid. 2008. Ideal Theory in Theory and Practice. In: *Social Theory and Practice*, Vol. 34 (3), S. 341 – 362.

Roller, Edeltraud. 1992. *Einstellungen der Bürger zum Wohlfahrtsstaat der Bundesrepublik Deutschland*. Opladen: Westdeutscher Verlag.

Rosa, Hartmut. 2001. Die politische Theorie des Kommunitarismus. Charles Taylor. In: André Brodocz/Gary S. Schaal (Hrsg.) *Politische Theorie der Gegenwart, Bd. 2. Eine Einführung*. Opladen: Budrich, S. 55 – 88.

Rosanvallon, Pierre. 2010. *Demokratische Legitimität. Unparteilichkeit, Reflexivität, Nähe*. Hamburg: Hamburger Edition.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Rosenau, James N./Czempiel, Ernst-Otto. 1992. *Governance without Government. Order and Change in World Politics.* Cambridge: Cambridge University Press.

Rosenmüller, Stefanie. 2013. *Der Ort des Rechts. Gemeinsinn und richterliches Urteilen nach Hannah Arendt*. Baden-Baden: Nomos.

Rosett, Claudia. 2005. The Good China. Taiwan succeeds despite being shunned by the U.N. – or maybe because of it. In: *Wall Street Journal*, 05.10.2005. Online: https://www.wsj.com/articles/SB122592139216002545 [20.11.2019].

Roth, Brad R. 1999. *Governmental Illegitimacy in International Law*. Oxford: Oxford University Press.

Scelle, Georges. 1932. *Précis de droit des gens: Principes et systématique*, *Band 1 Introduction.* Paris: Recuil Sirey.

Scelle, Georges. 1933. Règles générales du droit de la paix. In : *Recueil des Cours*, Académie de droit international de La Haye, Vol. 46 (1933/IV), S. 327 – 703.

Schaap, Andrew. 2011. Enacting the right to have rights: Jacques Rancière's critique of Hannah Arendt. In: *European Journal of Political Theory*, Vol. 10 (1), S. 22 – 45.

Schabert, Tilo. 1985. Power, Legitimacy and Truth: Reflections on the Impossibility to Legitimise Legitimations of Political Order. In: Athanasios Moulakis (Hrsg.) *Legitimacy/Légitimité. Proceedings of the Conference held in Florence June 3 and 4, 1982*. Berlin: Walter de Gruyter, S. 96 – 104.

Schäfer, Bernhard. 2007. *Die Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll zum Zivilpakt. Ein Handbuch für die Praxis*. Deutsches Institut für Menschenrechte. Online: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Handbuch/handbuch_die_individualbeschwerde_nach_dem_fakultativprotokoll_z_zivilpakt.pdf [20.05.2018].

Scharpf, Fritz. 1999. *Regieren in Europa. Effektiv und demokratisch*. Frankfurt: Campus Verlag.

Schimmelfenning, Frank. 2017. *Internationale Politik, 5*. Aufl. Paderborn: UTB.

Schindler, Dietrich/Toman, Jirí. 1988. *The Laws of Armed Conflict: A Collection of Conventions, Resolutions and other Documents*. 3. überarbeitete Aufl. Dordrecht: Martinus Nijhoff. S. 911 – 919.

Schmalenbach, Kirsten. 2016. Lawmaking by treaty: Negotiation of agreements and adoption of treaty texts. In: Catherine Brölmann/Yannick Radi (Hrsg) *Research handbook on the Theory and Practice of International Lawmaking*. Cheltenham: Edward Elgar, S. 87 – 110.

Schmelzle, Cord. 2008. Governance und Legitimität. In: Sybille de la Rosa/Ulrike Höppner/Matthias Klötter (Hrsg.) *Transdisziplinäre Governanceforschung: gemeinsam hinter den Staat blicken*. Baden-Baden: Nomos, S. 162 – 186.

Schmelzle, Cord. 2015. *Politische Legitimität und zerfallene Staatlichkeit*. Frankfurt/New York: Campus.

Schmidt, Johannes/Zintl, Reinhard. 2017. Gesellschaftsvertrag und Staat. In: Michael Becker/Johannes Schmidt/Reinhard Zintl (Hrsg.) *Politische Philosophie*, 4. Aufl. Paderborn: Ferdinand Schöningh, S. 29 – 76.

Schmidt, Manfred G. 2004. *Wörterbuch zur Politik.* Stuttgart: Alfred Kröner Verlag.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Schulze Wessel, Julia. 2012. Grenzfiguren. Über Staatenlosigkeit, undokumentierte Migration und die Permanenz der Grenze. In: *Zeitschrift für politische Theorie*, Vol. 3 (2), S. 151 – 166.

Schulze Wessel, Julia. 2017. *Grenzfiguren. Zur Politischen Theorie des Flüchtlings*. Bielefeld: transcript.

Schwartländer, Johannes. 1974. Verantwortung. In: Hermann Krings/Hans Michael Baumgartner/Christoph Wild (Hrsg.) *Handbuch philosophischer Grundbegriffe, Band 6, Transzedenz – Zweck*. München: Kösel, S. 1577 – 1588.

Seisselberg, Jörg. 2019. Blockiertes Rettungsschiff ‚Sea-Watch 3' ignoriert Verbot. In: *tagesschau.de*, 26.06.2019. Online: https://www.tagesschau.de/ausland/sea-watch-149.html [25.11.2019].

Seitz, Klaus. 2002. *Bildung in der Weltgesellschaft. Gesellschaftstheoretische Grundlagen Globalen Lernens*. Frankfurt: Brandes & Apsel.

Shachar, Ayelet. 2020. The Shifting Border. Legal cartographies of migration and mobility. In: Peter Niesen (Hrsg.) *The Shifting Border. Legal cartographies of migration and mobility. Ayelet Shachar in dialogue*. Manchester: Manchester University Press, S. 3 – 96.

Simmons, John. 2010. Ideal and Nonideal Theory. In: *Philosophy and Public Affairs*, Vol. 38 (1), S. 5 – 36.

Singer, Peter. 2007. Hunger, Wohlstand und Moral. In: Barbara Bleisch/Peter Schaber (Hrsg.) *Weltarmut und Ethik.* Paderborn: mentis, S. 37 – 52.

Smith, William. 2012. A Constitutional Niche for Civil Disobedience. Reflections on Arendt. In: Marco Goldoni/Christopher McCorkindale (Hrsg.) *Hannah Arendt and the Law*. Oxford: Hart, S. 133 – 150.

Solmaz, Kahraman. 2016. *Krise, Macht und Gewalt: Hannah Arendt und die Verfassungskrisen der Türkei von der spätosmanischen Zeit bis heute*. Baden-Baden: Nomos.

Soltau, Friedrich. 2016. Common Concern of Humankind. In: Kevin R. Gray/Richard Tarasofsky/Cinnamon Carlarne (Hrsg.) *The Oxford Handbook of International Climate Change Law*. Oxford: Oxford University Press, S. 202 – 212.

Sombetzki, Janina. 2014. *Verantwortung als Begriff, Fähigkeit, Aufgabe. Eine Drei-Ebenen-Analyse*. Wiesbaden: Springer VS.

Spitz, David. 1959. Politics and the Realms of Being. In: *Dissent,* Vol.6, S. 56 – 65.

Springborg, Patricia 1989. Hannah Arendt and the classical republican tradition. In: Gisela T. Kaplan/Clive S. Kessler (Hrsg.) *Hannah Arendt – Thinking, Judging, Freedom*. Sydney: Allen & Unwin, S. 9 – 17.

Steiger, Heinhard. 2000. Vom Völkerrecht der Christenheit zum Weltbürgerrecht. Überlegungen zur Epochenbildung in der Völkerrechtsgeschichte. In: Paul-Joachim Heinig/Sigrid Jahns/Hans-Joachim Schmidt/Rainer Christoph Schwinges/Sabine Wefers (Hrsg.) *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Marow*. Berlin: Duncker& Humblot, S. 171 – 190.

Stein, Torsten/von Buttlar, Christian. 2012. *Völkerrech*t. 13., neu bearbeitete Aufl. München: Franz Vahlen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Sternberger, Dolf. 1980. Hannah Arendt – Denkerin der Polis. In: Eckhard Nordhofen: *Physiognomien. Philosophen des 20. Jahrhunderts in Portraits*. Königstein: Athenäum, S. 143 – 158.

Storey, Hugo. 2016. The Meaning of ‚Protection' within the Refugee Definition. In: *Refugee Survey Quarterly*, Vol. 35 (3), S. 1 – 34.

Straehle, Christine. 2018. Justice in Migration. In: *Canadian Journal of Philosophy*, Vol. 48 (2), S. 245 – 265.

Straubhaar, Thomas. 2002. *Migration im 21. Jahrhundert*. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).

Strebel, Helmut. 1976. Quellen des Völkerrechts als Rechtsordnung. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, Vol. 36, S. 301 – 346.

Strydom, Hennie/Gevers, Christopher. 2016. *International Law*. Oxford: Oxford University Press.

Sunga, Lyal S. 1992. *Individual Responsibility in International Law for Serious Human Rights Violations*. Dordrecht: Martinus Nijhoff.

Szazi, Eduardo. 2012. *NGOs: Legitimate Subjects of International Law*. Leiden: Leiden University Press.

Take, Ingo. 2009. *Legitimes Regieren jenseits des Nationalstaats. Unterschiedliche Formen von Global Governance im Vergleich*. Baden-Baden: Nomos.

Teitel, Ruti. 2011. *Humanity's Law*. Oxford: Oxford University Press.

Thaa, Winfried. 1997. Hannah Arendt: Politik und Weltentfremdung. In: *Politische Vierteljahresschrift*, Vol. 38 (4), S. 695 – 715.

Thaa, Winfried. 2005. Kulturkritik und Demokratie bei Max Weber und Hannah Arendt. In: *Zeitschrift für Politik*, Vol. 52 (1), S. 25 – 56.

Thakur, Ramesh. 2010. Law, Legitimacy and United Nations. In: *Melbourne Journal of International Law*, Vol. 11 (1), S. 1 – 26.

The European Balcony Project. 2018. *Manifest.* Online: https://europeanbalconyproject.eu/en/manifesto [25.11.2019].

Thomas, Christopher A. 2014. The Use and Abuses of Legitimacy in International Law. In: *Oxford Journal of Legal Studies*, Vol. 34 (4), S. 729 – 758.

Tomuschat, Christian. 1995. Die internationale Gemeinschaft. In: *Archiv des Völkerrechts*, Vol. 33 (1/2), S. 1 – 20.

Triepel, Heinrich. 1899. *Völkerrecht und Landesrecht*. Leipzig: C.L. Hirschfeld (Seit 1907: Tübingen: J.C.B. Mohr).

Tsao, Roy T. 2002. Arendt against Athens. Rereading the Human Condition. In: *Political Theory*, Vol. 30 (1), S. 97 – 123.

Türk, Volker. 2013. Foreword. In: Satvinder S. Juss (Hrsg.) *The Ashgate Research Companion to Migration Law, Theory and Policy*. Farnham: Ashgate, S.xi-xiv.

Tzevelekos, Vassilis P./Lixinski, Lukas. 2016. Towards a Humanized International 'Constitution'? In: *Leiden Journal of International Law*, Vol. 29, S. 343 – 364.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

UNESCO. 1954. *Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of an Armed Conflict with Regulations for the Execution of the Convention.* 14.05.1954. Online: http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13637&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html [11.01.2020].

UNESCO. 1974. *Recommendations concerning Education for International Understanding, Cooperation and Peace and Education relating to Human Rights and Fundamental Freedoms*. Online: https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000114040.page=144 [19.11.2019].

UNHCR. 2019 a. *Desperate Journeys. Refugees and migrants arriving in Europe and at Europe's borders, January – December 2018*. Online: https://data2.unhcr.org/en/documents/download/67712 [20.07.2020].

UNHCR. 2019 b. *Six people died each day attempting to cross Mediterranean in 2018 – UNHCR report.* 30.01.2019. Online: https://www.unhcr.org/news/press/2019/1/5c500c504/six-people-died-day-attempting-cross-mediterranean-2018-unhcr-report-shows.html [20.06.2019].

United States Supreme Court (SCOTUS). 1993. Urteil vom 21.06.1993. Sale, Acting Commissioner, Immigration and Naturalization Service et al. v. Haitian Centers Council, INC, et al. No.92 – 344. In: *United States Reports*, Vol. 509 (509 U.S. 155 (1993)), S. 155 – 208.

Valentini, Laura. 2012. Ideal vs. Non-ideal Theory: A Conceptual Map. In: *Philosophy Compass*, Vol. 7 (9), S. 654 – 664.

Valentini, Laura. 2014. No Global Demos, No Global Democracy? A Systematization and Critique. In: *Perspectives on Politics*, Vol. 12 (4), S. 789 – 807.

Vasterling, Veronica. 2015. The Hermeneutic Phenomenological Approach to Plurality: Arendt, Habermas and Gadamer. In: Gert-Jan van der Heiden (Hrsg.) *Phenomenological Perspectives on Plurality*. Leiden: Brill, S. 158 – 174.

Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen e.V. (VENRO). 2014. *Jahrbuch Globales Lernen* 2014. Bonn. Online: https://venro.org/fileadmin/user_upload/Dateien/Daten/Publikationen/VENRO-Dokumente/JahrbuchGL2014.pdf [25.11.2019].

Verdross, Alfred. 1959. *Völkerrecht.* 4. neubearbeitete und erweiterte Aufl. Wien: Springer.

Vereinte Nationen, Department of Economic and Social Affairs, Population Division. 2017. *International Migration Report 2017. Highlights*. (ST/ESA/SER.A/404). New York. Online: https://www.un.org/en/development/desa/population/migration/publications/migrationreport/docs/MigrationReport2017_Highlights.pdf [24.06.2019].

Vereinte Nationen, ILC. 1950. Formulation of Nurnberg Principles. Doc A/CN.4/22, Report by J. Spiropoulos. In *Yearbook of the International Law Commission*, Vol. 1950 (2), S. 181 – 195.

Vereinte Nationen. 1945. *Charta der Vereinten Nationen vom 26.06.1945*. Online: https://unric.org/de/charta/ [25.11.2019].

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Vereinte Nationen. 1946. *Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats E/RES/5* (1946) vom 16.02.1946. Deutscher Übersetzungsdienst VN, September 1992. Online: https://www.un.org/Depts/german/wiso/er1992-5 i.pdf [24.11.2019].

Vereinte Nationen. 1948. *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. A/Res/217(III). Online: https://undocs.org/A/RES/217(III) [11.01.2020].

Vereinte Nationen. 1966. *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte.* GA Res. 2200A (XXI), 16.12.1966. Online: https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CCPR.aspx [11.01.2020].

Vereinte Nationen. 1966. *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*. GA Res. 2200A (XXI), 16.12.1966. Online: https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CESCR.aspx [11.01.2020].

Vereinte Nationen. 1969. *Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23.05.1969.*

Vereinte Nationen. 1992. *United Nations Framework Convention on Climate Change, 09.05.1992.* Online: https://treaties.un.org/doc/Treaties/1994/03/19940321%2004-56%20AM/Ch_XXVII_07 p.pdf [25.11.2019].

Vereinte Nationen. 2018. *Press Release: People's Voices to be heard at Critical UN Climate Talks,* 21.11.2018. Online: https://unfccc.int/news/people-s-voices-to-be-heard-at-critical-un-climate-talks [24.11.2019].

Veronis, Luisa/Boyd, Bonnie/Obokata, Reiko/Main, Brittany. 2018. Environmental change and international migration: a review. In: Robert McLeman/Francois Gemenne (Hrsg.) *Routledge Handbook of Environmental Displacement and Migration*. London/New York: Routledge, S. 42 – 70.

Villa, Dana. 1999. *Politics, Philosophy, Terror. Essays on the Thought of Hannah Arendt*. Princeton: Princeton University Press.

Vitzthum, Wolfgang Graf/Proelß, Alexander. 2016. *Völkerrecht*, 7. Aufl. Berlin: De Gruyter.

Vitzthum, Wolfgang. 2007. *Völkerrecht,* 4.Aufl. Berlin: De Gruyter.

Vogel, Joachim. 2002. Individuelle Verantwortlichkeit im Völkerstrafrecht. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft,* Vol. 114 (2), S. 403 – 436.

Voigt, Rüdiger. 2015. *Legalität ohne Legitimität. Carl Schmitts Kategorie der Legitimität*. Wiesbaden: Springer VS.

Volger, Helmut. 2005. Greater Participation is not desired. The Report of the Cardoso-Panel over Reform of the Relationship between the United Nations and Civil Society. In: *Vereinte Nationen*, Vol. 53 (1), S. 12 – 18.

Volk, Christian. 2008. Die Garantie der Menschenrechte als politisches Argument. Eine Skizze des Arendtschen Rechtsverständnisses. In: Mandana Biegi/Jürgen Förster/Henrique Ricardo Otten/Thomas Philipp (Hrsg.) *Demokratie, Recht und Legitimität im 21. Jahrhundert*. Wiesbaden: VS Verlag, S. 129 – 144.

Volk, Christian. 2010 a. *Die Ordnung der Freiheit. Recht und Politik im Denken Hannah Arendts*. Baden-Baden: Nomos.

Volk, Christian. 2010 b. From Nomos to Lex: Hannah Arendt on Law, Politics, and Order. In: *Leiden Journal of International Law*, Vol. 23 (4), S. 759 – 779.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Volk. Christian. 2019. Eine Politik der Lüge kann in den USA nicht verfangen – das glaubte Hannah Arendt. Heute sind wir weniger sicher. In: *nzz online*, 10.11.2019. Online: https://www.nzz.ch/feuilleton/hannah-arendts-begriff-der-weltlosigkeit-erhellt-die-gegenwart-ld.1516987 [22.11.2019].

Vollrath, Ernst. 1979. Hannah Arendt über Meinung und Urteilskraft. In: Adelbert Reif (Hrsg.) *Hannah Arendt: Materialien zu ihrem Werk*. Wien: Europa-Verl., S. 85 – 108.

Vollrath, Ernst. 1993. Hannah Arendt ‚Kritik der politischen Urteilskraft'. In: Peter Kemper (Hrsg.) *Die Zukunft des Politischen: Ausblicke auf Hannah Arendt*. Frankfurt a.M.: Fischer, S. 34 – 54.

von Arnauld, Andreas. 2012. *Völkerrecht.* Heidelberg: C.F. Müller.

von Bernstorff, Jochen. 2016. Hans Kelsen and the Return of Universalism. In: Anne Orford/Florian Hoffmann/Martin Clark (Hrsg.) *The Oxford Handbook of the Theory of Interational Law.* Oxford: Oxford University Press, S. 192 – 211.

von Bogdandy, Armin/Dann, Philipp/Goldmann, Matthias. 2010. Völkerrecht als Öffentliches Recht: Konturen eines Rechtlichen Rahmens für Global Governance. In: *Der Staat*, Vol. 49 (1), S. 23 – 50.

von der Heydte, Friedrich August Frhr. 1957. Rechtssubjekt und Rechtsperson im Völkerrecht. In: Dimitri S. Constantopoulos/Constantin Th. Eustathiades/Charalambos N. Fragistas (Hrsg.) *Grundprobleme des Internationalen Rechts. Festschrift für Jean Spiropoulos.* Bonn: Schimmelbusch, S. 237 – 256.

von der Pfordten, Dietmar. 2009. Was ist Recht? In: *Zeitschrift für philosophische Forschung*, Vol. 63 (2), S. 173 – 200.

von der Pfordten, Dietmar. 2013. *Rechtsphilosophie. Eine Einführung*. München: C.H.Beck.

von Ungern-Sternberg, Antje. 2010. Völkerrechtsquellen im Wandel. In: *JURA- Juristische Ausbildung,* Vol. 32 (11), S. 841 – 847.

Vorländer, Hans. 2001. Dritter Weg und Kommunitarismus. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Vol. 16/17, S. 16 – 23.

Waldron, Jeremy. 2000. Arendt's constitutional politics. In: Dana Villa (Hrsg.) *The Cambridge Companion to Hannah Arendt*. Cambridge: Cambridge University Press, S. 201 – 219.

Waldron, Jeremy. 2010. Arendt on the Foundations of Equality. In: Seyla Benhabib (Hrsg.) *Politics in Dark Times. Encounters with Hannah Arendt.* Cambridge: Cambridge University Press, S. 17 – 38.

Weber, Max. 1988. *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehr*e, 7. Aufl. Tübingen: J.C.B. Mohr.

Weber, Max. 2005. *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie.* Frankfurt a.M.: Melzer, Zweitausendeins.

Weidenfeld, Werner/ Ratka, Edmund. 2013. *Die Europäische Union*. 3. aktualisierte Aufl. Paderborn: Fink UTB.

Weischedel, Wilhelm. 1972. *Das Wesen der Verantwortung. Ein Versuch*. Frankfurt a.M.: Vittorio Klostermann.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Weißpflug, Maike. 2019. *Hannah Arendt. Die Kunst, politisch zu denken*. Berlin: Matthes & Seitz.

Wenman, Mark. 2013. *Agonistic Democracy. Constituent Power in the Era of Globalization*. Cambridge: Cambridge University Press.

White, Michael. 2002. M/V Tampa Incident and Australia's Obligations – August 2001. In: *Maritime Studies*, Vol. 122, S. 7 – 17.

Whitehall, Deborah. 2016. Hannah Arendt and International Law. In: Anne Orford/Florian Hoffmann/Martin Clark (Hrsg.) *The Oxford handbook of the theory of international law*. Oxford: Oxford University Press, S. 231 – 256.

Worster, William Thomas. 2012. The Evolving Definition of the Refugee in Contemporary International Law. In: *Berkeley Journal of International Law*, Vol. 30 (1), S. 94 – 160.

Würtenberger Jun, Thomas. 1973. *Die Legitimität staatlicher Herrschaft. Eine staatsrechtlich-politische Begriffsgeschichte.* Berlin: Duncker & Humblot.

Young, Iris Marion. 2002. *Inclusion and Democracy.* Oxford: Oxford University Press.

Zetter, Roger. 2007. More Labels: Fewer Refugees: Remaking the Refugee Label in an Era of Globalization. In: *Journal of Refugee Studies*, Vol. 20 (2), S. 172 – 192.

Zürn, Michael. 2012. Autorität und Legitimität in der postnationalen Konstellation. In: Anna Geis/Frank Nullmeier/Christopher Daase (Hrsg.) *Der Aufstieg der Legitimitätspolitik. Rechtfertigung und Kritik politisch-ökonomischer Ordnungen.* Baden-Baden: Nomos, S. 41–62.

Zürn, Michael. 2018. *A Theory of Global Governance. Authority, Legitimacy, Contestation*. Oxford: Oxford University Press.

Zwart, Tom. 2012. Using Local Culture to Further the Implementation of International Human Rights: The Receptor Approach. In: *Human Rights Quaterly*, Vol. 34 (2), S. 546 – 569.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783748920953 - Generiert durch IP 62.146.109.131, am 03.02.2026, 03:49:51. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.